Bavar. 5055 1p / 1805

Google

<36620145270018

<36620145270018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2 Ex. aufbehalten

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Kurpfalzbaierische Provinz

in Schwaben.

MDCCCV.

Ulm,
in der Beckerschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Bavar. 5055 P / 1805

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G78/2018

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

I. Stük. Ulm, Samstags am 5 Januar 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Ueber die Behandlung der bestandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es ist eine nothwendige Folge der Zusammenstellung so vieler fremdartiger Theile in ein Ganzes — wie dieses bei der Organisation der Baierisch-Schwäbischen Provinz der Fall gewesen war — daß in dem Formellen der Geschäftsführung diejenige Einförmigkeit vermißt wird, welche zur genauen und leichteren Uebersicht der Verwaltung einzelner staatswirthschaftlichen Zweige wesentlich nöthig ist.

Die Kurfürstliche Landesdirektion von Schwaben hat diesen Mangel an einförmiger Geschäftsführung bei einem der wichtigsten Zweige der Einnahmen aus dem Staats-Ober-Eigenthume, nämlich bei der Behandlung der Gutsveränderungsfälle schon öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, und sämmtliche Kurfürstliche Unterbehörden erhalten hiemit (um auch hierinn eine vollkommene Gleichförmigkeit zu erzielen) in den nachfolgenden Bestimmungen allgemeine Normen, nach welchen sie sich in Zukunft bei der Behandlung der bestandbaren Güter in Veränderungsfällen genau zu achten haben.

§. 1.
Allgemeiner Vorbegrif der Gutsverträge.

So oft ein Gut und eine jede Realbesizung — sie bestehe aus was immer für einzelnen Theilen — nicht mit dem vollen Eigenthume genossen, sondern dem Besizer nur das Benuzungsrecht überlassen wird, liegt hierüber ein Vertrag zum Grunde, auf welchen sich das Recht stüzet, in Fällen, wo mit dem Gute eine Verän-

Digitized by Google

derung vorgenommen wird, Einsicht von der Verhandlung zu nehmen, und mit dem künftigen Besizer die Vertrags-Bestimmungen zu erneuern. —

Dieses in Veränderungsfällen auszuübende Recht ist bald mehr bald minder beschränket, je nachdem durch den Urvertrag dem Nuznießer mehr oder minder Eigenthumsrechte eingeräumt worden sind.

§. 2.
Nähere Bestimmung über die Natur der Güter.

Denn entweder ist

1) dem Grundholden das nuzbare Eigenthum in der Art überlassen, daß er gegen Entrichtung bestimmter jährlicher Gaben, mit dem Gute frei schalten und walten, es auf dem natürlichen gesezlichen Erbsfolgewege, oder durch leztwilliges Vermächtniß an drittere vererben, oder verkaufen, oder verschenken kann, und daß er hiezu nur der Förmlichkeit wegen, die nicht zu verweigernde Bewilligung des Grundherrn nachzusuchen hat, welchem sodann das Recht zustehet, bei wirklich eintrettendem Falle den Handlohn (Laudemium) nach gewissen festgesezten Normen zu erheben, und heißt sodann Erbrecht, — oder

2) das nuzbare Eigenthum ist nur auf die Lebenstage des Grundholden beschränket, und das volle Eigenthum vereint sich mit dem Tode des lezteren, wieder in den Händen des Ober-Eigenthümers zu seiner freien Verwendung, und das Gut heißt sodann leibfällig.

Diese lezteren Güter nähern sich in der schwäbischen Provinz den Erbrechtsbaren Gütern dadurch, daß es mancherlei Arten uneigentlicher leibfälliger Güter giebt, bei welchen

a) gegen den eigentlichen Begriff, und die Natur dieses Grundvertrages den Grundholden Kauf- und Erbrecht zugestanden ist, so daß das nuzbare Eigenthum auch auf andre, jedoch nur mit grundherrlicher Bewilligung und gegen Entrichtung des Handlohnes durch Kauf- oder Erbfolgerecht übergetragen werden kann.

b) Diese uneigentliche leibfällige Güter theilen sich sodann wieder nach dem besondern Ortsherkommen, in die Ein- und Zweileibfällige, in Drittheilige zu Dorf und Feld ꝛc. ꝛc.

§. 3.
Rechte des Grundherrn auf diese Güter.

Dem Grundherrn oder Obereigenthümer der mit dem getheilten Eigenthume genüzt werdenden Güter, stehet im allgemeinen das Recht zu, zu verlangen, daß die Gutsverhältnisse erhalten werden, und gegen Urverträge keine seinen Rechten präjudizirliche Neuerung entrette. —

Hierauf gründen sich die speziellen Rechte

a) der Konsensertheilung bei allen Veränderungsfällen, so wie dann, wenn das

Digitized by Google

Gut mit irgend einer neuen Schuld, oder andern Last beschwert werden wollte,

b) der Verhandlohnung (d. i. Festsezung und Erhebung des Laudemiums) in den sich ergebenden Veränderungsfällen,

c) der Verbriefung, d. i. der Anfertigung der Urkunden (Bestandsbriefe), wodurch der zwischen Grundherren und Grundholden erneuerte Vertrag zur vollen Rechtsgültigkeit erhoben wird. —

§. 4.
Erklärung der Veränderungsfälle.

Die Veränderungsfälle, bei deren Entstehen die vorbenannten grundherrlichen Rechte sich besonders äussern, ergeben sich auf dreierlei Weise; — denn

1) entweder überläßt der Grundhold sein nuzbares Eigenthum mit Bewilligung des Grundherrn noch während seiner Lebenstage an seinen Nachfolger durch einen Vertrag, gewöhnlich Uebergabe genannt, —

2) oder er überträgt seine Rechte an einen Dritteren durch Kauf,

3) oder er gehet mit Tode ab, und das Gut gehet nach dem Erbfolgerecht an seine Erben, oder wenn es ein leibfälliges Gut im strengsten Sinne ohne Kauf- und Erbrecht ist, durch die Gunst des Grundherrn an einen neuen Grundholden über.

§. 5.
Begriff der Verhandlohnung, Verfahren bei demselben.

In all diesen Veränderungsfällen tritt das Recht der Verhandlohnung auf Seite des Grundherrn ein. —

Der Handlohn (Laudemium) ist eine Abgabe, die bei Erneuerung der Gutsverträge zwischen dem Grundherrn und seinen Grundholden nach einem, meist in dem Ortsherkommen sich gründenden, Maaßstabe berechnet wird. —

Der Berechnung lieget nach der allgemeinen Regel der Gutswerth zum Grunde, und von diesem werden gewisse Prozente erhoben. —

An Orten, wo von der Zahl der Grundstüke, oder nach dem Flächeninhalte, nach Jaucharten berechnet, der Handlohn erhoben wird, soll es bei diesem Ortsherkommen, wenn dieses als rechtsförmliches Herkommen erwiesen ist, verbleiben. —

§. 6.
Verfahren der Beamten bei Gutsveränderungen.

Nach diesen allgemeinen, über die Grundherrlichkeit vorausgeschikten Begriffen scheiden sich die Pflichten der Beamten, und dasjenige, was ihnen bei Veränderungsfällen zu thun oblieget, von selbst aus. —

Der Rentbeamte, der unter der Leitung der oberen verwaltenden Landesstelle die Rechte des Grundherrn zu besorgen hat, übt in dieser Eigenschaft all diejenigen Gerechtsamen aus, welche in dem §. 3. entwikelt worden sind, d. h. er ertheilet die

Digitized by Google

Konsense, behandelt die Laudemien, und verbrieft den erneuerten Bestandsvertrag.

Der Landrichter tritt als Ausüber der Gerechtigkeitspflege nur in so ferne hiebei ein, als alle Kontrakte zwischen Bauern und Unsiegelmäßigen nur von ihrem kompetenten Richter mit Rechtsbestand errichtet werden können.

Ihm gebührt daher, in Fällen, wo die Gutsveränderung durch Uebergabe, oder durch Kauf sich ergiebt, die Einrichtung der Uebergabs- und Kaufskontrakte, und die Ausfertigung dieser Urkunden unter Siegel und Briefe. —

Es ist aus diesem von selbst auffallend, daß bei einem jeden Veränderungsfalle durch Kauf oder Uebergabe, zween von sich verschiedene Kontrakte entstehen.

Als a) der Vertrag zwischen den abtrettenden und den neuen Grundholden, dann

b) der Vertrag zwischen den Grundherrn und seinen Grundholden; — und da über jeden Vertrag zur Sicherheit der paziszirenden Theile gesönderte Urkunden (Briefe) ausgefertiget werden müssen, so folgt hieraus, daß in Zukunft bei einem jeden Kaufs- oder Uebergabsfalle eigene Kauf- Uebergabs- und gesönderte Grund- oder Bestands-Briefe errichtet werden sollen. —

§. 7.

Nähere Bestimmungen des Verfahrens der Beamten bei Gutsveränderungen.

Eine jede vorhabende Gutsveränderung muß, bei Strafe der Ungültigkeit der Handlung, und wann hiebei böse Absicht und Gefährde (dolus) unterläuft, bei Verlust der Grundgerechtigkeit, von dem Grundholden dem Rentamte angezeigt, und die Ertheilung des Konsenses nachgesuchet werden.

Das Rentamt hat nun nach der Natur des Gesuches, es

a) entweder zu gewähren, oder

b) zur berichtlichen Anzeige zu bringen, oder

c) sogleich abweislich zu bescheiden.

ad a) Fälle zur unbedingten Gewährung, sind bei erbrechtbaren, oder bei solchen leibfälligen Gütern, die mit Kauf- und Erbrecht besessen werden, Gesuche zur Uebergabe, oder zur Veräusserung des Gutes, wenn gegen die Person des Käufers, oder gegen die Bedingungen, unter welchen der neue Grundholb in das Gut eingesezet werden will, nicht gegründete Bedenken obwalten. —

Ohne nämlich den Rechten des nuzbaren Eigenthümers, oder den Ansprüchen seiner Erben auf eine beschränkende Weise

zu nahe tretten zu wollen, wird es den Rentbeamten zur besondern Pflicht gemacht, keine Verträge zu gestatten, wodurch dem Grundholden Verbindlichkeiten aufgebürdet würden welche den Untergang desselben auch bei aller Anstrengung und allem Gewerbsfleiße voraussehen liessen.

ad b) Zur verwaltenden Landesstelle müssen alle Gesuche

1) zur Gutszertrümmerung, und
2) zur theilweisen Veräusserung, so wie
3) alle Gesuche von Besizern leibfälliger Güter zur Uebergabe
4) zur Belastung des Gutes mit einer Schuld, oder andern Last, gebracht werden. —

Die hierüber zu erstattenden Berichte sollen jederzeit die Natur, den Werth des Gutes, die darauf schon gegründeten Bürden enthalten, und überhaupt keinen Umstand mit Stillschweigen umgehen, der zur Würdigung des Gesuches dienen kann.

ad c) Zur unbedingten Abweisung eignen sich

1) alle Gesuche von Besizern leibfälliger Güter im strengsten Wortssinne zu Veräusserungen, so wie
2) zur Aufnahme einer Schuld, welcher das Gut als Unterpfand untergestellet werden solle — es wäre dann, daß die Ertheilung solcher Konsense auch bei strenge leibfälligen Gütern, in dem Ortsherkommen sich gründe, in welchen Fällen, sodann das Rentamt zur Berichtserstattung angewiesen ist. —
3) Alle Kaufs- und Uebergabsgesuche, welche entweder mit zu lästigen Bedingungen für den Grundholden verbunden sind, oder aus offenbar unreinen Absichten, als um sich dem Milizenzuge zu entziehen, gestellet werden.

Die Ausfertigung der Konsense geschieht auf Stempelpapier zu 30 kr. und es muß hierüber bei Amte, so wie über alle auszufertigende Grundverträge ein fortlaufendes Protokoll gehalten werden, worin die Urkunde nach ihrem vollen Inhalte eingetragen werden muß.

Zur gleichförmigen Anfertigung der Konsense dient das allen Aemtern hiemit vorgezeichnete Formular (Beilage Buchstabe A.)

§. 8.

Fortsezung des Vorgehenden.

So wie der Grundhold den Konsens des Grundherrn nach der vorerwähnten Weise erhalten hat, so kann nunmehr bei dem Landsgerichte, die zwischen den Theilen getroffene Kaufs- oder Uebergabs-Verabredung, durch die obrigkeitliche Verbriefung

zur rechtsgültigen Handlung erhoben werden. —

Der Landrichter führt hierüber gleichfalls ein Protokoll, in welchem unter Anhandnehmung der Siegels-Gezeugen die Kaufs- oder Uebergabsbriefe umständlich und mit deutlicher Auseinandersezung aller verabredeten Bedingungen eingetragen, und zugleich der Werth der frei eignen, und das Mobiliar von dem beständbaren Vermögen ausgeschieden werden, damit das Rentamt den Handlohn von dem lezteren desto leichter reguliren könne. —

Die von dem Rentamte ausgefertigten grundherrlichen Konsense werden dem Protokolle bei jeder Verbriefung beigebunden. —

Das Landgericht fügt in dem halbbrüchig geführten Protokolle auf der unüberschriebenen Seite den Betrag der Taxen und Siegelgebühren — welch leztere nach dem Gradationsstempel von der Kaufs- oder Uebergabssumme erhoben werden — vor, erhebt diesen Betrag von den Theilen, stellet ihnen hierüber spezifizirte Expenszettel zu, und übergiebt diese Gefälle bei Gelegenheit der mit den Rentämtern vierteljährig zu pflegenden Abrechnung, an das Rentamt, nach dem in der Spezialinstruktion des neuen Rechnungswesen für die schwäbische Provinz Beilage Ziffer XIV. vorgeschriebenen Formular. —

Aus diesem Protokolle werden die Kaufs- und-Uebergabs-Briefe für die betreffenden Theile herausgeschrieben, jedes Vierteljahr mit einer doppelt verfaßten Spezifikation an das Provinzial-Siegelamt eingesendet, der Betrag der Siegelgebühren angeleget, und wenn diesen Urkunden der Stempel aufgedrükt, und die Briefe an das Landgericht, mit der einfach zurükgehenden von dem Siegelamte unterzeichnet gewordenen Desiguation wieder gekommen sind, so werden sie von demselben den Theilen zugestellet. —

§. 9.

Weitere Fortsezung des Amtsverfahren.

So wie bei dem Landgerichte die Verbriefung des zwischen den vertragenden Theilen verabredeten Kaufs- oder Uebergabs-Kontraktes geschieht, so stehet entgegen dem Rentamte, als eine Folge der grundherrlichen Rechte, die Befugniß zu, die Bestands- oder Grund-Briefe, d. h. den erneuerten Vertrag zwischen dem Grundherrn und den Grundholden anzufertigen.

Mit dieser Briefs-Errichtung stehet die Verhandlohnung in der innigsten Verbindung, weil das Recht des Grundholden auf den Genuß der Gutsfrüchte erst dann vollgültig wird, wenn er den Gutsvertrag mit dem Grundherrn erneuert, und die ersteren Bedingungen erfüllet hat.

§. 10.

§. 10.

Bestimmungen bei der Verhandlohnung.

An allen Orten, wo der Handlohn nicht nach der Jauchertzahl, ohne Berüksichtigung des Werthes, erhoben wird, ist es vorzüglich darum zu thun, allgemeine Bestimmungen festzusezen, nach welchen der Werth des zu verhandlohnenden Gutes berechnet werden solle. —

Es tritt hiebei wieder eine nähere Berüksichtigung der (§. 4.) auseinander gesezten Veränderungsfälle ein. —

Geschieht nämlich die Veränderung durch käufliche Ueberlassung des nuzbaren Eigenthums, so haben die Rentämter in der Regel die Kaufssumme als die Grundlage des zu berechnenden Handlohnes anzunehmen. —

Wird die Veränderung durch Uebergabe herbei geführt, so kann im Grundsaze die Uebergabssumme gleichfalls dem Handlohne als Grundlage der Berechnung dienen.

Gehet aber das Gut an den Nachfolger, nach dem Tode des Besizers, entweder durch das Erbfolgerecht, oder durch neue Vergünstigung des Grundherrn über, so ist der Regel nach durch das Landgericht eine neue Inventarisation und Schäzung des Gutes vornehmen zu lassen, und der Betrag derselben gibt sodann die Grundlage zur Berechnung des Handlohnes.

§. 11.

Ausnahme von dieser Regel.

Wenn schon im Allgemeinen nach diesen Grundsäzen verfahren werden solle, so können dennoch Ausnahmen davon statt finden, wenn

a) bei Freundschafts-Käufen oder Uebergaben auffallend geringe Summen bedungen werden, und das Rentamt hierin eine merkliche Beschädigung für das landesherrliche Aerar wahrnehmen sollte. —

In solch einem Falle tritt sodann die Schäzung des Gutes ein, und das Rentamt hat hierum das Kurfürstliche Landgericht anzugehen, damit zu dieser unpartheiisch, und nach rechtlicher Ordnung geschritten werde.

b) Entgegen kann aber bei neuen Gutsantritten die Schäzung Ausnahmsweise umgangen werden, wenn kurze Zeit vorher eine Kaufs- oder andere Veränderung mit dem Gute vorgenommen wurde, so daß der Gutswerth inzwischen keine merkliche Veränderung erlitt, und bei solch eintrettenden Verhältnissen kann sodann das Laudemium nach der leztern Behandlungsweise erhoben werden.

§. 12.

Fortsezung der Berechnungsweise des Handlohnes.

So wie nach diesen allgemeinen Grundsäzen in den verschiedenen Veränderungsfäl-

len der Werth des bestandbaren Gutes hergestellet wird, so kann diese Werthsbestimmung dennoch nicht unbedingt als die Grundlage des zu berechnenden Handlohnes dienen. —

Es muß nämlich

a) alles, was bei dem Gute erwiesen frei eigen (allodial) ist, desgleichen

b) das Mobiliarvermögen sorgfältig von dem angegebenen Werthe des bestandbaren Gutes ausgeschieden werden, und nur die nach Abzug dessen übrig bleibende Summe unterliegt der Abgabe des Handlohnes. —

Dagegen ist es aber auch in der Billigkeit gegründet, daß der Grundherr bei Veränderungsfällen durch Uebergabe dafür eine Entschädigung erhalte, daß auf dem Gute von dem abtrettenden Grundholden sich der Genuß einer Pfründe, Austrag, oder Leibzucht bedungen wird. —

Dieses Recht gründet sich darauf, daß in eben dem Verhältnisse, als das bestandbare Gut mit der Last der bedungenen Pfründe beleget wird, der Werthanschlag des Gutes, zum Nachtheile des Obereigenthumsherrn, gemindert wird.

Es werden daher die Rentämter angewiesen, den zu Gelde berechneten Pfründbetrag fünffach — d. i. den Betrag

von fünf Jahren — zur Bestandssumme zu schlagen, und hievon ist der Handlohn eben so, wie von der Uebergabssumme zu erheben. —

Würde jedoch ein Grundhold es vorziehen, statt der Handlohns-Entrichtung von der dem abtrettenden Anzeigenthümer bedungenen Pfründe sein Gut unpartheiisch, und ohne Rüksicht auf die hierauf durch den Austrag gelegte neue Last, schäzen zu lassen, und lieber von der Schäzungssumme den Handlohn entrichten, so kann das Rentamt diesem Begehren willfahren, und sodann fällt die Verhandlohnung der Pfründe hinweg, weil ihrer bei der Schäzung auch nicht erwähnet werden darf. —

§. 13.

Fortsezung des Vorgehenden.

Ist nach diesen Bestimmungen der wahre Gutswerth, welcher zur Entrichtung des Handlohnes sich eignet, ausgemittelt, so werden nun hievon die Prozente nach den Gesezen und der verschiedenen Orte Herkommen erhoben. —

Dieses Ortsherkommen, welches in den verschiedenen Bestandtheilen der Provinz — ihrer vormaligen Eigenschaft wegen — sehr verschieden ist, und in den aus ganz fremdartigen Gebieten zusammen gesezten Rentämtern Abweichungen unterworfen seyn kann,

ist nicht nur alleine in dem, durch die neue Rechnungs-Instruktion herzustellen anbefohlenen Vormerkungsbuche bestimmt nachzuweisen, sondern die hierüber zum Belege in den Registraturen bei einem jeden unter den vormaligen Verhältnissen gesöndert für sich bestandenen Amte aufgefundene Behelfe, sind bei Einsendung der ersteren Quartals-Anzeige über die Landemial-Verhandlungen in gefertigten Abschriften anzulegen, damit sie bei der Rechnungs-Revision hinterlegt werden, und dieser zur Stellung der Bedenken als Norme dienen könne. —

§. 14.

Ausfertigung der Bestand-Briefe, Verfahren der Rentämter hiebei.

Ist der Handlohn nach diesen Grundsäzen berechnet, so fertiget das Rentamt auch zugleich die neue Vertrags-Urkunde zwischen dem Grundherrn und dem Grundholden, d. i. den Bestands-Brief an.

Diese Bestands-Briefe, welche im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht durch die administrative Landesstelle ausgefertiget werden, trägt das Rentamt nach dem unter Buchstaben B. anliegenden Formular in ein mit fortlaufenden Folien zu führendes Briefs- oder Urkunden-Protokoll halbbrüchig ein.

Die nach der Kaufs- Uebergabs- oder Schäzungs-Summe berechneten Siegel- und Tax-Gebühren, so wie das Laudemium erhebt es vorläufig von dem neuen Grundholden, bemerket spezifisch den erlegten Betrag an der unbeschriebenen Randseite, und stellet der Parthei einen spezifizirten Expenszettel aus. —

Die Briefe selbst werden nach und nach aus dem Protokolle heraus geschrieben, mit einer doppelt verfaßten Designation, und unter Anlegung der bereits erhobenen Siegel-Gebühren vierteljährig an die Kurfürstliche Landesdirektion eingesendet, von welcher die Sieglung besorgt werden, und die — die gefertigten und unterzeichneten Bestands-Briefe, nebst dem einen Exemplare der Designation, an das Rentamt zurüke schliessen lassen wird, damit sie von diesem den betreffenden Theilen eingehändiget werden können.

Die Ausweise sämmtlicher Laudemial-Anfälle geschiehet nach der Beilage Ziffer XXI. der neuen Rechnungs-Instruktion für die schwäbische Provinz.

§. 15.

Einsendung vierteljähriger Anzeigen über die Laudemial-Verhandlungen.

So wie es die Bestimmungen der eben erwähnten Spezial-Instruktion des neuen

Rechnungsweſens pag. 33. IIIter Theil, IIter Abſchnitt, IItes Kapitel, Ziffer 5. mit ſich bringen, müſſen alle Vierteljahre die Laudemial-Protokolle mit Begleitung einer Ueberſichts-Tabelle zur Ratifikation eingeſendet werden. —

Dieſe Maaßregel hindert jedoch nicht, daß nicht der nach den entwikelten Grundſäzen berechnete Handlohn, ſo wie die Siegel- und Tax-Gebühren ſogleich von den Grundholden erhoben werden, ſondern die Rentämter werden entgegen beſtimmt angewieſen, ſich in Einhebung dieſer Gefälle keinen Saumſaal zu Schulden kommen zu laſſen. —

Es wird hierinn den Rentämtern um ſo leichter ſeyn, ſich Bedenken los zu ſtellen, als die Berechnung des Laudemiums nach gewiſſen Normen, und die Erhebung der Siegel und Taxen, nach der für die Provinz öffentlich bekannt gemachten Siegel- und proviſoriſchen Tax-Ordnung geſchiehet. —

§. 16.

Friſten-Behandlungen bei Berichtigungen des Laudemiums.

In der Regel ſoll zwar bei Berichtigung des Handlohnes der Erlag baar geſchehen, und nur beſondere Beweggründe können eine Friſten-Behandlung rechtfertigen. —

Auch dieſe können die Beamten nicht für ſich ſelbſt, und aus eigener Macht zugeſtehen, ſondern in ſolch einem Falle ſind die Rentämter zur Berichts-Erſtattung angewieſen, und haben die Beweggründe zur Friſten-Behandlung genau und deutlich auseinander zu ſezen.

Ueberhaupt ſiehet ſich die Kurfürſtliche Landesdirektion durch die ſo oft nur äuſſerſt oberflächlich und undeutlich erſtatteten Berichte der äuſſern Aemter aufgefordert, beſtimmt zu erklären, daß in Zukunft die mangelhaften, und den Gegenſtand nicht erſchöpfenden Berichte, an die Beamten durch eigene Bothen, auf ihre Koſten werden zurükgeſendet werden, welche ſo lange daſelbſt zu bleiben haben, bis der fehlige Beamte ſeinen Bericht ergänzter erſtattet haben wird. —

§. 17.

Verfahren der Beamten dort, wo ſich noch Spuren der Leibeigenſchaft zeigen.

Wenn übrigens das beſtandbare Gut mit der Leibeigenſchaft behaftet iſt, wie dieſes in mehreren Theilen der Provinz der

Fall seyn wird, so sollen die, wegen der Leibeigenschaft zu entrichtende Abgaben unverändert nach dem Ortsherkommen erhoben werden.

Diese Abgaben, sie mögen nun unter der Benennung Hauptrecht, Besthaupt, Heßfall, Brautlauf, Salz-Scheiben, Manumissions-Gebühren, oder was immer für einem andern Namen vorkommen, sind einzuheischen, und nach den in der neuen Rechnungs-Instruktion Beilage Ziffer VII & IX. enthaltenen Formularien zu verrechnen.

§. 18.

Zwek dieser Verordnung.

Den Kurfürstlichen Landgerichten und Rentämtern wird bei genauer Erwägung dieser Verordnung der Zwek derselben nicht zweifelhaft seyn können.

Es liegt in der Absicht der Kurfürstlichen Landesdirektion keineswegs, hiedurch eine Veränderung in dem materiellen des Bestand-Vertrages zwischen dem Grundherrn und dem Grundholden zu bewerkstelligen, sondern diese Verhältnisse sollen dadurch ungestört in der Provinz erhalten werden, nur das Formelle der Gschäfts-Behandlung soll bei den bestandbaren Gütern durch alle Theile der Provinz eine vollkommene Gleichförmigkeit erhalten.

Dieß schließt jedoch die Grundholden von der ihnen durch vorliegende höchste Entschliessungen zugesicherten Wohlthat, das Obereigenthum einlösen, und sich volles Eigenthum nach den festgesezten Bedingungen verschaffen zu können, nicht aus, sondern die an sich ganz verschiedenen Gegenstände, des Eigenthums-Kaufes, — und der Behandlungs-Weise nach, bestehender grundbarer Güter, können an sich sehr wohl neben einander, und nach ganz gesönderten Grundsäzen behandelt werden.

§. 19.

Beschluß.

Sämmtliche Landgerichte und Rentämter werden hiemit angewiesen, nicht nur alleine in Zukunft bei allen mit bestandbaren Gütern vorgehenden Veränderungen diese formelle Bestimmungen genau einzuhalten, und darnach sowohl in Anfertigung der Protokollen, der Kaufs- Uebergabs- und Grund-Briefe, so wie in Berechnung des Laudemiums, sich bestimmt zu achten, sondern alle seit dem ersten des Monats Oktober 1804. sich bereits ergebene Veränderungsfälle, sie mögen durch Kauf, Uebergabe, oder Erbfolgerecht, und neue Verleihung sich erge-

ben haben, sind in den Briefs-Protokollen nachzutragen, darnach der tabellarische Konspekt für das erste Vierteljahr, nämlich die Monate Oktober, November und Dezember nach dem Rechnungs-Formular zu verfassen, und an die unterzeichnete Landesstelle bis lezten des Monats Jänner einzusenden.

Es verstehet sich dabei von selbst, daß die Tax- und Siegel-Gebühren von früheren Fällen nicht nachgefordert werden dürfen, sondern nach den Bestimmungen der neuen Siegel- und der erst jüngst erlassenen provisorischen Tax-Ordnung, erst von dem Tage, als sie zu wirken anfiengen, in der Rechnung zu erscheinen haben. —

Die Landkommissäre haben für die genaueste Befolgung dieser Verordnung in den ihnen zugewiesenen Distrikten zu wachen, und sind hiefür gleichfalls verantwortlich.

Ulm, den 26 Dezember 1804.

Kurpfalzbairische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Beilage Lit. A.

Siegelpapier 30 kr. Stempel.

Von Kurfürstlichen Rentamts wegen wird auf unterthäniges Bitten des N. N. von N. um seinem Sohne N. N. das besizende höchster Landesherrschaft grundbar gehörig leibfällige Hofgut alldort, welches in Haus, Stallung, Scheuer, Hofreiten, 1 ½ Tagwerk Baum- und Grasgarten, 50 Jauchert Aker, 12 Tagwerk Wiesen, und 7 Tagwerk Mäder, dann 30 Jauchert Holzgrund besteht, übergeben zu dürfen, der grundherrliche Konsens dahin ertheilt, daß er obspezifizirtes Hofgut seinem gedachten Sohne N. N. übergeben möge, jedoch soll dieser neuangehende Grundhold ebenfalls nur Leibgedings-Gerechtigkeit auf diesem Gute haben, daher dann alle grundherrliche und andere jährliche Praestationes wie sein Vorfahrer davon entrichten, und für den gegenwärtigen Veränderungsfall das Leibgeld zu bezahlen schuldig seyn solle. Geschehen am —

Kurpfalzbairisches Rentamt N.

Beilage Lit. B.

Entwurf
zu einem Bestands-Briefe ꝛc.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Demnach der N. N. bei dem Kurpfalzbaierischen Rentamte die unterthänigste Bitte gestellt hat, daß ihm das durch Kauf ꝛc. (Uebergabe) von N. N. an sich gebrachte Erbrechtbare (oder Leibfällige) Gut, bestehend in — (hier kommen die Bestandtheile des Gutes summarisch vorzutragen) unter der vormaligen Guts-Eigenschaft von Grundherrschaftswegen überlassen werden möchte; als wird demselben das erwähnte Gut durch diese Urkunde mit dem Bedinge verliehen, daß er dasselbe in der Art und Eigenschaft eines Bestandbaren, Erbrechtbaren (oder Leibfälligen) Gutes inhaben, das Gut zu Dorf und Felde im baulichen Stande erhalten, ohne geschehene Anzeige bei dem Grundherrn und von da erhaltener Bewilligung nichts von dem Gute verkaufen, verschenken, veräusseren, oder verschreiben, und hievon alljährlich die herkommlichen Abgaben, bestehend

in (hier kommen alle von dem Gute, sowohl im Gelde als Getreide und an andern Naturalien zu entrichtende Abgaben spezifisch vorzutragen) gehörig, und wie es dem Grundholden geziemet, entrichten solle. —

Dessen zur Urkund ist dem N. N. hierüber dieser Grundbrief, nachdem er den Handlohn mit der Summe von

fl. kr. hl.

bezahlet, von der unterfertigten Kurfürstlichen Landesstelle ausgefertiget worden. —
So geschehen

Ulm ꝛc.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion von Schwaben ꝛc.

Verordnung.
(Das Verfahren bei Lokal-Kommissionen, und die Einsendung der Kommissions-Akten betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei verschiedenen Gelegenheiten hat das für die Provinz Schwaben aufgestellte General-Kommissariat sich zu überzeugen die Veranlassung gefunden, daß diejenigen, welchen Aufträge zur Vollführung von Lokal-Kom-

missionen zugehen, diese mit Beseitigung des in Geschäften immer mit zur Wesenheit gehörigen Formellen, vollziehen, und die Kommissions-Akten zum Theile als Privatpapiere ansehen und behandeln. —

Um diese irrigen Begriffe zu berichtigen, wird daher festgesezt —

1) Jeder, dem ein Geschäft von der administrativen Landesstelle übertragen wird, welches dessen Begebung an Ort und Stelle erheischet, hat als das Organ der ihn ermächtigenden Stelle die verwaltenden Unterbehörden, in deren Bezirke er Aufträge zu vollziehen hat, von diesen in allgemeinen Ausdrüken in Kenntniß zu sezen, und über die Eröfnung seines Commissorii ein Protokoll mit Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten abzuhalten.

2) Jeder Verhandlung der Kommission muß gleichfalls ein Protokoll untergestellet werden, und der kommissionellen Handlung zum rechtfertigenden Belege dienen.

3) Mit dem Kommissions-Berichte, welcher die Resultate, die durch die Abordnung erlanget worden, vollständig und bestimmt enthalten muß — sind die gesammelten Akten der kommittirenden Stelle wieder vorzulegen.

4) Diese leztere müssen chronologisch geordnet, numerirt, und mit einem Verzeichnisse (Akten Renner) versehen, eingesendet werden; der Kommissions-Befehl muß als die erstere Veranlassung auch die erste Numer der Kommissions-Akten bilden, und darf so wenig als andere, während des Kommissions-Geschäftes dem Lokal-Kommissär zugetheilte Entschliessungen des Kollegiums, von den Akten entzogen werden, wie dieses bisher vielfältig geschehen, es möge übrigens die Weisung Lob oder Tadel für den Kommissär enthalten.

5) Endlich ist über die an jedem Tage vollführten Geschäfte ein ordentliches Tagebuch zu halten, welches dem Verzeichnisse über die bewilligten Tagsgebühren als Rechnungs-Beleg beigefertiget werden muß; indem bei dessen Ermanglung die Rechnungs-Revision unbedingt zur Zurükgabe der Diäten-Verzeichnisse angewiesen ist. —

All diejenigen, welchen künftig Lokal-Kommissionen werden übertragen werden, haben sich in Folge dieser formellen Bestimmungen zu achten.

Ulm, den 1 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Winder.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

II. Stük. Ulm, Samstags am 12 Januar 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die fränkische Kreisverordnung über das gelbe Fieber betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die von der fränkischen Kreisversammlung erlassene Verordnung wegen der gegen das gelbe Fieber zu beobachtenden Polizei-Vorsichtsmaasregeln, wird hiemit zu eines jeden Wissenschaft, und zu dem Ende bekannt gemacht, damit all jene, welche sich in den fränkischen Kreis zu begeben, oder dahin Versendungen zu machen gesonnen sind, darnach achten, und vor Unannehmlichkeiten, die sie sonst zu befahren haben möchten, hüten können.

Ulm, den 5 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Fränkische Kreisverordnung

über die Maasregeln, welche vorläufig gegen die ansteckende Seuche in Spanien und Italien zu nehmen sind.

Der fürwährende allgemeine fränkische Kreiskovent hält es für einen Ausfluß seiner heiligsten Pflichten, auf die höchst gefährliche Seuche, welche unter dem Namen des gelben Fiebers, schon einen großen Theil des spanischen Küstenlandes verheert und neuerlich bis Livorno in dem Königreiche Hetrurien sich ausgebreitet hat, seine ganze Aufmerksamkeit und thätige Sorgfalt zu verwenden.

Zwar haben die fränkischen Kreislande nach allen menschlichen Ansichten zur Zeit noch nicht die mindeste wahrscheinliche Gefahr zu befürchten. Die Macht und die Wachsamkeit der vorliegenden fremden Staaten, welche Italien von Deutschland trennen, die bereits getroffenen Maasregeln einiger deutschen oder an Deutschland angränzenden Hoch-

und Löblichen Regierungen — der Kurpfalzbaierischen, der Reichsstadt Augsburg und der Helvetischen Kantone — scheinen in Verbindung mit der eingetrettenen kältern Winterwitterung diesen Landen vor der Hand den höchsten Grad von Sicherheit zu gewähren.

Allein die Möglichkeit der Gefahr ist dennoch durch alle diese großen Wahrscheinlichkeiten nicht ausgeschlossen, und so viel gewiß, daß nur allein frühzeitige Wachsamkeit und abhaltende, vervielfältigte und zusammenhängende Maasregeln vor dem Zeitpunkte einer nähern Gefahr denjenigen Grad von Beruhigung verschaffen können, der durchaus erforderlich ist, sowohl um den Gang der bürgerlichen Gesellschaft in seinem nüzlichen Laufe zu erhalten, als auch in den Augenbliken einer wirklichen Gefahr diejenige kalte und weise Stellung beizubehalten, ohne die ein an sich selbst schon großes Uebel immerhin noch eine fürchterlichere Gestalt gewinnet.

Ausserdem sind die zahllosen Wege, durch die sich Ansteckung verbreiten kann, kaum zu berechnen; jede eintrettende gelindere Witterung kann die Keime derselben stärker entwikeln, und wenn auch diesen Winter über die Krankheit selbst in denjenigen fremden Staaten, wo sie ausgebrochen ist, gänzlich nachlassen sollte, so ist deswegen für das nächste Jahr noch keine Gewähr geleistet, daß sie nicht wieder ausbrechen könnte, wie leider die traurigen Beispiele in Nordamerika und Spanien es nur zu gewiß dargethan haben.

Diese wichtigen Betrachtungen, und ihre gesezmäßige Bestimmung vor Augen, hat der fürwährende allgemeine Kreiskonvent sich verpflichtet gesehen, nicht nur an seine Höchst und hohen kommittirenden Stände, diejenigen Anträge zu machen, die durch eine zwekmäßige Zusammenwirkung aller Kräfte und Einsichten vermögend seyn werden, die vollständigste Beruhigung für die Zukunft zu verschaffen; (worüber sofort die Resultate seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen) sondern gleich jezt nachstehende vorsorgliche Verordnungen zu geben, und ihre strenge, sorgfältige und gewissenhafte Befolgung von dem Augenblike der Publikation an vermöge der ihm in solchen dringenden Fällen der allgemeinen Sicherheit gesezlich zukommenden Befugniß, zu verfügen:

1) Alle Fremde und Reisende höherer Klassen, die zu Wagen oder zu Pferde reisen, müssen von den Aemtern und obrigkeitlichen Behörden an den Gränzen des fränkischen Kreises gegen Mittag und Abend nach den Orten ihrer Abreise und ihres lezten Aufenthalts befragt, und zur Vorweisung ihrer Pässe überhaupt und der Gesundheitspässe insbesondere angehalten werden. Sollten sich dieselben nicht legitimiren können, oder irgend ein gegründeter Verdacht gegen sie entstehen, so müssen sie ohne weiters zurükgewiesen werden.

2) Schnellreisende Kouriere, die von verdächtigen Gegenden herkommen, verdienen eine besondere Aufmerksamkeit; und obwohl

äusserst selten der Fall eintretten wird, daß sie sich mit den erforderlichen Atteſten nicht sollten legitimiren können, so ist dennoch, wenn an dieser Legitimation ein merklicher Fehler erscheinen sollte, ihnen zu bedeuten, daß sie entweder auf derselben Route, worauf sie gekommen sind, wieder zurükreisen, oder an dem Gränzorte sich so lange aufhalten sollen, bis die höhere Landesobrigkeit der betreffenden Gegend über die Fortsezung ihrer Reise durch den fränkischen Kreis entschieden hätte, in welchem lezteren Falle ihre Effekten, die Depeschen ausgenommen, an einem entlegenen Orte aufzubewahren sind.

3) Von reisenden Kauf- und Handelsleuten, die aus Italien und Spanien, oder von italienischen oder schweizerischen an der italienischen und spanischen Gränze gehaltenen Messen und Märkten kommen, ist unbedingt die volle Legitimation zu fordern, daß an dem Orte, von dem sie kommen, vollkommene Gesundheit zur Zeit ihres Aufenthaltes, und ihrer Abreise statt gehabt habe, und daß sie keine andere, als von diesem Orte kommende, oder schon mit sich gebrachte Effekten bei sich führen. In Ermanglung solcher Atteste darf ihnen die Fortreise durch das Innere des fränkischen Kreises durchaus nicht gestattet werden.

4) Um desto gewisser diesen Zwek zu erreichen, ist allen Posthaltern, Fuhrleuten und allen Eigenthümern von Pferden zu publiziren, daß sie unter unnachsichtlicher Konfiskationsstrafe von Pferden und Wagen, und bewandten Umständen nach noch überdieß unter angemessenen Geld- und Leibesstrafen

a) keinen Fremden, wie der Namen haben mögte, eher weiter führen sollen, bis er sich nicht bei der Obrigkeit des Gränzortes, in dem derselbe ankömmt, legitimiret hat, und von solchen seine Pässe visiret worden sind.

b) Daß ihnen unter gleicher Strafe verboten sey, irgend einen andern Weg, als die Heer- und Landstraße mit einem Fremden zu befahren, oder wohl gar einen Reisenden unterwegs von einer Station zur andern aufzunehmen.

5) Bei bekannten deutschen Fremden und Handelsleuten, die aus einem unmittelbar anstoßenden Reichskreise kommen, kann man sich mit einem einfachen Gesundheitspasse ihrer einheimischen Obrigkeit begnügen, auch wenn sie ausser Acht gelassen haben sollten, sich damit zu versehen, ihnen den einsweiligen Aufenthalt an den Gränzörtern unter der Bedingniß gestatten, daß ihre Effekten und Mobilien an einem einsamen, und abgesonderten Orte (wozu Kirchen, Scheunen und Gebäude ausser den Ortschaften die schiklichsten sind) aufbewahret werden.

6) Bekannte Landleute, die von der nächsten Gränze der benachbarten Kreise auf die fränkischen Gränzmärkte mit Viktualien kommen, bedürfen vor der Hand gar keiner Pässe.

7) Fremden von andern Nationen, die zu Fuß reisen, ist der Eingang in den fränkischen Kreis durchaus zu versagen, wenn ihre

Päſſe nicht mit allen bekannten, und dieſer Verordnung entſprechenden Requiſiten verſehen ſind, und ſollten ſie ſich auſſer den Heer- und Landſtraſſen auf Nebenwegen betretten laſſen, und Verdacht gegen ſich erweken, ſo ſind ſie als Vaganten nach den ohnedieß bekannten Kreisſchlüſſen zu behandeln.

8) Fremde Träger von Päken aller Art, umherziehende Krämer und Handelsjuden, die Waaren tragen, Oel- und Medizinverkäufer, und überhaupt alle fremde Fußgänger, die Effekten mit ſich tragen (legitimirte und bekannte Bothen ausgenommen) müſſen, ſie mögen mit Päſſen verſehen ſeyn oder nicht, zurükgewieſen, und wenn ſie ſich widerſezen, oder auf Nebenwegen vorſezlich einſchleichen ſollten, ihre Waaren auf dem freien Felde verbrannt werden. Der einzige Fall iſt ausgenommen, wenn ſolche Leute ſich mit eigenen Requiſitionsſchreiben ihrer unmittelbaren bekannten Obrigkeit, darin die Urſache ihrer Reiſe, und die Unſchädlichkeit ihrer Effekten dokumentirt angegeben iſt, legitimiren können.

9) Handwerkspurſche dürfen nur dann durchgelaſſen werden, wenn ſie aus den benachbarten Kreiſen Päſſe und Kundſchaften haben die nicht älter als 14 Tage ſind.

10) Die Viſitationen und Legitimationen, die an den Gränzen des Kreiſes vorgenommen, oder vollzogen werden, ſchlieſſen die Befugniß der Obrigkeiten im Lande, vorzüglich aber in geſchloſſenen Orten und Städten nicht aus, noch einmal die Legitimationen abzufordern, vielmehr werden dieſe bei ihren Pflichten aufgefordert, wegen der gröſſern Gefahr, die ſie und durch ſie die umliegenden Landſchaften zu befahren haben, eine dem Geiſte dieſer Verordnung angemeſſene ſtrengere Aufmerkſamkeit und Wachſamkeit ſich zum Geſeze zu machen.

11) Die Waaren, Mobilien und Effekten aller Art belangend, ſo führen alle thieriſchen und vegetabiliſchen rohen und verarbeiteten Stoffe, vornemlich thieriſche Wolle, Baumwolle, und alle daraus erzeugten Fabrikate, Pelzwerke, Thierhäute, beſonders ungegerbte ꝛc. ꝛc. mehr oder weniger, aber immerhin die Gefahr der Anſtekung in ſich, und wenn dieß auch bei einigen gar nicht, oder nur in einem geringern Grade wäre, z. B. Seide, Früchten, Getreidarten ꝛc. ꝛc. ſo können ſich doch die Keime der Anſtekung an die Einwiklungen und Gefäße, an Körbe, Stroh und Tücher anheften, und in der Folge ſich erſt entwikeln; ja es ſind die Fälle möglich, daß Waaren die Orte der erſten Ausladung gar nicht anſteken, wohl aber höchſtentfernte, an denen ſie ausgeladen, verbraucht und verarbeitet werden, und überhaupt hat die Geſchichte aller anſtekenden Seuchen von allen Zeiten und Völkern gelehrt, daß ſie ſich gröſtentheils nur durch die Verſendung der Waaren verbreitet haben. Daher werden in Anſehung dieſes Gegenſtandes nachſtehende weitere höchſt ernſthafte, und mit der gemeinſamen Erhaltung in der engſten Verbindung ſtehende Verfügungen getroffen:

A) Die Einfuhr aller Wolle, Baum-

wolle, Häute, Pelzwerke, die in Spanien, Italien, den französischen westindischen Inseln, oder dem südlichen Amerika erzeugt sind, oder von daher kommen, und alle Fabrikate aus diesen Stoffen, die aus jenen Gegenden versendet werden, oder dort verarbeitet worden sind, sie mögen aus irgend einer Weltgegend von Süden oder Norden her transportirt werden, kurz oder lange dort gelegen haben, eine Quarantaine ausgehalten haben oder nicht, ist von dem Augenblike der Publikation dieser Verordnung an gänzlich verboten; jede Obrigkeit aufgefordert, solche Waaren und die Wägen, worauf sie geladen sind, im Betrettungsfalle alsogleich an abgelegenen Orten in der freien Luft durch das Feuer zerstören zu lassen, die Menschen, die sich damit beschäftiget haben, an abgesonderten Orten 4 Wochen lang in strenger Quarantaine zu halten, und die Thiere, welche zum Transport gebraucht worden, vorerst durch eben diese Leute mit Essig und Räuchern reinigen zu lassen.

B) Alle vorbesagten Gattungen von Waaren, wenn sie in anderen Ländern als den benannten erzeugt und verarbeitet worden sind, z. B. mazedonische Wolle, Levantiner Baumwolle, italienische Seidenzeuge, (die nicht in Toskana verfertiget worden sind), ungarische Häute, können nur dann eingeführt werden, wenn sie über Triest, Venedig und Wien kommen, und mit den von den Quarantaine-Magistraten

und Obrigkeiten daselbst ausgestellten legalen Gesundheits-Attestaten (fede di Sanita)

Balle für Balle, Faß für Faß, einzeln gezeichnet,

versehen sind.

C) Italienische Früchte und Seiden-Waaren können aus Süden — westindische Farbwaaren, Zuker, Kaffee und spanische Weine, auch Materialwaaren aus Süden und Norden eingeführt werden, wenn von Stük zu Stük der Ballen mit obrigkeitlichen Attesten von dem Orte, wo sie geladen und versendet worden, erwiesen ist,

a) daß erstere aus der italienischen Republik, Ligurien und Tirol kommen, auch daselbst geladen, erzeugt und verarbeitet worden sind.

b) Die westindischen solchergestalt erlaubten Artikel hingegen in Bremen, Hamburg, Magdeburg ꝛc. umgeladen, umgepakt und aus den dortigen Magazinen versendet worden sind.

D) Waaren, der (oben ad C) beschriebenen Art, wenn sie aus der Schweiz kommen, können nur dann eingeführt werden, wenn mit obrigkeitlichen Attesten dargethan ist, daß sie nur durch die Schweiz geführet, aber in den dortigen Landquarantainen nicht aufbewahret worden sind, und wenn sie noch überdies die Atteste der Orte, woher sie ursprünglich kommen, mit sich bringen.

E) Sollte, welches nicht erwartet wird, durch ein Verständniß mit Auswärtigen

in einem Ballen, Faß oder in einer andern Einwiklung unter dem Namen beigepakter Waare, noch etwas anderes enthalten seyn, (und wäre es das Allermindeste), das nicht in den Attesten, Päßen und Certifikaten ausgedrükt wäre, so ist die ganze Ladung des Eigenthümers verloren, und ohne Gnade zu verbrennen. Diejenigen aber, die wissentlich und vorsezlich zu einer Verheimlichung dieser oder einer andern schädlichen Einschwärzung beigetragen, und sie veranlasset haben, müssen wissen, daß schon die Gemeinen und Reichsrechte auf einen Betrug, wodurch das ganze gemeine Wesen, und das Leben aller in Gefahr gesezet wird, die Todes- oder eine dieser gleichen Leibesstrafe gesezet haben.

F) Da noch insbesondere von den unzählbaren Verwandlungen, die mit alten Kleidern und Mobilien aller Art geschehen, die allergrößte Gefahr zu befahren ist, so darf von nun an

a) kein Handel mehr mit alten Kleidungsstüken und Lumpen ausser den Orten, wo sie zu Hause sind, getrieben,

b) dieselben dürfen unter keiner Bedingniß, und

c) noch viel weniger von handelnden Juden ein- oder ausgeführt werden, und

d) alle auswärtigen Erbschaftsstüke, die in Mobilien bestehen, sie mögen herkommen, wo sie wollen, können in die fränkischen Kreislande ferner nicht mehr eingebracht werden, es wäre denn, daß sie zuvor der Ortsobrigkeit mit vollgültigen Atteſten angemeldet, und durch derselben spezielle Erlaubniß zur Einfuhr geeignet würden.

Jede Entgegenhandlung soll und muß von der betreffenden Obrigkeit mit der augenbliklichen Zerstörung der Effekten bestraft werden.

G) Damit jedoch alle mit dem Handel jeder Art sich beschäftigenden Individuen, sowohl sich als das Ganze gegen jede Gefahr in Sicherheit sezen können, (wie sie es nach ihren Pflichten sollen) so wird denenselben, und überhaupt allen Einwohnern, welche aus dem Auslande Waaren und Effekten erwarten, andurch aufgetragen, gleich nach Publikation dieser Verordnung ihren respektiven Obrigkeiten anzuzeigen, wenn und zu welcher Zeit sie ihre Waaren und Effekten erwarten? auf welchem Wege, und unter welchen Sicherheitsmaasregeln? wo sodann ihnen nach dem Maaße, welche diese Verordnung nachläßt, von den inländischen Obrigkeiten die Weisungen gegeben werden können, ob sie die befragten Waaren und Effekten kommen lassen dürfen oder nicht.

H) Alle Beamtungen und Civilobrigkeiten haben nach Ansicht dieser Verordnung den Fuhrleuten, die nach dem Auslande fahren, um Waaren und Güter herbeizuführen, es möchte aus Norden oder Süden seyn, besonders aber jenen in den Handelsstädten zu publiziren, daß sie keine Ef-

fekten, wie sie Namen haben könnten, selbst von dem geringsten Gewichte und der mindesten Bedeutung aufnehmen sollen, wenn sie nicht Stük für Stük mit den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Päßen und Attesten zur Einfuhr legitimirt sind. Im Falle der Kontravention sollen Wagen und Pferde konfiszirt, die Waaren, wofür sie alsdann verantwortlich bleiben, zerstöret, und sie noch überdis nach Beschaffenheit des Falles mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen belegt werden. Und sollten sie genöthigt seyn, unterwegs Waaren an Kaufleute oder andere im Lande abzuladen, so gelten die nemlichen Vorschriften auch für diesen Fall. Da es endlich

I) möglich wäre, daß in Handlungsplätzen oder auf dem Lande bei Kauf- und Handelsleuten schon wirklich italienische, spanische, indische, oder andere aus solchen Gegenden kommende Waaren vorhanden wären, die noch ungebraucht und unausgepakt da lägen, und schädliche Keime enthalten könnten, so wird hiemit allen denjenigen Bürgern und Einwohnern, wes Standes sie wären, unter schwerer Verantwortlichkeit mit Leben und Vermögen gegen die höchst und hohen Stände dieses Reichskreises aufgetragen, unmittelbar nach Publikation dieser Verordnung ihren respektiven Obrigkeiten auf Pflicht und Gewissen ihre solchergestalt erhaltenen und besizenden Effekten vollständig und unumwunden anzuzeigen, in welchem Falle allein selbige an abgelegenen unschädlichen Orten aufbewahret werden können; sollten sie aber, was man aus guter Meinung zu den Einwohnern Frankens nicht für möglich hält, dieser Verordnung zuwider ihre Effekten der besagten Art verheimlichen, und ihren persönlichen wucherischen Vortheil höher als das Leben aller ihrer Mitbürger schäzen, und daraus (wofür die Vorsehung wache!) wohl gar eine gefährliche Ansteckung entstehen, so werden sie zum voraus in alle peinliche Strafen fällig erkläret, welche die Gesezе auf eine so entsezliche Handlung zu allen Zeiten verordnet haben.

K) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in Gemäßheit dieser Verordnung eine wirkliche Zerstörung von Waaren und Effekten vorgenommen würde, solches nicht von Zöllern, Mauth- und Sicherheitsbedienten, sondern von reichsständischen Beamten, denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei an den betreffenden Orten zukommt, verfüget werden müsse.

12) So viel schließlich die ankommenden Briefe und Pakete von dem Auslande betrift, so dürfen

a) verschlossene Briefe, Pakete und gedrukte öffentliche Blätter aus Livorno, ganz Toskana und Spanien auf den Reichspostämtern in dem fränkischen Kreise nicht mehr angenommen werden, vielmehr sind

b) von der betreffenden Behörde alsogleich die Notifikationen an die deutschen Gränz-Postbehörden hievon, und daß fortan nur ganz in Essig gereinigte entweder in Kreuzumschlägen aus jenen Gegenden kommende oder ganz offene Briefe zugelassen würden, zu erlassen.

c) Kaufleute hingegen, und andere aus Franken dahin Korrespondirende werden, wenn sie anders einen so gefährlichen Briefwechsel fortsezen müssen, angewiesen und aufgefordert, ihren Freunden von dieser Verfügung Eröfnung zu machen.

Immassen alle diejenige für schwer verantwortlich erkläret werden, die geflissentlich oder auch nur durch eine sträfliche Unterlassung, diesen wesentlichen Theil der abhaltenden Maasregeln entkräften sollten.

Der allgemeine Kreiskonvent, indem er sich überzeugt hält, daß eine pünktliche Vollziehung dieser provisorischen Verordnung in Verbindung mit der Lage und den übrigen Verhältnissen dieses Reichskreises schon an sich beinahe alles leisten würde, was das Publikum für seine Sicherheit zu erwarten berechtiget ist, fordert alle Ortsobrigkeiten, Gränz- und Zollbeamten, und überhaupt alle und jede obrigkeitliche Behörden, denen in diesem Kreise die Sorge für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlseyn anvertrauet ist, auf, und macht es ihnen zu ihrer vorzüglichsten Pflicht, dieser Vollziehung die Hände zu bieten, sofort auch ihre untergeordneten Behörden dazu anzuhalten, die benachbarten Obrigkeiten in den angränzenden Reichskreisen aber durch Mittheilung dieser Verordnung zu requiriren, daß sie auch ihrer Seits dem diesseitigen patriotischen Bestreben entgegen zu kommen, sich gefallen lassen. Jede Vernachläßigung dieser Pflicht würde gegen die höchst und hohen Stände des Kreises die empfindlichste Verantwortung, und die Strafen nach sich ziehen, welche die Gesezе auf die Vernachläßigung obrigkeitlicher Pflichten in Fällen, wo das öffentliche Wohl und die gemeine Sicherheit Gefahr laufen, bereits genüglich verordnet haben. Uebrigens ruhet in der Macht und in der Weisheit der höchst und hohen Stände, durch deren unmittelbare Befehle und Anordnungen allein die höchste Wirksamkeit und Thätigkeit erreichet werden kann, und in dem starken Gefühle der Selbsterhaltung die gröste Gewährleistung für die glükliche Wirkung dieser provisorischen Verordnung, die in der Folge noch diejenigen Nachträge erhalten wird, welche Zeiten und Umstände erfordern dürften.

Signatum Nürnberg bei fürwährender allgemeiner fränkischen Kreisversammlung den 30 Nov. 1804.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Bekanntmachung.

(Die Schreibmaterialien des Forstpersonals betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zu Bestreitung der Schreibmaterialien ist dem für hiesige Provinz gnädigst ernannten Forstpersonale (S. Regierungsblatt vom Jahre

Jahre 1804. XLVI St.) als Aversalsumme für das Jahr 1805 gnädigst bewilliget worden

dem	Forstinspektor	36 fl.
dem	Oberförster	24 fl.
dem	Revierförster	12 fl.

wogegen alle Aufrechnung zessiret. Diejenigen Kurfürstlichen Rentämter, bei welchen die etatsmäßige Besoldung des erwähnten Forstpersonals eingewiesen ist, haben daher demselben das oben bestimmte Aversum zu verabfolgen, und in die geeignete Rechnungsrubrike zu verausgaben.

Ulm, den 2 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Bekanntmachung

an alle Kurfürstliche Rent- und verrechnende Aemter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Uebersendung der Gelder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Indem die jüngsthin unterm 29 Nov. 1804 (Regierungsblatt St. L. S. 1171.) als allgemein verbindend vorgeschriebene Norme §. 8. festsezet, daß den Rentamtsbothen ab den Geldlieferungen, und zwar von jedem 100 fl. pr. Meile 10 kr. passiren sollen; so war dieses jedoch keineswegs dahin gemeint, daß derlei Lieferungen durch die Rentbothen ausschlüssig geschehen, sondern vielmehr alle wie immer Namen habende Amts- und Kameralgelder durch die Postämter, oder verbürgte und angesessene Landbothen (es mögen sich diese nun in dem Size des Rentamtes selbst, oder auch in einiger Entfernung hievon befinden) mit noch mehrerer Sicherheit und minderem Kostenaufwande hieher spedirt werden sollen.

Es trift also obig bestimmte Liefergebühr für die Rentbothen nur in dem Falle ein, wenn wegen Abgelegenheit des Rentamtssizes die Geldlieferungen durch Postwägen und ordinari Bothen entweder gar nicht, oder nur zum Theile, und in dem Falle geschehen können, da die Rentbothen diese Lieferung bis an die Orte machen müssen, wo selbe alsdann durch die nächsten Postämter, oder ordinari fahrenden Bothen weiters übernommen werden können.

Diesseitiger Rechnungs-Justifikation ist bereits die Auflage gemacht, über genaue Erfüllung gegenwärtigen Auftrages pflichtmäßig zu wachen.

Ulm, den 6 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Azung der Delinquenten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da es über die sogenannte einfache und doppelte Azung der Delinquenten

einige Anstände gegeben hat; so wird in Bezug auf die unterm 29 Nov. 1804 erlassenen Norme (Regierbl. St. L. sub Nro. III. Lit. H.) weiters erläutert, daß unter der einfachen Azung pr. 10 kr. die Kost, welche dem Malefikanten des Tages einmal ordentlich verreicht werden muß, unter der doppelten pr. 20 kr. aber jene verstanden sey, welche Kranken, Kindbetterinnen und Verbrechern nach ihrer Todesankündigung, oder dem sogenannten banco juris die leztern Tage noch zu geniessen bewilligt ist.

Wornach sich also bei Aufrechnung derlei Kösten durchgehends und genauest zu achten kömmt.

Ulm, den 3. Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Verordnung

an sämtliche Rentämter und Administrationen der Kirchen und milden Stiftungen in Schwaben.

(Das Rechnungswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Einführung eines gleichförmig und zwekmäßigen Rechnungswesen bei den sämmtlichen Kirchen und milden Stiftungen der Provinz ist ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit der Regierung in eben dem Maaße erheischet, als er bis jezt vernachläßigt gewesen war.

Um zu diesem Zweke zu gelangen, ist es vor allem wesentlich nothwendig, daß die Kurfürstliche Landesdirektion in genaue Kenntniß des Zustandes gesezt werde, in welchem sich das Rechnungswesen der milden Stiftungen und Kirchen dermalen befindet.

Sämmtlichen Rentbeamten, Verwaltungsräthen, den Patrimonialgerichten, und allen übrigen, welchen die Verwaltung und Rechnungsstellung über eine Kirche, Spital, oder andere zu milden Zweken bestimmten Fonds oblieget, gehet daher der ernstgemessenste Auftrag zu, nach dem mitfolgenden Formular eine Anzeige zu verfassen, in welcher

a) in alphabetischer Ordnung die Kirchen, Spitäler und milden Stiftungen, welche ihrer unmittelbaren Aufsicht, und verwaltenden Leitung unterliegen, namentlich aufgeführt,
b) die vormalige Art der Rechnungsstellung und Abhöre angegeben,
c) das Jahr der leztgestellten Rechnung, und wohin dieselbe eingesendet worden, bemerket;
d) der Umstand, ob, und wo dieselbe revidirt worden, gleichfalls angezeiget, und
e) die Zahl der noch nicht gestellten Rechnungen, so wie die diesem Saumsale zur Entschuldigung dienende Ursache gleichfalls angegeben werden muß.

Ueber die Kirchen, Spitäler und übrige milde Stiftungsrechnungen sind gesönderte Verzeichnisse nach demselben Formulare einzusenden.

Die Einsendung wird inner einer Zeitfrist von 4 Wochen um so zuverläßiger gewärtiget, als jeder Saumsal die Abordnung eines eigenen Bothen zur Folge haben würde, auch ist sich um so genauer nach dem vorgezeichneten Formular zu achten, als man zur Bestrafung jeder eigenmächtigen Abweichung die eingesendeten Tabellen zur Umarbeitung an die Einsender auf ihre Kösten würde zurükschliessen lassen. Der Einsendung dieser Tabellen wird sodann unmittelbar die nähere Bestimmung einer Zeitfrist zur Stellung der noch rükständigen Rechnungen folgen. Ulm, den 4 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Alphabetisches Verzeichniß

über die in der Baierisch-Schwäbischen Provinz alle Jahr zu stellen schuldigen Kirchen- Spital- und übrigen milden Stiftungs-Rechnungen vom Jahr 1805.

Rentamts- oder Verwaltungsbehörde im Landgerichte N. des Landkommissariats N.	No	Namen der Pfarr- und Filialkirchen oder des Spitals und der übrigen milden Stiftungen	Sind alle Jahr die Rechnungen auf z. B. Martini zu stellen u. ad revid. einzuschiken	Wurde die Rechnung im Jahre N. abgelegt	Wurde die lezte Rechnung vom Jahre N. revidirt	Sind noch die Jahrgänge N. im Ablags-Ausstande	Aus welcher Ursache oder Veranlassung	Bemerkungen
		Lit. A.						
	1	Agawang, Pfarrkirche	auf Invokavit	im Jahr 1802	im Jahr 1799	die Jahre 1803 et 1804	wegen inzwischen vorgefallener Amtsveränderung	Sind die Filial als ohnehin bloße Nebenrechnungen sogleich unter die Mutterkirche mit fortlaufenden Numern zur nähern Uebersicht zu sezen, übrigens die Filiale aber auch noch bei ihrem Buchstaben remissive vorzutragen.
	2	Diedorf, Filial	ingleichen	ebenfalls	nichtminder	eben so		
	3	Kobel, Benefizium	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto	
		ꝛc. ꝛc.						
		Lit. D.						
	—	Diedorf, vid. Agawang						
		Lit. F.						
	12	Fischach, Pfarrkirche						
Summarium	18		Sind daher bei dem Rentamt oder Verwaltung N. N. alljährlich Kirchenrechnungen und zwar Pfarr- 19 Filial- 10 29 zu stellen.					

Bekanntmachung

an alle Rentämter, bürgerliche Magistrate, Verwaltungsräthe, Pflegen und Administrationen des Kirchen- und milden Stiftungswesens.

(Die Lieferscheine bey Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Rent- und Kammeralbeamten, bürgerlichen Magistraten, Kirchen- und milden Stiftungspflegern geht hiemit der Auftrag zu, die künftig abzulegenden Rechnungen nicht, wie bisher, mittels Remiß-Berichte, sondern ordentlicher Lieferscheine, worinn die Rechnungen benannt, die Zahl der Beilagen ausgedrükt, die vorzüglichern Beilagen, z. B. Saal-Lagerbücher speziell nohinirt sind, einzubefördern, und zwar so, daß

1) die sämmtlichen Rentamts- Steuer- und Kammeral- so andere Nebenamtsrechnungen nicht mehr zur Kurfürstlichen Landesdirektion unmittelbar, sondern unter der Addresse

An das
Kurfürstliche Rechnungs-Justifikations-Bureau auf dem ehemaligen Steuerhause in Ulm;

hingegen

2) die Städtische Gefälle, sämmtliche Gemeinds- und Waisen-Kassarechnungen, und

3) die Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen zwar, wie vorher, zur dießortigen Landesdirektion, doch gleichfalls mittels vorerwähnter Lieferscheine, und unter der Addresse des betreffenden Justifikations-Bureau ad 2 vel 3 einzusenden kommen.

Da diese Verordnung eines Theils bezwekt, daß die Geschäfte der dießortigen Registratur vereinfacht und vermindert; anderntheils aber sich die Kurfürstliche Rent- Städtische- so andre Beamte durch besagte Lieferscheine (welche bei den betreffenden Rechnungs-Bureaux der richtigen Eingabe willen unterschrieben, und den überliefernden Bothen wieder mitgegeben werden) jederzeit zu legitimiren in Stand gesezt werden; so wird um so vielmehr die genaueste Befolgung gegenwärtigen Auftrages erwärtigt.

Ulm, den 3 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Berichtigungen:

Im ersten Stük des diesjährigen Regierungsblatts §. 6. Seite 11 Zeile 6 von oben lies vor statt von. Ebendas. Zeile 11 lies Errichtung statt Einrichtung. §. 18. S. 26 Z. 9 lies noch statt nach.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

III. Stük. Ulm, Samstags am 19 Januar 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Haus- und Staats-Fideikommiß- dann Schulden-Pragmatik betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der am 1ten dieses Monats an die Kurfürstliche Landesdirektion von Schwaben ergangenen höchsten Entschliessung zu Folge, wird die Haus- und Staats-Fideikommiß- dann Schulden-Pragmatik, nebst der Accessions-Urkunde des durchlauchtigsten Herrn Kurprinzen, Herzog Ludwig Karl August, als ein allgemein geltendes pragmatisches Gesez zur Wissenschaft und Darnachachtung, den betreffenden Stellen bekannt gemacht.

Ulm, den 14 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Hoheurieder, Sekr.

Wir Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuren, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Fügen hierdurch zu wissen:

In dem mit Unsers Schwagers, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden am 12 Oktober 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrage haben Wir den Gegenstand der landesfürstlichen Schulden als eine der wichtigsten Angelegenheiten sowohl für den Wohlstand Unsers Hauses, als das Glük Unsrer Lande betrachtet; — Traurige Bei-

ſpiele belehrten Uns über die unglüklichen Folgen, welche zerrüttete Finanzen in ſo vielen Staaten ſchon hervorgebracht haben; wie nicht nur die Auflagen der Unterthanen, die nach ihrem Zweke nur für wahre Staatsbedürfniſſe erhoben, und einzig dafür verwendet werden ſollten, unverhältnißmäßig, und gegen ihre eigentliche Beſtimmung vermehrt, — wie dem Landesregenten alle Mittel zur Ausführung und Verbeſſerung nüzlicher Anſtalten entzogen, und alle Staatskräfte zur Belebung der Induſtrie gelähmt werden, — wie eine durch übermäßige Schulden bedrängte Regierung zu den landverderblichſten Hülfsquellen ihre Zuflucht nehmen muß, und am Ende die Achtung und das Vertrauen benachbarter Staaten, und dadurch ſeine ganze politiſche Exiſtenz verliert.

Wir hielten es darnach für eine heilige Pflicht gegen die Unſrer Regierung anvertraute Unterthanen, gegen Uns ſelbſt, und Unſre fürſtliche Deſcendenz, auf ſolche Mittel zu ſinnen, durch welche theils die dermalige Schuldenlaſt gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem ſolchen ſchweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Nach reifer Erwägung aller Umſtände ſcheint Uns, daß dieſer Zwek am vollſtändigſten werde erreicht werden, wenn Wir ſichere Fonds zur Tilgung der alten Schulden ausmitteln, und für ihre genaue Verwendung ſorgen; dann bei künftig zu kontrahirenden Schulden ſowohl die Urſachen, welche die Aufnahme eines Kapitals rechtfertigen, als auch die übrigen formellen Erforderniſſe zu ihrer Gültigkeit für immer feſtſezen.

Wir glauben durch dieſe Beſchränkungen keineswegs weder Unſre eigene noch Unſrer Nachfolger landesfürſtliche Rechte und Prärogative zu ſchmälern, wenn Wir Uns und ihnen die ſchädliche Leichtigkeit wohlmeinend benehmen, zum Verderben Unſers Hauſes und Unſrer Unterthanen Schulden willkührlich zu kontrahiren, und wenn Wir Uns und ihnen die gewiſſenhafteſte Verwendung der Staats- und Kammereinkünfte zu ſolchen Zweken auflegen, wozu ohnehin ſchon jeder Regent verpflichtet iſt.

Wir verſprechen darnach auf das heiligſte für Uns ſelbſt, und machen es Unſern Erben und Nachfolgern zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neue Kapitalien unter irgend einem Vorwande künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfniſſe und zum wahren Nuzen Unſrer Länder. Dieſe Schulden allein, wenn ſie zu den bemerkten Zweken aufgenommen, und auch wirklich dafür verwendet worden ſind, ſollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkannt werden.

Damit aber hierüber Niemand in Ungewißheit bleibe, ſo werden dahin alle diejenigen Schulden gerechnet, welche gemacht werden:

a) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten;

b) Um denjenigen Schaden zu ersezen, welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die Kriegsbürde zu erleichtern;

c) Zur Aushülfe der Unterthanen bei einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth;

d) Zur Wiedererbauung der zerstörten unentbehrlichen landesfürstlichen Residenzschlösser und nothwendiger Staatsgebäude;

e) Zur Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze, oder einen Theil des Landes;

f) Zu Erwerbungen von Herrschaften, Gerechtsamen, Gütern und nuzbaren Renten; — zu Ablösung von Pfandschaften.

g) Zu solchen kundbaren Landesverbesserungen, deren Nuzen allgemein eingesehen und anerkannt wird;

h) Um den fürstlichen Wittwen ihr Heurathsgut und übriges eingebrachtes Vermögen zurük zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen.

i) Zur Tilgung älterer auf höheren Zinsen stehenden Kapitalien;

Alle unter vorbemerkte Klassen nicht gehörige Schulden, welche ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar mit Gefährde kontrahirt werden, es mag übrigens, aus welchem Scheingrunde es nur immer wolle, geschehen, sind als ungültige, die Staatswohlfahrt zerstörende Handlungen anzusehen, und können nie eine rechtliche Klage gegen den Regenten und Seinen Nachfolger oder das Kammer- und Staatsvermögen begründen, wornach Wir die über solche Schulden ausgestellten Verschreibungen als unkräftig und nichtig erklären.

Damit zugleich bei künftigen Schuldverschreibungen den Unterschleifen mit möglichster Vorsicht vorgebeugt werde, so sollen allezeit folgende Förmlichkeiten als wesentliche Erfordernisse dabei beobachtet werden:

I. Ehe das zu einem der oben angezeigten Behufe aufzunehmende Kapital wirklich erborgt wird, so muß erst eine sorgfältige Untersuchung vorhergehen, ob diejenigen Umstände vorhanden sind, welche die zu kontrahirende Schuld zu einer rechtmäßigen machen; ob die angeführte Noth nicht allenfalls da-

durch entstanden sey, daß die Staatsgefälle nicht zu den Zweken, wofür sie bestimmt sind, sondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet worden sind.

Diese Untersuchung soll durch die beiden geheimen Ministerial-Departements, nämlich das der auswärtigen Angelegenheiten, welchem die Erhaltung Unsers Stammguts vorzüglich obliegt, dann das geheime Ministerial-Finanz-Departement in einer gemeinschaftlichen Sizung angestellet werden; über ihre Berathschlagung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, welches von allen gegenwärtigen Mitgliedern der genannten Departements unterschrieben werden muß.

Wenn das aufzunehmende Kapital für die Bedürfnisse oder zum Nuzen einer besondern Provinz bestimmt ist, so soll die einschlägige aus dem Präsidenten und dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation in jeder Provinz bestehende Finanz-Etats-Kuratel über die Nothwendigkeit oder den Nuzen der Schuld durch das geheime Ministerial-Finanz-Departement vernommen werden.

Auf ihrem eingehenden Berichts- und Berathschlagungs-Protokoll ist bei der oben bemerkten Ministerial-Untersuchung die geeignete Rüksicht zu nehmen.

Wenn das Resultat der Ministerial-Untersuchung eine rechtmäßige Ursache nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme eines Kapitals erkennt, so soll Uns hierüber ein motivirter schriftlicher Antrag, welchem die Berathschlagungs-Protokolle sowohl der Provinzial-Etats-Kuratel (in dem bemerkten Falle) als der beiden Ministerial-Departements beiliegen, in einer Ministerial-Konferenz durch den Finanz-Minister oder dessen Stellvertretter gemacht, und Unsere höchste Genehmigung erholet werden, wobei Wir Uns aber vorbehalten, solche auch in jenen, zwar nicht erwartenden Fällen zu ertheilen, wenn die in den vorherigen Punkten vorgeschriebene Zweke eines Anlehens durch offenbare und grundlose Widersezlichkeit der Stellen verkannt, oder entfernet werden wollten, — und Wir nach vorausgegangener Untersuchung in der geheimen Staats-Konferenz die wirkliche Nothwendigkeit einer Kapitals-Aufnahme nach den sanktionirten Grundsäzen erkannt haben.

II. Erhält dieser Antrag nach der eben bemerkten Art Unsere Genehmigung, so darf erst zur wirklichen Aufnahme des Kapitals vorgeschritten werden.

III. Das Finanz-Departement erläßt nunmehr wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden Amortizationsfonds das geeignete an die ein-

schlägige Finanz-Etats-Kuratel, welche sowohl über die vortheilhafteste Art, das Kapital aufzubringen, Vorschläge zu machen, als auch die schiklichsten Fonds zur Hypothek und zur Bezahlung der Hauptschuld und der Zinsen auszuzeigen hat.

IV. Soll das Kapital, welches aufgenommen wird, auf Landesgefälle fundirt werden, welche in den Provinzen, wo Landstände sind, (wie z. B. in Baiern) schon zum Schulden-Abledigungswerk bestimmt sind, und in landschaftlicher Administration sich befinden, so muß mit der einschlägigen Landschaft hierüber verfassungsmäßig kommunizirt werden.

V. Sind diese vorläufigen Einleitungen berichtiget, so werden die Schuldverschreibungen bei Schulden, welche für den Gesammtstaat aufgenommen, und auf die Zentral-Kasse fundirt werden, von dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement, bei Provinzial-Schulden aber unter dessen Leitung von der oben genannten Finanz-Etats-Kuratel entworfen, und sonach bei dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement ausgefertigt.

Das ausgefertigte Instrument muß allezeit von dem Landesregenten selbst unterzeichnet, und von dem Finanzminister kontrasignirt werden.

VI. Der Entwurf der Schuldverschreibung mit dem motivirten Antrage der geheimen Ministerial-Departements und dem darauf erfolgten Konferenz-Schlusse, muß vor der Ausfertigung den Haus-Agnaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden. Da sie in der Voraussezung der beobachteten Bedingungen, unter welchen nach dem Ansbacher Hausvertrage eine rechtmäßige Schuld kontrahirt werden darf, durch diesen schon im Allgemeinen eingewilligt haben, werden sie die Ertheilung ihres Konsenses, wenn er gefordert wird, nicht erschweren.

VII. Keine Schuld soll mehr unter einer General-Hypothek allein kontrahirt werden, sondern bei der Aufnahme eines Kapitals müssen gleich bestimmte Staats- oder Kammeral-Einkünfte dem Gläubiger zu einer Spezial-Hypothek ausgezeigt, wie auch die Termine der Rükzahlung bestimmt werden, beides soll in der Obligation namentlich bemerkt werden.

Sollten die festgesezten Fristen nicht eingehalten werden, so hat der Gläubiger, unter Verlust seines Hypothekenrechts, und selbst der fernern Verbindlichkeit der Schuld

auf ihre genaue Beobachtung zu bringen, und die aus seiner Obligation ihm zustehende Rechte in Zeiten geltend zu machen.

VIII. Sobald die Gelder aus dem Anleihen eingegangen sind, so muß von der einschlägigen Provinzial- oder Zentral-Kasse ein förmliches Zertifikat ausgestellt werden, daß sie zu ihrem bestimmten Zweke verwendet worden sind. Werden sie nach Fristen bezahlt, so wird ein ähnliches Zertifikat bei jeder Einnahme ausgestellt. Dieses wird, nebst den oben bemerkten Original-Berathschlagungs-Protokollen, dem motivirten Antrage und Konferenzschlusse bei dem geheimen Staats-Archive (mit zurükbehaltenen Abschriften bei der Registratur des geheimen Ministerial-Finanz-Departement) hinterlegt, und eine vidimirte Abschrift dieser Zertifikate wird zugleich den Haus-Agnaten durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt.

IX. Am Schlusse eines jeden Jahres, nachdem der Finanz-Etat regulirt ist, muß das geheime Ministerial-Finanz-Departement an die Ministerial-Konferenz über die rükbezahlten Kapitalien mit Beilegung der eingelösten und amortirten Schuld-Obligationen Rechenschaft ablegen, dem auswärtigen Departement eine beglaubte Abschrift davon mittheilen, damit durch dieses den Agnaten eine gleiche zugesendet werden kann.

Sollten die Agnaten, oder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Mangel an der Amortisation bemerken, so haben sie darüber pflichtmäßige Erinnerungen zu machen, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde.

X. Anweisungen auf Einkünfte, welche über den Jahrs-Etat gehen, sind als unerlaubte Vorgenüsse unkräftig und nichtig.

XI. Obgleich schon aus den bisherigen Vorschriften folgt, daß landesfürstliche Verbürgungen, von welcher Art sie seyn mögen, unter die rechtmäßigen Kammerschulden nicht gerechnet werden können, so erklären Wir jedoch hierdurch noch insbesondere, daß dergleichen Verbürgungen bei der Untersuchung über die Rechtmäßigkeit einer Schuld, von dem Ministerio in die Klasse rechtmäßiger Kammerschulden nie gebracht werden dürfen.

XII. Auf gleiche Art sind ausgestellte Obligationen auf andere Kassen, als auf die oben angezeigten Provinzial- oder Staats-Zentral-Kassen unter

den vorgeschriebenen Bedingungen ungültig und kraftlos.

XIII. Sollte ein regierender Fürst des Hauses Privat-Schulden zu seinen Privat-Verwendungen machen, so können solche weder von dem Ministerio, noch von irgend einer andern administrativen Stelle als Land- oder Kammerschulden anerkannt werden.

XIV. Was die dermal vorfindlichen Schulden sowohl des regierenden Hauses, als der neu angefallenen Länder betrift, so haben Wir eine sorgfältige Untersuchung derselben verordnet, und in dem künftigen Finanz-Etat soll, so viel jezt schon geschehen kann, darüber ein genaues Verzeichniß mit einer gerechten Klassifikation derselben hergestellt, und für ihre redliche allmählige Tilgung sollen jährlich bestimmte Fonds angewiesen werden. Die Kassierer, welche die dafür ausgemittelten Fonds einzunehmen haben, sollen insbesondere verpflichtet werden, die daraus eingehenden Gelder zu keinem andern, als zu dem angewiesenen Tilgungs-Zweke zu verwenden, und gleiche Pflichten haben sowohl die Provinzial-Finanz-Etats-Kuratelen, auf deren Provinzial-Kassen jene Tilgungs-Summen angewiesen sind, als das geheime Ministerial-Finanz-Departement in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Zentral-Kasse, wie auch in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht sich befindenden Provinzial-Kassen.

Am Ende des Jahrs müssen, wie oben Nro. IX. vorgeschrieben ist, gleichfalls Auszüge des Finanz-Etats mit den eingelösten und amortirten alten Schuld-Obligationen sowohl dem gesammten Ministerio in der Konferenz vorgelegt, als auch dem auswärtigen Departement mitgetheilt werden, damit durch dieses die Agnaten davon in Kenntniß gesezt werden können.

XV. Sollten in einem ausserordentlichen Falle, z. B. in Kriegszeiten, wegen besonderer Eile und Dringenheit, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht vollständig beobachtet werden können, so soll wenigstens allezeit von den Vorständen der administrativen Landesstelle jener Provinz, für welche das Anleihen gemacht wird, ein Berathschlagungs-Protokoll über die eingetrettene dringende Nothwendigkeit des aufzunehmenden Kapitals abgehalten, und ein Zertifikat über seine Verwendung von der Etats-Kuratel ausgestellt werden. — Die übrigen Förmlichkeiten sind, sobald es geschehen kann, in der Folge vorschriftmäßig

unter der auferlegten Verantwortlichkeit zu ergänzen.

Da dieſes Edikt nichts enthält, als wozu jeder Landesfürſt nach der rechtlichen Beſtimmung der Stamm- und Staats-Güter und nach Unſerm Ansbacher Haus-Vertrage ſchon verpflichtet iſt, da ſein Zwek und Inhalt offenbar nur dahin geht, Unſer Haus und Unſre Erbſtaaten gegen die unglüklichen Ereigniſſe zerrütteter Finanzen zu verwahren, ſo erklären Wir daſſelbe nicht nur als ein für Unſre Nachfolger unwiderruflich verbindliches Familiengeſez, ſondern auch als ein Landes-Grundgeſez, und weiſen Unſre ſämmtliche gegenwärtige Staats- und Hofdiener nach dem Uns geleiſteten Dienſteide darauf an. — Alle in den Staats- oder Hofdienſt neu Eintretende ſollen in Zukunft, neben ihrem zu leiſtenden gewöhnlichen Dienſteide, noch insbeſondere darauf verpflichtet werden:

„Daß ſie dieſem Edikt getreulich „nachkommen, und nie weder mittel- noch unmittelbar mitwirken „wollen, daß gegen ſeinen Inhalt „und deſſen Sinn gehandelt werde.“

Sollte ein treuloſer Diener wagen, dieſem Landes-Grundgeſeze jemals entgegen zu handeln, ſo ſoll er, wenn er nach gerichtlicher Unterſuchung ſchuldig gefunden wird, nicht nur ſogleich ſeiner Stelle ohne Penſion entſezt werden, ſondern er haftet zugleich allen, die daraus unverſchuldet einen Schaden leiden, mit ſeinem ganzen Vermögen.

Wir fordern nicht nur Unſere Haus-Agnaten, ſondern auch Unſere ſämmtliche Landſchaften auf, zu Folge Unſrer obigen Beſtimmungen und nach eines jeden Wirkungskreis für die Aufrechthaltung dieſes Landes-Grundgeſezes zu wachen, und ſobald ſie Handlungen dagegen wahrnehmen, die nachdrüklichſten Erinnerungen deshalb an den regierenden Landesfürſten und ſein Miniſterium zu machen.

Jedem Prinzen Unſers Hauſes, wenn er das achtzehnte Jahr erreicht hat, ſoll es nach ſeinem ganzen Umfange vorgelegt, und durch das Miniſterium erklärt werden. Sein hierauf ausgeſtellter Acceſſions-Akt, der nach den Geſinnungen, die Wir jedem Haus-Agnaten zutrauen,

nie

nie versagt werden wird, soll im Staats-Archiv hinterlegt, und eine Abschrift davon sämmtlichen übrigen Agnaten zugestellt werden.

Damit Unsre landesväterliche Absicht jedermann bekannt werde, und jeder Staatsgläubiger erfahre, worauf er bei künftiger Darleihung seiner Kapitalien zu seiner Sicherheit zu sehen habe, so soll dieses Edikt öffentlich durch die Regierungsblätter Unserer Erbstaaten zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden; auch sind Unsre sämmtliche sowohl administrative als Justiz-Kollegien insbesondere davon in Kenntniß zu sezen, um in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und Unsers beigedrukten größern geheimen Kanzlei-Insiegels.

Gegeben München den 20 Oktober 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

(L.S.)

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Accessions-Urkunde

Seiner Durchlaucht des Herrn Kurprinzen,

Ludwig Carl August,

von Pfalzbaiern.

1. Zu dem am 12 Oktober im Jahre 1796 zu Ansbach geschlossenen Haus-Vertrag.
2. Zu den darnach entworfenen Schulden- und Fideikommiß-Pragmatiken.

Wir Ludwig Carl August,

Kurprinz,

in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc.
des heiligen römischen Reichs Pfalzgraf ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen: Nachdem zwischen Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbaiern Maximilian Josephs Gnaden, und des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, zu größerm Flor und zur Aufnahme Unsers Hauses, und der demselben angehörigen Erbstaaten, durch freundvetterliche Benehmung, mit Beziehung auf die ältern Haupt-Haus-Verträge, über ver-

verschiedene in diesen nicht hinreichend bestimmte oder nach den Zeitverhältnissen einer Abänderung unterliegende Punkte, am 12 Oktober im Jahre 1796 zu Ansbach eine nähere Uebereinkunft nebst einem beigefügten Acte séparé vom nämlichen Datum, als ein auf immer verbindlicher Hausunions-Haupt-Vertrag abgeschlossen, und in Gemäßheit desselben Art. 15. 16. 23. 30. 31. und 32. eine feierliche sowohl Schulden- als Fideikommiß-Pragmatik von Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbaiern Maximilian Josephs Gnaden unterm 20 Oktober dieses Jahres erlassen worden ist, und die darüber ausgefertigte drei Urkunden nach der Vorschrift des Artikels 36. des angeführten Ansbacher Vertrages Uns, da Wir nunmehr zur Großjährigkeit gelangt, in ihrem ganzen Umfange in Original vorgelegt, nach ihren Zweken und Folgen, auf Unseres Herrn Vaters Gnaden Spezial-Befehl, bei versammeltem Ministerio, genau erklärt und auseinander gesezt worden sind; so haben Wir, von dem Inhalte dieser drei Urkunden umständlich unterrichtet, und von den wohlthätigen Absichten, welche dadurch bezielet werden, vollkommen überzeugt, keinen Anstand genommen, denselben in Unserer Eigenschaft als Kurprinz und nächster Stamms-Agnat, förmlich, wie hiermit geschieht, zu accediren.

Wir genehmigen darnach den erwähnten Haus-Vertrag von 1796 mit dem Acte séparé, und die nach seiner Vorschrift entworfenen beiden Landes-Pragmatiken in allen ihren Punkten und Klauseln, nichts ausgenommen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und tretten denselben hierdurch förmlich, feierlich, mit gutem Vorbedacht und Wissen, eben so verbindlich bei, als wenn Wir allen bei ihrer Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beigewohnt, und sie gleich anfänglich mit abgeschlossen hätten.

Wir versprechen dieselbe auf das heiligste zu beobachten, und so viel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Accessions-Akt eigenhändig un-

terschrieben und beſiegelt. Geſchehen München den 4 November Ein Tauſend acht hundert und vier.

Ludwig, Kurprinz.

(L.S.)

(Die Staats-Fideikommiß-Pragmatik, als Folge dieſer Urkunden, erſcheint in dem folgenden Blatte.)

Höchſtlandesherrliche Verordnung.
(Das Kantons-Reglement betreffend.)

Maximilian Joſeph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Kurfürſt.

Wir haben die verſchiedenen Beſchwerden, welche wegen des unterm 30 April 1804 erlaſſenen Kantons-Reglements an Uns gebracht worden ſind, landesväterlich beherziget, und da Wir wünſchen, daß die Militärdienſtpflicht für Unſere Unterthanen ſo wenig, als möglich iſt, drükend werde, ſo haben Wir die Paragraphen 8. 9. und 32. dieſes Reglements dahin näher erläutert und gemildert:

1) Daß von der konſcribirten waffenfähigen jungen Mannſchaft bei der jedesmaligen Aushebung zum wirklichen Dienſte vorzüglich die von 18 bis 36, jene aber von 16 und über 36 Jahren nur alsdann genommen werden ſollen, wenn die Ergänzung der ihrem Kanton zugetheilten Regimenter und Bataillons ohne dieſe nicht bewirkt werden kann.

2) Daß die auf 10 Jahre beſtimmte Dienſtzeit auf die Dauer von 8 Jahren herabgeſezt werden ſolle.

3) Daß bei bewilligten Auswanderungen das Redemtions-Quantum nur von ſolchen Dienſtpflichtigen zu erheben iſt, welche zu irgend einer Gattung des Militärdienſtes tauglich ſind, wenn daher ſolche Individuen zur Auswanderung Unſere Genehmigung erhalten, welche nach vorgenommener Unterſuchung wegen phyſiſchen Gebrechen zu keiner Gattung des Militärdienſtes, weder in der Linie, noch beim Fuhrweſen, oder bei der Militär-Bäkerei gebraucht werden können, ſo ſind ſie von der Entrichtung der Redemtionsgelder befreiet.

Unsere Landesdirektion von Schwaben hat diese Erläuterung der angezeigten Paragraphen Unsers Kantons-Reglements durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und sich sowohl darnach zu achten, als die übrigen einschlägigen Zivilbehörden hierauf anzuweisen.

München, den 7 Jänner 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Auftrag

an sämmtliche Rent- Kammeral- und übrige verrechnende Aemter der Provinz in Schwaben.

(Die Stellung der Rechnungen für 1804 betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Ohngeachtet der in dem 46 Stüke des Regierungsblattes an alle Rentbeamten erlassenen Verordnung, wodurch denselben zur Stellung der Rechnung für das verflossene Etatsjahr 180¾, nämlich vom ersten Jänner bis 30 September 1804 eine Zeitfrist von 4 Wochen vorgesezet wurde, ist beinahe kein Amt diesem Auftrage nachgekommen.

Die Kurfürstliche Landesdirektion findet sich daher veranlaßt, diesen ersteren Befehl zu erneuern, und eine weitere Zeitfrist von 14 Tagen vorzusezen, inner welcher die Rechnungen um so gewisser einzusenden, oder, in dem Falle als diesem Befehle aus besonderen Beweggründen die schuldige Folge, inner des gegebenen Termins, nicht geleistet werden könnte, die Hindernisse bei der verwaltenden obern Landesstelle unter Erbittung einer erweiterten Frist pflichtschuldigst anzuzeigen sind, — als ausserdessen ohne Nachsicht mit den geeigneten Maasregeln der Strenge, gegen die Säumigen, verfahren würde.

Ulm, den 7 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Pfarrverleihungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Entschliessung vom 24 verflossenen Monats und Jahrs die durch den Tod des Pfarrers Ignaz Wegmann erledigte Stadtpfarre Wertingen, dem bisherigen Pfarrer zu Roßhaupten Maurus Krumm, und die dadurch erledigte Pfarre Roßhaupten dem vormaligen Konventualen des gewesenen Reichsstiftes Elchingen Cölestin Bader gnädigst zu verleihen geruhet.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

IV. Stük. Ulm, Samstags am 26 Januar 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

(Staats = Fideikommiß = Pragmatik.)

Wir Maximilian Joseph,

in Ober = und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuren, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Nachfolger an der Regierung, Erben, oder Erbnehmer:

Veranlassung und Absicht dieses Gesezes.

Die fidelkommissarische Eigenschaft der sämtlichen Besizungen Unseres Kurhauses mit allem Zugehör, sie bestehen in Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Renten, Rechten, und Gerechtigkeiten, sie seyen Eigen oder Lehen, alte oder neue Erwerbungen, ist zwar nicht nur in der Natur der Stamm- und Staatsgüter, sondern seit 1328 in einer Reihe von Familien = Verträgen sowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter sich, als des Gesammthauses, und in mehreren lezten Willensverordnungen hinreichend begründet; auch ist dieselbe in dem Teschner Friedensschlusse noch insbesondere befestiget worden, indem dieser in dem Articulo 8. die Familien = Verträge von 1766, 1771 und 1774, so wie den über ihre Befolgung zwischen Unserem hochseligen Oheim dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz, und Unserem hochseligen Bruder Herrn Herzog Carl zu Zweybrücken geschlossenen Traktat, namentlich der Birkenfeldischen Linie garantirt, und in dem Articulo 9. die mit Kursachsen über die Allodial = Forderungen geschlossene Konvention,

folglich auch die dem Articulo 3. dieser Konvention einverleibte fideikommissarische Klausel als einen Theil des Friedens-Traktats erkläret; wornach eine weitere Fideikommiß-Pragmatik überflüssig zu seyn scheinet.

Allein! in näherer Erwägung:

1) daß besonders in Unseren baierischen Erblanden über die rechtliche Wirkungen Unseres Haus- und Staatsfideikommisses bei ihrer Anwendung auf vorgekommene einzelne Veräusserungsfälle manche rechtliche Anstände sich ergeben, und deßwegen die Landesstellen schon mehrmal auf die Bekanntmachung eines vollständigen pragmatischen Gesezes hierüber angetragen haben;

2) daß die Vereinigung aller Theile der Landeshoheit in der Regierung des Erstgebohrnen, so wie die ungeschmälerte Erhaltung des gesammten Staats- und Kammeralvermögens für die Wohlfahrt Unserer sämmtlichen Erbstaaten eine eben so wichtige Angelegenheit, als für das eigene Wohl Unseres Hauses ist, und in dieser doppelten Rüksicht die sorgfältigsten und kräftigsten Maaßregeln gegen jede nachtheilige Schmälerung und Veräusserung derselben erfordert, die ungeachtet der in den Familien-Verträgen enthaltenen häufigen Verboten noch immer von Zeit zu Zeit versuchet worden sind, und deren Gültigkeit durch unrichtige Auslegungen jener Verträge vertheidiget werden wollten;

3) daß es billig ist, zur Warnung aller künftigen Erwerber solcher Rechte oder Güter, und zur Sicherstellung des Eigenthums derjenigen, welche dergleichen gegenwärtig besizen, die Bestandtheile des Fideikommisses, so wie bestimmte Grundsäze über die Gültigkeit ihrer Veräusserungen, und den Normalziffer, nach welchem Sie mit der Haupt-Fideikommißmasse wieder vereiniget werden sollen, bekannt zu machen;

In fernerer Erwägung,

4) daß wir durch diese Gründe geleitet in dem mit Unseres Herrn Schwagers des Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden zu Ansbach am 12. Oktober 1796. geschlossenen Haus-Vertrage die feierliche Verbindlichkeit auf Uns genommen haben, für Unsere sämmtliche Erbstaaten mit Rüksicht auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, eine allgemeine Domanial-Pragmatik in den ersten Jahren Unserer Regierung zu publiziren;

Haben Wir Uns zur Publikation einer solchen Pragmatik besonders verpflichtet gehalten, und den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Wir nach dem vom Kaiser und Reiche genehmigten Deputations-Hauptschlusse vom 25 Februar 1803. zum Besize der Uns darin zugetheilten Entschädigungslande gekommen sind, und ihre Organisation und Assimilirung zu Unseren alten Erbstaaten nunmehr vollendet haben, den geeignetesten dafür gefunden.

Nach vorläufiger Vernehmung verschiedener Unserer höheren administrativen Lan-

desstellen, und einer eigenen angeordneten Ministerial-Kommission sind Wir darnach zur Erhaltung und Wiederergänzung Unseres Haus- und Staats-Fideikommisses in Gemäßheit der in Unserem Hause bestehenden älteren und neueren Familien-Verträge, und sonstiger Dispositionen, folgendes als unabänderliches pragmatisches Gesez festzusezen bewogen worden.

Bestätigung der älteren und neueren Familien-Verträge.

I. Bestätigen Wir sämmtliche oben bemerkte Familien-Verträge und Dispositionen, insbesondere die von 1766, 1771 und 1774, wie solche in dem Teschner Friedensschlusse garantirt, und in Unserm Ansbacher Haus-Vertrage in Betreff der Veräusserung der Staatsgüter näher bestimmt, und erläutert worden sind.

Bestimmung und Bestandtheile des Haus-Fideikommisses.

II. Darnach erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Complex Unserer sämmtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Güter, Regalien, Renten, mit allem Zugehör als eine einzige, untheilbare, unveräusserliche Fideikommißmasse: nämlich

a) alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des pavischen Vertrages beschaffen gewesen, noch besessen werden, oder hätten besessen werden sollen, —

b) alle seitdem hinzugekommene neue unbewegliche Erwerbungen, sie seyen Lehen oder Eigen, welche Unseren Stammgütern entweder einverleibt worden sind, oder worüber von den Acquirenten nicht besonders disponirt worden ist, —

c) alle künftige Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen; wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber disponirt hat, und sie in den Erbgang des Mannsstammes gekommen sind, so sollen sie unbeschadet des Genusses der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unserem Gesammt-Familien-Fideikommisse vereiniget seyn, —

d) das durch den Teschner Frieden zum Fideikommiß erklärte Allodium in Baiern, —

e) alle in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses als Ersaz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften erworbene und noch ferner gebührende Entschädigungslande, wie in dem Article separé Unseres Ansbacher Haus-Vertrages für diesen Fall ausdrüklich bedungen worden ist,

f) Nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Haus-Verträgen als des neueren Vertrages von 1771, —

1. Alle Archive und Registraturen,

2. Alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör,

3. Alles Geschüz, Munition, alle Militärmagazine, und was zur Landeswehre nöthig ist,

4. Alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören,

5. Alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Lustschlösser gehöret,

6. Der Hausschaz, und was von dem hohen Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist,

7. Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten, mit ihren Instrumenten, Gemählde und Kupferstichsammlungen, und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind,

8. Alle vorhandene Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatskassen, oder an Naturalien bei den Rezepturen, ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsezung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich sind,

9. Alles, was aus Mitteln des Staats- und Kammeral-Vermögens acquirirt worden ist, es mag darüber disponirt worden seyn, oder nicht.

Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sönderung der Staats- und Privatverlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden.

Verbot aller Veräusserungen.

III. Damit nun die eben angezeigten Bestandtheile Unseres Staats- und Haus-Fideikommisses ungeschmälert zusammen erhalten, und nichts davon in fremden Besiz gebracht werde, so wiederholen und bestätigen Wir alle in den älteren und neueren Familien-Verträgen, und besonders in Unserem Ansbacher Haus-Vertrage schon bereits enthaltene Veräusserungsverbote also und dergestalt: daß weder Uns, noch einem Unserer künftigen Nachfolger und Erben erlaubt seyn solle, von den dem Staats- und Haus-Fideikommiß einverleibten Landen, Herrschaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nuzungen, Renten, Rechten, und Gerechtigkeiten etwas zu veräussern; geschehen solche Veräusserungen

heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleisteten treuen Diensten, so sollen sie keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Gesezes null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren unverbindlich seyn, sie seyen gleich des veräussernden oder darin consentirenden Fürsten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder seine Privaterben, es mag dabei die gewöhnliche Kanzleiformel: Für Uns und Unsere Nachfolger — gebraucht worden seyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, seine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder sein Vater mögen eine solche ungültige Handlung selbst bestätiget haben.

Dem nächsten und bei dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es Ihm belieben wird (indem in Ansehung einer solchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung statt findet) bleibt immer frei und erlaubt, sich solchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersezen.

Besondere Anwendung dieses Verbots auf Rechte der Landeshoheit.

IV. Darnach sollen vorzüglich sämmtliche Theile der Landeshoheit bei der Primogenitur untheilbar und unveräusserlich erhalten werden; Niemand soll weder davon befreit werden dörfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können.

Sollten dieses Verbotes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräusserungen vorgenommen werden, so soll jedem Staats- und Fideikommiß-Nachfolger der Widerruf für ewige Zeiten frei bleiben.

Verbot der Schmälerung oder Verleihung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit.

Nach diesem Grundsaze

V. machen Wir Uns und Unsere Nachfolger verbindlich, in keinem Unserer alten oder neuen Erbstaaten die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu schmälern. Es soll daher weder von Uns, noch von Unseren Nachkommen die niedere Gerichtsbarkeit weder auf lebenslange, noch viel weniger erblich, an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onerosae verkaufet, ertheilet, oder überlassen werden dörfen; jedoch behalten Wir die Rechte derjenigen hier vor, die solche durch einen gültigen Ankunftstitel erlangt haben.

Verbot der Errichtung neuer Edelsize und Hofmarken.

Auf gleiche Art

VI. verbinden Wir Uns und Unsere Nachfolger, keine sogenannte freie und Edelsize mehr zu errichten, keine Besizungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die

Zahl der Jurisdiktions-Verleihungen gänzlich zu schliessen.

Neue Bräu-Konzessionen ausserhalb der Städte und Märkte können nur an solche gegeben werden, welche den bürgerlichen Lasten und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwerfen.

VII. Auch sollen in Zukunft ausserhalb der Städte und Märkte keine Brängerechtigkeiten mehr verliehen werden, wenn nicht derjenige, welcher solche erwerben will, den bürgerlichen Lasten polizeiordnungsmäßig, und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwirft.

Verbot der Ertheilung neuer Edelmannsfreiheiten und Beschränkung der gegenwärtigen.

VIII. Ferner verpflichten Wir Uns sowohl Selbst als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmannsfreiheit an Niemand, wer es auch immer sey, zu verleihen, und diejenige, welche diese Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo Titulo ausüben, wollen Wir an die verschiedene Landeskonstitutionen, und in Baiern insbesondere an den Buchstaben des 60sten Freiheits-Briefes vom Jahre 1557 und der Verordnung Weiland Kurfürsten Max I. vom 1 März 1641 genau anweisen, und nicht gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde.

Verbot aller Anwarthschaften und Errichtung erblicher Aemter mit Ausnahme der Landerbämter.

IX. Sezen Wir als ein Hauptstaats- und Familiengrundgesez für Uns und Unsere

Nachkommenschaft fest: daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesezt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwarthschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon bestehenden zum voraus zu binden. Wir erklären demnach: daß nicht nur Wir in Unseren sämmtlichen Erblanden keine Anwarthschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst ertheilen, noch dieselbe unter irgend einem Vorwande je bestätigen werden, sondern Wir erklären zugleich alle vormals ohne Unseren Konsens ertheilte dergleichen Konzessionen nichtig und unverbindlich.

Von diesem Gesezе nehmen Wir, jedoch einzig und allein, die in der Vorzeit blos zur Zierde bei großen Feierlichkeiten errichteten Landes-Erbämter in den verschiedenen Provinzen Unseres Hauses mit der Verbindlichkeit aus, sie bei den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derselben zu bestätigen.

Verbot der Veräusserung der Staats- und Kammergüter, Staats- und Kammergefälle.

X. Die Unveräusserlichkeit sämmtlicher Staats- und Kammergüter, so wie der Staats- und Kammergefälle ist eine gleichmäßige

Folge ihrer fideikommissarischen Eigenschaft, wornach der Nachkommenschaft der Widerruf ihrer Veräusserungen allezeit vorbehalten bleibt.

Welche Handlungen für eine wirkliche Veräusserung zu halten.

XI. Damit aber darüber, was unter der Veräusserung eigentlich zu verstehen sey, kein Mißverstand sich ergeben möge; so erklären Wir

Verkauf, Schankungen, Vergebungen durch lezte Willensdispositionen, Verpfändungen ꝛc.

a) daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine lezte Willensverordnung, oder eine Beschwerung mit einer ewigen Last, endlich selbst die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stük Geldes, und was sonsten für andere Arten einer Veräusserung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen seyn sollen;

Infeudationen jeder Art.

b) daß ferner alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings konstituirt worden sind, oder von Alters her bestanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alsogleich eingezogen,

und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerlei Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben werden sollen;

Erspektanzen.

c) daß, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Exspektanzen keinen anderen als ihn allein verbinden können, solche, zu welchen Wir Unsere agnatische Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns so wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Widerrufe unterworfen sind, auch in Zukunft weder von Uns, noch von Unserem Nachfolger, dergleichen mehr ertheilet werden sollen;

Befreiungen von öffentlichen Lasten.

d) daß in keinem Unserer Erblande einem Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er auch immer seyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden ist, ferner eine Befreiung gestattet, oder bewilliget werden solle.

Alles dasjenige, was gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und es bleiben allezeit der Nachkommen-

schaft ihre Rechte dagegen vorbehalten; jedoch soll hierdurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabei geschüzt und erhalten bleiben.

Ausnahmen.

XII. Damit jedoch Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung unter dem Vorwande sothanen Verbotes der Veräusserung nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthschaft und seiner Regentenrechte und Pflichten zu thun in gewißen Fällen obliegen, oder wenigstens räthlich scheinen möchte; so erklären Wir von diesem Verbote ausgenommen:

Gültige Staatshandlungen.

a) Alle Staatshandlungen des regierenden Fürsten, welche innerhalb den Gränzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts, nach dem Zweke und zur Wohlfahrt des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden sind; insbesondere

Abtretungen zur Beendigung von Prozessen oder zu Gränzberichtigungen gegen Aequivalente.

b) was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Gränz-Berichtigung mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Konvenienz angemessene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird;

Tausche gegen Objekte von gleichem Werthe.

c) was gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauscht wird;

Zessionen durch den Appanagialrezeß.

d) was in Gemäßheit früherer Familien-Verträge des pfalzzweybrückischen Hauses durch den mit Unsers Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden unterm 30ten November 1803 abgeschlossenen Appanagialrezeß demselben und dessen Linie, jedoch mit Vorbehalte der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrüklicher Verwahrung: daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiste des Articuli 5. des Hausvertrages von 1771 die Appanagen in Unserem Kurhause allezeit nur in Geldrenten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen, in Unserem Herzogthume Berg abgetreten worden ist;

Veränderungen in Staats- und Kammeralgütern nach Grundsäzen der Staatswirthschaft, und einer zwekmäßigen Verwaltung.

e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürst oder dessen Nachfolger bei den

den Staats- und Kammergütern, dem Staatszweke gemäß, nach richtigen Grundsäzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, oder nach einer weisen Oekonomie zum Nuzen seines eigenen Aerarii und zur Aufhebung der allgemein als schädlich anerkannten Selbstregie gut finden wird, z. B. Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerlichen Abgaben, und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundstüke gegen einen jährlichen Canonem oder der Verkauf der Maiereien gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Gründe an Landesunterthanen, Niederlegung oder Veräusserung unnüzer und im Unterhalte kostbarer Gebäude, Allodifikationen der Beutel- oder kleinen Ritterlehen unter gewissen dem Aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc.

Nähere Modifikationen.

Jedoch ist in allen diesen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Kammeraleinkünfte nicht gemindert, sondern allezeit als ein Ersaz eine ewige Domanialrente, und zwar soviel möglich in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlöste Kaufschilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder

zur Bezahlung anerkannter gültiger Schulden, oder zu anderen das Wohl des Landes oder den Nuzen des Haus-Fideikommisses bezielenden Absichten verwendet werde. Auch

f) versteht sich von selbst, daß dem regierenden Landesfürsten frei stehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen zwekmäßige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen.

Bestimmung der Normalziffer bei den vorzunehmenden Vindikationen.

XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindikationen der geschehenen ungültigen Veräusserungen auf die in den Familien-Verträgen von 1766 und 1771 festgesezte Zeit zurük zu führen; so wollen Wir doch mit Rüksicht auf die Verhältnisse Unserer verschiedenen Erblande solche Normalziffer dafür festsezen, welche Unsere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründete Anstände erhoben werden können.

In Baiern.

1) Für die Lande, welche der hochselige Kurfürst in Baiern Max Joseph zurükgelassen hat, bestimmen Wir nach dem Articulo 30. des Ansbacher Haus-Vertrages als Normalziffer, — die Zeit der Unterschrift des Teschner Friedens nämlich den 13 May 1779, nach

Bayerische Staatsbibliothek München

welchem in Ansehung des Fideikommisses alles in den Stand gesezt werden soll, wie es zu dieser Zeit war; alle seit diesem Zeitpunkte quocunque Titulo veräusserte Fideikommißstüke, die nicht zu obigen Ausnahmen sich qualifiziren, sollen vindizirt werden. Da jedoch Unser neueres Gesez über Infeudationen nicht zurükwirken kann, so sollen nur diejenige als ungültige Veräusserungen angesehen werden, welche bei Fideikommißtheilen, die nicht unter die res infeudari solitas gehörten, vorgenommen worden sind.

Im Herzogthum Neuburg.

2) Für das Herzogthum Neuburg sezen Wir als Normaljahr und respektive Tag den lezten Dezember des Jahres 1570 fest, wo das Testament Unseres gemeinschaftlichen Stammvaters Herzogs Wolfgang hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpunkte geschehene Veräusserungen der Staats- und Kammeralgüter in dem Herzogthum Neuburg und Sulzbach sind als ungültig, und einer Revokation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bei Feudis infeudari solitis gehören.

Es ist zwar nicht in Unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgische Hausfideikommiß abzuändern, zu modifiziren, oder zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von den Uns nach derselben zustehenden Reklamations-Befugnissen gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen.

Im Herzogthum Berg.

3) Für das Herzogthume Berg ist in dem Hauptrezesse vom 5 November Anno 1672. Articulo 17. bestimmt verordnet:

„daß die den Privilegiis zuwider „verschenkte, oder sonst vergebene „Güter, auf was Weg und Weis „oder unter was Prätext es immer „geschehen seyn mag, auch die ver„pfändete und veralienirte, darüber „mit den Pfands- und Kaufsinn„habern richtig zu liquidiren, wie„der zur Kammer gebracht, und „hinfüro gemeldten Privilegiis zuge„gen keine dergleichen Güter ohne „Noth und der Landstände Mit„konsens mehr alienirt, versezt oder „verschenkt werden sollen.“

Dadurch ist das Normaljahr nämlich 1672 zur Beurtheilung der Alienationen in diesem Lande genau bestimmt.

Für die Entschädigungslande.

4) Für die Entschädigungslande sezt der §. 44. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25 Februar 1803, den 24 August 1802 als Normaltag fest, und erklärt alle seitdem vorgenommene Veräusserungen für ungültig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltungen anzusehen sind.

Auf Vindikationen gegen Auswärtige erstreken sich die Normalziffer nicht.

XIV. Diese eben festgesezte Normalziffer erstreken sich jedoch nicht auf die Vindikationen solcher Veräusserungen, welche an Auswärtige geschehen sind; diese sind nach den allgemeinen Grundsäzen von Staats- und Stammgütern, und nach den Dispositionen Unserer Hausgeseze zu beurtheilen. Ferner bei älteren anhängigen Prozessen behalten Wir Uns nach genommener Einsicht der Akten Unsere besondere Entschliessung vor.

Die Vindikationen sollen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XV. Da selbst nach Unseren Familien-Verträgen gültige Veräusserunge.. möglich sind, und da Wir deßhalb in Unserem Ansbacher Haus-Vertrage Articulo 30. Lit. B. ausdrüklich versprochen haben: „denjenigen, welche gegründete Ansprüche „vorzubringen haben, Rede und Antwort „zu geben."

So sollen in der Regel, alle Vindikationen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

Für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wiedereinsezung in veräusserte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfügt werden.

XVI. Hingegen für künftige Fälle schreiben Wir allen Unseren Gerichtsstellen hiermit als Gesez vor: „daß Sie auf Klage Un„seres Fiskus die Wiedereinsezung in die „veräusserten Staatsgüter und Rechte „alsbald ohne prozessualische Weitläufig„keiten durch gerichtliches Mandat ver„fügen sollen, wenn der Besizer derse„ben nicht auf der Stelle einen solchen „Titel beurkunden kann, welcher nach „dieser Pragmatik die Rechtmäßigkeit „der geschehenen Veräusserung zeiget."

Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung.

XVII. Der Staats- und Fideikommiß-Nachfolger ist in solchen Vindikationsfällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden, —

a) wenn und in so weit eine versio in rem geschehen ist, —

b) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsäzen einer jeden Privaterbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen

Erbschafts-Verbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden könne.

Maaßregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommisses.

XVIII. Damit das Staats- und Familien-Fideikommiß Unseres Hauses, soviel noch geschehen kann, wieder ergänzt, und in Zukunft desto sicherer ungeschmälert erhalten und befestiget werde; so verordnen Wir

Einlösung der Pfandschaften.

a) die alsbaldige Einlösung verpfändeter Realitäten, welche Bestandtheile desselben sind, soviel die Kräfte der Finanzen es nur immer gestatten, —

Widerruf der seit dem Normalzeitpunkt geschehenen ungültigen Veräusserungen.

b) den Widerruf der seit den festgesezten Zeitpunkten geschehenen ungültigen Veräusserungen der Fideikommißtheile und Rechte, —

Herstellung eines Fideikommiß-Grundbuches.

c) die genaue Herstellung eines vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher Bestandtheile dieses Fideikommisses in seinem gegenwärtigen Zustande nach einer besonders darüber erfolgenden Instruktion dergestalt: „daß die eingelösten „oder neu hinzu gekommenen immer „nachgetragen werden sollen.“

Verpflichtung aller Agnaten nach ihrer erlangten Großjährigkeit auf dieses Gesez.

d) die Verpflichtung eines jeden aus Unserer Linie abstammenden Herzogen auf das gegenwärtige Gesez, sobald Er das in Unserem Hause zur Großjährigkeit bestimmte achtzehnte Jahr zurük gelegt hat, über welchen Accessions-Akt ein unverwerfliches Dokument ausgefertiget, das Original davon in Unserem Haus-Archive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abschrift mitgetheilt werden soll.

Verpflichtung der Staatsdiener.

e) Eben so sollen die sämmtlichen Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstände, welchen Bestandtheile des Staats- und Familien-Fideikommisses zur Verwaltung oder Verwahrung anvertrauet sind, wie auch alle Beamte hierauf mit Einschaltung in ihre Pflichtsformul beeidiget werden.

Civilmitbesiz der Agnaten.

XIX. Endlich um Unseren gesammten Hausagnaten den Civilmitbesiz Unserer vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrage von 1774 noch besser zu versichern, sollen künftige Erb- und Landeshuldigungen, nebst dem regierenden Landesfürsten allezeit auf das Gesammthaus gerichtet werden.

Dessen allen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben Wir diese pragma-

tische Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren geheimen Insiegel bedruken lassen, wovon das Original in Unserem Hausarchive hinterlegt, eine vidimirte Abschrift aber Unseres Herrn Schwagers Liebden, sämmtlichen Ministerial-Departements, dann den Landesdirektionen und Justizstellen Unserer sämmtlichen Provinzen zur gehörigen Publikation und ihrer eigenen schuldigen Nachachtung, so wie auch Unseren lieben und getreuen Landschaften mitgetheilt werden soll.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20 Oktober 1804.

Auftrag

an sämmtliche Rentämter und andere Administrationen frommer und milder Stiftungen.

(Die Behandlung der bestandbaren und leibfälligen Stiftungsgüter in Veränderungsfällen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Wird hiemit verordnet, daß die in dem ersten Stüke des dießjährigen Regierungsblattes enthaltene Verordnung vom 26ten Dezember vorigen Jahrs die Behandlung der bestandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungs-Fällen betreffend, auch auf

sämmtliche frommen und milden Stiftungen gehörige Güter unter den nach der Eigenschaft und Verwaltung dieser Güter erforderlichen Abänderungen und Modifikationen angewendet werden sollen.

In Betreff der unter der Aufsicht städtischer Verwaltungsräthe stehenden Stiftungen ist das, was bei den herrschaftlichen Gütern von den Rentämtern und den Landgerichten besorgt werden muß, von den unmittelbaren Administratoren, und von den betreffenden Justizbehörden, unter welchen die in der Frage befangene Güter stehen, zu leisten, und von den Administratoren der Vortrag oder Bericht an den Verwaltungsrath, von diesem aber an die Kurfürstliche Landesdirektion zu erstatten, die Konsense und Bestandbriefe aber sind so lange, als die Stiftungen nicht von einzelnen Gliedern des Verwaltungsrathes werden verwaltet werden, von derjenigen Behörde, die solche bisher gefertiget hat, auszufertigen und zu besieglen.

Ulm, den 14 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Wiederholte Aufforderung
an sämmtliche Kurfürstliche Rentbeamte.

(Die Verzeichnisse über die sogenannten Beutellehen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Diejenigen Kurfürstlichen Rentämter, welche der Aufforderung vom 5 November v. J., wegen Einsendung vollständiger Verzeichnisse über die gemeinen Bürger- und Bauernlehen, oder sogenannte Beutellehen, (Regierungsblatt St. XLVI. vom v. J.) noch nicht Folge geleistet haben, werden hiemit ernstlich erinnert, die erwähnten Verzeichnisse innerhalb 14 Tagen an die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle einzusenden, oder nach Beschaffenheit der Umstände Fehlanzeigen zu erstatten.

Die Kurfürstliche Landesstelle findet hiebei für nöthig, die charakteristische Merkmale der Lehen noch näher zu bezeichnen, damit sämmtliche Rentämter in dem Stande seyn mögen, richtig zu beurtheilen, und bestimmt anzuzeigen, ob in ihren Rentamtsdistrikten wahre Lehengüter anzutreffen seyen, oder nicht.

Zum Wesen eines Lehens gehört nämlich eine Sache, worauf die Lehensverbindung ruhet; sodann getheiltes Eigenthum der Sache zwischen dem Lehensherrn und Vasallen, in Beziehung auf der erstern Obereigenthum, und in Beziehung auf der leztern Nuzeigenthum genannt — endlich eine wechselseitige besondere Treue und Verpflichtung zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, vermög welcher dieser verbunden ist, in Veränderungsfällen sowohl in causa Domini quam Vasalli, die Lehen zu muthen, zu empfangen, und Laudemien und Lehenstaxen zu entrichten.

Es ist daher die bloße Uebertragung des nuzbaren Eigenthums allein nicht hinreichend, eine Sache zu einem Lehen zu machen, sondern die verschiedenen Bedingungen, unter welchen das Obereigenthum von dem nuzbaren getrennt wird, machen hier die Gränzlinie aus, welche Lehen von Lehenähnlichen Gütern und Sachen scheidet.

Nach diesen Bestimmungen haben daher auch diejenigen Rentämter, welche ihre Fehlanzeigen bereits erstattet haben, aufs neue zu untersuchen und zu prüfen, ob nicht in ihren Distrikten wahre und wirkliche Lehen vorhanden seyen, und binnen 14 Tagen hierüber unfehlbar Bericht zu erstatten.

Uebrigens findet sich die Kurfürstliche Landesdirektion veranlaßt, gegen die Unterbehörden die Willkühr zu ahnden, welche sie sich in Beobachtung der ihnen zu Berichtserstattungen vorgesezten Terminen erlauben.

Wenn auch die Unterbehörden durch den Zusammenfluß mehrerer Arbeiten verhindert werden, die ihnen vorgeschriebenen Terminen

einzuhalten, so läuft es dennoch allen Begriffen der Dienstesordnung entgegen, daß die untergeordneten Stellen, durch Nichtbefolgung der ihnen ertheilten Aufträge sich stillschweigend selbst die gegebene Frist verlängern. —

Es werden daher alle hierdurch ernstgemessenst aufgefordert, in Fällen, wo sie zur Erfüllung der ihnen ertheilten Aufträge eine verlängerte Zeitfrist nothwendig haben, diese vor Ablauf der erstern Zeitfrist um so gewisser nachzusuchen, und die Beweggründe zu ihrer Bitte anzuführen, als ausser dessen den säumigen Aemtern unnachläßig eigene Bothen zugesendet, und bei wiederholtem Saumsale gegen dieselben mit Verhängung von Geldstrafen fürgefahren werden würde.

Ulm, den 14 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

von Bäumen.

Auftrag
an sämmtliche Impfärzte.

(Die Einsendung der Verzeichnisse der geimpften Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtliche Impfärzte erhalten den Auftrag, die für das Jahr 1804 allenfalls noch rükständigen Verzeichnisse der von ihnen geimpften Kinder innerhalb 14 Tagen, bei 6 Reichsthaler Strafe, an die einschlägigen Landgerichte oder Verwaltungsräthe zu übergeben.

Ferner werden die Impfärzte beauftragt, bei gleicher Strafe die Verzeichnisse der von ihnen geimpften Kinder mit Ende jeden Monats, wie es schon im XXXI Stüke des vorjährigen Regierungsblattes anbefohlen worden, an die einschlägigen Behörden zu übergeben.

Ulm, den 11 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Lutz, Sekr.

Generale.
(Die Anfertigung der Kantonsrollen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das höchste Kantonsreglement §. 8. und §. 11. bis 25. incl. enthält die Vorschriften, wie künftig die Rekrutirung der Armee, für den Kurpfalzbaierischen Gesammtstaat, nach dem bestehenden Kantonssystem geschehen soll, und verordnet zu diesem Ende, die Anfertigung sogenannter Musterrollen.

Um nun diesen leztern, die nöthige Gleichförmigkeit zu geben, folgt sämmtlichen Landrichterämtern und städtischen Verwaltungsbehörden der schwäbischen Provinz, nicht nur zu den von ihnen zu fertigenden Musterrollen, ein mit Beispielen durch alle Rubriken ausgefülltes Formular hierbei, sondern es wird auch unterm heutigen, an sämmtliche vorbenannte Beamtungen, eine verhältnißmäßige Anzahl gedrukter Tabell-Bögen, die also bloß noch des Ausfüllens bedürfen, mit der Weisung abgesendet, daß im Falle eines Mehrbedarfes, der aber der ungefähren Bogenzahl nach, anher anzuzeigen ist, noch die nöthige Nachsendung geschehen soll.

Was nun die, den verschiedenen Rubriken der Tabellen, einzuzeichnenden Punkte angeht, so geben zwar die angeführten Beispiele deutliche Anleitung. — Um aber alle fernere Anfragen, im voraus, möglichst zu erschöpfen, will man nachfolgende Bemerkungen anführen, und zwar in Ansehung der speziellen Städte- und Dorfs-Musterrollen. —

Für jede Stadt oder Dorf, und die etwa dazu nummerirten Einödhöfe, ist eine eigene Musterrolle, nach dem beifolgenden Formulare Lit. A. zu bilden, an deren Ende jedoch verhältnißmäßiger Raum zu Einrükung der jährlichen Zu- und Abgangs-Designationen, und der Revision, zu lassen ist, damit eine derlei Musterrolle wenigstens mehrere Jahre lang, gebraucht werden kann, ohne daß eine neue angelegt werden müste.

Diese Stadt- oder Dorfs-Musterrolle enthält

1) die Nummer des Hauses, worinne sich eine Familie befindet, welche Kantonspflichtige Söhne in sich begreift, oder nach dem Ausdruke des höchsten Kantonsreglements, welches pflichtige Feuerstellen enthält.

Um die Nummernreihe der Häuser nicht zu unterbrechen, und allen Unrichtigkeiten vorzubeugen, sollen zwar auch jene Häuser, in welchen sich keine pflichtige Feuerstelle befindet, verzeichnet werden; es ist aber für eine derlei Feuerstelle, keine Zahl, sondern bloß der Name und Stand des Bewohners, mit der Bemerkung, daß er das ganze Haus inne habe, auszusezen, wie das in dem Formular A. befindliche Beispiel zeigt.

Die

Die bereits im Monate May v. J. bei Emanirung des höchsten Kantonsreglements, und späterhin, bei Errichtung der Brandversicherungsgesellschaft, wiederholt anbefohlene Nummerirung sämmtlicher Häuser in der Provinz, muß nun längst auf allen Punkten geschehen seyn.

Alle ausserhalb Dörfern, einschichtig gelegene Höfe oder Einöden, sind den nächsten Ortschaften, besonders mit welchen sie z. B. in Absicht auf Quartier, Frohnden ꝛc. ꝛc. in Verbindung stehen, nach fortlaufender Zählung zu abnummeriren, auch mit solchen in eine und die nämliche Spezial-Musterrolle aufzunehmen, wie die Tabelle A. desfalls mehrere Beispiele enthält.

2) Kommt zu erinnern, daß die Rubrike Feuerstellen, so viel als Heerdstätte bedeute, wonach auf jede Familie, insoferne dieselbe dienstpflichtig ist, nur eine Feuerstelle angenommen werden kann, — daher, wenn in einem Hause sich mehrere pflichtige Familien befinden, für jede eine Feuerstelle anzusezen ist, und solche unter der betreffenden Hausnummer, durch eine Linie zu verbinden sind, wie das gleichfalls angeführte Beispiel zeigt.

3) Bei den folgenden Rubriken, Namen,

Stand, Alter, und Begüterung der Eltern, kömmt weiter nichts zu erinnern, als daß alle jene Eltern, deren Söhne, den Bestimmungen des höchsten Kantonsreglements zu Folge, der Militärpflichtigkeit unterliegen, so genau zu verzeichnen sind, daß, gesezt auch, eine übrigens dienstpflichtige Familie, enthielte grade keinen Kantonspflichtigen Sohn, demungeachtet die Namen der Eltern, der Kantonsrolle, mit der Bemerkung einzuverleiben sind, daß dieselben dermal keinen Kantonspflichtigen Sohn besizen.

4) Die Rubrike, Zahl der Kantonspflichtigen, und die nächstfolgende, muß die Namen aller jener, zwischen dem 16ten und 40sten Lebensjahre befindlichen Unterthans-Söhne enthalten, welchen nicht schon ihre Geburt, oder der Stand ihrer Eltern, oder eine bereits erhaltene Ansässigkeit, eine nicht zu bezweifelnde und notorische Befreiung von der Militärpflichtigkeit gewährt.

Aus dem Grunde folgt, daß z. B. der Sohn des Adelichen, und des siegelmäßigen Beamten, so wenig, als der bereits mit eigenem Anwesen versehene Sohn des Bürgers oder Bauern, in der Kantonsrolle

zu konſigniren iſt, weil beide nicht gehoben werden können, und nebſt dem der Beſizer eines eigenen Anweſens, ohnehin unter der betreffenden Feuerſtelle, als Hausvater vorgetragen wird.

Aus dem, wenigſtens in Anſehung ſeiner Würkung, gleichen Grunde, nemlich der nicht eintrettenden Aushebung, wären zwar die, bei den zween in der ſchwäbiſchen Provinz ſchon vorgeweſene Ziehungen, bereits als Landkapitulanten gehobenen Unterthans-Söhne, nicht mehr in der Kantonsrolle zu verzeichnen.

Nachdem aber ſolches in verſchiedenen Fällen, zu der oft nöthigen Dozirung individueller Familienverhältniſſe dienen kann, ſo ſind bei der betreffenden Feuerſtelle, auch die Namen der bereits jezt ſchon, unter dem Militär als Landkapitulanten befindlichen Söhne anzuführen, dabei aber, nachdem über ihre verſchiedene Qualifikationen, als Alter, Tauglichkeit ꝛc. kein Zweifel obwalten kann, ſämtlich dieſe Rubriken zu durchſtreichen, und nur in jener der Dienſtesauszeige, das Wort Soldat in den Anmerkungen hingegen anzuführen, daß deren Aushebung ſchon vor Anfertigung dieſer erſten

Muſterrolle, und bei der erſten oder zweiten Kapitulantenziehung geſchehen ſey.

Auch iſt für derlei bereits jezt ſchon dienende Landkapitulanten, weder in der Rubrike, Zahl der Kantonspflichtigen, noch in jener der Exemten, eine Zahl auszuwerfen, ſondern wie das in dem Formular A. gleichfalls befindliche Beiſpiel zeigt, in beiden Rubriken blos ein horizontaler Strich zu ſezen, um keine Irrung bei Berechnung des Totals, der zur würklichen Aushebung verbleibenden Kantonspflichtigen zu veranlaſſen.

Was

5) Die Angabe des Alters der Kantonspflichtigen angeht, ſo kann ſolches allerdings nur aus den Taufbüchern erholt werden, weßfalls es den betreffenden Beamtungen überlaſſen bleibt, ſich mit den Pfarrern über die geſchwindeſte Mittheilungsart, jedoch ohne Ausſtellung förmlicher Taufſcheine, zu benehmen.

6) In Anſehung der zu beſtimmenden Größe der Kantonspflichtigen, iſt bereits von der Kurfürſtlichen Militärinſpektion, die geeignete Verfügung dahin getroffen worden,

daß sich die Landrichterämter und städtische Verwaltungsbehörden, nur an die ihnen zunächst gelegenen Regiments- oder Bataillons-Kommandanten zu wenden haben, um gegen Vergütung der Auslage, richtig gefertigte Militärmaaße zu erhalten, so wie auch zur Messung selbst, ein hiezu tauglicher Unteroffizier beordert werden wird, welcher jeder betreffenden Beamtung, auf die Dauer des Musterungsgeschäftes beigegeben bleibt, und hiefür die Reglementsmäßige Tagsgebühr, nemlich der Feldwebel à 1 fl. 12 kr., der Sergeant und Korporal à 20 kr. nebst freiem Quartier zu beziehen hat.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß bei jenen Kantonspflichtigen, welche auffallende, und äusserlich schon verunstaltende Gebrechen an sich haben, die Messung, so wie auch die nachfolgende Untersuchung der sonstigen Tüchtig- oder Untüchtigkeit, ganz unterbleiben kann, wie das gleichfalls angegebene Beispiel Formular Lit. A. zeigt.

7) In Ansehung der beiden folgenden, auf das Gewerbe, und die Entbehrlichkeit der Kantonspflichtigen, sich beziehenden Rubriken, ist nichts zu bemerken, nur die genaue Berüksichtigung der deßfallsigen Normen des

höchsten Kantonsreglements, wiederholt anzuempfehlen.

8) Die Untersuchung der in der hierauf folgenden Rubrike anzuzeigenden Tüchtig- oder Untüchtigkeit zu Militärdiensten, kann allerdings nur durch einen Chirurgen geschehen.

Die betreffenden Beamtungen haben daher, einen fähigen Civilchirurgen ihres Bezirkes auszuwählen, diesen auf die, ihnen noch desfalls besonders zugestellt werdende Instruktion zu verpflichten, und sich desselben zur Vornahme der Visitation fortwährend zu bedienen.

Daß hiebei mit Bescheidenheit zu Werke zu gehen, auch dem adhibirten Chirurgen, die Bekanntmachung entdekender Gebrechen, ausser in so weit es zum Zweke dieses Geschäftes nöthig ist, bei ernstlicher Ahndung, zu untersagen sey, bedarf wohl kaum einer Erinnerung.

Eben so will man auch gestatten, daß jene Kantonspflichtigen, welche sich selbst als frei von allen körperlichen Gebrechen, angeben, nicht visitirt, sondern der Kantons-

rolle, als tüchtig, eingetragen werden, wogegen alle, welche sich als untüchtig angeben, der Visitation zu unterwerfen sind.

Uebrigens haben die Zivil-Chirurgen, um so mehr sich richtiger und gewissenhafter Angaben zu befleißen, als vor wirklicher Einreihung eines Kantonspflichtigen in das Militär, ihrer Untersuchung, noch eine der militärischen Chirurgen nachfolgt, und überhaupt jede sich vorsezlich erlaubte unächte Angabe, unnachsichtlich bestraft, auch der fehlige befundene Zivil-Chirurg, in alle vorgeblich entstandene Kosten verurtheilt werden wird.

9) In Ansehung der Rubriken Gegenwärtig und Abwesend wird erinnert, daß nachdem die, blos von ihrem Geburtsorte abwesenden, aber sich innerhalb der schwäbischen Provinz, und den darinn zerstreuten fremden Gebietstheilen, oder doch wenigstens innerhalb der Kurfürstlichen Staaten, notorisch aufhaltende Unterthanen, im Falle sie zum wirklichen Einrüken beim Militär bestimmt würden, längstens innerhalb acht Wochen, sich zu stellen haben, diese auch nicht unter die Rubrike der Abwesenden zu sezen, sondern als Gegenwärtig, zu verzeichnen, und nur jene Kantonspflichtigen, welche sich im entfernten Auslande befinden, oder deren Aufenthaltsort etwa ganz unbekannt ist, unter die Rubrike, Abwesende, zu sezen sind.

Wogegen aber auch solchen, innerhalb der Kurfürstlichen Staaten, oder in dem der schwäbischen Provinz ganz nahen Auslande, befindlichen Kantonspflichtigen, ein Termin von längstens 14 Tägen anzuberaumen ist, um sich bei der betreffenden Behörde, zur Messung und Visitation zu stellen, oder über ihr Körpermaas und Tauglichkeit, ein von dem, ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Kurpfalzbaierischen Regiments- oder Bataillons-Kommando ausgestelltes Attestat, beizubringen.

10) Was die in der Lehre, oder auf berechtigter Wanderschaft befindlichen Kantonspflichtigen angeht, welche den nächstfolgenden drei Rubriken einzuzeichnen sind, so kann, so lange die, beiden Klassen zustehende Freiheit von der Militärpflichtigkeit, gesezlich fortdauert, von deren Messung, und Untersuchung ihrer Tauglichkeit, Umgang

genommen werden, wie das gleichfalls angeführte Beispiel zeigt.

Jedoch sind deßfalls die Bestimmungen des höchsten Kantonsreglements strenge zu beobachten.

11) In der für die Dienstes-Auszeige bestimmten Rubrike, ist nicht nur die Art des Dienstes, sondern auch jedesmal so viel möglich der Name des Dienstesherrn, oder Meisters anzuführen, da solches in vielen Fällen wesentliche Folgen hat.

12) Die Rubrike der Exemten, muß in der Musterrolle, die Bilance gegen jene, Zahl der Kantonspflichtigen, abgeben.

Jeder Unterthans-Sohn, welcher als seiner Person und Alter zufolge, militärpflichtig, in der Rubrike, Zahl der Kantonspflichtigen, mit der Ziffer 1. ausgesezt ist, muß, wenn er aus einer, der in den folgenden Rubriken enthaltenen Ansichten, nämlich wegen nicht hinreichendem Maaße, befreiter Gewerbsart, Unentbehrlichkeit, körperlicher Untauglichkeit, Landesabwesenheit, in der Eigenschaft als Lehrjunge, wandernder Handwerkspursche, oder endlich als in befreiten Diensten stehend, der wirklichen Aushebung nicht unterworfen werden kann, in der Rubrik der Exemten, gleichfalls mit der Ziffer 1. ausgesezt werden.

Die am Ende der Musterrolle, sich ergebende Summe der Exemten, abgezogen von jener der Kantonspflichtigen, stellt dann als Rest, die reine Zahl dar, wie viele junge Mannschaft, in dem Momente der jedesmaligen jährlichen Kompletirung der Armee, wirklich, und sogleich gezogen werden können.

13) In der Rubrike Anmerkungen, sind nebst den sonst etwa nöthigen Erinnerungen, alle in Ansehung der in der Musterrolle verzeichneten Individuen sich ergebende Veränderungen, besonders wenn sie den Ein- oder Austritt aus der Kantonspflichtigkeit nach sich ziehen, genauest, und zwar jedesmal sogleich zu verzeichnen, um bei der jährlichen Revision der Musterrollen, einen desfallsigen schnellen Ueberblik zu haben.

Die in dem Formular angeführten

Beispiele, geben auch desfalls nähere Anleitung.

14) Abschriften dieser, nach den gegebenen Bestimmungen einzurichtenden Spezial-Musterrollen, sind dem §. 15. des höchsten Kantonsreglements zufolge, an den Landkommissär des Bezirkes, als Kantons-Zivil-Kommissär, einzusenden, und denselben zugleich eine summarische Uebersicht anzufügen, wobei sich des Formulars Lit. D. zu bedienen ist.

Die sodann aus diesen Spezial-Musterrollen, und summarischen Uebersichten, von den Landkommissarien zu bildenden Musterrollen ihres Bezirkes sind nach dem weiter beifolgenden Formular Lit. E. zu verfassen, und an unterfertigte Stelle einzubefördern.

15) Ferner bestimmt der §. 14. des höchsten Kantonsreglements, die jährliche Revision der Musterrollen.

Da nun diese Revision, die Erhebung des jedesmaligen reinen Standes der zur wirklichen Aushebung verbleibenden Kantonspflichtigen eines Landgerichts oder Stadt zum Zweke hat, ohne deswegen alle Jahre die Musterrollen neu verfertigen zu dürfen, so haben die Landrichter und städtische Verwaltungs-Behörden, denen dadurch eine Erleichterung des Geschäftes zugehet, diese Revision jährlich mit der grösten Genauigkeit vorzunehmen.

Die Basis, worauf sich dieselbe gründet, ist der Stand der Kantonspflichtigen, nach der gegenwärtig aufzunehmenden ersten Musterrolle.

Wenn der Verfasser einer solchen Revision, die eben benannte Musterrolle zur Hand nimmt, so muß er zuerst untersuchen, in wieferne sich der darinn angegebene Stand des vorhergehenden Jahres, im Laufe des gegenwärtigen vermehrt habe, um die Zahl dieser Vermehrung dazu schlagen zu können.

Diese Untersuchung geschieht auf folgende Weise:

In jeder dienstpflichtigen Famili, müssen die Söhne nach der Musterrolle durch-

gegangen, und zuerſt darauf geſehen werden, ob nirgends ein Zugang eintrette, z. B. ob kein Sohn inzwiſchen das 16te Jahr, oder das vorher nicht gehabte Maaß, erreicht, ob keiner von der Wanderſchaft zurük gekommen, keiner aus exemten Livree-Dienſten, in die Kantonspflichtigkeit zurük getretten ꝛc. überhaupt ob keiner, der das vorige Jahr, in der Rubrike der Exemten, vorgetragen worden inzwiſchen aus dieſer heraus zu ſezen, mithin in Zugang zu bringen ſey.

Aus dieſer Unterſuchung fließt ſodann der Zuwachs von ſelbſt hervor, worüber alle Jahre eine Tabelle nach dem der Spezial-Muſterrolle angehängten Formular Lit. B. zu verfertigen iſt, welche alle Rubriken, wie die Muſterrolle ſelbſt, enthalten muß.

Im Gegenſaze des Zuganges, wird auch die Unterſuchung des Abganges erforderlich, wobei eben ſo, wie bei jener des Zugangs, verfahren wird; und indem die Veränderungen in jeder einzelnen Familie ebenfalls aufgeſucht werden, ergiebt ſich der Abgang, wenn man z. B. die als Soldaten wirklich gehobenen, und die auf andere Art, als durch Gutsübernahme, Austritt aus den Jahren der Kantonspflichtigkeit, Tod, oder ſonſtige Unglüksfälle, Abgehenden heraus zieht, und nach dem, gleichfalls der Spezial-Muſterrolle angefügten Formular Lit. C., in eine Tabelle überträgt.

Die jährliche Vergleichung des Zu- und Abganges, iſt dann das Geſchäft der Reviſion, und die ſich hieraus ergebende Differenz, beſtimmt ſonach den reinen Zu- oder Abgang.

Die reine Summe des vorjährigen Standes der wirklich Auszuhebenden, verglichen mit dem dießjährigen reinen Zu- oder Abgange, giebt dann das richtige Reſultat, der im laufenden Jahre wirklich zur Aushebung Verbleibenden, welche ſodann von jedem Orte, in die ſümmariſchen Ueberſichten einzutragen ſind.

Die Landrichterämter und ſtädtiſchen Verwaltungs-Behörden, haben der Muſterrolle jeden Orts, alle Jahre den Zu- oder Abgang, am Ende anzufügen, und deshalben hiefür hinlänglichen Raum zu laſſen; auch werden die in den Muſterrollen, oder Zu- und Abgangs-Deſignationen vorfallenden Veränderungen, alle Jahre, den gegebenen Formularen gemäß, zu leichterer Ueberſicht in den Anmerkungen beigeſezt.

Eben so ist auch bei der alljährlichen Revision der Musterrollen auf die Vermehrung oder Verminderung der pflichtigen Feuerstellen das genaueste Augenmerk zu nehmen, und solche unter der Rubrik Feuerstellen, im Zu- oder Abgang, ordnungsmäßig vorzutragen, auch in der als Grundliste dienenden gegenwärtigen und ersten Musterrolle, davon die nöthige Vormerkung zu machen, wenn zum Beispiel durch Uebersiedlungen, Erbauung neuer Häuser ꝛc. neue Feuerstellen, ein Zuwachs, oder durch Auswanderung, Unglüksfälle, oder auf irgend eine Art ein Abgang sich ereignet.

Aus den Spezial-Musterrollen werden sodann jährlich die Zu- und Abgangs-Designationen wörtlich ausgezogen, und jede derselben in einer besondern Tabelle an das betreffende Landeskommissariat, mit der schon bemerkten summarischen Uebersichts-Tabelle sub Lit. D. eingesendet, welches hierauf die Revision seines ganzen Kommissariats-Bezirkes, vornimmt, und nach dem gleichfalls, schon gegebenen Formular sub Lit. E. die Musterrolle seines Bezirkes an die unterfertigte Landesdirektion zur weitern Verfügung einsendet.

Da endlich mehrere Veranlassungen, die frühere Emanirung gegenwärtigen Generale's, bisher verhindert haben, so will man auch den auf den Anfang des Monats Jänner jeden Jahres gesezten Termin, zu Einsendung der Landgerichts- und Städte-Spezial-Musterrollen an die betreffenden Landeskommissariate, jedoch nur für diesesmal, bis zu dem Anfange des nächstkünftigen Monats März d. J., so wie den Landeskommissariaten selbst, zu Einsendung ihrer, ohnehin geschwinder zu fertigenden Distrikts-Musterrollen, an unterfertigte Stelle, den Termin bis zum 20 März d. J. verlängern; wobei übrigens die durch das höchste Kantonsreglement bestimmten Termine künftig genauestens, besonders in Ansehung der im Monate Dezember d. J. wieder vorzunehmenden Revision der Musterrollen, einzuhalten sind.

Ulm, den 18 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Lutz, Sekr.

For-

Landgericht N.

Musterrolle Nro. I.

für das Dorf N. nebst den dazu gehörigen 3 Einödhöfen N. N. N.

Verfaßt im Monat 180

Formular Lit. A.

Haus-Num.	Pflichtige Feuerstellen	Eltern: Namen	Stand	Alter	Begüterung	Zahl der Kantonspflichtigen	Namen	Geburtsjahre: Jahr	Tag	Monat	Größe: Schuh	Zoll	Linie	Profession oder Gewerbe
1	1	Carl Wenz	Halbsöldner und Weber	40	Ein halbes Söldhaus, 2 und ein halb Jauch. Aters, und 1 und ein halb Tagwerk Wiesen, nebst halben Gemeindsgerechtigkeit.	1	Johannes	1786	1	May	5	1	2	Weber
		Eva	—	38	—	1	Jakob	1787	2	Juny	—	—	—	Schneider
						1	Peter	1788	24	Juny	—	—	—	Schreiner
	1	Joseph Haas	Halbsöldner u. Taglöhner	42	Ein halbes Söldhaus und halbe Gemeindsgerechtigkeit	1	Carl	1784	1	Dez.	5	4	—	Bauernknecht
		Regina	—	40		1	August	1786	1	Jänn	5	1	—	Spindeldreher
2	1	Johann Maier	Bauer	59	Ein leibfälliges Hofgut von 60 Jauch. Aters, 3 Tagw. Wiesen.	1	Johannes	1780	2	May	5	2	—	Bauernknecht
		Agnes	—	57	—	1	Anton	1787	12	August	—	—	—	Schuhmacher
						—	David	—	—	—	—	—	—	—
3	1	Franz Weiß	Bräuer	48	Die Wirthschaft zum Pflug, 20 Jauchart Aters ꝛc.	1	Peter	1785	2	April	5	0	—	Bräuknecht
		Clara	—	½	—	1	Franz	1786	24	Juny	5	4	3	Vadergesell
						1	Wilhelm	1787	3	August	5	3	—	Kanditor
						1	Jakob	1788	24	July	4	9	6	Bräuknecht
4	—	N. N.	Oberförster	—	—									
Latus	4		—	—	Latus	11	—	—	—	—	—	—	—	—

Söhne

Sind zu Hause: Entbehrlich	Sind zu Hause: Unentbehrlich	Sind zu Hause: Warum?	Zum Soldaten: Tüchtig	Zum Soldaten: Untüchtig	Zum Soldaten: Warum?	Gegenwärtig	Abwesend	In der Lehre	Auf Wanderschaft	Hat einen Wanderpaß de dato	Im Dienst bei wem?	Sind gremt	Warum?	Anmerkungen
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	beim Vater	—	—	Wurde gehoben, also in Abgang.
1	—	—	1	—	—	—	1	—	1	N. N.	—	1	als wandernd	Kam nach Hause, also in Zugang.
1	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	bei N. N. in N. N.	1	Lehrjung	—
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	beim Pfarrer N. in N.	—	—	—
1	—	—	—	1	Gebrochen.	1	—	—	—	—	beim Vater	1	Ist vornen schon bemerkt	Ist gestorben, also in Abgang.
—	1	Wegen Kränklichkeit des Vaters, und Gebrechlichkeit des Bruders.	1	—	—	1	—	—	—	—	beim Vater	1		—
1	—	—	—	1	Hat einen kurzen Fuß.	1	—	—	—	—	beim Vater	1		—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Soldat	—	—	Wurde schon bei der ersten Aushebung als Landkapitulant gezogen.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	beim Vater	—	—	—
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	beim Ortschir.	—	—	—
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	bei N. dahier	—	—	—
1	—	—	—	1	Zu klein.	1	—	—	—	—	beim Vater	1	Hat das Maaß nicht.	Hat nunmehr das Maaß, und kommt in Zugang.
														[illegible] das ganze Haus, und [illegible] Familie.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Latus	6		

Haus-Num.	Pflichtige Feuerstellen	Eltern: Namen	Stand	Alter	Begüterung	Zal der Kantonspflichtigen	Namen	Geburtsjahre: Jahr	Tag	Monat	Größe: Schuh	Zoll	Linie	Profession oder Gewerbe
		Einödhof N. N.			Einen ganzen Hof, nebst 60 Jauch. Aders, 15 Tagwerk Wiesen, 14 Tagw. Holz.									
5	1	Friedr. Mäyer	Bauer	48		1	Peter	1778	2	März	5	4	1	Bauernknecht
		Rosalia	—	44		1	Heinrich	1780	4	May	5	2	1	Bauernknecht
		Einödhof N. N.			Einen ganzen Hof, mit 80 Jauch. Aders, 20 Tagw. Wiesen, 6 Jauch. Holz ꝛc.									
6	1	August Sirt	Bauer	60		1	Michel	1775	1	Febr.	5	2	—	Bauernknecht
		Anna	—	54		1	Caspar	1777	4	Oktob	5	6	—	Bauernknecht
						1	Balthasar	1780	30	März	5	4	—	Kutscher
						1	Joseph	1783	2	April	5	2	1	Schmiedknecht
		Einödhof N. N.			Einen ganzen Hof, mit 75 Jauch. Aders, 18 Tagw. Wiesen, 5 Tagw. Holz.									
7	1	Franz Beust	Bauer	74		1	Franz	1727	4	May	—	—	—	Schmiedknecht
		Barbara	—	69		1	Carl	1780	4	März	5	3	1	Bauernknecht
Latus	3				Latus . .	8								
Lat. I.	4				Latus I. .	11								
Total	7				Total der Kantonspflichtigen	19								
					Total der Exemten	10								
					Verbleiben zur wirklichen Aushebung	9								

Fol. 2.

Söhne

Sind zu Hause			Zum Soldaten			Gegenwärtig	Abwesend	In der Lehre	Auf Wanderschaft	Hat einen Wanderpaß de dato	Im Dienst bei wem?	Sind exemt	Warum?	Anmerkungen
Entbehrlich	Unentbehrl.	Warum?	Tüchtig	Untüchtig	Warum?									
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beim Pfarrer N. in N.	—	—	
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beim Bauern N. in N.	—	—	Wurde gehoben, also in Abgang.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beim Vater	—	—	Hat übernommen, also Abgang.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	In Bauerndiensten dahier	—	—	
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beim kurfürstl. Landricht. in N.	1	Als unentbehrlicher Livreediener Vertritt Meistersstelle	Ist nun zu Hause, also Zuwachs.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Bei der verwittweten Schmidtin N. N. in N.	1		
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	Abwesend unwissend wo	Kam nach Hause, also in Zugang.
—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Bei seiner Mutter	1	Als einzig unentbeh. Sohn	
											Latus	4		
											Latus I.	6		
											Total der Exemten	10		

Designirt im Monat 180

Kurpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Formulare Lit. B.

Zugangs-

über die Kantonspflichtigen des Dorfs N. und der dazu

Haus-Nro.	Pflichtige Feuerfallen	Eltern: Namen	Eltern: Stand	Eltern: Alter	Eltern: Begüterung	Zahl der Kantonspflichtigen	Namen	Geburtsjahre: Jahr	Geburtsjahre: Tag	Geburtsjahre: Monat	Größe: Schuh	Größe: Zoll	Größe: Linie	Profession oder Gewerbe
1	—	Carl Meuz	wie vorn Fol. 1.	—	wie vorn Fol. 1.	1	Jakob	1787	2	Juny	5	2	—	wie vorne
2	—	Joseph Haas	ditto	—	ditto	1	Kristian	178[illegible]	[illegible]	May	5	3	1	Bauernknecht
3	—	Franz Weiß	ditto	—	ditto	1	Jakob	1788	24	July	5	1	—	Bräuknecht
		Einödhof N.												
6	—	August Sirt	ditto Fol. 2.	—	ditto Fol. 2.	1	Balthasar	1780	30	März	5	4	2	Bauernknecht
		Einödhof N.												
7	—	Franz Beust	ditto Fol. 2.	—	ditto	1	Franz	1777	4	May	5	3	—	Bauernknecht
					Summa	5								
		Reiner Stand vom vorigen Jahre laut Fol. 2.				9								
					Total	14								
		Heuriger Abgang Fol. 4.				4								
		Verbleiben zur wirklichen Aushebung				10								

Designation

Fol. 3.

gehörigen 3 Einödhöfen N. N. N. für das Jahr 180

Söhne

Sind zu Hause			Zum Soldaten											Im Dienst bei wem?	Sind exmt.	Warum?	Anmerkungen
Ehelich	Unehelich	Warum?	Tauglich	Untauglich	Warum?	Gegenwärtig	Abwesend	In der Lehre	Auf der Wanderschaft	Hat einen Wanderpaß de dato							
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—				beim Vater	—	—	Kam nach Hause.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—				In Bauerndiensten dahier	—	—	Ist am 30 May 180 in das 16te Jahr getretten.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—				beim Vater	—	—	Hat nunmehr das Maas erreicht.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—				In Bauerndiensten dahier	—	—	—
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—				ditto	—	—	Kam von der Fremde nach Haus.

Designirt im Monat 180

Kurpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Formulare Lit. C.

Abgangs-Designation

über die Kantonspflichtigen des Dorfs N. und der dazu gehörigen 3 Einöden N. N. N. für das Jahr 180

Fol. der Musterrollen	Haus-Nummer	Feuerstellen	Abgang der Kantonspflichtigen: Namen	Zahl	Ursache warum?	Ausweisung derselben	Num. der Beilagen
1	1	—	Johannes Wenz	1	Wurde zum Soldaten ausgehoben.	Vermög Ziehungs-Protokoll d. d. . . . Fol. N.	—
1	1	—	August Haas	1	Ist gestorben.	Todtenschein. d. d.	Nro. 2.
2	5	—	Heinrich Mayer	1	Zum Soldaten ausgehoben.	Vermög Ziehungs-Protokoll d. d. . . . Fol. N.	—
2	6	—	Michael Sirr	1	Hat von seinem Vater das Gut übernommen.	Vermög Brief-Protokoll-Extrakt d. d.	3.
			Total . .				

Designirt im Monat 180

Kurpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.
N. Aktuar.

Formulare Lit. D.

Summarische Uebersicht

der Spezial-Muster-Rollen des Landgerichts N.

Verfaßt im Monate 180

Num. der Spezial-Muster-Rolle	Ort	Pflichtige Feuerstellen		Kantonspflichtige Unterthanen		Von der Aushebung Eximirte		Rest der zur Aushebung Verbleibenden		Anmerkungen
		Partial	Total	Partial	Total	Partial	Total	Partial	Total	
I.	Dorf N.	7	—	18	—	10	—	8	—	
II.	— ditto	13	—	40	—	16	—	24	—	
III.	— ditto	19	39	55	113	20	46	35	67	
				Total	per	se				

Designirt im Monat 180

Kurpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Formular Lit. E.

Muſter=

für den Landeskommiſſariats=Bezirkes N.

Landgerichte und Städte	Orte	Pflichtige Feuerſtellen		Kantonspflichtige Unterthanen	
		Partial	Total	Partial	Total
N. N. Landgericht	Dorf N. N.	14		40	
	— N. N.	20		55	
	— N. N.	22		62	
			56		157
N. N. Landgericht	Dorf N. N.	34		100	
	— N. N.	23		66	
	— N. N.	25		72	
	— N. N.	38		112	
			120		350
N. N. Landgericht	N. N. Städtchen	33		94	
	Dorf N. N.	41		123	
	— N. N.	16		48	
			90		265
N. N. Provinzialſtadt	N. N.	169		505	
			169		505
			435		1277

Rolle

Verfaßt im Monate 180

Von der Aushebung Eximirte		Rest der zur wirklichen Aushebung Verbleibenden		Anmerkungen
Partial	Total	Partial	Total	
16		24		
20		35		
24		38		
	60		97	
34		66		
23		43		
28		44		
42		70		
	127		223	
28		66		
40		83		
17		31		
	85		180	
255		250		
	255		250	
	527		750	

Designirt im Monat 180

Karpfalzbaierisches Landkommissariat N. N.

N. Landkommissär.

N. Aktuar.

Generale.

(Die verbesserte Einrichtung der Pfarrmatrikeln betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch die, in Betreff der verbesserten Einrichtung der Pfarrmatrikeln für die schwäbische Provinz, unterm 3 Oktober v. J. (Regierbl. Seite 921.) erlassene Verordnung, sind sämtliche Behörden angewiesen worden, längstens 6 Wochen nach dem jedesmaligen Jahresschlusse, einen Generalkonspekt, über die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten ihrer respektiven Amtsbezirke, nach gegebenen Formularen, anher einzusenden. Nachdem nun der gesezte Termin, sich seinem Ende nähert, findet man sich veranlaßt, sämmtlichen Landrichterämtern, und städtischen Verwaltungsbehörden, obige Weisung mit dem Anfügen zu wiederholen, daß man dem richtigen Eintreffen ihrer Generalkonspekte bei unterfertigter Stelle, um so gewisser entgegen sehe, als sie sonst, die etwa für sie entstehenden unangenehmen Folgen, nur sich zuzuschreiben haben.

Ulm, den 22 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Lutz, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der Militär-Aushebungs-Kommission betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die aufgestellt gewesenen Militär-Aushebungs-Kommissionen haben bereits die ihnen

aufgetragen gewesenen Geschäfte vollkommen beendet.

Es wird daher dieses den sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft, und zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie künftig ihre in diesen Angelegenheiten zu erstattenden Berichte nicht mehr an die erwähnten Kommissionen, sondern an die Kurfürstliche Landesdirektion gelangen lassen.

Ulm, den 21 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Reindl, Sekr.

Bemerkung

des in das Regierungsblatt XXVIII Stük eingeschlichenen Drukfehlers.

In der dem Schwäbischen Regierungsblatte XXVIII Stük vor. J. eingerükten höchsten Verordnung vom 29 Juny, wegen der Sukkumbenztaxe, ist durch einen Drukfehler die Sukkumbenztaxe dem Armenfond des Wohnortes oder Bezirkes des Appellaten zugewiesen, nach der höchsten Absicht aber soll diese Taxe dem Armenfond des Wohnortes oder Bezirkes des Appellaten zufallen.

Es wird daher solches bekannt gemacht, damit solcher Drukfehler verbessert werden kann.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

V. Stük. Ulm, Samstags am 2 Februar 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Instruktion für die Lokal-Schulkommissionen in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die nach höchster Anordnung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht im Jahre 1803 für die Lokal-Schulkommissionen in Baiern publizirte Instruktion nun ebenfalls auf höchsten Befehl von den in Schwaben (theils bereits errichteten, theils noch zu errichtenden) Lokal-Schulkommissionen genau zu beobachten ist, so wird hiemit die erwähnte Instruktion den geeigneten Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 14 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Instruktion
für die
Lokal-Schulkommissionen in der Kurfürstlichen Provinz Schwaben.

1.

Eine Lokal-Schulkommission bestehet nur in Städten und Märkten, und zwar

a) aus dem Kurfürstlichen Oberbeamten,
b) aus dem Ortspfarrer,
c) aus zwei Deputirten des Magistrats, und
d) aus dem Schulinspektor.

2.

Ihr Wirkungskreis erstreket sich nur auf die Schulen des Orts.

3.

Sie sorget für die Beobachtung aller Verordnungen im Schulwesen, betreibet den fleißigen Schulbesuch, nimmt vierteljährige

Visitation der Schulen vor, und überzeuget sich, durch Prüfung der Kinder, von dem Fleiße des Lehrers und den Früchten des Unterrichts.

4.

Jede Lokal-Schulkommission ist verpflichtet, eine Sizung alle Vierteljahre zu halten.

5.

In dieser Sizung deliberirt sie über die Mängel, Verbesserungen, über die Bedürfnisse der Schule, über die Mittel, dieser abzuhelfen u. s. w.

6.

Das Resultat dieser Berathschlagungen muß sie in ein Protokoll aufnehmen, und dasselbe mit einem Berichte, welcher von dem Vorstande der Lokalkommission, d. i. von dem Kurfürstlichen Landgerichte zu verfassen ist, über den Zustand der Schule zum Kurfürstlichen Ober-Schulkommissariate nach Ulm einsenden.

7.

Ihr liegt ob, die Lokalquellen zur Fundirung der Schulen, oder zur Verbesserung der Gehalte der Lehrer aufzufinden, und die Erlaubniß zur Eröfnung oder Benüzung dieser Quellen bei den einschlägigen Stellen nachzusuchen; das Kurfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium unmittelbar davon in Kenntniß zu sezen, die Anzeige von dem Geschehenen aber in ihren vierteljährigen Berichten an das Ober-Schulkommissariat zu machen.

8.

Der Pfarrer soll wenigstens alle Woche zweimal in der Schule erscheinen, und es stehet ihm frei, an dem Unterrichte Theil zu nehmen: doch muß dieses allezeit nach dem bestimmten Plane geschehen. Die Unterstüzung und Leitung schwacher Schullehrer wird ihm besonders anempfohlen.

9.

Es ist ihm nicht gestattet, wesentliche Abänderungen in der Einrichtung der Schule willkührlich zu machen, sondern er soll dieselben bei den Sessionen der Lokal-Schulkommission in Vorschlag bringen. Werden sie von dieser bestätiget, so können sie ausgeführet werden, doch sind sie allezeit dem Ober-Schulkommissariate anzuzeigen.

10.

Auf dem Lande in den Dorfschulen ist die Lokal-Schulkommission unter dem Namen Kummulativ aus dem Kurfürstlichen Landrichter, oder herrschaftlichen Hofmarksgerichte, dem Ortspfarrer und dem Kurfürstlichen gnädigst aufgestellten Inspektor zusammen gesezt.

11.

Die Instruktion für diese ist im We-

seutlichen die nämliche, wie jene für die Lokal-Kommissionen in Städten und Märkten, nur können hier die vierteljährigen Sizungen nicht Plaz haben, und daher sind auch die Quartalsberichte von den Inspektoren allein zu erstatten. Dafür versieht man sich zu den Kurfürstlichen Landrichtern und Hofmarksgerichten, daß sie keine Gelegenheit verabsäumen werden, die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen, und sich über die Verbesserungen derselben mit den einschlägigen Pfarrern und Inspektoren, so oft als möglich, zu benehmen.

12.

In allen jenen Schulen, wo der Inspektor nicht selbst im Schulorte wohnet, ist die Theilnahme des Pfarrers, welchem die Bildung der Jugend so nahe als die der Erwachsenen angeht, an dem Unterrichte und eine sorgfältige Aufsicht in der Schule nothwendig. Wo diese Pflicht der Pfarrer nicht erfüllen kann, soll er sie doch seinen Kaplänen auflegen.

13.

Um die Obliegenheit des Kurfürstlichen Beamten, des Pfarrers und des Inspektors in Hinsicht auf die Schulen im Allgemeinen zu bestimmen, wird folgendes festgesezt:

a) Soll der Beamte für die Beförderungsmittel des Schulwesens, für die Wegschaffung äusserer Hindernisse, für

den ökonomischen und für jenen Theil sorgen, der ein Gegenstand der Polizei ist.

b) Dem Pfarrer liegt ob, die moralischen Hindernisse, zu schwache Theilnahme der Gemeinde an der Erziehung ihrer Kinder, Vorurtheile gegen neue Schul-Verordnungen u. s. w. wegzuschaffen, und die moralischen Triebfedern in Bewegung zu sezen.

c) Der Schulinspektor muß für einen zwek- und planmäßigen Unterricht Sorge tragen.

14.

Die Lokal-Schulkommissionen in Städten und auf dem Lande sind verantwortlich für den Zustand ihrer Schulen.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung des Ober-Schulkommissariates betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen in den Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu Theile gewordenen Entschädigungslanden in den verschiedenen Verwaltungszweigen allmählig zu einem Grade von Ausbildung gediehen sind, der es zuläßig machte, diese neue Länder der Staats-

verwaltung der ältern Erbstaaten mehr zu assimiliren; — so haben Höchstdieselben als Folge dieses Grundsazes gnädigst zu beschliessen geruhet, den Wirkungskreis des General = Schul = und Studien = Direktoriums auch auf die schwäbische Provinz zu erstreken, und die Schulen nach dem nämlichen Plane, welcher für die übrigen Kurstaaten angenommen worden ist, in den schwäbischen Kurlanden ebenfalls einzuführen. —

Zu diesem Ende wurde die spezielle Leitung der Schulgeschäfte, unter der unmittelbaren Einwirkung, und obern Leitung des zu München bestehenden General = Schul = und Studien = Direktoriums, den beiden für die schwäbischen Kurlande ernannten Ober = Schulkommissarien Clemens von Baader ꝛc. und den protestantischen Konsistorialrath Schmid gnädigst übertragen. —

Diese höchste Verfügung wird daher zur Wissenschaft aller Stellen, Aemter und Unterbehörden mit dem Auftrage bekannt gemacht, in allen auf das Schul = und Erziehungswesen in der Provinz Bezug habenden Gegenständen sich nicht an die für die schwäbischen Kurlande niedergesezte obere Verwaltungsstelle, sondern unmittelbar an das Ober = Schulkommissariat, oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes an das General = Schul = und Studien = Direktorium zu wenden. —

Zur Vermeidung aller Irrungen wird aber dieser Verordnung zugleich beigefüget, daß die Verwaltung der Schulfonds deßohngeachtet der Kurfürstlichen Landesdirektion von Schwaben gebühret, indem der Wirkungskreis der Schulkommissariate durch die Anordnungen über das wissenschaftliche, und über die zwekmäßige Verwendung der bestehenden Fonds bezeichnet ist. —

Ulm, den 19 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierisches General = Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Verordnung

(Das Bauwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um künftig bei der Anordnung und Schäzung des Zentral = Bauwesens alle Willkühr zu beseitigen, und allen für das Aerarium hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, wird hiemit verordnet:

I.

Kein Bau = Werk = oder Handwerksmeister, wer er auch immer sey, darf eine Arbeit auf Kösten der Staatskasse übernehmen und fertigen, welche nicht ausdrük=

lich durch die Kurfürstliche Bauinspektion bestellt, und übertragen wird. Hievon sind nur allein jene Materialien und Geräthschaften ausgenommen, welche die Kurfürstlichen Expeditionsämter beizuschaffen, und zu verrechnen haben.

II.

Ueber alle Arbeiten, die mehr als 10 fl. kosten, soll vorher akkordirt, jedoch nach ihrer Vollendung selbe genau geprüft werden, damit nicht durch schlechte Herstellung derselben ein vielleicht hierauf schon berechneter Gewinn statt habe.

III.

Wo nach pflichtmäßigem Erachten der Bauinspektion, gewisser Umstände und Verhältnisse wegen, nicht wohl akkordirt werden kann, müssen Ueberschläge verfaßt, und in Duplo eingereicht werden.

IV.

Diese Ueberschläge werden mit räsonnirenden Bemerkungen der Bauinspektion begleitet, bei der Kurfürstlichen Landesdirektion übergeben; nach ihrer Ratifikation wird die Arbeit oder Reparation angefangen.

V.

Ist nun diese vollendet, oder hergestellt, so werden die Conti oder Bescheinungen eingegeben. Diese müssen mit den Ueberschlägen übereinstimmen; es wäre dann,

daß verborgene Gebrechen, oder unvorhergesehene Umstände eine Abweichung hievon nothwendig machten, welche aber jedesmal genau anzuzeigen, und zu beweisen sind.

VI.

Bei Gegenständen, deren Preise landkündig sind, oder auf bloßer Berechnung beruhen: sohin auf der Stelle zu bestimmen sind, fallen Akkorde und Ueberschläge von selbst hinweg.

Damit aber

VII.

Die Conti und Bescheinungen als vollgültige Belege der Rechnungen dienen mögen, wird erfordert, daß selbe

a) von der Kurfürstlichen Inspektion mit der Bemerkung kontrasignirt werden: ob der Akkord also geschlossen, die Ueberschläge nicht (oder wenn es geschehen, warum?) überschritten, oder der Conto sonst in keinem Stüke übersezt, auch die Arbeit gut und dauerhaft hergestellt worden sey; daß selbe ferners

b) mit dem Gradationsstempel normalmäßig gesiegelt, und

c) der Empfang des Betrages durch den Empfänger eigenhändig bescheiniget; dann

d) von der Kurfürstlichen Rechnungs-Justifikation revidirt, und als passirlich begutachtet seyen.

VIII.

Vorbesagte Rechnungs-Justifikation wird hiemit beauftragt, über der Erfüllung dieser 4 Erfordernisse strenge zu wachen, die sich entdekenden Gebrechen sogleich zu verbessern, bei gar nicht, oder nicht normalmäßig gebrauchtem Siegelpapier hingegen die Anzeige zur geeigneten Bestrafung zu machen.

IX.

Die Ueberschläge, so wie die bloßen Tagschichtenzettel der Maurer, Zimmerleute und Taglöhner sind vom Gebrauche des Siegelpapiers befreiet.

Wornach sich also allgemein zu achten ist.

Ulm, den 25 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat-Etatskurätel.
von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag
an sämmtliche Polizeibehörden.

(Vorsichtsmaasregeln wegen Einführung der Wollwaaren ohne Gesundheitspässe.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es ist bei der Kurfürstlichen Landesdirektion die Nachricht eingelaufen, daß an verschiedenen auswärtigen Orten die gegen das gelbe Fieber erlassene Verordnungen nicht genau beobachtet, sondern Fuhrleute, wenn sie gleich mit keinen Gesundheitspässen versehen sind, mit solchen Waaren, die den Giftstoff am leichtesten einsaugen, als rohe Wolle, Baumwolle ꝛc. passiret werden.

Besonders werden unter solchen die von Frankfurt und Nürnberg kommenden Fuhrleute vorzüglich angemerkt. Dieses wird nun andurch zu dem Ende öffentlich sämmtlichen Landgerichten, und übrigen Behörden mit dem wiederholt geschärften Auftrag bekannt gemacht, die wegen Abforderung der Sanitätspässe bestehende Verordnung auf's genaueste zu beobachten, und dießfalls besonders auf die von Frankfurt und Nürnberg kommenden Fuhrleute ein wachsames Auge zu haben.

Ulm, den 25 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Reindl, Sekr.

Verordnung.

(Die Sicherheitsanstalten gegen die ansteckende Epidemie betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zufolge Höchsten Rescripts vom 7. und Empfang 12 dieses Monats, wird in Betreff der Sicherheitsanstalten gegen die an-

ſtekende Epidemie ſämmtlichen Landgerichten, und übrigen Behörden nachſtehende Verordnung zur genaueſten Beobachtung anmit bekannt gemacht:

1) Sämmtliche Reiſepäſſe ſind für die Hinkunft nach dem unten beigefügten Formulär auszufertigen;

2) In denen Hauptſtädten, wo beſondere Polizeikommiſſionen beſtehen, ſollen von keiner andern Behörde, als dieſer, Reiſe- oder Geſundheitspäſſe ausgeſtellt werden, ſo wie auch

3) nur die Polizeikommiſſionen befugt ſind, fremden Reiſenden, Reiſe- und Geſundheitspäſſe auszuſtellen,

4) Den Landgerichten, Magiſtraten, und andern Ortsobrigkeiten auf dem Lande, iſt dieſe Ausſtellung verbotten, jedoch können, und ſollen ſie die Reiſe- und Geſundheitspäſſe fremder Reiſender viſieren, und auf der Rükſeite die Vorzeigung beſcheinigen.

5) Landgerichte, Magiſtrate, dann andere Gerichts- und Ortsobrigkeiten können zwar für ihre Eingeſeſſene zur Reiſe inner Landes Reiſe- und Geſundheitspäſſe ausſtellen, ſie ſollen aber auch dieſe an die nächſt gelegene Pollizeikommiſſion anweiſen, wenn ſie auſſer Land zu reiſen geſonnen wären.

6) Die an denen Gränzen gelegene Unterthanen mögen zum Ankauf und Verwerthung der Viktualien, oder anderer Geſchäften halber, in die angränzenden Orte wechſelſeitig ungehindert paſſieren, wenn ſie aber ihre Geſchäfte nicht an der Gränze verrichten, ſondern weiter in das Land zu reiſen bemüſſiget wären; ſo ſind ſie gehalten, ſich nach obigen geſezlichen Vorſchriften zu achten.

7) Die Ausſtellung und Viſierung dieſer Päſſe, ſoll allenthalben ganz unentgeldlich geſchehen.

8) Päſſe in Italieniſcher Sprache ſind nur alsdann zuzulaſſen, wenn von einer obrigkeitlichen Behörde die Verſicherung in deutſcher Sprache beigefügt iſt, daß der Paß legal, und von der ordentlichen Obrigkeit ausgeſtellt ſeye.

9) Alle Aemter und Obrigkeiten, ſind bei dieſer Gelegenheit wiederholt, und nachdrüklich auf die genaue Beobachtung der über Abſtellung des Bettels und der Vaganten erlaſſenen Verordnung vom 22 Oktober v. J. anmit angewieſen.

10) Beſonders ſollen die an der Gränze gelegenen Gerichte und Aemter allen Bettlern und Vaganten den Eintritt verwehren, und inſonderheit die Fußgänger, welche nicht mit hinreichenden Päſſen verſehen ſind, oder ſich über den Zwek und die hinlänglichen Mittel ihrer Reiſe nicht ausweiſen können, oder durch ihre Handwerkskunde ſich die Nahrung im Lande zu verſchaffen nicht vermögend ſind, überall über die Gränze zurükweiſen.

Ulm, den 25 Jänner 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Reindl, Sekr.

No.
den
1805.

Reise-Paß

von der Polizeidirektion der Kurpfalzbaierischen Stadt N. N. für Kaufmann N. von N., welcher sich hier 8 Wochen aufgehalten, und nunmehro mit —— nach N. zu reisen gesonnen ist.

Obenbemerkter ist Jahren Statur Gesichtes Nase Haare Augen anderen Zeichen	Derselbe ist angewiesen, von hier über nach zu gehen. Dieser Paß ist gültig Monat Tage
Dessen Unterschrift	

Alle Zivil- und Militärbehörden werden unter diesseitiger Bezeugung, daß sowohl in hiesiger Stadt, als umliegenden Gegend gesunde Luft, und keine ansteckende Krankheit herrsche, geziemend ersucht, den Vorzeiger dieses aller Orten frei und ungehindert passiren zu lassen, auch demselben nöthigen Falles alle Unterstützung zu seinem Weiterkommen zu gewähren, weshalb man sich zu aller Gegenwillfährigkeit erbietet.

Nachtrag zur Verordnung

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Behandlung der bestandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zu der wegen Behandlung der bestandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen unterm 26 Dezember vorigen Jahres (Regierungsblatt de 1805 I. Stük S. 5 — 30.) emanirten Verordnung findet man ad §. 8. S. 15 et 16. folgenden Zusaz und Erläuterungs-Nachtrag nöthig:

1) Alle Kauf- Tausch- Vertrags- Uebergabs- Heiraths- und dergleichen Verbriefungen mehr, welche unter den kontrahirenden Theilen wechselseitige Bedingungen, Verträge, Fristenzahlungen ꝛc. festsezten, deren Erfüllung erst von der bedungenen Zeitfolge abhängt, müssen als doppelte Briefe errichtet, sohin auch von selben sowohl Tax- als Siegelgebühr doppelt entrichtet, und die Briefe in Duplo herausgeschrieben werden.

2) Jene briefliche Verhandlungen hingegen, welchen keine solche pacta und onera zum Grunde liegen, oder wo die bedungene Kaufschillings- Heirathsguts- ꝛc. Summen sogleich baar berichtiget und quittirt wird, unterliegen auch der einfachen Tax- und Siegelbetrags-Erholung, und Herausschreibung.

Es haben sich daher sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte sowohl in Errichts- und Herausschreibung dieser Briefe, als in getreuer Erforder- und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren genauest hiernach zu achten. —

Ulm, den 22 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Gerichtstaxen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der im 50 Stüke des vorigen Regierungsblattes unterm 3 Dezember an sämmt-

liche Landgerichte erlassene Auftrag, wegen monatlicher Einsendung eines Duplikats der an die Rentämter zu übergebenden Tax- und Sportelverrechnung, wird hiemit dahin abgeändert: daß inskünftige die gedachten spezifischen Tax- und Sportelverrechnungen an die unterzeichnete Landesstelle nur Quartalweise eingereicht werden sollen; sonach der nächsten Einsendung für das laufende Vierteljahr erst nach Abflusse des Monats März entgegen gesehen wird.

Da aber mehrere für die verflossenen Monate Oktober, November und Dezember eingesendete Taxrechnungen dem beabsichtigten Zweke nicht entsprechen, indem dieselben zum Theil die ganze Gerichtsrechnung umfassen, und sich daher ausser den Taxen auch auf eingegangene Strafgelder, Nachsteuer und Siegelgelder ꝛc. ꝛc. erstreken; so wird hiebei die bestimmte Weisung angefügt: daß die von den Landgerichten quartaliter einzusendende spezifische Taxrechnungen sich ausschliessend nur auf die Taxen, wie dieselben in der neuen provisorischen Taxordnung vorgezeichnet sind, zu beschränken haben, und daß die einzelnen Posten unter eben den Rubriken aufgeführt und ausgeschieden werden sollen, in welche die Taxordnung selbst zerfällt.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte haben diesen Auftrag pflichtmäßig in Vollzug zu sezen, und bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung die Einsendungen sogleich nach abgelaufenem Vierteljahr zu bewerkstelligen, denjenigen Landgerichten aber, welche mit ihren Taxrechnungen für das lezt verflossene Vierteljahr noch im Rükstande haften, wird dieser Saumsal hiedurch ernstlich verwiesen, und ihnen bei zu erwarten habenden Exekutions-Bothen die schleunigste Nachholung dieses Rükstandes zur Pflicht gelegt.

Ulm, den 25 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Eppler, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an ſämmtliche Kurpfalzbaieriſche Rentämter.

(Die Einſchäzung der herrſchaftlichen Gebäude zum Brandverſicherungs-Beitritt betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da mit der im Regierungsblatt Stük XLVI. gnädigſt anbefohlenen Einſendung der Schäzungstabellen über die herrſchaftlichen Gebäude zum Brandverſicherungs-Beitritt die Kurfürſtlichen Rentämter Ottobeuren, Memmingen, Schwabmünchen, Dillingen, Söflingen und Elchingen noch im Rükſtande ſind; ſo werden dieſelben hiemit noch einmal und ernſtlich erinnert, die rükſtändigen Schäzungstabellen binnen 14 Tagen, unter Vermeidung der bereits angedrohten eigenen Bothenabſendung, mit Bericht gehorſamſt anher einzuſchiken.

Ulm, den 29 Jänner 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Vogl, Sekr.

Beförderung.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben durch eine höchſte Verfügung vom 15 Dezember vorigen Jahrs, den quieszirenden Oberkriegskommiſſär Orff zum Militär-Hauptkaſſier, mit dem durch eine ihm gnädigſt verliehene Zulage von jährlichen 500 fl. completirten ſtatusmäßigen Gagegenuß, huldvollſt zu ernennen geruhet.

Pfarrverleihung.

Vermöge höchſten Reſcripts vom 17ten vorigen Monats, haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht die durch das Ableben des Prieſters Franz Xaver Bernloher erledigte Pfarrei zu Kleinaitingen, Landgerichts Schwabmünchen, dem vormaligen Profeſſor der Philoſophie zu Dillingen Karl Egger gnädigſt zu verleihen geruht.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat November v. J. meineidig entwichenen, und in Listen abgeschriebenen schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
6tes, leichtes Infanterie-bataillon Weinbach	Gefreiter Adelbert Sauer	Wiesenbach	Roggenburg	Taglöhner
	Gemeiner Andrä Walliser	Steinheim	Söflingen	Taglöhner
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Jos. Wiedemann	Oberwesterheim	Ottobeuren	Bauer
	— Joseph Klopfer	Tiefenbach	Illertissen	Taglöhner
	— Tobias Hecht	Izlings	Stadt Wangen	Bauer
	— Bernhard Häfele	Grod	Stadt Wangen	Bauer
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Mathias Klaus	Kempten		Taglöhner

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, den 15 Jänner 1805.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekret.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

VI. Stük. Ulm, Samstags am 9 Februar 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Bestimmungen, welche Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht durch die am ersten des Monats Jänner 1805 erlassene höchste Entschliessung über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt festzusezen gnädigst geruheten, werden hiemit als allgemein verbindende und gesezliche Norme, mit dem nachträglichen Beisaz bekannt gemacht, daß

1) die im XVI Artikel der Generalbestimmungen dem Staatsdiener eingeräumte Zulässigkeit der, ausser dem speziellen Titel des Bürgerstandes gelegenen Privatverhältnisse, in Beziehung auf die äussere Justiz- Rent- und Forstbeamten des Landes, die bereits bestehenden, gegen die Vernachläßigung des Dienstes, und den Druk der Unterthanen gerichteten Beschränkungen beibehält, — und da

2) nach dem §. 2. des Pensionsregulativs die Pensionsquote der Wittwe nur von dem fixen Geldgehalte des Gatten zu berechnen kommt, wodurch im Gegenhalte des älteren Pensionsregulatives die Wittwen der Landrichter und Rentbeamten ein geringeres Gnadengehalt in Zukunft erhalten würden — So haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht in einer gesönderten höchsten Entschliessung zu verordnen geruhet, — daß, damit auf der einen Seite das System und die Allgemeinheit des Regulatives nicht verlezet, auf der andern Seite aber, auch nicht auf Kösten einer so zahlreichen und wesentlichen Klasse der Dienerschaft erhalten werde, — so lange die fixe Besoldung dieser Diener auf 1200 fl.

geſezet iſt, der von der Bevölkerung und dem Bruttoertrage ihnen eingeräumte Nebenbezug zum Behufe der Penſionsberechnung mit einem auf 300 fl. angenommenen ſtändigen Ertrage jener 1200 fl. beigeſchlagen werden dürfe; — wodurch die Penſion der Wittwe eines, in der Aktivität verſterbenden Dieners dieſer Klaſſe ſich zu 300 fl. — jene einer einfachen Waiſe zu 60 fl. und einer doppelten Waiſe zu 90 fl. berechnet.

Ulm, den 2 Februar 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Kommiſſariat, als Provinzial-Etats-Kuratel in Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Maximilian Joſeph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Kurfürſt.

Wir haben ſeit Unſerm Regierungsantritte wiederholte Beweiſe gegeben, wie ſehr Wir das öffentliche Verhältniß Unſerer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf die Würde und den Schuz ihres Standes, auf einen gerechten und anſtändigen Beſoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schikſal ihrer hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen zum Gegenſtande Unſerer Landesfürſtlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unſers Finanzſyſtems eintrettende erſte Etatjahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieſer Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine kombinirte und ergänzende Redaktion der desfallſigen Beſtimmungen zu geben, wie folgt:

1.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikationsbedingungen durch das Anſtellungsreſcript, welches bei allen Obern Stellen mit einem beſondern Nominationsdekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Beſoldungsetat verbunden iſt, erworben.

2.

Die auf den Etats des aktiven Dienſtes erſcheinende Beſoldungen zerfallen in zween Beſtandtheile:

In einen Gehalt des Standes — und
In einen Gehalt des Dienſtes.

3.

Der Gehalt des Standes iſt derjenige Beſoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums, als Gliedes einer gewiſſen Klaſſe des dienerſchaftlichen Standes geſichert wird. —

Der Gehalt des Dienſtes iſt derjenige Beſoldungstheil, durch welchen insbeſondere die Befriedigung jener innern Bedürfniſſe und äuſſern Form, welche für das Individuum als Funktionär in der Klaſſe ſeines Standes entſtehen, geſichert iſt.

4.

Die Ausſcheidung der Beſoldungen in

dieſe zween Beſtandtheile geſchieht auf eine zweifache Weiſe:

Sie iſt entweder in den Anſtellungsreſcripten der Individuen ausgedrükt, und hiernach in den einſchlägigen Etats aufgeführt; in welchem Falle die ſpeziellen Beſtimmungen und Poſitionen des Reſcriptes und des Etats entſcheiden;

Oder ſie folgt den Beſtimmungen eines allgemeinen Regulativs.

5.

Dieſes allgemeine Regulativ umfaßt zween Fälle:

Nämlich jenen, wenn ein Hauptgeldbezug ohne allen Nebenbezug; und jenen, wenn zu einem Hauptgeldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld — theils in Naturalgenuß, oder in beiden zugleich beſtehen können, verliehen ſind.

6.

In jenem Falle, wenn ein Hauptgeldbezug ohne Nebenbezug verliehen iſt, werden beſtimmte Theile, und zwar:

a) Im erſten Jahrzehend des Dienſtes — Drei Zehendtheile,
b) Im zweiten Jahrzehend des Dienſtes — Zween Zehendtheile; — und
c) Nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehend des Dienſtes für die ganze Folgezeit deſſelben Ein Zehendtheil, —

des Geſammtgehaltes als Gehalt des Dienſtes; — und alſo

a) In der erſten Periode Sieben Zehendtheile;
b) In der zweiten Periode Acht Zehendtheile; — und
c) In der dritten Periode Neun Zehendtheile; —

des Geſammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt. —

7.

In jenem Falle, wenn zu dem Hauptgeldbezuge noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld, oder an Naturalgenuß, oder an beiden zugleich verliehen ſind, werden

a) In jeder Zeit des Dienſtes — Die Nebenbezüge; und zugleich
b) Im erſten Jahrzehend des Dienſtes Zween Zehendtheile, und
c) Nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehend des Dienſtes — für die ganze Folgezeit deſſelben Ein Zehendtheil —

des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Dienſtes; und alſo

a) In der erſten Periode Acht Zehendtheile; und
b) In der zweiten Periode Neun Zehendtheile

des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Standes erklärt. —

8.

Der Verluſt des dienerſchaftlichen Standes (Kaſſation) kann nur nach vorhergegan-

gener richterlichen Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilspruches eines Justizkollegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Realangriffe zu verlezen nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes und Dienstverhältnisses ausdrüklich unter die gesezlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

9.

Die Funktion des Dieners, und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen oder einer administrativen Spezial-Untersuchung zugleich der Suspension, der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

10.

Ausser dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverlezliche Natur der Perpetuität.

11.

Die Funktion des Dieners und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur. —

Sie können ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung

entweder für immer mittels Dimission;

oder für eine gewisse Zeit mittels Quiszirung benommen werden.

12.

Der entlassene und der quiszirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren den Funktionsgehalt.

Der entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der, mit der Funktion seiner Standesklasse verbundenen äussern Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der quiszirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Funktionszeichen bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

13.

Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quiszirung kann auch die Translokation eines aktiven Staatsdieners eintretten. —

Die lokale Versezung darf jedoch niemals weder eine Zurüksezung in Beziehung auf die Diensteskklasse; noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt, und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzugs seyn.

14.

Die Umzugsgebühren werden von dem Hauptgeldbezuge einer Stelle, in welche die Versezung geschieht, ohne Einrechnung von Neben- Geld- oder Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen ausserordentlichen Entschädigungspensionen, und zwar:

Wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit 1 ½,

und ausser dem Ehestande mit 1 vom Hundert auf die deutsche Meile vergütet.

15.

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurüksezung, und jeder Anspruch auf Ersaz der Umzugskosten von selbst hinweg.

16.

Das Standes- und Funktionsverhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältnisse desselben im großen Reiche der Nationalökonomie zu, wofür der spezielle Titel des Bürgerstandes nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besize verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes, oder eines Drukes der Unterthanen aufgehoben wird. In Folge dessen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschliessenden persönlichen Betriebe einer Fabrik, und insbesondere, der äussere Justiz- und Kammeralbeamte von dem Besize einer Gutsrealität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen. — Alle übrigen zuläßigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen; und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

17.

Der Befugniß zur Entlassung und Quieszirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen.

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstgehalt mit dem Titel und dem Funktionszeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstalter in die Quieszenz tretten.

Hiezu werden durch alle Dienstklassen volle 40 Dienstjahre erfordert.

Zum Komplement des Dienstalters dürfen alle unter verschiedenen Regierungen des Gesammt-Kurstaates und in verschiedenen Dienstklassen zurükgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, und einer interimistischen Quieszenz gezählt werden. —

Der nach vollendetem Dienstalter in die Quieszenz trettende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und dem Funktionszeichen, und verliert den Dienstgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quieszenz tretten. —

Hiezu werden durch alle Dienstesklassen 70 volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten 70 Lebensjahren in die Quieszenz trettende Staatsdiener behält gleichfalls den Standesgehalt, den Titel und das Funktionszeichen, und verliert den Dienstesgehalt.

D.

Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesezten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge, entweder eines äussern in oder ausser der Funktion erlittenen Unglüks, oder der innern Anstrengung, funktionsunfähig, und dadurch zur Quieszenz geeigenschaftet werden. — Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums, und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn. — Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

Ob der Staatsdiener für immer —

Oder nur für eine gewisse Zeit —

zu quiesziren, und ob ihm in dem einen und andern Falle neben dem in der Quieszenz verbleibenden Standesgehalte und Titel auch der Funktionsgehalt entweder ganz oder zum Theil zu belassen sey. —

18.

Die Vorstände und Räthe der Justizkollegien verbleiben in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes.

19.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quieszenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rükstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

20.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quieszenz gesezte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Funktion angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen. —

21.

Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Funktion alsdann eine derselben angemessene Dienstezulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon den Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionirt.

22.

Im Falle der Wiedereinsezung eines Quieszenten in eine definitive Aktivität tritt

derselbe in Standes = und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein. —

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quieszenz verbliebene Standesgehalt war, so wird dieser lezte sowohl während der Aktivität in dieser neuen Stelle, als bei einer wieder eintrettenden Quieszenz belassen.

23.

Dem Staate ist es vorbehalten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners mit ausserordentlichen Gratifikationen zu erwiedern, und in Fällen einer gegebenen oder genommenen Quieszenz, den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte der Dienstesgehalt gleichfalls lebenslänglich, als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.

24.

Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurükbleibende Insuffizienz der Gehalte, in einem Pensionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen. —

§. 1.

Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehalte, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rüksicht auf das Privatverhältniß des Reichthums oder der Armuth aus, und nur die beiden Fälle der Aktivität oder der Quieszenz in sich.

§. 2.

Wenn der Staatsdiener in der Dienstsaktivität stirbt; erhält die Wittwe vom ständigen Gesammtgeldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammtgeldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes = und Dienstgehalt verstanden. —

Jene Geldnebenbezüge, welche entweder aus der numeraren Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch ausständigen Geldansäzen für spezielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglicher Entschädigung ꝛc. bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansaz gebracht. —

§. 3.

Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält

die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4.

In den beiden Fällen der Aktivität oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters erhält ein jedes Kind, als einfacher oder vaterloser Waise einen Fünftheil, und als doppelter oder vater- und mutterloser Waise drei Zehendtheile der Wittwenpension als einen Unterhalts- und Erziehungsbeitrag. —

§. 5.

Da bei den Gesandten wegen den höhern Forderungen ihrer äussern repräsentativen Funktions-Charakters der größte Theil des Gehalts die Natur eines Dienstgehalts trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austrettenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§. 6.

Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nach-Monat folgt, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch verreicht werden.

§. 7.

Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8.

Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20ten Lebensjahrs, und ist mit dem Eintritte in das 21te Jahr, oder mit dem Eintritte einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§. 9.

Von dieser Regel sind ausgenommen die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerialreferenten, der Kollegial-Präsidenten und Vizepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Kollegial-Direktoren und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstsaktivität versterben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quieszenz befindlich sind. Diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung finden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entwe-

entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugniß eines amtlichen Arztes unter der Mitunterzeichnung der Polizeiobrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermög welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstüzung zurüklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesezten Bettliegerigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welche neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, noch fremde Hülfe in Anspruch nimmt, — ausgedrükt werden muß.

§. 12.

Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21 Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; — im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrags belassen oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen ausserordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält,

jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt vermehret.

§. 13.

Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden; und im lezten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschliessung vorgelegt werden muß.

§. 14.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15.

Stiefmütter tretten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kathegorie von einfachen Waisen.

§. 16.

Ungeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater ausser dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17.

Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse als augenblikliche Unterstüzung ein für allemal angewiesen.

§. 18.

Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich im Zentral- oder Provinzial-Staatsdienste befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§. 20.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Pensionsmaaßstabe dienende Besoldungen verschiedene Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der dem Oberst-hofmeisterstabe anvertrauten, und besonders fundirten Hofeleemosynariatskasse geleistet.

§. 21.

Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern, und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zugehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglüks entweder augenblikliche oder ständige Unterstüzungen nach der Natur des speziellen Falles verreichet.

§. 22.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizei-Vorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§. 23.

Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande auch mit Bewilligung verehelicht haben.

Dieser Pensionsausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurük, welche aus einer frühern Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten bei

dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstande seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insofern derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; — im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24.

Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet. Diese Prästation von Seite des Staats schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft trettenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits-Anstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesezt:

a) Daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt; —

b) Daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird.

c) Daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzialanstalt, und eben so jene aus den Beiträgen der Zentral-Staatsdiener als Zentral-Staatsanstalt betrachtet werden solle; —

d) Daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulativs beibehaltenden Dividende jährlich repartirt, und desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

25.

Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren, erstreken sich auf die gesammte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Zentraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.

26.

Alle diese Bestimmungen tretten mit dem ersten Januar 1805, und zwar für alle diejenigen, welche sich an diesem Tage im Aktivitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an angestellt, quiesczirt oder in Wittwen- und Waisenstand versezt werden, in den Baierischen, Oberpfälzischen, Neuburgischen, Fränkischen und Schwäbischen Provinzen Unsers Gesammt-Kurstaates, in eine allgemeine und gleiche Wirkung. — Die mit den vordern Regulativen übereinstimmenden

Gehalte und Pensionen der vor diesem Tage quieszirten Diener, und in Wittwen- und Waisenstand versezten Individuen verbleiben unverrükt, und werden keiner retrogressiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, daß sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrüklich mit dem permanenten Karakter einer konstitutionellen Haupt-Landes-Pragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Dienstsverhältnisse erkennen; und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beiderseitige Verbindung mit dem Bewußtseyn der erfüllten Dienstpflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande seyn wird.

München, den 1 Jänner 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Geiger.

Auftrag

an sämmtliche Rentämter, Steuer- und Landschaftskassen.

(Die den Militär-Pensions-Scheinen alle Vierteljahre beizusezende gerichtliche Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Folge der im 28 Stük des vorjährigen Regierungsblattes Seite 498. bekannt gemachten höchsten Vorschrift solle alle Vierteljahr, nämlich im Monat März, Juny, September und Dezember gerichtlich und unentgeldlich bescheint werden, daß die angewiesenen Militär-Pensionisten männlichen und weiblichen Geschlechts, sich nicht wieder verehelicht, und in dem abgewichenen Quartal beständig im Inland aufgehalten haben.

Diese höchste Weisung ist aber nach der anher geschehenen Anzeige von den meisten Aemtern bisher nicht befolgt worden.

Es werden daher sämmtliche Rent- Landschafts- und Steuerkassierämter wiederholt angewiesen, diese gerichtliche Zeugnisse vorschriftmäßig jedes Quartal den einzelnen Militär-Pensions-Scheinen um so sorgsamer beizusezen, als im Unterlassungsfalle die eingeschikten Pensionsscheine unnachsichtlich durch eigene Bothen, auf Kösten des nachläßigen Amtes, wieder zurük geschikt werden.

Ulm, den 1 Februar 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel in Schwaben.

von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die gegen das Eindringen des gelben Fiebers von dem schwäbischen Kreise erlassene Verordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die von dem schwäbischen Kreise unterm 20 vorigen Monats und Jahres gegen das

merksamkeit, Wachsamkeit, und ernstlichsten Fürsorge der einzelnen höchst- hoch- und löblichen Stände anempfohlen, im Allgemeinen aber zu verordnen beschlossen:

I. Keinem fremden Reisenden, welcher nicht durch ganz unverdächtige Pässe erweisen kann,

VI. Reisende und Fuhren mit Waaren dürfen sich von den öffentlichen Kommerzial- oder den von jeder Landesherrschaft bestimmten Routen nicht entfernen, auch sich nur der ordentlichen Ueberfahrten über den Rhein und den Bodensee bedienen.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Folge der im 28 Stük des vorjährigen Regierungsblattes Seite 498. bekannt

ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die von dem schwäbischen Kreise unterm 20 vorigen Monats und Jahres gegen das

Eindringen des gelben Fiebers erlassene Verordnung wird anmit sämmtlichen Kurfürstlichen Behörden nachstehender Maßen zur Wissenschaft, und mit Hinweisung auf die bereits über diesen Gegenstand von den Kurfürstlichen Behörden erlassenen Weisungen, öffentlich bekannt gemacht, und man versieht sich zu ihnen, daß sie (besonders an den Gränzen) sich die pünktliche Beobachtung derselben werden angelegen seyn lassen.

Ulm, den 4 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident,
Lutz, Sekr.

Nachdem man bei gegenwärtiger allgemeinen schwäbischen Kreisversammlung in Erwägung gezogen hat, welche Maaßregeln von Seiten des Kreises zu ergreifen seyn dürften, um der Ausbreitung der, unter dem Namen des gelben Fiebers bekannt gewordenen gefährlichen Krankheit, die neuerlich wieder in den südlichen Provinzen des Königreichs Spanien, und in einem Theile von Hetrurien ausgebrochen ist, soviel es den schwäbischen Kreis betrifft, unter Mitwirkung zu den, von den vorliegenden Staaten, auch von einzelnen höchst- und hohen Ständen bereits getroffenen Anordnungen, Einhalt zu thun, und die Kreislande vor dem Eindringen jener ansteckenden Krankheit so viel möglich sicher zu stellen; so hat man vor allen Dingen diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit, Wachsamkeit, und ernstlichsten Fürsorge der einzelnen höchst- hoch- und löblichen Stände anempfohlen, im Allgemeinen aber zu verordnen beschlossen:

I. Keinem fremden Reisenden, welcher nicht durch ganz unverdächtige Pässe erweisen kann, daß er seit dem neuen Ausbruch des gelben Fiebers in Europa, sich weder in den angesteckten Gegenden, noch in der Nachbarschaft derselben aufgehalten habe, ist der Eintritt in die schwäbischen Kreislande zu gestatten.

II. Vaganten, auswärtige Bettler und Hausirer, besonders diejenigen, welche mit alten Kleidern, altem Bettgewand, Leinwand, und Pelzwaaren handeln, ingleichem die, mit fremden Thieren herumziehenden Personen, sind von den schwäbischen Kreislanden zurükzuweisen.

III. Die Einfuhr jeder Art von Waaren oder Effekten, von welchen nicht Stük vor Stük dargethan werden kann, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar von den angesteckten Gegenden und der Nachbarschaft herkommen, vornämlich von Wollen- Baumwollen- und Pelz- auch Seiden-Waaren, Kleidungsstüke, gegerbten und ungegerbten Häuten, Bettgeräthe, Flachs, Hanf, Leinwand ꝛc. in die schwäbischen Kreislande ist gänzlich verbotten.

IV. Alle Fuhrleute, welche nicht durch ihre Frachtbriefe und andere Zertifikate hinreichend erweisen können, daß sie, und die einzelnen Waaren, die sie führen, von ganz unverdächtigen Gegenden herkommen, sind an den Gränzen zurükzuweisen.

Eben so sind

V. auf Jahrmärkten weder Krämer noch Waaren zuzulassen, von welchen nicht, wie oben, erwiesen werden kann, daß sie nicht von einer angesteckten, noch von einer derselben nahe liegenden Gegend kommen.

VI. Reisende und Fuhren mit Waaren dürfen sich von den öffentlichen Kommerzial- oder den von jeder Landesherrschaft bestimmten Routen nicht entfernen, auch sich nur der ordentlichen Ueberfahrten über den Rhein und den Bodensee bedienen.

VII. Alle aus Italien oder Spanien, mit welcher Gelegenheit es auch immer seyn möge, ankommende Briefe, Pakete, und öffentliche Blätter, sind von den Postämtern, wenn solches nicht zuvor schon geschehen ist, zu durchstechen, und mit den Dämpfen von Weinessig, der oxygenesirten Salzsäure, oder der Salpetersäure zu durchräuchern.

VIII. Die Vollziehung dieser Verordnungen wird von jeglichem höchst- hoch- und löblichen Stande mit der für das allgemeine Beste so nothwendigen Wachsamkeit und Strenge gehandhabt, und werden zu dem Ende von jeglichem Stande die erforderlichen Lokalanordnungen getroffen werden; wo im übrigen die Uebertretter jener Verordnungen, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, angemessene Strafen zu gewärtigen haben.

Datum, Eßlingen, den 20 Dez. 1804.

Der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Löblich Schwäbischen Kreises bei gegenwärtiger allgemeiner Kreisversammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Verordnung.

(Die Einzünftung der Handwerker betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die vorgegangene Auflösung zerschiedener vormals bestandener Landämter, und die hiedurch erfolgte neue Eintheilung derselben bewirkte auch die mehrfältige Verwechslung und Trennung der Handwerker, und ihrer Laden in zween zerschiedene Landgerichtsbezirke.

Um aber die hieraus bereits entstandene Kollisionen für die Zukunft so viel möglich zu verhindern, den Handwerkern selbst Erleichterung und Ersparniß der mit der Einzünftung in entfernten Laden verbundenen Kösten zu verschaffen, und endlich auch den Aemtern die Ausführung der in Handwerkssachen erlassenen Verordnungen zu erleichtern; will man die in den ältern höchsten Kurlanden unterm 24 Dezember 1793 hierinfalls getroffenen Verfügungen auch auf die Kurpfalzbaierische Provinz Schwaben anwendbar machen, und hiemit verordnen, daß

1) jeder Handwerker, insoferne sich in dem Landgerichtsbezirk, in welchem er ansäßig ist, eine Lade seiner Profession befindet, sich in dieselbe einzünften zu lassen verbunden seye.

2) Bei dem Mangel einer Lade seiner Profession aber kann einstweilen diese Einzünftung bei der nächstgelegenen inländischen Lade geschehen.

3) Sollten sich aber in ein und dem nämlichen Landgerichte mehrere Laden der nämlichen Profession befinden; so ist auf Vereinigung derselben in eine Lade, und wo möglich an dem Size des Landgerichts der thunlichste Bedacht zu nehmen, auch bei diesem vorliegenden Umstande von den betreffenden Amtsbehörden mit Berüksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zwekdienlichen Erleichterung der Polizeiaufsicht ausführlicher Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

4) Die in dem ersten Paragraph verordnete Einzünftung der Handwerker aber soll nicht allein auf künftige Fälle, sondern selbst auf die wirklich in andern Landge-

richtsbezirken befindliche Laden schon eingezünftete Handwerker Bezug haben, und diese hiemit angewiesen seyn, jene Laden zu verlassen, und in die in dem Landgerichte, worin sie ansäßig sind, bestehende Lade einzutretten.

Um jedoch denselben

5) diesen Aus- und Eintritt auf keine Art zu erschweren, wird zugleich besonders verordnet, daß dieser gegenwärtig anbefohlene Uebergang in eine andere Lade unter keinem Vorwande mit einigen Kösten für selbe verbunden seyn dürfe; wofür die betreffende Landgerichte sorgfältig zu wachen haben. Endlich aber

6) Soll auch jeder Handwerker befugt seyn, in jene Orte, wo er nicht eingezünftet ist, bestellte Arbeiten zu bringen oder zu schiken, nur muß er sich über die erhaltene Bestellung ausweisen können.

Sämmtliche Landgerichte, Polizeibehörden und Ortsobrigkeiten der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben erhalten hiemit den gemessensten Auftrag, den Vollzug dieser vorstehenden Verordnung mit schuldiger Thätigkeit zu bewerkstelligen, und seiner Zeit über den Erfolg pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Ulm, den 29 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Reindl, Sekr.

Verordnung.

(Die Beerdigung der todtgebohrnen Kinder betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In den meisten Orten der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben herrscht der Gebrauch, todtgebohrne, oder solche Kinder, die, ehe sie die Taufe erhalten haben, verstorben sind, nicht zu den andern Todten zu begraben, sondern sie auf einer abgesonderten Stelle des Kirchhofes, den man meist den unschuldigen Gottesaker nennt, zu beerdigen, an manchen Orten auch sie zuvor in ein eigenes Häuschen auf dem Kirchhofe zu legen.

Da durch diese Absonderung nur Vorurtheile des Volkes genährt werden; so wird hiemit verordnet, daß die todtgebohrnen, oder noch vor der Taufe verstorbenen Kinder in Zukunft an keiner abgesonderten Stelle des Kirchhofes begraben, sondern unter den übrigen Verstorbenen wie alle anderen Kinder beerdiget werden sollen.

Die bemerkten, an manchen Orten vorhandenen sogenannten unschuldigen Häuschen sind hingegen abzubrechen.

Die Kurfürstlichen Landgerichte haben auf die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die dagegen Handelnden gehörig anzuzeigen.

Ulm, den 26 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Dobler, Sekr.

Bekanntmachung.

(Das freie Ziegel- und Kalkbrennen in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da für die Kurpfalzbaierische Provinz Schwabens nunmehro wirklich eine allgemeine Brand-Assekuranzanstalt eingeführt worden, und in der zugleich publizirten Feuerordnung zur möglichsten Verhütung des der Assekuranz-Gesellschaft zugehen könnenden Schadens bestimmt ist, daß die Gebäude in Hinkunft mit aller thunlichen Feuersicherheit aufgeführt werden sollen, dieser Zwek aber hauptsächlich nur durch die Herbeischaffung einer hinlänglichen Menge guten, und möglichst wohlfeilen Ziegel- und Kalkmateriale erreicht werden kann; so wird (wie solches schon in den altbaierischen Staaten im Jahr 1800 geschehen) jedermann ohne Unterschied von nun an die Anlegung der Ziegelöfen gestattet, wobei zu gleicher Zeit in jenen Gegenden der Provinz, wo Torf und Steinkohlen vorhanden sind, der Gebrauch derselben bestens empfohlen wird. Diejenigen, welche daher zur Errichtung derlei Ziegelöfen Lust tragen, haben sich bei der Kurfürstlichen Landesdirektion in Ulm zu melden.

Ulm, den 1 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Lutz, Sekr.

Auftrag.

(Die abverlangten Berichte über die vorhandenen Kaminfeger betreffe d.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In dem vorjährigen Regierungsblatte Stük 46. Seite 1031. ist sämmtlichen Landrichterämtern und übrigen Behörden aufgetragen worden, über die in ihren Amtsbezirken befindlichen Kaminfeger Bericht zu erstatten.

Da aber diesem Befehle bisher die Landgerichte Wertingen und Sonthofen, dann die Verwaltungsräthe von Kaufbeuren und Kempten die gehörige Folge nicht geleistet haben; als wird denselben hiemit ein weiterer Termin von 14 Tagen unter Bedrohung eines eigenen Bothens anberaumt.

Ulm, den 4 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Reindl, Sekr.

Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 14 vorigen Monats, die erledigte Landrichterstelle zu Illertissen dem bisher quiescirenden Regierungsrath von Springer zu Kempten gnädigst zu verleihen geruhet.

Zufolge einer höchsten Entschliessung vom 17 Dezember vorigen Jahrs haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den bisherigen Mühlschreiber Christoph Feneberg und Diurnisten Rauneft zu Kanzlisten bei der Kurfürstlichen Landesdirektion dahier gnädigst ernannt.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

VII. Stük. Ulm, Samstags am 16 Februar 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung
an sämmtliche Kurfürstliche Aemter.
(Die Ueberschreibung der Berichte in Rechnungs- und Kassaangelegenheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da viele der äussern Aemter in Kassen- und Rechnungs-Gegenständen, welche sich zum General-Kommissariate, als Etats-Kuratel ausschliessend eignen, ihre Berichte noch immer an die Landesdirektion überschreiben, und dadurch Irrungen, oder doch Verzögerungen des Geschäftsganges veranlassen: so ergeht an sämmtliche Aemter der Auftrag, alle Gegenstände dieser Art, bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung, einzusenden an das

Ulm, den 9 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.
(Die sechste und lezte Brandschadensumlage des ehemaligen Hochstifts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da sämmtliche in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben ehemals bestandene zerschiedene Brand-Assekurations-Anstalten mit dem 1 Jänner laufenden Jahrs aufgehört haben, und dagegen die errichtete neue allgemeine Brand-Assekuranz eingetretten ist; so wird annit die Auszeige der bei dem ehemalig Hochstift Augsburgischen Brandschadens-Institut vom 15 April verwichenen Jahrs bis ersten Jänner laufenden Jahrs sich ergebenen Brandschadenskosten, so wie des zu leistenden Ersazes, und individuellen Beitrags öffentlich bekannt gemacht, und denen Stadtmagistraten zu Dillingen und Füssen, dann jenen Landrichter- und übrigen Aemtern, welche ehemals Hochstift Augsburgische, Immediat oder Mediat-Ortschaf-

ten noch wirklich zu besorgen, oder deren einige zugetheilt erhalten haben, der Auftrag ertheilt, denen ihren untergebenen Ortschaften treffenden Antheil binnen 4 Wochen unnachsichtlich einzufordern, und an das provisorische Steueramt zu Dillingen einzusenden.

Ulm, den 8 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Lutz, Sekr.

General-Konspekt

über die verfaßte lezte Rechnung der Brandassekuranz-Gesellschaft des ehemaligen Hochstifts Augsburg, vom 15 April bis lezten Dezember 1804.

Vorbericht.

Vermög nachstehender Konkurrenz-Berechnung wird von der Brandversicherungs-Gesellschaft zu Vergütung der Brandschäden à 3 kr. vom Hundert erhoben	fl.	kr.	hl
An den lezten Konkurrenz-Beiträgen ist übrig geblieben	4045	19	2
	6	55	1
Totale	4052	14	3

In dieser Rechnungsperiode vom 15 April bis lezten Dez. 1804 betrugen die Brandschaden	fl.	kr.	hl
	3825	—	—
Die Kosten für die Ausschreibung der Brandbeiträge betragen gemäß des 19ten §. 2 Abschnitts der Brandversicherungsordnung	30	—	—
Totale	3855	—	—

Das gesammte Assekuranzkapital besteht für gegenwärtige Rechnungsperiode in 8,090,575 fl.
Der Konkurrenzbeitrag belief sich mithin von 100 fl. auf 2 kr. $3\frac{1}{3}\frac{19}{33}\frac{23}{36}\frac{7}{11}$ hl.
Zu ordnungsmäßiger Vermeidung der Bruchrechnung werden aber in gerader Summe 3 kr. genommen, welches im Ganzen beträgt 4045 19 2
Hierzu obigen Ueberschuß mit 6 55 1
Summa 4052 14 3
Da aber hievon nur zu bezahlen sind, obige . . . . . 3855 — —
So ergiebt sich ein Ueberschuß, welcher bei der ersten Brandassekuranzrechnung der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben für 1805 vorzutragen ist, mit 197 14 3

Brandschäden haben erlitten, und erhielten Ersaz

Jahr	Monat	Landgericht	Ort	Besizer	Nummern der abgebrannten Gebäude	Brandschaden und Ersaz nach der Schäzung
1804	den 28 Febr.	Illertissen	Klosterbeuern	Anton Huber, Ziegler	4	200
—	—	Sonthofen	Ottaker	Johannes Jäke . .	—	550
—	— 2 Oktob.	Schwabmünch.	Schwabmünchen	Anton Wünsile . .	99	550
—	ditto	ditto	ditto	Alois Baader . . .	100	250
—	— 3 Oktob.	ditto	Bobingen	Lorenz Metz . . .	153	125
—	— 8 ditto	ditto	ditto	Johann Kroabs . .	77	300
—	— 11 Nov.	Sonthofen	Pfarrei Ottaker, Weiler Kühbach	Bernh. Pferseer . .	6	350
—	— 2 Oktob.	Schwabmünch.	Schwabmünchen	Jakob Domberger . .	—	900
—	ditto	ditto	ditto	Simp. Stänglen . .	98	600
				Summa totalis		3825 fl.

An Beiträgen hat die Sozietät nach der Einschäzung zu entrichten: S.totalis 3825 fl.

Schäzungswerth der Gebäude	Landgerichte und Individuen, welche in der Sozietät liegen	Konkurrenz-Beiträge fl.	kr.	hl.
483,725	Landgericht Buchloe, ehemaliges Pflegamt Buchloe .	241	51	3
137,330	— — — Leeder . .	68	40	—
562,855	— Dillingen, die Stadt Dillingen . . .	281	25	3
16,575	— der Spital daselbst	8	17	1
62,290	— ehemal. Obervogtamt Holzheim	31	9	—
116,060	— — Pflegamt Weisingen .	58	2	—
278,695	— — — Wittislingen	139	21	—
241,460	— — — Aislingen mit Linden	120	44	—
232,950	— Füssen, die Stadt Füssen	116	28	2
922,710	— die Pflege	461	21	2
130,320	— St. Mang	65	9	2
188,980	— ehemalige Pflege Nesselwang . .	94	29	2
340,740	— Göggingen, ehemaliges Pflegamt . . .	170	22	1
105,360	— — Obervogtamt Gersthofen	52	41	—
47,930	— — — Stadtbergen	23	58	—
13,200	— — — Radau	6	36	—
31,410	— Illertissen, Klosterbeuren	15	42	1
139,840	— Pflege Schönegg	69	55	1
21,160	— Mindelheim, ehem. Obervogtamt Apfeltrach	10	35	—
139,940	— — Pflege Pfaffenhausen	69	58	1
721,720	— Oberdorf, ehemalige Pflege Oberdorf	360	51	2
439,085	— Schwabmünchen, ehem. Pflege Schwabmünchen	219	32	3
315,890	— — — Pflege Bobingen	157	56	6
270,630	— — — Oberrichteramt Erringen	135	19	—
247,060	— — — Probstamt Grosaitingen	123	32	—
622,480	— Sonthofen, Obergericht	311	14	—
548,840	— — Untergericht	274	25	—
7,379,235	— — — — Transport	3689	35	6

Schäzungswerth der Gebäude	Landgerichte und Individuen, welche in der Sozietät liegen	Konkurrenz-Beiträge fl.	kr.	hl.
7,379,235	Transport	3689	35	6
78,625	Landgericht Ursberg, ehem. Pflegamt Münsterhausen	39	18	3
109,940	— Wertingen, ehem. Pflegamt Westendorf	54	58	—
111,620	— — Obervogtamt Zusamaltheim	55	48	2
12,450	— Wettenhausen, Kleinköß	6	13	2
153,215	— Zusmarshausen, ehem. Pflege . . .	76	36	2
26,330	— ehem. Obervogtamt Auhausen	13	10	—
51,770	— — — Breitenbrunn	25	53	—
140,890	— — Pflege Dinkelscherben	70	26	3
	Einzelne Mitglieder:			
7,000	Titl. Herr Graf von Adelmann	3	30	—
1,500	— — — von Waldkirch	—	45	—
6,000	— — Baron von Baader	3	—	—
6,000	— — — von Palmer	3	—	—
6,000	— — — von Riedheim	3	—	—
8,090,575	Summa Totalis	4045	19	2

Anweisung:

An die Abgebrannten wurde durch die Steuerkasse zu Dillingen vorschußweise bezahlt, und sind derselben zu ersezen	3825	—	—
Die Ausschreibungskosten betragen	30	—	—
Bleibt mithin zum Ueberschuß, excl. der von der lezten Konkurrenz übrig gebliebenen 6 fl. 55 kr. 1 hl.	190	19	2
Summa wie oben	4045	19	2

Verzeichnet Ulm am 8 Hornung 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

rev. v. Abele.

Allgemeine Verordnung

für sämmtliche Landgerichte, Rent- so andere Aemter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Verwendung des Stempelpapiers betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es haben mehrere Kurfürstliche Landgerichte, Rentämter, Stadtkommissariate und andere Stellen von hiesigem Provinzialsiegelämte eine ziemliche Quantität Stempelpapier von sowohl Gulden- als Kreuzersorten abgenommen. Um sich nun aber einestheils von der richtigen Verwendung, wenigstens der Guldensorten zu überzeugen, anderntheils zu verhüten, daß die Landgerichts- so andere Jurisdiktionsbehörden ihre brieflichen Urkunden und Verhandlungen sogleich auf normalmäßiges Siegelpapier herausschreiben, wird wiederholt und ernstlichst hiemit anbefohlen, daß

1) alle brieflichen Urkunden, wie selbe immer Namen haben, nach bereits bestehenden Weisungen aus den Briefsprotokollen herausgeschrieben, die vierteljährige Designation hierüber vorschriftmäßig verfaßt, dann eines mit dem andern, nebst dem betreffenden Geldbetrage, und einer besondern Nachweisung über die Verwendung und den Materialverbrauch der bisher empfangenen Guldensorten zu hiesigem Siegelamte einbefördert werden soll, daß sohin

2) ein gerichtliches Instrument nur alsdann sogleich auf normalmäßiges Papier geschrieben werden darf, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder besondere Umstände die Ausfertigung und Ausfolglassung auf der Stelle nöthig machen, welches jedoch sowohl im Briefsprotokoll, als in der vierteljährig einzusendenden Designation jederzeit beizumerken ist. Sollten

3) einige Aemter, wie dieß bei manchen der Fall seyn wird, von den höhern Stempelsorten zu viele abgenommen haben (deren Gebrauch nach vorgehendem §. selten statt haben wird) so daß sie ihnen zu lange liegen blieben, so kommen selbe wieder zum Siegelamte einzusenden, wogegen ihnen auf Verlangen mindere, eben diesen Betrag erreichende Sorten überlassen werden, jedoch hat auf diesen Fall der Abzug des bereits bezogenen Rabats bei dießortigem Provinzialsiegelamte pro rata zu geschehen.

4) Wird wiederholt festgesezt, daß über die betragende Stempelgebühr von jedem Bogen ordinären Papiers nicht mehr als zwei Pfenninge erhoben werden dürfe, und jedes sich hiebei erfindende Uebermaaß unausbleiblich und streng geahndet werden wird.

5) Der oben sub Nro. 1. enthaltene Auftrag wegen vierteljähriger Einsendung der ausgefertigten Verbriefungen sammt Geldbetrag und Designationen, ist für das laufende Vierteljahr, in welches auch der Monat Dezember aufgenommen werden kann, so daß also diese erste Lieferung und Designation bis zum lezten März vier Monate begreift, sogleich mit Ende März, oder längstens binnen der ersten acht Tage des Monats April an das Kurfürstliche Provinzialsiegelamt einzusenden. Die hierin säumigen Gerichtsstellen und Aemter werden sofort durch Exekutionsbothen zu dieser Pflichterfüllung angehalten werden. Ulm, den 10 Februar 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel.

von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Verordnung.

(Die kirchliche Feyer der Entbindung der regierenden Frau Kurfürstin betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht Friderika Wilhelmina Carolina, regierende Frau Kurfürstin von Pfalzbaiern ꝛc. sind am 27ten vorigen Monats zwischen 8 und 10 Uhr Abends von gesunden Zwillings-Prinzessinen glüklich entbunden worden, welche in der heiligen Taufe die Namen Friderica Sophia Dorothea, dann Maria Leopoldina Anna erhalten haben.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich verordnet, daß zur Feyer dieser glüklichen Begebenheit, welche jeder Landesbewohner mit der freudigsten Theilnahme vernehmen wird, und um dem Allmächtigen für die abermalige Vermehrung der regierenden Familie zu danken, den 24ten dieß in jeder Pfarrkirche der Provinz ein feyerlicher Gottesdienst, und zwar in den katholischen Kirchen ein Hochamt mit dem Te Deum, bei den Protestanten hingegen über die Worte aus Psalm 112, Vers 2: Das Geschlecht der Frommen wird geseguet seyn, eine Predigt gehalten werde. Ulm, den 13 Febr. 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

von Bäumen.

Verordnung.

(Die künftige Abfassung der Arzneikonten für Spitäler und andere milde Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Konten der Apotheker und Chirurgen über den Verbrauch der Arzneimittel in Spitälern und sonstigen milden Stiftungen haben noch immer den Mangel einer richtigen Angabe des Verbrauchs der einzelnen Quantitäten der Arzneimittel zum Vorwurf.

Um diesem Mangel für die Zukunft abzuhelfen, und zur Beförderung einer gleichförmigen Behandlung aller Gegenstände dieser Art, wird den Apothekern und Chirurgen, welche Arzneimittel für Spitäler und milde Stiftungen abreichen, befohlen, künftighin ihre Arzneikonten nach unten vorgeschriebenen Formular einzureichen.

Die Spitälerverwaltungen und Landgerichte haben über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Verordnung zu wachen, und keinen Konto dieser Art mehr einzuschiken, wenn er nicht genau nach der angegebenen Norm abgefaßt ist.

Ulm, den 5 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Würth, Sekr.

1805. Monat (Januar)

Tag der Abgabe	Quantität der Abgabe				Namen der Arzneimittel					Für Dispensation der Arzneigläser ꝛc.		
	Pfund	Unc.	Drach.	Gran.		Unc.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

Auftrag

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und Rentämter.

(Die Distanzenberechnung der Amtsbezirke betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte haben in Zeit von acht Tagen nach Empfang dieß pflichtmässig anzuzeigen:

1) Wie weit

a) jedes im Landgerichtsbezirke sich befindende Kurfürstliche Amt, z. B. Forstinspektion, Oberförstereien, Zoll- Bräu- Bergämter

b) jede Pfarrei, und

c) jedes Dorf

von dem Size des Landgerichts und Rentamts entlegen ist, dann

2) wie viele Meilen ein Amtsbothe zu machen hat, um diese Ortschaften sowohl nach ihren bemerkten Abtheilungen, als an alle zusammen Zirkularien zu vertragen, und endlich

3) wie weit von dem Size des Landgerichts und des Rentamts die Size der benachbarten Landgerichte und Rentämter, dann die benachbarten Städte und Märkte, so wie das nächstgelegene Postamt entfernt ist.

Jenes Kurfürstliche Landgericht, welches zwei Rentämter umfaßt, muß in der Angabe der Entlegenheiten jeden Rentamtsbezirk abgesondert behandeln.

Zugleich erhalten die Kurfürstlichen Rentbeamten den Auftrag, kein Bothenlohn, welches dem Aerar verrechnet werden darf, vom 1 künftigen Monats angefangen, in Aufrechnung zu bringen, welches nicht mit einem Lieferscheine belegt ist, worin nebst der Bescheinung der richtig geschehenen Einlieferung auch die Weite des Weges, die der Amtsbothe zu machen hatte, sich attestirt befindet. Man wird gegen jene Beamte, welche eine weitere Entlegenheit attestiren werden, als wirklich ist, strenge Ahndung und Bestrafung eintretten lassen.

Uebrigens liegt auch noch ein Lieferscheins-Formular hier an.

Ulm, den 8 Februar 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Formulare

Lieferschein

vom

Kurfürstlichen Rentamte N.

zum

Kurfürstlichen Rechnungskommissariat in Ulm.

Den 3 Febr. 1805.

ist richtige Einlieferung gemacht, und Both sogleich wieder abgefertigt worden

beim

Kurfürstlichen Rechnungskommissariat in Ulm.

über

eine Amtsrechnung vom 1 Jänner bis lezten September 1804.

nebst einem Urbar o,

einem Vormerkungsbuche,

dann

154 Rechnungsbeilagen.

Both hat . . . Meilen zu machen.

den 1 Februar 1805.

Kurfürstliches Rentamt N.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monat November 1804 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das nachfolgende Verzeichniß der von dem Landessicherheitskordon in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben im Monate November vorigen Jahrs eingebrachten Individuen wird hiemit der höchsten Vorschrift gemäß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 29 Jänner 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Reindl, Sekr.

Summarisches Verzeichnis

der von denen zur Landessicherheit und Reinigung in der Provinz Schwaben aufgestellten militärischen Posten für den Monat November 1804 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Haussirer	Polizeiübertreter	Deserteurs: Diesseitige	Deserteurs: Auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber	Vaganten: Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	28	—	—	5	4	2	42	
	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	1	—	—	1	—	5	3	2	7	17	4	40	80	
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	18	—	3	12	3	29	69	
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Summarum		—	—	—	—	4	1	—	1	—	8	49	2	10	34	11	71	191	

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

VIII. Stük. Ulm, Samstags am 23 Februar 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Das gelbe Fieber betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Rom. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Wir übersenden euch in der Anlage ein Exemplar des ersten Nachtrages zu der fränkischen Kreisverordnung vom 30 Nov. 1804. — weitere Polizei-Maasregeln gegen die Verbreitung des gelben Fiebers betreffend — zur Nachricht und sachdienlichen Gebrauche.

München, den 11 Februar 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Erster Nachtrag
zu der
Fränkischen Kreisverordnung
vom 30 November 1804.
über die Maasregeln, welche vorläufig gegen die ansteckende Seuche in Spanien und Italien zu nehmen sind.

Der fürwährende allgemeine fränkische Kreiskonvent hat in seiner Verordnung vom 30 Nov. vorigen Jahres über die Maasregeln, welche vorläufig gegen die ansteckende Seuche in Spanien und Italien zu nehmen wären, erkläret: „Daß dieselbe noch diejenigen Nachträge erhalten werde, welche „Zeiten und Umstände erfordern dürften.“ Obwohl nun die Gefahr nichts weniger als vorüber ist, da man noch keine wärmere Jahreszeit zurükgelegt hat; obwohl gerade jezt von den angesteckten, und nun (glaubwürdigen Nachrichten zufolge) wiedergenese-

nen Handlungsorten die angehäuften Waaren stärker als jemals versendet werden, und viele Beispiele gezeiget haben, daß es nicht unmöglich gewesen, auch die strengsten Anordnungen zu umgehen: so hat die allgemeine Kreisversammlung dennoch erwogen, daß nunmehr (und besonders seit der erlassenen Verordnung vom 30 November) mehrere vorliegende Staaten ähnliche und noch weit geschärftere Sicherheitsverfügungen haben ergehen lassen; daß eben deswegen entferntere Länder wieder mildere Maasregeln annehmen, und dadurch den Handel nach dem Maaße beleben können, nach welchem die Gefahr der Ansteckung mehr oder weniger wahrscheinlich ist; daß die Sicherungsanstalten an den Gränzen, nach dem öffentlichen Bedürfniß ermessen und berechnet werden müssen, und die Abwendung eines (der Vorsehung sey es gedankt) noch ziemlich entfernten Uebels, dennoch solche Maasregeln erfordere, die den Druk, welchen die Hemmung des öffentlichen Verkehres auf der einen Seite nothwendig verursachet, wieder auf der andern zu lindern vermögend sind.

So wie nun die allgemeine Kreisversammlung in Anbetracht der angeführten Thatsachen sich bewogen findet,

im Ganzen die gegebene Verordnung abermal zu bestätigen;

so sieht sich dieselbe eben so sehr veranlasset und verpflichtet, folgende mildere und erklärende Beisäze, nach Maasgab der eingetrettenen Umstände, nachfolgen zu lassen.

1) Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, rohe Seide, Federn, und was daraus fabriziret ist, die aus Italien, Spanien und Westindien, von was für einer Gegend her eingeführet werden, sind auch fortan für höchst gefährliche Waaren anzusehen; aber einzuführen erlaubt, wenn mit vollgültigen obrigkeitlichen Atteſten erwiesen ist,

a) daß sie aus Livorno vor dem ersten August 1804;

b) aus Cadix vor dem ersten Jul. 1804, und

c) aus Westindien seit einem Jahre ausgeführet worden, oder

d) daß sie vollständige Contumaz durch Lüften, Räuchern und Umpaken ausgehalten haben.

2) Alle italienischen und spanischen Waaren überhaupt müssen,

a) Wenn sie in dem Kreise verbraucht oder umgepakt werden sollen, mit obrigkeitlichen Atteſten versehen seyn, daß sie nicht aus angesteckten Gegenden kommen; und von der Obrigkeit des Or-

tes, wo sie zuerst geladen worden, als solche erkannt sind.

b) Wenn sie hingegen im Kreise weder umgepakt noch abgeladen werden, mit Gesundheitspässen von dem ersten Ladungsorte, oder einer deutschen Gränzobrigkeit versehen seyn.

3) Alle Kauf- und Handelsleute und alle Spediteurs werden erinnert:

daß die Kreisversammlung als Organ ihrer Höchst und hohen Stände weder den Umlauf noch die Versendung der Waaren zu hemmen, sondern vielmehr nach aller Möglichkeit zu befördern gedenke: aber durchaus auf dem vollgültigen Beweis der Unschädlichkeit derselben bestehe.

4) Diese Milderungen und Erläuterungen müssen allen rechtlichen Leuten, die mit irgend einem Handel sich beschäftigen, genügen;

denn sie haben lediglich für den Beweis zu sorgen,

und diesen sind sie dem allgemeinen Besten schuldig. Demnach erkläret die Kreisversammlung,

daß wenn auch forthin der ergangenen Verordnung nicht Folge geleistet werden sollte, der allgemeinen Erhaltung wegen alle Strafen und Verantwortlichkeiten eintretten müssen, die dem ersten Gesetze gemäß sind.

Signatum Nürnberg bei fürwährender allgemeiner fränkischen Kreisversammlung den 26 Jan. 1805.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Verordnung.

(Die Stellung der wegen Fornikation von auswärtigen Behörden requirirten Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch ein höchstes Rescript vom 28ten vorigen Monats haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß die Stellung diesseitiger Landesunterthanen an auswärtige Behörden wegen angeblicher Fornikation im Allgemeinen untersagt, dagegen aber jede von Auswärtigen bei der ordentlichen Gerichtsbehörde des angeblichen Fornikanten angebrachte Alimentations- oder andere Klage gehörig untersucht und verhandelt, und eben so schleunige als unpartheiische Rechtspflege gewährt werden solle.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, so wie auch alle Stadt- und andere Patrimonialgerichtsbehörden haben sich hienach zu benehmen.

Ulm, den 7 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

von Bäumen.

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne			Waizen							
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittl	Metzen	fl.	Im kr.	hl.
		7	Dezember		—	1	—	—	—	26	5	—
		14	—		—	1	—	—	—	26	41	—
	Augsburg, Reichsstadt	21	—		—	1	—	—	—	26	41	—
		28	—		—	1	—	—	—	26	41	—
		7	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		14	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Donauwörth		21	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		28	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		1	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		7	—		—	—	—	—	1	—	—	—
Füssen		15	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		22	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		29	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		6	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		13	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuren		20	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		27	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		5	—	1804	1	—	—	—	—	—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stift		19	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		5	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stadt		19	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		1	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		7	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Krumbach	15	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		22	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		29	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		1	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		7	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Landsberg		15	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		22	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		29	—		—	—	1	—	—	—	—	—

Ueberſicht

angränzenden Ortſchaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerſte			Malter	Sebaſt	Schäffl	Mittle	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbſen			Linſen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																	
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
20	50	—	18	30	—	13	4	—	—	—	1	—	—	—	—	6	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	36	—	18	58	—	12	56	—	—	—	1	—	—	—	—	6	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	34	—	19	14	—	12	35	—	—	—	1	—	—	—	—	6	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	34	—	19	14	—	12	35	—	—	—	1	—	—	—	—	6	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	19	—	—	12	15	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	18	30	—	12	49	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	30	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	19	—	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	10	—	1	35	—	—	—	—	—	1	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	44	—	2	16	—	1	36	—	—	—	—	—	1	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	—	2	12	—	1	34	—	—	—	—	—	1	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36	—	2	16	—	1	34	—	—	—	—	—	1	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	20	—	1	37	—	—	—	—	—	1	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	16	—	—	11	30	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
21	15	—	16	30	—	11	30	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	—	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	17	30	—	11	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	40	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	19	30	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	19	15	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	19	30	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	19	15	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	45	—	20	15	—	14	48	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	20	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	45	—	20	15	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	20	15	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	40	—	17	15	—	11	50	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—
20	45	—	17	45	—	12	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	42	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	17	45	—	12	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	42	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	18	15	—	12	37	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	18	37	—	13	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	19	50	—	14	30	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	15	—	19	30	—	14	20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	19	30	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	20	—	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	20	—	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Metzen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
Lauingen		1	Dezember	1801	—	1	—	—	—	—	—	—
		7	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		15	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		22	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		29	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		18	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		1	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		7	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		15	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		22	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		29	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Obergünzburg		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		31	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		2	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		8	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		15	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		22	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		29	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		1	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		7	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		15	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		22	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		29	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		5	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		19	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	5	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		12	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		19	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		27	—		—	—	—	1	—	—	—	—

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitte	Regen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.		hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
19	—	—	17	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	17	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	18	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	18	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	19	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	18	30	—	12	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	19	15	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	19	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	20	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	14	30	—	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	30	—	14	45	—	10	15	—	—	—	1	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	30	—	14	15	—	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	16	—	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	45	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	19	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	21	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	19	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	18	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	19	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	16	15	—	13	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	17	—	—	13	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	17	30	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	17	30	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	17	30	—	13	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36	—	2	16	—	1	34	—	—	—	—	1	—	—	1	2	44	—	2	24	—	—	—	—	1	4	—
2	48	—	2	17	—	1	34	—	—	—	—	1	—	—	1	2	40	—	2	24	—	—	—	—	1	4	—
2	40	—	2	17	—	1	39	—	—	—	—	1	—	—	1	2	44	—	2	24	—	—	—	—	1	4	—
2	46	—	2	17	—	1	39	—	—	—	—	1	—	—	1	2	44	—	2	24	—	—	—	—	1	4	—
2	34	—	2	20	—	1	40	—	—	—	—	1	—	—	1	2	40	—	2	24	—	—	—	—	1	4	—
19	44	—	15	15	—	9	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	15	—	—	11	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	40	—	15	—	—	11	27	—	—	—	1	—	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	15	15	—	12	15	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	24	3	1	37	4	—	—	—	1	—	—	—	—	43	1	1	37	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	3	2	1	33	6	—	—	—	1	—	—	—	—	41	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	20	2	1	41	2	—	—	—	1	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	2	2	1	41	—	—	—	—	1	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Auftrag

an sämmtliche Behörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Stipendien in der kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Schon den 5 Okt. v. J. erhielten sämmtliche Behörden der Kurfürstlichen Provinz in Schwaben den Befehl: ein zuverläßiges Verzeichniß aller derjenigen Stipendien, welche entweder unter ihrer unmittelbaren Verwaltung und Verrechnung stehen, oder von andern Individuen ihres Amtsbezirkes administrirt werden, gehorsamst einzusenden; zugleich aber ausführlich zu bemerken: wer das Stipendium gestiftet; — worin der eigentliche Zwek, die Bedingnisse und der Fond der Stiftung bestehe; — wo die Kapitalien, mit welchen Prozenten, und unter was für einer Versicherung sie anliegen; ob eine Rechnung bisher gestellt, und an wen sie zur Aufnahme und Justifikation abgelegt worden sey; wer das Stipendium zu verleihen — und endlich wer gegenwärtig und wie lange er dasselbe schon genieſſe? Da aber mehrere kurfürstliche Beamtungen diesem Befehle noch nicht schuldige Folge leisteten, so erhalten sie hiemit den wiederholten Auftrag, binnen 4 Wochen unausbleiblich, bei Vermeidung eigener Bothen, diese Anzeigen an die kurfürstliche Landesdirektion zu erstatten, und so viel möglich zu trachten, vidimirte Abschriften der Stiftungsbriefe mit einschiken zu können.

Den nämlichen Befehl erhalten aber auch alle diejenigen, die bisher ein Stipendium zu verleihen, oder zu verwalten hatten, und zwar bei Verlust ihres Verleihungs- oder Verwaltungsrechtes.

Was nun endlich diejenigen betrift, welche wirklich im Besize oder Genusse eines solchen Stipendiums sich befinden, oder aber rechtliche Ansprüche auf eines machen zu können glauben, so werden sie hiemit öffentlich aufgefordert, binnen der oben bemerkten Zeitfrist bei der kurfürstlichen Landesdirektion getreue Anzeige hievon zu machen, und die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche durch Vorlegung aller geeigneten Beweismittel gehörig zu dokumentiren, wo sie sonst im entgegengesezten Falle zu gewarten haben, daß sie für jezt und die Zukunft von dem Genusse des Stipendiums ausgeschlossen werden. Ulm, den 20 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Lutz, Sekr.

Verordnung.

(Die Ausfertigung der Reisepäſſe nach den französischen westlichen Küsten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Auf höchsten Befehl Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht wird allen obrigkeitlichen Behörden überhaupt, und den Polizeistellen in der Provinz Schwaben insbesondere gemessenst untersagt, Reisepäſſe nach Boulogne, Calais, und überhaupt nach den kaiserl. französischen Seehäfen an dem Kanal, welche von der französischen Armee besezt sind, an wen immer, auszustellen. Darnach soll Jedermann, bei sonst unnachsichtlicher Ahndung, sich benehmen.

Ulm, den 18 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

IX. Stük. Ulm, Samstags am 2 März 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Auftrag

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rent- und administrative Aemter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die künftige Verrechnungsweise der äussern Aemter mit der Kurfürstl. Provinzialhauptkassa betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Erwägung, wie verschiedenartig, unzulänglich und verwirrt die äussern administrativen Behörden über jene Zahlungen, welche sie auf direkte und indirekte Anweisungen hiesiger Provinzialhauptkasse zu leisten hatten, mit lezterer bisher immer abgerechnet: hiedurch das ohnehin weitläufige, und beschwerliche Kassageschäft noch mehr vervielfältigt, erschwert, und ins Stoken gebracht haben, werden zur künftigen Verhütung dessen, und zur Erleichterung sowohl, als Vereinfachung dieses wichtigen Rechnungsgegenstandes folgende allgemeine Normen vorgeschrieben, und festgesezt.

I.

Nach Umlaufe jeden Quartals, sohin mit Ende Dezembers, März, Junius und Septembers haben sämmtliche Rentämter und administrative Stellen Verzeichnisse nach beigehenden Formularien, und zwar

Lit. A. Ueber die geistlichen Pensionisten der aufgelösten Collegiat- so andrer Stifter und Klöster;

B. derselben weltliche Dienerschaft.

C. Ueber die quieszirenden Beamten, Diener, Allmosen und Gnadenbezüge.

D. Alle Straßenkösten.

E. Alle Baulichkeiten, und hierum bezahlte Conti, die Schreibmaterialien und Kanzleibedürfnisse ausgenommen;

F. Passivkapitalien, Zinsen und Zinsraten;

G. Aktivkapitalien, Zinsen und Zinsraten; endlich

H. über alle verkaufte Realitäten nach Auslauf eines jeden Quartals in Zeit 8 Tägen darauf bei sonst unmittelbar abgehend eignen Bothen an die Kurfürstliche Provinzialhauptkasse allhier einzusenden.

II.

Ueber vorige 8 Verzeichnisse kömmt eine Hauptdesiguation nach der weiLit. I. tern Formularsanlage zu verfassen, und mit erstern einzubefördern.

III.

An dieſe Formularien haben ſich die Aemter buchſtäblich zu halten, und ſich nicht die geringſte willkührliche oder eigenmächtige Abweichung hievon zu erlauben.

IV.

Ad Lit. C. wird noch beſonders bemerkt, daß unter der quieszirenden Dienerſchaft auch jene Individuen gemeint ſind, deren Penſionen noch auf Regulirung resp. Ratifikation beruhen, und indeſſen ihren bisherigen Gehalt noch immer unter dem Beſoldungstitel beziehen.

V.

Alle Scheine, welche obigen 8 Verzeichniſſen ordentlich nummerirt beiliegen müſſen, ſind auf die Provinzialhauptkaſſe lautend auszuſtellen, auf halbe Bögen, nicht Quartblätter, wie es bisher geſchehen, zu ſchreiben, die Beträge ſowohl mit Ziffern, als Worten auszudrüken, dann von den Perzipienten mit Vor- und Zunamen eigenhändig zu unterſchreiben.

VI.

Wenn ein oder der andre aber nicht ſelbſt ſchreiben kann; ſo hat er ſeinen Namen durch einen Zeugen hinſezen zu laſſen, und dieſer ſich mit zu unterſchreiben.

VII.

Die ohne Ratifikation bezahlten Conti auf Bau- oder Straßenköſten können der Provinzialhauptkaſſe, unter keinem Vorwande, ſtatt baaren Geldes zugerechnet werden, ſondern es iſt vielmehr, bei ſonſtig unmittelbarer Zurükſendung, die Originalratifikation, nebſt einer Abſchrift hievon mit dieſen Scheinen und Contis einzuſenden.

VIII.

Wenn für Rechnung gedachter Kaſſe Kapitalien und Zinſe bezahlt werden, ſo haben die Aemter, nebſt der Originalobligation, noch die beſondere Quittung über das bezahlte Kapital, dann eine beſondere über die bezahlten Intereſſen (wovon die Formularien bei der Provinzialkaſſe abzulangen ſind) ſich ausſtellen zu laſſen.

IX.

Bei den heiligen Fabrik- und Waiſenkapitalien hat das Landgericht für ſämmtliche Waiſen ſeines Bezirks zu beſcheinen, und die Zinſe an die Theilhaber zu bezahlen, weil der Provinzialhauptkaſſe weder jedes Individuum bekannt ſeyn, noch ſich ſelbes auch bei ohnehin überhäuften Geſchäften mit Zahlungen en detail abgeben kann.

X.

Bei Berechnung der Zinſen, Raten, Penſionen ꝛc. ſind nur fl. kr. pf. hingegen keine Heller anzuſezen, Pfenning- und Hellerbrüche aber ganz zu vermeiden.

XI.

Für das verfloſſene Quartal 1804 Oktober, November, Dezember, ſind die ad I. anbefohlene Verzeichniſſe von Lit. A. bis H. nebſt der Hauptdeſignation sub Lit. I. längſtens binnen 3 Wochen einzuſenden.

XII.

Damit gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen auf das pünktlichſte erfüllt werde, erhält die hieſige Provinzialkaſſe den gemeſſenſten Auftrag, Verzeichniſſe und Beſcheinungen, welche nicht nach den vorgehenden Vorſchriften geſtellt und abgefaßt ſind, auf Unkoſten der fehligen Aemter durch eigne Bothen wieder rukzuſenden, dieſe auf die Abänderung warten zu laſſen; zu gleicher Zeit aber die Anzeige der Contravenienten bei unterfertigter Stelle zu machen, wornach noch beſondere Ahndung erfolgen wird.

XIII.

Bei ſich ergebend beſondern Um- oder Anſtänden iſt ſich mit der Provinzialkaſſe zu benehmen, auch erforderlichen Falles gehorſamſter Bericht zu erſtatten.

Ulm, den 19 Februar 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Kommiſſariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Lit. A. Formulare

Verzeichniß

über die für Rechnung der Kurfürstlichen Provinzialhauptkassa in Ulm bezahlte Pensionen des ehemaligen Stifts N. N. für die Monate Oktober, November und Dezember 180⅗.

Nro. der Belege	Namen der Pensionisten	Jährlicher Pensions-Betrag fl.	kr.	Quartals-Betrag fl.	kr.	p.
1	Robert Plersch, Abt	2400	—	600	—	—
2	Franz Karrer, Prior	450	—	112	30	—
3	Michael Schneid, Sen.	450	—	—	—	—
	Dieser ist Beweis des anliegenden Todtenscheines den 9 November 1804 gestorben, also gebühren ihme für 1 Monat 9 Tage	—	—	48	23	—
4	Joh. Nepom. Holl	450	—	112	30	—
5	Georg Zieglauer	450	—	112	30	—
6	Roman Mittich	425	—	—	—	—
	Nachdem sich dieser im Auslande befindet, so ist ihme vermög Resolution vom 14 November 1803 bis auf weiteres nichts zu bezahlen	—	—	—	—	—
7	Udalricus Baumgartner	400	—	100	—	—
	Summa der geistlichen Pensionen fürs erste Quartal 180⅗	5025	—	1085	53	—

Kurfürstliches Rentamt N. N.

Verzeichniß

über die für Rechnung der Kurfürstlichen Provinzialhauptkassa in Ulm bezahlte weltliche Pensionen des ehemaligen Stifts oder Klosters N. N. für die Monate Oktober, November und Dezember 180⅗.

Nro. der Belege	Namen der Pensionisten	Jährlicher Pensions-Betrag		Quartals-Betrag		
				fl.	kr.	pf.
1	Johann von Straser, Oberamtmann	1200	—	300	—	—
2	Joh. Georg Wild, Kammerdiener	124	—	31	—	—
3	Augustin Ruffeisen, Schreiber	120	—	30	—	—
4	Joh. Georg Knuer, Laquai	80	—	20	—	—
5	Joseph Preller, Kellermeister	40	—	10	—	—
6	Anton Mayr, Stallmeister	50	—	12	30	—
7	Michael Leuterer, Baumeister	50	—	12	30	—
8	Victoria Kümmerlin, Küchenmagd	50	—	12	30	—
9	Franziska Ruffin, Beschliesserin	45	—	—	—	—
	Da aber diese Zeug beiliegenden Todtenscheinen den 20 November 1804 verstorben, so gebühren ihr vor zwei Monat	—	—	7	30	—
	Summa der weltlichen Pensionen für das erste Quartal 180⅗	1759	—	436	—	—

Kurfürstliches Rentamt N. N.

Lit. C. Formulare

Verzeichniß

über die für Rechnung der Kurfürstlichen Provinzialhauptkaſſa in Ulm bezahlte quieszirenden Beamten, Dienerſchaft ꝛc. ꝛc. Allmoſen ꝛc. Für die Monate Oktober, November und Dezember 180⅔.

Nro. der Belege	Namen der Penſioniſten	Jährlicher Penſions-Betrag fl.	kr.	Quartals-Betrag fl.	kr.	pf.
	Auf quieszirende Beamte					
1	Dem geweſenen Obervogt Michael in Geißlingen, laut beiliegendem Reſcript vom 24 Oktober 1804 .	1600	—	400	—	—
	Auf quieszirende Dienerſchaft					
2	Dem geweſenen Amtsknecht Joſeph Nack von N. N.	120	—	30	—	—
	Auf quieszirende Streiffſoldaten					
3	Joh. Georg Stein von Alpeck	12	—	3	—	—
4	Michael Frank von Weidenſtetten	20	—	5	—	—
	Auf Allmoſen					
5	Der Wittwe des Johann Seibold laut Reſcript vom 1 Oktober 1804	12	—	3	—	—
6	Den Hausarmen zu N. N.	800	—	200	—	—
	Summa für das erſte Quartal 180⅔ . .	—	—	641	—	—

Kurfürſtliches Rentamt N. N.

Lit. D. Formulare

Verzeichniß

über die für Rechnung der Kurfürstlichen Provinzialhauptkassa in Ulm bezahlte Straßenköſten, wovon die Scheine anſtatt baar Geld eingeſendet werden. Für die Monate Oktober, November und Dezember 180$\frac{4}{5}$.

Nro. der Belege	Benennung der Straßen	Ratifizirter Koſten-Betrag fl.	kr.	pf.
	Wegen der Frankfurter Straße			
1 2	Für Anführung des Kieſes wurden dem Pachter Johann Georg Lorenzer von Ulm die vermög ratifizirten Reſcripts vom 26 Sept. 1804 accordirte 165 fl. auf den quittirten und von dem Straßeninſpektor atteſtirten Conto bezahlt	165	—	—
3 4	Wegen des Diſtrikts von der Kies-Chauſſee an bis an die Dornenſtatter Gränze, wären Pachter Gebrüder Bronner in Ulm vi Reſcripts vom 14 Dez. 1804 an ihrem Verdienſt auf 1593 Ruthen à 44 kr. pr. Ruthe, nach Abzug der — wegen Vernachläßigung der Straße, und auf Aerarialkoſten vollführenden beſſern Herſtellung derſelben ihnen abzuziehenden 446 fl. 15 kr. noch zu bezahlen, die in anliegender Quittung vom 29 Dez. 1804 beſcheinte .	721	57	—
	Nürnberger Straße			
5 6	Der Gemeinde Alpeck zu dem dortigen Straßenbezirke à 200 Ruthen für gegenwärtiges Rechnungsjahr ex gratia und ohne Folge für 2 Steinhaufen a 1800 Kubikſchuhe, in Geld à 10 fl. vi Reſcripts vom 19 Dez. 1804 und laut Quittung vom 10 Jan. 1805 .	20	—	—
	Summa der Straßenköſten für das erſte Quartal 180$\frac{4}{5}$.	906	57	—

Kurfürſtliches Rentamt N. N.

Verzeichniß

über die für Rechnung der Kurfürstlichen Provinzialhauptkassa in Ulm zu verrechnende Baulichkeiten und bezahlte Conti, von welchen die Scheine statt baar Geld eingesendet werden. Für die Monate Oktober, November und Dezember 180⅔.

Nro. der Belege	Benennung der Baulichkeiten	Ratifizirter Kosten-Betrag fl.	kr.	pf.
	An der Rentamtswohnung zu N. N.			
1	Der Schlosser David Berger von N. N. hat zu einem Stubenschlosse 1 Schlüssel und 1 neues Rohr gemacht, und dafür laut Conto empfangen	—	24	—
2	Für Fegung der 3 Kamine in der Rentamtswohnung bezahlte man dem Kaminfeger Holder in Ulm laut Quittung . . .	—	28	—
	Oberforsthaus zu N. N.			
3	Dem Maurer Anton Karg für Eröfnung des Daches, wegen Abnehmung der darauf befindlich gewesenen Gloke, nebst Zumachung des Daches, auch Hülfe bei Herablassung der Gloke, laut Conto	1	31	—
—	Dem Zimmermann Jak. Mohn, wegen gleicher Verrichtung, laut Conto	1	51	—
	Am Pfarrhause zu N. N.			
4	Dem Schreiner Johann Fischer für ein neues Stük an der Studierstube zu belegen, laut Conto	—	45	—
5	Dem Hafner Drescher für den Ofen anzustreichen und zu verpuzen, laut Conto	1	48	—
	Am Zehendstadel zu N. N.			
6	Die auf dem Zehendstadel stehende Wasserstande zu binden, und zu verpichen, dem Binder Joh. Fetzer laut Conto . . .	—	26	—
	Summa der Baulichkeiten für das erste Quartal 180⅔ . .	7	13	—

Kurfürstliches Rentamt N. N.

Lit. F.

Verzeichniß

über die auf Rechnung der Kurfürstlichen Provinzialhauptkassa in Ulm bezahlte Passiv-Kapitalien, welche eingesendet

Für die Monate Oktober, November

Jahr und Monat	Tag	Nro. der Belege	Namen, Wohnort und Rentamtsbezirk der Gläubiger	Namen des Stifts oder Klosters welches vorhin das Kapital schuldete
1804				
Oktober	3	1	Matthäus Götz von Oberblaichen, Rentamts N. N. . .	Ursberg
ditto	20	2	Mathias Kern von dar, Rentamts N. N.	St. Moritz in Augsburg
November	1	3	Johann Schiffer von Mindelheim, Rentamts N. N. . .	St. Stephan in Augsburg
ditto	15	4	Eustachius Fischer von Edenhausen, Rentamts N. N. . .	Bursamt Augsburg
Dezember	6	5	Michael Feuerabend von Sontheim, Rentamts N. N. . .	Stift Ottobeuren
			und so fort ꝛc.	
			Summa der bezahlten Passiv-Kapitalien, Passiv-Zinsen, und Passiv-Zinsraten für das erste Quartal 180⅘ . .	—

Formulare

t ch n i ß

Kapitalien, Passiv-Zinsen, und Passiv-Zinsraten, wovon die Scheine statt baar Geld werden.

und Dezember 180⅔.

Zinszeit	Kapitals-Betrag fl.	kr.	ProCento	Jährliche Zinszahlung fl.	kr.	Tag der Ordonanz, an welchem die Rükzahlung bewilliget worden	Monate und Tage des Zinsratums	Kapitals-Rükzahlung fl.	kr.	Ratum der Zinszahlungen fl.	kr.
1 Oktober	140	—	5	7	—	—	—	—	—	—	—
12 ditto	1600	—	4	64	—	—	—	—	—	—	—
3 Oktober	1000	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—
6 November	93	—	4	3	43	—	—	—	—	—	—
1 May	1200	—	4	—	—	12 Oktober	1 May bis 1 Dezemb. sohin 7 Monat	1200	—	28	—
—	4033	—	—	104	43	—	—	1200	—	28	—

Lit. G.

Verzeichniß

über die auf Rechnung der Kurfürstlichen Provinzialhauptkassa in Ulm eingenommene

Provinzialhauptkassa

Für die Monate Oktober, November

Jahr und Monat	Tag	Nro. der Belege	Namen, Wohnort und Rentamtsbezirk der Schuldner	Namen des Stifts oder Klosters welches vorhin das Kapital zu fordern hatte
1804				
Oktober	6	1	Johann Steininger von Baindelkirch, Rentamts N. N. .	Bursamt in Augsburg
November	3	2	Franz Huber von Graben, Rentamts N. N. . . .	St. Georg in Augsburg
Dezember	20	3	Sebastian Holzhauser von Göggingen, Rentamts N. N. .	Minderoblaienamt
			und so fort ꝛc.	
			Summa der bezahlten Aktiv-Kapitalien, Aktiv-Zinsen, und Aktiv-Zinsraten für das erste Quartal 180⅗ . . .	—

Kurfürstliches Rentamt N. N.

i ch n i ß

Aktiv-Kapitalien, Aktiv-Zinse, und Aktiv-Zinsraten, welche baar zu der Kurfürstl. eingesendet werden.

und Dezember. 180⅔.

Zinszeit	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Pro Cento	Jährliche Zinszahlung fl.	kr.	Tag der Ordonanz, an welchem die Rükzahlung bestimmt worden	Kapitals-Rükzahlung fl.	kr.	Monate und Tage des betreffenden Zinsratums	Ratum der Zinszahlungen fl.	kr.
1 Oktober	2000	—	4	80	—						
15 ditto	100	—	5	5	—						
20 May	200	—	5	—	—	20 September	200	—	vom 20 May bis 20 Dez. sohin per 7 Monat	5	50
—	2300	—	—	85	—	—	200	—	—	5	50

Lit. H.

Tabellarische

des Kurfürstlichen Rentamts N. N. über die auf höchsten Befehl

Vom ersten Oktober bis

Namen, Wohnort und Rentbezirke der Käufer	Verkaufter Gegenstand	Ganzer Kaufschilling fl.	kr.	f.
Leonhard Hagner, Bauer zu Ursberg, Rentamts Ursberg	1½ Tagwerk Wiesen aufm Weiher	235	—	—
Michael Sailer, Bauer in Ebenhausen, Rentamts Roggenburg	1 Tagwerk Wiesen	506	—	—
Christian Stanghart, Hammerschmid in Ursberg, Rentamts Ursberg	einen kleinen Pulverthurm in N. N.	48	—	—
Jakob Faulschmid, Handelsmann in N. N. Rentamts N. N.	4 Tagwerk Wiesen und einen Zehendstadel in N. N.	2800	—	—
	Summa	3589	—	—

den 31 Dezember 1804.

Kurfürstliches Rentamt N. N.

Formulare

Uebersicht

verkauften Realitäten, den gemachten Erlöß und die Zahlungsart.

ult. Dezember 180⁴⁄₅.

Zahlungsart.																			
entweder			oder			Namen des Stifts und Klosters	In Fristen												Data der höchsten Ratifikation
sogleich baar			mittels Passivobligationen v. Stift und Klöstern				an Jakobi 1805			an Martin 1805			an Jakobi 1806						
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.				
117	30	—	—	—	—	— —	58	45	—	58	45	—	—	—	—				den 20 August 1804
253	—	—	—	—	—	— —	126	30	—	126	30	—	—	—	—				eodem
24	—	—	—	—	—	— —	12	—	—	12	—	—	—	—	—				den 29 August
1000	—	—	900	—	—	St. Ulrich in Augsburg	500	—	—	400	—	—	—	—	—				8 September 1804
1394	30	—	900	—	—	— —	697	15	—	596	15	—	—	—	—				— —

Lit. I.

Summarische

über die für Rechnung der Kurfürstlichen Provinzialhauptkassa

Vom ersten Oktober bis

Nro. des Verzeichnisses		Einnahme									
		Kaufschilling		Activzinse		Zurükbezahlte Aktivkapitalien		Zinsraten		Totalsumma der Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lit. A.	vom 1 Okt. bis lezten Dez.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— B.	desgleichen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— C.	ditto . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— D.	ditto . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— E.	ditto . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— F.	ditto . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— G.	vom 1 Okt. bis lezten Dez.	—	—	85	—	200	—	5	50	290	50
— H.	ditto . . .	1394	—	—	—	—	—	—	—	1394	—
Totalsumma der Einnahme										1684	50

Ueberſicht

in Ulm gemachte Zahlungen, und dagegen eingenommene Gelder.

ult. Dezember 180⅘.

Ausgabe

Penſionen der Geiſtlichkeit			Penſionen der weltlichen Dienerſchaft		Penſionen der quieszirenden Dienerſchaft		Allmoſen		Bau-Conti			Straßen- und Waſſerbau-Reparationen			Kapitalszahlungen		Zinszahlungen		Totalſumma der Ausgaben	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1085	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1085	53
—	—	—	436	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	436	—
—	—	—	—	—	480	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	13	—	—	—	—	—	—	—	—	7	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	906	57	—	—	—	—	—	906	57
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	132	43	1332	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Totalſumma aller Ausgaben																			4368	46

Wird nun die Einnahme mit . 1684 15

von der Ausgabe abgezogen, ſo zeiget ſich ein Reſt von . [illegible]

Worüber eine Beſcheinung auf heutige Geſandt erbeilt werden wolle.

Kurfürſtliches Rentamt N. N.

Auftrag

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rentämter, Stadtkommissariate, Polizeibehörden und andere Verwaltungsstellen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Verrechnung der Siegelgebühren und Kanzleitaxen zum Expeditionsamte betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Obgleich im 49 St. des vorjährigen Regierungsbl. in der Verordnung über die Aufstellung von Mandatarien ad insinuandum sub Nro. 6. sämmtlichen Kurf. Gerichts- und Verwaltungsstellen der Auftrag ertheilt wurde, daß sie über die ihnen von dem Expeditionsamte der unterzeichneten Landesstelle zugehenden Befehle und Resolutionen in Partheisachen, wofür sie Namens des Expeditionsamts von den Partheien die betreffenden Stempel- und Kanzlei-Taxgebühren zu beziehen haben, eigene Spezifikationen halten, und solche mit Ende Monats in duplo nebst der erhobenen Baarschaft an das Expeditionsamt der Landesdirektion einsenden sollen, so hat man doch mißfällig vernehmen müssen, daß noch der größere Theil der Gerichts- und anderer Verwaltungsstellen diesen Auftrag entweder gar nicht, oder sehr unvollkommen erfüllt habe, wodurch das Expeditionsamt in seinen Verrechnungen aufgehalten, u. verschiedenen Inkonvenienzien ausgesezt wird.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rentämter, Stadtkommissariate, Polizeibehörden, und andere Verwaltungsstellen werden daher hierdurch wiederholt und nachdrüklichst angewiesen, über alle ihnen seit dem 1 Dez. abgewichenen Jahrs zugegangenen und noch bis zum lezten des nächstkünftigen Monats März zugehenden Befehle und Resolutionen in Partheisachen, für welche sie Namens des Expeditionsamtes die betreffenden Stempel- und Taxgebühren zu beziehen haben, genaue Spezifikationen in duplo anzufertigen, und solche längstens bis zum 15 des Monats April unfehlbar nebst der erhobenen Baarschaft an das Expeditionsamt einzusenden, welches ihnen sodann das eine Duplikat bescheiniget wieder zurükschliessen wird.

Hiebei wird noch besonders bemerkt, daß über die Siegelgebühren und über die Taxgebühren ganz abgesonderte Spezifikationen auszufertigen seyen, und eben so müssen auch die Siegelgebühren für den Monat Dezember abgewichenen Jahrs in einer eigenen Spezifikation aufgeführt werden; die Monate Januar, Februar und März aber können dann in eine Spezifikation zusammen gefaßt werden.

Damit aber in Zukunft diese weitschichtige und immer verschiedenen Irrungen und Zögerungen unterworfene Hin- und Herverrechnung umgangen werden könne: so erhalten sämmtliche Kurfürstliche Gerichts- und andere Verwaltungsstellen, welche sich nicht am Size der Regierung hieselbst befinden, hiedurch den weitern Auftrag, bis zum 1ten des nächstkünftigen Monats April einen beständigen Mandatarius in hiesiger Stadt zu erwählen, an welchen sich das Expeditionsamt unmittelbar wenden, und von dem es die betreffenden Siegel- und Taxgebühren für jede an eine solche Stelle erlassene Expedition in Partheisachen sofort baar beziehen kann. Jede Stelle hat ihren erwählten Mandatar dem K. Expeditionsamte namentlich bekannt zu machen, und selbiges zu ersuchen, sich in Zukunft wegen allen solchen Tax- und Stempelbezügen ausschliessend an denselben zu halten.

Diese Aufträge haben sämtliche Kurf. Gerichts- und andere Verwaltungsstellen pünktlichst zu befolgen, im Unterlassungsfalle aber die Strafe eines Exekutionsbothen zu gewärtigen.

Ulm, den 25 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

X. Stük. Ulm, Samstags am 9 März 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das Vermögen des Damenstifts zu St. Anna in München betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Da nach den wohlthätigen Staatszweken, die Wir mit dem Damenstifte zu St. Anna verbunden haben, an der Erhaltung und Sicherstellung seiner während Unserer Regierung ansehnlich vermehrten Fonds Uns sehr gelegen seyn muß; so gebiethen Wir euch, in den Bezirken eures Wirkungskreises keine Veräusserungen oder Verpfändungen der Stiftungsgüter dieses Instituts zuzulassen, oder wenn solche geschehen wären, als gültig anzuerkennen, wenn nicht dabei die in den Gesezen und Verordnungen über die Veräusserungen dieser Art Güter vorgeschriebenen Requisiten genau beobachtet worden sind.

Diese Entschliessung ist zur öffentlichen Warnung durch die Regierungsblätter bekannt zu machen.

München, den 11 Februar 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

(Das Ausleihen des Pupillar-Vermögens auf Staatspapiere betreffend.)

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Wir finden Uns von Unserer obervormundschaftlichen Pflicht aufgerufen, zu Vermeidung derjenigen Nachtheile, welchen die Pupillen und Stiftungen ausgesezt sind, wenn ihr Vermögen auf Erkaufung ausländischer Staatspapiere verwendet wird, allgemein zu verordnen, daß pupillarisches und Stiftungs-Vermögen, wenn dasselbe auf

Staatspapiere ausgeliehen werden will, durchaus nicht anders als zum Ankaufe inländischer Obligationen verwendet werden solle.

Die Vormünder und Stiftungsverwalter bleiben nicht nur für allen hieraus erfolgenden Nachtheil verantwortlich, sondern Wir werden, wenn in Zukunft gegen diese Unsere Verordnung gehandelt wird, dieselben noch besonders zu empfindlicher Strafe ziehen lassen.

Gegenwärtige Verordnung ist auf gewöhnlichem Wege bekannt zu machen.

München, den 28 Jänner 1805.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Bekanntmachung

(Die Organisation und Besezung der vormaligen Klosterpfarreien der Schwäbischen Provinz betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da ein großer Theil der Stifter und Klöster in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben die Verbindlichkeit hatte, in vielen, theils in seinem Gebiete gelegenen, theils auch in auswärtigen Ortschaften die pfärrlichen Verrichtungen zu besorgen; so machte die Auflösung jener Stifter und Klöster eine zwekmäßige Organisation und eine förmliche Dotation dieser Pfarreien nothwendig.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben daher mit Einverständniß der Bischöflichen Ordinariate hierüber die höchste Bestimmung getroffen, und die Dotation dieser Pfarreien auf Höchstdero Aerarium auf die Weise übernommen, daß den Pfarrern ihre Kompetenz bei den betreffenden Rentämtern angewiesen ist.

Dieselbe ist überall auf eine bestimmte Geldsumme, ein gewisses Quantum von Getreid, das nöthige Brennholz, freie Wohnung und die Benuzung von etlichen Jauchert Wiesgründen festgesezt.

Das Minimum einer solchen Kompetenz beträgt 475 bis 500 fl., dann 2 Malter Kern, 6 Malter Roggen, 8 bis 10 Klafter Holz, nebst dem erforderlichen Wieswachs zum Unterhalt einiger Stüke Vieh.

Nach Verhältniß der Pfarreien ist aber diese Kompetenz auch höher bestimmt, und hiebei jedesmal auf den Unterhalt der nöthigen Hülfspriester Rükſicht genommen.

Diese neu organisirten vormaligen Klosterpfarreien haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht durch ein höchstes Reſcript vom 28 vorigen Monats folgenden Subjekten gnädigst zu verleihen geruht:

1) Die katholische Stadtpfarrei zu St. Michael in Ulm, in der Konstanzer Diözese, Landkapitel Blaubeuren, welche bisher von dem Weingenkloster versehen wurde, dem geistlichen Rath und Pfarrer zu Vöhringen Joseph Feneberg.

2) Die dem Oberhospital Kloster in Memmingen inkorporirt gewesene katholische Stadtpfarrei daselbst, in der Augsburger Diözese, Landkapitel Ottobeuren gelegen, wozu

die Filiale Volkertshofen, Kinisberg, und Memmingerberg gehören, dem vormaligen Professor und Konventualen zu Ottobeuren Januarius Riggenmann.

3) Die Pfarrei Söflingen, in das dortige Landgericht und Landkapitel Blaubeuren gehörig, welche bisher dem Klarisserinnen Kloster daselbst einverleibt war, dem vormaligen Konventualen des Wengenklosters in Ulm Ambrosius Plösch.

4) Die vormals dem Kloster Roggenburg inkorporirte Pfarrei Reunertshofen, wozu die Filiale Vorholz, Friesenhofen und Eugenhof gehören, im Landgerichte Roggenburg, Augsburger Bisthum, und Landkapitel Oberroth gelegen, dem gewesenen Konventualen zu Roggenburg Berthold Vogt.

5) Die vormals Roggenburgische Pfarrei Kristertshofen mit der Filiale Ebersbach, in das Landgericht Roggenburg, und Landkapitel Oberroth gehörig, dem ehemaligen Konventualen zu Roggenburg Ignatius Longner.

6) Die gleichfalls vorhin Roggenburgische Pfarrei Tafertshofen, in welche das Filial Flüssen gehört, im Landgerichte Roggenburg und Landkapitel Oberroth gelegen, dem vormaligen Konventualen zu Ottobeuren Mathias Haff.

7) Die Pfarrei Breitenthal mit den Filialen Oberried und Waldhauserhof, im Landgerichte Roggenburg, Augsburger Diözese und Landkapitel Weißenhorn, welche bisher von dem Kloster Roggenburg versehen wurde, dem gewesenen Konventualen dieses Klosters Joachim Koch.

8) Die ehemals Roggenburgische Pfarrei Oberwiesenbach, wozu die Filiale Unterwiesenbach und Egg gehören, im Landgerichte Roggenburg, Landkapitel Ichenhausen gelegen, dem vormaligen Konventualen zu Roggenburg Dismas Sperr.

9) Die Pfarrei Schüssen mit der Filiale Schleebuch, zu dem Landgericht Roggenburg und Landkapitel Weißenhorn gehörig, dem gewesenen Klostergeistlichen zu Roggenburg Hermann Högg.

10) Die Pfarrei Wallenhausen, wozu die Filiale Biberberg und Edegg gehören, im Landgerichte Roggenburg und Landkapitel Weißenhorn, dem vormaligen Konventualen zu Roggenburg und Pfarrvikar zu Wallenhausen Bartholomäus Haas.

11) Die gleichfalls vorhin Roggenburgische Pfarrei Biberach mit den Filialen Asch und Wennenden im Landgerichte Roggenburg und Landkapitel Weißenhorn gelegen, dem bisherigen Pfarrvikar daselbst und Konventualen zu Roggenburg Stanislaus Schmelcher.

12) Die Pfarrei Roggenburg, zu welcher die Filiale Jugstetten, Meßhoven, und der Hochbuchenhof gehören, im Landgerichte Roggenburg und Landkapitel Weißenhorn, dem bisherigen Pfarrvikar und Konventualen zu Roggenburg Ludolph Weiler.

13) Die vorhin dem Kloster Ursberg

inkorporirte Pfarrei Mindelzell, Landgerichts Ursberg, zum Landdechanate Mindelheim gehörig, dem bisherigen Pfarrvikar und Konventualen zu Ursberg Joh. Lederle.

14) Die ehemals Ursbergische Pfarrei Langenhaßlach, wozu Ober- und Unteraichhof gehört, im Landgerichte Ursberg und Landkapitel Ichenhausen gelegen, dem vormaligen Konventualen zu Ursberg Adrian Zoz.

15) Die Pfarrei Billenhausen im Landgerichte Ursberg und Landdechanate Mindelheim, dem Pfarrvikar und Konventualen zu Ursberg Sigmund Wendlinger.

16) Die Pfarrei Ursberg mit den Filialen Baiersried, Bumach und Rohr, zu dem Landgerichte Ursberg und Landdechanat Mindelheim gehörig, dem bisherigen Superior und Pfarrvikar daselbst Josfried Kettner.

17) Die ebenfalls vorhin Ursbergische Pfarrei Altenhausen mit dem Filiale Edenhausen, im Landgerichte Ursberg und Landkapitel Mindelheim, dem vormaligen Konventualen zu Ursberg Candidus Bader.

18) Die Pfarrei Holzgünz, zu welcher die Filiale Oberholzgünz und Schweighausen gehören, im Landgerichte und Landkapitel Ottobeuren gelegen, die vorhin dem Kreuzherrnkloster in Memmingen einverleibt war, dem vormaligen Konventualen dieses Klosters Joseph Strobel.

19) Die bisher demselben Kloster einverleibte Pfarrei Westerheim mit dem dazu gehörigen Filial Oberwesterheim gleichfalls im Landgerichte und Landkapitel Ottobeuren, dem gewesenen Konventualen zu heil. Kreuz in Memmingen Ulrich Dietl.

20) Die Pfarrei Erkheim im Landgerichte und Landkapitel Ottobeuren, wozu die Orte Schlegelsberg, St. Johann, Dachsberg und Knauß gehören, dem vormaligen Konventualen des Kreuzherren-Klosters zu Memmingen Heinrich Wirth.

21) Die in dem Landgerichte und Landkapitel Mindelheim gelegene Pfarrei Braitenbrunn, zu welcher die Filiale Fürbach, Koob, Kaisersmoos, Weiherhof und Aschenried gehören, und die gleichfalls bisher von dem Oberhospital in Memmingen versehen wurde, dem vormaligen Dechant dieses Klosters Martin Schlichtinger.

22) Die Pfarrei Ottobeuren, im Landgerichte und Landkapitel gleiches Namens, zu welcher die Filiale Stephansried, Klosterwald, Fröhlins, Langenberg, Oeheim, Bezisried und Haitzen, nebst noch mehrern andern einzelnen Höfen gehören, dem vormaligen Konventualen und Professer zu Ottobeuren Theodor Klarer.

23) Die Pfarrei Ottardsried, wohin die Filiale Höhe, Daxberg, Oberried, Kochen, Vogelsang, Schonen, Bemberg und Bibelsberg gehören, im Landgerichte und Landkapitel Ottobeuren gelegen, dem bisherigen Pfarrvikar und Konventualen zu Ottobeuren Sebastian Sidler.

24) Die Pfarrei Irrsee mit den Filialen Eiberg, Violau und Haßlach, im Landgerichte und Landkapitel Kaufbeuren gelegen,

dem bisherigen Konventualen zu Irrsee Anselm Schmid.

25) Die Pfarrei Ingenried, im Landgerichte und Landkapitel Kaufbeuren, dem vormaligen Professor und Konventualen zu Irrsee Placidus Natterer.

26) Die Pfarrei Wettenhausen, mit den Filialen Hammerstetten und Nußlachhof, in dem Landgerichte Wettenhausen und Landkapitel Ichenhausen, dem ehemaligen Konventualen und Pfarrvikar daselbst Michael Kriener.

27) Die Pfarrei Deubach mit dem Filiale Ebersbach, im Landgerichte Wettenhausen und Landkapitel Ichenhausen gelegen, welche gleichfalls vorhin dem Kloster Wettenhausen einverleibt war, dem ehemaligen Konventualen zu Elchingen Meinrad Mack.

28) Die vormals Wettenhausische Pfarrei Wattenweiler, wozu das Filial Höselhurst gehört, im Landgerichte Wettenhausen und Landkapitel Ichenhausen gelegen, dem vormaligen Konventualen zu Wettenhausen Peter Forerius Bauer.

29) Die Pfarrei Violau mit Baiershofen, im Landgerichte und Landkapitel Wertingen, welche bisher dem Kloster Fultenbach einverleibt war, dem ehemaligen Konventualen zu Irrsee Magnus König.

30) Die Pfarrei Fultenbach mit dem Filiale Ellerbach, im Landgerichte und Landkapitel Wertingen, die ebenfalls von dem dortigen Benediktinerkloster bisher versehen wurde, dem vormaligen Konventualen des Wengenklosters in Ulm Gregorius Zindt.

31) Die Pfarrei Elchingen, im Landgerichte und Landkapitel dieses Namens, dem bisherigen Konventualen des dortigen Klosters Petrus Martin.

32) Die Pfarrei Thalfingen, wozu die Filiale Oberthalfingen und Kesselbronn gehören, im Landgerichte und Landkapitel Elchingen gelegen, dem Pfarrvikar daselbst und Konventualen zu Elchingen Ulrich Baumgärtner.

Ulm, den 18 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Dobler, Sekr.

Verordnung.

(Die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da mehrere Grundherrschaften die ihnen zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit bisher entweder selbst ausgeübt, oder durch Subjekte haben besorgen lassen, welche die hiezu nöthigen Rechtskenntnisse nicht besizen; so sieht man sich durch die Sorge für eine zwekmäßige und unpartheiische Rechtspflege veranlaßt, zu verordnen, daß von allen Grundherrschaften, welche nicht die Rechte förmlich absolvirt, und sich dadurch die nöthige Rechtskenntnisse zur eigenen Verwaltung ihrer Pa-

trimonialgerichtsbarkeit erworben haben, binnen 3 Monaten inländische, der diesseitigen Gerichtsverfassung hinreichend kundige Gerichtshalter, welche die Rechtswissenschaft gehörig absolvirt haben, und sich auf Erfordern einer landesherrlichen Prüfung zu unterwerfen bereitet sind, aufgestellt werden sollen.

Diesen Gerichtshaltern ist die zur unpartheiischen Rechtspflege wesentliche Unabhängigkeit eben so, wie den Kurfürstl. Staatsdienern auf die Weise zu versichern, daß auch sie nur allein wegen begangenen Vergehen, und zwar blos nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung amovirt werden können.

Die sämmtlichen Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben werden hiemit, bei Strafe der unfehlbaren Sequestration der Gerichtsbarkeit, aufgefordert, binnen 3 Monaten die von ihnen aufgestellten Gerichtshalter, oder die eigene Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit hieher anzuzeigen.

Auswärtigen Reichsständen und Körperschaften ist hingegen gestattet, die über einzelne in dem diesseitigen Gebiete gelegene Besitzungen hergebrachte Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch ihre ordentliche benachbarten Gerichtsbehörden ausüben zu lassen; jedoch ist der jedesmalige Beamte der Kurfürstlichen Landesdirektion sowohl dermal als in Zukunft bei sich ergebenden Veränderungen anzuzeigen, und es hat sich derselbe gleichfalls auf Erfordern der landesherrlichen Prüfung zu unterwerfen.

Ulm, den 20 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Dobler, Sekr.

Verordnung

an sämmtliche Kurpfalzbaierische Rentämter und andere Administrationen der Kirchen und milden Stiftungen in der Provinz Schwaben.

(Die Einsendung der noch rükständigen Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen, dann der Verzeichnisse über ihre Kapitalien, und lezjährige Einnahme und Ausgabe betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es ist schlechterdings nothwendig, daß ohne allen Verzug eine summarische Tabelle über alle Kapitalien, jährliche Einnahmen und Ausgaben der Kirchen und milden Stiftungen in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben entworfen, und die noch rükständigen Kirchen- und Stiftungsrechnungen beigetrieben und revidirt werden. Sämmtlichen Kurpfalzbaierischen Rentämtern und andern Administrationen der Kirchen und milden Stiftungen in Schwaben, welche entweder mit ganzen Jahrs- oder mit einzelnen Stükrechnungen noch im Rükstande haften, wird hiemit aufgetragen:

a) Aus den noch nicht eingeschikten lezjährigen vollständigen Jahrsrechnungen, welche jede Stelle, vermög des unter dem 4 Jänner d. J. abgeforderten, und entweder bereits erstattet, oder inner nächsten 8 Tagen zu erstattenden Berichts abzulegen verpflichtet ist, ein summarisches Verzeichniß aller Kapitalien, dann der lezjährigen Einnahme und Ausgabe jeder Kir-

chenfabrik oder Stiftung inner nächsten 14 Tagen anhero einzuschiken, sofort

b) längstens in 4 Wochen die noch rükständige Jahr- und Stükrechnungen zu stellen, oder durch die untergeordneten Rechnungsbeamten stellen zu lassen, und unter Vermeidung der Exekution zur Rechnungsjustifikation anhero zu befördern.

Ulm, den 4 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Verordnung.

(Die Einsendung des unter dem 4 Jänner dieses Jahrs Regierungsblatt Stük 2. Seite 51. abgeforderten Berichts betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Folgende Kurpfalzbaierische Rentämter und übrige Administrationen der Kirchen und milden Stiftungen in Schwaben, als: das Fürstl. Hohenzollern Sigmaringische Pflegamt Holzheim, das Rentamt Wettenhausen, das Rentamt Oberdorf, das Rentamt Obersonthofen, der provisorische Magistrat zu Buchhorn und zu Lentkirch, der Verwaltungsrath zu Kempten und provisorische Magistrat zu Wangen, das Rentamt Buchloe, von Herrmann von und zu Gutenberg, der provisorische Stadtmagistrat zu Mindelheim, der Freiherr von Imhof zu Untermeitingen, das Rentamt Türkheim, der Verwaltungsrath zu Kaufbeuren, das Rentamt Elchingen, das Rentamt Söflingen und der Verwaltungsrath der Stadt Ulm werden hiemit beauftragt, den vermög der allgemeinen Verordnung vom 4 Jänner dieß Jahrs Regierungsblatt Stük 2. Seite 51. abgeforderten

Bericht das Kirchen- und milden Stiftungswesen betreffend inner nächster 8 Tagen anhero unfehlbar einzuschiken, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß solcher auf Kösten der säumigen Behörde durch einen Bothen abgefordert werde. Ulm, den 4 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Kurfürstliche Rentämter in Schwaben.

(Die Abstellung der Prozent-Berechnung von Verkaufsgeldern betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da den Rentbeamten von jenen Geldern, welche sie nicht verrechnen, sondern nach geschehener Vereinnahmung zur Kurfürstlichen Provinzialhauptkassa einzusenden haben, in keinem Falle ein Bruttoabzug gebührt; so wird ihnen dieses zur künftig gehorsamsten Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und zugleich eine Ahndung gegen jene Kurfürstl. Rentämter beigefügt, welche sich bei derlei Geldeinsendungen das betreffende Prozent sogleich eigenmächtig abzuziehen und rükzubehalten erlaubt haben, übrigens aber noch weiters verordnet, daß die Berechnung des Bruttoertrages der Rentamtlichen Gefälle monatlich in dem Manual und Extrakten zu verfügen ist.

Ulm, den 28 Februar 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Kurf. Rentämter in Schwaben.

(Die einzusendenden ersten Quartalsverzeichnisse zum Behuf der Etatsrechnung 180$\frac{4}{5}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Spezial-Rechnungsinstruktion enthält ausdrüklich, daß mit Ende jeden Vierteljahrs nach den bereits vorgeschriebenen Formularien über die Umgelds- Weg- und Brüken-Zoll- Nachsteuer- Schuz- und Beisiz- Brautläufe- Ein- und Auszug- Mannumissions- Handlohns- und Laudemials- so andre derlei Gefälle Verzeichnisse angefertiget und hieher pro Revisione et Ratificatione eingesendet werden sollen, da nun aber dieß, obgleich das erste Quartal des heurigen Etatsjahres schon lange verflossen, noch nicht gehorsamst befolgt worden ist, so ergeht der Auftrag, diese Verzeichnisse längstens bis den 20ten dieses bei unnachläßiger durch eigene Bothen zu verfügender Exekution einzusenden.

Ulm, den 26 Februar 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an alle Kurf. Landgerichte und Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

(Die Einsendung der Kontrollsanzeigen fürs erste Quartal 180$\frac{4}{5}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die gnädigste Verordnung vom 1ten May 1804 (schwäbisches Regierungsblatt 11 St. Seite 182.) in Betreff der Einrichtung der Landgerichte und Rentämter befiehlt §. 2. Nro. 11., daß das Landgericht am Schlusse eines jeden Vierteljahrs bei dem Rentamte den Kassen- und Materialsturz vornehmen, und die Rechnungsausstände liquidiren, entgegen das Rentamt die Straf- Brief- und Inventursprotokolle des Justizbeamten mit den Sportelregistern, Straf- und Monatsverzeichnissen vergleichen, und kontrolliren; sofort ein jeder das darüber abgehaltene Protokoll einsenden solle.

Da lezteres, obgleich das erste Quartal schon lange verflossen, doch nicht behörig befolgt worden ist, so erhalten sämtliche Landgerichte und Rentämter den ernstlichsten Auftrag hiemit, diese Protokolle für das erste Quartal des neuen Etatsjahrs in Zeit 14 Tagen an die unterzeichnete Stelle einzubefördern, und sofort jedesmal 14 Tage nach Verfluß des Quartals bei Vermeidung eigener Bothen genau zuzuhalten.

Ulm, den 28 Februar 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermöge Höchst Eigenhändiger Entschliessung vom 18ten dieses gnädigst geruhet, dem Kurfürstlichen Stadtrichter Adolph Benoni von Schad, und dem Bürgermeister Heinrich Friederich von Schad hieselbst, als einen Beweis vorzüglicher Huld und Gnade, den Titel und Karakter eines Kurfürstlichen Rathes zu ertheilen, welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Ulm, den 24 Febr. 1805.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XI. Stük. Ulm, Samstags am 16 März 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rentämter, dann alle übrigen Justiz = Polizei = und Administrationsbehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Den Debit des Siegelpapiers betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch wohlbemessene Vorstellung dießortigen Provinzialsiegelamts bewogen, und um die weitläufigen Korrespondenzen abzuschneiden, auch die kostspieligen Portokösten zu vermindern, wird hiemit verordnet:

I.

Nur allein die Kurfürstlichen Rentbeamten sollen den Verlag des Siegelpapiers ausschliessend, und von ihnen alsdann die Kurfürstlichen Landgerichte, dann übrige Polizei = und administrative Behörden ihr Erforderniß abzunehmen haben; damit aber

II.

genugsamer Vorrath hiezu bei den Kurfürstlichen Rentämtern immer bereit liege, so sind die Rentbeamten verbunden, bei dießortigem Provinzialsiegelamte jedesmal wenigstens um 50 fl. Materiale abzunehmen.

III.

Da an sich selbst schon durch den an die Kurfürstlichen Rentbeamten ausschlüssig übertragenen Stempelpapierverlag sowohl, als die stärkere Abnahme des Materials viele Korrespondenzen abgebrochen, und viele Lieferungskösten beseitigt werden, so wird in Hinsicht der leztern

IV.

noch weiters festgesezt, daß derlei Lieferungen nur alsdann durch die Postwägen gemacht werden sollen, wenn ganz und gar keine andre wohlfeilere Gelegenheit mittels der ordinari Bothen, vertrauter Fuhrleute, und in anderweg zu haben ist.

V.

Wegen des Rabats, dann der Bogenweisen Abgabe an einzelne Individuen hat

es bei der emanirten Siegelordnung, und dieser nachgefolgt weiteren Weisungen sein unabgeändertes Verbleiben.

Ulm, den 13 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Rent- und Kastenämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die unrichtigen Ein- und Abmessungen der Getreider auf den herrschaftlichen Fruchtkästen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch mehrfältige Berichte der Kurfürstl. Rentbeamten hat sich die unterfertigte Stelle von der bisher bestandenen verschiedenen Weise des Einmessens der Getreider bei den Gült- und Zehendbezügen, dann des Abmessens der Naturalabgaben aller Art, und von den hieraus hervorgehenden Nachtheilen, so wie von den Gefährden und Exzessen, zu welchen es die Veranlassung geben könnte, überzeugt.

Diese Berüksichtigung, und die fernere Erwägung, daß eine jede obere administrative Leitung und Aufsicht die Vereinfachung all desjenigen erheische, was es den Unterbehörden möglich machen könnte, der strengsten Kontrolle zu entgehen, hat das Kurf. Generalkommissariat als Etatskuratel bewogen, diese, wenn auch auf Verjährung und Observanz gegründete, doch immer unbillige und unzuläßige Behandlungen, auch selbst im Falle, wenn sie für das höchste Aerarium vortheilhaft seyn sollten, für die Zukunft gänzlich abzuschaffen und aufzuheben.

Es wird also zu Erreichung dieses Endzweks hiemit verordnet:

I.

In eben dem Maaße, in welchem die Gült- und Zehendgetreider bisher aller Orten eingemessen worden sind, sind auch die Naturalabgaben aller Art wieder abzumessen; es ist also nicht erlaubt, daß die Einnahme zu strenge, die Abgabe hingegen zu leicht abgemessen werde, wodurch freilich ein Surplus entstehen muß, welches dem Unterthan mit Billigkeit weder überbürdet, noch von der Landesherrschaft angenommen werden kann.

Für richtige Befolgung dieses Auftrages werden die Kurf. Rent- als Kastenbeamten sowohl für sich, als ihr untergebenes Personale verantwortlich gemacht, und allenfalls hierüber sich ergebende Beschwerden wird man auf das strengste untersuchen lassen.

II.

Indessen haben die Kurfürstl. Rentbeamten pflichtmäßig darüber zu wachen, daß die Gült- und Zehendgetreider nach den jeglichen Orts herkömmlichen Messereien ordentlich und genau eingedient, und bei der Naturallieferung nur gute Kastenmäßige Frucht geliefert werde.

III.

Was bisher von den Unterthanen unter den verschiedenen Titeln, Neigen, Auf- oder Uebermaaß über ihre Saal- und Grundbuchmäßige Schuldigkeit gefordert und geschüt-

tet worden ist, hört künftig, es mag nun zum Besten des Landesherrn, der Beamten, oder der Dienerschaft bisher eingeführt gewesen seyn, als unzuläßiger Mißbrauch ganz auf.

IV.

Da es bei einigen Aemtern bisher auch Gewohnheit war, bei dem Fruchtverkaufe, und Besoldungsabgaben des Veesens und Habers von jedem Schaf 2 Vierl. Aufmaaß zu geben, so wird auch dieser Unfug alles Ernstes, und wenn selbst das höchste Interesse dabei verlieren sollte, hiemit abgestellt.

Zumalen aber die eine Hälfte des neuen Etatsjahres beinahe zu Ende ist, und die bisherige Verrechnung nicht wohl mehr abgeändert werden kann; so haben die Kurf. Rentbeamten diese Aufmaaß- oder ähnliche herkommliche, hierorts nicht bekannte Beträge in der Materialrechnung (Spec. Instr. Beilage Nro. XX. Lit. E. Nro. 10.) unter der Rubrike: Auf Abgänge von dem herkommlichen Aufmaaß, in der Geldrechnung aber (Schematism. F. 32. II. Th. II. Absch. I. Kap. §. 2. tit. 2. post tit. f.) unter einer eignen Rubrike

tit. g. Auf Mindererlöß wegen dem herkommlichen Aufmaaß

zu verrechnen.

V.

Mit dem ersten April laufenden Jahres zessiren alle diese benannte und unbenannte Nebenforderungen und Mißbräuche gänzlich, und wird das Rechnungskommissariat hiemit beseh-ligt, derlei von dieser Zeit an weder in den Material- noch Geldrechnungen passiren zu lassen, und die Kontravenienten hierorts namhaft zu machen. Ulm, den 13 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Kurf. Rent- und Kameralämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Einsendung der Rechnungen für 1804 bis lezten März 1805 betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da man nun ungeachtet der gegebenen mehreren Termine, und nach einem Verflusse eines halben Jahres, die Jahresrechnungen für 1804 doch nur von den wenigsten Rentämtern erhalten konnte, so sieht man sich genöthigt, hiemit unabänderlich festzusezen, daß, wenn nicht bis lezten März alle Rechnungen eingelaufen seyn werden, sogleich folgenden Tages darauf eigne Bothen abgehen, welche gegen Bezahlung ihres Laufgeldes pr. Meile 16 kr. und täglichen 40 kr. Wartgeld so lange zu warten haben, bis sie expedirt seyn werden; vorzüglich wird den Kurf. Rentbeamten empfohlen, die Abrechnungen mit der hiesigen Provinzialkasse zu beschleunigen, und selbe ganz nach dem in der Generalinstruktion unter Ziffer 7. anliegenden Formular zu verfassen. Ulm, den 14 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Verordnung.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Gemeinds- und Heiligenrechnungen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Bezug auf einige von einzelnen Verwaltungsbehörden gestellte Anfragen über den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Gemeinds- und Heiligenpflegrechnungen, wird hiemit als Nachtrag zu der unterm 26ten Oktober vorigen Jahrs erlassenen provisorischen Stempelordnung gnädigst verordnet: daß sämmtliche Gemeinds- und Heiligenpflegrechnungen auf Stempelpapier und zwar auf 3 Kreuzer Stampfbögen, soviel ihrer zu einer Rechnung nöthig sind, gestellt werden sollen. Es ist aber das Stempelpapier nicht blos zu dem an die unterzeichnete Stelle zur Rechnungs-Justifikation einzusendenden Mundum, sondern auch zu dem Rechnungs-Konzept, welches bei der amtlichen Registratur verbleibt, anzuwenden.

Hiernach haben sich sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rentämter, und übrige betreffende Verwaltungsbehörden in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben pünktlich zu achten, und diese Verordnung sogleich bei den für das abgewichene Jahr 1804 demnächst zu stellenden Gemeinds- und Heiligenpflegrechnungen in Vollzug zu sezen.

Ulm, den 11 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Verordnung.

(Einige Beschränkungen der Gewerbe und derselben Abstellung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es gehört zu den schädlichen Beschränkungen des Zunftzwanges, daß die Meister, wenn sie einen Jungen aus der Lehre entlassen haben, eine gewisse Zahl von Jahren keinen Jungen mehr in die Lehre aufnehmen, und nur eine gewisse Zahl von Gesellen halten dürfen. —

Nur dadurch, daß einem jeden, den der Staat zur Ausübung eines Gewerbes ermächtiget, auch der unbeschränkte Gebrauch seiner Kräfte gestattet wird, kann der Gewerbsfleiß erhöhet, und ein für das Publikum wohlthätiges Emporstreben der Kunst erzielet werden, indeß jede Beschränkung zugestandener Rechte alle Kräfte lähmt, weil sie dem fleißigen, wie dem trägen Gewerbsmanne dasselbe beschränkte Ziel vorsezt. —

Die Kurfürstliche Landesdirektion von Schwaben sieht sich daher pflichtmäßig aufgefordert, diese an einigen Orten der schwäbischen Kurlande noch bestehende Mißbräuche aufzuheben, und verordnet daher:

1) Von nun an ist es jedem Meister gestattet, Lehrjungen in die Lehre zu nehmen, jeder darüber bestandene beschränkende Zwang ist aufgehoben, und von der Eltern und Vormünder Wahl hängt es ab, ihre Kinder und Pflegbefohlene demjenigen Meister in die Lehre zu geben, zu dem sie das meiste Zutrauen haben.

2) Desgleichen findet in der Zahl der zu haltenden Gesellen keine Beschränkung fernerhin mehr statt, sondern der Gewerbfleiß eines jeden einzelnen entscheidet hier wie in allen Dingen, wo es auf den Gebrauch des Privateigenthums ankommt.

Sämmtlichen Justiz- und Polizeistellen wird die nachdrükliche Handhabung dieser Verordnung zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

Ulm, den 1 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Allgemeine Verordnung

wegen den einzusendenden Land- und Stadtgesezen der Kurbaierischen Provinz Schwaben.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Obwohl schon in dem 14ten Stüke des Regierungsblattes vom Jahre 1803, allen Behörden der Kurbaierischen Provinz Schwaben aufgetragen wurde, die in jedem Lande, Herrschaft, Stadt und Gemeinde bisher bestandenen besonderen Civil-Gesezsammlungen in dreifacher Zahl, sowohl dieser administrativen Stelle selbst, als auch für die beiden Kurfürstlichen Justizstellen, sobald möglich hieher einzusenden; so wurde doch bis jezt diesem Befehle noch nicht durchgehends schuldige Folge geleistet.

Sämmtliche Behörden erhalten daher den wiederholten Auftrag, die noch rükständigen Anzeigen dieser Civil-Gesezsammlungen bei Vermeidung eigener Bothen und gerechter Ahndung binnen vier Wochen anher einzusenden.

Um aber eine vollständige und genaue Uebersicht aller in der Kurfürstlichen Provinz Schwaben bestehende Land- und Stadtgeseze zu erhalten, wird denjenigen Behörden, in deren Land- oder Stadtamtsbezirk keine besondere Land- oder Stadtgeseze vorhanden sind, oder welche dieselbe schon eingesandt haben, solches in einem kurzen Bericht anzuzeigen aufgetragen.

Ulm, den 1 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

von Bäumen, Sekr.

Verordnung.

(Die Siegelmäßigkeit der Graduirten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die baierischen Geseze den Graduirten zugleich die bürgerlichen Vorrechte der Siegelmäßigkeit ertheilen: so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht durch ein höchstes Rescript vom 11 Hornung laufenden Jahres, im Sinne der bestehenden pragmatischen Landesverordnungen, gnädigst beschlossen, daß dieses Privilegium künftig nur auf jene Graduirten beschränkt seyn solle, welche auf einer

der inländischen hohen Schulen in der vorgeschriebenen Form die Doktors- oder Lizenziatengrade erhalten haben.

Es werden daher die Vorrechte des erwähnten Privilegiums, in vorkommenden Fällen, nur jenen Graduirten gestattet werden, die nach dieser Verordnung sich gehörig legitimiren können.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm, den 4 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

von Bäumen, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des Grafen von Morawitzky zum Chef des Generalauditoriats betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben mittelst höchsten Rescripts vom 25 Jänner d. J. den Generallieutenant und bisherigen Inhaber des 7ten Linien-Infanterieregiments Maximilian Grafen Topor Morawitzky zum Chef des Generalauditoriats an die Stelle des verstorbenen Generallieutenant von Gaza ernannt, und dabei beschlossen, daß dessen bisheriges Regiment vakant, und blos unter der Benennung „7tes Linien-Infanterieregiment" geführt werden solle.

Welche höchste Verfügung hierdurch vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ulm, den 18 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den entwichenen Philipp Platz betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der ehemalige geistliche Rath und Direktor des gewesenen Seminars in Worms Philipp Platz ist aus dortigen Gefängnissen entwichen, wo er sich, wegen nicht abgelegten Rechnungen an verschiedenen öffentlichen Anstalten, befand, welche durch seine Verwaltung in großen Schaden gesezet wurden. —

Da sich derselbe wahrscheinlich auf das rechte Rheinufer geflüchtet hat, so wird in Gemäßheit erfolgter höchster Hofentschliessung vom 25 des Monats Hornung allen Kurfürstlichen Landgerichten und Ortspolizeibehörden der Auftrag ertheilet, ihn auf Betretten anhalten, und hierüber förderlich ihre berichtliche Anzeige an die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle gelangen zu lassen.

Ulm, den 11 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Beschreibung.

Philipp Platz, alt 45 Jahr, gebohren zu Obernburg am Main, groß 5 Schuh 6 Zoll, hat dunkelbraune stark mit grau melirte Haare, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, mittelmäßigen Mund, ovales Kinn, starken Bart und ein längliches Gesicht.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monat Dezember 1804 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das nachfolgende Verzeichniß der von dem Landessicherheitskordon in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben im Monate Dezember vorigen Jahrs eingebrachten Individuen wird hiemit der höchsten Vorschrift gemäß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 25 Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Summarisches Verzeichnis

der von denen zur Landessicherheit und Reinigung in der Provinz Schwaben aufgestellten militärischen Posten für den Monat Dezember 1804 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Hehler	Schwärzer	Wilddiebe	Holzfrevler	Hausirer	Polizeiübertreter	Deserteurs: Diesseitige	Deserteurs: Ausmärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	3	—	—	6	4	—	19
	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	8	—	2	14	10	29	67
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	—	1	14	2	46	137
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Summa Summarum		—	—	—	—	3	—	—	—	—	7	85	—	3	36	16	75	225

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vermöge höchster Entschliessung vom 11 Hornung laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den gräflich Stauffenbergischen Kanzleisekretär zu Rißdissen, Anton von Rettich, in Erwägung der von demselben in den lezten Kriegszeiten als Amtspraktikant bei dem Kurf. Landgerichte Türkheim geleisteten nüzlichen Dienste das erbettene Indigenat gegen Entrichtung der Taxen gnädigst zu bewilligen geruht.

Pfarrverleihungen.

Durch ein höchstes Rescript vom 28ten Jänner haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht geruht, die durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Feneberg erledigte Pfarrei Böhringen im Landgerichte Illertissen dem bisherigen Pfarrer zu Seeg Michael Feneberg zu verleihen, an dessen Stelle aber zum Pfarrer in Seeg Landgerichts Füssen den gewesenen Konventualen des Klosters Ottobeuren Barnabas Huber zu ernennen.

Beförderungen.

Es haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 28 Jänner dieß Jahrs gnädigst geruht:

1) Die durch den Tod des Pfarrers Johann Martin Schreibers erledigte protestantische Pfarre Setzingen, im Landgericht Elchingen, dem bisherigen Pfarrer zu Schalkstetten, im Landgericht Geißlingen, Marx Philipp Meyer,

2) Die dadurch erledigte Pfarre Schalkstetten dem bisherigen Pfarrer zu Lutzhausen, im Landger. Alpeck, Irenäus Bacher.

3) Die Pfarre Lutzhausen aber dem bisherig gräflich Steinischen Pfarrer zu Bergenweiler Karl Friedrich Stuckrad zu verleihen.

Eben so haben Höchstselbe unterm nämlichen Tage:

1) Die Pfarre Alpeck provisorisch aufzuheben, und der Pfarre Göttingen einzuverleiben.

2) Die Seelsorge der Pfarrgemeinde Alpeck dem dermaligen Pfarrer zu Göttingen, Samuel Bauer,

3) Den bisherigen Pfarrer Christoph Tobias Friedrich zu Urspring, im Landgericht Alpeck, mit einer lebenslänglichen Pension von 500 fl. in den Ruhestand zu versezen.

4) Die dadurch erledigte Pfarre Urspring aber dem bisherigen Pfarrer zu Alpeck Albrecht Daniel Schreiber zu übertragen gnädigst geruht.

Auch unterm 11 Februar haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst geruht:

1) unter den zu der erledigten protestantischen Spitalpfarre in der Stadt Memmingen von dem dasigen Verwaltungsrath vorgeschlagenen Geistlichen den bisherigen Pfarrer zu Erkheim, Johann Konrad Zangmeister, die gedachte Spitalpfarre,

2) die dadurch erledigte protestantische Pfarre Erkheim, im Landgericht Ottobeuren, dem bisherigen Pfarrer zu Arlesried, Johann Jakob Klaus,

3) die erledigte Pfarre zu Arlesried des Landgerichts Ottobeuren dem ordinirten Predigtamts Kandidaten Balthasar von Ehrhart aus Memmingen, zu verleihen.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XII. Stük. Ulm, Samstags am 23 März 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung
an sämmtliche Kurfürstliche Rentämter und Rentkastenämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die künftige Bezahlung der sämmtlichen Naturalabgaben in Gelde betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nach den durch die Organisation der Kurfürstlichen Landgerichte und Rentämter im verwichenen Jahre bereits bekannt gewordenen Bestimmungen können nur noch jene Naturalbezüge statt finden, welche hiedurch gedachten Beamten, und ihrer unmittelbaren Dienerschaft zugewiesen worden sind.

Hieraus folgt von selbst, daß alle übrige Naturalien der quieszirenden Beamten und Diener, sie mögen in Früchten, Holz, oder worin immer bestanden, und als bisherige Dienstsemolumente bezogen worden seyn, aufhören, und bis zur definitiven Pensionsregulirung nach den Normalpreisen in Gelde vergütet werden müssen.

Um nun aber in der Rechnung des Etatsjahres, da bereits schon mehrere derlei Naturalabgaben geschehen seyn dürften, keine Verwirrungen zu verursachen: zugleich auch weitläufige Rükfragen abzuschneiden, wird hiemit allgemein verordnet, daß ausser jenen, den Kurf. Landrichtern, Rentbeamten, und ihrer Dienerschaft bestimmt abzugebenden Naturalien — an Niemand mehr Naturalien, sie bestehen sodann, worinn sie wollen, abgegeben werden dürfen. Ausgenommen sind jedoch hievon

1) jene Kommunitanten der aufgehobenen Manns- und Frauenklöster, welche in Rükficht lokaler, und ökonomischer Verhältnisse auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit Naturalien begünstigt worden sind, worüber aber die gnädigsten Bewilligungs-Rescripte vorliegen müssen.

2) Die Pfarrkompetenzen, welche bis zur endlichen Dotirung der Pfarreien noch fort zu bestehen haben:

3) jene milden Stiftungen, welchen durch den Entgang der Naturalien in ökonomischer

Hinsicht bedeutende Nachtheile zugehen werden, welche aber bereits erwiesen, sohin die Naturalgenüsse neuerlich ratifizirt sind, oder es noch werden müssen.

4) Jene Individuen, welche wegen ferneren Fortgenuß der Naturalien seit der Existenz dießortiger Etatskuratel, nämlich seit 1 November 1804 bestimmt, gnädigste Weisungen vorzulegen haben.

Mit gegenwärtiger Verordnung hört sodann auch jener bisher an einigen Orten der Provinz geherrschte Mißbrauch, die Frucht-Perzipienten mit Erhebung ihrer Naturalien an die Giltbauern anzuweisen, und diesen hiefür die Quittungen zuzustellen, von selbst auf; indem jene verbunden sind, ihre Gilt- und Zehendgetreider zu ganz auf die herrschaftlichen Kästen zu liefern, wo alsdann erst die gnädigst bewilligten Besoldungs ꝛc. Naturalien abgemessen werden.

Das Kurfürstl. Rechnungskommissariat ist angewiesen, über genaue Befolgung dieser gnädigsten Weisungen, bei Durchgehung der Materialrechnungen zu wachen.

Ulm, den 20 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Verordnung

an sämmtliche Kurf. Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Verrechnungsweise der Pfarrbauschillings- und Kirchenstühl-Pachtgelder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da mehrere Pfarrer dießortiger Provinz wegen des aus Aerarialkösten bestreitenden Unterhalts ihrer Pfarrgebäude einen jährlichen Bauschilling zu entrichten haben, hiebei aber der Anstand unterlaufen dürfte, ob derlei Bauschillinge nicht als Einnahmen der dießortigen Provinzialhauptkasse zu betrachten seyen; so wird hiemit festgesezt, daß derlei Gefälle, wenn sie bisher in den Kameralrechnungen der äussern Aemter vorgetragen worden sind, auch noch ferners in den Rentamtsrechnungen, und zwar (Schematismus Fol. 14. III Th. I Absch. II Kap.) unter einem eigenen Paragraph, nämlich

§. 10. Pfarrbauschillinge

erscheinen, und in Einnahme gestellt; auch bei jenen Aemtern, welche bisher aus den Kirchenstühlen einen jährlichen Pacht oder Zins erhoben, und nicht in die Kirchen- oder Heiligen- sondern in ihre Kameralrechnungen gebracht haben, diese auch in den Rentamtsrechnungen unter die

Gefälle aus der Polizeigewalt

(Schematismus II Th. III Abschn. II Kap. port. §. 3. T. 2.) unter einem eigenen Titel

T. 2. Pacht- und Zinsgelber aus Kirchenstühlen

eingesezt werden dürfen.

Wornach sich also zu achten ist.

Ulm, den 20 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Verlängerten Termin zu Vornahme des Materialsturzes bis Ende April 1805 betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da sich bei den meisten Rent- resp. Kastenämtern noch beträchtliche Fruchtvorräthe bezeigen, deren Umsturz gegenwärtig nicht nur viele Zeit hinwegnehmen, sondern auch dem Aerarium viele Kösten verursachen würde; so will man für dießmal, doch ohne fernere Konsequenz, geschehen lassen, daß dieser Materialsturz bis Ende Aprils laufenden Jahres vorgenommen, sohin längstens in 8 Tagen darauf die Kontrollsprotokolle und Berichte der Kurfürstlichen Landrichter hierüber hieher eingesendet werden dürfen; mit Ende Junius ist alsdann der Materialumsturz für das dritte Quartal des Etatsjahres vorzunehmen, und dann in der vorgeschriebenen Ordnung fortzufahren.

Ulm, den 13 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Verordnung.

(Die Freizügigkeit gegen die Fürstlich Leiningischen Lande betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da zwischen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und dem Herrn Fürsten zu Leiningen eine wechselseitige Freizügigkeit festgesezt worden ist, so wird der hierüber abgeschlossene Vertrag zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und sämmtliche Behörden der schwäbischen Provinz zu dessen genauen Beobachtung angewiesen.

Ulm, den 6 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

von Bäumen, Sekr.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Herrn Fürsten von Leiningen.

I.

Es soll zwischen sämmtlichen Kurpfalzbaierischen Staaten, und den Landen des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchlaucht eine gegenseitige Freizügigkeit statt finden.

II.

Hienach soll aller Vermögensabzug, Nachsteuer- Abschoß- oder unter welchem Namen er bisher immer in gegenseitigen Kauf- Tausch- Erbschafts- Schaukungs- Auswanderungs- oder andern mit einer Vermögensauszichung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, in so ferne solcher in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist, in Zukunft gänzlich aufhören.

III.

Diejenigen Nachsteuergebühren, welche bisher von einigen hiezu berechtigten Städten und Ständen für sich erhoben worden, haben noch zur Zeit zu bestehen, bis hierüber allgemein abändernde Verfügungen eintretten.

IV.

Die von der hie und da noch bestehenden Leibeigenschaft als Abkauf bis jezt mit 15 Prozent erhobenen Gebühren werden auf 5 vom Hundert herabgesezt.

V.

Da die Freizügigkeit ihrer Natur nach sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Vertrags ungeachtet die Gesezе in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögenskonfiskation auffordern, vor der Ausäßigmachung im fremden Laude die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn zu erholen.

VI.

Als Folge dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die dermal auf 185 fl. bestimmte Redimirungssumme der Militärpflichtigkeit in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurükgelegt hat, der Freizügigkeit ungeachtet statt finde, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

VII.

Diese Freizügigkeitsübereinkunft hat von dem 1 August 1804 anfangend ihre verbindende Kraft.

München, den 11 Februar 1805.

Generale.

(Die Einberufung der Landesabwesenden Kantonspflichtigen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Erwägung, daß bei den zweien, für die Schwäbische Provinz geschehenen Landskapitulantenziehungen mehrere Gemeinden, die sie nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung treffende Mannschaftsquote, wegen Landesabwesenheit Dienstpflichtiger, nicht zu stellen vermochten, und der hieraus entstandenen Nothwendigkeit, andere Gemeinden, zum Ersaze des hiedurch zulezt, an der, von der Provinz im Ganzen, zu stellenden Mannschaftszahl, sich zeigenden Abganges anzuhalten, — ferner, daß nach dem §. 27. und 29. des höchsten Kantonsreglements, selbst den in Ansehung ihrer Wanderung noch am meisten begünstigten Handwerkern, in soferne sie zum Dienste tauglich sind, nur ein dreijähriger Aufenthalt im Auslande gestattet ist, nach dessen Umlaufe dieselben, auch wenn das Loos sie nicht betroffen, bei Vermögenskonfiskationsstrafe rükzukehren, und bis zu Vollstrekung der Militärpflichtigkeitsjahre, ihren Aufenthalt, wo nicht in ihrem Geburtsorte, wenigstens innerhalb der Kurpfalzbaierischen Staaten zu nehmen haben, — daß es sonach der Gerechtigkeit allerdings gemäß sey, zwischen jenen Landesabwesenden Militärpflichtigen, welche sich vor, und welche sich nach Einführung des höchsten Kantonsreglements, in das Ausland begeben haben, eine Gleichstellung zu bewirken, — haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht mittelst höchsten Reseripts vom 18ten vorigen Monats unterfertigter Stelle die höchste Entschliessung eröffnet:

Daß sämmtliche Militärpflichtige, welche zwar das Loos noch nicht betroffen, die

sich aber dermal schon volle drei, oder mehrere Jahre im Auslande, also Landesabwesend befinden, in soferne sie nicht ihre Untauglichkeit zum Militärdienste, vorschriftmäßig nachweisen können, bei Verluste ihrer Unterthansrechte und Vermögenskonfiskationsstrafe, vorgeladen werden sollen, längstens innerhalb Jahresfrist rükzukehren, bei dem ihnen vorgesezten Landrichteramte, oder städtischen Verwaltungsbehörde sich zu stellen, fortan ihren Aufenthalt, wo nicht in ihrem Geburtsorte, doch innerhalb der Kurpfalzbaierischen Staaten, bis zu Vollstrekung der Militärpflichtigkeitsjahre zu nehmen, und in solange die betreffende Obrigkeit, über ihren jedesmaligen Aufenthaltsort innerhalb der Kurfürstlichen Staaten, so wie über dessen Veränderung, in steter Kenntniß zu erhalten, um nach Vorschrift des höchsten Kantonsreglements §. 30. wenn das Loos sie trifft, sogleich eintretten zu können.

Dem zufolge werden sämmtliche Behörden der Schwäbischen Provinz angewiesen, diese höchste Verfügung in schleunigen Vollzug zu bringen, und nachdem der Aufenthaltsort solcher bereits drei oder mehrere Jahre Landesabwesender Militärpflichtiger bekannt ist, oder nicht dieselben durch an sie direkt zu erlassende, oder einigen der gelesensten Zeitungen einzurükende Ediktalladungen, zur Rükkehr in vorbemerkter Art aufzufordern.

Daß hier von jenen Landesabwesenden, welche bereits in einer der beiden Aushebungen von dem Loose betroffen, und vorgeladen worden sind, nicht mehr die Rede seyn könne, versteht sich nothwendig; indem für diese, das ihnen zur Stellung anberaumte Jahr, von dem Momente der geschehenen Vorladung an zu rechnen ist, nach dessen vergeblichen Umlaufe, sie die ihnen gesezte Vermögenskonfiskationsstrafe ohnehin verwirkt haben.

Ueber den Vollzug dieser Weisung ist Anzeige zu erstatten, und derselben das Namensverzeichniß der hienach vorzuladenden Militärpflichtigen, mit Bemerkung ihres Geburts- und Aufenthaltsortes, soferne lezterer bekannt ist, dann des Vermögensstandes, anzufügen.

Schließlich erwartet man auch noch, und zwar spätestens mit dem Schlusse dieses Monats von sämmtlichen Behörden eine genaue Auszeige, welche von den bei der ersten Kapitulantenaushebung vom Looſe betroffenen, und hienach zur Stellung vorgeladenen Landesabwesenden, wirklich zurükgekehrt sind, und welche nicht?

Da erstere in soferne sie tauglich, zum Einrüken ohne weiteres Spielen verbunden sind, in Ansehung der Leztern aber, nachdem die ihnen zur Stellung anberaumte Jahresfrist bereits umlaufen ist, die Vermögenskonfiskationsstrafe einzutretten hat, so muß in der desfallsigen Auszeige auſſer dem Namen und Geburtsorte dieser Individuen, dann dem Tage ihrer Vorladung, bei den Zurükgekehrten, ob sie zum Dienste tauglich, und sonst nicht exemt sind, bei den Nichterschie-

ney, der Betrag ihres Vermögens, bemerkt werden.

Sämmtliche Landrichterämter, städtische Verwaltungsbehörden und Patrimonialgerichtsbeamtungen werden sich hienach genau zu achten wissen.

Ulm, den 18 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Generale

an die protestantische Geistlichkeit in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

(Die Abtheilung der Jugend bei der Katechismuslehre betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem schon öfters angefragt wurde, wer von den ledigen Personen, und bis auf welches Alter die Katechismuslehren zu besuchen habe, und wie die Jugend, welche zu erscheinen hat, abzutheilen sey, so wird hiemit verordnet:

1) daß in allen denjenigen Städten, Märkten und Dörfern, in welchen die unverheurathete Jugend bisher überhaupt zu Besuchung der Katechismuslehren angehalten wurde, dieses nicht mehr über das 24te Jahr des Lebensalters ausgedehnt werden soll.

2) Daß auch diesen, die allerdings zu erscheinen angehalten werden sollen, das Vorstehen zum Antworten in den Städten nur bis in das 18te, an andern Orten nur bis in das 20te Jahr zur Pflicht gemacht werden soll.

3) daß dagegen bei kleinern Gemeinden gar keine Klasseneintheilung, bei größern nur eine nach den Geschlechtern gemacht werden soll.

Ulm, den 14 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpokenimpfung im Kurfürstlichen Landgericht Roggenburg betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Kurfürstlichen Landgerichte Roggenburg sind im Monat Februar d. J. durch den Doktor von Zimmermann zu Weißenhorn 347 Kinder mit dem besten Erfolge vacciniert worden; es sind nunmehr nur neugebohrne und kränkliche Kinder übrig, die nicht vacciniert sind.

Zu diesem guten Fortgange der Kuhpokenimpfung haben sowohl die Pfarrer als das Landgericht thätigst mitgewirkt.

Es wird daher sowohl dem Impfarzte Doktor von Zimmermann, als dem Landgerichte und den Pfarrern die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der Landesstelle zu erkennen gegeben.

Ulm, den 8 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Lutz, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Kurpfalzbaierische Aemter und Magistrate der Provinz Schwaben.

(Die Einsendung der Schrannenzettel betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem man die Erfahrung gemacht hat, daß einige Aemter die Schrannenzettel nicht gleich nach jeder abgehaltenen Schranne, sondern erst nach Umfluß eines jeden Monats eingeschikt, andere aber die Einsendung oft gar ausser Acht gelassen haben, wobei der beabsichtete Zwek nicht erreicht werden kann, so sieht man sich veranlaßt, all jenen Aemtern und Magistraten, die bisher die Schrannenzettel einzuschiken beauftragt waren, die Weisung zugehen zu lassen, daß sie solche künftig nach jedem Schrannentag mit der nächsten Post oder Gelegenheit um so unfehlbarer einschiken, und die noch rükständigen nachtragen werden, als man im fernern Unterlassungsfalle solche auf ihre Kösten mit eigenen Bothen abfordern wird.

Ulm, den 11 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Jurisdiktion des Kurfürstlichen Hofoberrichteramtes betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vermög höchster Entschliessung vom 1 Febr. d. J. und des gnädigsten Nachtrages vom 15

desselben Monats erhält die Gerichtsbarkeit des Hofoberrichteramts in Ansehung verschiedener Zweifel über dessen Kompetenz folgende Bestimmungen:

1) Alles Personale bei den Kurfürstlichen Ministerialdepartements, den geheimen Archiven Kassekuratelen, der Universitätskuratel, dem Kabinete, den landesfürstlichen Kollegien, und bei der Landschaftsverordnung hat unter dem Kurfürstl. Hofgerichte zu stehen.

2) Durch die Verordnung vom 13 Oktober 1790 ist bestimmt, daß unter den Gerichtsstand des Hofoberrichteramts, alles Personale bei dem Hofoberrichteramte selbst, bei der Polizeidirektion, den Kurf. Gefangenanstalten, dem Belenchtungsamte, dem Lotto- Münz- und Mautamte, der Straßen- und Wasserbaudirektion u. s. w. mit Ausschlusse der Vorstände, Direktoren und Oberbeamten gehöre.

Nach diesen Bestimmungen lösen sich die gegenwärtigen und künftigen Zweifel. Daher hat

3) Das Personale bei der Armen-Justitiatskommission, Theaterkommission, Central- und Provinzialkasse, Hofbau- Bräu- Salz- Siegel- und Futtermeisteramte, bei der Porzelänfabrike, Veterinärschule, Tristamte, bei den Hospitälern, dem Irrenhause, Jagd- und Forstamte, dann dem hiesigen Postamte seine Gerichtsbehörde bei dem Hofoberrichteramte jedoch mit Ausschluß der Vorstände, Direktoren, Kommissarien oder Oberbeamten, und aller deren, welche wegen Adelskarakters, geistlichen Standes, und akademischer Würde ohnehin schon einen befreiten Gerichtsstand genießen.

Nach den nämlichen Grundsäzen gehören

4) die akademischen Mitglieder, die Professoren bei dem Lizäum und Gymnasium, der Oberschulkommissär und die Schulinspektoren unter das Forum des Hofgerichts; hingegen

5) das übrige Personale bei der Akademie, Bibliothek, dem Seminar der Lehrer und Lehrerinnen bei der Feiertagsschule, den deutschen und Realklassen, Exerzitienmeister, Zeichnungsmeister u. s. f. sind jedoch mit obiger Ausnahme, dem Hofoberrichteramte untergeordnet.

Dieses wird zur Wissenschaft hiemit eröfnet.

Ulm, den 5 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat Dezember v. J. meineidig entwichenen, und in Listen ausgeschriebenen schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	Gemeiner Georg Körbel	Denklingen	Buchloe	Bauer
	— Joh. Ant. Stenzel	Denklingen	Buchloe	Söldner
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Anton Häfele	Grod	Stadt Wangen	Bauer
	— Ernst Zwikle	Reitemühle	Stadt Wangen	Müller
4tes leichtes Infanteriebataillon Stengel	— Mar. Rott	Breitenbrunn	Zusmarshaus.	Bauer
2tes leichtes Infanteriebataillon Vinzenti	— Joh. Mittermaier	Reicholtsried	Grönebach	Mezger
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Conrad Manz	Neuhaus	Ravensburg	Bauer

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, den 5 Februar 1805.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekret.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XIII. Stük. Ulm, Samstags am 30 März 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die von den Aemtern aus Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen vormals bezohenen Accidentien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch den §. 95. der provisorischen Taxordnung für die schwäbischen Kurlande (Regierungsblatt Stük 51. Seite 1226.) ist den Beamten die Verrechnung der ehemals für Gemeinds- Kirchenpflegs- Bruderschafts- und andern frommen Stiftungsrechnungs-Aufnahmen als Besoldungstheile eingenommenen Taxen für das Aerar anbefohlen worden.

Zur Erzielung vollkommener Gleichförmigkeit in dem Rechnungswesen, wird sämmtlichen Kurfürstlichen Rentämtern aufgetragen, diese Einnahms-Post in dem Schematismus Theil II. Einnahmen aus Staats-Regalien, Abschn. III. Kap. I. Anlagen für die Verwaltung, unter einem eigens beizufügenden §. und dem Titel

„Anlagen für Aufnahme der „Kirchen- und milden Stif- „tungsrechnungen“

vorzutragen.

Uebrigens gebühren den Kurfürstlichen Beamten für Geschäfte, die sie in Kirchenrechnungsgegenständen zu besorgen haben, nur dann Tagsgebühren und Gefährdtgelder, wenn die Kirche ein gesondertes Vermögen besizet, nicht auf Kösten des landesherrlichen Aerars unterhalten wird, und daher nur von oberster Schuzherrlichkeit wegen durch den Kurf. Beamten verwaltet wird.

In diesem leztern Falle wird aber diese Auslage aus dem Kirchenvermögen bestritten, und es können die Tagsgebühren nur dann gefordert werden, wenn dem Kurfürstlichen Beamten ein spezieller Auftrag einer Landesstelle zu Theile geworden ist, mit wel-

chem die Forderung verordnungsmäßig zu rechtfertigen ist. Daher für die stets in dem Size des Gerichtes vorzunehmende Rechnungsabhör jede Forderung einer Tagsgebühr von selbst hinwegfällt.

Darnach haben sich sämmtliche Kurfürstlichen Beamten zu achten.

Ulm, den 23 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Rent- und Rentkastenämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Verrechnung der Pfarrkompetenzen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die Kompetenzen der Pfarrer an Geld, Getreid, Holz, bisher mehrfältig mit dem 1 Februar, oder dem Ziele Lichtmessen verfallen sind; dieß aber dem neuen Rechnungsjahre, das sich mit 1 Oktober anfangend, mit 30 September enden muß, gerade zuwider läuft; so wird hiemit allgemein verordnet, daß auch die Kompetenzen der Pfarrer für das Etatsjahr 180$\frac{4}{5}$ vom 1 Oktober 1804 zu laufen anfangen sollen.

Damit nun nach dem einmal angenommenen Grundsaze, daß die Rechnung des Etatsjahres immer rein, und unvermischt von rükjährigen Gefällen bleiben solle, auch allgemein gehandelt werde, wird weiters anbefohlen, für das Rechnungsjahr 1804 die Kompetenz-Raten der Pfarrer bis zum 30 September gedachten Jahres zu berechnen, und in Ausgabe zu bringen.

Für das Etatsjahr 180$\frac{4}{5}$ aber ist das treffende Ganze in vierteljährigen Raten verabfolgen zu lassen, auch diese leztern im Manual, und den Extrakten an der geeigneten Stelle vorzutragen.

Die treffenden Raten der Naturalgenüsse an Getreid, Holz ꝛc. pro 1804 sind eben so zu behandeln; nur wenn diese Bezüge, deren Abgabe von dem Vorrathe des vorigen Jahres hätte geschehen sollen, von dem heurigen Vorrathe (wozu aber der Vorrath, der mit Rechnungsschlusse 1804 bestanden hat, und sich zur Filial-Dispositions-Kasse eignet, nicht gerechnet wird) weggenommen worden sind, so ist der Geldanschlag nach dem Normalpreise de 180$\frac{4}{5}$ in der Rechnung pro 1804 zu verausgaben, und die nämliche Summe in die Etatsrechnung de 180$\frac{4}{5}$ wieder in Einnahme zu stellen, sofort das abgegebene Materiale als verkauft zu behandeln.

Ulm, den 23 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an die sämmtlichen Kurpfalzbaierischen Landgerichte und Rentämter in Schwaben.

(Die gegenseitige Kontrolls-Protokolle betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Aus den Protokollen, welche einige Kurfürstliche Rentämter über die nach der Verordnung vom 1 März 1804 am Schlusse des lezten Vierteljahres bei den Kurfürstlichen Landgerichten vorgenommene Kontrolle eingesendet haben, hat man sich überzeugt, daß die Beamten schon genug gethan zu haben glauben, wenn sie im Protokolle blos im Allgemeinen bemerken, daß die Verhörs- Briefs- und Inventurs-Protokolle ꝛc. mit den zum Rentamte übergebenen Sportel-Registern, Straf- und Monats-Verzeichnissen durchaus übereinstimmen.

Allein, wenn die vorgeschriebene Kontrolle zum bezielten Zweke führen, und nicht blos zur Formalität dienen solle, so reicht eine solche Bemerkung blos im Allgemeinen keineswegs hin, sondern es müssen auch die vierteljährigen Selbbeiträge bei jeder sonderheitlichen Rubrik individuell im Kontrollirungs-Protokolle angezeigt — und in den Verhörs- Briefs- Inventurs- und andern Protokollen, worauf sich bezogen wird, in margine mit rother Dinte summarisch ausgeworfen werden.

Das nämliche haben die Kurfürstlichen Landgerichte, wenn sie am Schlusse eines jeden Vierteljahrs bei den Rentämtern den Kassen- und Materialsturz vornehmen, sowohl in den darüber abzuhaltenden Protokollen, als in den dabei untersuchten Tagbüchern, Manualien, Laudemial-Protokollen u. s. f. genau zu beobachten.

Diejenigen Beamten, gegen die sich nach der Hand bei unvermutheten Amtsuntersuchungen eine Vernachläßigung dieses Auftrages entdeken wird, sollen nicht nur allein zum Ersaze der allenfalls auf die nur zum Scheine vorgenommene Kontrolle erlaufenen Kösten angehalten, sondern auch zur strengen Verantwortung gezogen werden.

Ulm, den 24 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Verordnung.

(Das Abmessen des Getreides auf öffentlichen Kornmärkten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es bestehen in mehreren Provinz-Theilen der schwäbischen Kurlande bei dem Messen des Getreides auf öffentlichen Fruchtmärkten verschiedene Gebräuche, als dreimaliges Stoßen des gefüllten Maaßes, Abstreichen mit Belassung eines willkührlichen Aufmaaßes, Abmessen mit Rieb und Stoß ꝛc. ꝛc.

All diese Gebräuche, die keineswegs mit der Verschiedenheit des Maaßes selbst in Verbindung stehen, sondern unbezweifelt ihr Entstehen nur der vernachläßigten Polizeiaufsicht verdanken, geben Käufer und Verkäufer der Willkühr der aufgestellten Marktmesser Preis, begünstigen jede Gefährde, und zerstören daher den Zwek, welchen man durch den Kauf auf öffentlichen Fruchtmärkten zu erreichen suchet. —

Da diese Mißbräuche alle auf den Kurfürstlichen Kornböden bereits abgestellet sind, so gehet aus ihrem fernern Fortbestehen auf öffentlichen Schrannen noch der weitere Nachtheil für die Staatsverwaltung hervor, daß es den Beamten eben so schwer wird, ihre Handlungen gegen die verwaltende Stelle zu rechtfertigen, als es für diese unmöglich ist, der Beamten Vorgeben zu kontrolliren. —

In diesen Falle wird auch jeder versezet, der nicht selbst den Fruchtmarkt besuchen kann, sondern die Verwerthung seines Gutes Drittern überlassen muß. —

Um daher diese Nachtheile alle zu beseitigen, sieht sich das Kurfürstliche General-Kommissariat von Schwaben aufgefordert, nachstehendes zu verordnen:

1) Es soll künftighin das Abmessen des auf die öffentliche Schranne gebrachten Getreides in allen Theilen der Schwäbischen Kurlande auf ganz gleiche Weise vorgenommen werden.

2) Das Abmessen geschiehet ohne Rieb, und Stoß, der Abstreich wird rein bis auf den Steeg (die eiserne Querstange des Maaßes) und in gleicher fortlaufender Richtung mit demselben vorgenommen. —

3) Die verpflichteten Marktmesser sind bei Strafe eines Reichsthalers an die genaue Beobachtung dieser Verordnung gebunden, und haben im wiederholten Uebertrettungsfalle körperliche Bestrafungen zu gewärtigen.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten, und Lokal-Polizeibehörden, haben genaue Obsorge zu tragen, daß die Uebertretter dieser Verordnung zur strengen, und unnachsichtlichen Strafe gezohen werden, auch ist dieselbe zur Wissenschaft aller Käufer und Verkäufer an jedem Orte, wo eine öffentliche Schranne gehalten wird, drei Markttäge vorher öffentlich verrufen zu lassen.

Ulm, den 23 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Vogl, Sekr.

Allgemeine Verordnung.

(Die neue Kurpfalzbaierische Stempelordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vermög höchsten Rescripts vom 1ten, und Empfang 13ten März dieses Jahrs haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht höchst Ihrem schwäbischen General-Landeskommissariat eine Abschrift der neuen Stempelord-

nung, welche Höchstdieselben unterm 1 März des laufenden Jahres für die Provinzen Baiern, Neuburg, und der obern Pfalz erlassen haben, mit dem Auftrage gnädigst mitgetheilt: die unterm 26 Oktober abgewichenen Jahrs in der schwäbischen Provinz eingeführte provisorische Stempelordnung nach dieser neuen Stempelordnung zu berichtigen, und in erstere alle Abänderungen und Zusäze aufzunehmen, welche in leztere eingeschaltet worden sind, in sofern sie sich mit den Lokalitäten vereinbaren lassen.

Nachdem sich aber bei einer genauen Vergleichung der neuen höchsten Stempelordnung mit der bereits eingeführten provisorischen Stempelordnung ergeben hat, daß der abweichenden Bestimmungen und Zusäze in jener einer Seits zu viele seyen, als daß sie sich in einen leicht verständlichen Nachtrag zu der provisorischen Stempelordnung aufnehmen liessen, anderer Seits auch in den Lokalitätsverhältnissen kein Hinderniß im Weg steht, jene Bestimmungen und Zusäze ihrem vollen Inhalt nach auch in der schwäbischen Provinz in Anwendung zu bringen, so hat es die unterfertigte Stelle zu Erleichterung der Nachachtung sowohl des einzelnen Stempelpflichtigen, als auch der sämmtlichen Verwaltungsbehörden für das zwekdienlichste erachtet, die unterm 26ten Oktober abgewichenen Jahrs für die Kurpfalzbaierische Provinz Schwaben erlassene provisorische Stempelordnung nur noch bis zum 1 April dieses Jahrs bestehen zu lassen, und dieselbe hienach von besagtem

Termin an durch nachstehende allgemeine verbindliche neue Stempelordnung auszuwechseln.

Uebrigens wird hiebei noch in Bezug auf die in dem Regierungsblatt enthaltenen Nachtrags-Verordnungen der provisorischen Stempelordnung besonders bemerkt, daß alle diese Nachtrags-Verordnungen, welche theils nur Erläuterungen über die Anwendung, theils nur einzelne Weisungen über die Verrechnungsart des Stempelpapiers betreffen, auch noch ferner, in so weit sie nicht durch die hienunten folgende neue Stempelordnung ausdrüklich aufgehoben oder abgeändert sind, ihre volle Gültigkeit bis zu anderweitiger Bestimmung behalten.

Ulm, den 22 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landeskommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Vogl, Sekr.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Sowohl zu Verstärkung der Beweiskraft schriftlicher Urkunden, als zu Herstellung eines Fonds für die Beischaffung der Kanzleibedürfnisse und zu einiger Dekung der Ausgabenvermehrung, welche theils die verhältnißmäßigere Gleichstellung der Besoldungen mit den dermaligen Preisen der Dinge, theils die nothwendige Administrationsverbesserungen herbeigeführt haben, haben Wir Uns

bewogen gefunden, den von Unserm schwäbischen General-Landeskommissariat eingesendeten Entwurf, wie die in Unsern ältern Staaten schon längst bestehende Stempelordnung mit den durch die Zeitverhältnisse und den jezigen Geschäftsgang nothwendig gewordenen Modifikationen, auch in der Provinz Schwaben eingeführt werden könnte, gnädigst zu genehmigen, und demnach nachfolgende Stempelordnung für Unsere Lande in Schwaben zu erlassen. —

I.

Sämmtliche Stempelgebühren theilen sich in zwei Hauptgattungen

A) In jene des Gradationsstempels, welchem alle Instrumente, Urkunden, und Scheine unterworfen sind, die auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldwerth lauten. —

B) In jene des Klassenstempels, bei welchem die Stempelschuldigkeit nicht auf dem Geldbetrage, sondern auf der Verschiedenheit des Inhalts oder Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes beruht. —

II.

Die Gradationsstempel-Schuldigkeit wird nach folgender Norm erhoben:

von	1	bis	49	fl.	inclusive	. . . . .	3	Kreuzer	Stempelgebühr
—	50	—	99	—		. . . . .	6	—	
—	100	—	299	—		. . . . .	15	—	
—	300	—	499	—		. . . . .	30	—	
—	500	—	999	—		. . . . .	1	Gulden	
—	1000	—	1999	—		. . . . .	2	—	
—	2000	—	2999	—		. . . . .	3	—	

Und so steigt dieser Gradationsstempel mit jedem Eintausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelschuldigkeit.

III.

Diesem Gradationsstempel unterliegen:

a) Alle Besoldungs- Pensions- und andere Bescheinungen und Quittungen; — die Deserviten-Rechnungen; die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastgeber, Handwerksleute, und sonstige Geld-betreffende Verzeichnisse. —

b) Alle Kauf- Tausch- Heurathe- Ankaufs- Lehen- Jahrtags- Stiftungs- Grund- Gerechtigkeits- Revers- Schuld- und Gantbriefe; — überhaupt alle Vertrags-Instrumente und Urkunden, durch welche über Eigenthum, Nuznieſſung oder ein sonstiges Recht disponirt wird. —

c) Die Bei- und Hauptbescheide, woferne sie bestimmte Summen enthalten. Ausserdem wird ihnen nach den unten folgenden Weisungen der Klassenstempel aufgedrükt.

d) Alle gerichtliche oder ausergerichtliche Ehepakten, bey welchen nicht nur der Betrag des Heurathguts, sondern auch der Para-

phernal- oder Receptivgüter in der Berechnung der Stempelgebühr auf zu nehmen ist. —

e) Einkindschafts- Erbabkaufs- und Condonationsurkunden, wofern dieselbe auf gewisse Summen lauten. Außerdem unterliegen sie dem geeigneten Klassenstempel.

f) Pacht- und Nahrungs-Vertrags-Briefe. —

Bei Pachtbriefen wird die Stempeltaxe, wenn die Bestandzeit derselben auch auf mehrere Jahre bedungen ist, nach dem ganzen Bestandquantum erhoben, und der Betrag der bedungenen Naturalien nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen. — Bei Nahrungsverträgen, welche auf mehrere oder unbestimmte Zeit eingegangen sind, ist der Stempelbetrag nach einem dreijährigen Anschlage zu erheben.

g) Alle Inventarien und Interimsrechnungen von Vormundschaften.

Von der Vormundschaftsauslieferungs-Rechnung ist jedoch nur der erste Bogen nach dem Bestande der Vermögenssumme zu stempeln.

h) Die lezten Willensdispositionen können zwar auf ungestempeltes Papier gefertiget werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition nach dem Verhältnisse des Vermögens der Stempeltaxe unterworfen.

Ergiebt sich nun der Vermögensstand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintretten kann) sogleich mittelst einer

Vormundschaftsrechnung, so wird der Stempel dem Testamente nach diesem liquiden Vermögensbetrage aufgedrükt. — Im entgegengesezten Falle muß aber ein über die Hinterlassenschaft errichtetes, mit einer pflichtmässigen Schäzung beglaubigtes Inventarium der Stempeltaxe zur Grundlage dienen; wobey jedoch die bei dem Ableben des Testators bestandenen Passiven in Abzug zu bringen sind. — Ist kein solches Inventarium gefertiget worden, oder tragen die Erben Bedenken, solches vorzulegen, so wird ihnen gestattet, durch die Lösung des Stempels von 150 fl. — sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien; — den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr, als die Summe betrüge, welche der Stempeltaxe von 150 fl. — unterliegt. In einem solchen Falle sind die Erben gehalten, den Betrag des Vermögens eidlich zu manifestiren. —

i) Wenn bei einem Todesfalle keine lezte Willensmeinung abgefaßt seyn sollte, so wird das Inventarium nach dem Vermögensbetrage gestempelt. Ist kein Inventarium gefertigt, oder sollte dasselbe nicht vorgelegt werden wollen, so ist zu verfahren wie oben, rükſichtlich der schriftlichen Testamente, verordnet ist.

IV.

Auch die Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien; so wie die Dekrete über alle weltliche Aemter im Hof- und Staatsdienste unterliegen dem

Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahrsgehaltes Ein Gulden Stempeltaxe bezahlt werden muß.

V.

Werden Karaktere und Würden verliehen, womit keine Besoldung verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Staatsdiener assimiliren, so wird dafür die Stempeltaxe entrichtet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungsbetrage zu entrichten hätte. —

So unterliegen z. B. die Dekrete über den Geheimen-Raths-Karakter der Stempeltaxe von einem geheimen Referendärs-Dekrete; die Dekrete über den wirklichen Raths-Karakter der Stempeltaxe des ähnlichen Kollegial-Raths-Dekrets u. s. w.

VI.

Der Klassenstempel begreift nach der Verschiedenheit der zu entrichtenden Stempeltaxe folgende Klassen:

Erste Klasse von ½ bis 2 Kreuzer.

In diese Klasse fallen alle Kalender, und zwar:

a) die von dem kleinsten Formate unter den Stempel von 2 Pfenning,

b) die mittlern Wandkalender ohne Kupferstich; — sodann die Kalender in Quart- oder Oktavformate unter den Stempel von 1 Kreuzer,

c) die großen Wandkalender unter den Stempel von 2 Kreuzer.

Sämmtliche Buchhändler und Buchdruker sind unter Konfiskationsstrafe verbunden, ihre Kalender nur bei inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen. Sollte der inländische Buchdruker oder Buchführer nicht alle mit dem Stempel versehene Kalender absezen können, so sollen ihm, wenn er die übrig gebliebenen Kalender zur Kassirung des Stempels einliefert, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr umsonst gestempelt werden.

Zweite Klasse zu 3 Kreuzer.

Mit diesem müssen versehen seyn

a) Jeder Bogen aller derjenigen Schriften, welche bei irgend einer Unserer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizstellen eingereicht werden, mit den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten. —

b) Alle höchste Resolutionen, Befehle und Ausschreibungen in Prozeß- und Partheisachen.

c) Die Kanzlei- und Lieferscheine, Requisitionsschreiben in Partheisachen, Lehenzettel, Protokoll- und andere Extrakte ohne Unterschied — auch die außergerichtlichen Schriften, wenn sie zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden.

d) Die Reisepässe, Kundschaften, Taxations- und andere Zeugnisse, Umgeldspolette für Wein, Bier und Brantwein, ohne Unterschied des Betrages. — Endlich

e) jeder Bogen der Gemeinheits- und Heiligen-Pflegrechnungen von Landstädten, Flecken,

Flekken, Dörfern und Weilern, sowohl das Rechnungskonzept als auch das Mundum.

Dritte Klasse des Spielkartenstempels zu 8 und 4 Kreuzer.

Von sämmtlichen Spielkarten, welche im Lande debitirt oder gebraucht werden, müssen die feinen mit dem 8 Kreuzerstempel und die groben mit dem 4 Kreuzerstempel versehen werden.

Zur Aufmunterung des Gewerbfleißes werden jedoch die im Lande fabrizirten Spielkarten, welche in das Ausland debitirt werden, von dieser Stempelschuldigkeit befreit. —

Vierte Klasse des 15 Kreuzerstempels.

Unter diese gehören:

a) alle auszustellende Grund- und Lehenherrliche Konsense ohne Unterschied des Betrags und des Werthes. —

b) alle Handwerksordnungen, Leibeigenschaftsbefreiungen, Geburts- Lehr- und Freisagsbriefe, Tauf- Kopulations- und Todtenscheine, Abschiedspässe, Musikpatente, Gerichtsurkunden, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Notariatsinstrumente und Attestate, Bei- und Hauptbescheide, welche keine Summen betreffen, und also nicht unter den Gradationsstempel gehören.

Fünfte Klasse des 30 Kreuzerstempels.

Diese begreift

a) alle Gewalt- und Vollmachtsertheilungen,

b) die Cautionen, sich vor Gericht zu stellen, und das verurtheilte zu zahlen, Moratorien, Interzessionalien und Promotorialien.

c) die geringern Dienstesverleihungen, geistliche Pfründ- und Pensionsbewilligungen, welche die Summe von 100 fl. nicht erreichen.

Sechste Klasse des 1 fl. Stempels.

Unter diese gehören:

a) Die Diplome für Doktoren und Lizentiaten, wenn diese Würden auf irgend einer hohen Schule in Unsern Staaten erlangt werden.

b) Die Ertheilungen der Tischtitel, der veniae aetatis, die Präsentationen und Possessionsbefehle.

c) Die Berechtigungen zu geringern Handelschaften und sonstigen Gerechtigkeiten.

Siebente Klasse des 2 fl. Stempels.

In diese fallen alle Judengeleitsbriefe.

Achte Klasse des 3 fl. Stempels.

Darunter gehören:

a) Die Bewilligung der Indigenate.

b) Die Bestättigungen oder neue Ertheilungen der Stadt- oder Gemeindeprivilegien.

Neunte Klasse des 10 fl. Stempels.

Dieser ist zu entrichten für die Anstellungs-Expeditionen der Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtgerichtsräthe, Verwaltungsräthe, und Stiftungsverwalter in den Städten.

Zehente Klasse des 30 fl. Stempels.

Demselben unterliegen alle Siegelmäßigkeits-Ertheilungen, in soferne dieselben mit der Eigenschaft einer verliehenen Dienstesstelle nicht verwebt sind.

Eilfte Klasse des 60 fl. Stempels.

Dieser ist zu lösen für das Adelsdiplom mit dem Prädikate von, sammt allen darunter begriffenen Abstuffungen. —

Zwölfte Klasse des 90 fl. Stempels.

Diesem unterliegt die Erhebung in den Freiherrnstand.

Dreizehente Klasse des 120 fl. Stempels.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafenstand erholt.

VII.

Wenn von den in den obigen Paragraphen bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften, mehrere Ausfertigungen gemacht, und Duplikate oder mehrere Exemplare übergeben werden, so sind dieselbe der nämlichen Stempeltaxe unterworfen, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeiguet war. —

VIII.

Ausgenommen sind von der Stempelschuldigkeit

a) Alle höchsten Befehle, Resolutionen, und Berichte, welche Reginalsachen betreffen, so wie alle Amtskorrespondenzen der höhern und niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden.

b) Die Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen, welche von Uns selbst oder von Unsern Provinzial-Etatskuratelen ausgefertigt werden.

c) Die Conti und Gegenconti, welche wirkliche Handelsleute unter sich führen, oder an ihre Käufer und Kreditoren stellen; so wie auch die Wechselbriefe und Proteste, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen. — Entsteht aber über diese Gegenstände ein Rechtsstreit, so ist dabei durchaus das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen.

d) Die von den Militärpersonen ausgestellten Gage- und Empfangsscheine.

e) Die Tag- oder Wochenlohnzettel der Taglöhner.

f) Alle Personen, welche nach Ordnung der Landrechte zum Armenrecht zugelassen werden.

g) Alle Nachlaß- Moderations- und Freijahrsgesuche der Unterthanen, in soferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Einverleibung in die hierüber zu verfassenden Nachlaßlibelle und zur Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

IX.

Sämmtliche Kurfürstliche Aemter, Magistrate und andere Behörden haben das benöthigte Stempelpapier nach seinen verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen amtlichen Gebrauch als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bei Unserm Siegelamte in Ulm gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen, wogegen ihme ein Rabat von drei vom Hundert bewilligt; zugleich aber bei Dien-

stesverlust verboten wird, hiefür bei dem Debite mehr als den betreffenden resp. Stempelbetrag zu fordern; den Betrag des Papiers jedoch ausgenommen, für welches noch insbesondere von jedem bei dem Siegelamte, oder der Niederlage abverlangten Stempelbogen, es mag demselben eine größere oder geringere Stempeltaxe aufgedrükt seyn, ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

Den Privatabnehmern des Stempelpapiers, welche sich dasselbe zum Wiederverkaufe zulegen, wird, wann das abgenommene Quantum den Betrag von 10 fl. übersteigt, ein Rabat von 5 Prozent zugestanden.

X.

Wenn jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann das verdorbene Papier bei dem Stempelamte übergeben, kassirt, und das zur Umschreibung erforderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument mit vorgelegt werden, wonach die neue Siegelung ohne weitere Bezahlung geschieht.

XI.

Unsere Kurfürstliche und andere Aemter haben nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs und zwar längstens 8 Tage später, eine von ihnen gefertige Anzeige bei Unserm Stempelamte in Dupplo einzubringen, worin enthalten seyn muß, welche Kontrakts-Instrumente und Urkunden, laut Briefs- und andern Protokollen auf Stempelpapier ausgefertiget, und welche lezte Willensdispositionen, Inventarien oder Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnungen, mit dem normmäßigen Stempelpapier versehen worden seyen.

Diejenigen Kontrakts-Instrumente und Urkunden, wozu die Aemter nach der bestehenden Verordnung keine Siegelbögen gebrauchen dürfen, sondern welche von dem Stempelamte unmittelbar gestempelt werden sollen, sind gleichfalls vierteljährig, nebst dem betreffenden Geldbetrage, und mit einer doppelten Spezifikation an dasselbe einzusenden, und daselbst normmäßig stempeln zu lassen.

Jene Anzeigen werden von dem Siegelamte kontrasignirt, mit den gestempelten Instrumenten und Urkunden einfach zurükgesendet, und dienen bei unvermutheten Untersuchungen der Landeskommissarien (welche Wir hiemit zu öfterer genauer Nachsicht, so wie Unsere Rechnungskommissarien zur genauen Prüfung der ihnen vorzulegenden Briefs-Protokolle und Taxregister, dann Rechnungs-Verifikationen aller Art anweisen) zur Kontrolle der Original-Protokolle und Urkunden. Wir erwarten daher, daß sämmtliche Amtsstellen hierin getreu verfahren, nichts in der Anzeige verheimlichen, und auf keine Art diesem Landesherrlichen Gefälle eine Gefährde bringen werden, indem sie bei der Entdekung nicht nur jeden Schaden zu ersezen, sondern überdieß noch besondere strenge Strafe zu erwarten haben.

Am Ende des Jahrs haben sowohl Unsere Kurfürstliche, als andere Aemter dem

Stempelamt in Ulm, wo nämlich das Papier abgenommen wird, ein schriftliches Zeugniß zuzustellen, daß nicht mehr als die spezifisch vorgetragenen Papiergattungen käuflich abgenommen, und der vergönnte Rabat bezogen worden seye.

XII.

Damit dieser Stempelordnung in einzelnen Fällen sowohl als im Ganzen, die schuldige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, der aus der Uebertrettung des Gesezes entspringen würde, durch die Nachtheile, welchen sie sich ausgesezt, hinlänglich entgegen gewirkt werde; so verordnen Wir:

a) Wer den Gebrauch des drei Kreuzer Stempelbogens in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit der Geldstrafe eines Reichsthalers für jeden Bogen, welcher hätte gestempelt werden sollen, zu belegen. Die Kanzlei-Individuen, Aemter und Obrigkeiten, die solche ungestempelte Schriften annehmen, haben die nämliche Strafe zu entrichten.

b) Zu denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, versehen Wir Uns, daß sie sich der vorgeschriebenen Stempeltaxe bei deren Verleihung, um so weniger entziehen werden, als wir für jeden Unterlassungsfall, einen vierfachen Stempelbetrag nebst einer besondern Strafe von Sechs Reichsthalern unnachsichtlich zu erholen, hiemit anbefehlen.

c) Den Buchbindern tragen wir auf, keine ungestempelte Kalender zu binden oder zu heften; sondern wenn ihnen dergleichen zugestellt werden sollten, so haben sie der ihnen vorgesezten Obrigkeit zur weitern Untersuchung unverzüglich davon die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle haben sie nebst der Konfiskation der Kalender noch eine besondere Geldstrafe und bey wiederholten Uebertrettungen den Verlust der Gerechtigkeit zu erwarten.

Unternimmt sonst jemand den Verkauf oder Handel ungestempelter Kalender; so wird derselbe, nebst der Konfiskation dieser Kalender, für jedes einzelne Stük um vier Reichsthaler gestraft.

d) Wer ungestempelte Spielkarten verkauft, oder wer damit in seinem Hause oder in seiner Wohnung zu spielen erlaubt, wird um 4 Reichsthaler, jeder mit solchen ungestempelten Karten Spielende aber, ohne Unterschied des Standes und der Würde, um 2 Reichsthaler gestraft.

e) Die Hälfte solcher Strafen erhält der Anzeiger, die andere Hälfte wird nebst einer kurzen Anzeige des Falls, an das Provinzial-Siegelamt eingesendet.

f) Der Vermögensloſe Strafbare soll mit einer körperlichen Strafe belegt werden.

g) Allen Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden wird hiemit aufgetragen, auf die Uebertrettungsfälle, welche sich zu ihrer besondern Kenntniß eignen, nicht nur selbst zu wachen,

sondern auch durch ihre Amtssubalternen und Diener die gehörige Nachsicht desfalls pflegen zu lassen, und sie bleiben für dergleichen Fälle fortwährend verantwortlich. —

b) Sollte sich endlich jemand so weit vergehen, daß er einen Stempel nachgrübe, und verfälschtes Siegelpapier in Gebrauch oder Umlauf sezte, so wird derselbe mit seinen Theilnehmern nach den bestehenden peinlichen Gesezen bestraft. —

Derjenige, welcher einen solchen Frevel angiebt, soll, wenn er auch mehr oder minder Theil daran hätte, nicht allein von aller Strafe frei bleiben, sondern auch noch besonders belohnt werden. Denjenigen aber, die keinen Antheil daran haben, und welche aus Pflichteifer von einem solchen Handel mit verfälschtem Siegelpapier gegründete Anzeige machen, wird nebst der Verschweigung ihres Namens eine dem Falle angemessene ansehnliche Belohnung zugesichert.

XIII.

Das Stempelamt in Ulm wird das ganze Jahr hindurch alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen bleiben. Dem dabei angestellten Personal tragen Wir auf, Jedermann schleunigst abzufertigen, zugleich aber bedacht zu bleiben, daß durch eine unächte Stempelung diesen Unsern Gefällen nichts entzogen werde.

Unsere Kurfürstliche Landesdirektion in Schwaben hat obige Stempelordnung vom 1 April dieses Jahrs an in Ausübung und zugleich vorläufig dergstalt zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, daß sich in der Folge Niemand mit der Unkundigkeit entschuldigen könne.

München, den 1 März 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Geiger.

Verordnung.

(Die über die Heurathes- und Uebergabsbewilligungen zu erstattenden Berichte betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Berichte, zu deren Erstattung die Kurfürstlichen Landgerichte und die übrigen Gerichtsbehörden, bei Gesuchen um Heurathsbewilligung und Gutsübergaben im Allgemeinen angewiesen sind, umgehen immer den wesentlichen Umstand, nämlich

„die Natur des zu übergebenden Gutes"

mit Stillschweigen.

Es erhalten daher sämmtlich diese Unterbehörden den Auftrag, in Zukunft in diesen Berichten anzuführen, ob das Gut, frei eigen besessen, oder nur mit dem getheilten Eigenthume genossen werde? —

In dem lezteren Falle, ist der Obereigenthumsherr, und die Eigenschaft des Gutes, nämlich ob es ein Erbrechtbares — oder ein Leibfälliges Gut — dann, wenn es von lezterer Eigenschaft ist, ob es zu den streng Leibfälligen, oder zu denjenigen gehöre, welchen Kauf- und Erbrecht zugestanden wird, näher und bestimmt anzugeben? —

Gebührt das Grund- oder Obereigenthum dem Kurfürstlichen Rentamte, so muß der Grundhold, welcher sein Gut zu übergeben gesonnen ist, erst an dieses zur Erholung des Grundherrlichen Konsenses verwiesen werden, und wenn das, die Rechte des Grundherrn unter der oberen Leitung der Kurfürstlichen Landesdirektion verwaltende Rentamt dabei nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28ten Dezember (Regierungsblatt Stük 1.) verfahren, und entweder die Grundherrliche Bewilligung zur Uebergabe ertheilet, oder die dagegen stehende Bedenken gegen das Landgericht schriftlich geäussert hat, ist von dem leztern der Bericht an die Kurfürstliche Landesdirektion nach den hiebei immer eintretenden Polizei- und Rüksichten der Dienstespflichtigkeit zu erstatten. —

Hienach haben sich sämmtliche Kurfürstliche Unterbehörden um so genauer zu achten, als alle Berichte, welche diese Bedingung nicht erfüllen, auf Kösten der fehligen Berichtssteller, mittels eigener Bothen, zurüke geschlossen werden würden.

Ulm, den 27 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpokenimpfung im Landgericht Illertissen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgericht Illertissen sind seit dem Monate Dezember 1804 bis zum Ende Februar dieses Jahrs 281 Kindern, 156 von dortigem Physikus Doktor Sorg, und

125 vom Doktor von Zimmermann zu Weisenhorn, die Kuhpoken eingeimpft worden.

Ringsherum hatten die natürlichen Blattern geherrscht; aber durch die Einimpfung der Kuhpoken wurde verhütet, daß auch nicht ein Kind von den natürlichen Blattern befallen wurde.

Im Dorfe Unterroth, welches theils Kurpfalzbaierisch, theils fürstlich Schwarzenbergisch ist, wurden wirklich einige Kinder fürstlich Schwarzenbergischer Unterthanen von den natürlichen Blattern befallen; nun wurden an Einem Tage alle Kinder der Kurpfalzbaierischen Unterthanen in demselben vaccinirt, und dadurch glüklicherweise vor den natürlichen Blattern gesichert.

Der kurfürstliche Landgerichtsaktuar Feneberg zu Illertissen, der Pfarrer Feneberg zu Böhringen, und der Pfarrer Bauer zu Jedesheim haben thätig mitgewirkt, und sowohl diesen als den Impfärzten Sorg und Zimmermann wird daher die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der kurfürstlichen Landesdirektion zu erkennen gegeben.

Ulm, den 22 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den Schulhausbau zu Kirchdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da bisher in Kirchdorf, Landgerichts Mindelheim, das Schulzimmer für die zahlreichen Kinder der Gemeinde zu klein, und noch überdieß die Familie des Schullehrers es zugleich mit zu bewohnen genöthigt war; so entschloß sich der würdige Dekan und Schulinspektor Vögele von Kirchdorf, nicht nur das Schulzimmer auf seine Kosten beträchtlich erweitern, sondern auch ein besonderes Wohnzimmer für des Schullehrers Familie bauen zu lassen. — Zum Beweise des besonderen Wohlgefallens sieht sich die unterzeichnete Stelle aufgefodert, diese patriotische Handlung, so wie die Bereitwilligkeit der Gemeinde, denjenigen Bauer, aus dessen Garten der dazu nöthige Plaz genommen wurde, mit einem Gemeindsgrund zu entschädigen, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ulm, den 18 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat Jänner 1805 meineidig entwichenen, und in Listen ausgeschriebenen schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
6tes leichtes Infanterie-bataillon Weinbach	Gem. Alois Pfarrkirchner	Aislingen	Dillingen.	Rechenmacher
	— Georg Herrmann	Dillingen		Fischer
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Joseph Rebholz	Eyberg	Kempten	Bauer
	— Baptist Seifried	Eschers	Obergünz-burg	Taglöhner
	— Michael Zettler	Hopfenbach		
	— Magnus Frey	Bremberg	Grönebach	Söldner
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Joh. Georg Zech	Osterzell	Kaufbeuren	Bauer

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, den 12 März 1805.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekret.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XIV. Stük. Ulm, Samstags am 6 April 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Rechnungsförmlichkeiten bei den Städtischen Schuldentilgungsfond betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben bei der Organisation der Höchst Ihnen als Entschädigung zu Theile gewordenen Reichsstädte das Schuldenwesen derselben einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdiget, und für eine jede derselben unter Höchst Ihrer Garantie und der Obern Leitung der verwaltenden Landesstelle mit Aufopferung des vorzüglichsten Antheiles an den Renten dieser Entschädigungsobjekte gesönderte Schuldentilgungsfond errichten lassen, deren spezielle Verwaltung dem Verwaltungsrathe einer jeden Stadt anvertrauet wurde.

Die Berüksichtigung, daß die zu dem Zweke des Lokal-Schuldentilgungsfonds angewiesenen Mittel ganz Landesherrlich sind, und die Erwägung der genauen Verbindung, welche daher zwischen der Ausweise über die Verwendung erwähnter Mittel, und dem Kameralrechnungswesen bestehen, haben das Kurfürstliche Generalkommissariat von Schwaben in seiner Eigenschaft als Provinzial-Etatskuratel von dem dringenden Bedürfnisse überzeuget, Bestimmungen in Rüksicht des Formellen bei Herstellung der Rechnungen über die Lokal-Schuldentilgungsfond festzusezen, die sich so genau als möglich an die neuen über das Kameralrechnungswesen ergangenen Höchsten Anordnungen anreyhen.

Die Kurfürstlichen Verwaltungsräthe der bereits organisirten vormaligen Reichsstädte haben sich demnach nach der folgenden Instruktion genau zu achten.

I. Allgemeine Bestimmungen über das Rechnungswesen des Lokal-Schuldentilgungsfond.

Die Gleichstellung der über die Lokal-

Schuldentilgungsfonds zu führenden Rechnungen mit dem Rechnungswesen der Provinz erfordert vor allem eine Gleichstellung des Rechnungsjahres.

Es wird daher verordnet, daß das Rechnungsjahr für den Schuldentilgungsfond gleichfalls mit dem 1sten October beginnen, und mit leztem September sich enden solle, und zwar wirkt diese Verordnung schon auf gegenwärtiges Etatsjahr zurüke.

Diejenigen Städte, welche demnach ihre Organisation vor dem 1sten October 1804. erhalten haben, und früher in die Formen der neuen Geschäfftsführung eingetretten sind, haben bis auf den 1sten des Monattages October 1804. eine Stukrechnung über die bei dem Lokal-Schuldentilgungsfond sich ergebene Einnahmen und Ausgaben anzufertigen, und von diesem Tage angefangen, das Neue Rechnungswesen einzuführen.

Da die Reinheit einer jeden Rechnung die Wesenheit derselben ausmachet, so muß bey den gegenwärtigen Anordnungen vorzüglich darauf gesehen werden, „daß die Rechnung der Lokal-Schuldentilgungsfond von allen diesem speziellen „Zweke fremden Einnahms- und Ausgabsposten frei erhalten werden."

Demnach darf in dieser Rechnung

1) keine andere Einnahmsrubrique als jene erscheinen, die durch die Anordnungen des Organisationskommissairs dem bestimmten Zweke der Schuldentilgung ausdrüklich gewidmet worden ist, und eben so kann

2) aus diesen Erträgnissen keine andere Auslage, als die bestritten werden, die von der Städte Schulden und Zinse herühret.

II. Nähere Bestimmung über das Formelle des Rechnungswesens.

Der Rechnungssteller haltet

a) ein Tagebuch, und

b) ein Manual.

ad a) in dem erstern werden Einahmen und Ausgaben, wie sie an jedem Tage sich ergeben, eingetragen. Das Tagebuch hat, da es kein Rechnungsbeleg wird, nie bei der Revision erscheinet, und nur dem Gedächtnisse des Rechnungstellers nachhilft, keine besondere formelle Bezeichnung.

ad b) Das Manual entgegen enthält durch Einnahme und Ausgabe alle Hauptabschnitte und Titeln der Rechnung nach ihrer systematischen Eintheilung, und so wie sie später werden aufgezählt werden.

Von dem Tagebuche wird in das Manual eingetragen, und aus dem lezternwerden die, mit jedem Monate vorzulegende Extracte angefertiget.

III. Fortsezung des Vorigen, Eintheilung des Manuals, und der Rechnung.

Das Rechnungsschema, so wie das Manual zerfallen in verschiedene Hauptabschnitte und Titeln, welche durch die zu dem Schuldentilgungsfond angewiesene Mittel bestimmet werden.

Folgendes sind die Hauptabschnitte des Manuals.

Einnahmen.

I.) Aus Aktivkapitalien und Aktivresten.

II.) Aus dem Verkaufe entbehrlicher Realitäten.

III.) Aus ausserordentlichen Steuren und Anlagen.

IV.) Aus festgesezten Beiträgen von den milden Stiftungen.

V.) Aus dem Landesherrlichen Aerarialbeitrag.

Ausgaben.

I.) Auf rükbezahlte Kapitalien.

II.) Auf rükbezahlte Zinse.

Diese Hauptabschnitte zerfallen in die weitern Unterabtheilungen oder Titel.

Als ad I.)

1.) Aus rükbezahlten Aktivkapitalien.
2.) Aus Zinsrükständen.
3.) Aus Ausständen verfallener Kameralrenten.
4.) Von liquiden Steuerresten und
5.) Aus andern Currentaktiven.

Die leztern Titel begreifen bei denjenigen vormaligen Reichsstädten, welchen Ausstände zum Zweke der Schuldentilgung überlassen wurden, nur diejenigen ältern Reste in sich, die dem Rechnungsabschlusse vorangehen, und von dem Organisationskommissair bestimmt zur Tilgung der Schulden angewiesen geworden sind.

ad II.) Der zwote Abschnitt begreift die Titel

1.) Aus dem Verkaufe der Gebäude,
2.) Aus dem Verkaufe der Grundstüke und Realitäten, und
3.) Aus dem Verkaufe entbehrlicher Fahrnisse, Geräthschaften, und fahrender Habe ꝛc. in sich.

ad III.) Der dritte Abschnitt enthält gleichfalls 3 spezielle Titel:

1.) Steuren und Anlagen von Bürgern
2.) von Beisassen, und
3.) von Bauren.

ad IV.) In dem vierten Hauptabschnitte werden die milden Stiftungen mit der Quote, zu deren Erlegung sie zu dem Zweke der Schuldentilgung angewiesen worden sind, namentlich aufgeführt, und bilden so die speziellen Rechnungstitel dieses Abschnittes.

ad V.) Der fünfte Abschnitt hat endlich nur einen Titel unter dem Vortrag

„Beitrag von dem Kurfürstlichen „Rentamte auf Rechnung der Pro„vinzial-Hauptkasse.“

Bei den Hauptabschnitten der Ausgabe wird nur die Bemerkung beigefügt, daß ältere Besoldungsrükstände, die bei der Städte-Organisation in den Passivstand aufgenommen wurden, unter dem ersten Abschnitt auf rükbezahlte Kapitalien, in die Rechnung eingetragen werden.

Die Titel, in welche die beiden Abschnitte zerfallen, werden lediglich durch den verschiedenen Zinsfuß der Hauptschuld bestimmt, und hängen daher von den Verhältnissen des Passivzustandes der einzelnen Städte ab.

Diese Hauptabschnitte und Titel müssen in einer jeden Rechnung der Gleichför-

migkeit wegen auch dann vorgetragen werden, wenn eine Stadt keinen Rechnungseintrag in der vorgeschriebenen Rubrik zu machen hat, oder wenn das Mittel bereits schon ganz erschöpfet worden ist.

Neue Hauptabschnitte dürfen von keinem Rechnungssteller eigenmächtig substituiret werden, würden aber örtliche Verhältnisse den Zusaz eines Titels erheischen, so kann dieses in dem Manual unter der geeigneten Hauptrubrike geschehen.

IV. Herstellung monatlicher Manualextrakte.

Von dem nach dieser Weise eingerichteten Rechnungsmanual müssen mit Ende eines jeden Monats, und zwar längst bis 8ten des nächstfolgenden — Extrakte an die unterfertigte Stelle einbefördert werden.

Das Formular, nach welchem diese Extrakte — ohne die geringste willkührlich und eigenmächtige Abweichung sich zu erlauben — gestellet werden müssen, bezeichnet die mitgegebene tabellarische Beilage.

Der Extrakt begreift alle Abschnitte und Titel der Rechnung in sich, und sein Zweck ist der, eine tabellarische Uebersicht des Rechnungszustandes in jedem Monate anschaulich darzustellen.

Die Kolonne Ziffer 2. bezeichnet das, was von einem jeden dem Schuldentilgungsfond gewidmeten einzelnen Mittel hätte eingehen sollen, die Ziffer 3. was wirklich eingegangen ist.

Bei den Rechnungsabschnitten III. IV. und V., die Einnahmen enthalten, welche sowohl der Summe als der Einbringungszeit nach ganz bestimmt dieselben bleiben, ist die Ausfüllung der Kolonnen Ziffer 2. und 5. keiner Beschwerde unterworfen, bei den Rechnungsabschnitten I. und II. werden aber folgende allgemeine Regeln zur Erleichterung der Rechnungssteller vorgeschrieben.

1.) Die Aktivkapitalien und Reste werden mit den von dem Organisationskommissair liquidirten Summen, und mit eben dem Betrage vorgetragen, wie sie dem Verwaltungsrathe überwiesen geworden sind.

2.) Die zur Veräusserung bestimmten Realitäten werden, so lange noch zum Verkaufe nicht geschritten wurde, mit dem Schäzungswerthe, wenn aber der Verkauf einmal statt gefunden hat, mit der erlößten Summe, und zwar, wenn Fristen bedungen worden sind, mit dem Betrage der Frist, welche eben in dem Monate verfallen sollte, vorgetragen.

Uebrigens muß, da die Manualextrakte den doppelten Zweck in sich vereinen, nicht blos den Zustand des Monates, für welchen sie eingereicht werden, sondern in ihrer chronologischen Reihefolge auch den Rechnungszustand des ganzen Jahres in einem kurzen Ueberblicke darzustellen, noch bemerket werden, daß die Kolonnen Ziffer 2. und 3. mit jedem Monate die Hauptsummen der frühern Monate vom 1sten Oktober 1804. angefangen — enthalten müssen.

Digitized by Google

Daher ändert sich schon bei dem zweiten Extrakte die Aufschrift dahin:

„Vom Ersten Oktober bis 30. „December."

1.) Hätte eingehen sollen

2.) Ist eingegangen ꝛc.

und dann folgt erst in den Kolonnen 4. 5. und 6. der eigentliche Extrakt des Monats Jänner.

Es erscheint demnach im Monate Hornung auch die Einnahme des Jänners in den beiden ersten Kolonnen, und so stellet der zwölfte Monat des Jahres in der Kolonnen Ziffer 5. und 6. nicht blos die Einnahme des Monates, sondern in den Kolonnen Ziffer 2. 3. und 4. die summarische Einnahme der bereits verflossenen eilf Monate dar.

Eben so werden in der ersten Kolonne der Ausgabsrubrique die Ausgaben der frühern Monate immer wieder summarisch aufgenommen, indessen die zweite Kolonne die eigentliche Monatsausgabe darstellet.

V.) Allgemeine Grundbestimmungen über die Verwaltung der Schuldentilgungsfond.

Diesen formellen Vorschriften über die Art und Weise, wie in Zukunft die Rechnung über die Einnahms- und Ausgabsposten bei den Schuldentilgungsfond der einzelnen Städte geführt werden solle, werden noch folgende allgemeine Grundsäze angereyhet, die bei der Verwaltung dieser Gefälle zur Richtschnur anzunehmen sind.

1) Der Bedarf von Zinszahlungen für jeden Monat muß aus dem Kapitalverzeichnisse rein erhoben, und jeden Monat die zur Deckung dieses Bedürfnisses erforderliche Summe auch richtig verwendet werden.

Selbst, wenn die Gläubiger, die im Verlaufe des Monates verfallenen Zinse zu erheben, unterlassen sollten, kann das hiefür bestimmte Geld zu keinem andern Zweke verwendet werden.

2) Jedes Jahr muß die durch den Schuldentilgungsplan festgesezte Summe an Passivkapitalien zurücke bezahlt werden, und wenn eines der zu diesem Zwecke bestimmten Mittel schneller realisirt wird, als man es vermuthen konnte, oder einen größern Ertrag abwirft, als der, der berechnet gewesen war, so ist dieser Mehrertrag ungesäumt zur Abzahlung von Passiven zu verwenden.

3) Um die Last der Schulden möglichst schnell zu vermindern, soll die Anhäufung beträchtlicher Baarschaften nie gestattet werden.

Das Bedürfniß der monatlichen Zinszahlungen bestimmt hierinn den Maaßstab für das Benehmen des Verwaltungsrathes, jeder Mehrbetrag soll sogleich zur Bezahlung von Kapitalien zur Ersparung der Zinse angewendet werden.

4) In der Regel ist der einmal nach gewissen Grundsäzen geordnete Schuldentilgungsplan strenge einzuhalten, und Mehr-Aufkündigungen von Kapitalien können seinen Gang nicht stören.

Der kurfürstliche Verwaltungsrath hat in solchen Fällen sich auch durch das Anmelden

der Gläubiger nicht irre machen zu lassen, sondern diese mit der angeordneten Zahlungsweise bekannt zu machen, und darauf anzuweisen.

Wenn jedoch Ausnahmsweise dringende Anforderungen eine Abweichung von der Regel, und zur Befriedigung der Gläubiger die Aufnahme neuer Kapitalien nothwendig machen, so soll dieses nie anders als nach geschehener Anzeige und erhaltener Genehmigung statt finden.

In diesen Fällen tritt der neue Gläubiger an die Stelle des ältern, der Schuldenstand bleibt so wie der Zahlungsplan unverrükt derselbe, und deshalb geschieht auch hievon in den Mannal-Extracten keine Erwähnung.

Die Verwaltungsräthe der mediatisirten und bereits organisirten vormaligen Reichsstädte haben sich nach dieser Verordnung nicht nur allein für die Zukunft genau zu achten, und mit achten des Monates May den Extract des Monates April einzubefördern, sondern bis zu Auslauf dieser Zeitfrist auch alle Extracte vom Monate Oktober 1804 zurük, auf gleiche Weise gestellet, vorzulegen.

Da die Verrechnung an sich äusserst einfach ist, und nur die Ausweise und Verwendung von Einnahmen, die zu bestimmten Zweken gewidmet sind, bezielet, so wird es, wenn bis jezt die Aufzeichnungen genau geschehen sind, nicht schwer werden, diese Aufträge zu vollziehen, und die unterfertigte Stelle glaubt daher, erwarten zu dürfen, daß es keiner Zwangsmaaßregeln (die nach fruchtlos verstrichener Zeitfrist unnachsichtlich eintretten würden) bedürfen wird, um die Befolgung dieser Verordnung zu bewerkstelligen.

Schließlich werden die Rechnungsführenden Stellen hierdurch angewiesen, in Zukunft, die mit der Rechnungsausweise des Stadtkämmerei-Vermögens in keiner Verbindung stehende Rechnungs-Extracte des Schuldentilgungsfond, an das Kurfürstliche Generalkommissariat als Provinzial-Etatskuratel gesondert einzusenden.

Ulm, den 25 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Provinzial-Etatskuratel in Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den Gehalt der Landgerichtsaktuarien betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die von mehreren Kurfürstlichen Rentämtern gestellte Anfrage

„ob die den Kurfürstlichen Landrichtern „bewilligte Gehaltszulage auch für die Aktuarien eine analoge Gehaltserhöhung „zur Folge habe?“ —

wird in Gemäßheit höchster Hofentschliessung vom 15ten dieses dahin entschieden, „daß es bei dem bisherigen Gehalte von 300 „fl. für diese blosse Vorbereitungsstellen sein „Verbleiben behalten solle.“ —

Wonach säumtliche Rentämter sich zu achten, und die Zahlungen zu leisten haben.

Ulm, den 24 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel der Provinz Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fränkische Kreisverordnung wegen des gelben Fiebers betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der am 6ten dieß wegen den Anstalten gegen das gelbe Fieber gefällte Schluß des versammelten Fränkischen Kreises wird in Folge einer am 21ten dieß erlassenen höchsten Hofentschliessung als Nachtrag zu den früher schon publizirten Verordnungen, hiedurch bekannt gemacht.

Ulm, den 24 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Fränkischer Kreisschluß in Betreff der Sanitätsanstalten.

Auf ordnungsmäßigen Direktorialvortrag, und in Erwägung, daß auch nach dem angeblich eingetrettenen Ende der Seuche in Italien und Spanien noch keine volle Sicherheit gegen allenfallsige Wiederausbrüche, während der wärmern Jahrszeit als unfehlbar angenommen werden dürfe, vielmehr eben deswegen mehrere Mächte und Stände neuerlich wieder, entweder geschärfte Maasregeln haben eintretten, oder die bereits ergriffenen fortdauern lassen, wohin die resp. Königlich Preussischen, Kurpfalzbaierischen, Sächsischen, Salzburgischen, Hessischen ꝛc. Verordnungen gezählet werden können, und daher zur allgemeinen Beruhigung wesentlich erforderlich ist, auch den emanirten Kreisverordnungen durch eine angemessene Vollziehung Kraft zu geben; als ist in Gemäßheit dieser Betrachtungen folgender allgemeiner Kreisschluß gefasset worden:

1.) Wird die Kreisverordnung vom 30 November v. J. mit den unterm 26 Jan. gegenwärtigen Jahrs beliebten Milderungen derselben, noch einmal bestättigt.

2.) Um dieser Verordnung unter allen Umständen Kraft zu geben, soll auf Kreises Kosten, und unter alleiniger Aufsicht des Kreises

a.) eine vollständige Briefreinigungsanstalt, wie sie schon wirklich provisorisch bestehet, ausser der Reichsstadt Nürnberg auf einer bestimmten Schanze an den Werken derselben (weil Nürnberg beinahe der Mittelpunkt des Kreises, der Siz des Oberpostamts, und der Zusammenflußort des größten Handels ist)

b.) auf der dasigen Bärenschanze eine resp. Depot- und Kontumazanstalt und

c.) nach Erforderniß der Umstände auch seiner Zeit eine Lazaretheinrichtung

bestehen, und nach Bedürfniß eingerichtet werden.

3.) Die Absicht dieser Anstalt ist, und soll seyn

ad a.) alle aus Italien und Spanien kommende für Franken bestimmte, oder durch Franken laufende Briefe nach bestimmten Vorschriften reinigen zu lassen.

ad b.) Vorerst für alle Gebiete der höchst und hohen Stände, vorzüglich aber für die größern Handlungsorte einen gesicherten Ort zu haben, worein überhaupt verdächtige Waaren, unter allen Umständen und in allen Fällen einer Verlegenheit oder eines Zweifels, insbesondere aber die Waaren des Reichsstadt Nürnbergischen Handelsstandes und der umliegenden Handelsstädte geschaft werden können.

ad c.) Sowohl zum Behuf dieser beiden Anstalten, als auf den Fall einer wirklichen Gefahr, einen gesicherten, gesunden und wohlbesorgten Ort, zur Behandlung der Kranken schon bereit zu haben.

4.) Weil aber diese Anstalten nach der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit der Gefahr behandelt werden müssen, so ist weiter verordnet, daß

A.) die Briefreinigungsanstalt (da die Briefe direkte von angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, und an den deutschen Gränzen selten anders als nach der bloßen Oberfläche gereinigt werden), nach den Gesezen einer förmlichen, jedoch nur zu diesem Behuf bestimmten Contumaz eingerichtet werden soll.

B. Daß die Bärenschanze vor der Hand, und weil die entfernte Gefahr die Ersparung größerer Kosten noch erlaubet, als ein wohl eingerichtetes Waarendepot anzulegen, aber auch jezt schon durch Entwerfung der Instruktionen und Vorbereitung aller übrigen Requisiten, zu einer förmlichen eventuellen Waarencontumaz dergestalt tauglich zu machen sey, daß bei dem ersten Anschein einer größern Gefahr ohne Zeitverlust dieser Ort zu einer geschlossenen solchen Waarencontumaz dienen möge; und

C.) ein Lazarethgebäude ausgesucht, dasselbe geräumet, und so bereit gehalten werde, daß sowohl die etwa in der Briefreinigungsdepotanstalt Erkrankenden dahin gebracht, als im unglüklichsten Falle auch andere verdächtige Kranke dort behandelt werden können.

5.) Da bei genauer Befolgung der Kreisverordnung vom 30 November vorigen und des Nachtrags derselben, vom 26 Januar dieses Jahrs zur Zeit nicht leicht der Fall eintretten kann, daß eine gefährliche und aus angestekt, oder verdächtigen Gegenden kommende Waare von innen gereinigt werden müsse,

weil zum inländischen Gebrauche in den Kreislanden keine zugelassen werden darf, die nicht durch vollgültige und obrigkeitliche Atteste legitimirt ist, daß sie complete Contumaz schon anderwärts ausgehalten hat,

und

und im zweifelhaften Falle

verdächtige Waaren geradezu in das Depot von Nürnberg gewiesen werden können;

so hält die Kreisversammlung die Anordnung mehrerer Depots oder Contumazen an den Gränzen auf Kreiskosten zur Zeit für überflüssig, fordert jedoch die höchst und hohen Stände auf,

für das eigene Bedürfniß einer jeden Gegend kleinere verschlossene und gesicherte Behältnisse, wenn sie es nach dem Lauf des Commerzes nöthig finden, anzulegen, um darin solche Waaren aufzubewahren, die entweder verdächtig zu seyn scheinen, oder beim Eintritte nicht genüglich legitimirt sind, oder nach der Deklaration der Eigenthümer annoch durch nachzubringende Dokumente legitimirt werden können.

6.) Bei den bestehenden Kordonsanstalten der vorliegenden Mächte und Reichskrise scheinet in den Fränkischen, auch die so kostbare Einrichtung zur Zeit entbehrlich zu seyn, dafür aber hält sich die allgemeine Kreisversammlung verpflichtet, sämmtlicher höchst und hoher Stände eigenen Landesherrlichen Verfügung die Vermehrung der Polizei- und Sicherheitsanstalten, zumal bei den allenfalls anzulegenden Depots, die öftere Streifen, und überhaupts die Vervielfältigung der öffentlichen Wachsamkeit an den Gränzen, Brüken und Zollstätten, nach den ohnedieß bestehenden Kreis-Polizeiverordnungen anheim zu stellen.

7.) Erachtet die Kreisversammlung, daß die zwekmäßigste Maasregel zur Erhaltung der Einheit bei allen jezigen und noch künftig zu treffenden Einrichtungen zur Beschleunigung der Kommunikation, zur Aufsicht und Leitung der oben bemerkten Sanitätsanstalten des Kreises, zur Wachsamkeit auf die mehr oder weniger bedenklichen Erscheinungen der Krankheit selbst ꝛc. die Anordnung einer Kreiszentralbehörde unter der Gestalt und Benennung einer Kreissanitätskommission sey. Da nun selbige bereits durch den Konferenzschluß vom 21 Jänner g. J. provisorisch angeordnet, und dem Kurhessen-Hennebergischen Herrn Gesandten, Grafen von Taube, und dem Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgischen Herrn Gesandten von Schaden übertragen worden, so wird solche anmit in derselben Art, wie sie provisorisch war, definitiv bestellet, und die schon gegebene provisorische Instruktion (unter Versicherung gebührender Renumeration wegen tragender Bemühungen) nunmehr Kreisschlußmäßig bestättiget, und diesem Kreisschlusse angefüget, dabei auch ausdrüklich beschlossen, daß insbesondere die Briefreinigungsanstalt und das in der Bärenschanze bei Nürnberg auf gemeinsame Kreiskosten angelegte Waarendepot, so wie seiner Zeit, und nöthigen Falls, das Lazareth unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht dieser Kreissanitätskommission fernerweit her- und eingerichtet, und künftighin bestehen soll.

8) Um in den Gebieten der höchst und

hohen Stände eine beständige Korrespondenz mit dieser Kreiszentralbehörde zu unterhalten, wird Höchst- und Hochdenenselben und Ihrem Wohl anheimgestellt, entweder eine Territorialbehörde zu der nöthigen Korrespondenz mit der Kreissanitätsdeputation zu benennen, oder einen schiklichen Kommissär für das ganze betreffende Land aufzustellen.

9.) Schlüßlich ist diese Anordnung, wie jede Kreisanordnung allenthalben für unpräjudizirlich erkläret und namentlich festgesezt, daß Wachten, Patrouillen und andere ständische Militärabtheilungen, die zum Dienste der Sanitätsanstalten bestimmt sind, freien und ungehinderten Durchzug erhalten, und verbunden seyn sollen, sich gegenseitig beizustehen.

Signatum Nürnberg bei fürwährender allgemeiner fränkischen Kreisversammlung den 6 März 1805.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Verordnung.

(Die Anstalten gegen das gelbe Fieber betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben, nachdem Höchstdieselben von den in den vorliegenden k. k. Erbstaaten getroffenen Sicherheits- und Reinigungsanstalten gegen die Verbreitung anstekender Krankheiten ganz beruhigende Ueberzeugung erhalten haben, und in Erwägung, daß selbst die ursprüngliche Gefahr sich gemindert, und abgenommen hat, — Sich bewogen gefunden, die Sperre in Hinsicht auf die in den k. k. Erbstaaten erzeugten Landesprodukte, — welche mit ordentlichen Sanitätspässen ihrer Provenienz begleitet sind, nachzulassen.

Zugleich haben Höchstdieselben beschlossen, um alle entstandene Hemmungen des Kommerzes zu entfernen, die weitere Bestimmung zu treffen, daß auch diejenigen Waaren, welche unter den gehörigen Vorsichten in die k. k. Erbstaaten eingelassen werden, und von daher in die kurfürstl. Erbstaaten kommen, in diese ein- und durchgeführt werden können, wenn sie mit den Sanitätspässen, von einer k. k. Sanitätskommission, oder Kreisamt, oder Polizeidirektorium versehen sind.

Wenn in einer Ladung sich Colli befinden, welche in diesen Pässen nicht enthalten sind, so sollen sie an der Gränze davon abgesöndert, der übrigen Fracht aber kein Hinderniß gemacht werden. —

Da übrigens die aus Italien kommenden Briefe schon bei dem Eintritt in die k. k. Staaten gereiniget werden, so sind nur jene Briefe an der ersten Station zu durchstechen, und zu reinigen, bei welchen diese Vorsicht unterlassen worden wäre. —

Nach diesen höchsten Beschlüssen, und Anordnungen, deren öffentliche Bekanntmachung dem Generalkommissariat der schwäbischen Kurlande aufgetragen worden ist, haben sich alle kurfürstliche Gerichts- und Polizeibehörden genau zu achten.

Ulm, den 31 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Verordnung.

(Die von den Beamten nachzusuchenden Reisebewilligungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das Kurfürstliche Generalkommissariat von Schwaben, hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die im Kurfürstlichen Dienste stehenden Beamten sich willkührlich Entfernungen

von ihren Amtsstellen erlauben, und nach dem Size der Regierung ohne vorher erholte Bewilligung begeben. —

Da dieses mit den Begriffen der Dienstesordnung sich nicht verträgt, so wird die in den ältern Erbstaaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern bereits bestehende Verordnung auch auf die schwäbischen Kurlande angewendet, und hiedurch jeden Staatsbeamten unter einem Pönfalle von 10 Reichsthalern, welche dem Lokal-Armenfond zugewendet werden sollen, verboten, ohne vorher erholte Bewilligung der unterfertigten Landesstelle von dem ihm anvertrauten Amte in Privatgeschäften sich zu entfernen, oder nach dem Size der Regierung sich zu begeben. —

Sämmtliche Justiz- Kameral- und Forstbeamten wissen sich daher hienach zu achten. —

Ulm, den 2 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Bekanntmachung

(Die Fortschritte der Kuhpokenimpfung vom Monate Juny bis zum Ende des Monats Dezember 1804 betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vom Monate Juny bis zum Ende des Monats Dezember 1804 sind den, von den kurfürstlichen Landgerichten und Verwaltungsräthen eingesendeten Tabellen zu Folge 4024 Kinder vaccinirt worden, als:

Im Landgerichte		Alpek	144
—	—	Buchloe	—
—	—	Dillingen	194
—	—	Elchingen	241
—	—	Füssen	596
—	—	Geißlingen	249
Im Landgerichte		Göggingen	71
—	—	Grönenbach	119
—	—	Illertissen	149
—	—	Kaufbeuren	9
—	—	Kempten	20
—	—	Mindelheim	—
—	—	Oberdorf	—
—	—	Obergünzburg	35
—	—	Ottobeuren	129
—	—	Ravensburg	39
—	—	Roggenburg	35
—	—	Schwabmünchen	12
—	—	Söflingen	146
—	—	Sonthofen	398
—	—	Türkheim	—
—	—	Ursberg	51
—	—	Wertingen	196
—	—	Wettenhausen	—
—	—	Wiesensteig	89
—	—	Zusmarshausen	81
In der Stadt		Buchhorn	41
—	—	Kaufbeuren	58
—	—	Kempten	29
—	—	Leutkirch	37
—	—	Memmingen	313
—	—	Ravensburg	91
—	—	Ulm	305
—	—	Wangen	24
In der Kuhpoken-Impfungs-Anstalt zu Ulm			123
		Summa	4024

Der Kurfürstliche Landphysikus zu Füssen, Doktor Thwingert, hat die gröste Anzahl von Kindern geimpft.

Ulm, den 26 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Tabellarische

über alle bei nachstehenden Kurpfalzbaierischen inländischen und angränzenden verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Maiter	Schaf	Schäff	Mirle	Meyen	Waizen fl.	Waizen kr.	Waizen Im hl.
	Augsburg, Reichsstadt	4	Jänner	1805	—	1	—	—	—	26	41	—
		11	—		—	1	—	—	—	26	19	—
		18	—		—	1	—	—	—	26	35	—
		25	—		—	1	—	—	—	25	47	—
Füssen		5	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		12	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		19	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		26	—		—	—	—	—	1	—	—	—
Kaufbeuren		3	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		10	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		17	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		24	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		31	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stift		2	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		9	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		30	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stadt		2	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		9	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		30	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Krumbach	5	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		19	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		26	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		5	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		12	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		19	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		26	—		—	—	1	—	—	—	—	—

Ueberſicht

Ortſchaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis
Sorten; als:

Verkauft das																													
Kern			Roggen			Gerſte			Malter	Saat	Schäff	Mezte	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbſen			Linſen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu												
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
22	34	—	19	14	—	12	35	—	—	1	—	—	—	—	—	6	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
21	42	—	19	20	—	13	9	—	—	1	—	—	—	—	—	6	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
21	47	—	19	9	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
22	19	—	19	5	—	13	25	—	—	1	—	—	—	—	—	6	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	45	—	2	20	—	1	36	—	—	—	—	—	1	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	45	—	2	18	—	1	36	—	—	—	—	—	1	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	43	—	2	16	—	1	40	—	—	—	—	—	1	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	42	—	2	14	—	1	40	—	—	—	—	—	1	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
21	—	—	17	—	—	11	45	—	—	1	—	—	—	—	—	4	40	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—		
21	—	—	17	36	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—		
21	30	—	17	24	—	11	45	—	—	1	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
21	—	—	17	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	48	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—		
21	—	—	17	—	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	48	—	13	15	—	—	—	—	—	—	—		
23	40	—	19	30	—	13	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
25	—	—	20	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	20	—	19	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
23	45	—	19	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	—	—	19	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	—	—	20	6	—	14	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
25	—	—	20	30	—	14	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	24	—	20	—	—	14	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	—	—	19	50	—	14	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	—	—	19	30	—	14	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
21	30	—	18	22	—	13	15	—	1	—	—	—	—	—	—	5	45	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—		
22	15	—	18	30	—	13	37	—	1	—	—	—	—	—	—	5	40	—	12	30	—	—	—	—	9	45	—		
28	15	—	18	50	—	13	22	—	1	—	—	—	—	—	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	9	12	—		
22	—	—	18	30	—	13	10	—	1	—	—	—	—	—	—	5	45	—	14	—	—	—	—	—	9	15	—		
24	30	—	19	45	—	14	20	—	—	—	1	—	—	—	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
25	40	—	20	—	—	14	20	—	—	—	1	—	—	—	—	6	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	—	—	19	45	—	14	20	—	—	—	1	—	—	—	—	6	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
15	—	—	20	—	—	14	30	—	—	—	1	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Mezen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
Lauingen		5	Jänner	1805	—	1	—	—	—	—	—	—
		12	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		19	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		26	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		8	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		15	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		22	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		29	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		5	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		12	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		19	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		26	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Obergünzburg		7	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		14	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		21	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		28	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		31	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		5	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		12	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		19	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		26	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		2	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		9	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		30	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	2	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		9	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		16	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		23	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		30	—		—	—	—	1	—	—	—	—

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitte	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
20	—	—	18	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	18	—	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	18	—	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	—	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	20	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	19	40	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	39	—	19	48	—	14	50	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	45	—	19	15	—	14	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	30	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	15	45	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	15	30	—	11	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	30	—	15	15	—	10	45	—	—	—	1	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	18	30	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	18	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	18	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	19	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	20	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	20	—	—	13	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	19	30	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	19	15	—	13	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	20	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	44	—	2	20	—	1	43	—	—	—	—	—	—	—	1	2	46	—	2	24	—	—	—	—	1	4	—
2	40	—	2	22	—	1	44	—	—	—	—	—	—	—	1	2	52	—	2	24	—	2	24	—	1	4	—
2	40	—	2	22	—	1	40	—	—	—	—	—	—	—	1	2	50	—	2	24	—	2	24	—	1	4	—
2	38	—	2	25	—	1	50	—	—	—	—	—	—	—	1	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—
20	15	—	15	—	—	12	6	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	15	30	—	12	20	—	—	—	1	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	12	—	15	20	—	12	15	—	—	—	1	—	—	—	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	10	—	15	15	—	9	40	—	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	48	6	2	30	—	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2	54	3	2	26	2	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	—	46	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	48	6	2	22	4	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	—	45	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2	52	4	2	22	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	47	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2	56	2	2	18	6	1	48	6	—	—	—	1	—	—	—	—	47	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verordnung

an sämtliche kurf. Rentämter, u. Rentkastenämter der Kurpfalzb. Provinz in Schwaben.
(Die künftige Bezahlung der sämtlichen Naturalabgaben in Gelde betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die im lezten Regierungsblatte (St. 12. S. 305.) erschienene Verordnung vom 20ten dieß, die künftige Bezahlung aller bisherigen Naturalabgaben in Geld betreffend, soll mit 1 Aprils gegenwärtigen Etatsjahres zu wirken anfangen; alle vor dieser Zeit gemachte Naturalabgaben, wenn selbe sonst keinem Aussaze unterliegen, und auf Anstellungsdekreten, oder neuerlichen Ratifikationsreskripten beruhen, sind in den Geld- und Materialrechnungen nach Anleitung des Rechnungsschematismus, und der Spezialinstruktion gebührend vorzutragen.

Ulm, den 26 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monat Jänner 1805 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das nachfolgende Verzeichniß der von dem Landessicherheitskordon in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben im Monate Jänner dieses Jahrs eingebrachten Individuen wird hiemit der höchsten Vorschrift gemäß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 26 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Summarisches Verzeichnis

der von denen zur Landessicherheit und Reinigung in der Provinz Schwaben aufgestellten militärischen Posten für den Monat Jänner 1805 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Werdbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wilddschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeiübertreter	Deserteurs: Dieseitige	Deserteurs: Auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weibe	Vaganten: Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	10	—	4	4	2		3	26
	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	3	22	12		43	102
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	39	—	—	23	20		64	154
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Summa Summarum		—	—	—	—	—	1	—	1	—	9	71	—	7	49	34		110	282

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XV. Stük. Ulm, Samstags am 13 April 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Erhebung der Tax- und Siegelgebühren bei Verfertigung der Heurathsbriefe betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der Rechtsbegrif des Heurathsgutes begreift unter demselben nur denjenigen Vermögenstheil, welchen die Ehefrau dem Manne zur Erleichterung der gemeinschaftlich zu tragenden Bürden mit in die Ehe bringt. —

So bestimmt aus diesem Rechtsbegrife die Schlußfolge hervorgehet, daß das Heurathsgut dem Manne zugebracht werde, und daß der Mann entgegen kein Heurathsgut mit in die Ehe bringe, so hat doch der gemeine Sprachgebrauch diese rechtliche Ansicht verrükt, und nicht selten wird auch des Mannes Vermögen mit dem Worte Heurathgut irrig bezeichnet. —

Es hat dieser ganz unrechtliche Begrif sich beinahe allgemein auch in den Gerichtsstuben der Untern Gerichtsbehörden festgesezt, und der Sorglosigkeit, womit die Beamten die Anfertigung von Urkunden der Rechte unkundigen Schreibern nach alten herkommlichen Formeln überlassen, mag es zuzuschreiben seyn, daß beinahe in allen Heurathsverträgen sich beide Theile ohne Unterschied ein Heurathgut zubringen. —

Diese Verrükung des rechtlichen Begriffes äußert aber darin für die vertragenden Theile einen wesentlichen Nachtheil, daß die Summe des beiderseits eingebrachten Vermögens von den Beamten als die Grundlage angenommen wird, nach welcher sie sodann Tax- und Siegelgebühren erheben.

Die Kurfürstliche Regierung sieht sich daher veranlaßt, diesen irrigen Rechtsbegrif, obgleich seine Erhaltung dem landesfürstlichen Aerar Vortheil bringen würde, dahin zu berichtigen:

„daß unter dem Heurathsgute nur jener „Vermögenstheil begriffen werden dürfe, „den das Eheweib dem Manne zubringt."

und darnach verordnet das Kurfürstliche Generalkommissariat von Schwaben, als Nachtrag zur Hauptverordnung vom 26 Dezember (Regierungsblatt Stük 1.)

1) In Zukunft soll nur die Summe des Heurathgutes — nach der oben erwähnten Sachbestimmung, als die Grundlage zur Erhebung der Tax- und Siegelgebühren angenommen werden. —

2) Der Heurathsvertrag wird bei dem Kurf. Landgerichte dem Briefsprotokoll einverleibt, hieraus werden für beide Theile die Briefe (Verträge) herausgeschrieben, von beiden Ausfertigungen die Siegelgebühren nach den Bestimmungen der Siegelordnung erhoben, und

3) Diese Briefe mit dem Protokoll (in welchem an der Randseite die erhobenen Taxen spezifisch bemerkt seyn müssen) nebst einer doppelt verfaßten Designation, über die sogleich mit anzulegenden Siegelgebühren, an die Kurfürstliche Landesdirektion, wie es bereits die Rechnungsinstruktion und die Verordnung vom 26 Dezember bestimmt anbefiehlt, eingesendet. —

4) Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Verwaltungsräthe und Patrimonialgerichte, werden hiemit zur genauen Befolgung dieser Verordnung angewiesen, und die Rechnungsrevision aufgefordert, jeden erhöhten Tax- oder Siegelgebührsbetrag — der aus einer ungeeigneten Einwerfung des Vermögens des Ehemannes, bei Berechnung des Heurathgutes sich ergeben könnte — zur Rükstellung an die betheiligten anzuweisen.

Uebrigens wird allen Kurfürstlichen Landgerichten wiederholt aufgetragen, in ihren Briefsprotokollen, die Kaufbriefe, Vertrags- und Gutsübernahms-Kontrakte, dann die Heurathsbriefe, gesondert, — wenn schon übrigens in fortlaufend-Chronologischer Reihefolge, — und so vollständig einzutragen, daß die für die Partheien herausgeschriebenen und denselben zugestellten Urkunden wörtlich mit dem Protokollarischen Eintrage übereinstimmen, indem sonst der dadurch bezielte wesentliche Zwek verfehlet, und diesen Mutterprotokollarbüchern derjenige Rechts-Trauen nicht zugestanden werden kann, den sie als Documenta publica rechtlich haben sollen.

Die Kurfürstl. Landkommissäre haben bei ihren Distriktsbereisungen genaue Obsicht zu tragen, daß diesen Anordnungen nachgelebt werde, und nicht nur allein jede eigenmächtige Abweichung hievon sogleich abzustellen, sondern auch diejenigen Beamten, welche fehlig befunden werden, zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Ulm, den 6 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Verordnung.

(Das Armenwesen in der Provinz Schwaben betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die durch die Aufstellung des Militärkordons gegen Bettler und müssiges Gesindel angeordnete Polizeymaaßregel erfüllet zwar — besonders gegen das Andrängen auswärtiger Vaganten ihren Zwek, — allein, wenn Anstalten gegen den Müssiggänger den allgemeinen Erwartungen entsprechen sollen, so ist es eine unerläßliche Bedingung, daß Anordnungen mit in Verbindung gesezet werden, die dem wahrhaft Armen und Nothleidenden Unterstüzung gewähren. —

Dem in den Schwäbischen Kurlanden so fühlbar bestehenden Mangel an Anstalten dieser lezteren Art abzuhelfen, hält das Kurfürstliche Generalkommissariat für eine seiner ersten Pflichten, und es ertheilt daher sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden den Auftrag, das Armenwesen der Provinz nach den folgenden Bestimmungen zu organisiren.

I. Festsezung allgemeiner Grundsäze. —

Einer jeden Gemeinde liegt, nach allge-

meinen Rechtsbegriffen, die Verbindlichkeit ob, die Armen in der Gemeinde zu ernähren.

Die Berücksichtigung jedoch, daß diese Verbindlichkeit an manchen Orten die Kräfte des Gemeindevermögens übersteigen würde, die Pflicht sich im gesellschaftlichen Leben wechselseitig zu unterstüzen, macht es nothwendig, dem ersteren Grundsaze eine grössere Ausdehnung zu geben, und daher sollen, um Anstalten für Arme mit mehr Wirksamkeit einführen zu können, diese auf Distrikte sich erstreken, welche mehrere Gemeinden unter sich begreiffen. —

Die schon bestehende Eintheilung des Schwäbischen Kurstaates in Landgerichte, wird zugleich auch zur Grundlage der Hauptdistrikts-Eintheilung für das Armenwesen angenommen, und daher als Grundsaz festgesetzet.

1.) Jedes Landgericht bildet für sich eine eigene Armenanstalt.

2.) Der Landrichter als Polizeybeamter führt die obere Leitung desselben. —

II. Nähere Bestimmung dieser Distriktseintheilungen.

Die Ausdehnung der Landgerichte erheischet es indessen, daß dieselbe in mehrere Unterdistrikte abgetheilet werden; indem sonst die erforderliche Hülfe, theils nicht schleunig genug, theils nicht mit der benöthigten Sachkenntniß ertheilet werden würde. —

Die kurfürstliche Landgerichte haben daher in ihren Bezirken

1) diese Distriktseintheilungen zu entwerfen, und dabey folgende direktive Grundlinien zur Richtschnur ihres Benehmens anzunehmen. —

a) Der Distrikt soll nach den örtlichen Verhältnissen, nach der Zahl der Nothleidenden, und nach dem Vermögensstande der Ortsbewohner so bemessen werden, „daß es den lez„teren ohne besondre Belästigung möglich „wird, die Armen zu ernähren. —

b) Zum Hauptorte des Distriktes soll immer eine Gemeinde gewählt werden, in deren Mitte sich ein Pfarrer, und ein des Schreibens kündiger Ortsvorsteher befindet, dabey ist so viel möglich zu trachten, daß der Hauptort in der Mitte des Distriktes gelegen seye. —

2) Die Entwürfe zur Distriktseintheilung, haben die kurfürstliche Landgerichte, und Orts-Polizeibehörden zur kurfürstlichen Landesdirektion von Schwaben, und zwar mit Benennung der Orte, der Zahl ihrer Bewohner, der Zahl der Armen, nach dem anliegenden tabellarischen Formular Nro. 1. zur Bestättigung vorzulegen.

III. Beschreibung der Armen.

Die Eintheilung in Distrikte sezt als nothwendige Bedingung eine genaue Kenntniß der Armen, die in einem jeden Landgerichte sich befinden, voraus, denn nur dann, wenn das Bedürfniß bekannt ist, können die Mittel diesem zu steuern, verhältnißmässig aufgesuchet werden. —

Die kurfürstlichen Landgerichte haben daher unverzüglich zur Beschreibung der Ortsarmen einer jeden Gemeinde zu schreiten, und da nicht jeder Arme gleich hilfsbedürftig ist, sondern

a) einige unter ihnen ganz hilflos, und daher einer vollständigen Unterstüzung benöthiget sind, indessen

b) andre nur eines Unterhaltsbeytrages bedürfen, — so sollen zur leichtern Uebersicht die Armen in drey Klassen, als

1.) der ganz Arbeitsunfähigen, und Vermögenslosen

2.) der Arbeitsunfähigen, die aber einiges doch zum Lebensunterhalte nicht hinreichendes Anwesen besitzen, und

3.) derjenigen Armen getheilet werden, deren durch Alter, oder andre zufällige Ursachen beschränktes Arbeitsvermögen zum Er-

werbe ihres vollen Unterhaltes nicht mehr hinreichet. —

Der Beschrieb dieser Armen ist nach dem tabellar. Formular Ziffer 2. in jeder Pfarre von dem Pfarrer mit Beiziehung der Ortsvorsteher — welche zur gewissenhaften Angabe der Armen, ohne irgend eine Berüksichtigung dabei eintretten zu lassen, anzuweisen sind, — herzustellen, und das kurfürstliche Landgericht hat sodann diese einzelnen Behelfe Distriktsweise in Hauptübersichten, die gleichfalls der kurfürstl. Landesdirektion vorzulegen sind, zu bringen. —

IV. Auffindung der Lokal-Armenfonds, für jeden Distrikt.

So wie einer Seits in einem jedem Landgerichtsbezirke der Beschrieb der Armen zur Bestimmung des Bedürfnisses vorgenommen werden muß; so ist es anderen Theiles nothwendig, daß zur Dekung der Exigenz die erforderlichen Mittel aufgefunden werden. —

Hiezu gehören:

a) In einem jeden Distrikte diejenigen Mittel, als Kirchenspenden, besonders gestiftete Allmosen, die schon von jeher diesem Zweke gewidmet gewesen waren, und durch eine ordentliche und zwekmässigere Verwendung der Absicht des Stifters nur näher gebracht werden. —

Wo sich also dergleichen Armenfonds schon befinden, sind sie in dem Vermögensetat des Distriktes aufzunehmen.

b) Die zwote Quelle bildet sich aus den Gemeindsbeyträgen. Schon die Pflichten der Religion fordern jeden Menschen zur Wohlthätigkeit auf; — von dem Einflusse würdiger Seelsorger auf ihre Pfarrgemeinden, von den vereinten Bemühungen der geistlich und weltlichen Beamten, ihren Untergebenen die Vortheile einer allgemeinen Armenanstalt faßlich darzustellen, läßt es sich mit Zuversicht erwarten, daß kein Mitglied der Gemeinde sich weigern wird, einen mit seinem Vemögen im Verhältnisse stehenden Beytrag zu wohlthätigen Zweken zu leisten.

Das Beyspiel der Pfarrer und der kurfürstlichen Beamten, wird hier mehr noch als die Darstellung wirken, und es werden demnach

c) die Beyträge der Pfarrherrn und Beamten, als das dritte Mittel zur Errichtung der Lokal-Armenfonds aufgeführet. —

Die Beyträge der leztern, können jedoch bey dem Etat eines einzelnen Distriktes nicht aufgeführet werden, sondern erscheinen bey der Darstellung des Armenfonds des gesammten Landgerichtes, und werden demjenigen Distrikte zugewendet, bei welchem sich das Bedürfniß am fühlbarsten äussert. —

d) Endlich sollen in Zukunft bey jeden öffentlichen Vergnügungen, als Tänzen, Hochzeiten, Gastmälern, — da, wo bisher nicht schon eine Gabe zu wohlthätigen Zweken erhoben wurde, — auf dem Lande 30 Kreuzer, in den Städten aber 1 Gulden zum Besten des Distrikts-Armenfonds entrichtet werden. —

Den wahrscheinlichen Ertrag dieser Mittel

in einem jeden Landgerichte, haben die kurfürstlichen Landrichter nach den Distrikten eingetheilet, und nach der Tabelle Ziffer 3. gleichfalls in eine Uebersicht zu bringen, und an die kurfürstliche Landesdirektion einzusenden.

V. Verwaltung der Lokal-Armenfonds.

Die auf diese Art aufgefundenen Lokal-Armenfonds werden in jedem Landgerichte von dem kurfürstlichen Landrichter als Polizeybehörde, und in einem jeden Distrikte von dem Ortspfarrer und dem Obmann verwaltet.

Die Distriktsverwaltungen senden daher jeden Monat ihre Rechnungsausweise an das kurfürstliche Landgericht, und dieses legt der kurfürstlichen Landesdirektion hierüber Rechenschaft ab. —

Der Ortsvorsteher einer jeden Gemeinde besorgt mit dem ersten eines jeden Monates, die Einsammlung der Beiträge, übergibt sie dem Ortsvorsteher des Distrikts, und dieser dem Pfarrer, der eigentlich Rechnungssteller ist.

An jedem Sonnabende geschiehet in der Gemeinde die Vertheilung des festgesezten Allmosens nach den Klassen, und zwar an einem öffentlichen Orte, entweder dem Gemeindsplaze oder der Kirche, wo die Armen versammelt werden. —

Die Berathung über das zureichende Allmosen geschiehet von Seite des verwaltenden Distriktspfarrers, unter Beiziehung der Ortsvorsteher jeden Monat, und wenn in einen Distrikte mehrere Pfarrdörfer sich befinden, so sezt er sich deshalb mit den Ortspfarrern ins Benehmen.

Die Rechnungsausweise wird monatlich nach den Formularien Ziffer 4. und 5. an das kurfürstliche Landgericht übersendet, nur wenn dieses bemerket, daß in einem Distrikte merkliche Ueberschüsse sich ergeben, indessen bey andern Mangel sich äussert, so ist es befugt, Anweisungen zur Aushilfe, doch nur nach vorher mit der Distriktsverwaltung gepflogenem Benehmen, zu erlassen.

Zu Ende des Jahres stellen die Distriktsverwaltungen ihre Endrechnung, und belegen die geleisteten Zahlungen mit schriftlichen Attesten der Ortsvorsteher. —

Die kurfürstl. Landgerichte und Polizeibehörden werden hiemit beauftraget, nicht nur allein inner einer Zeitfrist von 6 Wochen den ersteren Anforderungen dieser Verordnung zu genügen, und daher

a) den Entwurf zur Eintheilung der Gerichtsbezirke in Distrikts

b) den tabellarischen Beschrieb über die Ortsarmen, und

c) den approximativen Etat über den herzustellenden Lokal-Armenfond eines jeden Distriktes, —

der kurfürstl. Landesdirektion vorzulegen, sondern sie haben diese Anordnungen, wo möglich, mit Anbeginne des künftigen Monates in Gang zu sezen, die weiteren Anträge, welche nach den örtlichen Verhältnissen bei Einführung dieser Maasregeln, nüzlich, oder nothwendig seyn könnten, mit pflichtmäßiger Freimüthigkeit an eben dieselbe Stelle zu bringen, und alles zu leisten, wozu sie durch die Pflichten der Menschlichkeit im Allgemeinen, und durch ihre spezielle Dienstpflicht aufgefordert sind. —

Den kurfürstl. Landkommissarien wird zugleich in ihren Kommissariatsbezirken die Aufsicht auf die Befolgung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. —

Ulm, den 4 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Formular Nro. 1.

Entwurf der

des Kurpfalzbaierischen Landgerichts

Verfaßt am

Ziffer der Distrikte	Benennung der Distrikte	Nummer der Orte	Namen der Orte der Distriktszutheilung	Entfernung vom Sitze des Landgerichts (Stunden)	Entfernung vom Hauptorte des Distrikts (Stunden)	Häuser	Einwohner
1	Adelsried	1	Adelsried . .				
		2	Kruichen . .				
		3	Engelshof . .				
		4	Ehegatten . .				
2	Agawang	5	Agawang . .				
		6	Oberneſsried .				
		7	Unterneſsried .				
		8	Romelsried . .				
		9	Holden . . .				
		10	Todenſchleh .				
	u. s. w.						
	Summa						

Eintheilung
Zusmarshausen in Armen-Distrikte.
ten April 1805.

Arme			Anmerkungen
Erwachsene	Kinder	Zusammen	

Formular Nro. 2.

Armen-

Kurpfalzbaierischen Landgerichts Zusmarshausen.

Verfaßt am

Ortschaften		Haus-Nummer	Arme		Eigenschaften			
Nro.	Namen		Zahl	Tauf- und Geschlechtsname	Lebensjahre	Körperliche Beschaffenheit	Besitz- und Gewerbstand	Arbeitsfähigkeit
1	Adelsried	17	1	Ursula Weh	75	Blind . . .	—	Ganz unfähig.
		19	2	Peter Kalt	48	Kränklich . .	Gnaden-Söldner mit ¼ Tagwerk Garten. — Schneider	Größtentheils fähig als Schneider zu arbeiten.
		31	3	Adam Hecht	77	Lahm u. gebrechlich.	Pfründwohnung mit jährlichen 19 fl.	Ganz unfähig.
2	Kruichen	3	4	Konrad Polster	57	Kränklich u. schwächlich	Söldhaus, und ¼ Tagw. Garten, er ist Taglöhner.	Kann nur noch spinnen, und dergleichen geringe Arbeiten verrichten.
3	Engelshof	—	—	—	—	—	—	—
4	Ehegatten	1	5	Karl Schröder	54	Kränklich . .	Pfründwohnung mit 15 fl. Austrag.	Kann zum Theil als Taglöhner arbeiten.
		4	6	Elisab. Ernstin	60	Gebrechlich . .	—	Ist noch etwas zu spinnen und striken fähig.
		11	7	Anna Freundin	40	Schwächlich und kränklich . .	Söldhaus mit ½ Tagw. Garten.	Kann noch leichte Arbeiten verrichten.
		17	8	Afra Schmidin	38	Schwächlich .	Söldhaus mit ¼ Tagw. Garten.	Kann noch vielerlei Arbeit verrichten.
		41	9	Joseph Vogl	71	Hinkend . . .	Eingepfründet auf 10 fl. jährlich.	Unfähig . . .
		42	10	Hugo Wolf	46	Blind . . .	—	Unfähig . . .
		45	11	Rosalia Herzin	58	Taub und kränklich.	¼ Tagw. Gart.	Näht u. strikt noch etwas
		49	12	August Alt dessen Weib	76	Gebrechlich . .	Eingepfründet auf 10 fl.	Unfähig . . .
		49	13	Klara . .	64	Gleichfalls . .	detto auf 6 fl.	Noch zu spinnen fähig.
	Summa	—	13	—	—	—	—	—

Beschrieb

— Armen-Distrikt Adelsried.

1 April 1805.

der Armen							Klassifikation der Armen			
Familienstand							I Klasse: Vermögenslose ganz Arbeitsunfähige ꝛc.	II Klasse: Ganz Arbeitsunfähige, mit einigem, aber unzureichendem Vermögen	III Klasse: Nicht ganz Arbeitsfähige, mit nicht zulänglichem Vermögen	Anmerkungen
Ledige	verheirathete	verwittwete	Unversorgte Kinder: Zahl	Taufname	Alter. Jahre	Arbeitsfähigkeit				
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	Ist bei ihrem Bruder Joh. Weh auf die Stube eingedungen.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
			1	Gustav	2	Unfähig.				
			2	Berthold	3	Desgleichen.				
			—	Eva	15	Dient bei einem Bauern.				Eva Kaltin ist hier nicht mehr unter die Unversorgten zu zählen.
—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
			1	Dorothea	6	Unfähig.				
			2	Christina	9	Spinnt ausser der Schulzeit				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hier findet sich kein Armer.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	Ist bei ihrem Bruder Niklas auf die Wohnung eingedungen.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
			1	Agatha	3	Unfähig.				
			2	Friedrich	4	Desgleichen.				
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
			1	Thomas	1	Unfähig.				
			2	Ludwig	3					
			3	Joh. Georg	4					
			4	Christina	5					
			5	Benigna	9	Können noch wenig verdienen, gehen noch die Schule				
			6	Konrad	10					
			7	Euphrosina	11					
—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	Der Bauer Gottlieb Wacker hat ihn freiwillig auf die Stube genommen.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	Ist bei Joseph Angst auf ein Stübchen eingedungen.
—	1		—	—	—	—	—	1	—	So lang sie beide leben, in ihre Pfründe oder Austrag auf 16 fl. jährlich bedungen.
—	1		—	—	—	—	—	—	1	
3	2	8	13				2	3	8	
13							13			

Von Distrikts und Orts Adelsried wegen N. N. Pfarrer. N. N. Burgermeister.
Von Orts Kruichen wegen N. N. Pfarrer. N. N. Burgermeister.
Von Orts Engelshof und Ehegatten wegen N. N. Pfarrer. N. N. Burgermeister.

Formular Nro. 3.

Ueberſicht

und des hieraus entſpringenden wahrſcheinlichen Jahrsertrags zu Unterſtüzung

Berechnet am

Diſtrikts		Etat des							
		I. Durch Kirchenſpenden und geſtiftete Almoſen				II. Von periodiſchen Beiträgen der Gemeindsglieder und Inwohner			
Nro.	Benennung	Partial-Betrag		Belege	Bemerkungen	Partial-Betrag		Belege	Bemerkungen
		fl.	kr.	Nro.		fl.	kr.	Nro.	
1	Adelsried .	84	16	1 a 4	—	114	12	5 a 8	Haben ſich die Inwohner freiwillig, jedoch ohne beſchränkter Verbindlichkeit hiezu verſtanden.
2	Agawang .	24	18	11 a 13	Wird, wenn die in der Beilage Nro. 13. Zif. 2. aufgeführte Stiftung zur Hälfte hieher verwendet werden darf, um 36 fl. 18 kr. jährlich ſteigen.	84	24	14 a 17	ditto
	ꝛc. ꝛc.								
	Summa								

der Mittel

der Armen des Kurpfalzbaierischen Landgerichts Zusmarshausen.

ten April 1805.

Jahr-Ertrages

III. Durch periodische Beiträge der Pfarrer und Beamten				IV. Aus Gelegenheits-Gaben und Beiträgen				Total-Betrag		Anmerkungen
Partial-Betrag		Belege	Bemerkungen	Partial-Betrag		Belege	Bemerkungen			
fl.	kr.	Nro.		fl.	kr.	Nro.		fl.	kr.	
96	—	9	Dieß ist bloß freiwilliger Beitrag der Pfarrer und Geistlichen.	28	30	10	Dieser Partialbetrag dürfte vielleicht noch ergiebiger ausfallen.	226	58	Wird in den Mitteln II. III. und IV. vielleicht noch höher gebracht werden können
78	—	18	ditto	14	30	19	ditto	141	42	Besonders wird Mittel I. um 36 fl. 18 kr. erhöhet werden können,

Kurpfalzbaierisches Landgericht Zusmarshausen

N. N. Landrichter.

N. N. Aktuar.

Formular Nro. 4.

Armen-Rech

Distrikt Adelsried Kurpfalzbaierischen Landgerichts

Verfaßt Adelsried am

Nro.	Belege	Rubricirung Theile	Capitel	Fr.	Einnahmen	Betrag der Einnahme fl.	kr.	Capitel fl.	kr.	Theile fl.	kr.	Anmerkungen
		1			Durch Uebertrag							
—			1		Vom Aktivrest vorigen Jahrs .	—	—	—	—			
1			2		Von vorigen Monaten dieses Jahrs	—	—	132	44	132	44	Dieß ist der übertragene Gesammtbetrag der Einnahmen der Monate Jan. Febr. März und April.
		2			Aus den Zuflüssen des Monats (April) 1805							
			1		Durch Kirchenspenden und gestiftete Almosen							
2				1	Von der Lieblschen Wochenspend in Adelsried	1	12					
3				2	Von dem Bogerschen Almosen Stiftungs-Capital ad 170 fl. an Jahrszins	8	30					Die Einnahmen nebigen 2 u. 3 §§., besonders 2. eignen sich unter die Jährigen, dürfen daher nicht in einem Monate gänzlich verwendet werden.
4				3	An Opfer für die Armen bei des Wirths J. Held Hochzeit in der Kirche zu Adelsried	1	14					
			2		Durch periodische Beiträge der Gemeindsglieder und Einwohner			16	56			
5				1	Von Adelsried	8	24					
6				2	Von Kruichen	2	30					
7				3	Von Engelshof	—	24					
8				4	Von Ehegatten	3	42					
			3		Durch periodische Beiträge der Pfarrer und Beamten			15	—			
9				1	Von den Pfarrern und Geistlichen .	8	—					
—				2	Von den Beamten	—	—					In hiesigem Distrikt wohnt kein Beamter.
			4		Durch Gelegenheits-Gaben und Beiträge			8	—			
10				1	Von Hochzeiten	1	—					
10				2	Von Tänzen	—	30					Dieses Kapitel dürfte künftig mehr liefern.
					ꝛc. ꝛc.			1	30	41	26	
					Summa	—	—	—	—	174	10	

nungs-Ausweis

Zusmarshausen für den Monat May 1805.

30 April 1805.

Belege Nro.	Rubricirung Theile	Capitel	§.	Ausgaben	Betrag der Ausgaben §. fl.	§. kr.	Capitel fl.	Capitel kr.	Theile fl.	Theile kr.	Anmerkungen
	1			Durch Uebertrag							
		1		Vom Passivrest vorigen Jahrs							
1		2		An Ausgaben von vorigem Monat dieß Jahrs	—	—	83	10	83	10	Dieses ist der übertragene Gesammtbetrag der Ausgaben der Monate Jan. Febr. März und April 1805.
	2			Durch dießmonatliche Almosen-Vertheilung							
		1		Den Armen I Klasse							
11 & 12			1	Für 2 Arme selbst	5	36					
			2	Zulage hinsichtlich ihrer Kinder .	—	—	5	36			
		2		Den Armen II Klasse							
11 a 13			1	Für 3 Arme selbst	4	12					
			2	Zulage hinsichtlich ihrer Kinder .	—	—	4	12			
		3		Den Armen III Klasse							
11 a 14			1	Für 8 Arme selbst	5	36					
			2	Zulage wegen ihren 13 Kindern .	9	6	14	42			
		4		Bei ausserordentlichen Fällen							
15			1	Dem Hirten N. N. zum Beitrag in seiner Krankheit	6	48	6	48	31	18	
				ꝛc. ꝛc.							
				Summa	—	—	—	—	114	28	

Billance { Einnahmen . . 174 fl. 10 kr. / Ausgaben . . 114 fl. 28 kr. / Aktivrest, baar . 59 fl. 42 kr.

Bei der

Armendistrikts-Verwaltung Adelsried

N. N. Pfarrer.
N. N. Burgermeister.

Formular Nro. 5.

Ausweis des Personal =

pro May 1805, Distrikts Adelsried,

Verfaßt am

Ortschaften		Stands=Rest vom Monat April					Zugang im Monat May 1805.										Totale				
		Arme					Belege			Arme					Arme						
Nro.	Namen	I Klasse	II Klasse	III Klasse	Kinder	Sum. d. Köpfe	Armen=Beschrieb Fol. 2.	Namen	Ursachen	I Klasse	II Klasse	III Klasse	Kinder	Sum. d. Köpfe	I Klasse	II Klasse	III Klasse	Kinder	Sum. d. Köpfe
1	Adelsried	1	1	1	2	5	No. 14.	Anna Weltin	Diese arme Pfründerin ist erblindet; kam am 8 May in Zugang.	1	—	—	—	1	2	1	1	2	6
2	Kruichen	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
3	Engelshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Ehegatten	1	2	6	9	18	No. 15.	Paul Horn	Dieser Schuhmacher ist gichterisch, und sehr kränklich geworden.	—	—	1	5	6	1	2	7	14	24
	Hauptsummen	2	3	8	13	26	—	—	—	1	—	1	5	7	3	3	9	18	33

Standes der Armen

Kurpfalzbaierischen Landgerichts Zusmarshausen.

31ten May 1805.

Belege: Armen-Beschrieb Fol.	Namen	Ursachen	Abgang im Monat May 1805: Arme I Klasse	Arme II Klasse	Arme III Klasse	Kinder	Summ. d. Köpfe	Stands-Rest pro Juny 1805: Arme I Klasse	Arme II Klasse	Arme III Klasse	Kinder	Summ. d. Köpfe	Anmerkungen
Nro. 1.	Ursula Weh	Ist den 6ten May gestorben.	1	—	—	—	1	1	1	1	2	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	In Engelshof ist kein Armer vorhanden.
N. 11	Rosalia Herzin	Ist am 20ten May verstorben.	—	—	1	—	2	1	1	6	14	22	
N. 10	Hugo Wolf	Wurde von Doktor M. operirt, bekam sein Gesicht wieder, u. ist nun im Stand, sein Brod selbst zu verdienen.	1	—	—	—							
—	—	—	2	—	1	—	3	2	2	8	18	30	

Armendistrikts-Verwaltung Adelsried

N. N. Pfarrer.
N. N. Burgermeister.

Erneuerter Auftrag
an die Kurfürstlichen Landgerichte.
Die Ehehaftsbriefe der Bader einzusenden.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Schon unterm 23 Oktob. vorigen Jahrs (Regierungsblatt 1804. Nro. 45. S. 1028) „sind sämmtliche Landgerichte der Provinz „Schwaben aufgefodert worden, die vorhan„denen Ehehaftsbriefe der Chirurgen und Ba„der innerhalb 14 Tage hieher einzusenden."

Allein diesen Auftrag haben nur die wenigern Landgerichte befolgt, die mehrern aber weder Ehehaftsbriefe eingesandt, noch auch im Ermanglungsfalle die gebührende Fehlanzeigen gemacht.

Unterfertigte Landesstelle sieht sich daher bemüssigt, den geschehenen Auftrag dahin zu wiederholen, daß die noch zurük gebliebenen Ehehaftsbriefe innerhalb vier Wochen hieher eingesandt, oder aber die Fehlanzeige gemacht, oder sonst die säumigen Landgerichte durch einen eigenen Bothen zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen.

Ulm, den 29 März 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Bekanntmachung.
(Den Hebammen-Unterricht betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es wird bekannt gemacht, daß den künftigen 14 May ein neuer, drey Monate dauernder, Kurs in der Hebammenkunst bey dem Geburtshelfer Kolb dahier anfange. Die Landgerichte haben daher dafür zu sorgen, daß von den Gemeinden, denen es noch an gelernten Hebammen fehlt, fähige Personen hieher in Unterricht geschickt werden.

Es darf aber nicht für jede Pfarrey eine Hebamme erwählt werden, sondern die Landgerichte haben die Sache so einzuleiten, daß für eine Anzahl von 200 bis 300 Familien, jedoch mit Rüksicht auf örtliche Verhältnisse, eine Hebamme gewählt werde, diese Vorschrift ist auch bey jeder Hebammenwahl in Zukunft zu befolgen.

Uebrigens werden die Landgerichte in Betref der Wahl und Besoldung der Hebammen auf den Auftrag vom 11 März dieses Jahrs verwiesen.

Ulm, den 1 April 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben die noch unbesezt gewesene Oberrechnungskommissärsstelle in Höchstdero schwäbischen Kurlanden, dem bisherigen Rechnungskommissär der baierischen Provinz, Johann Haubenschmid, in Erwägung der von ihm angerühmten, eine volle Zufriedenheit verheissenden allgemeinen Rechnungskenntnisse mit dem statusmässigen Gehalte von 1200 fl. vermöge höchster Hofsentschliessung vom 22. dieß zu verleihen gnädigst geruhet. —

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XVI. Stük. Ulm, Samstags am 20 April 1805.

Wird in Bekers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung
an sämmtliche Kurfürstliche Rentämter und Landgerichte.

(Das Wasser- und Straßen-Bauwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es sind bereits die Kurfürstlichen Rentämter allgemein von der höchsten, in den Rechnungsinstruktionen sich gründenden Verordnung in Kenntniß gesezet worden, wornach der Straßen- und Wasserbau als eine Zentralausgabe der Provinz erklärt, und deshalb die Verrechnung dieser Ausgabspost auf die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse übernommen wurde.

Da indessen der Fall sich sehr oft ereignet, daß über Gegenstände des Straßen- und Wasserbaues entweder Berichte von den Kurfürstlichen äussern Unterbehörden eingefordert werden müssen, oder diese durch ihre Dienstespflicht ohne Aufforderungen zu Berichterstattungen dieser Art veranlaßt werden: so werden hierdurch sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und Rentämter, so wie die übrigen städtischen Verwaltungsbehörden, mit den Hauptabtheilungen des Rechnungswesens über den Straßen- und Wasserbau bekannt gemacht, um darnach bei Verfassung ihrer Berichte diese gehörig rubriziren zu können.

Es bestehen diese nämlich
in Ausgaben

1) auf den Fluß- Teich- oder Dammbau.
2) auf die Austroknungen.
3) auf die Bewässerungsanstalten.
4) auf die Wasserleitungen aller Art.
5) auf die Erbauung, Erhaltung und Verbesserungen der Mühlen, und aller vom Wasser getriebenen Maschinen.
6) auf die Schif- und Floßbarmachung der Flüsse, und Erhaltung der Ziehe-Wege, so wie auf alle Anstalten, welche mit der

Schiffahrt in Verbindung stehen, als Hebmaschinen, Anlandplätze, Magazinen an Flüssen ꝛc. ꝛc.

7) auf die Anlage und Unterhaltung von schif- und floßbaren Kanälen.

8) auf die Erhaltung und Unterhaltung der Mühlwähre und Mühlteiche.

9) auf den Schleussenbau.

10) auf denjenigen Bau der Brüken, welche nicht in die öffentlichen Straßen fallen, und endlich

11) auf den Straßen- und Brükenbau in seinem vollen Inhalte.

Uebrigens wird mit dieser Bekanntmachung, nach welcher sich alle Aemter bei Erstattung ihrer Berichte über den Straßen- und Wasserbau zu achten haben, noch folgende Verordnung in Verbindung gesezt:

Es liegt nämlich sehr vielen Gemeinden die Verbindlichkeit ob, Wasserbauten aus ihrem Gemeindsvermögen zu führen. Nicht selten geschieht die Anlage solcher Bauten ohne alle, und meistens ohne der leitenden Oberaufsicht eines Wasserbau-Verständigen. Hierin ist die Unzwekmäßigkeit der meisten Bauten dieser Art aufzusuchen, welche nicht allein auf die Vermögenskräfte der Kontribuenten nachtheilig einwirkt, sondern nicht selten für alle Angränzenden gefährlich wird.

Es soll daher in Zukunft

1) keine Gemeinde befugt seyn, einen Wasserbau von was immer für einer Art anzulegen, ehe bei dem Kurfürstlichen Landgerichte hievon Anzeige geschehen ist.

2) Dieses hat sich an Ort und Stelle zu begeben, und nach genommenem Augenschein über die Lage der Sachen, unter Anlegung der allenfalls vorhandenen Akten und Grundrisse erschöpfenden Bericht an die Kurfürstliche administrative Landesstelle zu erstatten, von welcher sodann

3) die weitern Anordnungen nach der Natur und Dringenheit des Gegenstandes werden getroffen werden.

Die Kurfürstlichen Landgerichte werden nachdrüklich angewiesen, diesem wichtigen Zweige der höheren Landespolizei ein vorzügliches Augenmerk zu wiedmen.

Ulm, den 7 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Provinzial-Etatskuratel in Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Verordnung.

(Die Einsendung der Stadt- Gemeinds- und Waisenrechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtliche Städte und Landgerichte in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, die zur Zeit ihre städtische- dann Gemeinds- und Waisenrechnungen noch nicht ad Justificandum eingeschikt haben, erhalten hiemit den Befehl, alle diese noch rükständige Rechnungen längstens in Zeit 4 Wochen, bei Vermeidung eigener Bothen, und zwar mit-

tels zweien spezifizirten Lieferscheinen, wovon der eine ad Registraturam hinterlegt, und der zweite remittirt wird, dann unter der Aufschrift, an das Kurfürstliche Rechnungsjustifikations-Bureau der Städte und Märkte, hieher einzusenden.

Die Kurfürstlichen Städte haben neben den Rechnungen pro 1803 et 1804 auch jene pro 1802 beizulegen.

Ulm, den 5 April 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben, vermög höchsten Rescripts vom 21 dieses Monats, gnädigst zu beschliessen geruhet, daß bei der Oberbaierischen, Niederbaierischen, Schwäbischen und Fränkischen Militärinspektion, und zwar bei jeder ein Auditoriatspraktikant mit dem statusmäßigen Gehalte von monatlichen 18 fl. angestellt, und zu solchem Ende ein förmlicher Prüfungskonkurs ausgeschrieben, sofort unter den Aspiranten jene vier Subjekte, welche am tauglichsten werden befunden werden, zur Anstellung in unterthänigsten Vorschlag gebracht werden sollen.

Da nun der Tag zur Prüfungsvornahme auf den 29 künftigen Monats May bestimmt worden ist, so wird solches mit dem Anhange

öffentlich bekannt gemacht, daß die zur Auditoriatspraxis aspirirende Individuen am obbestimmten Tage Morgens um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Kommissionszimmer des Kurfürstlichen Generalauditoriats dahier zu erscheinen, bei der angeordneten Prüfungskommission sich ordnungsmäßig zu melden, ihre Universitäts- und sonstige Zeugnisse, wie auch die in Handen habende Diplomen über den erlangten akademischen Grad gehörig vorzulegen, und alsdann das Weitere gebührend abzuwarten haben.

München, den 30 März 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Auditoriat.

Graf Morawitzky, Generallieutenant.

Narciß.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte und Stadtkommissariate.

(Die an den natürlichen Poken Verstorbenen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Landgerichten und Stadtkommissariaten wird aufgetragen, das Verzeichniß der im vorigen Jahre den Pfarrmatrikeln zu Folge an den natürlichen Poken gestorbenen Personen nach folgender Norm innerhalb 14 Tagen anher einzusenden.

Ulm, den 1 April 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Pfarre	Namen des Gestorbenen	Alter desselben	Monat	Namen des Arztes oder Wundarztes

Tabellarische

über alle bei nachstehenden Kurpfalzbaierischen inländischen und angränzenden verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne			Waizen								
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittl	Metzen	Im fl.	Im kr.	Im hl.
	Augsburg, Reichsstadt	1	Februa:	1805	—	1	—	—	—	26	38	—
		8	—		—	1	—	—	—	26	35	—
		15	—		—	1	—	—	—	25	36	—
		22	—		—	1	—	—	—	26	40	—
Füssen		1	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		9	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		16	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		23	—		—	—	—	—	1	—	—	—
Kaufbeuren		7	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		14	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		21	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		28	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stift		6	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		13	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		20	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stadt		6	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		13	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		20	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Krumbach	1	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		9	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		1	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		9	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		16	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		23	—		—	—	1	—	—	—	—	—

Uebersicht

Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis
Sorten; als:

Verkauft das																													
Kern			Roggen			Gerste			Malter	Saf	Schäfl	Mittle	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
22	36	—	19	34	—	13	34	—	—	1	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	39	—	20	15	—	13	33	—	—	1	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	19	—	20	40	—	14	28	—	—	1	—	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	5	—	20	32	—	14	45	—	—	1	—	—	—	—	—	7	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	—	2	14	—	1	36	—	—	—	—	—	1	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	16	—	1	40	—	—	—	—	—	1	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	18	—	1	40	—	—	—	—	—	1	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	50	—	2	20	—	1	48	—	—	—	—	—	1	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	17	—	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	8	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	18	—	—	13	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	24	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	18	15	—	13	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	24	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	18	45	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	19	20	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	45	—	19	15	—	14	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	19	45	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	45	—	20	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	19	50	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	19	50	—	15	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	30	—	20	48	—	15	50	—	—	—	—	—	—	1	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	40	—	21	40	—	15	50	—	—	—	—	—	—	1	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	22	—	18	7	—	13	45	—	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	9	30	—
21	52	—	19	15	—	13	55	—	1	—	—	—	—	—	—	6	22	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—
23	—	—	20	—	—	14	15	—	1	—	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—
23	45	—	20	22	—	15	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	9	12	—
26	50	—	21	—	—	15	15	—	—	—	1	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	20	—	21	—	—	14	40	—	—	—	1	—	—	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	15	—	21	—	—	14	50	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	45	—	21	30	—	15	30	—	—	—	1	—	—	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Megen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
Lauingen		1	Februar			1						
		9				1						
		16				1						
		23				1						
Memmingen		5			1							
		12			1							
		19			1							
		26			1							
Mindelheim		1					1					
		9					1					
		16					1					
		23					1					
Obergünzburg		4			1							
		11			1							
		18			1							
		25			1							
Ottobeuren		7		1805	1							
		14			1							
		21			1							
		28			1							
Ulm		2						1				
		9						1				
		16						1				
		23						1				
Wangen		6			1							
		13			1							
		20			1							
		27			1							
	Weißenhorn	6						1				
		13						1				
		20						1				
		27						1				

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Sch af	Schäff	Mittle	Viegen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wilken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
20	—	—	18	30	—	12	45	—	—	1	—	—	—	—	—	0	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	18	15	—	13	15	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	18	—	—	13	30	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	—	—	13	30	—	—	1	—	—	—	—	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	19	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	45	—	19	30	—	14	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	45	—	19	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	45	—	20	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	15	30	—	11	15	—	—	—	1	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	16	15	—	11	15	—	—	—	1	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	16	30	—	11	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	17	—	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	15	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	36	—	19	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	19	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	19	30	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	36	—	19	30	—	14	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	20	15	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	15	—	21	45	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	44	—	2	22	—	1	50	—	—	—	—	—	—	—	1	2	52	—	2	24	—	2	24	—	1	4	—
2	42	—	2	24	—	1	50	—	—	—	—	—	—	—	1	2	54	—	2	24	—	2	24	—	1	12	—
2	48	—	2	32	—	1	56	—	—	—	—	—	—	—	1	2	58	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—
2	48	—	2	31	—	1	58	—	—	—	—	—	—	—	1	2	56	—	2	24	—	2	24	—	1	12	—
20	12	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	15	30	—	12	30	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	15	—	15	30	—	12	37	—	—	—	1	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	15	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	2	33	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	2	37	4	1	52	4	—	—	—	1	—	—	—	—	46	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	6	2	33	6	1	55	—	—	—	—	1	—	—	—	—	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	18	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Konkurrenz zu dem Buchloer Zuchthaus betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die Beiträge, welche zu dem Unterhalte des Kreisviertels-Zuchthauses in Buchloe, von den associirten Ständen unter dem Namen der Groschenumlage geleistet werden, zu den centralisirten Ausgaben der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse gehören, und daher weder in einer Kurfürstlichen Rentamts- noch Steuerkasserechnung in Einnahme und Ausgabe erscheinen dürfen; so wird dieses den sämmtlichen äussern verrechnenden Unterbehörden hierdurch eröfnet, und denselben anbefohlen,

1) diese sonst an die Zuchthausverwaltung zu Buchloe eingesendete Beiträge nunmehr als eine Baarsendung an die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse zu übermachen, welche hinfür zur Ausstellung der gewöhnlichen Kassequittungen angewiesen ist.

2) Sollten in diesem Jahre von irgend einem Rentamte, oder einer Steuerkasse Zahlungen unmittelbar an die Zuchthausverwaltung geleistet worden seyn, so sind inner 3 Tagen die hiefür erhaltenen Bescheinigungen an die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse zur Auswechslung gegen Kassequittungen einzuschiken.

Es wird zugleich den Kurfürstlichen Rentämtern eröfnet, daß diese Verfügung jedoch nur auf die ordentlich- und ausserordentlichen Beiträge zum Zuchthause Buchloe Bezug habe, welche durch Erhebung der Groschenumlage geleistet werden, dagegen aber ist der Unterhalt Einzelner zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, von dem Zeitpunkte angefangen, wo er aus Mitteln des Landesfürstlichen Aerars bestritten werden muß, durch das betreffende Rentamt der Zuchthausadministration noch fernershin zu vergüten, und in dem Rechnungsschematismus Theil II. Abschnitt I. Kap. I. §. 2. Tit. 1. — zu verausgaben.

Darnach haben sich sämmtliche Aemter genau zu achten.

Ulm, den 11 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel der Provinz Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Pfarrverleihung.

Durch ein höchstes Rescript vom 18 März haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die durch den Tod des Pfarrers Trautwein erledigte Pfarrei Baßenhofen im Landgerichte Göggingen dem Frühmesser Anton Stabler in Oberdorf, und das durch dessen Beförderung erledigte Benefizium dem Kaplan zu Birnbach in Baiern Johann Michael Erhard gnädigst zu verleihen geruht.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XVII. Stük. Ulm, Samstags am 27 April 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Das Verfahren der Kurfürstlichen Landgerichte bei Anfertigung der Verträge der Unterthanen unter sich betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Spezialinstruktion für das Rechnungswesen in den Schwäbischen Kurlanden bezeichnet zwar im II Theile, II Abschnitt, II Kapit. Seite 17 — 19. die formellen Bestimmungen, die von Seite der Kurfürstlichen Landgerichte — bei Protokollirung der Verträge zwischen den Unterthanen unter sich beobachtet werden sollen; — Indessen haben die bisher von verschiedenen Gerichtsbehörden eingesendeten Verzeichnisse den überzeugenden Beweis geliefert, wie wenig Gleichförmigkeit in der Behandlung dieser Geschäfte in der schwäbischen Provinz herrscht, und wie noch überall, die Verschiedenheit der Behandlung in diesem Geschäftszweige von den noch nicht erloschenen Spuren der vormalig getrennten Provinz-Verhältnisse zeuget.

Um auch über diesen wichtigen Gegenstand die in administrativen Geschäften nöthige Einförmigkeit zu bezweken, erhalten sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, und alle übrigen Justizbehörden folgende Weisungen, nach denen sie sich künftig genau zu achten haben.

§. 1.
Allgemeine Grundsäze über die Einrichtung der Verträge.

Als allgemeine Grundsäze über die Einrichtung der Verträge wird voraus bestimmt,

1) Kein Bauer, Bürger oder anderer Kurfürstliche Unterthan — er gehöre denn in die Klasse derjenigen, welchen die Errichtung von Verträgen unter eignem Siegel gestattet ist — kann einen rechtsgültigen Vertrag, ausser vor Gericht, eingehen.

2) Dieselbe Beschränkung tritt auch dann

ein, wenn ein Vertrag mit rechtlicher Gültigkeit zwischen einem Siegel- und Unsiegelmäßigen errichtet werden solle. —

3) Das Gericht muß stets die kompetente Gerichtsstelle des einen kontrahirenden Theiles, und zwar wenn über unbewegliche Dinge gehandelt wird, der Richter des Ortes (judex rei Sitae) seyn. —

§. 2.

Verfahren des Gerichtes bei Eingehung der Verträge im Allgemeinen.

In der Wesenheit des Vertrages gründet es sich, daß die aus solchen hervorgehenden Rechten und Verbindlichkeiten von jedem Theile rechtsbeständig nachgewiesen werden können. —

Dieß verbindet den Richter zur Aufzeichnung der Vertragsbedingungen (Protokollirung), und zur Anfertigung von Urkunden, an die kontrahirenden Theile. —

Der Richter führt daher ein eigenes Vertrags- (oder nach dem gemeinen Sprachgebrauche) Briefsprotokoll, und fertigt aus diesem für die Partheien die Verträge (Briefe) an.

Schon aus diesem allgemeinen Vorbegriffe ergiebt sich die Schlußfolge, daß das Vertrags- als das eigentliche Mutterprotokoll wörtlich mit den hieraus angefertigten Briefen übereinstimmen müsse, wenn es anders den rechtlichen Bedingungen entsprechen, und bei entstehendem Widerspruche der Partheien vor Gericht den Ausschlag geben solle.

§. 3.

Nähere formelle Bestimmung des Vertrags- oder Briefsprotokolles.

Das Vertrags- oder Briefsprotokoll wird

a) halbbrüchig geführt;

b) Es enthaltet alle in dem Verlaufe des Jahres bei Gerichte vorkommenden

Guts-Uebernahms- oder Uebergabs-Briefe, alle

Kaufs
Tausch
Heuraths
Vergleichs
} Kontrakte,

alle Donations- und Zessionsurkunden, alle Schuldverschreibungen, und im Allgemeinen alle Kontrakte, welche mit Gültigkeit nach den Gesezen eingegangen werden können. —

c) Für jeden Vertrag, welcher gesönderte Bedingungen enthaltet, — wenn auch die vertragenden Theile dieselben sind, muß in dem Vertragsprotokolle ein gesönderter Vertrag angefertiget, und den Theilen eine eigene Vertragsurkunde (Brief) zugestellet werden. —

d) Von diesem Grundsaze leidet nur die Bedingung der Pfründe (sonst auch unter dem Namen Austrag, Leibzucht, Leibgeding ꝛc. ꝛc. bekannt) eine Ausnahme, welche von den Bauern bei Uebergabe ihrer Güter gewöhnlich, und auch jezuweilen bei Güterkäufen sich vorbehalten wird. —

Denn da diese Bedingung der Pfrün-

de als eine wesentliche Bedingniß des Kauf- oder Uebergab-Vertrages angesehen werden muß, so kann die Protokollirung in dem Hauptvertrage selbst geschehen.

e) Die Protokollirung geschiehet in chronologisch fortlaufender Ordnung, so wie die Partheien bei Gerichte sich anmelden. — Am Eingange wird jederzeit Tag und Monat vorgetragen, dann kömmt die Benennung des Vertrages, mit Beisezung der Kauf- Uebergabs- Schaukungs- oder Schuldverschreibungs-Summe in die Mitte der Protokollsseite, nach folgendem Beispiele

Alpeck den 17 April 1805.

Kaufsvertrag nach der Summe von 7000 fl.

Der Eingang bei der Protokollirung ist folgender:

„Es erscheinet bei dem Kurfürstlichen Landsgerichte N. N. und behandelt daselbst „mit dem gleichfalls gegenwärtig N. N. „den bereits verabredeten Verkauf seines „besizenden (hier kömmt die Benennung „des Objektes einzutragen) nach folgenden Bedingungen —" ꝛc. ꝛc.

Die Bedingungen, und daraus für die Theile entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten sind getreu, bestimmt, und mit Vermeidung unnüzer Weitläufigkeiten vorzutragen.

f) Die Natur des zu veräusserndeu, oder durch Tausch oder Uebergabe an einen neuen Besizer übergehenden Objektes muß in dem Vertrag immer ausgedrükt seyn. —

Wird das Objekt nur mit dem getheilten Eigenthume genossen, so erfordert es der rechtliche Bestand des Kontraktes, daß der Konsens des Obereigenthumsherrn in Urschrift bei dem Gerichte von dem verträgenden Theile hinterleget werde, und dieser ist dem Briefsprotokolle beizubinden.

Ehe nicht die Konsensurkunde vorgelegt worden, kann und darf zum Nachtheile des Grund- oder Obereigenthumsherrn keine Vertragserrichtung statt finden. —

g) Wenn Weiber, unmündige Kinder, oder Abwesende, bei einem einzugehenden Vertrage betheiliget sind, so ist der Namen der selbst erschienenen, oder obrigkeitlich aufgestellten Beistänber und Vormünder, jederzeit in dem Kontexte der Vertragsurkunde, und schriftlich ausgestellte Vollmachten, Vormundschaftspflichten ꝛc. und andere Urkunden dieser Art, sind dem Protokolle an der betreffenden Stelle beizubinden.

§. 4.

Anfertigung der Briefe für die Theile.

Aus den nach diesen formellen Bezeichnungen geführten Briefsprotokollen, werden die Urkunden (Briefe) für die betreffenden Theile herausgeschrieben.

Diese dürfen nicht in der Art eines Protokollen-Extraktes, sondern sie müssen als förmliche Verträge angefertiget werden.

Sie unterscheiden sich von dem Protokollar-Eintrage in formeller Rükficht nur in dem Eingange, denn statt, daß hier die Theile in der dritten Person aufgeführet werden, geschiehet die Ausfertigung des Vertrages

im Namen, und unter namentlicher Aufführung der paciscirenden Theile selbst. —

Die Fertigung des Briefes geschiehet jedoch nicht durch die Unterschrift der handelnden Theile, sondern unter Beidrükung des Landgerichtssiegels.

Alle Verträge, wodurch für beide Theile Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, müssen doppelt aus dem Protokolle geschrieben, und jedem Theile ein Exemplar der Urkunde zugestellet werden. —

§. 5.

Erhebung der Tax- und Siegelgebühren.

Ohngeachtet die nach dieser Weise angefertigten Briefe — da sie zur Stemplung erst an das Kurfürstliche Provinzialsiegelamt eingesendet werden müssen — den Theilen nicht auf der Stelle behändiget werden können, so müssen nichts desto minder die Gebühren hiefür sogleich eingehoben werden. —

Den Maaßstab hiezu bestimmen die bereits öffentlich bekannt gemachte Siegel- und Taxordnung. —

Der erhobene Betrag wird an der unüberschriebenen Randseite des Briefprotokolles bei jedem Vertrage spezifisch, und unter Allegation des Paragraphes der Taxordnung vorgemerket, ein eben so spezifisch auseinander gesezter Taxzettel muß jeder Parthei — auch ohne derselben Begehren — eingehändiget werden.

Die Taxe wird nur einfach, und für das zwote Exemplar der Vertragsurkunde ausser

den Schreibgebühren nichts erhoben, dagegen muß der Stempelbetrag — weil ohne diese Förmlichkeit jeder Urkunde der rechtliche Glaube versagt ist — doppelt eingefordert werden.

§. 6.

Einsendung der Quartals-Verzeichnisse, und der Briefe an die oberen Stellen und Behörden.

Da sich der Fall ereignet hat, daß einige Kurfürstliche Landgerichte, über die angefertigten Briefe, Verzeichnisse an die Kurfürstliche Landesdirektion eingesendet haben, so wird ihnen hiemit allgemein eröfnet, daß es dieser Einsendungen nicht bedarf, sondern daß es an der vierteljährig durch die Rechnungsinstruktion vorgeschriebenen, mit den Kurfürstlichen Rentämtern zu pflegenden Abrechnung genüget.

An das Kurfürstliche Provinzial-Siegelamt aber müssen die Vertragsurkunden (Briefe) nebst der erhobenen Stempelgebühr, und einer doppelt verfaßten Spezifikation eingesendet werden, welch leztere, die Natur des Vertrages, die Summe, um welche es sich gehandelt hat, die Zahl der Briefe, und den Betrag der eingeforderten Stempelgebühr enthalten muß, wie dieß alles theils durch die Verordnung vom 26 Dez. 1804 (Regierbl. St. 1. §. 8. S. 15.) und durch die Spezial-Rechnungsinstruktion (Seite 21.) zwar deutlich vorgeschrieben ist, aber desohngeachtet von den untern Behörden öfters ausser Acht gelassen wird.

§. 7.

Zustellung der Briefe an die betreffenden Theile.

Sind die Briefe gestempelt, von dem Provinzial-Siegelamte mit der einfach zurüke gehenden Designation an das Kurfürstliche Landgericht zurüke geschlossen, und daher alle Förmlichkeiten erfüllet, so sind sodann, ohne ferneren Verzug, die nach dieser Art angefertigten Urkunden an die betreffenden Theile zustellen zu lassen.

§. 8.

Ausdehnung dieser Verordnung auf die Stadt- und Patrimonial-Gerichte.

Diese Verordnung erstrekt sich, da sie die Sicherung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse sämmtlicher Kurfürstlicher Unterthanen zum Zweke hat, auch auf die Kurfürstlichen Stadtgerichte, und sämmtliche Patrimonialgerichte der schwäbischen Kurlande.

Erstere übergeben die erhobenen Taxen, nach dem vorgezeichneten Rechnungs-Formular an den Verwaltungsrath, dem diese Gefälle zur Bestreitung seiner Ausgaben zugewiesen sind, —

Leztere verrechnen die Taxen dem Patrimonialgerichtsherrn. —

Beide übersenden aber vierteljährig die Briefe zur Sieglung an das Kurfürstliche Provinzial-Siegelamt, nach den (§. 6.) festgesezten Bestimmungen. —

Die Kurfürstlichen Stadt- und eben so die Kurfürstlichen Landkommissäre haben sich von der Existenz, und genauen Führung der Briefsprotokolle, so wie von der Uebereinstimmung der eingesendeten Designationen an das Siegelamt mit den Protokollen zu überzeugen, und es stehet ihnen daher die Einsichtnehmung der erwähnten Protokolle offen.

§. 9.

Aufhebung des an einigen Orten noch gewöhnlichen Copey-Rechtes.

Es liegt in der Wesenheit dieser Anordnungen, daß die in einigen Theilen der Provinz unter dem Namen des Copey-Rechtes bestehende Gewohnheit, alle Verträge von den Ortsvorstehern, Orts-hauptleuten, oder Schultheissen, die nicht blos alleine des Rechtes unkündig sind, sondern denen es an der Fähigkeit, etwas geordnet zu Papier zu bringen, mangelt, protokolliren zu lassen, in Zukunft nicht mehr bestehen könne.

Die Nachtheile, die aus dieser Verfahrungsart, aus der Unbestimmtheit des Ausdrukes, aus der gänzlichen Hintansezung aller Rechtsförmlichkeiten unvermeidlich hervorgehen müssen, sind zu auffallend, als daß nicht die nächste Gelegenheit ergriffen werden sollte, diese schädliche Gewohnheit aufzuheben. —

Wenn daher auch einige der von dem Size des Landgerichtes entfernteren Unterthanen die Bedingungen der einzugehenden Verträge bei den Ortsvorstehern aufzeichnen lassen, so sollen diese ungeeigneten Aufzeichnungen nie mehr das Mutterprotokoll bilden dürfen, sondern das Kurfürstliche Land-

gericht hat sodann erst den Uebertrag in das Briefsprotokoll zu besorgen, aus den geschehenen Fragmentarischen Aufzeichnungen ein Ganzes zu bilden, undeutlich scheinende Bedingungen durch Vorladung der Theile zu berichtigen, und sodann nach den vorgezeichneten Bestimmungen aus dem Protokolle die Vertragsurkunden für die Theile anzufertigen.

§. 10.

Beschluß.

Allen diesen Bestimmungen ist nicht nur allein auf das genaueste nachzuleben, sondern die Briefsprotokolle des gegenwärtigen Etatsjahres sind, in soferne sie diesen Bedingungen nicht entsprechen, (vom ersten Oktober 1804 rükwirkend) darnach umzuarbeiten, und die Kurfürstlichen Landeskommissäre haben strenge zu wachen, daß diesen Anforderungen, nicht nur alleine für die Zukunft, sondern daß auch in Rükficht auf die Umänderung der fehlerhaft angefertigten Briefsprotokolle denselben Genüge geleistet werde. —

Ulm, den 20 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Verordnung.

(Das Gratifikations-Regulativ betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das über Gratifikationsgesuche — als einen ergänzenden Nachtrag der über die Dienstesverhältnisse der Staatsdiener bereits öffentlich bekannt gemachten konstitutionellen Landespragmatik — von höchster Stelle an die unterfertigte Landesbehörde ergangene Regulativ wird hiedurch zu eines jeden Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß alle diejenigen, die bereits Gesuche um Gratifikationen gestellet haben, und welchen eine Entschliessung noch nicht zugegangen ist, diese — nach den durch gegenwärtige Verordnung festgesezten formellen Bezeichnungen zu erneuern haben, wenn sie hiezu gegründeten Anspruch zu haben vermeinen.

Ulm, den 18 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel der Provinz Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben Uns im XXIII Artikel der konstitutionellen Landespragmatik über die Verhältnisse Unserer Staatsdiener im allgemeinen vorbehalten:

„ausserordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners mit ausserordentlichen Gratifikationen zu erwiedern.“ In Folge dieses allgemeinen Vorbehaltes, und zur Entfernung eines regellosen Andrängens der

Gratifikationsgesuche finden Wir Uns veranlaßt, hierüber ein spezielles Regulativ festzusezen, wie folgt:

I.

Zu Gratifikationsfällen werden erklärt:

1.) eine neben den ordentlichen Geschäften des Dienstes geleistete Erledigung ausserordentlicher, regelmässig nicht wiederkehrender Geschäfte;

2.) eine ständige mit andern Stellen derselben Klasse nicht gemeinschaftliche Anhäufung der ordentlichen Geschäfte des Dienstes;

3.) eine zum vorzüglichen Vortheile des Staatszweckes dargebrachte Erfindung, vollendete Einrichtung oder geleistete Hauptarbeit;

4.) eine bei ausserordentlichen Anlässen von der Natur der Funktion unzertrennliche Ehrenausgabe.

II.

Die Modalität für die Einbringung der Gratifikationsgesuche wird also verordnet:

Ein jeder Staatsdiener, welcher sich in einem der ausgezeigten Gratifikationsfälle zu befinden sich überzeugt halten kann, hat sein desfallsiges Gesuch mit den ihm zur Seite stehenden Gründen und Beweisen bei seiner Oberbehörde, und hiernach der Staatsdiener des Ministerialetats bei seinem vorgesezten Ministerium; der Staatsdiener des Hofetats bei dem einschlägigen Staabe, oder seiner Intendanz; und der Provinzial-Staatsdiener bei dem Generalkommissariate seiner Provinz im Laufe des Augusts eines jeden Jahres einzureichen.

Die genannten Oberbehörden fassen die eingebrachten Gratifikationsgesuche in eine Tabelle, welche das nachsuchende Individuum, den dargelegten Gratifikationsfall, die Prüfung desselben, und hiernach den Antrag der Versagung oder der Bewilligung einer Gratifikation, und im lezten Falle die gutachtliche Summe derselben darstellen soll.

Diese Tabellen werden von den genannten Oberbehörden im Laufe des Septembers eines jeden Jahres zu dem geheimen Finanzministerium eingesendet, welchem die definitive Redaktion, und die allgemeine Veranlassung der landesfürstlichen Beschlüsse hierüber obliegt.

III.

Die in Folge dieser landesfürstlichen Beschlüsse zu treffenden Assignationen auf die etatsmässigen Mittel der Realisirung gehen von dem geheimen Finanzministerium aus, und werden in Beziehung auf die Staatsdiener des Hof- und Ministerialetats auf die unter dem Titel der ausserordentlichen Exigenz dieser beyden Etats bei der Zentral-Staatskasse bestehende Etatsposition, und in Beziehung auf die Provinzial-Staatsdiener auf die bei den Provinzial-Hauptkassen bestehende Etatsposition für ausserordentliche individuelle Bestimmungen erlassen.

München den 5 April 1805.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Geiger.

Verordnung.

(Den Gradationsstempel bei Vormundschaftsrechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die von den Kurfürstlichen Landgerichten und Stadtgerichten für das leztabgewichene Quartal an das Provinzial-Siegelamt zur Stemplung eingesendeten Vormundschafts-Rechnungen haben die Ueberzeugung herbeigeführt, daß mehrere der Kurfürstlichen Landgerichte und Stadtgerichte die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Bestimmungen der Stempelordnung nicht gleichförmig aufgefaßt und verschiedene Ansäze der Stempelgebühr gemacht haben.

Die unterzeichnete Kurfürstliche Landesdirektion findet sich daher aufgefordert, dieser unrichtigen Anwendung des bestehenden Gesezes durch nachfolgende allgemein verbindliche erläuternde Weisungen zu begegnen:

a) Bei den jährlich zu stellenden Interimsrechnungen von Vormundschaften wird dem ersten Bogen einer solchen Rechnung nur derjenige Gradationsstempel aufgedrükt, welcher der in der Rechnung ausgewiesenen jährlichen Brutoeinnahme des Verpflegten entspricht, und die übrigen Bögen einer solchen Interims-Rechnung dürfen blos den Dreikreuzerstempel erhalten.

b) Bei einer Vormundschafts-Auslieferungsrechnung aber, welche zugleich als eine Quittung über das ausgeliefert werdende Vermögen zu betrachten ist, wird der Gradationsstempel nicht blos nach der lezten Brutoeinnahme des Verpflegten, sondern nach seinem ganzen Vermögensbetrage erhoben, und zwar in der Art, daß hiebei das gesammte in der Rechnung inventirte reine Aktivvermögen, es bestehe dasselbe nun in Kapitalien oder in Realitäten und Fahrniß in Rechnung genommen wird; jedoch soll auch bei dieser Vormundschafts-Auslieferungsrechnung nur der erste Bogen derselben mit dem, dem Betrage des auszuliefernden Vermögens entsprechenden Gradationsstempel versehen werden. Die übrigen Bögen einer solchen Rechnung dürfen gleichfalls blos den Dreikreuzerstempel haben.

c) Was nun den Gebrauch des Stempelpapiers zu solchen Vormundschafts-Interims- und Auslieferungsrechnungen betrift, so haben die Rechnungssteller sich hiezu nur den Gebrauch solcher Stempelsorten zu erlauben, welche den Betrag eines Gulden noch nicht erreichen; sobald der erste Bogen einer solchen Rechnung mit dem Gulbenstempel oder einem noch höhern versehen werden muß, so sind dergleichen Vormundschaftsrechnungen vorschriftmässig, wie die Verbriefungen, an das Provinzial-Siegelamt zur Stemplung einzusenden.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Stadtgerichte, und Rechnungstellende Vormünder haben sich nach dieser erläuternden Verordnung pünktlichst zu achten, und durchaus keinen höhern Stempelbetrag in den betreffenden Vormundschaftsrechnungen in Ausgabe zu stellen.

Ulm, den 22 April 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Verordnung

an sämmtliche Landgerichte und Verwaltungsbehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Taxerhebung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei erfolgter Prüfung der von den äussern Gerichtsstellen und Verwaltungsbehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben eingesendeten Verzeichnisse über die von ihnen im lezten Vierteljahr erhobenen und an die Rentämter verrechneten Taxen, mußte die unterfertigte Kurfürstliche Landesdirektion wahrnehmen, daß von den meisten Landgerichten und Verwaltungsstellen der Seite 169 des dießjährigen Regierungsblatts unterm 22 Jänner d. J. erlassene Nachtrag zur Verordnung über die Behandlung der bestandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen, darin völlig mißverstanden worden sey, daß sie bei Ausfertigung der ihnen durch diese Nachtragsverordnung vorgeschriebenen doppelten Briefereien, nicht nur die Siegelgebühr, sondern auch die Taxgebühren von den betreffenden Partheien doppelt erhoben und angerechnet haben; und es scheint, daß sie zu dieser Mißdeutung dadurch veranlaßt worden seyen: weil in gedachter Nachtragsverordnung nicht blos der Siegelgebühren, sondern auch der Taxgebühren Erwähnung geschehen ist.

Da aber eine solche doppelte Erhebung der Taxen nicht nur dem Begriffe derselben entgegen lauft, sondern auch aus ihr für die betreffenden Partheien eine unmäßige Erhöhung dieser Abgabe erfolgte, so werden sämmtliche Kurf. Landgerichte und Verwaltungsbehörden hiemit dahin zurecht gewiesen, daß in jener Nachtragsverordnung der Taxen nur aus dem Grunde gedacht worden sey, damit nicht in denen Fällen, wo dieser Verordnung gemäß doppelte Briefe über eine Vertragsverhandlung angefertiget werden sollen, bloß die Siegelgebühren gedoppelt, die Taxen aber alsdann gar nicht erhoben würden, und es wird daher hierdurch ausdrüklich zu allgemeiner Nachachtung verordnet und festgesezt, daß von nun an in allen denen Fällen, wo gedoppelte Briefe ausgefertiget werden müssen, zwar von diesen in duplo herausgeschriebenen Briefen, nach Vorschrift der Stempelordnung, wie von allen Duplikaten gerichtlicher Urkunden, auch die geeigneten Siegelgebühren gedoppelt erhoben, die betreffenden Taxgebühren aber, welche dem auch nur einfach aufzunehmenden gerichtlichen Protokoll entsprechen, neben den gedoppelten Siegelgebühren immer nur einfach, nach Vorschrift der provisorischen Taxordnung bezogen und verrechnet werden sollen.

Hienach haben sich sämmtliche Kurf. Landgerichte und Verwaltungsbehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben bei Strafe des Selbstersazes an die Partheien pünktlichst zu achten.

Ulm, den 13 April 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Verordnung.

(Die Anstalten gegen das gelbe Fieber betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachtragsweise zu der am 31ten dies verflossenen Monates März (Regierungsblatt Stück XIV. pag. 271) wegen der Anstalten gegen das gelbe Fieber erlassenen Verordnung, werden hiemit, in Folge einer höchsten Hofentschliessung vom 14ten dies, nachstehende weitere Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft, und strengen Beobachtung bekannt gemacht. —

1.) Jeder Waare, sie komme aus was immer für einem Lande, ist nur dann der Eintritt in die Kurfürstlichen Staaten zu gestatten, wenn ihre Provenienz oder ihre Reinigung durch förmliche Atteste der betreffenden Landesbehörden nachgewiesen wird.

2.) Die Ein- und Durchfuhr der Manufakturerzeugnisse aus dem Königreiche Hetrurien — wird nach dem Beispiele der in den K. K. Erbstaaten bestehenden Verordnungen — unbedingt verboten, und

3.) Spanischen Waaren ist der Eintritt nur in so ferne gestattet, als dieselbe des Ansteckungsgiftes unempfänglich sind, oder die Reinigung derselben durch ordentliche Zeugnisse erwiesen werden kann.

4.) Darnach sind, wegen ihrer vorzüglichen Giftempfänglichkeit die Spanische und Ostindische Wolle, dann die von daher kommenden rohe Felle, und rohe Waaren von der Einfuhr, auch in dem Falle, daß ihre Reinigung durch Atteste strenge nachgewiesen werden könnte, unnachsichtlich ausgeschlossen. —

5.) Damit inländische Handelsleute in ihren Handelsgeschäften gegen das Ausland nicht Hindernisse zu befahren haben, so werden sie hiedurch angewiesen, sich stets bei vorhabenden Waarenversendungen mit Attesten der Lokalpolizei-Behörden zu versehen, und leztere erhalten den Auftrag, diese nach dem mitfolgenden Formular, und nach vorgegangener pflichtmässiger Würdigung, des in dem Zeugnisse auszudrükenden Thatbestandes, auszufertigen. —

6.) Insbesondere werden bei dieser Gelegenheit sämmtliche Landgerichte, und Ortspolizei-Behörden darauf aufmerksam gemacht, den Handel mit gebrauchten fremden Kleidungsstüken nicht zu gestatten, daher allen, welche mit solchen Kleidern Handel treiben, die Nachweisung ihrer Herkunft, und daß die Kleider aus unverdächtigen Gegenden kommen, strenge aufzutragen ist, und verdächtig scheinende Waaren dieser Art zu vertilgen sind. —

Die Beobachtung dieser Polizeiverordnung wird jedermann zur strengen Pflicht gemacht.

Ulm, den 20 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Siegel

No.
den
180

Waaren = Verſendungs = Paß

von der

Kurfürſtlichen Polizei = Kommiſſion

(Hier iſt der Namen der Stadt, oder des Landgerichts beizuſezen.)

für . . . . . .
gebürtig von . . . . . .
anſäſſig in . . . . wohnend . . . . .
welcher von . . . . . .
nach N. in N. Waaren zu ſpediren geſonnen iſt.

Dieſe beſtehen in . . . . Colli, &c. &c.
Nro. . . . . und Litt. . . . . .

(Hier ſind die Colli ſpezifiſch zu deklariren.)

Unterſchrift des Spediteurs

Alle Civil = und Militärbehörden werden erſucht, obig = angezeigte Waaren, aller Orten frei und ungehindert paſſiren, auch ſelbigen nöthigen Falls allen Vorſchub angedeihen zu laſſen, wobei man zu aller Gegenwillfährde erböthig iſt, und dabei bemerkt, daß ſowohl hier, als in der angränzenden Gegend reine und geſunde Luft iſt. —

Verordnung.

(Die Bothenlöhner betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es hat sich bei Anwendung des, durch die Verordnung vom 29 des Monates November vorigen Jahrs wegen der Bothenlöhnungen festgesezten Regulatives (Regierungsblatt Stük 50. Seite 1171.) das Bedenken bei einigen Kurfürstlichen Rentämtern aufgebrungen, wie der Lohn der Meile berechnet werden müsse, — und ob für den Rükgang des Bothen eine besondere Vergütung in Ansaz gebracht werden dürfe? oder ob nicht der festgesezte Lohn den vollen Ersaz für die Vergütung des Hin- und Rükganges in sich begreife? —

Den sämmtlichen Kurfürstlichen Rentbeamten, und übrigen Rechnungstellenden Unterbehörden wird daher zur Hebung dieses geäusserten Zweifels eröffnet,

„daß der festgesezte Lohn von 16 kr. „für die Meile, gleichförmig mit dem „in den ältern Erbstaaten Seiner Kur„fürstlichen Durchlaucht bestehenden Re„gulative auch die Vergütung für den „Rükgang in sich begreife, daher mehr „in Verrechnung nicht gestellet werden „darf." —

Uebrigens hat diese Verordnung auf Exekutionsbothen, deren Absendung nothwendig gefunden wird, keinen Bezug, sondern in solchen Fällen wird die zu entrichtende Botsengebühr dem Exekutionsbefehle immer besonders beigerükt werden.

Ulm, den 18 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Provinzial-Etatskuratel in Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Verordnung

an alle Kurpfalzbaierische Rentämter in Schwaben.

(Die Behandlung der Nachlässe in den Monatextrakten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da sich wegen Behandlung der Nachlässe in den Materialextrakten schon viele Anstände und Rükfragen ergeben haben, so will man hiemit, um diese für die Zeitfolge zu beseitigen, und eine allgemeine Gleichheit des Vortrages hierinnfalls einzuführen, bestimmt verfügen.

1.) Die Nachlässe kommen in der Kolonne 2 (hätte eingehen sollen) unter diesem Betrage erstesmal vor.

2.) In der Kolonne 3 (wirklich eingegangen) erscheinen sie nicht mehr.

3.) Alsdann werden sie in ihre geeignete Kolonne 7 eingesezt, nicht aber

4.) in der Kolonne 8 zu dem wirklichen Einnahmsbetrage geschlagen, sondern, wenn

5.) die Summe dieser Kolonne 8 am Ende aller Rubriken geschlossen ist, werden zu dieser Summe, die Summe der Nachlässe (Kolonne 7) mit rother Dinte gesezt, und beede zusammen addirt.

6.) In den Ausgaben kommen die Nachlässe unter den Regie-Ausgaben des Haupt-Rent- oder Kastenamts vor, und werden gleich den übrigen Ausgaben von Monat zu Monat transportirt.

7.) Bei der Bilance wird sodann jene Einnahms-Summe, welche mit rother Dinte entworfen worden ist, und auch die Nachlässe in sich begreift, angesezt, durch welche einfache Manipulation der Vortheil erwächst, daß nun doch immer die reinen Einnahmen, was nämlich wirklich und baar eingegangen ist, auf den ersten Anblik ersehen, die Nachlässe in ihrer geeigneten Ausgabsrubrike als wahre Ausgaben eingestellt, und auch die wahren Kassenvorräthe überall behörig vorgetragen werden können.

Hienach ist sich also bei künftiger Anfertigung der Manualextrakte pünktlichst zu achten.

Ulm, den 23 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel der Provinz Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Das Gerücht, daß zu Biberach ein eingeimpftes Kind die natürlichen Blattern bekommen haben soll, betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, daß zu Biberach, im Landgerichte Roggenburg, ein Kind, welchem die Kuhpoken eingeimpft wurden, die natürlichen Blattern bekommen hätte: dieses Gerücht wurde nahe und weit verbreitet, und erregte nicht wenig Lärmen.

Die unterzeichnete Landesstelle schickte, so bald sie von diesem Gerüchte hörte, einen Medizinalrath zur Untersuchung nach Biberach ab, welcher bei dem fraglichen Kinde, einem sechsthalbjährigen Knaben des dasigen Söldners Meyr, auf jedem Arme an der Stelle, wo man einzuimpfen pflegt, zwei röthliche narbige Fleken, am übrigen Körper aber keine Spur von rothen Fleken noch von Narben fand.

Von den Eltern erfuhr der abgeordnete Medizinalrath folgende Thatsachen:

Drei ihrer Kinder wurden in der Mitte des Monats Februar dieses Jahrs, vom Doktor von Zimmermann zu Weisenhorn eingeimpft. Alle drei Kinder bekamen auch schöne Blattern, und waren dabei munter und wohl.

Von dem in Frage stehenden Knaben wurden andere Kinder im Dorfe eingeimpft, welche ebenfalls schöne Blattern bekamen. Ungefähr 14 Tage darauf aber ward der Knabe zwei Tage unpäßlich; den dritten Tage kamen am ganzen Körper, und zwar am Rüken zuerst, Blattern zum Vorschein, welche einen rothen Rand hatten; und eine wässerige Flüssigkeit enthielten, die den dritten Tag ausfloß, worauf die Blattern einschrumpften und in zwei Tägen sich abschuppten.

Von dem Augenblike an, als die Blattern ausgebrochen waren, befand sich der Knabe ganz wohl, und lief mit andern Kindern auf der Gasse herum. Bei dieser Gelegenheit sahen mehrere Einwohner des Dorfes den beschriebenen Ausschlag, welchen sie, wegen seiner Aehnlichkeit mit den natürlichen Blattern, für diese selbst hielten. Bald verbreitete sich nun in der Gegend herum das Gerücht, zu Biberach hätten eingeimpfte Kinder die natürlichen Blattern bekommen.

Die an den beiden Oberarmen vorgefundenen röthlichen, narbigen Fleken sezen es ausser allem Zweifel, daß der erwähnte Knabe die ächten wahren Kuhpoken gehabt hat, und aus der Beschreibung des darauf zum Vorschein gekommenen Ausschlages erhellet, daß es nicht die Kinderpoken, sondern die sogenannten Wind- Wasser- oder Schafsblattern waren.

Von diesen Wind- Wasser oder Schafsblattern werden Kinder, welche die natürlichen Blattern überstanden haben, eben so wie diejenigen befallen, welche eingeimpft worden sind, und die ächten Kuhpoken überstanden haben.

Eben so bekommen oft viele, besonders kleinere Kinder, nach überstandenen Kuhpoken, einen blatternähnlichen Ausschlag, welchen man die Nachblattern nennt, und welchen die Leute sehr oft für die wahren Kinderblattern halten. Ueberdieß bekommen die Kinder öfters noch andere Ausschläge, als die Fleken, den Scharlach, die Flechten, u. d. g. welche zwar den Kinderblattern nicht ähnlich sind, aber von unwissenden Leuten, dennoch sehr oft für solche gehalten werden.

Dergleichen Zufälle geben daher sehr oft Anlaß zu dem falschen Gerüchte, daß dieses oder jenes eingeimpfte Kind die natürlichen Blattern bekommen hätte.

Da nun solche theils aus Mangel an Kenntniß, und nicht selten aus böser, gefährdevoller Absicht verbreitete Gerüchte den Fortschritten der Kuhpoken-Impfung nachtheilig werden könnten, so siehet sich die Kurfürstliche Landesdirektion nicht nur alleine veranlaßt, in dem gegenwärtigen Falle die Resultate der angeordneten Untersuchung zur allgemeinen Belehrung bekannt machen zu las-

ſen, ſondern ſie verbindet damit den Auftrag an alle Polizeibehörden, über jedes ſich verbreitende Gerücht dieſer Art unverweilt nähere Kunde einzuziehen, und Anzeigsbericht — der weiteren Verfügung wegen — unverzüglich zu erſtatten.

Dieſe Bekanntmachung haben auch alle Pfarrer von der Kanzel herab öffentlich zu verleſen.

Ulm, den 20 April 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines Kuhpoken-Impfungs-Inſtituts zu Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Ueberzeugt von den Vortheilen der Kuhpoken-Impfungs-Inſtitute, iſt ein ſolches auch zu Memmingen errichtet worden, und beſtehet im Folgenden:

1) An jedem Sonntage wird im daſigen Waiſenhauſe um 10 Uhr eingeimpft.

2) Die Einimpfung geſchieht ganz unentgeldlich, und alle Eltern ſowohl von dem Lande, als von der Stadt können ihre blatterfähigen Kinder zur Einimpfung dahin bringen.

3) Jedes einzuimpfende Kind erhält ein vier und zwanzig Kreuzerſtük zum Geſchenke.

4) Die eingeimpften Kinder müſſen den Sonntag darauf um 10 Uhr wieder ins Waiſenhaus gebracht werden, damit man den Erfolg der Impfung bemerken, und Impfſtoff abnehmen könne.

5) Die privilegirten Impfärzte der Provinz können zu jeder Zeit Impfſtoff erhalten, ſie müſſen aber ihre Briefe frankiren, und 12 kr. als Erſaz für die Glasplatten beilegen.

6) Die Leitung dieſer Anſtalt iſt dem Stadtphyſikus Doktor von Erhart dem jüngern übertragen, an den ſich daher die Eltern und Impfärzte in Anliegenheiten zu wenden haben.

Ulm, den 8 April 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Reindl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Kuhpoken-Impfungs-Anſtalt zu Ulm betr.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Wegen Mangel an blatterfähigen Subjekten wird die Kuhpoken-Impfungs-Anſtalt dalier, in welcher ſeit dem 15 Juny 1804 bis zum 4 April dieſes Jahres 345 Kinder eingeimpft, und 216 Portionen Impfſtoff verſendet wurden, auf eine Zeitlang geſchloſſen; die Wiedereröffnung derſelben wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Ulm, den 12 April 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Rupp, Sekr.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat Februar 1805 meineidig entwichenen, und in Listen ausgeschriebenen schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
2tes leichtes Infanterie-bataillon Vincenti	Gemeiner Joseph Left	Kappel	Füssen	Schleifer
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Jakob Wucherer	Steinheim	Ottobeuren	Müller
	— Gabriel Müller	Schwabmünchen		Bauer
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Nicolaus Hartung	Rieden	Kaufbeuren	Bauer

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, den 5 April 1805.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter, Sekret.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben geruhet, mittels höchster Hofentschliessung vom 5ten dieß, die durch die Versezung des Kurfürstlichen Rentbeamten Prößl nach Erding in Baiern erledigt gewordene Rentbeamtenstelle zu Türkheim, dem vormaligen Kollegiatstifts-Verwalter Mielach zu Wiesensteig zu verleihen.

Beförderungen.

Es haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht mittelst höchsten Reskripts vom 3ten dieses Monats gnädigst geruhet:

1) Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers Johannes Miller erledigte protestantische Pfarre zu Großfüssen, im Landgerichte Geißlingen, dem bisherigen Oberhelfer zu Langenau des Landgerichts Elchingen Johann Christoph Bachmaier —

2) Die durch dessen Beförderung erledigte Oberhelferstelle zu Langenau mit der Filialpfarre Wettingen, dem bisherigen Helfer zu Bermaringen, im Landgericht Söflingen, Albrecht Ludwig Kröner — dann

3) die Helferstelle zu Bermaringen und die damit vereinigte Filialpfarre Themmenhausen, dem bisherigen Pfarrvikar Albrecht Weyhermann huldvollest zu verleihen.

Berichtigungen:

Im 15 Stük 1805 dieses Blattes ist Seite 408 Zeile 2 von oben zu lesen: April statt May. Ueberflüssig aber sind Seite 408 und 410 in den ersten Anmerkungen die Worte: und April.

Beilage zum Regierungsblatt.

XVIII. Stük. Den 4 May 1805.

Verordnung.

(Die an der Gränze Schwabens verspürte Pferde-Seuche betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die, öffentlichen Nachrichten zu Folge, im Hannöverischen ausgebrochene Pferde-Seuche soll sich nicht nur allein weiter in das nördliche Deutschland verbreitet, sondern auch an den Gränzen Schwabens sich gezeigt, und in einigen Theilen des schwäbischen Kreises bereits Pferde ergriffen haben.

Diese Ansteckung soll nach den gemachten Erfahrungen durch einige von Hannover nach Italien durchgeführte Transporte verbreitet worden seyn. —

Die Pflicht der unterfertigten Landesstelle erheischt es dringend, Polizeimaaßregeln anzuordnen, deren wesentlicher Zwek es seyn solle, dieses Uebel — welches für die Landwirthschaft verheerend werden könnte — von den Gränzen des schwäbischen Kurstaates abzuhalten, und dort, wo es sich ungeachtet aller Vorsicht zeigen sollte, im ersten Keime zu erstiken.

Zu diesem Ende sieht sich dieselbe veranlaßt, als verbindendes allgemeines Polizeigeseż nachstehendes zu verordnen:

1) Allen Pferde-Lieferanten aus den nördlichen Gegenden Deutschlandes, desgleichen aus den Rheingegenden und den Kurwürtembergischen Landen ist der Eintritt in die Provinz strenge, bis auf weiters verboten.

Transporte von fremden Pferden, die immer Landes angetroffen werden, sind von den Polizeistellen anzuhalten, unverzüglich auf Kösten der Eigenthümer in gesönderte

Ställe bringen zu lassen, hierüber an die unterfertigte Stelle Anzeigsbericht zu erstatten, und bis auf weitere erfolgende Resolution in genauer Verwahr zu behalten.

2) Aller Pferdehandel mit den benannten Gegenden ist bis auf weiters strenge verboten, und wer zu einer Reise nach den von der Ansteckung bereits ergriffenen Ländern sich eigener Pferde bedient, kann an der Gränze mit denselben nicht wieder eingelassen werden, er unterwerfe sie denn durch 20 Tage der Quarantaine, wozu die Ortspolizeien besondere Ställe auszumitteln, oder eigene Krankenställe errichten zu lassen haben.

3) In einem jeden Dorfe ist ein genauer Pferdebeschrieb vorzunehmen, jeder Pferdeeigenthümer vorzutragen, die Zahl seiner Pferde mit ihren vorzüglichen Kennzeichen, Alter, Geschlecht ꝛc. ꝛc. vorzumerken, und aller Pferdetausch und Handel ist bei einer Strafe von 10 Reichsthalern dem Ortsvorstande, Schultheiß, Hauptmann, Obmann ꝛc. ꝛc. von diesem aber bei doppelter unnachsichtlich zu erhebender Strafe bei dem Landgerichte anzuzeigen. —

Alle Dorfsvorsteher sind nach dem Empfang dieser Verordnung vor Gericht zu rufen, ihnen dieses Strafgesez zu Protokoll zu eröfnen, und der Auftrag zu ertheilen, es der Gemeinde ihres Orts gleichfalls bekannt zu machen.

Die Protokollen sind zum Beweise des geschehenen Vollzugs unterzeichnet einzusenden. —

4) Auf allen Pferdemärkten ist die strengste Polizeiaufsicht zu halten, und kein Pferd einzulassen, dessen Provenienz aus einem von der Ansteckung befreiten Orte nicht durch legale obrigkeitliche Zeugnisse gehörig erwiesen ist.

5) Mit gleichen Zeugnissen haben auch fremde Fuhrleute an der Gränze sich auszuweisen, und damit einestheiles dem Handelsverkehr nicht zu nahe getretten, und andern Theiles dennoch jede Vorsichtsmaaßregel beobachtet werde, — so verordnet man

6) Daß an allen an der Straße liegenden Ortschaften für die Pferde der ankommenden Fremden gesönderte Ställe ausgemittelt werden müssen, in welchen allein die Pferde der Fremden untergebracht werden dürfen, und die, so lange diese Vorsichtsmaaßregeln nicht wieder aufgehoben werden, zum Gebrauch einheimischer Pferde bei Strafe nicht zu benüzen sind.

Dort, wo es an hinreichendem Raume mangelt, sind die Wirthe zur Errichtung von Baraquen, welche die Pferde vor dem nachtheiligen Einflusse des Gewitters schüzen, anzuhalten, und auf den consignirten Stall ist zu Jedermanns Wissenschaft die Aufschrift

„Stall für die fremden Pferde"

an die Thüre zu heften.

7) In diesen Ställen soll das Geschirr blos für den Gebrauch der fremden Pferde gesöndert gehalten, kein Pferd zur allgemeinen Tränke geführt, und überhaupt alles vermieden werden, wodurch eine Gemeinschaft der einheimischen und fremden Pferde hergestellt werden könnte. —

8) Waidpläze mit Unterthanen fremdherrischer Gebiete sollen in so lange nicht gemeinschaftlich betrieben werden, als daselbst nicht von den angränzenden gleiche Polizeimaaßregeln, zur Abschneidung alles Verkehrs mit den fremden Pferden getroffen seyn werden, wozu sie durch Schreiben nachbarlich einzuladen sind. Dabei werden

9) Alle Besizer landwirthschaftlicher Güter, und Pferdeeigenthümer aufgefordert, ihre Ställe öfters zu lüften, sehr reinlich zu halten, es an Sorge und fleißiger Warte bei ihren Pferden nicht ermangeln zu lassen, und besonders Aeußerungen von einer Krankheit nicht zu verheimlichen, sondern hievon sogleich die pflichtmäßige Anzeige bei der betreffenden Obrigkeit zu machen.

Zur leichteren Beurtheilung des Krankenzustandes werden in der Beilage die bis jezt in Erfahrung gebrachten Symptome der Krankheit bekannt gemacht, und die weiter eingeholten Erfahrungen werden gleichfalls öffentlich kund gemacht werden.

10) Jede Spur dieser Seuche ist unverzüglich anzuzeigen, und sogleich damit zu beginnen, die kranken Pferde von den gesunden zu söndern, weshalb an Orten, wo ungeachtet aller Vorsichtsmaaßregeln dieses Uebel sich äußern sollte, ohne Anfrage durch die Polizeistellen die Vorsorge zu treffen ist, daß ausser der Ortsgemeinde gesönderte Krankenställe erbauet werden. —

Sämmtliche Polizeistellen erhalten den ernstgemessensten Auftrag, auf den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen, und den Landeskommissarien wird es zur besondern Pflicht gemacht, eine jede Vernachläßigung der angeordneten Maaßregeln in ihrem Distrikte nicht nur allein sogleich abzustellen, sondern sie haben die säumige Un-

terbehörde zur Kenntniß der unterfertigten Landesstelle zu bringen.

Ulm, den 3 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Beilage

zur Verordnung ins Regierungsblatt, die Pferde-Seuche betreffend.

Symptomen, welche der im Hannövrischen Lande ausgebrochenen Pferde-Seuche, allgemeinen Erfahrungen zu Folge, besonders eigen seyn sollen.

Schauder, Frost und Hize sind die Vorbothen der Krankheit, der Puls steigt in einer Minute von 40 bis zu 70 — 80 Schläge.

So wie sich die Pulsschläge vermehren, athmet das Pferd schneller und ängstlicher, die aus den Nasenlöchern herauskommende Luft ist heiß, sichtbar und gleichsam dünstig.

So wie sich anfangs der Appetit zum Futter mindert, so verliert er sich beim Steigen der Krankheit nach und nach ganz, die Zunge fühlt sich heiß und troken an, so wie auch das Pferd sich träge und matt beträgt.

Die Ohren desselben fühlen sich bald heiß, bald kalt an, und sie erscheinen unempfindlich gegen Zuspruch und Strafe.

Verstopfung begleitet die Krankheit durch alle Stufen, und erreicht die Krankheit einen gewissen Grad, so vermehren sich nicht nur sämmtliche Zufälle, sondern es werden auch noch die Augen wässericht, trübe, der Kopf dik und aufgeschwollen ꝛc. ꝛc.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XIX. Stük. Ulm, Samstags am 11 May 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Auftrag
an sämmtliche Kurfürstliche Polizeibehörden.
(Die Quartalsverzeichnisse der eingelieferten Vaganten und Bettler betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Landgerichten, Polizeibehörden und übrigen obrigkeitlichen Stellen wurde unterm 25 Hornung laufend. Jahrs die Weisung ertheilt, über die eingebrachten Vaganten und Bettelleute ein Quartalsverzeichniß hieher einzuschiken. Da aber einige Aemter statt der bloßen summarischen Uebersicht sämmtlich mit den eingelieferten Vaganten verhandelte, zum Theil weitschichtige Untersuchungsakten eingeschikt, andere zwar eine tabellarische Uebersicht eingereicht, hingegen in diese auch jene Vaganten, die anderwärts eingebracht, und nur durchgeführt worden sind, aufgenommen haben; so wurde dadurch theils der beabsichtete Zwek unerreicht gelassen, theils aber eine größere Zahl Vaganten angegeben, als eigentlich eingebracht worden sind.

Um nun diesen Unrichtigkeiten vorzubeugen, eine ächte Uebersicht zu erhalten, und zugleich eine allgemeine Gleichförmigkeit der tabellarischen Verzeichnisse einzuführen; so wird annit sämmtlichen Landgerichten, Polizeistellen und übrigen obrigkeitlichen Behörden die Weisung ertheilt, nach beigefügtem Formulare ihre Verzeichnisse zu verfassen und anher einzuschiken, auch in dieselben nur jene Personen aufzunehmen, welche in eines jeden eigenem Amtsbezirke eingebracht worden sind.

Ulm, den 29 April 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Tabellarisches Verzeichniß

der in dem Kurpfalzbaierischen Landgerichte N. in den Monaten . . . eingebrachten Vaganten und Bettler.

der Eingebrachten								eingebracht							
				Stand				mit		den		durch			
Nro.	Vor- und Zunamen	Alter	Geburtsort	ledig	verheurath.	Gewerbe	Ort der Arretirung	Weib	Kinder	Tag	Monat	Gendarmen	Landgericht	aus Ursache	Verfügungen
1	Peter Strike	32	Neresheim Fürst Tarisch	l.	—	Pfannenflikker	Bohingen	—	—	27	Juny	Corporal Scheiffele	—	des Bettels u. zu alt erfundenen Passes	Da er ausser dem Betteln keines andern Vergehens verdächtig war; wurde er, als das erstemal betretten, mit der Warnung über die Gränze geführt und mit einem Laufzettel versehen, daß er im wiederholten Betrettungsfalle eine körperliche Züchtigung zu gewarten habe.

Verordnung.

(Die verzinsliche Anlegung der Kirchen- und Stiftungskapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zur Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit und Vollständigkeit bei Erstattung der Berichte über Gesuche um verzinsliche Geldanlehen aus Kirchen- und milden Stiftungs-Fonds in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, wird sämmtlichen Rentämtern, städtischen Verwaltungsräthen, und noch bestehenden provisorischen Magistraten, so wie allen weitern Kirchen- und milden Stiftungs-Administrations-Behörden aufgetragen, kein Kapital aus Kirchen- oder milden Stiftungs-Fond unter Vermeidung der zur Lastschreibung des eigenmächtig ausgeliehenen Kapitals auf die darleihende Behörde ohne diesseitige Verwilligung anzulegen, und von nun alle Anlehensgesuche mittelst des am Schlusse jeden Quartals in duplo einzusendenden, nach dem anliegenden Formular zu verfassenden Anlehens-Tabellen, ausser dem Falle, daß in der Zwischenzeit ein Bürger oder Unterthan wegen erlittenem Unglük einer unverschieblichen Geldhülfe bedürftig wäre, in welchem Falle dann alleine ein besonderer Bericht erstattet werden kann, zusammen zu fassen, und in einem Berichte anhero gelangen zu lassen.

Nebst dem wird sämmtlichen oben erwähnten administrativen Stellen aufgetragen, in Zukunft

a) alle diejenigen, deren Gebäude nicht nach ihrem ungefähren wahren Werth in der Brandschaden-Versicherungs-Anstalt stehen, mit ihren allenfallsigen Ansuchen um ein Anlehen aus Kirchen- oder Stiftungsmitteln geradezu, und ohne solches Gesuch anhero einzuberichten, abzuweisen, sodann

b) in allen Fällen, wo zur Gültigkeit einer obrigkeitlichen Schuldverschreibung, oder zur vollständigen Sicherheit eines Kapitals die Ausstellung eines grundherrlichen Konsenses, oder eine Verzicht auf die weiblichen Freiheiten erfordert wird, keine Verschreibung, der es an einem dieser Requisiten fehlt, anzunehmen, oder vor Ausfertigung derselben einem Schuldner ein Kapital ausfolgen zu lassen.

Am Schlusse wird den sämmtlich Berichtgebenden Unterbehörden der weitere Auftrag ertheilt, in den bei Einsendung der Tabelle zu erstattenden Berichten jederzeit des Umstandes zu erwähnen, ob der um ein Kirchanlehen supplicirende Unterthan, den bestehenden Verordnungen gemäß, an abgewürdigten Feiertagen gearbeitet habe, oder nicht, und die affirmative Behauptung ist jederzeit mit einem von dem Ortspfarrer ausgestellten, und dem betreffenden Kurfürstlichen Landgerichte legalisirten Zeugnisse zu rechtfertigen.

Ulm, den 26 April 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Formular

der in Zukunft alle Quartal anhero einzuschikenden Anlehens-Tabellen.

Namen		vorhabende Verwendung des Anlehens	Gerichts- und Grundherrschaft	grundherrlicher Konsens	Aktiv-Stand des um ein Anlehen ansuchenden Individuums		Verzichtauf die weibliche Freiheit	Passiv-Stand des Schuldners		Schon vorhandene privilegirte, dem ansuchenden Anlehen vorgehende Schulden des um ein Anlehen Ansuchenden	Summe des gesucht werdenden Kapitals		Betrag des angebotenen Zinses	Anmerkungen
der kreditirenden sollenden Stiftung	des ein Anlehen suchenden Individuums				bestehend in Gebäude ꝛc. besonders diese, wie sie nach dem Werth in der Feuer-Sozietät stehen	zu Geld angeschlagen fl. kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Den Verkauf der entbehrlichen Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachstehende höchstlandesherrliche Verordnung, über den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 6 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Hösl, Sekr.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Aus Anlaß des durch die Acquisition verschiedener Provinzen und Landestheile sowohl, als auch durch die Säkularisation der Klöster und Stifter für die eigene Forstregie eingetrettenen Zuwachses an Waldungen, haben Wir Uns längst unterrichtet von der natürlichen Eigenthümlichkeit dieser Regie, so wie von dem entschiedenen Uebermaaße des Waldkomplexes, über den Flächeninnhalt, über den Zustand, und über die Verhältnisse dieser Waldungen, umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollständiger Erwägung aller Umstände folgende Ueberzeugungen geschöpft:

1) Ein so großer Umfang von Staatswaldungen, als sich gegenwärtig in Unsern Staaten, und besonders in Baiern befindet, kann ohne großen, den Ertrag wieder meistens aufzehrenden, und nicht selten übersteigenden Kostenaufwand, nicht gehörig übersehen, und wirthschaftlich besorgt werden, so wie an sich jede Wirthschafts- Fabriken- und Handlungsregie, nach den Erfahrungen aller Zeiten, nicht für den Staat selbst geeignet ist.

2) Die gesammten Staatswaldungen überhaupt, und in Baiern Vorzugsweise, bilden, ohne Einrechnung der großen und vielen Waldungen der Privaten, eine so große Masse, daß sie dem nöthigen Grade der Kultur und Population nothwendig hindernd seyn muß, und einen entschiedenen Ueberfluß auf allen Seiten bezeichnet, daher auch in vielen Gegenden, besonders in Baiern, sich ungeheure, großentheils Wüsteneiähnliche Waldstreken befinden, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und öfters in einer großen Menge der Verwesung überlassen werden muß, daher in den meisten Gegenden der Ertrag kaum die Regiekosten dekt, und selbst in einer Entfernung von wenigen Stunden von Unserer Residenzstadt sich kein Holzgrund als solcher rentirt.

3) Die Unmöglichkeit, die Staatswaldungen durch eine eigene kostbare Regie gehörig zu übersehen, und selbst die Natur einer eigenen Regie brachten es dahin, daß,

wie man sich schon oft überzeugt hat, die Waldungen der Privaten sich in einem weit bessern Zustande befanden, als die Staatswaldungen, auch ist längst wahrgenommen worden, daß gerade diejenigen Gegenden Unserer Staaten, in welchen sich keine Staatswaldungen und keine Forstregien befinden, die blühendsten und reichsten sind, ohne daß es darum an zureichendem Brennmaterial gefehlt hätte.

4) Eben darum, weil bei einem solchen Uebermaaße das Holz einen so unverhältnißmäßig geringen Werth hat, wird mit dem Holze bekanntlich in keiner Rükſicht gespart, und noch weniger auf Holzersparende Anrichtungen mit Herden und Oefen, oder mit Anwendung des in ungeheurer Menge allenthalben vorhandenen Torfes und der Steinkohlen im Ernste gedacht, so lange das Holz selbst weit wohlfeiler zu stehen kommt.

5) Es ist mit Grund zu erwarten, und es ist ein Theil Unserer Absicht, daß sobald diese Waldstreken in Privathände kommen, diese unwerthbaren Theile des Landes bald eine andere Gestalt erhalten, und wenigstens zum Theil in Feld und Wiesen werden umgeschaffen werden.

6) Dadurch werden zugleich die in den Gegenden dieser Waldungen häufigern Hagelgewitter vermindert, und, indem durch die Ausrottung ein milderes Klima herbeigeführt wird, die Einwendungen beseitiget, welche eben wegen diesen Waldungen der Kulturfähigkeit der Gebirgsgegenden gemacht werden, und welche längst durch die, in eben diesen Ländern befindlichen Beispiele und Lokalitäten widerlegt worden sind. Die Agrikultur, und besonders der höchstmöglichste Grad derselben, so wie die einem Akerbauenden Staate geziemende Population hat gerechten Anspruch auf höhere Maaßregeln, und auf eine höhere Ansicht der Dinge; auch beweisen die allenthalben sichtbaren Spuren, daß ein großer Theil der dermaligen Waldungen in vorigen Zeiten, schon wirklich Akergründe waren, und nur durch die Kriege, oder durch Begünstigung der Jagd zu Walde wurden.

7) Haben Wir hiebei, indem Wir die Kultur, die Industrie, die Population und den Nationalwohlstand zu erheben, und zu beleben suchen, die bisherige Forstrente keineswegs zum Nachtheile der Staatskasse beseitiget, sondern derjenige Theil dieser Staatswaldung, welcher aus wichtigen Gründen hin und wieder noch vorbehalten wird, wird desto besser übersehen, und genauer behandelt werden können, mithin höchst wahrscheinlich allein einen so hohen Ertrag, als die Gesammtmasse ergeben, und der übrige zum Verkauf bestimmte Theil wird, und muß durch den Kornbodenzins eine nicht nur den ehemaligen, sondern einen verbesserten

Forſtertung überſteigende Rente geben, ohne daß darum das Intereſſe des Käufers verkürzt würde.

Unter dieſen von allen Seiten wohl erwogenen Umſtänden haben Wir demnach gnädigſt beſchloſſen, daß alle diejenigen ältern und neuern Staatswaldungen in Unſern ältern Staaten ſowohl, als in den neu erworbenen Provinzen und Landestheilen, mit Einſchluß der ſäkulariſirten Stifter und Klöſter, welche nach den hier ſpäter bezeichneten Vorſchriften nicht ausdrüklich vorbehalten werden, in Kraft der Uns als regierenden Landesfürſten zukommenden Pflichten, und ſelbſt nach Maaß der Uns durch die neu errichtete Domanial-Hausfideikommiß-Pragmatik XII. Art. Lit. E. zuſtehenden Befugniß, an Privaten veräuſſert werden ſollen. Vorläufig iſt bereits Unſern Landesdirektionen ſchon früher aufgegeben worden, desfalls die nöthigen Vorbereitungen zu machen und diejenigen Waldungen, welche unter den bezeichneten Fällen vorbehalten werden ſollen, auszuſcheiden, und Wir haben auch, ſo weit dieſes von einigen Provinzen geſchehen iſt, hierüber bereits Unſere Genehmigung, und nach Maaß der Umſtände die näheren Weiſungen ertheilt.

Die Normen,

welche bisher Unſern Landesdirektionen durch einzelne höchſte Reſcripte vorgezeichnet wurden, und welche Wir hier nunmehr zur öffentlichen

Kenntniß gebracht wiſſen wollen, beſtehen in folgenden:

I.

Von allen ältern und neuern Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten, und von der Veräuſſerung ausgenommen:

a) welche zur Purifikation der zu veräuſſernden nothwendig ſind, und dazu gewidmet werden müſſen, deswegen auch vor allen, und zu gleicher Zeit dieſe Purifikation vorzunehmen iſt, doch verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Waldungstheile nicht von den zur künftig fernern Selbſtregie beſtimmten, genommen werden dürfen.

b) Diejenigen Waldungen, welche zum Betrieb der Salinen, der Triftanſtalten, in ſo weit ſich dieſe gut rentiren, und der Landesfürſtlichen Berg- und Hütteuwerke, oder der mit der Staatskaſſe intereſſirten Gewerkſchaften gehörig ſind.

c) Diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen ſind, und nebſt dieſen vortheilhaft, und mit gut belohnenden Gewinn bewirthſchaftet und benützt werden können.

d) Die zu den Faſchinen bei Waſſerbauten nöthigen Auen ſind vor der Hand vorzubehalten, jedoch ſind ſogleich ordentliche,

Faschinen- Holzplantagen an schiklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zwekmässiger sind.

Für das Holz zum Wasser- Brüken- und Schiffbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus Unsern Waldungen genommen, und nach dem wahren Werth mit der Landrente und den Regiekösten angeschlagen, auch der Entgang des Korubodenzinses angerechnet wird, eben sowohl und viel leichter von Privaten abgenommen, und eine zwekmässigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden könne.

II.

Stehet ausser der Forstordnungsmässigen Benuzungsart jedem Käufer frei, den Waldgrund in Aker- oder Wießgrund zu verwandeln, jedoch muß so viel als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöken gereiniget, und entweder mit Früchten bebauet oder zur Wiese, oder zum Gartengrund hergestellt werden. Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stüke ohne mindesten Hoffußverband, Servitutenfrei auf Bodenzinsiges Eigenthum mit ewiger Zehndfreiheit; dabei ist jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschafts-Gebäude anzulegen, wobei niemanden entgehen kann, daß wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil kultivirt wird, schon der bloße Zehend den Bodenzins ersezen kann.

III.

Wie Wir schon bei dem Verkaufe der Klosterrealitäten verordnet haben, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig, das Bodenzinsige Eigenthum dergestalt radizirt seyn, daß diese Gründe niemal auf Gerechtigkeit verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöherten Grundzins belegt, oder eine andere als die Landgerichtische Jurisdiktion soll exerzirt werden können, doch können sie verpachtet werden. — Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstandsrecht niemal ausgeübt werden können.

IV.

Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des Uns zuständigen Bodenzins-Kapitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen, wenn, und sobald sie aber in Kultur gesezt, d. i. in Aeker, Wießgründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Kultur an, und pro Rata des kultivirten Theils auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses befreiet.

V.

Die Veräusserung geschieht in der Regel in Parthien zu 30 Tagwerk mindest, durch

öffentliche Lizitation, und nur wenn ein Verlangen zu größern Parthien, und eine Konkurrenz der Käufer geäussert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesprodukte bezielendes Fabrique-Unternehmen hiemit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen, und zum Verkaufe gebracht werden, kleinere Parthien aber, als zu 30 Tagwerk, sollen nicht aufgeworfen werden, es seye denn, daß der Flächeninhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht.

VI.

Die Veräusserung geschieht auf Bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommnes, nur mit einem Bodenzins belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschilling der vierte Theil baar bezahlt, das zweite Viertheil in 3jährigen, zu 4 Prozent verzinslichen Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Kapital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach der bereits bekannten und vorgeschriebenen Norm radizirt wird.

Von dem Kaufschilling und der Bodenzinsbelegung soll das auf dem Grund stehende Holz nicht getrennt oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemalige Kloster-Passiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßige geringe Summe getilgt sind, keine Kloster-Obligationen

oder andere Staatspapiere statt baar Geld angenommen werden.

VII.

Da jedoch zu Erleichterung des Verkaufes beitragen kann, wenn an Zahlungsstatt Unterthans-Renten angenommen werden, und da Wir selbst solche, für den Staat mehr schikliche, mit keiner besondern Regie verbundene Renten der baaren Bezahlung vorziehen, so erklären Wir allgemein gnädigst, daß bei dem zweiten in 3jährigen Fristen gehenden Viertheile, jedoch auf einmal und nicht in 3 Fristen der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen, oder auch blossen Grund-Unterthanen statt baar Geld in folgenden Anschlagen angenommen werden, nämlich von Grundstiften der Gulden des Ertrags zu 30 fl. von den Getreidgülten nach dem zehenjährigen Mittelpreis-Durchschnitte, welcher in demjenigen Rentamte, oder ehemaligen Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25 angeschlagen.

Wenn jedoch eine und andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachlässe bewilliget werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemal über den vierten Theil verlangt wird.

Bei den Schaarwerkgelbern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl sie bei den einschichtigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 12 fl. in Ansaz passirt. Für die eigentliche blosse Gültschaarwerk aber, wird kein Ansaz gestattet.

Statt der willkührlichen Berechnung des Laudemial- und Leibgelder-Anschlags, ist das Laudemium oder Leibgeld von der lezten Gutsveränderung als Kapitalanschlag anzunehmen; für die Briefs- und andere Taxen trift zur Abschneidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hof 50 fl. Kapitalanschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhofung der betreffende Betrag angesezt. Für die blosse Jurisdiktionsspornteln passirt nichts im Ansaze.

Bei dem Passivanschlage werden zwar keine eigentliche Regiekösten in Abzug verlangt, doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftende Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besizer allodial seyn, und die allenfalls darauf haftenden Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über, weswegen sich die Hypothekarien von selbst vorsehen mögen. Unterthansrenten, mithin welche Fideikommiß sind, werden, wenn auch die agnatischen Konsense beigebracht werden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Kultur solcher Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, Unsere Absicht nicht erreichet werden würde.

VIII.

Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Parthie durch Sachverständige gehörig abgeschäzt, ordentlich vermessen, die Parthien abgestekt, und für die Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerungen in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern 4 Wochen zuvor, und zwar 3mal nach einander, auch zu gleicher Zeit in den treffenden Gerichtern öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auch wollen Wir Uns bei jedem Verkauf Unsere höchste Ratifikation ausdrüklich vorbehalten haben, auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertheils bei Nullität des Kaufes nicht das mindeste extradirt werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillings-Fristen und der Interessen behalten Wir Uns pro quantitate derselben bis zu gänzlicher Entrichtung das Dominium bevor, der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen

Vorzüge. Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratifikation bei denjenigen Rentämtern, in welchen sich die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche sogleich zur vorgesezten Provinzialkasse einzusenden, auch eine abgesonderte Rechnung zu führen.

Unsere General-Landeskommissariate haben also diese Unsere höchste Verordnung allenthalben in pünktlichen Vollzug zu sezen, und so lange sich Kaufskonkurrenten finden, und die Waldpartien in billigen Preisen abgehen, mit der Veräusserung zu verfahren; in Fällen aber, wo zu wenig geschlagen würde, einsweil inzuhalten, und Uns darüber zu berichten, inzwischen aber, so oft sich jemand meldet, oder eine Konkurrenz sich äussert, die Versteigerung zu erneuern, und übrigens zum Vollzug dieser Verordnung solche Kommissarien zu ernennen, welche zureichende Sachkenntnisse, Erfahrungen und übrigen nöthigen Eigenschaften besizen.

München den 26 April 1805.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Geiger.

Auftrag

an sämmtliche Kurpfalzbaierische Rentämter in Schwaben.

(Die Verrechnung der zentralisirten Einnahms- und Ausgabsposten zur Provinzial-Hauptkasse betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei Durchsicht der Quartalsverzeichnisse hat sich entdekt, daß einige Aemter bei Stellung der Brükengeld-Nebenrechnungen den Sinn der Ausgabsrubrique „auf Regie" irrig aufgefaßt, und statt hierin nur die auf Perzeption des Gefälles selbst, sich ergebenden Regie-Ausgaben zu begreifen, Auslagen auf den Straßenbau selbst in Aufrechnung gebracht haben, da doch diese Provinzialausgabe, weder in der Rentamts-Haupt- noch in einer Nebenrechnung erscheinen solle.

Da derlei Ausgaben unmittelbar zentralisirt, und die Scheine hiefür mit den darüber zu verfassen anbefohlenen Designationen zur hiesig Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse einzusenden sind, so ist wohl rüksichtlich dieser, so wie aller derley zentralisirten Einnahms- und Ausgabs-Posten, so wie selbe schon vorlängst deutlich bestimmt wurden, pflichtmäßige Obsorge zu tragen, damit sich selbe nicht in die Manualien, und dereinst in die Rentamtsrechnungen einschleichen, in welch lezterm Falle es die Rentbeamten lediglich sich selbst zurechnen müßten, wenn ihnen Rechnungen und Manua-

lien zur gänzlichen Umarbeitung und Abänderung zurükgesendet, und die damit verbundenen Kösten ohne weiters imputirt werden würden, welche Warnung also noch in Zeiten zu benüzen, und sich hienach zu achten ist.

Ulm, den 23 April 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel der Provinz Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Verordnung.

(Die gegen die in Genf ausgebrochene epidemische Krankheit zu beobachtende Vorsicht betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Oeffentlichen und Privat-Anzeigen zu Folge soll in Genf eine bedenkliche epidemische Krankheit ausgebrochen seyn.

Obschon nun der eigentliche Karakter dieser Krankheit noch nicht so genau bestimmt ist; so erfordert doch die Pflicht der Landesstelle, gleich Anfangs alle mögliche Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen, um diesem neuerlichen Uebel so viel möglich den Eingang zu verwehren.

Sämmtliche Landgerichte, Polizeistellen und übrige besonders an der Gränze gelegene Behörden werden daher angewiesen, die, rükfichtlich des gelben Fiebers, bereits erlassene, und auch auf vorliegenden Fall ganz passende Vorsichtsmaaßregeln, besonders gegen die aus der Schweiz kommenden Personen und Waaren auf's pünktlichste zu beobachten, und sich hierin unter schwerester Verantwortung nicht die mindeste Nachsicht oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen zu lassen.

Ulm, den 6 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.
Reindl, Sekr.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Hofentschliessung vom 8ten dieß beschlossen

1) dem Freiherrn Augustin von Imhof zu München,

2) dem Ignaz von Teng aus Passau

nach erstandener Prüfung, in Rükficht der dabei an den Tag gelegten Fähigkeiten und Kenntnisse, den Acceß bei der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirektion in Schwaben zu bewilligen. —

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XX. Stük. Ulm, Samstags am 18 May 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Instruktion für die Schulinspektoren der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die nach höchster Anordnung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht im Jahre 1803 für die Lokal-Schulinspektoren in Baiern publizirte Instruktion nun ebenfalls von den in Schwaben (theils bereits ernannten, theils noch zu ernennenden) Lokal-Schulinspektoren genau zu beobachten ist, so wird hiemit die erwähnte Instruktion den geeigneten Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 6 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Instruktion
für die Schulinspektoren.

§. 1.

Das Kurfürstliche General-Schulen- und Studiendirektorium betrachtet die (unter der unmittelbaren Leitung der Oberschulkommissarien stehende) Schulinspektoren als seine Stellevertretter bei einzelnen Schulen, und macht daher dieselben über den Zustand der ihnen anvertrauten Schulen persönlich verantwortlich.

§. 2.

Diese Verantwortung kann jeder leicht auf sich nehmen, der mit der Kenntniß des Zweks und der Mittel des öffentlichen Unterrichts auch Eifer für eine so gemeinnüzliche Sache verbindet; denn er wird dann auch jenen Grad von Thätigkeit besizen, der unumgänglich nothwendig ist, um die ihm übertragene Aufsicht mit Nuzen und mit entsprechendem Erfolg führen zu können.

§. 3.

Daher ist die Forderung des Kurfürstlichen General-Schul- und Studiendirektoriums an die Inspektoren: hinlängliche Kenntniß von dem ganzen Umfange ihres Geschäftes und vorzügliche Liebe zu denselben.

§. 4.

Achtung und Vertrauen derjenigen, auf welche gewirkt werden soll, ist jedem nothwendig, der wirken will, und darum fordert das Kurfürstliche General-Schuldirektorium von allen Inspektoren, daß sie diese Achtung und dieses Vertrauen sich zu erwerben, und zu erhalten trachten sollen.

§. 5.

Damit das Schulwesen in den Gang gebracht werden kann, muß jeder, der dazu bestimmt ist, und folglich jeder Inspektor sich besonders angelegen seyn lassen, alle örtlichen Hindernisse, so wie alle geeignete Mittel gegen dieselben zu erforschen, und diese leztere bei den geeigneten Behörden anzuzeigen. — Dabei haben sich die Inspektoren vorzüglich vor übertriebenem Eifer zu verwahren, und so jene Klugheit nicht ausser Acht zu lassen, welche bei jedem Geschäfte nothwendig ist, zu dessen Vollbringung der gute Wille am meisten beitragen muß.

§. 6.

Gutes Benehmen mit denjenigen, welche zur Beförderung des Schulwesens beizutragen haben, wird jedem Inspektor nachdrüklichst empfohlen — dieß sind die weltlichen Ortsobrigkeiten, der Pfarrer und der Schullehrer von jedem Schulorte seines Bezirkes. Seine Sorge sey also a) die weltliche Obrigkeit zur Anwendung jener äußern Beförderungsmittel, welche jede durch ihr Amt in ihrer Gewalt hat, zur Wegschaffung äußerer Hindernisse, und zur Sorge für den ökonomischen, und für jenen Theil, der ein Gegenstand der Polizei ist, zu bewegen; b) den Pfarrer zu ermuntern, daß er durch zwekmäßige Belehrung und Vorstellungen die moralischen Hindernisse wegschaffe, und die moralischen Triebfedern in Bewegung seze; und c) den Schullehrer zur Erfüllung seiner Pflichten anzutreiben, auf die Fehler und Mängel in seinem Unterrichte in der Lehrart (Methode) ihn aufmerksam zu machen, und ihm, so viel es die Zeit des Inspektors, und die Fähigkeit des Lehrers zulassen, Winke, und bestimmte Anweisung zur Verbesserung des Fehlerhaften zu ertheilen.

§. 7.

Hier ist besonders nicht zu vergessen, daß sanfte und gütige Belehrung mehr ausrichte, als gebietender Ton. Nur Vernachläßigung der Pflichten ist bei den Lehrern allezeit mit Ernst, und nach Umständen auch mit Bedrohung höherer Orten die Anzeige zu machen, zu rügen.

§. 8.

Sind die Schulen, welche der Aufsicht eines Inspektors anvertraut sind, in dem Wohnorte desselben, so hat der Inspektor dieselbe täglich zu besuchen und die Leitung des Schulwesens ganz zu besorgen. In Städten ist der Inspektor ein Glied der aufgestellten Lokal-Schulkom-

miſſion. Sind aber die Schulen von ſeinem Wohnorte entfernt, ſo ſind Beſuche ſo oft vorzunehmen, als die Entfernung, die Wege, das Wetter und die übrigen Geſchäfte des Inſpektors es erlauben.

§. 9.

In jenen Orten, wo Kurfürſtliche Beamte, oder Hofmarksherrſchaften, oder derſelben Pfleger (Verwalter) ſich befinden, hat der Inſpektor vor ſeinem Eintritte in die Schule denſelben, ſo wie auch dem Pfarrer des Orts, ſeinen vorhabenden Schulbeſuch anzuzeigen, und ſich mit ihnen über die obwaltenden Hinderniſſe, und über die Mittel, dieſe auf die Seite zu ſchaffen, zu beſprechen.

§. 10.

Das Beſtreben der Kurfürſtlichen Schulinſpektoren gehe in Bezug auf eine zwekmäßige Ertheilung des Unterrichts, bis zur Publizirung des neuen vollſtändigen Schulplans, vorzüglich dahin:

a) daß eine auf das natürliche Gefühl von Gut und Bös, und auf die durch die Vernunft und Religion beſtimmten Vorſchriften und Geſeze gegründete Moralität,

b) eine der künftigen Beſtimmung der Schule angemeſſene Ausbildung ihrer intellektuellen Kräfte und Anlagen, und

c) durch beides die Beſtimmung der niedern Stadt- und Landſchulen, der vaterländiſchen Jugend ihre erſte Bildung als Menſchen, Chriſten und Bürger zu geben, erreichet werde.

§. 11.

Es ſey die Sorge der Inſpektoren, alles Maſchinenmäßige und Geiſtloſe aus den Schulen zu verbannen, und einen Unterricht einzuführen, der das moraliſche Gefühl der Kinder wekket, ihre Aufmerkſamkeit und Wißbegierde aufreget, ihre Unterſcheidungskraft übet, berichtiget und ſchärfet, und ihnen nicht nur die allgemein nüzlichen Kenntniſſe verſchaffet, ſondern ihnen dieſelben auf eine ſolche Art eigen machet, daß ſie auch in ihrem künftigen Leben auf dem Plaze, den ſie einſt in der bürgerlichen Geſellſchaft einnehmen werden, davon Gebrauch machen können.

§. 12.

Da durch den Unterricht in den Schulen, wenn dieſe auch fleißig beſucht werden, in einem Zeitraume von 6 Jahren die Kinder jene Bildung nicht erhalten können, wodurch ſie moraliſch gut und brauchbar würden; ſo ſollen es ſich die Inſpektoren zur Pflicht machen, überall in den ihrer Aufſicht übergebenen Schulorten Feiertagsſchulen zu errichten, und daher die Seelſorger und Schullehrer dazu aufzufordern.

§. 13.

Luſt zur Arbeit und Geſchiklichkeit in derſelben ſind Beförderungsmittel der Moralität, und daher wird den Inſpektoren nachdrüklichſt empfohlen, Induſtrieſchulen für Mädchen und Knaben, wo es immer möglich iſt, zu errichten. Striken, Nähen, Spinnen ſind Gegenſtände für Mädchen; Baumzucht, Garten- und Feldbau, d. i. Kenntniß der verſchiedenen Erdarten, ihrer zwekmäßigen Behandlung ꝛc. für Knaben. Ueberhaupt ſollen jene Arbeiten in den Unterricht aufgenommen werden, welche in der Ge-

gend, wo Industrieschulen errichtet werden, nüzlich sind.

§. 14.

Die Inspektoren müssen alle Vierteljahre die Schultabellen nach der bereits erhaltenen Norm den Oberschulkommissariaten einsenden, und dieselben mit umständlichen Berichten über den Zustand der Schulen begleiten. In diesen Berichten ist anzuzeigen:

a) Wie der Schullehrer beschaffen; seine Fähigkeiten und Eigenschaften, seine Moralität und der Grad von Achtung, in welchem er beim Volke stehet: ob er sonst gute Bücher lese, oder wie er sich in seinen Freistunden beschäftige, was er sonst noch für ein Gewerbe treibe, und in wie ferne dasselbe zu seinem Unterhalte nothwendig sey, ob Liebe der Kinder gegen ihn sichtbar sey?

b) Beschaffenheit des Schulhauses — ob dasselbe eine gute Lage und genug Licht habe, geräumig sey, um alle Kinder so zu fassen, daß sie gehörig in Klassen eingetheilt, und planmäßig unterrichtet werden können — ob ordentliche Bänke vorhanden, oder ob sie nicht wenigstens beigeschaft werden könnten, — ob das Wohnzimmer des Schullehrers von dem Schulzimmer getrennt, oder ob es nicht wenigstens auf leichte Art getrennt werden könnte? ob mit dem Schulhause ein Garten verbunden, und ob der Schullehrer sich auf die Baumzucht verstehe?

c) Ob sonst der gehörige Apparat, nämlich eine große Tafel zum Vorschreiben, Buchstabentabellen, Rechtschreibungstabellen, Giftpflanzen u. s. w. in dem Schulzimmer vorhanden?

d) Ob die Kinder die Schule fleißig besuchen, auch an abgewürdigten Feiertagen? ob in der Gegend nicht gewisse Heilige besonders verehrt werden? ob Wallfahrten in der Nähe, und ob sie ein Hinderniß des Schulbesuches seyen, worinn die lokalen Hindernisse des Schulbesuches bestehen? ob das Schulgeld bezahlt werde? und ob für die armen Kinder aus den Kirchenmitteln, oder anders woher das Schulgeld gereichet werde?

e) Ob sich am Betragen der Kinder in und außer der Schule die Wirkung eines guten Unterrichtes zeige, ob sie an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt werden? ob unter den Kindern sich keines durch besondere Fähigkeiten auszeichne? wie es heisse, und wer seine Eltern seyen?

f) Ob die vorgeschriebnen Schulbücher eingeführet? warum nicht?

g) Welche Lehrgegenstände mit besonders gutem Erfolge, und wie weit betrieben werden, ob die Kinder auch im Kopfrechnen Unterricht erhalten? nach welcher Methode die Buchstabenkenntniß und das Lesen gelehret? ob auch Uebungen des Verstandes und auf welche Art vorgenommen werden? ob Singunterricht gegeben wird? ob die Eltern für oder gegen die Schule eingenommen? ob unter denselben besondre Wohlthäter vorhanden? wer sie sind? wodurch sie ihre Wohlthätigkeit gegen die Schule gezeigt?

h) Wie die Ortsgeistlichkeit für den öffentlichen Unterricht gesinnt sey? ob sie Theil-

nahme zeige, und ob und wie sie bei demselben mitwirke?

i) Ob der Unterricht in der Religion und Moral von derselben, und ob er auf eine fruchtbare Art ertheilet werde? ob und welcher besondere Aberglaube in der Gegend herrsche, und ob demselben durch den Unterricht entgegen gearbeitet werde?

k) Ob öffentliche Prüfungen gehalten, ob und welche Preise dabei vertheilet werden? wodurch die Kinder während des Jahres belohnt und bestraft werden?

l) Ob Feyertagsschulen gehalten, und fleißig besucht werden? wer den Unterricht in denselben ertheile?

m) Ob in ihrem Bezirke Spinnstuben oder andere Arbeit gewöhnlich? ob auch Schulkinder sie besuchen, ob für diese bei dem Schullehrer nicht eine eigne Arbeitsstube errichtet werden könnte?

n) Welche Spiele unter der Jugend gewöhnlich?

o) Ob und welche Unglüksfälle sich ereignet, und wie die theilnehmende Thätigkeit des Volkes dabei sich geäußert habe? ob Gelegenheit in der Schule genommen werde, den Kindern über die Veranlassung und die Ursachen der Unglüksfälle nüzliche Lehren zu ertheilen?

p) Ob in der Gegend besondere Bücher, und welche, und durch wen in Umlauf gebracht worden?

§. 15.

Auf diese Gegenstände soll sich die Aufmerksamkeit der Inspektoren bei ihren Schulbesuchen erstreken, und die Bemerkungen darüber sollen in ihre Berichte aufgenommen werden.

§. 16.

Dadurch von dem Zustande, den Hindernissen des Erziehungswesens, und den Mitteln, diese zu heben, unterrichtet, wird das Kurfürstliche General-Schul- und Studiendirektorium in den Stand gesezt seyn, die Bildung der Jugend nach den väterlichen Absichten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu betreiben, und zu befördern, und die Inspektoren werden sich durch das beruhigende Zeugniß belohnt fühlen, durch ihren Eifer und Fleiß das meiste dazu beigetragen zu haben.

Auftrag

an sämmtliche Kurfürstliche Rent- und Kastenbeamte der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Behandlung der Zehend-Geschäfte betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Obschon man unterm 11ten Juny des abgewichenen Jahres eine allgemeine provisorische Instruktion über die Behandlung der Zehendgeschäfte durch das 24 Stük des Regierungsblatts bekannt gemacht, und darin all die Grundsäze aufgestellet hat, welche eine solide und gleichförmige Geschäftsbehandlung zu begründen ganz geeignet waren, so hat man doch aus den im vorigen Jahre eingegangenen Zehend-Beschreibungen

und Verstiftungs-Protokollen beträchtliche Abweichungen ersehen müssen, die theils durch örtliche Verhältnisse, theils durch besondere Vorfälle veranlaßt worden sind.

Um also diese wichtige Quelle des Staatseinkommens dem reinsten Ertrag näher zu führen, und den Beamten einen sichern Leitfaden zu geben, wonach sie die Zehendgeschäfte ganz bestimmt und gleichförmig behandeln können, hat sich unterfertigte Stelle veranlaßt gefunden, zu eben ersagter allgemeinen Instruktion, die nochweils bestättiget wird, folgende erläuternde Zusäze und nähere Bestimmungen nachzutragen, und zwar:

A. Ueber die Zehendbeschreibungen.

§. 1.

Jeder Rentbeamte ist verbunden, alle in seinem Amtsbezirk entlegene Groß- und Kleinzehenden selbst zu besorgen, wo nicht durch besondere Befehle den Kastenbeamten die Behandlung einiger davon übertragen, oder von selben bisher schon vorgenommen worden ist.

Da beinebens die Zehend-Revenue sehr wichtig und mannigfaltigen Gefährden ausgesezt ist, so ist es eine besondere Obliegenheit des Beamten, daß er nicht allein den Beschrieb, sondern auch die Schäzung und Verstiftung selbst vornehme, und solche niemal, ausser in wichtigen Verhinderungsfällen, und dann nur mit der genauesten Nachsicht einem erfahrnen Schreiber überlasse. —

§. 2.

Wenn an dem Zehend mehrere Theil haben, so ist sich gegen Auswärtige nach der bisherigen Observanz jedoch in der Maaße zu benehmen, daß der Beamte dem Beschrieb sowohl, als auch der Schäzung und Verstiftung selbst beiwohne, und alle Verhandlungen mitpflege, bei Einheimischen hat aber der Beamte die ganze Leitung zu übernehmen, und von den Mitzehendherrn alle Behelfe zur Einsicht und Mittheilung abzufordern. —

§. 3.

Der Zehend-Beschrieb ist von jedem Ort besonders, und nach dem der allgemeinen Instruktion schon beiligenden Formular zu verfassen, wobei die in den vorgegangenen Beschreibungen angenommene Ordnung beizubehalten, und jeder Zehendhold nach der schon bestehenden Reihe aufzuführen ist, damit die Rechnungsjustifikation sich überzeugen kann, ob keiner ausgelassen worden ist, eines und andern Theils durch das Nachsuchen der versezten Zehendholden nicht unnöthiger Weise zu sehr gehindert werde.

Wenn Abänderungen, oder neue Gutsbesizer vorkommen, so ist die Ursache davon zur Erleichterung der Rechnungsjustifikation beizusezen, zu welchem Ende auch die Zehendbeschreibungen zu paginiren sind. —

§. 4.

In der Zehendbeschreibung sind alle zehendbare Grundstüke aufzuführen, wobei noch besonders verordert wird, daß auch

a) alle Neubrüche, wenn sie schon noch die Zehendfreiheit genieſſen, jedoch von den übrigen zehendbaren Gründen abgesondert in der Beschreibung nebst Beirükung, wie lange diese Zehendfreiheit schon bestehe, aufgenommen werden müssen.

b) Diejenigen Grundstüke, worauf die Zehendbarkeit bezweifelt, oder von einem dritten angesprochen wird, sind gleichfalls in der Beschreibung aufzuführen, jedoch ist in diesem Falle das wahre Verhältniß mittels Berichts sogleich vorzulegen, damit die obwaltenden Anstände noch vor der wirklichen Verstiftung berichtiget werden können. —

c) In Fällen, wo nicht die Zehente, sondern die 5 — 12 — 17 oder 20te Garbe zum Zehenden gereicht werden muß, sind zwar diese Grundstüke ebenfalls in die Zehendbeschreibung aufzunehmen, aber von den übrigen gewöhnlich zehendbaren abgesondert zu halten. —

§. 5.

Bei denjenigen Zehenden, woran das Aerarium nur einen Theil hat, sind alle Condecimatoren mit der sie betreffenden Quote specifique vorzutragen, wobei auch zu bemerken ist, wer den Kleinzehend zu beziehen habe.

§. 6.

Alle Zehenden, welche den Heilgen-Fabriquen, milden Stiftungen, Körperschaften ꝛc. gehören, und woran das Aerarium keinen Theil hat, sollen ganz besonders beschrieben —

behandelt und auch besonders ad Ratificandum eingeschikt werden.

§. 7.

Nach der Beschreibung eines jeden einzeln Zehends, ist so viel leerer Raum zu lassen, daß in der Folge bei der Verstiftung sogleich der befundene Inustand der Felder — die Schäzung und die Verstiftung selbst eingetragen werden können. —

B. Zur Bereitung der Zehenden.

§. 8.

Sind zween unpartheiische und erfahrne Schäzmänner aus der benachbarten Gemeinde beizuziehen, welche mit dem Beamten alle Oesche durchwandern und das Inustehen der Früchten genau einsehen, und reiflich erwägen müssen, wobei zugleich auch den betheiligten Zehendholden der Zutritt zu gestatten ist.

§. 9.

Nach vollendeter Bereitung sind beede Schäzmänner, nach vorausgegangener Erinnerung an ihre Unterthanspflichten und abgenommenen Handgelübd in Abwesenheit der Zehendholden zum Protokoll zu vernehmen:

a) Wie sie das Inustehen der Früchten nach jedem Oesch, sowohl im Allgemeinen, als auch, wenn sich eine merkliche Verschiedenheit zeigt, auf den betreffenden Grundstücken gefunden haben, und zwar mit dem bestimmten Ausdruk, ob die Früchten gut, mittelmäſſig, oder schlecht inustehen, und

b) wie viele Schaf, Malter oder Immi eine Jauchert in die andere von jeder Gat-

tung Frucht im Drasch abwerfen dürfte. — Endlich und

c) wenn die Früchten schon vor der Bereitung durch einen Wetterschlag beschädiget worden sind, oder ein Mißwachs bemerket wird, ob der Zehendpächter noch das Pachtquantum in schrannenmässiger Frucht liefern könne? —

§. 10.

Wenn der Beamte an den Schäzmännern Mangel an Kenntniß, oder eine Partheylichkeit wahrnimmt, so hat er sich an diese Schäzung nicht zu binden, vielmehr liegt ihm ob, seine eigene Kenntniß und Erfahrung zu Rathe zu ziehen, und wohl zu überlegen, ob diese Schäzung zu erhöhen, oder zu vermindern seye.

§. 11.

Wenn auf solche Art der mögliche Ertrag einer Jauchert ausgemittelt ist, so ist der zehente Theil davon zum ersten Ausrufungs-Pachtquantum jedoch unter ausdrüklicher Bemerkung in welcher Mässerey geliefert werden muß, zu bestimmen, sofort alsogleich zur

C. Zehend-Verstiftung

zu schreiten, wobey es sich aber von selbst verstehet, daß dieser Verstiftungstag einige Täge vorher schon öffentlich und genugsam bekannt gemacht worden seye. —

§. 12.

Vor der Versteigerung selbst sind den Zehend-Pachtliebhabern die schon bekannten Bedingnissen zu eröffnen, wozu noch besonders zu zählen sind — daß,

a) den Zehendpächtern nicht frey stehe, das erstandene Pachtquantum oder in Natura einzudienen, oder in Geld abzulößen, indem die Zehenden alle in Natura eingedienet werden müssen, so ferne nicht wegen besonderen Verhältnissen die Geldablösung von der Kurfürstlichen Landesdirektion selbst gestattet wird.

b) Daß diese Naturaleindienung in schrannenmässiger Frucht geschehen müsse, folglich dagegen keine Ausrede oder Einwendung statt habe.

c) Wenn der Zehend an einige Individuen verstiftet wird, so ist solchen nicht zur Bedingniß zu machen, daß sie jedem Gemeindner, der seinen Zehenden selbst behalten, und den Betreff an dem Pachtquantum dem Pächter einliefern will, solchen überlassen müssen, zumal der Zehend ganz, und ohne Ausnahme verstiftet werden muß.

d) Wenn die Gemeinde selbst respektive alle darinn befindliche Zehendholden ihren eigenen Zehend in Pacht nehmen will, so ist ihnen als Bedingniß aufzulegen, daß nicht ein jedes einzelne Individuum seinen Zehend auf den Kasten liefern darf, sondern daß sie einen Obmann wählen, der das ganze Pachtquantum schrannenmässig abliefern muß.

§. 13.

Als Vorbereitungs-Maßregeln werden noch weiter festgesezt:

a) Wenn der Pfarrer oder sonst wer immer vorhin aus dem Zehendstadel ein gewisses Strohe, oder anderen Abfall zu beziehen berechtiget war, so ist diese Abgabe dem Zehendpächter nicht aufzubürden, damit der Zehend rein erscheine, wohl aber ist demjenigen, welcher solches zu fodern hat, die Versicherung zu geben, daß ihm das Stroh nach dem laufenden Preis, und der Abfall nach dem zehnjährigen Durchschnitt in Geld ersezt werde, worüber sodann Bericht zu erstatten ist.

b) Bei denjenigen Zehenden, welche die Unterthanen vorhin unentgeldlich in die Scheuern zu führen verbunden waren, ist vor der Verstiftung mit denselben gegen ein Surrogat an Geld Abkunft zu pflegen, jedoch nie länger, als auf ein Jahr, damit man sich derselben bei der künftigen Selbsteinlegung wieder bedienen kann. —

c) Wenn vor der Bereitung schon ein Schauer gefallen, oder ein Mißwachs von der Art bemerkt worden ist, daß die Schäzmänner selbst bemessen haben, der Pächter könne das Pachtquantum in schranneumässiger Frucht nicht erobern und liefern, so ist zwar dessen ungeachtet die Verstiftung nach Schaf, Malter oder Immi vorzunehmen, dabei aber zur Bedingniß zu machen, daß die Ablosung in Geld, und zwar nach den Normalpreisen geschehen müsse.

§. 14.

Da die Zehenden in diesseitiger Provinz ein wesentlicher Bestandtheil des Staats-Einkommens sind, welches den Beamten nach ihren Pflichten zu befördern ohnehin obliegt, so versiehet man sich zu denselben, sie werden sich bestreben, allenthalben eine Konkurrenz von Pachtliebhabern zu bewirken, und da die Verstiftung als ein Verkauf des Eigenthums anzusehen ist, so ist jeder zur Verstiftung zuzulassen, der hinlängliche Sicherheit zu leisten vermag, und auf die Zehendholden ist nur in so weit Rükſicht zu nehmen, und ihnen der Vorzug einzuräumen, wenn sie mit andern gleiches, oder ein höheres Anboth machen.

§. 15.

Wenn bei der Verstiftung, respektive Versteigerung unter den Pachtliebhabern gewisse heimliche Verbindungen bemerkt werden, wodurch die Versteigerung nachtheilig zurükgesezt wird, so seyen sie unter der Bedrohung ernstlich davon abzumahnen, daß ihnen nicht allein der gegenwärtige Pacht nicht werde angelassen werden, sondern daß sie auch von allen künftigen Verstiftungen ausgeschlossen bleiben sollen.

Sollte sich aber eine Gemeinde beigehen lassen, fremde oder einheimische Pachtliebhaber auf was immer für eine Art von der Verstiftung abschreken zu wollen, so ist dieß auf der Stelle zu untersuchen, die schuldig gefundene Gemeinde zur Strafe zu ziehen, und den Pächtern alle Hülfe zuzusichern und zu leisten.

in keinem Falle aber dieser Gemeinde den Pacht anzulassen.

§. 16.

Die Verstiftung nach der Jauchert ist jener per Aversum um ein gewisses Quantum vorzuziehen, folglich lezteres, so viel möglich, zu vermeiden.

§. 17.

Wo Waizen gebaut wird, dürfen die Waizenfelder mit den Veesenfeldern nicht vermischt, und um die eine und die nämliche Fruchtgattung verstiftet werden.

§. 18.

Wenn mehrere einen Zehnden in Pacht nehmen, so hat einer für den andern zu stehen, und derjenige, welcher die sicherste Gewährschaft zu leisten im Stande ist, hat das Protokoll zu unterschreiben, und für die richtige Ablieferung zu haften.

§. 19.

Wenn bey der wirklichen Versteigerung schon mehrere Anboth geschehen sind, so hat sich der Beamte an das lezte Both so lange nicht zu halten, bis selbes dem geschäzten und bemessenen wahren Ertrag gleich kömmt, und sollte dieses nicht zu erzielen seyn, so ist ohneweiters die ganze Verhandlung aufzuheben, und die Anstalt nach der Generalinstruktion zur Selbsteindienung zu treffen.

§. 20.

Wird aber ein billiges Anboth erreicht, so ist der lezte und höchste Schlag nochmal deutlich zu verrufen, sofort wenn kein weiteres Anboth mehr gemacht wird, salva Ratificatione

ad Protocollum zu nehmen, und dieses von dem Pächter sogleich unterschreiben zu lassen, worauf weder eine Rene statt hat, noch ein nachgefolgtes wiewohl höheres Anboth mehr anzunehmen ist. Dieses Protokoll ist sodann mit der beigerükten Bemerkung, was dieser Zehend in den vorgegangenen Jahren ertragen habe, zu schliessen. —

§. 21.

Den Pächtern ist kein Nachlaß zuzusichern, ausgenommen, wenn von der Zeit der Verpachtung bis zur wirklichen Einheimsung, den Früchten auf dem Felde, durch Schauer, Wolkenbruch oder Auswachsung derselben, so fern dieß leztere nicht aus eignem Verschulden geschieht, ein wirklicher Schaden zugehet, und auch in diesen Fällen hat der Nachlaß nicht anders statt, als wenn die Pächter zur rechten Zeit den Feldschaden bei dem Landgericht angezeigt, und um Augenschein gebetten haben, wovon sie also vorläufig und mit dem Anhang zu verständigen seyen, daß wegen der Unausgiebigkeit im Drasch, und andern zufälligen Schäden kein Nachlaß bewilliget werde.

§. 22.

Wenn nun jeder Zehend auf solche Art behandelt, und das Schäzungs- und Verstiftungsprotokoll dem Zehendbeschrieb angehängt wird, so erhält man über jeden einzelnen Zehend ein Ganzes.

Nun muß über alle Zehenden des Amtsbezirkes ein Generalkonspekt, nach angebogenem Formular verfaßt, und dieser mit den Zehendbeschrieben ad Ratificandum eingeschikt wer-

Dieses F

Laut Beschrieb u. Verpachtung		Ortsch	Haber							Nach welcher Mäßerei	Auf welche Kästen
Lit.	Tag u. Monat der Verfassung		ger Ertrag	Instehen der Felder	Zehendbare Jaucherten		Pacht der Jaucherten		Ganzer Ertrag	die Früchten geliefert werden	
			Vrlg.		Jaucherten	Achtel	Mezen	Vrlg.	Schf. M.	Vrlg.	
A	19 July	Holzhy	2 1/4	gut	38	3	4	2	21 4	2 3/4	Augsburger	Ayßlingen
B	20ejsd.	Gundren	—	mittelmäßig	60	—	3	1	24 3	—	Ayßlinger	ditto
		&c.									
		&c.									
			2 1/4		98	3	—	—	45 7	2 1/4		

Verfaßt den July 1805.

Kurpfalzbaierisches Rentamt N.

Digitized by Google

den; wobei nur noch zu bemerken ist, daß in Fällen, wo ausser den gewöhnlichen vier hohen Halmen noch andere großzehendbare Früchten, als Waizen, Einkorn, Sommerroggen ꝛc. ꝛc. gebauet werden, auch diese in dem Generalkonspekt aufgeführt, folglich darinn mehrere Rubriken angebracht werden müssen. Es versteht sich dabei von selbst, daß bei jenen Zehenden, wovon das Aerarium nur einen Theil hat, im Generalkonspekt auch nur der Betreff dieses Theils eingetragen werden dürfe.

§. 23.

Gleichwie man bei dem Generalkonspekt unter andern auch die Absicht mit verbindet, alle in jedem Amtsbezirk entlegenen Zehenden auf einmal zu übersehen, so müssen demselben, wenn alle verstifteten Zehenden eingetragen, und die Summen gezogen sind, am Ende auch jene Zehenden namentlich beigesezt werden, welche man selbst einzulegen für nothwendig erachtet hat.

§. 24.

Was übrigens —

D. Bei der Selbsteinlegung der Zehenden

zu besorgen seye, hierüber erhält die allgemeine Verordnung bestimmte und hinreichende Vorschriften, hier wird also allein noch weiters verordnet, daß nach vollendetem Drasch, welcher möglichst zu beschleunigen ist, über die selbst eingelegten Zehenden ein gleicher Generalkonspekt, und nach dem nämlichen Formular, wie bei den verstifteten Zehenden, verfaßt, und demselben bei jedem Zehend der Beschrieb, und wo sie schon vorliegt, die Schäzung beigelegt werden muß.

In diesem Generalkonspekt ist ebenfalls der Ort, das Innstehen der Felder, die gebaute Fruchtgattung, die zehendbare Jauchertzahl, die durch den Drasch erhaltene Ausbeute, und so viel möglich ist, was hievon auf jede Jauchert betrift, nebst der Mässerei und dem Kasten, worauf solche aufgeschüttet worden, genau anzumerken.

Zugleich sind auch die erhaltenen Afterfrüchten nebst dem Draschabfall von Gesod, dann sogenannten Schweins, und Taubengesäm mit dem Geldbetrag, ferner das Stroh nach den Sorten mit den laufenden Preisen, und alle auf die Selbsteinlegung ergangene Unkösten mit einem in Duplo verfaßten spezifiquen Verzeichniß in diesem Konspekt genau aufzuführen, sofort ad Ratificandum einzuschiken. —

§. 25.

In den §. 21 bemerkten Fällen, wo

E. Der Zehendnachlaß

statt hat, ist der Nachlaßlibell genau nach dem Schäzungsprotokoll zu formiren, und wenn eine Abweichung nothwendig ist, so ist die Ursache davon anzugeben. — Zugleich sind auch bei der Berechnung die zu großen Brüche zu vermeiden.

§. 26.

Der Nachlaß ist nicht nach dem bei den Gülten bisher angenommenen Regulativ, sondern nach dem wahren erlittenen Scha-

den in der Art zu berechnen, daß, wenn der Schaden zur Hälfte eingeschäzt worden ist, der Nachlaß ebenfalls zur Hälfte angesezt und begutachtet werden muß. —

§. 27.

Bei Zehenden, woran das Aerarium nur einen Theil hat, ist auch der Nachlaß nicht weiter, als auf diesen Theil trift, zu berechnen.

§. 28.

Wenn nach solchergestalt berechnetem Nachlaß sich ein zweiter Feldschaden ergiebt, der zu einem weitern Nachlaß sich eignet, wie dieß schon öfter an den Aerndtetägen selbst, und so zu sagen unter der Sichel, geschehen ist, und die Pächter gleich um die Besichtigung und Einschäzung gebetten haben, so ist die zwote Nachlaßberechnung nicht mit der ersten zu vermengen, sondern über den zweiten Schaden ist wieder ein eigener Nachlaßlibell zu verfertigen und ad Ratificandum einzuschiken. —

F. Bei den Kleinzehenden

§. 29.

Ist die Schäzung gleichfalls von zween unpartheiischen Männern der Jauchert nach, in Beiseyn des Beamten, vornehmen, und das Protokoll unterschreiben zu lassen. — Diese Schäzung muß auch nach dem wahren Ertrag und Werth geschehen.

§. 30.

Der Kleinzehend ist allein nach der Jauchert zu verstiften, und solcher vorzüglich den Ackerbesizern anzulassen, sollten sich diese aber zu einem der Schäzung, oder dem wahren Werthe gleichkommenden Anboth nicht herbeilassen, so kann auch die Versteigerung, oder eine andere angemessene Verfügung Plaz greifen.

§. 31.

Die Verstiftung geschieht in Geld, und wo schon ein gewisses Geld-Quantum pr. Jauchert hergebracht ist, da ist solches auch in so ferne zu belassen, als es auf einem Vertrag beruhet, ausser diesem ist sich aber nicht daran zu binden, sondern lediglich nach dem wahren Ertrag zu benehmen. — Uebrigens sind bei dergleichen Verstiftungen die sogenannten Leykauf und andere Mißbräuche gänzlich zu beseitigen. —

§. 32.

Ueber die Kleinzehenden ist ebenfalls, nebst Beilegung der Schäzungs- und Verstiftungsprotokollen, ein Konspekt von dem ganzen Amtsbezirk zu verfassen, und nebst Anführung der zerschiedenen zehendbaren Früchten und der Jauchertzahl, der Geldbetref vorzutragen, und ad Ratificandum einzuschiken.

§. 33.

Alle Beschriebe, nebst den angehängten Schäzungs- und Verstiftungsprotokollen, alle Generalkonspekts und übrige dahin einschlagenden Pieçes müssen in Dupplo gefertigt und eingeschikt werden, damit die Dupplikaten bei dem Rechnungsbureau zurük bleiben, und die Originalien mit der Ratifika-

tion an die Aemter zurük geschikt werden können. —

§. 34.

Schlüßlich werden alle Kurfürstl. Rent- und Kastenämter erinnert, die Zehendbeschriebe und Verstiftungen, sobald es thunlich ist, unverweilt vorzunehmen, damit nicht wegen Enge der Zeit dieses wichtige Geschäft am Ende übereilt werden muß, und da dem Kurfürstlichen Rechnungskommissariat der gemessenste Auftrag geschehen ist, die entdekten wesentlichen Abweichungen von diesen Vorschriften und Formularien sogleich der unterzogenen Stelle vorzulegen, damit diese Zehend-Verhandlungs-Akten an die betreffenden Aemter zum Umarbeiten zurük gesendet werden können, so versiehet man sich zu sämmtlichen Beamten, sie werden sich um so genauer an diese Formularien und Vorschriften halten, als widrigen Falls der Schaden, welcher aus dieser Verzögerung, wo die Ratifikation vor der Aerndte nicht mehr ertheilt, oder abgeschlagen werden kann, demselben unnachsichtlich zur Last fallen wird.

Ulm, den 10 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Bekanntmachung.

an sämmtliche Kurfürstliche Rentämter und an sämmtliche Nebenämter, welche ihre Partial-Etats an erstere zu übergeben haben.

(Die Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats für das Jahr 1805 betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da der Zeitpunkt herannahet, wo zur Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats geschritten werden solle, so findet man sich veranlaßt, sämmtliche Kurfürstliche Rentämter darauf aufmerksam zu machen, nunmehr Hand an diese Arbeit zu legen, und hierin den Bedingungen der Rechnungsinstruktion (§. 26.) genüglich zu entsprechen. —

Ueber dasjenige, was die erwähnte Rechnungsinstruktion bereits anordnet, werden sämmtlichen Kurfürstlichen Haupt-Rentämtern und Nebenämtern, welche ihre Partial-Etats an Erstere zu übergeben haben, noch nachfolgende Bestimmungen zur genauen Einhaltung und zur Richtschnur ihres Verfahrens vorgezeichnet. —

1) Die Etats-Preise, welche der Berechnung des Getreides, als dem wichtigsten Theile der Naturaldienste zum Grunde gelegt werden müssen, werden zu Folge der Rechnungsinstruktion (§. 12.) auf nachstehende Weise festgesezt.

Bei der in den schwäbischen Kurlanden noch fortwährend bestehenden Verschiedenheit des Getreide-Maaßes hat man es für ein unvermeidliches Bedürfniß erachtet, die Preise nach den dreierlei bestehenden Hauptmässereien, als

Schaf, Malter und Mittlen, zu reguliren. —

Darnach werden

a) nach dem Schaf berechnet,

Die Preise des Schafes

Waizen	zu	14 fl.
Kern	zu	11 fl.
Roggen	zu	9 fl.
Gerste	zu	7 fl.
Haber	zu	4 fl.
Weesen	zu	4 fl. 30 kr.
Erbsen	zu	8 fl.
Linsen	zu	6 fl.

b) Nach dem Malter berechnet,

Die Preise des Malters

Waizen	zu	15 fl.
Kern	zu	13 fl.
Roggen	zu	10 fl.
Gerste	zu	8 fl.
Haber und zwar das Viertel	zu	36 kr.
Weesen gleichfalls das Viertel	zu	40 kr.
Erbsen	zu	9 fl.
Linsen	zu	7 fl.

c) Nach den Mittlen und Immi berechnet,

Die Preise des Mittlen

Waizen	zu	1 fl. 52 kr.
Kern	zu	1 fl. 30 kr.
Roggen	zu	1 fl. 15 kr.
Gerste	zu	1 fl.
Haber das Immi	zu	2 fl.
Weesen das Immi	zu	2 fl. 15 kr.
Erbsen das Mittlen	zu	1 fl. 48 kr.
Linsen das Mittlen	zu	1 fl. 20 kr.

festgesezet.

2) Die Landgerichte, und Nebenämter, welche ihre Partial-Aemter-Etats dem Rentamte zu übergeben haben, sind bereits vor längst mit den erforderlichen gedrukten Exemplarien der Rechnungsinstruktion nebst ihren Beilagen versehen worden, und man versiehet sich daher zu denselben, daß sie den Kurfürstlichen Rentämtern keine Veranlassung geben werden, über Saumsal in der Anfertigung der Etats gegründete Klage zu erheben.

3) Uebrigens haben die Kurfürstlichen Haupt-Rentämter alle Nebenämter ihres Bezirkes durch Circularien aufzufordern, diese Etats sicher auf den festgesezten Tag einzubefördern, und da die speziellen Berechnungen der erwähnten Nebenämter in eine Uebersicht gebracht werden sollen, welche die Form des Rentamtlichen Schema haben muß, so ist diesem Circulare eine Copie des Etats-Schema beizuheften, und in dieser Copie sind die Rubriken des Rechnungs-Schematismus, welche eben auf das betreffende Nebenamt Bezug haben, mit ihrer bestimmten Benennung vorzutragen. —

4) Obgleich in den Etats des künftigen Jahres 180$\frac{5}{6}$ eine Allegirung des lezt-vorhergehenden Etats nicht geschehen kann, in-

dem für das gegenwärtige Jahr 180$\frac{4}{5}$ die Spezial-Aemter-Etats wegen der durch den Druk verspäteten Rechnungsinstruktion nicht angefertiget wurden, so ist dennoch bei Stellung des dießjährigen Etats die Rubrizirung, ohne irgend eine Abänderung sich zu erlauben, beizubehalten, nur bleiben die Kolonnen (Etats des verflossenen Jahres) unausgefüllt stehen.

5) Die Steuern derjenigen Kassen, welche noch gesöndert fort bestehen, sind intra Latus vorzutragen, da indessen in dem Laufe des gegenwärtigen Jahres alle Steuerkassen aufgelöst, und mit alleiniger Ausnahme der in dem Fürstenthum Kempten befindlichen, und mit der auf besondere Rezesse sich gründenden landschaftlichen Verfassung in Verbindung stehenden Kasse incammerirt werden sollen, so können auch alle Steuern mit ihrem Betrage in dem Etat vorgetragen werden.

Die Kurfürstlichen Rentämter haben sich daher wegen dem Betrag dieser Steuern mit den betreffenden Kassieren ins Benehmen zu sezen, und von ihnen die geeigneten Behelfe abzuverlangen, um den an sie gestellten Bedingungen entsprechen zu können. —

6) Durch den Umstand, daß über mancherlei Gefälle die geforderten 10 und 20jährigen Fraktionen (Rechnungsdurchschnitte) nicht werden hergestellet werden können, haben sich die Kurfürstlichen Rentämter in der Etats-Anfertigung nicht irre machen zu lassen, sondern sie werden angewiesen, dieser Hindernisse in ihren Berichten nur zu erwähnen, die zum Grunde liegenden Ursachen gehörig nachzuweisen, und den Mangel an Rechnungen durch eine approximative Schäzung zu ergänzen.

7) Der Termin zur Einsendung der Spezial-Aemter-Etats wird für dieses Jahr auf den 16ten des Monates July festgesezet, und dabei unwiderruflich verordnet, daß gegen jedes Rentamt, welches an diesem Tage seinen Etat nicht nach den Bedingungen der Rechnungsinstruktion gestellt haben wird, sogleich mit der Exekution verfahren werden solle. —

Dieser Termin ist um so genauer einzuhalten, als die Exekutionsgebühren für die abgeordneten Bothen auch dann unnachsichtlich werden eingehoben werden, wenn die Etats in der Zwischenzeit, als der Bothe abgeordnet worden, eintreffen sollten. —

8) Für die Landrichter und Nebenämter, die ihre Partial-Etats an das Haupt-Rentamt zu übergeben haben, ist der Termin zur Ueberreichung dieses Etats der lezte des Monates Juny. —

Der Rechtsnachtheil gegen die Säumigen ist derselbe, wie er in dem vorgehenden Punkte für die Haupt-Rentämter festgesezet wurde, und Leztere haben daher unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn ein Nebenamt mit der Etats-Anfertigung sich verspäten sollte. —

Da keine Terminsverlängerung zur Besorgung dieses Geschäftes statt findet, so werden die Kurfürstlichen Rentämter, welchen

wegen der Etats-Anfertigung noch einiges zweifelhaft scheinen sollte, hiedurch aufgefordert, ihre Zweifel ungesäumt der unterfertigten Stelle vorzulegen, dabei aber angewiesen, in ihren deshalb zu erstattenden Berichten diese Zweifel ausführlich, und mit der erforderlichen Deutlichkeit vorzutragen; dagegen glaubt sich das Kurfürstliche General-Kommissariat als Etats-Kuratel berechtiget, eine vollendete, und den Absichten der Regierung entsprechende Arbeit zu erhalten. —

Ulm, den 15 May 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel der Provinz Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgericht Ursberg betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Ursberg sind in den Monaten May und April laufenden Jahres 379 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der Chirurgus Klee zu Ursberg 191, Berner zu Münsterhausen 113, Pfannenstiel zu Mindelzell 46, und Kaiser zu Billenhausen 29 geimpft.

Nur eine kleine Anzahl von kränklichen und neugebohrnen Kindern konnte nicht eingeimpft werden.

Der Landrichter Abt, und die Pfarrer des Landgerichts hatten zu dem guten Fortgang der Impfung thätig mitgewirkt. Es wird daher sowohl jenem als diesen, so wie auch den Impfärzten die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der Kurfürstlichen Landesdirektion zu erkennen gegeben.

Ulm, den 9 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Aufforderung

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte.

(Die Extradition der sämmtlichen Beutellehen-Akten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Kurfürstlichen Landgerichte, in deren Verwahrung irgend einige ältere oder neuere Akten über gemeine Bürger- und Bauern- oder Beutellehen sich befinden, werden hiedurch angewiesen; diese Lehenakten in den Amtsregistraturen und Repositorien ungesäumt aufsuchen zu lassen, darüber ein Verzeichniß zu fertigen, und selbige sofort an die treffenden Rentämter gegen schriftliche Bescheinigung, wovon das Dupplikat anhero einzusenden ist, abzuliefern.

Ulm, den 13 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXI. Stük. Ulm, Samstags am 25 May 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.
(Die Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in der Provinz betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben, in Erwägung der Wichtigkeit des Wasser- und Straßenbaues überhaupt, und in besonderer Berükſichtigung des in Ihren ſchwäbiſchen Kurlanden ſo fühlbaren Bedürfniſſes, dieſem bisher noch nie nach einem allgemeinen Syſteme behandelten Gegenſtande eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu ſchenken beſchloſſen, eine eigene Waſſer- und Straßenbau-Direktion für dieſe Provinz niederzuſezen, welcher unter der oberſten Leitung des geheimen Miniſterial-Zentralbureau's vom Straßen- und Waſſerbau, und unter unmittelbarer Einwirkung des General-Landeskommiſſariats, alle auf den Waſſer- und Straßenbau Bezug habende Geſchäfte zur Beſorgung ausſchlieſſend übertragen werden ſollen.

Die Formation dieſes techniſchen Bureau's und die organiſchen Geſeze, nach welchen daſſelbe zu wirken haben ſolle, werden hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.
Allgemeine Beſtimmungen in Hinſicht des Straßen- und Waſſerbau-Bureau's.

Das Straßen- und Waſſerbau-Bureau beſorgt in dem Gebietskreiſe der ſchwäbiſchen Kurlande alle Geſchäfte des Straßen- und Waſſerbaues, theils nach den erhaltenen allgemeinen Inſtruktionen, in ſo ferne es auf die Unterhaltung ſchon beſtehender Straßen- und Waſſerbauten ankömmt, theils in Folge der bei wichtigern Vorfallenheiten denſelben zugehenden beſondern Aufträge.

Es bestehet dieses Bureau

a) aus einem Wasser- und Straßenbaudirektor, der zugleich Rath der Kurfürstlichen Landesdirektion ist;

b) aus zwei Wasser- und Straßeninspektoren,

c) aus dem Baudirektions-Ingenieur,

d) aus zween Werkmeistern, und

e) aus 10 Wegemeistern.

§. 2.

Abtheilung des Provinzialgebietes in Inspektionen, Unterordnung derselben unter die Baudirektion.

Da es zwekos seyn würde, all dieses Personale an dem Size der Direktion vereint zu behalten, so wurde zugleich die Bestimmung gewisser Distrikte festgesezet, deren spezielle Aufsicht den Inspektoren übertragen werden solle.

Die Zahl dieser Inspektionen beläuft sich auf drei, als:

1) die Inspektion Ulm,

2) die Inspektion Mindelheim, und

3) die Inspektion Kempten.

ad 1) Der Gebietskreis der Inspektion Ulm erstrekt sich über die Landeskommissariatsbezirke Ulm und Dillingen. Die Geschäfte derselben werden unmittelbar von der Direktion selbst besorgt.

ad 2) Der Gebietskreis der Inspektion Mindelheim, deren Siz in der Stadt dieses Namens ist, wird durch den Landkommissariatsbezirk derselben Benennung bezeichnet.

ad 3) Die Inspektion Kempten begreift den Landeskommissariatsbezirk dieses Namens, mit Einschluß der Städte Ravensburg, Leutkirch, Buchhorn und Wangen in sich, und hat ihren Siz in Kempten.

Diese Inspektionen stehen im untergeordneten Dienstesverhältnisse zur Baudirektion, wie dieses bei den Bestimmungen über den Geschäftsgang dieser technischen Bureau's näher festgesezt wird.

§. 3.

Nähere Bezeichnung des Organismus der Straßen- und Wasserbaudirektion.

A.

Wirkungskreis.

1) Die Wasser- und Straßenbaudirektion ist der Zentralpunkt zur Leitung des gesammten Wasser- und Straßenbaues in der Provinz, und von dessen Wirkungskreise sind alleine, die Bauwerke ausgenommen, welche von dem Chef des geheimen Ministerial-Zentralbureau's unmittelbar besorgt werden. Als Folge dessen stehen auch diejenigen Bau-Individuen, welche von dem geheimen Ministerial-Zentralbureau des Straßen- und Wasserbaues in die Provinz geschikt werden, nicht unter dem Provinzial-Baudirektor, sondern werden von dem General-Landeskommissariate unmittelbar unterstüzet, und an dasselbe in den nöthigen Fällen angewiesen.

2) Die Direktion ist daher nicht nur alleine das Organ, wodurch alle Befehle der obern und obersten Stellen zum Vollzuge

an die Inſpektionen gebracht werden, ſondern auch dieſe können nur durch die Baudirektion ihre Anträge an das Generalkommiſſariat, als der unmittelbar leitenden obern Stelle, gelangen laſſen.

3) Die Direktion iſt in allen Gegenſtänden wichtigern Belanges, und die auf eine Anlegung neuer Straßen, Waſſerbauten und Brüken abzielen, gehalten, die Bauwiſſenſchaftlichen Vorſchläge dem Generalkommiſſariate mittels ausführlicher Berichte, oder in dringenden Fällen durch mündlichen Vortrag zur weitern Verfügung vorzulegen.

4) Von dem Tage an gerechnet, wo das Provinzial-Baubureau in ſeinen Wirkungskreis eintritt, welches auf den 1ten des Monats July feſtgeſezt wird, hört bei den Kurfürſtlichen Rentämtern ſowohl, als bei allen in Ermanglung beſonderer techniſcher Geſchäftsleute inzwiſchen zum Straßen- und Waſſerbau benüzten Landbau-Inſpektoren die beſondere Obſorge auf dieſen Zweig der Regie auf; doch entbindet ſie dieſes der allen Kurfürſtlichen Staatsdienern allgemein obliegenden Pflicht keineswegs, Mängel, welche ihnen bei Beſorgung ihrer übrigen Dienſtgeſchäfte im Waſſer- und Straßenbau bemerkbar werden, bei der Baudirektion oder unmittelbar bei dem Generalkommiſſariate anzuzeigen.

Ueber das Rechnungsweſen des Waſſer- und Straßenbaues, und das Benehmen der Kurfürſtlichen Rentämter hiebei, wird denſelben eine geſönderte Entſchlieſſung zugehen, indeſſen haben ſie vom 1ten des Monatstages July angefangen nur ſolche Scheine auf Rechnung der Provinzialhauptkaſſe zu bezahlen, welche mit dem Vidit der Baudirektion, oder der betreffenden Inſpektion verſehen ſind.

5) Der Wirkungskreis der Provinzial-Baudirektion erſtreket ſich auch auf alle Waſſerbauten, die von Gemeinden angelegt und unterhalten werden müſſen, und keine neue Anlage, kein Wuhr- Brüken- oder anderer Bau darf vorgenommen werden, ehe nicht die betreffende Inſpektion die Art des Baues gut geheiſſen hat. Der Waſſer- und Straßenbau in allen vormaligen und nun mediatiſirten Reichsſtädten wird bei dieſer Gelegenheit unmittelbar der Waſſer- und Straßenbaudirektion untergeordnet, und dagegen die Auslage auf Köſten des landesfürſtlichen Aerars beſtritten werden.

6) Der Baudirektor iſt für alle Anlagen und Arbeiten, welche den Grundſäzen der Waſſer- und Straßenbaukunde, oder den örtlichen Verhältniſſen entgegen ſind, verantwortlich, und aus dieſem Grunde wird ihm die Vollmacht eingeräumt, die Wegemeiſter wegen Dienſtvergehungen zu ſuſpendiren, und die Wegemacher zu entlaſſen, wenn ſie ihre Pflicht nach vorher gegangenen Ermahnungen nicht erfüllen.

7) Die Reviſion der Haupt-Etats-Bauanſchläge, die Zuſammenſtellung derſelben, die Bearbeitung motivirter Veränderungen an denſelben, liegt dem Baudirektor ob, und er hat die weſentlichſten Vorſchläge zur Errichtung

neuer Brüken- und Wasserbauanlagen aller Art selbst zu entwerfen.

8) Anordnungen, welche entgegen den Vollzug bereits genehmigter Bauten betrifft, erläßt derselbe an die geeignete Bauinspektion.

9) Der Baudirektor bereiset in den Monaten April und May die zwo Bauinspektionen, seine eigene aber alle 4 — 12 Wochen, je nachdem es die Nothwendigkeit erheischet; gleiche Verbindlichkeit liegt auch den Inspektoren in ihrem Distrikte ob.

B.

Geschäftsgang.

Neben dem der Baudirektion zum eigentlichen Dienste beigegebenen technischen Personale, bestehen aus dem Ingenieur und den zween Werkmeistern, welche nach Bedürfniß in der ganzen Provinz verwendet werden, wird dem Straßen- und Wasserbau-Bureau, zur Einhaltung des Formellen in dem Geschäftsgange, ein Aktuar zugetheilet, der nachfolgende Bestimmungen über das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen hat.

1) Er führt über alle an die Baudirektion eingehende Produkte ein Einlaufsprotokoll mit fortlaufender Nummer, worinn der Tag der Eingabe, der Betref des Gegenstandes und die Zahl der Beilagen kurz angemerket wird.

Den Monatstag, an welchem das Produkt eingelaufen, so wie die fortlaufende Nummer des Protokolls bemerkt er gleichfalls mit rother Dinte oben am Rande des Produktes.

2) Ueber die von dem Direktor erlassenen Beschlüsse, es seyen dieses Aufträge an die ihm untergeordneten Behörden, Schreiben an andere Kurfürstliche Aemter, Berichte an die ihm vorgesezten Stellen, und es möge übrigens die Ausfertigung durch irgend ein eingekommenes Produkt veranlaßt worden seyn, oder ex officio geschehen, hält er gleichfalls ein Protokoll, trägt darinn das wesentliche des Inhaltes vor, und bemerket den Tag, an welchem die Expedition wirklich abgegangen ist.

3) Dem Aktuar liegt zugleich die Ordnung der Registratur ob, die er nach Gegenständen und Aemtern in eine systematische Eintheilung zu bringen hat.

4) Ueber die formelle Zusammenstellung der Rechnung werden besondere Entschliessungen seiner Zeit erfolgen.

5) Die Baudirektion erstattet an die Kurfürstliche Landesdirektion so wie an alle Kurfürstliche Landesstellen Berichte, und erhält von diesen Befehle. Sie korrespondirt mit den übrigen Kurfürstlichen Aemtern mittels Schreiben, und erläßt an die ihr untergeordneten Inspektionen Dienstesaufträge nach der gewöhnlich vorgeschriebenen Form, unter der Aufschrift: von Kurfürstlicher Provinzial-Wasser- und Baudirektion wegen.

So wie sich aber dieselbe in den Berichten stets einer in gebührender Ehrfurcht abgefaßten Schreibart zu bedienen hat, so ist in allen Aufträgen an die Inspektionen eine harte, den Dienstgeist erschlaffende Schreibart, und jeder

die Würde der obern Stelle selbst herabsezende Ausdruk sorgfältig zu vermeiden.

6) Die Kurfürstliche Wasser- und Straßenbaudirektion führt gleich allen Kurfürstlichen Aemtern das Kurfürstliche Siegel mit der Randschrift: Kurfürstliche Wasser- und Straßenbau-Direktion der Provinz Schwaben. Gleicher Fertigung bedient sie sich auch in allen Schreiben und Aufträgen, welche von dem Direktor in der Mitte und von dem Aktuar unten rechts am Rande unterzeichnet werden.

7) Der Provinzial-Baudirektion wird das erforderliche Lokale in dem Landesdirektionsgebäude angewiesen werden, wohin die Eingaben an dieselbe einzusenden sind.

8) Der Baudirektor hat Siz und Stimme in der Kurfürstlichen Landesdirektion nach dem Alter seines Dienstdekretes, er trägt aber nur dann über Baugegenstände in dem Kollegium vor, wenn es um die Bestimmung der Konkurrenz zu einem Baue, oder wegen Territorialverhältnisse sich handelt.

C.

Besoldung.

Die Besoldung des Baudirektors ist auf 1700 fl. festgesezt, und in Fällen, wo er 5 Stunden ausser seinem Distrikte sich begiebt, genießt er 8 fl. Tagsgebühr. Diese Tagsgebühren können jedoch auch bei geringern Entfernungen bezogen werden, wenn ein größerer Bau es dem Direktor nothwendig macht, über Nacht ausbleiben zu müssen.

Das Gehalt des Ingenieurs ist auf 600 fl., seine Tagsgebühren auf 3 fl.

Das Gehalt des Rechnungsführenden Aktuars auf 600 fl., seine Tagsgebühren auf 1 fl. 30 kr.

Das Gehalt der Werkmeister auf 500 fl., ihre Tagsgebühren auf 1 fl. 30 kr. inner, und 2 fl. ausser Schwaben.

Das Gehalt von 5 Wegmeister auf 250 fl., und von 5 andern auf 300 fl. beider Tagegelder aber auf 45 kr. festgesezt.

Die Wegmeister, die auf einen bestimmten Distrikt eingewiesen sind, müssen diesen Distrikt zu Fuße bereisen, den Werkmeistern wird in dringenden Fällen ein Pferd vergütet.

D.

Personal-Bestellung.

Zum Wasser- und Straßenbaudirektor haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den bisherigen Landesdirektionsrath Ammann, zum Brükenbau-Werkmeister den Maurermeister Würth aus Kempten zu ernennen gnädigst geruhet.

Die Besezung der Ingenieurstelle, so wie des Rechnungsführenden Aktuars, und des Flußbau-Werkmeisters sind sich höchster Orten noch vorbehalten worden.

§. 4.

Nähere Bezeichnung in Rüksicht der Straßen- und Wasserbauinspektion.

A.

Wirkungskreis.

1) Die Straßen- und Wasserbauin-

spektionen sind auf den §. 2. bezeichneten Distrikt beschränkt.

In diesen besorgen sie die Geschäfte des täglichen Dienstes, theils nach der allgemeinen von der Direktion ihnen zu ertheilenden technischen Instruktion, theils nach den besondern Aufträgen, welche ihnen von diesen zugehen. Darnach

a) ertheilen sie die speziellen schriftlichen und mündlichen Anweisungen an die Wegmeister und Wegmacher,

b) wenden sich in dringenden Fällen an die Landgerichte und Rentämter mittels Schreiben,

c) untersuchen und beschreiben vorschriftsmäßig die Kiesgruben und Steinbrüche,

d) verfassen die jährlichen Etats-Bauanschläge u. s. w.

2) Sie dürfen in der Regel die Direktion als das Organ, wodurch sie ihre Berichte und pflichtmäßige Vorschläge an das Generalkommissariat zu bringen haben, nie umgehen, und nur Ausnahmsweise kann dieses geschehen, wenn sie die Ueberzeugung zu haben glauben, daß der Dienst durch die Anordnung des Direktors leidet; jede fälschliche oder unrichtige Angabe der Inspektoren würde jedoch auf das strengste geahndet werden, und man erwartet daher von ihnen, daß sie stets durchächten Dienstgeist geleitet, nie durch Eindrüke der Leidenschaft sich zu einer unächten Angabe werden hinreissen lassen.

3) Alle Anschläge in ihrem Gebietskreise werden von ihnen besorgt, und Instruktionsmäßig an die Direktion eingesendet, desgleichen bearbeiten sie die Etats-Anschläge ihres Distrikts, und legen sie gleichfalls der ihnen vorgesezten Direktion zur Revision und Zusammenstellung vor.

B.
Geschäftsgang.

Der Geschäftsgang ist mit den geringen Modifikationen, welche aus der subordinirten Natur der Inspektionen zur Direktion von selbst hervorgehen, derselbe, wie bei der Provinzial-Baudirektion, auch den Inspektionen ist ein Rechnungsführender Aktuar zur Einhaltung des Formellen beigegeben; Einlauf- und Resoluten-Protokoll werden nach gleichen Bestimmungen angefertiget, und da die von den Inspektionen ergehenden Aufträge nur an die Wegmeister, Wegarbeiter und Werkmeister gerichtet sind, an welche sie meist mündlich gegeben werden, so besteht nur hierinn ein Unterschied in dem Geschäftsstyle. An die Direktion erstatten sie Amtsberichte, in gebührender Schreibart, mit den übrigen Kurfürstlichen Aemtern aber korrespondiren sie mittels Schreiben, so wie sie das Kurfürstliche Siegel und die Fertigung

„Kurfürstliche Wasser- und Straßenbauinspektion des Distrikts n.
(hier folgt der Name des Sizes)

führen.

C.
Besoldung.

Die Besoldung der Inspektoren bestehet in einem fixen Gehalte von 1000 fl. und 5 fl. Tagsgebühren, unter den (§. 3. Lit. c.) festgesezten Modifikationen.

Einer jeden Inspektion sind als untergeordnetes Personale, da der Ingenieur und die beiden Werkmeister zu dem Personal der Direktion gehören, und nur von dem Direktor nach dem sich zeigenden Bedürfnisse verwendet werden, und zwar

a) der Inspektion Ulm 3 Wegmeister und 24 Wegmacher,

b) der Inspektion Mindelheim 3 Wegmeister und 18 Wegmacher, und

c) der Inspektion Kempten 4 Wegmeister und 24 Wegmacher untergeordnet.

Das Gehalt der Wegmeister ist bereits (§. 3.) ausgesprochen worden, jenes der Wegarbeiter bestehet aus 10 fl. des Monats für die eine, und aus 11 fl. für die zwote Hälfte.

Die Anstellung dieser leztern, so wie der Wegmeister stehet dem Generalkommissariate auf vernommenen Bericht der Direktion ob, und da sie ihrer Dienste ohne weiters, wenn sie ihrer Pflicht nicht Genügen leisten, entlassen werden können, so werden sie nicht als Pensionsfähig geachtet.

Die Wegarbeiter erhalten zur Auszeichnung einen Armschild mit dem Kurfürstlichen Wappen, und sind so viel möglich Maurer und Zimmerleute hiezu anzustellen.

D.

Personal-Bestellung.

Für den Wasser- und Straßenbaudistrikt Kempten haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Sohn des zum Direktor ernannten Landesdirektionsrathes Ammann, Alois Ammann zu ernennen gnädigst geruhet, und sich der Besezung des Distriktes Mindelheim wegen, so wie wegen den in beiden Distrikten noch nicht benannten Rechnungsführenden Aktuars das weitere vorbehalten.

Sollte bis ersten des Monates July die Inspektion Mindelheim mit einem eigenen Subjekte nicht besezet werden, so fällt die Geschäftsbesorgung einstweilen dem Inspektor des Distriktes Kempten zu.

§. 5.

Haupt-Dienstes-Vorschriften für die Wegmeister und Wegmacher.

Die Wegmeister sowohl, als die Wegmacher müssen sich täglich, die Sonn- und gesezmäßigen Feiertage ausgenommen, entweder auf den Straßen, oder in den Steinbrüchen und Kiesgruben einfinden, und dürfen nur alsdann in den von den Straßen entfernteren arbeiten, wann nichts mehr an und auf den Straßen zu thun ist.

Die ersteren sollen gehörige Aufsicht pflegen, und die lezteren entweder in den Kiesgruben und Steinbrüchen, oder an den Straßen und Brüken arbeiten.

Zur Arbeit müssen die nöthigen Schiebkarren, Wurfgitter und Geräthschaften angeschaft werden.

Damit aber mittels der ersteren die gröstmöglichste Masse Material angeführt werden möge, so müssen die Räder derselben 21 Zoll baierisches Maaß im Durchmesser bekommen, und der Kasten $1\frac{1}{2}$ Kubikschuh fassen. Auch sind zu Ersparung bei dem Transporte der Materialien Wippkarren, nach den in

der praktischen Anleitung zum Straßenbau (Wien bei Degen verlegt) stehenden Zeichnungen zu verfertigen.

§. 6.

Beschluß.

Nach dieser Verordnung, welche die Grundzüge über die Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in den schwäbischen Kurlanden darstellet, und die ersten Grundlinien zur nähern, den verschiedenen Unterbehörden, und dabei angestellten Individuen zu vertheilenden Dienstesinstruktion enthaltet, haben sich nicht nur allein alle bei diesem administrativen Regiezweige angestellten Individuen, sondern auch alle übrigen Kurfürstlichen Stellen und Aemter zu achten.

Bis zum ersten des Monats July wird, damit keine dem Dienste nachtheilige Stokung erfolget, der bisherige Geschäftsgang forthin eingehalten, von diesem Tage angefangen aber, werden alle auf den Wasser- und Straßenbau Bezug habende Gegenstände nicht mehr an die Kurfürstliche Landesdirektion, sondern entweder an die Direktion des Wasser- und Straßenbaues hieselbst, oder unmittelbar an die betreffende Inspektion, oder wenn es Gegenstände von wichtigerm Belange, oder Beschwerden gegen eine der benannten Behörden betrift, an die unterfertigte Stelle gebracht.

Ulm, den 18 May 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel der Provinz Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Kurfürstl. Landgerichte, Rentämter und Bauämter ꝛc.

(Die Aktenausantwortung an die Wasser- und Straßenbauinspektionen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Den mit dem ersten des Monats July in ihren Wirkungskreis eintrettenden Wasser- und Straßenbauinspektionen sind die bei den Landgerichten, Rentämtern und vormaligen Bauämtern in den Registraturen hinterliegende Akten, Plane und Charten zum wesentlichen Bedürfniß, um sich beim Anbeginne des Geschäftes mit ihren Distrikten, und den Verhältnissen der einzelnen Bauten bekannt zu machen.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rentämter und andere Unterbehörden, in deren Registraturen sich Akten, Plane, oder andere auf den Wasser- und Straßenbau Bezug habende Behelfe befinden, erhalten daher den Auftrag, diese in ein genaues Verzeichniß zu bringen, und mit dem doppelt angefertigten Verzeichnisse — wovon das eine von der Inspektion recognoscirt an das einsendende Amt zum Zeichen der richtig geschehenen Lieferung zurüke gehet — sind die erwähnten Behelfe an die betreffende Inspektion auszuantworten. —

Die Extradition muß, und zwar mit Beobachtung der vorgeschriebenen formellen Bezeichnung um so gewisser bis 1ten des Monats July geschehen, als jeder Saumsal, welcher

welcher von der Inspektion angezeigt werden sollte, die unnachsichtliche Anwendung geeigneter Zwangsmitteln gegen das säumige Amt zur Folge haben würde.

Ulm, den 18 May 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an die sämmtlichen Kurfürstlichen Landgerichte, und Stadtkommissariate der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

(Die durch Brand verunglükten Unterthanen zu Obergünzburg im Fürstenthum Kempten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das große Brandunglük, welches am 6ten Juny des vorigen Jahrs den Marktfleken Obergünzburg im Fürstenthum Kempten getroffen hat, ist den sämmtlichen Kurfürstlichen Landgerichten und Stadtkommissariaten, auch sämmtlichen Kurfürstlichen Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben, theils durch den öffentlichen Ruf, theils durch Zeitungsblätter bekannt geworden.

Es entstund diese Feuersbrunst durch Unvorsichtigkeit eines allein zu Hause gelassenen Kindes, während ein großer Theil der Einwohner in der Heuärndte vom Ort abwesend war. Die vorherige trokene Witterung, ein gleichzeitiger heftiger Wind, die so leicht entzündlichen Schindeldächer, womit die meisten Häuser gedekt waren, und die äusserst irreguläre Lage der leztern machten die Flamme so gewaltsam um sich greifen, daß auch die thätigsten Hülfsanstalten keine Rettung vermochten; und in weniger denn 4 Stunden waren 61 Gebäude in Asche verwandelt, 51 Familien mit 113 Kindern, und 24 theils verwittibte, theils verwaiste ledige Personen ihrer Wohnungen und ihrer Habseligkeiten beraubt, 42 Handwerker ihrer Werkstätte und 7 Wirthe ihres Gewerbes verlustig geworden.

Der Schaden, welchen das verheerende Feuer angerichtet hat, beläuft sich an Gebäuden auf 82,043 fl. an vernichtetem baarem Gelde auf 3,643 fl. 48 kr., an Handwerkszeug auf 5,373 fl., an Haus- und Feldgeräthschaften, Waaren und andern Bedürfnissen auf 41,950 fl. 17 kr. im ganzen also auf 132,945 fl. 5 kr. Gewiß eine Beschädigung, welche selbst wohlhabende begüterte Menschen äusserst niederdrükte, die aber für die verunglükten Familien um so zerstörender wirkt: weil sie sich noch nicht einmal von den kurz vorhergegangenen Kriegserlittenheiten erholt, weil sie erst kurz vorher für die Kultivirung ihrer vertheilten Feldung beträchtliche Aufopferungen gemacht hatten, und weil die Mehrzahl von ihnen aus wenig begüterten Handwerkern bestehet, welche von ihrem täglichen Handverdienst leben, diesem aber ohne Handwerkszeug, ohne Dach und Fach, ohne Geld zum Ankauf des Materials nicht nachzukommen vermögen.

Es bedarf keiner weitern Auseinandersezung, daß das erlittene Brandunglük unter diesen Verhältnissen jene unglüklichen Fami-

lien in das gröste Elend und in den erbarmenswürdigsten Nothstand versezt hat; und man kann nicht zweifeln, daß jeder, der in dem ruhigen Genuß dessen, was ihm das Schiksal beschert hat, auf jene Unglüklichen hinblikt, von dem tiefsten Mitleiden für sie erfüllt werden müsse.

Es kommt jezt darauf an, diese ohne ihr Verschulden ins Unglük gerathene Staatsmitglieder aus ihrem Jammer zu erretten, ihnen wieder Wohnungen, Geräthschaft und Handwerkszeug zu verschaffen, und sie in einen solchen Zustand zu versezen, in welchem sie als nüzliche Staatsglieder wirken, und sich durch Fleiß und Anstrengung allmählig wieder zu einem angemessenen Wohlstand empor arbeiten können.

Daß aber die Verunglükten diese ersten Bedingungen, diese wesentlichen Mittel eines bürgerlichen Erwerbs nicht aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, ist einleuchtend, und es bleibt ihnen daher nichts anders übrig, als zur mitleidsvollen Hülfe ihrer Nebenmenschen und zur Unterstüzung von Seiten der übrigen Staatsgesellschaft ihre Zuflucht zu nehmen, welche gerade in solchen Unglüksfällen ihre hohe Wohlthätigkeit für die Menschheit am klarsten zu erkennen geben kann.

Beide Hülfsquellen sind bereits auch eröfnet worden. Wohlwollende gut gesinnte Menschen haben dem ersten Jammer durch solche milde Reichnisse begegnet, wofür die Verunglükten mit dem innigsten wärmsten Danke verbunden sind, und Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben denselben mit huldvollster Milde solche Beihülfen aus Staatsmitteln gnädigst angedeihen lassen, welche nur unter Berüksichtigung der äussersten Noth jener Unglüklichen, den vorliegenden dringenden Staatsbedürfnissen entzogen werden konnten.

Allein alle die Beiträge, welche von Seiten der Privaten und von Seiten des Staats den Abgebrannten zugeflossen sind, deken bis jezt kaum noch den sechsten Theil des beschriebenen Schadens, und es bestättiget sich daher auch in dem gegenwärtigen Falle die bekannte Erfahrung aufs unwiderleglichste, daß zur Erleichterung solcher unglüklicher Ereignisse weder das thätige Mitleid einzelner Menschen, noch die ordentlichen Einkünfte des Staats jemals zureichend seyen; sondern daß nur durch eine verhältnismäßige allgemeine Beihülfe aller einzelnen Staatsglieder, einem solchen Brandunglüke in dem Maaße abgeholfen werden könne, daß nicht die von ihm betroffenen Familien mit ihrem sauer erworbenen Vermögen auch noch vollends ihre ganze bürgerliche Existenz verlieren.

Dieser äusserst traurigen Folge ist für alle künftige Fälle durch das seit dem ersten Jänner dieses Jahrs bestehende Braud-Versicherungs-Institut vorgebeugt, und jeder in demselben begriffene Kurfürstliche Unterthan in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben kann bei ähnlichen Schlägen des Schiksals mit beruhigtem Herzen eine solche Hülfe erwarten, welche ihm wenigstens den grössern und wichtigern Theil seines verlornen Eigenthums wie-

der ersezt; denn man hat in diesem Assekuranz-Institut die Garantie und die Theilnahme der Staatsgesellschaft für das Unglük der einzelnen auf feste und gleiche Gesetze gestüzt.

Aber leider dürfen gerade hievon die Abgebrannten zu Obergünzburg noch keine Ansprüche machen, ihr Unglük traf sie noch vor der Entstehung desselben, und die Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschaftsglieder können nicht auf das weiter zurük liegende Unglük jener erstrekt werden.

Diesen ist daher in ihrer höchst verlassenen, höchst bedrängten Lage kein anderer Rettungsweg offen, als durch Sammlung freiwilliger Hülfsbeiträge von ihren Mitbürgern sich den Wiederaufbau und die neue Einrichtung ihres Hauswesens möglich zu machen.

Die unterfertigte Landesregierung hatte freilich gewünscht, dieses ehedem so gewöhnliche und doch niemals ganz entsprechende Hülfsmittel bei nun errichteter Brand-Versicherungs-Anstalt ganz umgehen zu können, sie hat auch zuvor jedes der ordentlichen Unterstüzungsmittel möglichst zu erschöpfen gesucht. Allein die Größe übersteigt die Macht dieser Mittel, und man ist daher gedrungen, auch dießmal noch die hier allein zureichende rettende Hülfe durch ein allgemeines Brand-Collect zu Stande zu bringen.

Hiezu haben denn auch Seine Kurfürstliche Durchlaucht, gerührt von dem hülflosen Zustande Höchst Ihrer abgebrannten Unterthanen zu Obergünzburg, mittelst Höchstem Reskript vom 26ten April und Empfangs 3ten d. M. die gnädigste Genehmigung ertheilt, jedoch nur aus der einzigen Rüksicht, weil dieser ausserordentliche Unglüksfall noch vor Errichtung der Brand-Versicherungs-Anstalt erfolgte, und daher auch von dieser noch keine Entschädigung übernommen werden könne.

Damit aber einer Seits der Trieb zur Wohlthätigkeit durch keine unangenehme Zudringlichkeit beleidigt, anderer Seits den Hülfsbedürftigen selbst die ihnen so viel werthe Zeit nicht durch müßiges Umherlaufen geraubt werde, so will man leztern keine Patente zur persönlichen Einholung der Brandbeisteuern ausstellen; sondern es wird von unterfertigter Kurfürstlichen Landesdirektion sämmtlichen Kurfürstlichen Stadtkommissariaten und Landgerichten der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben hiedurch der Auftrag ertheilt: in jeder der ihnen untergeordneten Städte und Ortschaften diese Einsammlung milder Beiträge im Namen der Abgebrannten zu Obergünzburg von Haus zu Haus durch hiezu geeignete Orts-Innwohner mittelst einer gesperrten Büchse vornehmen, hiebei aber die um Hülfe Angesprochenen darauf aufmerksam machen zu lassen, daß, bei nun bestehender Brand-Versicherungs-Anstalt, dieses Collect das lezte sey, in welchem sie zu solchen milden Gaben für ihre vor Errichtung dieser Hülfsanstalt abgebrannten Mitbürger aufgefordert werden müßten.

Von dieser Brandbeisteuer-Sammlung sollen aber die alte und neue Landschaft im Fürstenthum Kempten gänzlich verschont bleiben, weil erstere bereits für diese ihre Mitunterthanen, mit wirklich großmüthiger Anstrengung ihrer Kräfte, eine ganze Steuer, welche mehr als 12,000 fl. beträgt, unter sich erhoben; die Neu-Kemptische Landschaft aber, dieselben gleichfalls mit einem sehr ansehnlichen Natural- und Geldbeitrage unterstüzt hat.

Was die in Gemäßheit dieses Auftrages von den Städt- und andern Orts-Inwohnerschaften eingesammelten Hülfs-Beiträge betrift, so haben die Kurfürstlichen Stadtkommissariate und Landgerichte hierüber eine gedoppelte Konsignation anzufertigen, und das eine Exemplar derselben an das Kurfürstliche Landgericht Obergünzburg sammt dem Geldbetrage zu übersenden, das andere Exemplar aber an die unterfertigte Landesstelle einzureichen.

Die Kurfürstliche Landesdirektion erwartet, daß die betreffenden Amtsstellen diesen Auftrag zum Besten der Abgebrannten zu Obergünzburg mit pflichtmäßigem Eifer und in möglichster Beschleunigung vollziehen werden.

Ulm, den 10 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Erläuterung

der im 16 Stük des diesjährigen Regierungsblattes enthaltenen Verordnung: die Einsendung der Stadt-Gemeinds- und Waisenrechnungen betr.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Aus mehreren eingegangenen Anfragsberichten mußte sich die unterfertigte Stelle überzeugen: daß die in dem 16 Stük des dießjährigen Regierungsblattes enthaltene Verordnung, in Betref der einzusendenden Stadt-Gemeinds- und Waisenrechnungen mißverstanden werde; und man findet daher zur Entübrigung künftiger Anfragen folgende Erläuterung zu geben nothwendig:

a) Erwähnte Verordnung bezieht sich nur auf die ältere, ausständige, und bereits verfallene Stadt-Gemeinds- und Waisenrechnungen.

b) Die laufenden derlei Rechnungen sind mit Ende des kommenden Monats September zu schliessen.

c) Hieraus erleuchtet die Absicht, auch in Hinsicht dieser Rechnungen das Etatsjahr vom 1 Oktober anfangend, bis Ende Septembers des nächst folgenden Jahres einzuführen.

d) Die Zerschiedenheit der bisher eingeführten Verfallzeit dieser Rechnungen wird zwar vielfältige Stükrechnungen nothwendig machen, welche aber durchgehends auf den sub Lit. b. festgesezten Termin herzustellen sind, damit die neuen Rechnungen mit dem 1 Oktober 1805 ihren Anfang nehmen können.

e) Von dem lezterwähnten Zeitpunkte also müssen sich künftighin alle Stadt-Gemeinds-

und Waisenrechnungen anfangen, und mit dem Monate September sich enden, wodurch also dieselbe in der ganzen Provinz Schwaben zu gleicher Zeit, nämlich mit Ende Septembers 1806 zum erstenmal verfallen, abgehört, geschlossen, und ad justificandum eingeschikt werden müssen.

f) Uebrigens will man bei diesen Rechnungen nur den Unterschied eintretten lassen, daß die Stadt- und Gemeindsrechnungen alle Jahre, die Waisenrechnungen aber nur alle zwei Jahre zu stellen, und nach Maaßgab der frühern Verordnungen an das Kurfürstliche Rechnungs-Justifikations-Bureau einzusenden sind.

g) Da es endlich auch vielfältig geschah, daß die Rechnungen kleiner mit geringen Einkünften versehener Gemeinden oder gar nicht abgehört, oder von den betreffenden Aemtern nach genommener Einsicht nur mit kurzer Hand denen Gemeindsvorstehern wieder zurükgestellt wurden; der Regierung aber daran liegt, die Verwaltung des Gemeindevermögens, solches mag noch so unbedeutend seyn, kennen zu lernen, und jedes Gemeindeeigenthum nach Kräften zu schüzen, und zu erhalten, so wird zugleich verordnet, daß auch diese Rechnungen in Zukunft ordentlich abgehört, und mit den übrigen zur bestimmten Zeit eingeschikt werden.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und Stadtverwaltungen der Provinz Schwaben werden sich hiemit nach dieser Anweisung schuldigst zu benehmen, die ältere ausständige Rechnungen innerhalb eines ihnen neuerlich bewilligten, jedoch lezten Termins von 4 Wochen gehörig einzusenden, oder in Ermanglung eines solchen Ausstandes, hievon Anzeige zu machen; endlich aber die laufende und mit Ende kommenden Herbstmonats zu schliessende Rechnungen auf solche Art einzurichten wissen, daß hiedurch die Absicht der Regierung erreicht, und für die Zukunft, sonderheitlich auch bei den Gemeinds- und Waisenrechnungen, das vorgeschriebene Etatsjahr ordentlich beibehalten werden könne.

Ulm, den 10 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Kurfürstliche Rentämter, städtische Verwaltungsräthe und übrige Stiftungsverwaltungen.

(Die jährlichen Holzschläge in den Kirchen- Spital- und Stiftungswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Man findet sich aus mehrern Ansichten veranlasset, von den jährlichen Holzschlägen in den Kirchen- Spital- und übrigen Stiftungswaldungen sich in legale Kenntniß sezen zu lassen, und mit dem gegenwärtigen Etatsjahr den Anfang zu machen.

Es geschieht daher den sämmtlichen Rentbeamten, städtischen Verwaltungsräthen und

übrigen Stiftungsverwaltern in der Provinz Schwaben der höchste Auftrag, über ihre heurige Holzschläge summarische Uebersichten zu verfassen, und in nachstehende Rubriken einzutragen:

1) Wie stark der heurige Holzschlag nach allen Gattungen (hier wie in den folgenden Rubriken müssen alle Gattungen Holz spezifik erscheinen) ausgefallen sey?

2) Was hievon zum eigenen Gebrauch nöthig, und zurük behalten werde?

3) Was hievon nach allen Gattungen auf Besoldungen, Kompetenzen und andere gewöhnliche Abgaben müssen verabfolget?

4) Welche Holzausbeute nach allen Gattungen zum Verkauf übrig geblieben? und

5) welchen Geldertrag der Holzverkauf in dem Versteigerungsweg abgeworfen habe?

Diese Beschriebe sind auf den 21ten des Monats September zur Kurfürstlichen Landesdirektion unfehlbar jeden Jahres, heuer angefangen, einzuschiken, bis eine andere Anordnung dießfalls geschieht: Ingleichem um den vielen Anfragen der Holzpreise überhoben zu seyn, der Holzvorrath jedesmalen im Aufschlag um das Meistgebott, wenn solches nicht unter dem gewöhnlichen Holzpreis jeden Orts zurükbleibt, zu verkaufen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß über die Kirchen, Spitäler, dann übrigen Stiftungen jedesmalen eine besondere, sohin drei separirte Holzschläg-Beschriebe nach oben berührter Vorschrift verfaßt werden müssen.

Und ist der Vollzug dieser Verordnung um so leichter auf dem bestimmten Termin zu befolgen, als wegen der Verfallzeit der Kirchen- und Stiftungsrechnungen, die Holzrechnung als Beilage ohnehin vorliegen muß, und die Summe der Holzgattungen nur in die summarische Uebersicht eigentlich übertragen werden darf. —

Ulm, den 10 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Weisung

an die Landpfarrer.

(Die Schuzblatternimpfung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Von mehrern Kurfürstlichen Landgerichten und Impfärzten ist dießorts die Anzeige gemacht worden, daß die Schuzblatternimpfung in mancher Gegend aus dem Grunde keinen Eingang finde, weil die Ortspfarrer entweder unterliessen die Schuzblatternimpfung den Eltern anzuempfehlen, und ihnen ihre Vorurtheile dagegen zu benehmen, oder weil sie dieselbe den Eltern sogar noch als zweifelhaft und unsicher vorstellten u. s. w.

Von Dienern der Religion, deren Beruf die Sorge für das physische Wohl ihrer Gemeinden keineswegs ausschließt, hätte man ein solches Benehmen am wenigsten erwartet, da, wenn auch ihr Beruf und ihre Standes-

pflicht es nicht mit sich brächte, alles zu befördern, was zur Ausbildung der Erziehungsbegriffe gehört, es ihnen nicht unbekannt seyn kann, wie ihnen schon bey mehrern Gelegenheiten der Auftrag gemacht wurde, den Eltern die Schuzblatternimpfung zu empfehlen, und sie ihnen als eine der ersten Pflichten gegen ihre Kinder ans Herz zu legen.

Die Kurfürstliche Landesdirektion sieht sich daher veranlaßt jenen Auftrag zu erneuren und die Drohung beizufügen, daß man diejenigen Pfarrer, welche diesem Auftrage entgegen handeln werden, nicht nur zur gebührenden Verantwortung ziehen, sondern auch ihre Hintansezung Landesherrlicher Verordnungen höchster Orten anzeigen, und durch das Regierungsblatt ihre Namen öffentlich bekannt machen würde.

Ulm, den 17 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Nachtrag

zu der Verordnung in Betreff der Pferde-Seuche.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Landgerichten, Polizeistellen, und sonstigen obrigkeitlichen Behörden wird anmit als Nachtrag zu der Beilage des 18ten Stüks dießjährigen Regierungsblatts aufgetragen: von jedem, aus Augsburg mit Fuhrwägen oder Chaisen ankommenden Fuhrmann ein obrigkeitliches Attest über die Gesundheit seiner bei sich habenden, und in dem Zeugniß beschriebenen Pferde abzuverlangen, und jene, welche sich dießfalls nicht ausweisen können, alsogleich zurük zu weisen.

Ulm, den 20 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Nachtrag

zu der Verordnung im XVI Stüke des vorjährigen Regierungsblattes.

(Die mit Arzneien handelnden Ausländer betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im XVI Stüke des vorjährigen Regierungsblattes ist den Polizeibehörden aufgetragen worden, jeden mit was immer für medizinischen Waaren handelnden Ausländer, dessen sie habhaft werden, alsogleich über die Gränze zu liefern.

Kurfürstliche Landesdirektion hat aber erfahren, daß seither mehrere Tyroler, Königsseer ꝛc. ꝛc. in den schwäbischen Kurlanden herumgezogen, und die Landbader und die Winkelärzte auf dem Lande mit Arzneien reichlich versorgt haben.

Kurfürstliche Landesdirektion sieht sich daher bemüssiget, zu jener Verordnung folgendes nachzutragen:

1) Allen mit Arzneien handelnden Ausländern ist der Eintritt in die Provinz Schwaben aufs strengste verboten.

2) Wenn ein mit Arzneien handelnder Ausländer 4 Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung in den schwäbischen Kurländen angetroffen wird, so sind seine Arzneien ohne weiters zu konfiszirен und er selbst über die Gränze zu liefern.

3) Alle medizinischen Waaren vom Auslande die Jemand andern, als Apothekern oder Materialisten in den schwäbischen Kurlanden zugeschikt worden, sind ohne weiters zu konfiszirен.

4) Die Wirthe haben, bei 10 Reichsthalern Strafe, jeden ausländischen Arzneihändler, der bei ihnen übernachten will, der Polizeibehörde anzuzeigen, und dürfen von keinem Arzneien in Verwahrung nehmen.

Sämtliche Polizeistellen erhalten den ernstgemessensten Auftrag, diese Verordnung aufs genaueste zu befolgen.

Ulm, den 9 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die unentgeldliche Einimpfung der Schuzblattern betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Kurfürstliche Landesdirektion hat bei mehrern Gelegenheiten wahrgenommen, daß es den Eltern noch nicht bekannt ist, daß die Kurfürstliche Landesdirektion für die Einimpfung eines jeden Kindes, es mag reichen oder armen Eltern angehören, 24 kr. bezahlt, die Impfärzte dagegen von den Eltern nicht das Mindeste verlangen dürfen, und es gehet aus dieser Unwissenheit die Folge hervor, daß viele Eltern ihre Kinder nicht wollen einimpfen lassen, weil sie die Kosten scheuen.

Es wird daher bekannt gemacht, daß die Eltern für die Einimpfung ihrer Kinder nicht das Mindeste bezahlen, und die Impfärzte von den Eltern nicht das Mindeste verlangen dürfen. Diese Bekanntmachung haben die Pfarrer von der Kanzel herab zu verlesen.

Ulm, den 17 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Bekanntmachung.

Die durch den Tod des Direktors von Epplen erledigte statusmäßige Stelle in der Kurfürstlichen Landesdirektion haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht in Folge höchster Entschliessung vom 10 dieß, dem Direktionsrathe Freiherrn von Lerchenfeld aus verdienter Rüksicht auf seine bisherige ausgezeichnete Geschäftsführung, ununterbrochenen Eifer, und erworbenen Kenntnisse der Territorialverhältnisse der schwäbischen Kurlande zu verleihen gnädigst geruhet. — Dessen Beförderung zum Direktor der Staatsrechtlichen Deputation, und zu der in Folge der Dienstesordnung damit verbundenen Kanzlei-Direktors-Stelle, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Ulm, den 21 May 1805.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXII. Stük. Ulm, Samstags am 1 Junius 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung
in Betreff der verspührten Pferde-Seuche.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern in Betreff der an der Gränze verspührten Pferde-Seuche erlassene höchste Verordnung, vermög anhero eingegangener gnädigsten Weisung vom 13 dieses, auch in der Provinz Schwaben gehorsamst zu befolgen ist; so wird solche anmit zur schuldigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 20 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

1) Die Polizeiobrigkeiten, Gränz-Maut- und Zollämter, haben ihre Aufmerksamkeit auf alle ausländische Pferde zu erstreken, welche entweder zum Handel, oder zum Behuf der Frachten und des Fuhrwesens in das Land gebracht werden, in welch zweifacher Beziehung Wir nachstehende vorläufige Polizeimaaßregeln ausgeführt wissen wollen.

2) Pferde, welche zum Handel in Unsere Lande gebracht werden, sollen ohne Unterschied von den Obrigkeiten des Landes, woher sie kommen, mit legalen Gesundheitspässen, worin die Zahl und das Signalement enthalten ist, versehen seyn.

3) Jeder, welcher Pferde in Unsere Lande bringt, soll sich bei dem Gränz-Mautamte

oder der nächſten Polizeiobrigkeit melden, und dort ſelbſt die Zeugniſſe kontraſigniren laſſen.

4) Aus angeſteckten Orten oder Gegenden, ſohin dermal aus dem Hannövriſchen, und den nächſt daran gränzenden Landen, dürfen, bis wiederum eine ausdrükliche Bewilligung erfolgt, keine Pferde eingebracht werden.

5) Sollten dermal ſchon von daher Pferdetransporte in Unſere Lande eingetretten ſeyn; ſo haben ſie an den Orten, wo ſie ſich befinden, in ganz abgeſönderten Ställen zu verbleiben.

Die Ortsobrigkeit hat alle Kommunikation mit dem inländiſchen Viehe zu verhüten, und den freien Verkehr nicht früher zu geſtatten, bis dieſe Pferde eine Quarantaine von 3 Wochen ausgehalten haben, und während dieſer Zeit von Sachverſtändigen unterſucht worden ſind.

6) Sowohl hievon, als von einer irgendwo bezeigenden anſtekenden Krankheit unter den Pferden iſt dem General-Landeskommiſſariate ſchleunige Anzeige zu erſtatten, und inzwiſchen von dem Landgerichte, benemlich mit dem Landgerichtsarzte die zur Sicherheit nöthige örtliche Verfügung proviſoriſch zu treffen.

7) Auf allen Pferdemärkten iſt die ſtrengſte Polizeianſſicht zu halten, und kein Pferd einzulaſſen, deſſen Provinz aus einem von der Anſtekung befreiten Orten nicht durch legale obrigkeitliche Zeugniſſe gehörig erwieſen iſt.

8) Wer dieſen Verfügungen entgegen handelt, hat es ſich ſelbſt zuzurechnen, wenn die Pferde der Konfiskation unterworfen, und er ſelbſt zur ſtrengſten Unterſuchung und Beſtrafung gezogen wird.

9) Auf die Pferde, welche zum Behufe der Frachten und des Fuhrweſens dienen, ſohin auch die Poſt- Bothen- und Lehnpferde, ſind dieſe Vorſichten ebenfalls auszudehnen, wenn ſie aus weſtlichen oder nördlichen Gegenden kommen, und wenn die Gränzämter nicht wegen naher Entlegenheit und des täglichen Verkehrs oder durch ſtrenge Viſitation von der Sicherheit verläßiget ſind, oder ſich verläßigen können.

10) Wer mit eigenen Pferden von weſtlichen oder nördlichen Gegenden in Unſere Lande eintritt, muß entweder die Gefahrloſigkeit ſeiner Pferde auf gleiche Art nachweiſen, oder durch ſeine Reiſepäſſe darthun, daß er keinen angeſteckten Ort betretten habe; in zweifelhaften Fällen, ſollen auch durch Reiſende keine Pferde eingebracht werden, bevor ſie nicht viſitirt, und geſund befunden worden.

11) An allen an den Landſtraßen gelegenen Ortſchaften iſt zu ſorgen, daß die fremden Pferde von den einheimiſchen nach Möglichkeit durch abgeſonderte Stallungen, Abhaltung von der allgemeinen Tränke und ſonſtige Vermeidung aller Gemeinſchaft entfernt gehalten werden.

12) Wenn die vorgeſchriebenen Vorſichtsmaasregeln ſchon bei dem Eintritte in die eine Unſerer Provinzen beobachtet worden ſind, und die Zeugniſſe darüber vorliegen, ſo ſind den

Frachten und Reisenden an den Gränzen Unserer übrigen Lande keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen, und überhaupt ist darauf zu achten, daß nicht durch zweklos ausgedehnte Strenge der wechselseitige Verkehr selbst gehindert und gestöret werde.

Diese allgemeine Verordnung ist unverzüglich bekannt zu machen, und in genauen Vollzug zu bringen.

München, den 13 May 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Verordnung.

(Die Ansäßigmachung durch Gewerbsübernahme betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben auf die von Höchstihrer Baierischen Landesdirektion gestellte Anfrage:

ob die Ansäßigmachung durch Uebernahme eines Gewerbes von der Militärpflichtigkeit befreie?

nachfolgende höchste Entschliessung ertheilt.

Welche als Nachtrag zu dem höchsten Kantonsreglement hiedurch bekannt gemacht wird.

Ulm, den 20 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Auf den Anfragsbericht der hiesigen Landesdirektion vom 27 März, ob die Ansäßigmachung durch die Uebernahme eines Gewerbes von der Militärpflichtigkeit befreie? wird die Entschliessung ertheilt: daß die Ansäßigmachung durch Uebernahme eines Gewerbs nur dann der Ansäßigmachung durch Güter und Häuser um eine Befreiung von der Militärpflichtigkeit zu bewirken, gleich geachtet werden solle:

a) Wenn die Ausübung des Gewerbes nach Lokalumständen nothwendig erkannt wird.

b) Wenn zur Uebernahme desselben keine nicht Dienstpflichtige vorhanden sind.

c) Wenn der Dienstpflichtige, welcher auf solche Art sich ansäßig machen will, das zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbes erforderliche Vermögen besizt, und

d) die zunächst betheiligten Familien in ihren Einwendungen dagegen erhört worden sind. —

Wenn die Bedingungen a b et c nicht eintretten, so ist das Gesuch sogleich abzuweisen, findet aber die einschlägige Obrigkeit dabei keine Anstände, so hat sie solche mit der darüber abgegebenen Aeusserung der betheiligten Familien, und mit den übrigen Ausweisungen einzuberichten, und es ist allezeit, über die Entlassung eines solchen Individui Unsere besondere Entschliessung zu erholen. Hienach sind die Kantonskommissaire anzuweisen.

München, den 6 May 1805.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Geiger.

Tabellarische

über alle bei nachstehenden Kurpfalzbaierischen inländischen und angränzenden verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mitte	Megen	Waizen fl.	Im kr.	hl.
	Augsburg, Reichsstadt	5	April	1805	—	1	—	—	—	29	—	—
		12	—		—	1	—	—	—	29	—	—
		19	—		—	1	—	—	—	28	6	—
		26	—		—	1	—	—	—	27	14	—
Füssen		6	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		13	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		20	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		27	—		—	—	—	—	1	—	—	—
Kaufbeuren		4	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		10	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		18	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		25	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stift		6	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		13	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		20	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stadt		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Krumbach	6	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		13	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		20	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		6	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		13	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		20	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		27	—		—	—	1	—	—	—	—	—

Ueberſicht

Ortſchaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerſte			Haber			Erbſen			Linſen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
24	—	—	19	—	—	14	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	19	—	—	14	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	45	—	19	21	—	14	7	—	7	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	49	—	18	54	—	14	39	—	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	54	—	2	22	—	1	54	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	52	—	2	22	—	1	52	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	52	—	2	20	—	1	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	56	—	2	20	—	1	50	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	17	30	—	14	15	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	18	—	—	14	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	19	—	—	14	—	—	5	32	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	18	—	—	14	—	—	5	16	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
28	40	—	20	30	—	15	30	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	30	—	20	30	—	16	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	15	—	20	15	—	16	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	20	—	—	16	—	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	19	30	—	16	—	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	45	—	20	15	—	16	—	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	45	—	20	15	—	16	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	52	—	20	38	—	16	30	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	12	—	18	20	—	14	42	—	6	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	19	45	—	14	48	—	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	37	—	19	15	—	15	7	—	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	12	—	19	—	—	15	30	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	21	—	—	15	30	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	15	—	21	30	—	15	30	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	20	—	20	30	—	16	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	20	50	—	16	20	—	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften		Schranne			Waizen							
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mirle	Megen	Im fl.	kr.	hl.
Lauingen		6	April	1805	—	1	—	—	—	—	—	—
		13	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		20	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		27	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		2	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		9	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		30	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		6	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		13	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		20	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		27	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Obergünzburg		1	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		8	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		29	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		18	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		6	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		13	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		20	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		27	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	3	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		10	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		17	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		24	—		—	—	—	1	—	—	—	—

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitzle	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
22	—	—	16	30	—	13	30	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	17	—	—	13	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	17	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	18	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	15	—	18	36	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	17	30	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	30	—	18	12	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	6	—	18	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	20	—	17	12	—	13	54	—	—	—	—	—	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	16	—	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	—	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	45	—	16	30	—	12	24	—	—	—	1	—	—	—	—	4	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	45	—	16	—	—	12	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	20	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	30	—	19	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	36	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	16	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	40	—	16	45	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	45	—	17	45	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4	—	2	24	—	1	54	—	—	—	—	—	—	—	1	3	32	—	2	24	—	2	24	—	1	12	—
3	12	—	2	16	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	36	—	2	24	—	2	24	—	1	12	—
3	12	—	2	28	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	30	—	2	24	—	2	24	—	1	12	—
2	36	—	2	17	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	—	2	24	—	—	—	—	1	12	—
22	—	—	16	30	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	9	—	16	32	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	17	—	—	13	30	—	—	—	1	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	40	—	16	6	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	15	—	2	26	2	1	50	5	—	—	—	1	—	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	15	—	2	30	—	1	50	—	—	—	—	1	—	—	—	—	52	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	22	4	2	41	2	1	58	1	—	—	—	1	—	—	—	—	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	15	—	2	30	—	1	56	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Verordnung.

(Die natürlichen Blattern betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im 19ten Stüke des vorjährigen Regierungsblattes ist verordnet, daß die Pfarrer, wenn sich in ihrem Sprengel die natürlichen Blattern zeigen, sogleich der einschlägigen Behörde Anzeige machen, und die Behörde dann Bericht an die Kurfürstliche Landesdirektion erstatten soll.

In vielen Landgerichten und Städten haben seither die natürlichen Blattern geherrscht, ohne daß bei der Kurfürstlichen Landesdirektion die pflichtmäßige Anzeige gemacht worden ist, und eine große Anzahl von Kindern und Erwachsenen ist ein Opfer der Blatternpest geworden.

Wäre von dem Ausbruche der natürlichen Blattern bei der Kurfürstlichen Landesdirektion die pflichtmäßige Anzeige gemacht worden, so hätte man, wie es in den Landgerichten Illertissen, Roggenburg und Wettenhausen und in der Stadt Ulm der glükliche Fall war, durch die Einimpfung der Schuzblattern dem Umsichgreifen der natürlichen Blattern Einhalt thun, und gewiß den größten Theil derjenigen, welche nun leider ein Opfer der Blatternseuche geworden sind, retten können.

Die Kurfürstliche Landesdirektion, die von den nicht zu berechnenden Vortheilen der Schuzblatterneinpfung überzeugt, nichts unversucht lassen wird, derselben auch bei dem starrsinnigsten Widerstande einiger Eltern Eingang zu verschaffen, und mittels derselben die natürlichen Blattern gänzlich zu vertilgen, sieht sich daher gedrungen, Nachstehendes zu verordnen:

1) Jeder Hausvater hat alsogleich bei seiner Obrigkeit die Anzeige zu machen, wenn eines seiner Kinder, oder einer seiner Dienstbothen, oder wer immer von den Seinigen die natürlichen Blattern bekommt. Wer diese Anzeige unterläßt, der wird unnachsichtlich um 10 Reichsthaler gestraft.

2) Die Behörden haben eine solche Anzeige alsogleich an die Kurfürstliche Landesdirektion zu berichten.

3) Die Pfarrer sollen, wenn ihnen gemeldet wird, daß ein Kind oder ein Erwachsenes an den natürlichen Blattern gestorben sey, bei 10 Reichthalern Strafe sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde machen, und diese dann dieselbe an die Kurfürstliche Landesdirektion berichten.

4) Damit die Schande der Eltern ewig aufgezeichnet bleibe, so haben die Pfarrer bei einem an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinde in der Matrikel beizusezen, an dem Tode desselben sey die Lieblosigkeit und der Eigensinn der Eltern Schuld, indem sie ihm die Schuzblattern nicht einimpfen liessen.

5) Die an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinder und Erwachsenen sollen gleich den andern Tag begraben werden, und ihre Leichen soll bei Strafe kein Kind und kein Erwachsener, der entweder die natürlichen Blattern nicht gehabt hat, oder dem die Schuzblattern nicht eingeimpft worden sind, begleiten.

Schluß-

Schlüßlich wird noch beigefügt, daß man die Namen derjenigen Eltern, welche ihren Kindern die Schuzblattern aus Eigensinn und Liebloſigkeit nicht einimpfen laſſen, und deren Kinder an den natürlichen Blattern ſterben werden, öffentlich bekannt machen werde, damit ſie allgemein als gefühlloſe Eltern, und ihrer Geringſchäzung der beſtehenden Verordnungen wegen von Jedermann nach ihrem wahren Gehalte gewürdiget werden können.

Damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit dieſer Verordnung entſchuldigen könne, ſo wird den Landgerichten und ſtädtiſchen Behörden aufgetragen, die Eltern davon durch die Gemeindsvorſteher und Viertelsmeiſter in Kenntniß zu ſezen.

Ulm, den 17 May 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Würth, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Unterſuchung eines Kindes zu Holzkirch, welches eingeimpft, und nachher von den natürlichen Blattern befallen worden war, betr.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das Kurfürſtliche Landgericht Alpeck hatte dießorts die Anzeige gemacht, daß ein Kind des Martin Kräuter zu Holzkirch, welches 1803 eingeimpft worden wäre, von den natürlichen Blattern befallen worden.

Kurfürſtliche Landesdirektion ordnete alſogleich einen Medizinalrath dahin ab, um die Sache zu unterſuchen.

Der abgeordnete Medizinalrath fand das erwähnte Kind, ein vierjähriges Mädchen, wirklich an den natürlichen Blattern darniederliegen.

Von den Eltern des Kindes erfuhr derſelbe aber folgende Thatſachen: das in Frage ſtehende Mädchen und deſſen Bruder wurden im Oktober 1803 von einem benachbarten Chirurg mit aufbewahrtem Impfſtoffe eingeimpft. Schon am zweiten Tage nach der Einimpfung kamen bei dem Mädchen Blattern zum Vorſchein, welche ein unregelmäßiges Ausſehen hatten, eine gelblichte Materie enthielten, und am ſechsten Tage zu vertroknen anfiengen. Der Impfarzt ſah ſie um dieſe Zeit, er glaubte, das Mädchen hätte ſie aufgekrazt, und dadurch hätten ſie das unregelmäßige Ausſehen erhalten.

Es iſt auſſer allem Zweifel, daß das in Frage ſtehende Mädchen die unächten, falſchen Kuhpoken gehabt hat.

Das andere Kind bekam zwar, wie die Eltern ſagten, ordentliche Blattern; allein auf die Ausſage der Eltern iſt ſich in einer Sache, die ſie nicht verſtehen, nicht zu verlaſſen; es iſt vielmehr nicht zu bezweifeln, daß daſſelbe, da es vom nämlichen Impfſtoffe iſt eingeimpft worden, auch die unächten, falſchen Kuhpoken gehabt haben werde.

Die unächten, falſchen Kuhpoken ſchüzen aber vor den natürlichen Blattern nicht, und daher kann ein jedes Kind, welches zwar eingeimpft worden iſt, aber nicht die ächten, wahren, ſondern die unächten, falſchen Kuh-

poken bekommen hat, in der Folge von den natürlichen Blattern, wie es bei dem erwähnten Mädchen der Fall ist, befallen werden. Die Schuld liegt aber in einem solchen Falle nicht an der Impfung selbst, sondern an dem Impfarzte. Es ist also, wenn ein Kind von den natürlichen Blattern geschüzt werden soll, nicht genug, daß es eingeimpft werde, sondern es muß auch die ächten, wahren Kuhpoken bekommen, denn nur diese schüzen vor den natürlichen Blattern. Es haben aber viele Kinder die unächten, falschen Kuhpoken bekommen, weil viele Impfärzte anfangs die zum Impfungsgeschäfte erforderlichen Kenntnisse nicht besessen, und besonders den Unterschied zwischen den ächten und unächten Kuhpoken, welcher gerade die Hauptsache ist, nicht hinlänglich gekannt haben.

Sollte also hie oder da ein Kind, welches eingeimpft worden war, die natürlichen Blattern bekommen; so können die Eltern für gewiß annehmen, daß dasselbe nicht die ächten, sondern die unächten Kuhpoken gehabt hat. Die Eltern haben einen solchen Fall sogleich ihrer Obrigkeit, und diese der Kurfürstlichen Landesdirektion anzuzeigen, damit man die geeignete Untersuchung verfügen könne. Denn man hat kein durch legale Untersuchung erwiesenes Beispiel, daß ein einziges von den mehreren Millionen Kindern, welche in allen Theilen der Welt eingeimpft worden sind, und die ächten, wahren Kuhpoken bekommen haben, in der Folge die natürlichen Blattern bekommen hätte.

Diese Bekanntmachung haben alle Pfarrer von den Kanzeln herab zu verlesen.

Ulm, den 11 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Befreiung der Schul-Gehülfen von der Militärpflichtigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachstehende höchste Verordnung, in Betreff der Befreiung der Schul-Gehülfen von der Militärpflichtigkeit, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 24 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Auf Vorstellung Unseres General-Schul- und Studiendirektoriums vom 17ten April, die Befreiung der Schuladstanten von der Militärkonscription betreffend, haben Wir beschlossen:

Daß nach der Analogie des §. 4. des Kantonsreglement alle jene Schul-Gehülfen von der Militärkonscription befreit seyn sol-

len, welche durch ein legales Zeugniß des General-Schul- und Studiendirektoriums sich ausweisen können, daß sie

a) für den Schullehrerstand vorschriftmäßig gebildet sind, und

b) als Gehülfen bei einem Schullehrer wirkliche Dienste leisten, und allda unentbehrlich sind.

Uebrigens sind alle zu konscribiren, und nur die als unentbehrlich Erkannten sind, so lange sie wirkliche Dienste leisten, von dem Rekrutenzuge befreit.

München, den 6 May 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Aufforderung

an die Kurfürstlichen Rentämter der Provinz Schwaben.

(Die Einsendung genauer und vollständiger Verzeichnisse über die sogenannten Beutellehen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Diejenigen Kurfürstlichen Rentämter, welche mit Anfertigung der Verzeichnisse über die sogenannten Beutellehen noch im Rükstande sind, werden hierdurch abermalen aufgefordert, nach Maaßgabe der dem Regierungsblatt vom Jahr 1804. Stük 46. und 1805. St. 4. eingerükten Verordnungen, diese Verzeichnisse zu fertigen, und längstens innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Kurfürstliche Landesstelle einzusenden, oder die Ursachen und Gründe der bisherigen Verzögerung unterthänigst anzuzeigen.

Gleichergestalt haben diejenigen Rentämter, welchen von der unterfertigten obersten Administrativ-Stelle oder von andern Rentämtern die Akten und Lehenbuchsextrakte ꝛc. über die in eines jeden Rentamtsbezirk gelegenen Beutellehen neuerlich erst zugesendet worden sind, und künftig etwa noch ausgeantwortet werden, von Dato und resp. von dem Tage des jedesmaligen Empfangs der Akten an, innerhalb 4 Wochen genaue und vollständige, nach Anleitung der ersterwähnten Verordnungen, abzufassende Konspekte an die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle unfehlbar einzusenden, oder wenn, wegen der Menge solcher Lehen ꝛc. ein weiterer Termin erforderlich seyn sollte, hievon die gebührende Anzeige zu machen, und das Termins-Verlängerungsgesuch mit den dasselbe veranlassenden Gründen zu unterstüzen.

Die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle siehet der pünktlichsten Befolgung dieser Verordnung entgegen.

Ulm, den 24 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Accessist von Teng.

Verordnung.

(Die Hinweisung der Gerichtsprokuratoren auf die Verordnung vom 13 August 1804 betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Mehrere Gerichtsprokuratoren scheinen die Verordnung vom 13ten August 1804. (Regierungsblatt Stük XLI. de dato 13 Oktober Seite 913 — 915.) wodurch für die Rechtsanwälde die bei Verfassung der Rechtsschriften zu beobachtenden formellen Bestimmungen bezeichnet werden, nicht zu kennen, oder als auf ihre Person nicht anwendbar zu achten; denn die meisten aus ihnen sezen den Betrag der Verfaßgebühren ihrer Unterschrift nicht bei.

Es erhalten demnach alle Gerichtsprokuratoren den Auftrag, diese Förmlichkeiten in Zukunft bei unnachsichtlicher Einheischung eines dem Lokal-Armenfond zuzuwendenden Pönfalls von 1 fl. 30 kr. nicht mehr auſſer Acht zu laſſen, und dabei iſt der Betrag nicht ſummariſch, ſondern ſpezifiſch nach den Rubriken

Verfaßgebühr
Schreibgebühr
Siegelbetrag

vorzutragen.

Sämmtliche Unterbehörden und Landesſtellen haben für die genaue Beobachtung dieſer Verordnung bei ſelbſteigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, den Pönfall ohne Nachſicht einzuheiſchen, und dem beſtimmten Zweke zuzuwenden.

Ulm, den 29 May 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Landes-Kommiſſariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannſchaft im Monat Hornung 1805 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das nachfolgende Verzeichniß der von dem Landesſicherheitskordon in der Kurpfalzbaieriſchen Provinz in Schwaben im Monate Hornung dieſes Jahrs eingebrachten Individuen wird hiemit der höchſten Vorſchrift gemäß zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Ulm, den 20 May 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Reindl, Sekr.

Summariſches Verzeichnis

der von denen zur Landesſicherheit und Reinigung in der Provinz Schwaben aufgeſtellten militäriſchen Poſten für den Monat Februar 1805 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landesſicherheit Detaſchements aufgeſtellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falſche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildſchützen	Holzfrevler	Hauſirer	Polizeiübertreter	Deſerteurs: Dieſſeitige	Deſerteurs: Auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	8	3	16
	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	3	3	8	9	28
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	10	—	—	14	8	35	69
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürſt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Summarum		—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	—	5	19	24	47	113

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXIII. Stük. Ulm, Samstags am 8 Junius 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Organisation der Land- und Stadtphysikate betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben gnädigst beschlossen, in Ihren schwäbischen Kurlanden eben so, wie es bereits in Ihren ältern Erbstaaten geschehen ist, besoldete Land- und Stadtphysiker aufzustellen, um theils den Justiz- und Polizeiämtern zur Handhabung der medizinischen Polizei- und gerichtlichen Arzneikunde sachkundige Gehülfen an Handen zu geben, theils allen Ihren Unterthanen den nöthigen ärztlichen Beistand zu verschaffen.

Als Folge dessen werden hiemit nachstehende organische Verfügungen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung, bekannt gemacht.

§. 1.

Anzahl, Umkreis und Siz der Physikate.

1) Vom Eingange des künftigen Monats Julius anfangend, werden 24 Landphysikate errichtet.

2) Diese Physikate sind, nach der Abtheilung der Landgerichte:

Dillingen, Elchingen, Füssen, Geißlingen, Göggingen, Grönenbach, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren, Ravensburg, Roggenburg, Schwabmünchen, Söflingen, Sonthofen, Türkheim, Wangen, Wertingen, Wettenhausen, Wiesensteig und Zusmarshausen.

3) Jedes dieser Landphysikate beschränkt seinen Wirkungskreis auf den Bezirk des Landgerichts, und hat seinen Siz am Wohnorte des Landrichters.

4) Von dieser Regel sind ausgenommen

a) Das Landphysikat Söflingen, welches seinen Siz zu Ulm hat.

b) Das Landphysikat Elchingen, welches die Landgerichte Alpeck und Elchingen umfaßt, und seinen Siz zu Langenau hat.

c) Das Landphysikat Roggenburg, welches aus beiden Landgerichten Roggenburg und Ursberg besteht, und seinen Siz zu Ursberg hat.

d) Das Landphysikat Zusmarshausen, dem sein Siz zu Dinkelscherben angewiesen wird.

e) Das Landgericht Buchloe, welches unter die Landphysikate Kaufbeuren und Türkheim eingetheilt wird, und dessen Gränzen noch genau werden bestimmt werden.

5) Nebst diesen Landphysikaten werden zwei Stadtphysikate, nämlich zu Ulm und Memmingen, errichtet.

6) Die übrigen Städte, sie mögen eine eigene Verwaltungsbehörde haben, oder unter einem Landgerichte stehen, namentlich Kaufbeuren, Kempten, Ravensburg und Wangen, dann Dillingen, Füssen, Geißlingen, Mindelheim, Wertingen und Wiesensteig werden ohne Ausnahme dem angränzenden Landphysikate zugetheilt. Die Stadtphysikate zu Buchhorn und Leutkirch bleiben, bis zur definitiven Organisation beider Städte, in ihrem dermaligen Zustande.

7) Sämmtlichen Städten wird jedoch freigestellt, ob sie sich neben dem Landgerichtsphysikus aus ihren eigenen Mitteln noch ferner einen Lokal-Stadtarzt halten wollen, der aber nicht in die Kathegorie der Staatsdiener erhoben wird, auch keinen Anspruch auf eine Pension für seine Wittwe und Kinder hat, sondern im strengsten Sinne Gesundheitsbeamter und Mitglied seiner Kommunität bleibt. Auch ist kein Unterthan an den aufgestellten Land- oder Stadtphysikus in Krankheiten gebunden, sondern es ist jedem freigestellt, an einen approbirten Arzt, an welchen er wolle, sich zu wenden.

§. II.

Wirkungskreis der Physikate.

Der Wirkungskreis der Land- und Stadtphysiker als solcher greift in die Statistik, in die Polizei, und in die Rechtspflege ein. Die Pflichten, die ihnen in dieser dreifachen Beziehung obliegen, sind ihnen in der, am 2 Februar 1804 für die Physiker in den ältern Erbstaaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht erlassenen, und am Schlusse dieser Verordnung abgedrukten Instruktion vorgezeichnet.

§. III.

Geschäftsgang.

1) Die Land- und Stadtphysiker sind den Justiz- und Polizeibehörden ihrer Bezirke untergeordnet.

2) Ausser den in der Instruktion anbefohlenen vierteljährigen Arbeiten, und den, zur Abhaltung, oder Entfernung von Uebeln, welche der Gesundheit und dem Leben der Unterhanen gefährlich werden könnten, an die Polizeibehörden zu erstattenden Anzeigen und Vorschlägen, haben die Physiker keine

andere Amtsgeschäfte zu verrichten, als wozu sie entweder von den Justiz- und Polizeibehörden, oder von der Landesstelle die Weisung erhalten.

3) In den Weisungen der Justiz- und Polizeibehörden an die Land- und Stadtphysiker, und in den gegenseitig zu erstattenden Berichten, ist die Form der Amtsschreiben in beiderseits geziemenden Ausdrüken zu beobachten, und es wird den Justiz- und Polizeibeamten zur Pflicht gemacht, den Physikern bei jeder Gelegenheit mit jener Achtung und Humanität zu begegnen, welche gute Erziehung und Bildung verräth, und welche ein Staatsdiener dem andern schuldig ist. Da das Streben der Polizei- und Gesundheitsbeamten auf die Beförderung des allgemeinen Besten gerichtet seyn muß, so erwartet man, daß sie, zur Erreichung ihres Zwekes, einander freundschaftlich die Hände biethen werden.

4) Die Land- und Stadtphysiker haben erstens nur in jenen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und welche eine höhere Berathung oder Hülfe fordern; sodann, wenn eine ihnen untergeordnete Medizinalperson mit Tode abgeht; endlich, wenn ihre Klagen, Vorschläge und Gesuche von den Polizeibehörden nicht gewürdigt werden, an die Kurfürstliche Landesdirektion unmittelbar zu berichten.

§. IV.

Besoldung.

1) Jeder Land- und Stadtphysikus erhält vom Eingange des künftigen Monats July anfangend, eine jährliche Besoldung von 600 fl., unter der Bedingung, daß er sich ein Reitpferd halte.

2) In diese 600 fl. ist aber alles eingerechnet, was die Physiker bisher entweder aus dem landesfürstlichen Aerarium, aus den Steuerkassen, von den säkularisirten Klöstern, oder von den Landschaften, wie auch von den Gemeinden, und milden Stiftungen, sowohl an Besoldung, als an Emolumenten, oder Naturalien bezogen haben.

3) Zugleich wird den künftigen Wittwen und Kindern der Land- und Stadtphysiker nach allen Bestimmungen, und Modifikationen des Pensionsregulatives dasjenige bewilliget, was rüksichtlich der andern Staatsdiener dieser Besoldungsklasse bestimmt ist.

4) Dagegen haben die Landphysiker alle Geschäfte bei gerichtlichen und Kriminalvorfällen, Besichtigungen, Reisen in Epidemien, Endemien, Viehkrankheiten, und überhaupt die ganze Ausübung der Medicinae forensis unentgeldlich zu verrichten, wie auch die Armen ihrer Bezirke unentgeldlich zu besorgen.

5) Diese unentgeldlichen Verrichtungen beschränken sich aber nur auf den einem jeden Physikus angewiesenen Bezirk. In jenen Fällen hingegen, wo der Arzt eine Bezahlung von Privatpersonen zu fordern hat, soll keiner an seinen Gerichtsdistrikt gebunden seyn, sondern jeder auch in den Distrikt eines andern ohne alle Widerrede berufen werden können, in so ferne es ohne Vernachläßigung der obigen Amtspflichten geschehen kann.

6) In jenen gerichtlichen Geschäften hingegen, in welchen die Partheien die Prozeßkosten tragen müssen, hat der Landphysikus, bei visis repertis ausser seinem Wohnorte, mit Einschluß der desfalls zu fertigenden Obduktionsscheine, Gutachten, oder Sektionsberichte, eine Tagsgebühr von 5 fl. für einen ganzen, und 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag zu beziehen. Für das Pferd soll in diesen Fällen nach Maaß der Entlegenheit so viel bezahlt werden, als man landüblich für ein entlehntes Pferd zu bezahlen hat.

7) Die beiden Stadtphysiker zu Ulm und Memmingen sind verpflichtet, nicht nur alle Verrichtungen der medizinischen Polizei- und Rechtspflege in dem Distrikte der Stadt, sondern auch die Aufsicht über die Spitäler und Waisenhäuser, und die Behandlung aller in den gedachten Instituten befindlichen Kranken unentgeldlich zu versehen.

§. V.

Uniform.

1) Den Land- so wie den beiden Stadtphysikern zu Ulm und Memmingen wird sowohl zur Verminderung des Kleideraufwandes, als zur angemessenen Auszeichnung, die nämliche Uniform bewilligt, welche unterm 29 Oktober 1804 für die Landphysiker in den übrigen Erbstaaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht bestimmt worden ist.

2) Dieselbe besteht aus einem Frake von hechtgrauem Tuche, mit platten gelbmetallenen Knöpfen, dann mit Aufschlägen und Kragen von schwarzem Manchester. Auf dem Kragen ist beiderseits ein mit Gold gestiktes, oder galonirtes Knopfloch anzubringen. Der Hut hat eine goldene Hutschlinge mit gelbmetallenem Knopfe, und das Portepée wird vom gedrehten Goldfaden ohne Bouillons getragen. Beinkleider und Weste sind eines jeden Willkühr überlassen.

3) So wie man aber den Land- und Stadtphysikern durch diese Verfügung keine Verbindlichkeit aufzulegen gedenket, sondern es einem jeden überlassen will, statt der Uniform ferner die bürgerliche Kleidung zu tragen; so erwartet man dagegen von denjenigen, welche von dieser Bewilligung Gebrauch machen, daß sie sich genau an die gegebene Vorschrift halten, und durch eigenmächtige Ueberschreitung nicht veranlassen werden, sie mit gebührender Ahndung in ihre Schranken zurükweisen zu müssen.

§. VI.

Personal-Bestellung.

1) Zu Landphysikern haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst zu ernennen geruht:

für Dillingen — den ehemaligen Hofrath und Stadtphysikus daselbst Doktor von Höfle.

— Elchingen — den ehemaligen Stadtphysikus zu Ulm Doktor Vetter.

— Füssen — den bisherigen Physikus daselbst Doktor Thwingert.

— Geißlingen — den bisherigen Physikus daselbst Doktor Vetter.

— Göggingen — den Rath und Professor der Arzneikunde zu Landshut Doktor Peter Theodor von Leveling.

für Grönenbach — den ehemaligen Stadtphysikus zu Ravensburg Doktor Merk.

— Illertissen — den dasigen Physikus Doktor Sorg.

— Kempten — den ehemaligen Stadtphysikus Doktor Lunz.

— Mindelheim — den dasigen Physikus Doktor Lechner.

— Oberdorf — den praktischen Arzt zu Oy, im Landgerichte Sonthofen, Doktor Wittwer.

— Obergünzburg — den praktischen Arzt zu Wangen Doktor Pfanner.

— Ravensburg — den Stadtphysikus daselbst Doktor Rogg.

— Roggenburg — den Landschaftsphysikus zu Weißenhorn Doktor von Zimmermann.

— Schwabmünchen — den ehemaligen Professor und Landschaftsphysikus zu Dillingen Doktor Wohlwend.

— Söflingen — den Ulmischen Stadtphysikus Doktor Hämmerlen.

— Sonthofen — den provisorischen Physikus daselbst Doktor Zör.

— Türkheim — den provisorischen Physikus zu Göggingen Doktor Eschenlohr.

— Wangen — den Stadtphysikus daselbst Doktor Wachter.

— Wertingen — den Doktor Hörger aus Oberdissen.

— Wettenhausen — den praktischen Arzt zu Wertingen Doktor Wittmann.

— Wiesensteig — den Dokt. von Höfle, den jüngern, zu Dillingen.

für Zusmarshausen — den Stadtphysikus zu Buchhorn Doktor Endres.

2.) Zum Stadtphysikus in Ulm den ehemaligen Stadtphysikus daselbst Doktor Villforth; zum Stadtphysikus in Memmingen den dasigen Stadtphysikus, Doktor von Erhart, den jüngern.

3.) Die Ernennung der Landphysiker für Kaufbeuern, und Ottobeuern, haben sich Seine Kurfürstliche Durchlaucht einstweilen noch gnädigst vorbehalten.

4.) Die bisher zu Ulm und Memmingen bestandenen Collegia medica, so wie die verschiedenen Physikate in dem ehemaligen Hochstifte Augsburg, in dem Fürstenthum Kempten, in den aufgelösten Reichsstiftern und Reichsstädten werden hiemit förmlich aufgehoben.

5.) Jene Stadt- und Landphysiker, welche bei der neuen Organisation nicht angestellt sind, werden ihrer bisherigen Verrichtungen, Verbindlichkeiten, und Pflichten entledigt, und tretten nach den obigen Bestimmungen (§. I. Ziffer 7.) in die Verhältnisse eines Lokal-Stadtarztes ein, bleiben aber lebenslänglich im Genuße der bisher bezogenen fixen Besoldung und Emolumenten, so wie ihnen auch die freie Praxis auf keine Art gehindert wird.

§. VII.

Besezung der Physikate bei künftigen Erledigungsfällen.

1.) Bei künftigen Erledigungsfällen werden die Physikate noch nicht angestellten Aerzten nicht anders, als nach einem förm-

lichen Konkurse, und scharfer Prüfung, und zwar nur den würdigsten, und fähigsten Kompetenten verliehen; wobei auch sowohl auf die Geburtshülfe, als Thierarzneikunde besondere Rükſicht genommen wird.

2.) Bei diesen Konkursen wird jedesmal mit solcher Strenge zu Werke gegangen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, um der landesväterlichen Absicht Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht für die öffentliche Wohlfahrt aller Ihrer Unterthanen, und für das allgemeine Interesse der Menschheit zu entsprechen.

3.) Zum Konkurse oder zur Prüfung wird Niemand zugelassen, der nicht auf einer vaterländischen Universität, nach den bestehenden Vorschriften seine Studien vollendet, und den akademischen Grad erhalten hat.

4.) Da verschiedene Lokal-Vortheile den Ertrag einiger Physikate erhöhen, oder ihre Dienstleistungen erleichtern; so wird man diese bei einer Erledigung vorzüglich mit jenen Physikern besezen, welche sich durch strengere Befolgung ihrer vorgezeichneten Dienstespflichten, durch ihre Fortschritte in den Wissenschaften, durch Sittlichkeit, und Humanität von andern auszeichnen werden.

§. VIII.

Schluß.

Die Kurfürstliche Landesdirektion hegt zu den Unterthanen der schwäbischen Kurlande das Vertrauen, daß sie in diesen Verfügungen und Anstalten die landesväterliche Absicht und Vorsorge Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht für die Erhaltung ihrer Gesundheit und ihres Lebens mit schuldigstem Danke erkennen, und sich daher, wenn sie erkranken, nicht an Pfuscher und Winkelärzte, die sie um ihr Geld und um ihre Gesundheit bringen, sondern an die ordentlichen Aerzte wenden werden.

Zugleich werden die gegen die Pfuschereien und Winkelkuren schon erlassenen Verordnungen erneuert, und es wird den Polizeibehörden unter der schwersten Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, denselben mit allem Nachdruke steuernd zu begegnen.

Endlich versieht man sich zu den angestellten Aerzten, daß sie sich bestreben werden, durch Eifer, Fleiß, und Unverdrossenheit in ihrem Berufe, durch ein uneigennüziges, humanes, und populäres Benehmen, und durch strenge Erfüllung ihrer Amtspflichten, das in sie gesezte höchste Vertrauen zu rechtfertigen.

Ulm, den 28 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Instruktion

für die Land- und Stadtphysiker.

§. I.

Die Land- und Stadtphysiker müssen mit dem Antritte ihres Amtes anfangen, alle Kenntnisse zu sammeln, die sie in den Stand sezen, eine medizinische Topographie ihres Physikats verfertigen zu können. Sie halten sich also ein Tagebuch, worin die Witterung,

der Stand des Baro- und Thermometers täglich, das Befinden der Thiere, und Pflanzen hiebei aber in längeren Zwischenräumen bemerkt werden. Sie erholen die Geburtslisten von den Hebammen, in welchen angemerkt seyn muß, ob es eine reife oder unreife, eine gute oder schlimme Geburt war, und worinn bei der leztern die Hülfleistung bestand; dann die Krankenlisten von den Aerzten, und Wundärzten, in welchen der Karakter der Krankheit, die Kurmethode und der Ausgang der Krankheit angegeben seyn müssen; endlich die Sterbelisten von den Wundärzten, welchen die Beschauung der Todten obliegt. Sie beschreiben die Endemien, Epidemien, und Epizootien, die Quellen, aus denen sie wahrscheinlich entstanden sind, die Mittel und den Erfolg derselben. Sie unterrichten hierin die Wund- und Thierärzte, welche sie zur Mitbesorgung der ausgebreiteten Krankheiten beiziehen. Sie nehmen ihnen hierüber die Berichte ab, und sezen Vorschläge hinzu, wie diesen Uebeln vorgebeugt, oder dieselben doch minder schädlich gemacht werden könnten. Ihnen liegt ob, die Vaccine zu verbreiten, und der Syphilis auf schiklichen Wegen nachzuspüren.

Alle diese Gegenstände müssen in eine, oder zwei Tabellen gebracht, quartalweise an das Landgericht, oder die Polizeidirektion, und das Duplikat hievon zur Kurfürstlichen Landesdirektion eingeschikt werden. In Hinsicht der Syphilis soll nur die Zahl der damit Befallenen bemerkt werden.

Zur Verfertigung der medizinischen Topographien werden den Land- und Stadtphysikern zwey Jahre eingeräumt. Formey sey hiebei ihr Muster.

§. II.

Da die Land- und Stadtphysiker die erste Instanz im Wissenschaftlichen sind, und folglich hierinn die Wundärzte, Apotheker, Bader, Hebammen, Thierärzte, und Kurschmiede ihnen untergeordnet sind, so müssen sie sich sogleich die vollständige Liste dieser Medizinal-Personen verschaffen, um sie mit Hülfe des Landgerichts, oder der Polizeidirektion in den Gränzen der Befugnisse zu halten, wozu sie in den Prüfungszeugnissen angewiesen sind. Es liegt ihnen aber auch zugleich ob, dieselben vor Pfuschern aller Art zu schüzen, und sie gegen diese bei der geeigneten Behörde fiskalisch zu vertretten.

Ferner steht ihnen die gelegenheitliche Besichtigung der Apotheke, Badeanstalten, der zur Chirurgie, Geburtshülfe, und Thierarzneikunde geeigneten Apparate, der Spitäler, Schul- und Waisenhäuser, Gefängnisse, Grabstätten, und Leichenhäuser zu, deren Gebrechen sie den geeigneten Behörden zu eröffnen, so wie auch denselben desfalls bemessene Verbesserungs-Vorschläge zu machen haben.

Ein gleiches liegt ihnen in Hinsicht auf Irren- und Blödsinnige, auf ausgesezte Kinder, verlassene Kranke, und Schwangere ob.

§. III.

Bei der gerichtlichen Wund- oder Todtenbeschaue müssen die Land- und Stadtphysiker nicht nur jede vorfindliche Merkwürdigkeit

für sich selbst aufzeichnen, sondern auch dem anwesenden Gerichte die geforderte Aufklärung mittheilen.

Von der Sektion ist in keinem Falle eine der sogenannten drei Kavitäten auszuschliessen.

Das Judicium lethalitativ muß auf die Größe der erlittenen Schädlichkeit, und auf die Natur der verlezten Theile gegründet werden.

Die Unmöglichkeit der Heilung ist entweder bedingt, oder unbedingt. Das erste wird mit Lethalitas absoluta, das zweite mit Lethalitas per se ausgedrükt.

Wenn sich aber zu den Verlezungen Umstände gesellen, welche mit der erlittenen Schädlichkeit, und mit der Natur der verlezten Theile in keiner wesentlichen Verbindung stehen; so müssen diese Umstände von der That sorgfältig getrennt, und ja nicht in Kausalverbindung mit ihr gesezt werden. Der aus diesen Umständen hervorgehende Erfolg ist in Hinsicht auf den Thäter immer zufällig, und wird mit Lethalitas per accidens ausgedrükt.

Noch kann die That mit Umständen verbunden seyn, welche erst in dem Laufe der richterlichen Untersuchung entdekt werden. Derlei Umstände dürfen nicht vermuthet, noch viel weniger auf derlei Vermuthungen ärztliche Urtheile gegründet werden.

Eides-Formel
für die Land- und Stadtphysiker.

N. N. soll schwören zu Gott dem Allmächtigen, einen körperlichen Eid, daß er überhaupt allen in der Instruktion verzeichneten Verbindlichkeiten nach dem Maaße seiner Kräfte Genüge leisten, insbesondere aber die ihm von den Justiz- und Polizeibehörden aufgetragenen medizinisch-rechtlichen oder polizeilichen Geschäfte nach seinen Einsichten, so wie mit aller Redlichkeit und Unpartheilichkeit verrichten, den Armen mit gleichem Eifer und gleicher Unverdrossenheit, wie den Reichen beistehen, alles, was das allgemeine Gesundheitswohl gefährden könnte, so wie die Pfuscher und Winkelärzte der Behörde anzeigen, und immer der Unterthanen Wohl und seine Dienstespflichten vor Augen haben wolle.

Alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

Bekanntmachung.
(Die Errichtung von Landapotheken in verschiedenen Landgerichten der Kurfürstlich Baierischen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Organisation der Landphysikate in der schwäbischen Provinz schließt zugleich auch die Errichtung von mehrern Landapotheken als wesentliche Bedingung mit ein.

Um aber diese Bedingung so vollkommen, wie möglich, zu erreichen, müssen die zu errichtenden neuen Landapotheken in zwei Klassen abgetheilt werden, nämlich in Haupt-Landapotheken und Filial-Landapotheken.

Ein Unterschied, den die verschiedene Lage der Landgerichte unumgänglich nöthig macht.

Haupt-Landapotheken werden daher nur in denjenigen Landgerichten statt haben können, deren

deren Größe und weite Entfernung von Städten den neuen Apothekern ihr hinlängliches Fortkommen sichert, Filial-Landapotheken hingegen in allen denjenigen, welchen obbenannte Prädikate mangeln. Diese leztern sind daher nur stets als Zweige entweder von erstern, oder nach Umständen auch von Stadtapothekern zu betrachten. Sie sind eigentlich bloße kleinere Depots von rohen und schon zubereiteten Arzneimitteln, die durch einen aufgestellten Provisor auf Ordination des Landphysikers dispensirt werden dürfen.

Dieser Provisor ist jederzeit in Diensten des Stadt- oder Landapothekers, welcher eine solche Filialapotheke mit seiner Hauptapotheke in Verbindung bringen will.

Diesen vorausgegangenen Bestimmungen zu Folge werden in den Landgerichten Wertingen, Sonthofen, Türkheim, Schwabmünchen und Ursberg Haupt-Landapothen errichtet werden, dagegen sollen in den Landgerichten Göggingen, Grönenbach, Wettenhausen, Oberdorf und Obergünzburg nur Filialapotheken statt haben.

Geschikten Apothekern, welche einem solchen Unternehmen in jeder Hinsicht gewachsen seyn werden, sie seyen Aus- oder Inländer, wird die Gelegenheit, sich zu etabliren, oder auf eine andere Art ihre Offizinen durch Filialapotheken zu erweitern, hiemit angebotten.

Die Unternehmer haben innerhalb vier Wochen der unterfertigten Landesstelle die Anzeige davon zu machen, sich über ihr bestehendes Vermögen auszuweisen, und sodann die deshalb weitere Verfügungen zu erwarten.

Ulm, den 28 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Verordnung.

(Das Armenwesen in der Provinz Schwaben betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die nachstehenden Kurfürstlichen Landgerichte und Polizeibehörden haben dem unterm 4 April laufenden Jahrs in dem XV Stüke des Regierungsblattes für die Kurfürstliche Provinz Schwaben erlassenen Befehle, das Armenwesen betreffend, inner einer Zeitfrist von 6 Wochen der Kurfürstlichen Landesdirektion

a) den Entwurf zur Eintheilung der Gerichtsbezirke in Armendistrikte,

b) den tabellarischen Beschrieb über die Ortsarmen, und

c) den approximativen Etat über den herzustellenden Lokal-Armenfond eines jeden Distriktes, nebst einem umständlichen Berichte vorzulegen, bisher noch nicht pflichtschuldige Folge geleistet. — Es erhalten hiemit dieselben den wiederholten Auftrag, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung eigener Bothen, diesen Anforderungen Genüge zu leisten.

Landgericht Illertissen

Landgericht Elchingen
—— Alpeck
—— Geißlingen
—— Wiesensteig
—— Ottobeuren
—— Mindelheim
—— Türkheim
—— Schwabmünchen
—— Kaufbeuren
—— Göggingen
—— Wettenhausen
—— Wertingen
—— Dillingen
—— Oberdorf
—— Sonthofen
—— Ravensburg
Polizeidirektion in Memmingen
— — — Kempten
Provisor. Stadtkommissariat zu Leutkirch
— — — — Buchhorn
— — — — Wangen

Ulm, den 4 Juny 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Verordnung.

(Das Beladen der Lastwägen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Ohngeachtet der mehrfältig bestehenden Verordnungen, wodurch das Gewicht der Ladungen für die Frachtwägen auf 60 Zentner beschränket wird, hat dennoch die Gewinnsucht der Fuhrleute diesen Anordnungen immer zu entgehen versuchet, und zur merklichen Beschädigung der Wege und Brüken wurden unglaubliche Lasten auf den Frachtwägen gewöhnlich verführet.

Es werden daher die älteren Verordnungen erneuert, und dabei festgesezet, daß im Falle eines gegründeten Verdachtes der Uebertrettung des Gesezes, der Fuhrmann unverzüglich zum Abwägen, und im wirklichen Falle zur Umladung auf andere Wägen angehalten werden solle.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Polizei- und andere Behörden werden demnach ernstlichst aufgefordert, für die genaue Beobachtung dieses Gesezes Sorge zu tragen, indem jeder Saumsal, dessen eine vorliegende Polizeibehörde durch später angeordnete Untersuchung überwiesen werden könnte, strenge geahndet werden würde.

Damit jeder Fuhrmann sich vor Schaden hüten könne, so wird der erste des kommenden Monates Julius als der Tag festgesezet, von welchem Tage angefangen, diese erneuerte Verordnung in volle Wirksamkeit tretten solle.

Ulm, den 31 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an ſämmtliche Kurfürſtliche Rentämter, und milde Stiftungsverwaltungen.

(Die Herſtellung der Baulichkeiten bei den Kirchen, und milden Stiftungsgebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Verwaltung des Kirchen- und milden Stiftungsvermögens ſoll mit dem Staatsvermögen, als von demſelben Zentralpunkte geleitet, ſtets gleichen Schritt halten.

Als Folge dieſes Sazes muß auch in Rükſicht der zu wendenden Baulichkeiten ganz nach denſelben Grundſäzen verfahren werden, die wegen der Staatsgebäude beſtehen.

Bereits iſt auch den beiden Bauinſpektoren der Auftrag geworden, bei Gelegenheit der Bereiſung ihrer Diſtrikte gleichfalls die Bauanſchläge herzuſtellen, welche bei den Kirchen, und milden Stiftungsgebäuden ſowohl noch a) in dem gegenwärtigen, als b) in dem nächſten Etatsjahre nothwendig werden dürften. Es erhalten daher ſämmtliche Kurfürſtliche Rentämter, ſo wie alle Kirchen- und milde Stiftungsverwaltungen hievon mit dem Befehle Nachricht, den genannten Inſpektoren mit allem an die Hand zu gehen, was zum zwekmäßigen und vollſtändigen Vollzuge der ihnen ertheilten Inſtruktionen erforderlich ſeyn wird.

In dem Verlaufe des Jahres dürfen andere Bauten nicht vorgenommen werden, als deren Zwekmäßigkeit und Unentbehrlichkeit durch den Etat der Bauinſpektoren hergeſtellet worden ſeyn wird, und welche die Genehmigung der Kurfürſtlichen Landesſtelle werden erhalten haben.

Baubedürfniſſe, die in der Zwiſchenzeit ſich ergeben, dringend ſind, und bei Herſtellung des Etats nicht vorgeſehen werden konnten, müſſen beſonders angezeigt, die Bauüberſchläge hierüber in Duplo angefertiget, und an die Kurfürſtliche Landesdirektion zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auſſer dieſem Falle aber muß der Etat genau eingehalten werden, und deshalb iſt bei der Herſtellung deſſelben von Seite der ſämmtlichen Kirchen- und milden Stiftungsverwaltungen den Bauinſpektoren alles ſorgfältig zu eröfnen, was irgend einer Reparation benöthigt ſeyn könnte.

Dieſelben werden demnach aufgefordert, auch in dieſem Jahre eine genaue Anzeige der Baubedürfniſſe den Inſpektoren zu übergeben, oder wenn gar keine Baufälle bei den Gebäuden obwalten ſollten, dieſelben gleichfalls hievon in Kenntniß zu ſezen, damit dem Staate die ſonſt unnöthig entſtehenden Auslagen einer zwekloſ verlängerten Baureiſe an Ort und Stelle erſparet werde.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt ſich um ſo genauer zu achten, als die Baureiſekoſten, welche aus der Vernachläßigung dieſer Aufträge entſtehen würden, unnachläßig von dem fällig befundenen Beamten erholet werden würden.

Ulm, den 28 May 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Würth, Sekr.

Auftrag.

(Die Einſendung der Deſerteurs-Vermögens-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da mehrere Beamtungen und ſtädtiſche Verwaltungsbehörden, dem wegen Einſendung der Deſerteurs-Vermögens-Auszeigen, unterm 10 Oktober vorigen Jahrs ergangenen Auftrage (Regierungsblatt Seite 951.) entweder gar nicht, oder nur ſehr unvollkommene Folge leiſten, ſo findet ſich unterfertigte Stelle veran-

laßt, jenen Auftrag mit dem Beisaze zu erneuern, daß künftig nach vergeblichem Umlaufe der gesezten Frist, die Erholung der bemerkten Auszeigen, mittelst eigener Bothen, auf Kösten der säumigen Behörde, unfehlbar geschehen werde.

Diese Verfügung hat auch in der Art rükzuwirken, daß jene Beamtungen, welche bei Durchgehung der, seit Emanirung jener Verordnung, dem Regierungsblatte eingerükten Desertionstabellen, sich überzeugen, mit derlei Auszeigen noch im Rükstande zu seyn, solche gleichfalls unter der schon bestimmten Strafe, längstens bis zum Ende nächstkünftigen Monats Juny, anher einzusenden haben.

Schlüßlich ist in den desfalls zu erstattenden Berichten, jedesmal die Seite des Regierungsblattes, wo der betreffende Deserteur sich vorgetragen befindet, anzuführen, und selbst, wenn derselbe gar kein Vermögen besizt, eine Fehlanzeige zu übersenden.

Ulm, den 31 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat März 1805 meineidig entwichenen, und in Listen ausgeschriebenen schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	Gem. Joh. Hagenmüller	Notzen	Kempten	Bauer
3tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	— David Wagner	Schwabmünchen		Striker
	— Joseph Gansloser	Deggingen	Wiesensteig	Maurer
	— Georg Schweizer	Deggingen	Wiesensteig	Hafner
	— Martin Müller	Egelsee	Ottobeuren	Zimmermann
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Xaver Merk	Wiesen	Grönenbach	Bauer
	— Thomas Gögler	Brukenmoos	Grönenbach	Taglöhner
	— Math. Bauer	Göggingen		Taglöhner
	— Xaver Unsinn	Rohr	Ursberg	Taglöhner
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Xaver Hamp	Gesertshausen	Türkheim	Taglöhner

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, den 7 May 1805.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Versch, Sekret.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXIV. Stük. Ulm, Dienstags am 11 Junius 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung

an sämmtliche Kurfürstliche Rentämter und Landgerichte der Schwäbischen Kurlande.

(Einhaltung des Formellen in dem Rechnungswesen am Schlusse des Quartals betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nahe am Schlusse des dritten Quartales des gegenwärtigen Etatsjahres hält sich das Kurfürstliche Generalkommissariat in seiner Eigenschaft als Provinzial-Etatskuratel verpflichtet, die sämmtlichen Kurfürstlichen Rentämter und Landgerichte auf all jene Gegenstände aufmerksam zu machen, welche von ihnen bearbeitet, und unnachsichtlich inner der durch die General-Rechnungsinstruktion festgesezten Zeitfrist vorgelegt werden müssen. —

Es sind dieses

1) Die mit der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse, für die auf Rechnung derselben geleisteten Zahlungen, zu pflegende Quartals-Abrechnung, —

2) Die Herstellung der gegenseitigen Amts-Kontrolls-Protokollen ꝛc.

3) Die Einsendung der Quartals-Rechnungen über

a) Umgelds- und Accise-, über

b) Wege- Brükenzölle- Chaussee- Pflaster- und Thorsperrgelder,

c) über Recognitions- und Concessionsgebühren von Gewerben, Recht und Gerechtigkeiten,

d) die Nachsteuer- Freigelds- und Emigrationslibelle,

e) Die Designation über die Schuz- und Beisizgelder, dann Leibzinse,

f) das Verzeichniß der Brautläufe, und Salzscheiben ꝛc.

g) die Anzeige der Bürgerrechte, dann Ein- und Auszugsgelder,

h) die Anzeige der Manumissions- und Todfallsgebühren leibeigner Personen,

i) die Zolls-Quartalsrechnung,

k) das Verzeichniß aller Laudemial-Anfälle,

Endlich

4) der in Gemäsheit der Anordnung vom 22 Hornung dieses Jahres über die Pekunial- und Naturalgefälle des Quartales herzustellende summarische Conspect. —

Zwar geben die Rechnungsinstruktionen,

und mehrere über diese Gegenstände späterhin erlassene Weisungen den Unterbehörden die untrügliche Grundlinien an die Hand, auf welchen sie mit Zuversicht fortschreiten könnten; indessen haben die Arbeiten der ersteren zwei Quartale im Durchschnitte so unbefriedigende Resultate abgeworfen, daß man sich veranlaßt findet, die Obliegenheiten der Aemter bei Anfertigung dieser Arbeiten denselben in der Erwartung wiederholt aufzuzählen, „daß dadurch „die Vorlage brauchbarer Arbeiten für das „dritte Quartal werde bezweket werden." —

I. Quartals-Abrechnung mit der Provinzial-Hauptkasse.

Die erste Bedingung, welche einer jeden Arbeit vorausgehen muß, besteht darin, —

„der Beamte muß sich selbst auf den ge-
„hörigen Standpunkt sezen, von welchem
„aus er das zu besorgende Geschäft zu
„betrachten hat." —

Die Quartals-Abrechnung mit der Kasse stehet, im Grunde genommen mit den Amtsgeschäften des Rentbeamten, als solchen in keiner Verbindung, sondern hier handelt er als Geschäftsträger des Provinzial-Hauptkassiers.

Als solcher, kann und darf er nur Zahlungen leisten, welche die Kasse sich sogleich eigen machen kann, und auch in Rüksicht auf das Formelle müssen alle Bedingungen so erfüllt seyn, daß aus einem Mangel an Förmlichkeit die Provinzial-Hauptkasse nicht in die Verlegenheit gesezt wird, „Zahlungen, die für sie geleistet wurden" von sich wegweisen zu müssen.

Zwei Hauptberüksichtigungen dringen sich daher vorzüglich auf, so oft eine Zahlung für die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse zu leisten ist. —

Erstens. Ist die Forderung in Rüksicht ihrer Liquidität unbedenklich, und zweitens ist in formeller Rüksicht alles genau beobachtet worden. —

Die Liquidität der Forderungen wird bei Pensionen durch allgemein, oder spezielle Weisungen der Landesstelle, bei Bezahlung von Passivzinsen ebenfalls durch die einmal erfolgte Ordonanzirung zur Berichtigung derselben, bei Land- Straßen- und Wasserbaukösten durch die früher schon erfolgte, oder später erst einzuholende Ratifikation der Oberen leitenden Behörde, bei Allmosen und andern Gnadenbezügen, je nachdem sie ihrer Natur zu Folge bleibend, oder vorübergehend sind, durch schon bestehende allgemeine Normative, oder spezielle Weisungen bestimmt. —

Darnach wird es den Kurfürstlichen Rentämtern nicht schwer werden, selbst zu beurtheilen, ob sie einer an sie gestellten, auf Rechnung der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse zu leistenden Forderung, entsprechen dürfen, oder nicht, und bei dem geringsten Bedenken, welches sich ihnen aufdringt, werden sie zur Berichtserstattung hiemit ausdrüklich aufgefordert.

In Rüksicht auf die zu beobachtenden Förmlichkeiten werden sie dafür Sorge tragen, daß

a) Alle Scheine von jedem Empfänger einzeln ausgestellet,

b) Geld und Naturalbezüge nie vermenget,

c) Der Gebrauch des Siegelpapiers nach Maaß der bestehenden Verordnungen nicht ausser Acht gelassen,

d) Die Scheine auf halbe Bögen ausgestellet, und

e) Nach folgendem Formular Lit. A. ausgefertiget werden. —

Empfänger, welche zur Ausfertigung dieser Scheine nicht hinreichende Bildung besizen, unterzeichnen die ihnen bei den Aemtern selbst zu verfertigende Quittungen. —

Ausgabs-Verzeichnisse für Wasser- und Straßenbau müssen von der betreffenden Inspektion mit dem Vidit versehen seyn, sonst darf ihre Bezahlung auf keine Weise Plaz greifen.

Hat das Kurfürstliche Rentamt jede für die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse gelei-

stete Zahlung nach dieser doppelten Berüksichtigung geprüft, und gewürdiget, so verfährt dasselbe nunmehr nach der Verordnung vom 19 Hornung (Regierungsblatt Stük IX. Seite 241 — 270.), fertiget darnach die einzelnen Verzeichnisse an, stellet den Haupt-Conspect her, legt jedem Verzeichnisse die Belege numerirt und geordnet an, und sucht bei der Kurfürstlichen Hauptkasse die Quittung nach. —

Sollte irgend ein Rentamt Zahlungen zu leisten haben, wofür in dem Formulare der Verordnung vom 19 Hornung keine Rubrique sich befände, so ist es demselben unbenommen, hiefür (sub Lit. I. et sequent.) ein neues Verzeichniß anzufertigen, und in dem Haupt-Conspect analog gleich den übrigen einzureyhen.

Es folgt aus der Natur dieser Zahlungen, welche als solche in der Rentamts-Rechnung gar nicht, sondern als Lieferungen zur Kasse erscheinen, daß sie unter dieser lezteren Rubrique früher nicht in dem Rentamts-Manual, und dem Extrakte erscheinen dürfen, als bis sie zur Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse eingesendet, von dieser sich eigen gemacht, und gegen eine auf den Betrag lautende Haupt-Kassaquittung ausgewechselt worden seyn werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die erwähnten Scheine in der Kurfürstlichen Rentamtskasse gleich baaren Geldes liegen, in den Manual-Extracten wird aber bei der Bilancirung der Betrag mit rother Dinte bemerkt, und von der vorgetragenen Baarschaft abgeschlagen, um in genaue Kenntniß des effektiven baaren Geldrestes gesezt zu werden. —

Die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse ist bestimmt angewiesen, die Quartals-Abrechnungen unverzüglich vor die Hand zu nehmen, und für alle Zahlungen, welche keinem Bedenken unterliegen, dem betreffenden Rentamte die erforderliche Kassaquittung auszustellen, — Scheine oder andere Belege, welche Mängel an sich tragen, oder anderm Bedenken unterliegen, bleiben den Rentämtern so lange zu Last, bis sie alle früher festgesezte Bedingungen erfüllet haben, und werden von der Provinzial-Hauptkasse auf der Stelle zurüke gesendet werden. —

Uebrigens werden die Kurfürstlichen Rentämter angewiesen, Posten, deren Liquidität auf Nachholung der Genehmigung beruht, ungesäumt zu diesem Ende vorzulegen, die Resolution — wenn sie längere Zeit nicht erfolgen sollte — zu moniren, und überhaupt werden dieselben die Einsendung der Quartals-Abrechnungen zu beschleunigen sich bestreben, damit eines Theils der Betrag der zu empfangenden Kassaquittung von ihnen noch in dem Monats-Extrakte des Quartals-Schlusses vorgetragen werden könne, und anderen Theiles auch die Kasse in den Staud gesezet werde, ihr Manual richtig, und in Uebereinstimmung mit den Manuals-Vorträgen der äussern Aemter anzufertigen.

Zurüke geschikte Scheine können endlich, entweder am Schlusse des folgenden Monates nach gehobenen Bedenken, oder mit der Abrechnung des folgenden Quartales wieder vorgeleget werden.

II. Herstellung der gegenseitigen Amts-Controllsprotokollen.

Der Zwek, welchen die Regierung mit dieser Anordnung verband, liegt zwar so deutlich in dem Sachbegriffe selbst, daß es einer nähern Erläuterung nicht bedürfen sollte, — indessen hat die Einsendung der Controlls-Protokolle mehrerer Aemter den überzeugenden Beweis geliefert, daß manche Beamte den Sinn der Controlle gar nicht aufgefaßt haben. —

Durch die angeordnete Controlle will sich der Staat die Ueberzeugung verschaffen,

„ob die in den vorgelegten Extracten angegebenen Daten auch wirklich mit den „Amts-Manualien übereinstimmen."

Dieß sezt daher von Seite desjenigen, welchem die Vornahme der Controlle übertragen ist, voraus, daß er alle Rubriquen der Einnahme und Ausgabe einzeln durchgehe, in dem Controlls-Protokolle einzeln, mit ihrem Betrage, aufführe, die Billance herstelle, und die Aechtheit des sich ergebenden Resultates,

a) durch den Kassen- und

b) durch den Material-Umsturz — prüfe. —

Da die Vornahme der Controlle auf einen festgesezten Zeitpunkt, nämlich quartalweise geschiehet, so werden sich die Kurfürstlichen Beamten bestreben, dieses Geschäft am Schlusse des Quartales sogleich zu besorgen, weil sonst die Uebereinstimmung des Controll-Protokolles und seiner Angaben mit den hieselbst hinterliegenden Manual- und Material-Extracten nicht mehr gewürdiget werden kann, wenn Einnahmen und Ausgaben in demselben unausgeschieden vorgetragen werden, die nach schon geschlossenen, und eingesendeten Manual- und Material-Extracten sich ergaben. —

Sollten jedoch gegründete und bei Vorlegung der Controlls-Protokollen genau nachzuweisende Hindernisse es einem Beamten unmöglich gemacht haben, dieses Geschäft zur geeigneten Zeit vorzunehmen, so muß in dem Controlls-Protokolle

a) vorerst der Betrag einer jeden Einnahme- und Ausgabe-Rubrique einzeln, bis zum Schlusse des Quartales aufgeführt, sodann

b) Eben so spezifisch durch jede Rubrique der Einnahme und Ausgabe dasjenige bemerket werden, was vom Schlusse des Quartales angefangen, bis zum Tage der vorgenommenen Controlle, eingenommen und ausgegeben wurde, und dann —

c) Nach geschehener Billance der Sturz vorgenommen werden.

Hierdurch wird es zur Unmöglichkeit auch bei später vorgenommener Controlle, die in der Zwischenzeit eingehobenen Gelder zur Ausweise des älteren Gelbrestes ungeeignet zu verwenden.

Die Controlle erstreket sich gleichfalls auf alle Steuer, milde Stiftungs-Depositen, und Kirchengelder bei Aemtern, welche Gefälle dieser Art zu verwalten haben, für leztere Gelder ist jedoch ein gesondertes Protokoll zu halten. —

Im allgemeinen können und sollen auffallende Mängel in dem Formellen der Geschäftsführung bei Gelegenheit der Controlle pflichtmässig gerüget werden, und besonders haben die Kurfürstlichen Rentbeamten, wenn sie die Controlle bei den Kurfürstlichen Landgerichten besorgen, sich zu überzeugen, ob sie alle Protokollen genau nach den Bestimmungen der Special-Rechnungsinstruktion (§. 14. Litt. A. pag. 17 et seq.) und nach der Verordnung vom 20sten April (Regierungsblatt Stück XVII pag. 433 et seq.) halten? —

Bei den Controlls-Protokollen muß in Beziehung auf das Formelle, auf der linken Randseite die Präsenz vorgetragen werden, wobei derjenige Beamte, welcher die Controlle vornimmt, nebst den Aktuar die Commission vorstellet, und der Beamte, bei welchem die Controlle vorgenommen wird, als die Parthei erscheinet. —

Das Protokoll erhält am Schlusse die Fertigung des die Verhandlung besorgenden Amtes, und wird von dem Beamten, dessen Rechnung man controlliret, zum Beweise der Richtigkeit der Angaben, am Ende unterzeichnet. —

Die Beilagen unter Buchstabe B und C enthalten Formularien zur Anfertigung der Rentamts- und Landgerichts-Controllsprotokollen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß alle Einnahms- und Ausgabs-Rubriquen des Rentamts-Manuales, vom ersten Oktober rukwärts angefangen, summiret, und mit ihrem Betrage in dem Controlls-Protokolle vorgetragen werden müssen, daher die Controlle des dritten Quartales sich auch auf die beiden vorgegangenen erstreket.

III. Einsendung verschiedener Quartals-Nebenrechnungen.

Im allgemeinen werden die Kurfürstlichen Rentämter wegen der quartalsweise zu stellenden Nebenrechnungen auf die Bestimmungen der Special-Rechnungsinstruktion hingewiesen.

Es werden jedoch dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß diese Quartals-Nebenrechnungen aus dem Grunde, weil in der Haupt-Rentamtsrechnung alle Einnahmen und Ausgaben nur summarisch, und mit Beziehung auf die erwähnten Nebenrechnungen vorgetragen werden, mit gröster Genauigkeit hergestellet, und darin alle Bedingungen strenge erfüllet werden müssen, die von dem Begriffe einer jeden Rechnung unzertrennlich sind. —

Bei dem dermal noch bestehenden Mangel an Vormerkungs-Büchern, müssen daher —

a) bei jeder dieser Nebenrechnungen die Behelfe, worauf sich das Befugniß, und die Art der Gefälle-Einhebung gründet, angeleget,

b) die Verifikationen der Ausgaben gleichfalls angeschlossen, und

c) sorgfältig vermieden werden, daß nicht der Reinheit der einzelnen Rechnungen durch Verwendung frembartiger Einnahmen, oder durch Bestreitung ungeeigneter Ausgaben zu nahe getreten werde. —

Die Verzeichnisse und Rechnungsformularien müssen genau nach den gegebenen Vorschriften bearbeitet werden, und so wie sich eines Theiles nicht die geringste willkührliche Abänderung hiebei zu erlauben ist, so müssen andern Theiles am Schlusse des Quartales alle Verzeichnisse, auch selbst dann eingesendet werden, wenn Nichts unter der betreffenden Rubrique angefallen ist.

Die Kurfürstlichen Rentämter werden übrigens wegen der verschiedenen Mängel, die sich in der Anfertigung der erwähnten Quartals-Nebenrechnungen für die ersten zwei Quartale ergeben haben, auf die ihnen zu Theile gewordenen Revisions-Protokolle hingewiesen.

IV. Herstellung der summarischen Conspecte für die im Laufe des dritten Quartales angefallenen Pecunial- und Naturalgefälle.

Es liegt den Kurfürstlichen Rentämtern am Schlusse des Quartales gleichfalls ob

„über alle in dem Verlaufe des Quartales angefallenen Pecunial- und Naturalgefälle"

summarische Conspecte nach dem ihnen im Monate Hornung mitgetheilten Formulare herzustellen.

Da diese Conspecte nur alleine die Einnahmen und Ausgaben des Quartales „für welches sie angefertiget werden" enthalten dürfen, von den meisten Aemtern aber, irrig bei Anfertigung der ersteren Conspecte, auch der Betrag der früheren Quartale hierin aufgenommen wurde, so werden sie hiedurch auf diese ungeeignete Manipulation aufmerksam gemacht.

Das Kurfürstliche General-Kommissariat, indem es den Kurfürstlichen Rentämtern ihre Obliegenheiten am Schlusse des Quartales ins Gedächtniß zurüke führt, glaubt dieselben nicht erst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in Gegenständen des Rechnungswesens keine Nachsicht statt finden kann, daß jede Unvollkommenheit auf der Stelle gerügt werden muß, und daß auf die doppelte Arbeit, welche die Kurfürstlichen Rentämter sich durch fehlerhaft eingesendete Arbeiten aus eigener Schuld verursachen, keine Rüksicht genommen werden kann.

Es folgt dieses, aus dem gegenseitigen Eingreifen des Dienstverbandes von selbst, und die unterfertigte Stelle, welche gleichfalls wieder in untergeordneten Verhältnissen zur höchsten leitenden Behörde stehet, darf durch die Unvollkommenheiten der äussern Aemter in Erfüllung ihrer Dienstpflicht nicht gehindert, und von diesen nicht abhängig gemacht werden.

Sämmtlichen Kurfürstlichen Rentämtern und Landgerichten wird daher der unabänderliche Beschluß eröfnet, daß die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung ertheilten Aufträge nach Umfluß des 8ten kommenden Monates Julius die Abordnung eines Exekutionsbothen unvermeidlich zur Folge haben wird, der mit vermehrten Exekutionsgebühren in so lange an dem Wohnsize des säumigen Amtes verbleiben wird, bis alle am Schlusse des Quartales einzusendenden Abrechnungen, Verzeichnisse, Nebenrechnungen und Conspecte (so wie sie am Eingange benannt worden) vollständig vorgelegt seyn werden.

Da man nach einem Umlaufe von 9 Monaten, und bei den so ausführlich gegebenen Instruktionen eine vollkommen brauchbare Arbeit zu fordern berechtiget ist, so wird zugleich noch beigefüget,, „daß jede mangelhaft befundene „Arbeit gleichfalls dem Amte mittels eines eigenen Bothen auf dessen Kösten zurüke gesendet, und der Bothe bis zur vollzogenen Umarbeitung auf Exekution an Ort und Stelle „belassen werden wird." —

Das Kurfürstliche General-Kommissariat glaubt sich zu den Kurfürstlichen Beamten versehen zu dürfen, daß es der Anwendung der erwähnten Zwangsmaaßregel nicht benöthiget seyn wird, — es ist zu dieser Erwartung durch den von den meisten Aemtern bewiesenen, und von mehreren mit Erfolg angewendeten Diensteifer vollkommen berechtiget, und so wie dasselbe den Kurfürstlichen Rentbeamten von Prieser zu Geißlingen, Glaß zu Lonsee, Krebs zu Söflingen, den Kurfürstlichen Central-Kastenbeamten Glöcklen zu Ulm, Wiggermann zu Ottobeuren, Messerschmid zu Kaufbeuren, Bilgram zu Memmingen, Schreiber zu Sonthofen, Leixel zu Illertissen, über ihre bisher in dem Geiste der neuen Rechnungsformen mit Mühe und Anstrengung besorgte Geschäftsführung das besondere Wohlgefallen hiemit öffentlich zu erkennen giebt, eben so wünscht es durch die am Schlusse des dritten Quartales vorgelegten Arbeiten ein gleiches Zeugniß seiner Zufriedenheit gegen alle Kurfürstliche Rentämter äussern, und sich dadurch der angenehmsten Dienstpflicht entledigen zu können.

Ulm, den 6 Juny 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Provinzial-Etats-kuratel in Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Beilage Lit. A.

Daß ich an der mir in Folge höchster Entschliessung vom ꝛc. ꝛc.
Pension den Quartals- (oder Monats-) Betrag
mit der betreffenden Summe von fl. kr. durch das Kurfürstliche Rentamt N. N. auf Rechnung der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse erhalten habe, bescheine hiemit

den ꝛc.

N. N.

NB. Alle Zins- und Allmosenscheine sind auf gleiche Weise mit Beobachtung der aus der Natur der Sache hervorgehenden Abänderungen auszustellen ꝛc.

Beilage Lit. B.

Formular

zu den Protokollen, welche die Kurfürstlichen Landgerichte beir Vornahme der Controlle bei den Kurfürstlichen Rentämtern abzuhalten haben.

Protokoll

über die beim Kurfürstlichen Rentamte N.
vorgenommene 1te, 2te, 3te oder 4te
Quartals-Controlle.

Abgehalten den

Praesentes
der Kurfürstliche Landrichter
zu N.
dessen Unterschrift und Fertigung.
Der Kurfürstliche Landgerichtsaktuar
dessen Unterschrift
und Fertigung.

(Hier folgt der Protokolls-Vortrag, worin zu bemerken ist, ob das vorzulegende Haupt-Manual mit dem Journal, und der lezte Monats-Extrakt mit dem Manual selbst übereinstimme, oder nicht.

Im Manual ist bei jeder Rubrique am Schlusse der ganze Geldbetrag mit rother Dinte beizusezen, und daß dieß geschehen, ebenfalls im Protokolls-Vortrag zu bemerken.

Hierauf erscheint
der Befund nachfolgendermassen:)

Laut dem Rentämtlichen Haupt-Manual ist eingenommen worden

Rubriquen	vom 1 Okt. bis lezten Dezember oder bis lezten März — Jun. — Sept.			vom 1 Jänner oder vom 1 April oder vom 1 July bis zum Tage der vorgenommenen Controlle			Summe aller Einnahmen			Ausstände sind vorhanden		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. An Grundvermögenssteuer												
2. Gewerbsteuer ꝛc.												
Summe												

Hier sind alle Rubriken so vorzutragen, wie selbe in den Manual-Extracten vorkommen, und keine wegzulassen, wenn gleich an einigen nichts angefallen seyn sollte.

Ausgegeben wurden

Rubriquen	vom 1 Okt. bis lezten Dezember oder bis lezten März — Jun. — Sept.			vom 1 Jänner oder vom 1 April oder vom 1 July bis zum Tage der vorgenommenen Controlle			Summe aller Ausgaben		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Hier stehen die Ausgabs-Rubriquen ebenfalls so, wie im Manuals-Extract, wobei bemerkt wird, daß unter den Ausgaben auf Lieferung zur Provinzial-Hauptkasse nichts erscheinen darf, als wofür der Rendbeamte eine Hauptkassa-Quittung in Händen hat, weswegen beizusezen ist: Laut vorgezeigten Quittungen. Bloße Lieferscheine eignen eine Post noch nicht zur Verausgabung.									
Summe									
Bilance { Eingenommen wurden . .									
Bilance { Ausgegeben wurden . .									
Soll baarer Vorrath vorhanden seyn . .									
(Hierauf wird der Kassa-Sturz vorgenommen)									

Nach vorgenommenem Kassa-Sturz sind in derselben vorhanden

An Scheinen, welche auf Rechnung der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse bezahlt, aber von dieser sich noch nicht eigen gemacht worden

fl. kr. pf.

An baaren, laut anliegender Münzliste

fl. kr. pf.

Summe fl. kr. pf.

Die vorhandenen Ausstände

pr. fl. kr. pf.

wurden Beweis des sonderbar anliegenden Protokolls liquidirt, und liquid erfunden

fl. kr. pf.

Womit gegenwärtiges Protokoll beschlossen wird.

Unterschrift des Rentbeamten.

Kurfürstliches Landgericht N.

Formular

zum Protokoll beim Material-Umsturz.

Praesentes

Der Kurfürstliche Landrichter zu N.

dessen Unterschrift
und Fertigung.

Der Kurfürstliche Landgerichtsaktuar

dessen Unterschrift
und Fertigung.

Protokoll

über den beim Kurfürstlichen Rentamte N. vorgenommenen 1ten, 2ten, 3ten oder 4ten Quartals-Material-Umsturz

Abgehalten den

(In dem Protokolls-Vortrage ist ebenfalls zu bemerken, ob der lezte Material-Extrakt mit dem Material-Manual übereinstimme, oder nicht.)

Laut des vorgelegt Rentämtlichen

	fl.	kr	pf	Hier sind			
Wurden über Abzug der laut vorgezeigt gnädigsten Befehl de dato bewilligten Nachlässe							
I. Eingenommen vom 1 Oktober bis lezten Dezember oder — bis lezten März / — bis lezten Juny / — bis lezten Sept. (je nachdem die Controll fürs 1te 2te 3te oder 4te Quartal vorgenommen wird.)							
und zwar theils in Geld, theils in Natura . .	—	—	—	—	—	—	—
II. Vom Quartalsschlusse bis zum Tage der vorgenommenen Controlle wurde eingenommen und zwar theils in Geld, theils in Natura	—	—	—	—	—	—	—
Summa der ganzen Einnahme							
III. Ausgegeben vom 1 Oktober bis lezten Dezember oder — März oder — Juny oder — September (je nachdem nämlich die Controll fürs 1te 2te 3te oder 4te Quartal vorgenommen wird.)							
Auf Verkauf, und abgelöstes Besoldung und Regie . / Anweisung . . . zusammen .	—	—	—	—	—	—	—
IV. Vom Quartalsschlusse bis zum Tage der Controll wurde ausgeben							
Auf Verkauf und abgelöstes Besoldung und Regie . / Anweisung	—	—	—	—	—	—	—
Summa der ganzen Ausgabe							
Soll also Vorrath vorhanden seyn							
Nach dem vorgenommenen Sturz ist vorhanden							
Ausstände sind vorhanden . . .							

Material = Manuals

alle Gattungen	von vorhandenen	Naturalien	einzuſezen
	Deren Mäſſerei en-		

Die vorhandenen Ausstände pr.

Kern Schl. Mez. V. S.

Roggen Schl. Mez. V. S.

wurden Beweis sonderbar anliegenden Protokolls liquidirt, und liquid erfunden

Kern Schl. Mez. V. S.

Roggen Schl. Mez. V. S.

2c. 2c.

Womit dieß Protokoll beschlossen wird.

Unterschrift des Rentbeamten.

Kurpfalzbaierisches Landgericht N.

Beilage Lit. C.

Formular

zum Protokoll, welches die Kurfürstlichen Rentämter bei Vornahme der Controlle bei den Kurfürstlichen Landgerichten abzuhalten haben.

Praesentes

Der Kurfürstliche Rentbeamte

dessen Unterschrift
und Fertigung.

Der hiezu beigezohene, und ins Handgelübd genommene Rentamts Ober- oder Mitter-Schreiber.

dessen Unterschrift
und Fertigung.

Protokoll

über die beim Kurfürstlichen Landgerichte N. vorgenommene Controlle.

Den . .

(Protokolls-Vortrag, worin bemerkt wird, daß das Kurfürstliche Landgericht seine Protokolle aller Art, dann die Sportelregister vorgelegt habe, und daß vom Rentamte in jedem Protokolle, so wie in dem Taxregister am Schlusse eines jeden Quartals dak, was während denselben angefallen, summarisch in margine mit rother Dinte bemerkt worden sey.

Der Befund erscheint nachfolgendermaßen:)

		Benennung der Gegenstände, und Protokolle
I.		Gefälle und Sporteln aus der Justizverwaltung sind eingegangen
		vermög vorgelegtes
	1	Briefs = Protokolls Fol. . . . .
	2	Strafs = Protokoll oder Verhörs = Protokoll Fol. . . . .
	3	Inventur = Buchs Fol. . . . .
	4	Waisen = und Vormundschafts = Protokolls Fol. . . . .
	5	Pönfall = Libell Fol. . . . .
	6	Hypothekenbuchs Fol. . . . .
	7	Depositenbuches Fol. . . . .
II.		Gefälle und und Sporteln aus der Polizeiverwaltung haben sich ergeben
		vermög vorgelegtem
	1	Polizei = Tarregister oder Geschäfts = Protokolls Fol. . . . .
	2	Polizeistraf = Protokolls Fol. . . . .
III.		Sporteln von aussergerichtlichen Handlungen sind angefallen
		laut vorgelegtem
	1	Tarregisters Fol. . . . .
		Summe . . .

Im ersten Quartal				Im zweiten Quartal				Im dritten Quartal				Im vierten Quartal			
Taxen, Exporteln u. Strafen			Stempel-Beträge	Taxen, Sporteln u. Strafen			Stempel-Beträge	Taxen, Sporteln u. Strafen			Stempel-Beträge	Taxen, Spo teln u. Strafen			Stempel-Beträge
fl.	kr.	pf.	fl. kr.	fl.	kr.	pf.	fl. kr.	fl.	kr.	pf.	fl. kr.	fl.	kr.	pf.	fl. kr.

Vom Kurfürstlichen Landgerichte wurden mittels Designationen ans Kurfürstliche Rentamt

Im I Quartal	
und zwar	
Im Monat Oktober . .	
— — November . .	
— — Dezember . .	
Summe . .	
Im II Quartal	
und zwar	
Im Monate Jänner . .	
— — Februar . .	
— — März . . .	
Summe . .	
Im III Quartal	
und zwar	
Im Monat April . . .	
— — May . . .	
— — Juny . . .	
Summe . .	
Im IV Quartal	
und zwar	
Im Monat July . . .	
— — August . . .	
— — September . .	
Summe . .	

Taxen und Sportelu						Strafen						Depositа		Summe	
Gerichts		Polizei		ausserge-richtlich		Gerichts		Polizei		Forst					
fl.	kr. pf.	fl.	kr. pf	fl.	kr. pf	fl.	kr. pf.	fl.	kr. pf	fl.	kr. pf.	fl.	kr. pf.	fl.	kr. pf.

Woraus also ersichtlich ist, daß die vom Kurfürstlichen Landgerichte zum Rentamte übergebene Designationen, und Beträge mit den durchgangenen Protokollen vollkommen übereinstimmen.

(oder um fl. kr. pf. differiren.)

Die Siegelgebühren sind, wie dieses die vorgelegt spezifiquen, und unterschriebenen Verzeichnisse beweisen, zum Kurfürstlichen Siegelamt in Ulm eingeschikt worden.

Womit dieses Protokoll beschlossen worden

(Unterschrift des Kurfürstlichen Landrichters).

Kurfürstliches Rentamt N.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXV. Stük. Ulm, Samstags am 22 Junius 1805.

Wird in Bekers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Gerichtstaxen von Testamenten oder Verlassenschaftstheilungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Kurpfalzbaierische Stempelordnung vom 1 März dieses Jahrs verordnet §. 3. lit. e und f, daß wenn bei dem Ableben eines Testators, dessen Vermögensstand entweder mittelst einer Vormundschaftsrechnung oder durch ein über die Hinterlassenschaft errichtetes mit einer pflichtmäßigen Schäzung beglaubigtes Inventarium liquid erhoben werden könne, die geeignete Stempeltaxe auch sofort hienach berechnet und bezogen werden solle, daß aber in denen Fällen, wo ein solches Inventarium nicht gefertiget worden, oder die Erben Bedenken tragen, solches vorzulegen, ihnen gestattet seyn solle, sich von dieser Verbindlichkeit durch Lösung des Stempels von 150 fl. zu befreien; den Fall jedoch ausgenommen: daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt.

In einem solchen Falle sollen die Erben gehalten seyn, den Betrag des Vermögens eidlich zu manifestiren, desgleichen soll auch bei denen Todesfällen, von welchen keine lezte Willensmeinung abgefaßt ist, und auch kein Inventarium über das hinterlassene Vermögen gefertiget wird, oder selbiges von den Erben nicht vorgelegt werden will, rükſichtlich der Stempeltaxe eben so verfahren werden, wie bei den schriftlichen Instrumenten, und daher auch den Intestaterben, jedoch unter gleicher Einschränkung gestattet seyn, sich von der Verbindlichkeit das Inventarium vorzulegen oder ein solches um der Stempeltaxe willen anfertigen zu lassen, durch Lösung des Stempels von 150 fl. zu befreien.

Da nun dieselben Beweggründe, welche die eben bemerkten Bestimmungen rükſichtlich der Erhebung der Stempelgebühr veranlaßten, auf

gleiche Weiſe auch in Hinſicht der Berechnung der Gerichtstaxen von Teſtamenten, Inventur- und Theilungsprotokollen ſtatt finden, ſo wird es für zwekmäßig erachtet, jene Beſtimmungen auch auf dieſe in Anwendung kommen zu laſſen, und es wird daher hierdurch als Nachtrag zu der unterm 11 Dez. abgewichenen Jahrs erlaſſenen proviſoriſchen Taxordnung verordnet:

1) Daß in denen Fällen, wo ſich bei Protokollirung einer lezten Willensdiſpoſition der Vermögensbetrag des Teſtators entweder aus dem Teſtament ſelbſt, oder aus einer Vormundſchaftsrechnung ſogleich liquid ergiebt, auch die Gerichtstaxe für ein ſolches Protokoll ſofort nach §. 59. der Taxordnung zu berechnen und zu erheben ſey.

2) Im entgegengeſezten Falle ſoll mit der Berechnung und Erhebung der Gerichtstaxe bis nach dem Tode des Teſtators zugewartet, und hienach das über die Hinterlaſſenſchaft deſſelben errichtete mit einer pflichtmäßigen Schäzung beglaubigte Inventarium der Berechnung der Gerichtstaxe zur Grundlage dienen; wobei jedoch die bei dem Ableben des Teſtators beſtandenen Paſſiven in Abzug zu bringen ſind.

3) Iſt aber kein ſolches Inventarium gefertiget worden, oder tragen die Erben Bedenken, ſolches vorzulegen, ſo wird denſelben hiemit geſtattet; ſich durch Bezahlung einer Averſionaltaxe von dieſer Verbindlichkeit zu befreien, es müßte denn die Erbſchaft notoriſch mehr als die Summe betragen, von welcher ſich nach §. 59. der Taxordnung die Gerichtstaxe auf 150 fl. berechnet, in einem ſolchen Falle ſind die Erben gehalten, den Betrag des Vermögens eidlich zu manifeſtiren.

4) Wenn bei einem Todesfall keine lezte Willensmeinung abgefaßt iſt, und die Vermögenstheilung nach den Geſezen oder nach dem Herkommen gerichtlich vorgenommen werden muß, ſo werden in dieſem Falle die Gerichtstaxen nach §§. 62. 63. 64 und 65. der proviſoriſchen Taxordnung erhoben. Sind aber die Erben von einer ſolchen gerichtlichen Vermögenstheilung entweder durch das Herkommen, oder durch das Geſez befreit; und wollen ſie nicht freiwillig das von ihnen über den Vermögensbetrag aufgenommenen Inventarium zur Berechnung der Erbsgerichtstaxe vorlegen, ſo können ſie ſich auch in dieſem Falle durch Bezahlung der oben sub Nro. 3. genannten Averſionaltaxe von 150 fl. von dieſer Verbindlichkeit befreien. Jedoch gilt auch hier eben die Bedingung, daß die Erbſchaft nicht mehr als die Summe betragen dürfe, welche der Gerichtstaxe von 150 fl. nach §. 64. der proviſoriſchen Taxordnung unterliegt. Im entgegengeſezten Falle ſind auch die Inteſtaterben zur eidlichen Manifeſtirung des ererbten Vermögens verbunden.

Endlich wird hier noch

5) in Bezug auf den §. 66. der proviſoriſchen Taxordnung die erläuternde Beſtimmung angefügt; daß, wenn einer oder mehrere Erben bei einer Erbtheilung ſein ſchon bei Lebzeiten der Eltern voraus Empfangenes Heirathgut oder ſonſtigen Vermögenstheil zu conferiren hat, derſelbe nur in dem Falle zu dem ta-

zahlen Vermögen des Erblassers gerechnet werden dürfe, wenn von einem solchen voraus empfangenen Theile nicht schon bei Gelegenheit der Heirath oder Gutsübernahme eine Gerichtstaxe erhoben wurde. Im leztern Falle sind diese von den Erben conferirten voraus empfangenen Vermögenstheile unter die Passiva des Erblassers zu rechnen, mit diesen von dem ganzen Vermögensstande desselben abzuziehen, und es wird hienach erst von dem übrig bleibenden reinen Activum, die Gerichtstaxe nach §. 64. der Taxordnung berechnet und erhoben.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Stadtgerichte, und Patrimonialgerichte haben sich in allen künftigen Fällen nach dieser Nachtragsverordnung genauest zu richten und dieselbe pflichtmäßig in Anwendung zu bringen.

Ulm, den 7 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Generale.

(Die bei Entlassungsgesuchen der Landkapitulanten auszustellenden amtlichen Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei den häufigen Entlassungsgesuchen, welche bei der Kurfürstlichen Militärinspektion eingereicht werden, hat man die vielfältige Erfahrung gemacht, daß die hiebei erforderlichen amtlichen Attestate nur selten in gehöriger Form ausgestellt werden.

Da indessen dergleichen Gegenstände der höchsten Stelle nie eher in Vortrag gebracht werden können, als bis alle durch das Kantonsreglement bestimmte Punkte vollkommen erschöpft, und hergestellt sind; so erhalten sämmtliche Behörden der Provinz die Weisung, ihre, über die von Landkapitulanten angebrachte Entlassungsgesuche auszustellenden Attestate, nach dem folgenden Formulare, mit Berüksichtigung der als Anmerkungen beigefügten Bestimmungen, einzurichten.

Zeugniß

für den Landkapitulanten N. von N. zu dessen Entlassung, nach dem Kantonsreglement §. 10.

Punkte.	Zeugniß.
1.	1.
Bestand der Ansäßigkeit, mit Angabe der Natur des Gutes.	Die Ansäßigkeit besteht a) In einem großen Hause, Stallung und Nebengebäuden. b) 20 Jauchert Akerfeld frei eigen. c) 10 Jauchert Wiesen bibfällig ꝛc. ꝛc.

2.

Werth derselben.

3.

Ob der Mann sie bezahlen, und behaupten könne, — auch die etwaige Grundherrschaft consentire?

4.

Ob das erhaltende Anwesen die beständige Gegenwart des Besizers erheische?

5.

Ursachen, warum die dermaligen Besizer ihrem Anwesen nicht mehr vorzustehen vermögen.

6.

Ob (wenn es sich um Uebernahme des elterlichen Anwesens handelt) der Kapitulant noch Geschwister habe; oder ob, (wenn die Ansäßigmachung durch Verheurathung an eine gutsübernehmende Tochter geschieht) der Vater der Braut keinen Sohn; endlich ob (falls die Ansäßigmachung durch Erwerbung eines ganz fremden Gutes geschieht) der bisherige Besizer nicht selbst Kinder habe?

7.

Warum an keines der vorbemerkten Geschwister respective Kinder die Gutsübergabe geschehen könne?

8.

Ob, im 4ten, von den vorbemerkten ganz verschiedenen Falle, wenn die Ansäßigmachung des Kapitulanten durch Verheirathung an eine verwittwete oder ledige Weibsperson geschieht, welche bereits längerhin Gutsbesizerin ist, wenn auch nicht gerade unbedingte Nothwendigkeit, (welche dem Sinne des höchsten Kantonsreglements zu Folge, nur bei Gutsübergaben zwischen Eltern und Kindern erforderlich ist) wenigstens solche Umstände, welche die Verehelichung gerade

2.

Sämmtliche Grundstüke sind für 3000 fl. angeschlagen.

3.

Hierüber waltet kein Zweifel vor, da die Güter nicht hoch angeschlagen worden, nicht viel hinauszuzahlen ist, — auch der grundherrliche Konsens hier beifolgt.

4.

Ja, warum?

5.

Angegeben, nach Umständen mit Beifügung eines ärztlichen Attestates des betreffenden Landgerichts- oder Stadtphysikus.

6.

Ja, oder nein; — ersten Falls wie viele?

7.

Die Ursachen angegeben.

8.

Möglichgenaue Erörterung nebenbemerkten Punktes.

mit dem befraglichen Kapitulanten räthlich machen, namentlich ob gegründete Aussicht zu gutem häuslichen Fortkommen vorhanden sey, und nicht vielmehr blos das verwerfliche Streben vorliege, den Kapitulanten dem Militärstande, ohne einen auf der andern Seite für die Kultur eines Gutes, den Betrieb eines Gewerbes, und den Unterhalt einer Familie zu erwartenden Vortheil, zu entziehen.

9.

Unterschrift der betheiligten Familien.

In Ansehung welcher verordnet wird, daß

a) in allen vorbemerkten Ansäßigmachungsfällen, ohne Unterschied, nur Familienväter jenes Ortes zur Vernehmung zu wählen seyen, aus welchem der zu entlassende Landkapitulant gezogen worden ist, oder welche mit diesem Orte zum Loosziehen bei der Aushebung vereiniget waren.

b) Daß selbst in dem Falle, wenn die Ansäßigmachung des Kapitulanten nicht in dem Geburtsorte desselben, sondern durch Uebersiedlung geschieht, wo also die näheren Verhältnisse der Ansäßigmachung, den betheiligten Familien minder genau bekannt seyn können, demungeachtet das Attestat eben diesen Familien, jedoch unter Anberaumung eines mit der Entfernung des Ansäßigmachungsortes im Verhältnisse stehenden Termines, zur Anzeige ihrer etwaigen Einwendungen gegen die Aechtheit der Angaben, oder zu deren Anerkennung vorzulegen sey, indem hiedurch auf jeden Fall ihnen die Möglichkeit, ihr Interesse gegen jede der Bestimmungen des höchsten Kantonsreglements zuwiderlaufende Kränkung zu verwahren, gestattet, und gegründeten Beschwerden vorgebeugt wird.

Auch ist in diesem Falle das bei der Militärbehörde zu übergebende Attestat nichts destoweniger stets von jenem Landrichteramte oder städtischen Verwaltungsbehörde auszu-

9.

Die hierüber vernommenen betheiligten Familien erkennen mittelst eigener Handunterschrift sämmtliche Angaben als ächt, — oder verweigern ihre Unterschrift aus den in beifolgendem Protokolle enthaltenen Gründen.

ſtellen, unter welche der zu entlaſſende Landkapitulant gehört; — doch hat dieſelbe mit jenem Landrichteramte ꝛc. in deſſen Bezirke die Anſäßigmachung geſchehen ſoll, ſich wegen Ausſtellung des pflichtmäßig genauen Atteſtats über die nähern Verhältniſſe der Anſäßigkeit zu benehmen, und ſolches ſodann ſeinem eigenen beziehungsweiſe auszuſtellenden Atteſtate als Belege anzufügen.

c) Daß unter betheiligten Familien nur ſolche zu verſtehen ſeyen, in welchen ſich, unter dem zur wirklichen Aushebung verbleibenden Reſte, in den Muſterrollen vorgetragene Söhne befinden, weil nur bei dieſen ein eigentliches Intereſſe denkbar iſt; — und daß falls in einer Gemeinde kein Kantonspflichtiger zur wirklichen Einreihung mehr vorhanden ſeyn ſollte, dann ſolche Familienväter zu wählen ſeyen, welche bereits als Landkapitulanten gezogene Söhne unter dem Militär haben.

d) Daß endlich, falls die betheiligten Familien ihre Unterſchrift verſagen, das über die Gründe der Weigerung aufzunehmende und von ihnen zu unterzeichnende Protokoll, ſammt dem amtlichen Atteſtate an die betreffende Militärbehörde einzuſenden ſey.

Kurpfalzbaieriſches Landgericht R.

Dieſen formellen Beſtimmungen kommen nachfolgende hinzuzufügen, daß

a) wenn die Anſäßigkeit durch eine Gewerbsübernahme begründet wird, auſſer vorſtehenden Punkten, noch jene in dem Atteſtate enthalten ſeyn müſſen, welche nach dem höchſten Reſcripte vom 6 May dieſes Jahrs Regierungsblatt Seite 574. erforderlich ſind, damit die Anſäßigmachung durch Uebernahme eines Gewerbes die Befreiung von der Militärpflichtigkeit zur Folge habe.

b) Daß die amtlichen Atteſtate, nicht wie von der hieſigen Militärinſpektion beſchwerend angebracht worden, die bloße Aufzählung der von dem die Entlaſſung nachſuchenden Kapitulanten, oder den für ihn intercedirenden Perſonen gemachten Angaben, ſondern das Reſultat der amtlichen Selbſt-

überzeugung enthalten sollen, und daß aus eben diesem Grunde

c) wenn der Beamte nach Pflichten überzeugt ist, daß die durch das höchste Kantonsreglement gesezten Bedingungen zur Entlassung, nicht eintretten, die dann ohnehin vergebliche Ausstellung des Attestates, jedoch unter protokollarischer Aufzeichnung der die Abschlagung motivirenden Umstände, ganz zu verweigern sey.

Sämmtlich betreffende Beamtungen werden sich hienach zu achten wissen.

Ulm, den 14 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Weisung

an sämmtliche Impfärzte.

(Die Impfung der Schuzblattern und den Impfstoff betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Den Impfärzten sind zwar schon bei mehreren Gelegenheiten Verhaltungsregeln vorgeschrieben worden: allein da man einerseits bei verschiedenen Ereignissen wahrzunehmen Gelegenheit hatte, daß die Impfärzte die Einimpfung der Schuzblattern nicht immer mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Vorsicht unternehmen, und da es andrerseits die Wichtigkeit dieses Geschäftes erheischet, alles, was der Schuzblatternimpfung im geringsten nach heilig werden könnte, aufs sorgfältigste zu vermeiden, damit nicht der Mangel an Vorsicht ein Bescheinigungsgrund für die hie und da noch bestehende Abneigung der Eltern werde; so hat man für nöthig befunden, folgende Vorschrift, an welche alle Impfärzte ohne Unterschied, sie mögen Aerzte oder Chirurgen seyn, strenge gebunden sind, zu erlassen.

§. I.

Da, wenn mit troknem Stoffe, er sey nun auf einem Faden, auf Fischbein, Schildkröte, Elfenbein, Federkiel, oder auf was immer aufgefaßt und getroknet worden, geimpft wird, die Impfung so häufig fehlschlägt, oder gar unächte Kuhpoken zum Vorschein kommen, und man sonach nie eines guten Erfolges der Impfung gewiß seyn kann; so wird die Einimpfung der Kuhpoken mit trokenem Stoffe verbothen, und nur mit flüßigem Stoffe zu impfen erlaubt.

§. II.

Die Impfärzte sollen, so viel als möglich, nur mit ganz frischem Stoffe, folglich von Arm zu Arme, impfen; aber aus Pusteln, welche nicht durchaus die regelmäßige Gestalt der ächten Kuhpoken haben, oder aus den Pusteln jener Kinder, welche die Kräze, den Grind, die Flechten, oder was immer für einen Ausschlag haben, ja nicht Stoff zum Impfen nehmen, so wie sie auch darauf sehen sollen, daß der Impfstoff, welcher der Vorsicht wegen zwischen dem 7ten und 9ten Tage aus der Pustel genommen werden soll, ganz wasserhell sey, weil er nur dann ächt ist, und ächte Kuhpoken erzeugt.

Da es aber öfter an Subjekten zur Einimpfung mangelt, und dieſe deshalb manchmal unterbrochen wird; ſo müſſen die Impfärzte Stoff in flüßiger Geſtalt aufzubewahren ſuchen. Impfſtoff läßt ſich aber in flüßiger Geſtalt am beſten auf folgende Weiſe aufbewahren. Man ſticht nämlich eine Impfblatter auf, befeuchtet mit der herausflieſſenden Materie, welche ganz waſſerhell ſeyn muß, und nicht mit Blut vermiſcht ſeyn darf, ein Bischen geſchabte Charpie oder feine reine Baumwolle durch und durch, legt ſie zwiſchen zwei hohlgeſchliffene Glasplatten, und überzieht dieſe ganz mit weichem Siegelwachſe, ſo daß man von ihnen nichts mehr ſieht. Man hebt ſie ſodann an einem dunkeln kühlen Orte auf. Auf dieſe Art aufbewahrt, erhält ſich die Impfmaterie viele Monate lang unverdorben und wirkſam.

Will man nun mit auf dieſe Art aufbewahrtem Stoffe impfen, ſo legt man die befeuchtete Charpie oder Baumwolle auf den Nagel des linken Daumens, preßt, indem man ſie mit dem Zeigefinger feſthält, mit der Spize des Impfinſtrumentes einen Tropfen Impfmaterie aus, und impft ſodann auf eben die Weiſe, wie man verfährt, wenn man den Stoff unmittelbar aus der Puſtel nimmt. Die Stiche dürfen aber überhaupt nicht tief in die Haut gehen, theils weil durch das herausfließende Blut die Impfmaterie weggeſchwemmt, und die Impfung deshalb mißlingen würde, theils weil durch tief eindringende Stiche den Kindern Schmerz verurſacht, ſo wie durch das herausfließende Blut Furcht eingejagt, und dadurch ſowohl die Eltern als Kinder von der Impfung abgeſchrekt würden.

Viele Impfärzte machen Rize oder Einſchnitte in die Haut, und legen die mit Impfſtoffe getränkte Charpie oder Baumwolle darauf. Allein dieſes Verfahren iſt ungeſchikt, und von zehn ſolcher Impfungen gelingt ſelten Eine.

So lange die auf die angeführte Weiſe aufbewahrte Impfmaterie waſſerhell, und ohne Geruch iſt, ſo lange kann man ihrer Unverdorbenheit und Wirkſamkeit, und daher eines guten Erfolges der Impfung gewiß ſeyn. Ein trübes Ausſehen und ein übler ſtinkender Geruch hingegen ſind Zeichen, daß ſie bereits in Fäulniß übergegangen, ſonach verdorben und unwirkſam ſey, und man darf mit einer ſolchen Materie nicht mehr impfen, weil entweder gar keine, oder nur unächte, falſche Kuhpoken entſtehen würden.

Da nicht überall hohlgeſchliffene Glasplatten zur Aufbewahrung des Impfſtoffes zu bekommen ſind, ſo hat man die Veranſtaltung getroffen, daß ſie beim Chirurg Sick zu Ulm, das Paar für 18 kr., zu bekommen ſind.

Die Briefe müſſen aber, nebſt Beilage von 18 kr., portofrei an denſelben geſchikt werden.

§. III.

Da es nicht genug iſt, daß ein Kind eingeimpft werde, ſondern es auch die ächten, wahren Kuhpoken bekommen muß, wenn es vor den natürlichen Blattern geſchüzt werden ſoll: ſo wird es jedem Impfarzt zur Pflicht gemacht, das eingeimpfte Kind zwiſchen dem

7ten

7ten und 9ten Tage zu besuchen, um den Erfolg der Impfung bemerken zu können. Sollte das Kind etwa die Pusteln aufgekrazt, und diese daher kein regelmäßiges Aussehen haben; so muß der Impfarzt das Kind am zehenten Tage wieder besuchen, um zu sehen, ob der rothe Kreis um die Blattern herum erscheine, oder nicht. Ist dieser zugegen, so sind es ächte Kuhpoken, fehlt er hingegen, so sind es unächte. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß dieser rothe Kreis nur dann am zehenten Tage zugegen sey, wenn die Kuhpoken den gewöhnlichen Verlauf nehmen; ist dieser aber geschwinder oder langsamer, so erscheint auch der rothe Kreis gerade um so viel früher oder später.

§. IV.

Die Kuhpokenkrankheit ist zwar so geringe und unbedeutend, daß selbst schwächliche und kränkliche Kinder ohne alle Gefahr geimpft werden können, ja es ist sogar von den Impfärzten häufig beobachtet worden, daß schwächliche und kränkliche Kinder auf die Einimpfung der Kuhpoken kräftiger und gesunder wurden. Da aber die Kinder überhaupt sehr leicht geringer und unbedeutender Ursachen wegen erkranken; da um so mehr schwächliche und kränkliche Kinder, während sie die Kuhpoken hätten, gefährlich krank werden, oder sterben könnten, und das Volk ein solches Ereigniß der Impfung zur Last legen, und deshalb allen Glauben an dieselbe verlieren würde; so erfordert es die Vorsicht, daß nur gesunde Kinder eingeimpft werden, und es kann von dieser Regel nur dann eine

Ausnahme statt finden, wenn die natürlichen Poken Gefahr drohen, welcher nur durch die Einimpfung der Schuzblattern vorgebeugt werden kann.

§. V.

Die Impfärzte werden dafür verantwortlich gemacht, daß sie unächte Kuhpoken nicht für ächte angeben.

Derjenige, welcher unächte Kuhpoken für ächte angiebt, wird, wenn ein solches Kind in der Folge die natürlichen Blattern bekommt, nicht nur um 10 Reichsthaler gestraft, sondern auch der Befugniß, sich mit der Kuhpokenimpfung abzugeben, auf immer verlustig.

Die Landgerichte und Stadtkommissariate haben die Impfärzte ihrer Bezirke von dieser Weisung gehörig zu unterrichten.

Ulm, den 6 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Verboth.

(Die Anpreisung gewisser Arzneimittel in Zeitungen oder Wochenblättern betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Erwägung, daß die Anpreisung eines Arzneimittels in Zeitungen, Wochen- oder andern Volksblättern, sehr oft zu dem schädlichen Selbstkuriren, und zu verderblichen Pfuschereien Anlaß giebt, wird bei strenger Ahndung verbothen, irgend ein Arzneimittel

zur Heilung, von was immer für einer Krankheit, in Zeitungen, Wochen- oder andern Volksblättern, anzupreisen.

Ulm, den 12 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung der Chirurgen als Gehülfen der Landärzte betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch die Aufstellung der Landphysiker haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht einem so fühlbaren Uebelstande, nämlich dem Mangel an Aerzten auf dem Lande, so viel es die geographische Lage und andere Verhältnisse zuliessen, in Ihrer Provinz Schwaben abzuhelfen gesucht, und es ist nunmehr der ausdrükliche Wille Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, daß sich, ausser den approbirten Aerzten, Niemand mit der Behandlung sogenannter innerlichen Krankheiten abgebe.

Da es aber, selbst in den kleinsten Landgerichten, nicht immer möglich ist, daß der persönliche Beistand des aufgestellten Arztes jedem Erkrankenden zu Theil werde, weil so viele Menschen plözlich von gefährlichen Zufällen, welche die schleunigste Hülfe erheischen, ergriffen werden können, oder weil der Arzt sehr oft gerade abwesend ist, wie auch durch Amtsverrichtungen, oder durch Krankheit verhindert seyn kann, oder weil endlich manche Landleute die Reisen des Arztes nicht zu bezahlen vermögen; so ist es nothwendig, daß den Landphysikern Gehülfen an Handen gegeben werden, die theils bei plözlichen und gefährlichen Zufällen die nöthige Hülfe leisten, theils in jenen Fällen, wo den Kranken der persönliche Beistand des Arztes nicht zu Theil werden kann, dem Arzte eine richtige Beschreibung der Krankheit übergeben, und nach der Vorschrift des Arztes den Kranken besorgen sollen.

Zu solchen Gehülfen wird man jene Chirurgen wählen, welche in einer Prüfung die hiezu erforderlichen Kenntnisse an den Tag legen werden. Sie müssen daher

1) im Stande seyn, von einer Krankheit eine solche Beschreibung zu machen, daß der Arzt den Karakter der Krankheit daraus erkennen kann.

2) Müssen sie in allen Arten von Scheintod, so wie

3) in allen plözlichen und gefährlichen Zufällen, als Ohnmacht, Schlagfluß, Biß eines wüthenden Hundes und dergleichen die nöthige Hülfe zu leisten wissen.

Solche Gehülfen werden aber nur auf dem Lande, und in jenen Städten, wo es nur einen Arzt giebt, aufgenommen.

Jene Chirurgen, welche als Gehülfen aufgenommen werden, dürfen auch diejenigen Arzneimittel, welche in gählingen Zufällen, oder überhaupt sehr oft von Nöthen seyn können, als Opium, Vitriol-Aether, Hirschhorngeist, Hofmanns schmerzstillender Geist- und Lebens-

balsam, Brechweinstein u. dgl. vorräthig halten; müssen sie aber aus der Apotheke des Physikatsbezirkes nehmen, erhalten hingegen vom Apotheker einen billigen Rabbat.

Damit sich aber die Chirurgen zur Prüfung vorbereiten können, so wird sie erst im Monat Oktober vorgenommen. Die Chirurgen können sich indessen auch bei den Landphysikern über die Schriften, die sie lesen sollen, und so weiter Raths erholen.

Ulm, den 12 Juny 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Hufschmiede, Mezger und Wasenmeister aus der Thierarzneikunst, und deren Anstellung als Thierärzte betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Von Zeit zu Zeit stellen Hufschmiede, Mezger und Wasenmeister, und sogar Bauersleute bei der unterzeichneten Landesstelle das Ansuchen, daß sie aus der Thierarzneikunst geprüft, und als Thierärzte aufgestellt werden möchten.

Man sieht sich daher bemüßigt, bekannt zu machen, daß Niemand zur Prüfung aus der Thierarzneikunst zugelassen, und als Thierarzt aufgestellt wird, wer nicht eines ordentlichen Unterrichts in dieser Wissenschaft auf einer Veterinärschule genossen hat.

Wornach man sich zu achten hat. Ulm, den 6 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Aufforderung.

(Die von den ehemaligen überrheinischen Lehenhöfen herrührende Lehen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der §. 40. des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmt, daß jene am rechten Rheinufer liegende Lehen, welche vorher von Lehenhöfen des linken Rheinufers abhiengen, wenn nicht die Landeshoheit mit Reichsständischer Eigenschaft darauf haftet, mit dem Obereigenthum jenen Landesherren zufallen sollen, in deren Staaten sie eingeschlossen sind.

Dieser gemeinen teutschen Anordnung und der dadurch bewirkten Veränderung in in der Person des Lehenherrn ungeachtet haben die in der Kurpfalzbaierisch schwäbischen Provinz inklavirten, vorher von jenseits rheinischen Lehenhöfen abhängenden Vasallen unterlassen, während des gesezlichen Termins die Erneuerung der Belehnung zu suchen.

Sie werden daher hiedurch aufgefordert, bis längstens 31 August dieses Jahrs dieser ihrer Verbindlichkeit Genüge zu leisten, und mit dem Belehnungs-Erneuerungs-Gesuche zugleich Abschriften der lezten Lehenbriefe,

und genaue Lehensbeschreibungen am hiesigen Lehenhofe zu überreichen, und zwar mit der Drohung, daß im Unterlassungsfalle man nach voller Strenge der Lehenrechte wider sie verfahren würde.

Ulm, den 17 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Aufforderung.

(Den Lehensverband und die vasallitischen Verhältnisse Kurfürstlicher Unterthanen, Gerichtsherrschaften und Körperschaften gegen auswärtige Herrschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtliche Kurfürstliche Unterthanen, Gerichtsherrschaften und Körperschaften der Provinz Schwaben, werden hiemit aufgefordert, über den allenfallsigen Lehen-Verband und die vasallitischen Verhältnisse, in welchen sie gegen benachbarte und andere auswärtige Herrschaften bishev gestanden sind, und noch stehen, dann über die Lage, Größe und Beschaffenheit der Lehengüter selbst innerhalb 6 Wochen bei der unterfertigten Kurfürstlichen Landesstelle bestimmte und zuverläßige Anzeige zu machen, wovon jedoch die milden Stiftungs-Korporationen in den mediatisirten Reichsstädten ausgenommen werden; da den städtischen Verwaltungsräthen schon ehehin die Weisung ertheilet worden ist, die Lehens-Verbindlichkeiten der gedachten milden Stiftungen gegen auswärtige gebührend zu respiziren.

Damit der durch diese Aufforderung bezielte Endzwek desto sicherer erreicht werden möge, erhalten zugleich die Kurfürstlichen Landeskommissariate den gemessensten Auftrag, in ihren Bezirken über die obgedachten Passiv-Lehenverhältnisse genaue Nachforschungen anzustellen, und von dem Resultate derselben ebenfalls innerhalb 6 Wochen unterthänigsten Bericht anher zu erstatten.

Ulm, den 17 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Bekanntmachung.

Unterm 20ten vorigen Monats dieses Jahrs haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst geruht, zu Ergänzung der statusmäßigen Anzahl von neun Hofgerichtsadvokaten, den Doktor Joseph Helmrich zum Hofgerichtsadvokaten zu ernennen.

Pfarrverleihung.

Durch ein höchstes Reskript vom 6ten vorigen Monats haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die durch die Resignation des Pfarrers Blasius Hiller erledigte Pfarrei Stoffenried im Landgericht Roggenburg dem gewesenen Konventualen des Klosters Roggenburg Franz Fahrian gnädigst zu verleihen geruhet.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXVI. Stük. Ulm, Samstags am 29 Junius 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Auftrag
an alle Kurfürstliche Landgerichte und Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Gültnachlässe betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Man hat zwar schon unterm 11 Junius vorigen Jahrs, (Regierungsblatt 25 Stük) die ersten Grundlinien bezeichnet, nach welchen der Feldschaden eingeschäzt und der Gültnachlaß begutachtet werden solle.

Nachdem aber die wahre Beschaffenheit der Feldgüter, und die unter der vorigen Verfassung in den verschiedenen Theilen des Schwäbischen Kurstaates rükſichtlich der Nachlässe bestandene Observanz näher geprüft wurde, so hat sich unterfertigte Stelle veranlaßt gesehen, dem Gültnachlaßwesen, sowohl nach staatswirthschaftlichen Grundsäzen, als auch in formeller Hinsicht nähere Bestimmungen zu geben, und dadurch eine allgemeine, wechselseitige Billigkeit und vollkommene Gleichförmigkeit bezwekende Norm festzusezen, nach der sich alle Kurfürstliche Landgerichte und Rentämter künftig genau zu achten haben.

§. 1.
Allgemeiner Begriff von Gültnachlässen.

Unter dem Gültnachlaß versteht man eine wegen Feldschaden bewilligte Erleichterung an jenen Reichnissen, welche der Colonist von seinem Feldbau jährlich als Canon abzugeben hat.

Aus diesem allgemeinen Begriff gehen folgende

§. 2.
allgemeine Grundsäze

hervor, daß

A) die Gültnachlässe nur bei leibfälligen, erbrechtigen, und überhaupt bei solchen

Gütern statt haben können, wovon der Canon oder die sogenannten Gülten gereicht werden.

Es sind demnach von diesem Begriffe ausgeschlossen:

1) die Pachtgüter, bei welchen nach entstandenem Feldschaden rükſichtlich des Nachlasses die Pachtbedingnisse entscheiden, oder, wenn diese nicht klar genug sind, andere Grundsäze eintretten, daher diese nicht in die Nachlaßtabelle aufzunehmen, sondern besonders behandelt werden müssen, —

2) die auf bodenzinsiges Eigenthum hingegebene Güter, bei welchen die Fruchtabgabe als ein Surrogat des Kapitalzinses anzusehen ist, folglich niemal ein Nachlaß begutachtet werden kann.

B) Der Feldschaden eignet sich nur alsdann zu einem Nachlaß, wenn die Gülten mit dem Gut in einem gleichen Verhältnisse stehen, folglich der Canon nicht allein in recognitionem Dominii, sondern auch in compensationem fructuum gereicht wird.

Der Nachlaß kann also nicht angewendet werden

1) auf solche Güter, bei denen die Gülten sehr gering sind, und unter dem Verhältniß der Jauchertzahl und des Gutsertrages stehen, oder

2) auf denen eine sogenannte Eisengült haftet.

3) wenn von einem Gut nur eine Fruchtsorte, z. B. Kern oder Roggen ganz allein zur Gült gereicht wird, so will man zwar diese Reichniß im Allgemeinen dermal noch

nicht als eine Eisengült erklären, sofort, wenn nicht schon eine Entscheidung vorliegt, solche in die Nachlaßlibelle für jezt noch eintragen lassen. Die Kurfürstlichen Rentbeamten erhalten aber die Weisung, der Natur dieser Gülten nachzuspüren, und die besonderen Verhältnisse mittels abgesonderter Berichte vorzulegen.

C) Die Nachlässe beschränken sich ganz allein auf den im Akerfeld sich ergebenen Schaden, woraus von selbst fließet, daß

1) jene Gülten, welche auf einer Waldung, oder andern mit den hohen Halmen nicht angebauten Grundstüken besonders hasten, von dem Nachlaß ausgeschlossen sind, folglich im Nachlaßlibell unter der vollen Gültschuldigkeit nicht vorgetragen werden dürfen,

2) daß aller übrige, ausser dem Akerfeld sich ergebende Schaden, auf den Gültnachlaß keinen Bezug habe.

§. 3.

Nähere Bestimmung der Feldschäden.

Die Feldschäden theilen sich in jene, woran besondere Naturereignisse oder die Lage des Guts unmittelbaren Antheil haben, und in jene, welche der Colonist, aus Mangel an Kenntniß, oder an Fleiß, und seiner Verwendung selbst veranlasset hat.

A) Erstere bestehen gewöhnlich in Schauer, Mausbiß, Mißwachs, Schneedruk, Ueberschwemmung ꝛc. und eignen sich zum Nachlaß; wegen leztern kann aber um so weniger ein Nachlaß gefodert werden, als es die

Obliegenheit eines jeden Grundholden ist, das Gültbare Gut nach seinen Kenntnissen mit allem Fleiß und Anstrengung, auch dem nöthigen Kostenaufwande fruchtbar zu machen, folglich darf die Vernachläßigung dieser Obliegenheit nicht zum weitern Schaden des Gültherrn gereichen.

Es schließt also allen Nachlaß von selbst aus, wenn der Gutsbesizer

1) bei sumpfigten Aekern das Gräbenziehen vernachläßiget, und dadurch zur Unfruchtbarkeit selbst Anlaß giebt, oder wenn er

2) wegen vernachläßigtem Viehstand oder aus andern willkührlichen Ursachen ein oder mehrere Jauchert gar nicht anbauet, oder wenn er

3) aus Mangel an Kenntniß oder Fleiß sein Feld so schlecht anbauet, daß er den Wachsthum aller Gattungen Unkrauts selbst befördert.

B) Der Schaden, wenn er als solcher gelten soll, muß im Gegenhalte der Größe des Guts, und der zu hoffenden Erndte für den Grundholden wirklich fühlbar gewesen seyn.

Wenn also bei einem großen Gut, und einer mittelmäßigen Erndte, oder bei einem kleinem Gut, und reichem Feldseegen, ein oder das andere Jauchert fehlschlägt, und der Schaden nicht über ein Drittheil steiget, so wird dieses nicht für eine wahre Beschädigung geachtet, und ist darnach auch zu keinem Nachlaß geeignet.

C) Da hier allein von Feldschäden die Rede ist, so ist bei der Einschäzung derselben weder auf andere dem Gutsbesizer zugestossene Unglüksfälle weder auf eine Uebergültung Rükssicht zu nehmen, indem derselbe wegen erstern anderweite Unterstüzungen, und wegen lezterer nach gepflogener Untersuchung eine Gültmoderation erhalten kann, welche auch in dem Falle statt hat, wenn ein Theil des Guts zur Zeit nicht kultivirt werden kann, folglich öd liegen bleiben muß.

Um die Nachläße verhältnißmäßig bewilligen zu können, müssen

D) die Feldschäden auch bestimmt angegeben werden.

Es wird hier zur Vorschrift gemacht, daß solche

auf einen ganzen Schaden
— drei Viertheil —
— zwei Drittheil —
— einen halben —
— ein Drittheil — oder
— ein Viertheil —

bestimmt werden.

Geringere Schäden werden als zum Nachlasse nicht berechtiget, gar nicht berüksichtigt.

Damit aber die Schäzmänner nicht willkührlich bei dieser Schadensbestimmung verfahren können, so wird es den Landrichtern zur Pflicht gemacht, den Feldbesichtigungen, und der Schäzung in eigener Person beizuwohnen, und dieses Geschäft dem Landgerichtsaktuar niemal, ausser in den wichtigsten Verhinderungsfällen, welche im Schäzungsprotokoll anzuführen sind, zu überlassen, welchem sodann ein verpflichteter und erfahrener Zehend- oder Stadelmeister, dessen sich auch der Landrichter erforderlichen Falls selbst bedienen kann, beizugeben ist, um die Schäzmänner aufmerksam und in Ordnung zu erhalten.

§. 4.

Bestimmung der Nachlässe.

In Erwägung, daß bei der primitiven Festsezung der Gülten, nur der Ertrag einer mittelmäßigen Erndte zur Grundlage angenommen wurde, und in fernerer Berüksichtigung, daß die Vortheile eines fruchtbaren Jahrganges ganz allein dem Grundholden zu gut kommen, indem die Gabe an den Grundherrn sich nie erhöhet, hat man die in dem größern Theil der Provinz bisher bestandene, auf Billigkeit gegründete Observanz über die Gültnachlässe, wonach der Erlaß an den Gülten nicht vollkommen gleichen Schritt mit der Beschädigung hielt, sondern immer nur etwas gegen dieselbe zurükebleibet bis auf eine allgemeine Abgaben-Peräquation provisorisch angenommen, und bestimmt daher, daß

bei einem ganzen Schaden — drei Viertheile Nachlaß
bei einem drei Viertheil Schaden — die Halbscheid Nachlaß
bei einem zwei Drittheil Schaden — ein Drittheil Nachlaß
bei einem halben Schaden — ein Viertheil Nachlaß
bei einem ein Drittheil Schaden — ein Sechstheil Nachlaß
und bei einem ein Viertheil Schaden — ein Achttheil Nachlaß

an der ganzen Gültschuldigkeit begutachtet werden solle.

Ausser diesen Bestimmungen wird kein weiterer oder geringerer Nachlaß bewilliget.

§. 5.

Weitere Bestimmungen in formeller Hinsicht für das Landgericht.

Es wird zur allgemeinen Regel angenommen, daß kein Nachlaß statt hat, wenn nicht der Unterthan seinen Feldschaden bei dem Landgericht bestimmt angezeigt, und um Augenschein gebetten hat, auch muß dieser bei noch stehenden Früchten vorgenommen werden können.

Wenn nun der Unterthan oder mehrere einer Gemeinde bei dem Landgericht einen Feldschaden anzeigen, und um Augenschein bitten, so ist von selben

1) vor allem das pfärrliche Attestat, daß sie an den aufgehobenen Feiertagen fleißig gearbeitet haben, abzufodern, weil ohnedieß jede andere Vorkehrung und Verhandlung unnüz wäre, zumal die Uebertretter dieser höchsten Verordnung von allem Nachlaß unnachsichtlich ausgeschlossen bleiben.

Wenn sich das Landgericht dessen nun versichert hat, so ist

2) die Schadensanzeige und die Bitte um Augenschein zum Protokoll zu nehmen, und dabei das pfärrliche Attestat zu allegiren und beizulegen.

Zum nämlichen Protokoll sind auch die Beschädigten zu vernehmen, wie hoch sie nach ihren Pflichten den Schaden halten.

Der wesentliche Zwek, welchen man hiedurch zu erreichen beabsichtet, bestehet darin, daß

3) das Landgericht daraus ersehen kann, ob der Schaden sich wirklich zu einem Nachlaß eignet, oder nicht, denn in lezterm Falle ist den

Bittstellern unter hinlänglicher Erklärung der Ursache der Augenschein abzuschlagen, und dieß ad Protocollum zu nehmen.

4) Sollten sie den Feldschaden größer angeben, und sich bei der Schäzung zeigen, daß er geringer, und unter einem Viertelschaden stehet, wo kein Nachlaß mehr Plaz greift, so sind die Schadensanzeiger schuldig, die Augenscheins- und Schäzungsgebühren zu bezahlen, welche denselben zu spezifiziren und zu quittiren sind.

5) Wenn nun der Augenschein, bei welchem die Interessenten gegenwärtig seyn können und sollen, wirklich vorgenommen wird, so sind von einer andern Gemeinde zween erfahrene, unbescholtene und unpartheiische Männer als Schäzmänner beizuziehen, welchen die Wichtigkeit des Gegenstandes genugsam zu erklären, ihre Unterthanspflicht vorzuhalten, und das Handgelübde an Eidesstatt abzunehmen ist.

6) Bei Besichtigung des Feldes ist von Seiten des Landgerichts alle Aufmerksamkeit anzuwenden.

Es können sich zwar Schäden ergeben, welche sich auf ganze Oesche in einem gleichen Grade ausdehnen, und wo eine Einschäzung im Allgemeinen statt haben kann; allein diese Fälle sind selten, zumal die Aeker, theils an ihrer natürlichen Güte oft sehr stark von einander abstehen, theils mehr oder weniger kultivirt werden, und das Landgericht hat sich hier besonders der Pflichten zu erinnern, die beim Vollzuge dieses wichtigen Geschäftes zu beobachten sind.

Denn, wenn sich in einem solchen Oesch Aeker befinden, welche mehr oder weniger beschädigt sind, als eine solche allgemeine Schäzung bestimmt, so ist bei erstern der Gutsbesizer und bei leztern der Grundherr gefährdet, und in jedem Fall die Pflicht verlezt. Es wird auch einem solchen Gutsbesizer der Regreß gegen das Landgericht vorbehalten.

7) Wenn sich aber die Feldschäden in einem Oesch ungleich darstellen, so ist jeder Aker besonders zu besichtigen, und davon der Schaden zu erheben.

Damit aber dieß in einer gewissen Ordnung geschehe, und damit dem Rentamt die Reguliрung des Nachlasses, und der Rechnungskommission die Justifikation desselben erleichtert werde, so wird das Kurfürstliche Landgericht angewiesen, auf einem eigenen Bogen jene Aeker, die einen ganzen Schaden, auf einem andern, welche drei Viertheil — und wieder auf einem eigenen Bogen, welche zwei Drittheil Schaden, und sofort durch alle Abtheilungen, erlitten haben, mit dem Namen des Besizers besonders aufzuzeichnen.

8) Bei der Bestimmung des Schadens selbst hat das Landgericht seine Amtsobliegenheiten besonders geltend zu machen; wenn hier eine vollkommene Unpartheilichkeit bestehen soll, so ist es die Pflicht desselben, in dem nämlichen Grade, in welchem die Schäzmänner zu Gunsten der Beschädigten anneigen, sich des herrschaftlichen Interesse anzunehmen, sofort die Schäzmänner durch zwekmäßige Vorstellungen zu ihrer Pflicht und Unpartheilichkeit zurükzuführen.

9) Nach vollendetem Geschäft auf dem Felde sind die Schäzmänner in Abwesenheit der Interessenten ad Protocollum zu vernehmen, wo sie ihre Schäzung zu bestättigen, und das Protokoll zu unterschreiben haben.

Dabei sind sie aber noch besonders zum Protokoll zu vernehmen:

a) wie viel Schaf, Malter oder Imni die beschädigten Jauchert von jeder Sorte Frucht bei einer mittelmäßig gesegneten Erndte ertragen haben dürften, und wie viel nach Abschlag des Schadens zu hoffen seye. Dann

b) ob keiner der beschädigten Gutsbesizer sich die oben ad §. 3. Lit. A. Nro. 1. 2 et 3. bemerkten Nachläßigkeiten habe zu Schulden kommen lassen, folglich zum Feldschaden selbst Anlaß gegeben habe.

Wobei es sich von selbst versteht, daß die Schäzmänner schon vor der Besichtigung von diesen Verhältnissen, wie auch überhaupt von der gegenwärtigen Verordnung, in so weit sie auf die Feldschäden Bezug hat, informirt werden sollen.

Folgende Bemerkungen und Aufträge findet man hier noch anzureihen für nothwendig, um diesen wichtigen Gegenstand so viel möglich ganz zu erschöpfen, und zwar

10) da der Feldschaden in der Regel bei dem stehenden Halm eingesehen werden muß, so versteht es sich von selbst, daß nach dem Schnitt, wenn die Frucht noch auf dem Felde liegt, kein Augenschein mehr vorzunehmen, sondern der Beschädigte lediglich von der Hand zu weisen seye, indem auf die gewöhnlich angegebene Ursache, daß der Schaden erst beim Schnitt habe bemessen werden können, keine Rükſicht zu nehmen ist.

Von dieser Regel findet in dem einzigen Falle eine Ausnahme statt, wenn bei schon geschnittener Frucht durch Hagelschlag eine weitere Beschädigung eintritt.

Das nämliche hat auch statt, wenn bei der Feldbesichtigung ein oder das andere Jauchert schon geschnitten ist, welche als ganz unbeschädigt behandelt, und niemal in die Schadensschäzung aufgenommen werden soll.

Das Kurfürstliche Landgericht wird dabei selbst einsehen, daß die Feldbesichtigungen nicht verschoben werden dürfen, damit den Unterthanen zu keinen gegründeten Klagen Anlaß gegeben werde.

11) Wenn die Nachlässe von der höchsten Stelle einmal ratifizirt sind, so wird keine Bittschrift um einen weitern Nachlaß mehr angenommen, und das Landgericht hat sich dießfalls wohl vorzusehen, daß demselben keine gegründete Beschwerde und Verantwortung zu Last falle.

12) Da die diesseitigen Gültholden, welche unter einer fremden Jurisdiktion stehen, nach den nämlichen Grundsäzen behandelt werden müssen, so kann auf die Schadenseinschäzung des Ortsbeamten keine Rükſicht mehr genommen werden.

Das Kurfürstliche Landgericht hat sie also von der Obliegenheit, daß sie ihre Feldschäden bei dem Landgericht in Zeiten anzeigen, und

da um Augenſchein bitten müſſen, genau zu unterrichten, und ſich deſſen wohl vorzuſehen.

13) Damit bei einem weitſchichtigen Amte nicht zu viele Schadensbeſichtigungen kurz vor der Erndte gedrängt zuſammen kommen, wo entweder alle nicht mehr vorgenommen werden können, oder übereilet werden müſſen, ſo iſt allen Gültholden öffentlich bekannt zu machen, daß ſie ihre Feldſchäden bis 12 Jul. längſtens, oder in ſo fern ſich ein Schaden nach dieſer Zeit ergiebt, ſo geſchwind, daß die Beſichtigung noch vor der Erndte vorgenommen werden kann, beim Amt anzeigen müſſen, auſſer dem ſie nicht mehr gehört werden.

14) Da hier allein von Nachläſſen von den dem höchſten Aerario zu leiſtenden Gülten die Rede iſt, ſo iſt die Beſchädigung anderer zu den Heiligen-Fabriquen, Stiftungen, Körperſchaften ꝛc. ꝛc. gültbarer Güter mit den herrſchaftlichen nicht zu vermiſchen, ſondern, in ſo fern ſie das Landgericht angehen, beſonders zu behandeln, und auch ſeparirt einzuſchiken.

15) Nach gänzlich vollendetem Geſchäft ſind die abgehaltenen Protokolle über die Schadensanzeigen, und über die Feldbeſichtigungen und Schadenseinſchäzungen unverweilt dem Kurfürſtlichen Rentamt in duplo zu übergeben.

Schließlich, und

16) ſind den Unterthanen wegen dieſem Nachlaßgeſchäft keine Diäten, Taxen, Siegelgebühren, oder, wie immer Namen habende Sporteln aufzurechnen, und jede Zuwiderhandlung würde empfindlich geahndet werden.

§. 6.

Weitere Beſtimmungen in formeller Hinſicht für das Rentamt.

17) Gleichwie kein Nachlaß bewilligt wird, auſſer nur von jenen Schäden, welche vom Landgericht eingeſehen und geſchäzt worden ſind, ſo hat auch das Kurfürſtliche Rentamt keine andere Beſchädigten in das Nachlaßlibell aufzunehmen, als welche in den landgerichtlichen Protokollen enthalten, und als nachlaßfähig erkannt worden ſind. Alle übrige ſind lediglich von der Hand zu weiſen.

18) Wenn alſo von dem Landgericht die aufgenommenen Protokolle übergeben worden ſind, ſo iſt das Nachlaßlibell über jede Gemeinde beſonders, oder einzeln darin beſchädigte Individuen zuſammen, ohne Zeitanſtand nach dem sub Nro. I. angebogenen Formular zu verfaſſen.

Dieſes Libell enthält

a) die ganze Jauchertzahl nach den drei Oeſchen, dann welche Fruchtſorten und auf wie viel Jauchert dieſelben angebaut worden ſind, wobei, wenn noch andere hohe Halmen, als Waizen, Einkorn ꝛc. ꝛc. gebaut werden, für dieſe die benöthigten Kolonnen gezogen werden müſſen.

b) Die auf dem ganzen Gut haftende Gültſchuldigkeit nebſt Bemerkung, nach welchem Maaß ſie eingebient werden muß, mit Ausnahme jener Gülten, welche, wie oben §. 2. Lit. C. Nro. 1. erwähnt worden, von beſondern, mit Früchten nicht angebauten Grundſtüken gereicht werden müſſen.

c) Die beſchädigten Jauchert nach der Ord-

nung der Schadens-Abstuffung (Vid. §. 5. Nro. 7.).

d) Den berechneten Nachlaßbetreff.

In diesem Libell sind die Beschädigten nach jener Ordnung aufzuführen, wie sie in dem landgerichtlichen Schäzungsprotokoll nach den Schadens-Abstuffungen abgesondert stehen, damit die Rechnungskommission dadurch in der Nachsicht die nothwendige Erleichterung erhält.

Sollte aber der Schaden in einem Desch allgemein und von gleichem Grade gewesen, somit die Schäzung auch summarisch vorgenommen worden seyn, so sind die Gemeinds-Individuen nach ihren Hausnumern vorzutragen.

19) Wenn solchergestalt die Beschädigten von einer Gemeinde alle vorgetragen sind, so ist das Libell zu schliessen, sofort nicht allein das Summarium des berechneten Nachlaßbetreffs sondern auch der angebauten und beschädigten Jaucherten, wie auch der ganzen Gültschuldigkeit zu ziehen.

Und auf diese Art sind die Libelle von jeder Gemeinde besonders zu verfassen.

20) Nach gänzlich geschlossenen Libellen aller Beschädigten des ganzen Rentamtsbezirks ist nach dem Formular Nro. II. ein General-Conspect zu formiren, worin die Libelle als Beilagen mit Numern nach Ordnung der Gemeinden anzuführen, und die Ursachen des Schadens, als Wetterschlag, Mißwachs ꝛc. ꝛc. anzumerken sind.

21) Dieser Conspect muß ganz vollkommen gestellt seyn, sofort nebst den Libellen und den vom Landgericht übergebenen Protokollen in duplo mittels Berichts eingeschikt werden, indem keine Nachträge mehr angenommen werden.

Diese Einsendung muß längst bis den 15 Oktober geschehen, damit die Resolutionen noch inner den Gülteindienungsterminen gefaßt, und die Beschädigten zur Eindienung, ihrer noch verbleibenden Gültschuldigkeiten in Zeiten angehalten werden können.

22) Sobald die Nachläße ratifizirt sind, so sind solche den Beschädigten, und zwar ohne alle Aufrechnung und Bezahlung öffentlich bekannt zu machen, und zwar dargestellt, daß die Beschädigten dem Rentamt die Genußscheine, worin der ganze Nachlaß bestimmt enthalten seyn muß, ausstellen können, welche sofort der Rechnung beizulegen sind.

Wenn ganze Gemeinden einen Nachlaß erhalten haben, so ist der Genußschein von den Vorstehern auszustellen, in keinem Falle ist dieß aber einem Prokurator zu thun erlaubt.

Beschluß.

Da es nicht wohl möglich ist, bei einem so ausgebreiteten Gegenstande alle denkbare Fälle in eine Verordnung aufzufassen, so versiehet man sich zu den Kurfürstlichen Landgerichten und Rentämtern, sie werden aus dem wahren Sinne dieser Verordnung, und den darin aufgestellten Grundsäzen sich bei verschiedenen vorkommenden Ereignissen um so mehr von selbst zu verbescheiden wissen, als die Hauptabsicht dahin gehet, eine billige

Behand-

5.

Weißing		et noch zur Gült						Anmerkungen
	Gülthold	Kog-gen		Ger-ste		Ha-ber		
		rei						
		Schf	Mez	Schf	Mez	Schf	Mez	
1	° Joseph Ko	—	4	4	—	8	—	Gültet noch besonders 1 Schaf Forsthaber
2	Andreas Ma	—	2	3	—	12	—	
3	Johann Win ꝛc. ꝛc.	4	—	2	—	3	6	
9	Michael Kui	2	$\frac{4}{5}$	3	—	8	—	
ad 1	* obiger Kol ꝛc. ꝛc.	—	—	—	—	—	—	
15	Joh. Graß	2	—	2	4	4	4	
ad 2	Andreas Ma ꝛc. ꝛc.	1	4	—	—	—	—	
	Sum	10	$2\frac{4}{5}$	14	4	36	2	

Verfaßt N. den 1805.

rpfalzbaierisches Rentamt.

Diese F

tamts N. pro 1805.

etreff			Verbleibt noch zur Gült							
rste		Haber	Weesen		Roggen		Gerste		Haber	
Mez.	Schf	Mez.	Schf	Mez.	Schf	Mez.	Schf	Mez.	Schf	Mez.
6	12	6	21	—	10	2⅔	14	2	36	2
—	45	—	17	—	11	—	7	—	15	—

Verfaßt N. den 1805.

Kurpfalzbaierisches Rentamt.

Behandlung der Unterthanen zu bezweken, ohne deßhalb die Berükſichtigungen, welche auch dem Grundherrn werden müſſen, ganz aus dem Auge zu verlieren.

Uebrigens bleibt das Gültnachlaßweſen für das Aerarium und den Unterthanen ſtets ein gleich wichtiges Geſchäft, welches alſo mit aller Genauigkeit, Gewiſſenhaftigkeit und Anſtrengung behandelt, und eben ſo von der Rechnungskommiſſion, und ſelbſt auch von der Stelle ohne alle Rükſicht geprüft werden muß.

Es iſt alſo eine ganz natürliche Folge, daß bei einer jeden ſchiefen Behandlung die Akten zur Abänderung alſogleich zurükgeſchikt, und bei jedem ahndungswürdigen Verſehen die daraus entſtehenden Nachtheile dem betreffenden Beamten zum Erſaz gelegt werden müſſen.

Uebrigens iſt dieſe Verordnung den Unterthanen im geeigneten Wege zu publiziren.

Ulm, den 21 Juny 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Höfl, Sekr.

Verordnung.

(Die Antheile leerer Hof- oder Brandſtätte bei Gemeinheits-Theilungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Verordnung vom 18 Mai vorigen Jahrs, das Verfahren bei Gemeinheits-Vertheilungen und Kulturſachen betreffend (Regierungsblatt Stük XXI.), iſt unter andern die Beſtimmung enthalten:

„leeren Hofſtätten gebührt nur alsdann ein „Antheil, wenn Gemeindsgerechtigkeiten „darauf haften, und von derſelben wegen „zu Gemeindslaſten beigetragen wird.“

In Erwägung, daß die Wiedererbauung leerer Hof- oder ſogenannter Brandſtätten auf die gemeine Staatswohlfahrt mancherlei Beziehung hat, und daher von den Geſezen mit Recht begünſtigt wird, und daß ſelbſt den Gemeinden durch Vermehrung ihrer Mitglieder oder Kontribuenten die Gemeindslaſten erleichtert werden, hat die unterfertigte Kurfürſtliche Landesſtelle für nöthig und gemein-erſprießlich erachtet, die obige Verordnung, auſſer den darin bemerkten Fällen, noch weiters dahin zu extendiren: daß ſowohl bei partieller, als auch und vornehmlich bei endlich- und gänzlicher Vertheilung der Gemeindsgründe und Viehweiden den Beſizern leerer Hof- oder Brandſtätten beſondere Antheile für ſolche auch in allen denjenigen Fällen zuerkannt werden ſollen, da dergleichen leere Hof- oder Söldenbeſizer Steuern und andere Landes- oder Grundherrliche Abgaben davon präſtiret haben, und die zerfallene Hof- oder Brandſtätte ſo beſchaffen iſt, daß dieſelbe überbauet, und für eine eigene Familie bewohnbar gemacht werden kann. Jedoch haben ſich die Beſizer ſolcher leerer Hofſtätten dagegen verbindlich zu machen, und deshalb angemeſſene Caution und Vorſtand zu leiſten, daß ſie die Brandſtätte längſtens innerhalb 3 Jahren überbauen — und von der Zeit an, da ſie obbeſtimmter maßen beſondere Gemeindstheile dazu erhalten, auch von ſolchen leeren Hofſtät-

ten zu den vorkommenden Gemeindsausgaben und Gemeindslasten, wie andere Gemeindsglieder verhältnißmäßig beitragen wollen. Wird die Bedingniß der Ueberbauung solcher leerer Hofstätte innerhalb 3 Jahren nicht erfüllt; so fallen die denselben zugetheilten Gemeindsgründe an die Gemeinde zurük, welche sie dann zu ihrem Besten veräussern, und die Interessen des Erlöses zur Bestreitung der Gemeindsausgaben verwenden kann.

Die sämmtlichen Land- und Stadtgerichte auch sonstige Unterbehörden haben sich bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen nach verstehender Verordnung genau zu achten, und bei sich ereignenden Streitigkeiten, die Partheien darnach zu verbescheiden.

Ulm, den 21 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Accessist von Teng.

Auftrag

an sämmtliche Pfarrer der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Gewisse Abgaben bei Verheurathungen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da an einigen Orten in der Provinz Schwaben bei Verheurathungen gewisse Abgaben unter dem Namen Brautlauf oder Salzscheibe von Alters her entrichtet werden müssen, diese Heurathen aber den Kurfürstlichen Rentämtern, besonders von entferntern Orten her, nicht immer zur Kenntniß gebracht worden sind; so ergehet an alle Pfarrer der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, wo derlei Gefälle hergebracht sind, hiemit der Auftrag, von jezt an kein Brautpaar mehr zu proklamiren, ehe es nicht von dem einschlägigen Rentamt durch einen Schein über die geleistete Zahlung derlei Abgabe, oder daß solche hiebei nicht statt habe, sich ausgewiesen haben wird.

Ulm, den 21 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Hößl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Nachtrag zu den Fortschritten der Kuhpokenimpfung im Landgerichte Illertissen.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In dem XIII Stüke des dießjährigen Regierungsblattes sind die Fortschritte der Kuhpokenimpfung im Landgerichte Illertissen bekannt gemacht worden. Seither sind von dem dortigen Physikus Sorg neuerdings 111 Kinder eingeimpft worden.

Zu Illertissen, dem Size des Landgerichts, waren alle Blatterfähigen Kinder geimpft, ein einziges ausgenommen, welches Kränklichkeit halber nicht eingeimpft werden konnte.

Dieses bekam nun unglüklicher Weise die natürlichen Blattern, und starb. Zwei Geschwister desselben, welche eingeimpft worden waren, so wie alle eingeimpften Kinder

des Orts blieben von den natürlichen Blattern frei. —

In mehreren an das Landgericht Illertissen grenzenden Ortschaften herrschen schon seit längerer Zeit die natürlichen Blattern; aber keines der eingeimpften Kinder in gedachtem Landgericht ist von den natürlichen Blattern angestekt worden, ein auffallender Beweis, daß die Kuhpoken vor den natürlichen Blattern schüzen und es soll daher allen Staatsbeamten vorzüglich darum zu thun seyn, diese der Menschheit so wohlthätige Entdekung allgemein zu verbreiten.

Ulm, den 12 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monat März 1805 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das nachfolgende Verzeichniß der von dem Landessicherheitskordon in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben im Monate März dieses Jahrs eingebrachten Individuen wird hiemit der höchsten Vorschrift gemäß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 28 May 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Summarisches Verzeichnis

der von denen zur Landessicherheit und Reinigung in der Provinz Schwaben aufgestellten militärischen Posten in dem Monat März 1805 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeiübertretter	Deserteurs: Diesseitige	Deserteurs: Auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	4	11	11	28
	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	10	14	11	15	54
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	52	2	2	11	9	75	153
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Summarum		—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	55	2	13	29	31	101	235

Bekanntmachung.

(Die Erhebung des Freiherrn von Berghe genannt Trips in den Reichsgrafenstand betreffend.)

Nachdem bereits vermöge kaiserlichen Diploms vom 27 März 1796. der Oberstjägermeister und General-Buschinspektor des Herzogthums Berg Franz Adolph Freiherr von Berghe genannt von Trips und dessen männliche und weibliche Nachkommenschaft in des heiligen römischen Reichsgrafenstand erhoben worden, und dessen Sohn Ignaz Freiherr von Berghe genannt von Trips Bergischer Oberstjägermeister und General-Buschinspektor bei Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht um die Ausschreibung in Höchstdero Kurlanden unterthänigst gebetten hat, so wird diese Erhebung in den Grafenstand hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 4 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Bekanntmachung.

(Den aus dem Gefängnis in der Böhmischen Stadt Mies entwichenen Betrüger Baron Joh. Christoph Ernst von Röder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Böhmischen Stadt Mies ist ein allhort verhaft gewesener Betrüger, der unter dem Namen eines Baron Johann Christoph Ernst von Röder, bald als K. K. Hauptmann, bald als Schauspieldirektor, Botaniker und Chymiker herumgezogen, aus dem Gefängniß entwichen: Sämmtlichen Landsgerichten und Ortspolizeibehörden wird daher in Gemäßheit höchster Hofentschliessung vom 4 d. M. der Befehl ertheilt, diesen auf Betretten anzuhalten, und an die nächste K. K. Kommandantschaft auszuliefern, sofort dießfalls anhero die Anzeige zu machen.

Ulm, den 14 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Beschreibung.

Johann Christoph Ernst Baron von Röder, 53 Jahr alt, mittlerer hagerer Statur, hat ein länglich bräunliches Gesicht, eine ziemlich große vorne etwas vollkommene Nase, schwarze feurige Augen, dergleichen Augbraunen und Bart, auf dem Kopfe schwarze gekrauselte Haare ohne Zopf, eine große Platte bis auf die Hälfte des Kopfes, trägt am Leibe einen grün gräulichen Mantel mit großem Kragen, unter diesem einen weiß und grau melirten Frakrok mit weißen runden plattirten Knöpfen, eine rothtuchene Weste, eben mit weißen runden kleinen Knöpfen, lange weiße Beinkleider von Tuch, wie der Rok mit schwarz Leder besezt, kalblederne Stiefel, um den Hals ein weiß leinenes Unterbindtuch, dann ein seidenes mit Baumwolle, welches grüne, blaue und hellgrüne Streife hat, auf dem Kopf eine weiße Schlafmüze, und einen runden Kastorhut mit hohem Stökel, redet auch nach seiner Angabe deutsch, etwas französisch, böhmisch nicht vollständig, besser aber polnisch, auch etwas russisch und kroatisch.

Kaiserl. Stadt Mies am 8 Febr. 1805.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXVII. Stük. Ulm, Samstags am 6 Julius 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Bekanntmachung vom 18ten May 1804. (Regierungsblatt Stük 21. von diesem Jahr) das Verfahren bei Gemeinheitsvertheilungen und Kultursachen betreffend, ward unter anderm verordnet:

„die übrigen Kultursprozesse, als wegen Zweimädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache und anderer Oekonomie-Verbesserungen und Pflanzungen bestehen bei der gesezlichen vollen Freiheit des Grundeigenthums in den Verbotten gegen die Weideausüber oder sonstige Gegner ꝛc. ꝛc.“

Diese Stelle jener Bekanntmachung, welche eigentlich nur das auch bei Zweimädigmachung der Wiesen, wie bei andern Kultursangelegenheiten zu beobachtende summarische Verfahren bezielte, ist auf mancherlei Art gemißdeutet, und unrichtig ausgeleget worden, gleich als ob dadurch den Besizern einmädiger Wiesen oder Mäder, die Befugniß, selbige ohne alle Rükſicht auf Weidrechtsdienstbarkeiten, und ohne allen Ersaz für diese, zweimädig machen zu dürfen, eingeräumt worden wäre. Um den Mißdeutungen und der unrichtigen Anwendung dieser mehr formellen, als materiellen Verordnung vorzubeugen, hat die Kurfürstliche Landesstelle für unumgänglich nöthig erachtet, wegen Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen den ihr untergeordneten Gerichtsstellen, besondere bestimmte Vorschriften zu ertheilen, wodurch die für die ältern Kurlande, über diesen Gegenstand, erlassenen Verordnungen, mit Rükſicht auf die besondern und eigenthümlichen landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse

der Kurfürstlichen Provinz in Schwaben, und mit möglichster Schonung und Berüksichtigung wohlerworbener Rechte und Gerechtigkeiten, auch in den Schwäbischen Kurlanden in Anwendung und zur Ausübung zu bringen sind.

§. 1.

Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen ist in der Regel jedem Eigenthümer gestattet, dergleichen einfache Mäder mögen in der Flurmarkung des Dorfs, worin er wohnt, oder in einer auswärtigen Dorfsflur gelegen seyn, und ohne Unterschied, ob der Eigenthümer ein Kurfürstlicher Unterthan oder einer auswärtigen Herrschaft zugethan ist.

Einstreuung und Widerspruch von Seiten der Weidberechtigten, wären es auch Pächter Landesfürstlicher Kammer- und Domainengüter, findet dagegen überall nicht statt, die Weidrechtsservitut mag durch landesherrliche Concessionen, durch unfürdenkliches Besiz und Verjährung, oder durch Verträge erworben worden seyn.

§. 2.

Demnach haben die Besizer solcher zweimädig gemachten Wiesgründe oder Mäder die Verbindlichkeit, selbige, wo es wegen des auf den Gemeindsgründen noch ausgeübt werdenden Weidrecht oder sonsten nöthig ist, auf eigene Kosten mit Zäunen, Gräben oder auf andere thunliche Art, zu umfangen, und vor dem ersten Anlaufe des Viehes zu bewahren: und die Gemeinden oder Privatpersonen, welche vorher auf solchen zweimädig gemachten Wiesen das Weidrecht hergebracht hatten, dürfen solches darauf fernerhin nicht mehr und nicht anders als bei offenen Feldern, nämlich im Herbste von Michaeli an, ausüben, wovon jedoch diejenigen Wiesen eine Ausnahme machen, welche dreimal benuzt — und erst spät im Herbste zum drittenmale gemäht werden.

Sollte einer solchen Wiese durch Nachläßigkeit und Mangel an Aufsicht der Hirten Schaden zugefügt werden, so haben die Gemeinden dafür zu haften, den Schaden zu ersezen, und überdieß noch Bestrafung zu gewärtigen.

§. 3.

Dahingegen wird die etwa zweifelhaft scheinende Frage:

„ob diejenigen, welche ihre Wiesen zwei„mädig machen, demungeachtet befugt „seyen, ihr eigenes Vieh, auf die dem „Weidrecht oder der Frazung zur Zeit noch „unterliegende Gemeindsgründe und „einmädige Wiesen ihrer Mitge„meinder und Nachbarn, noch ferner aus„zutreiben?"

dahin entschieden, daß dieses in alle Weg statt finden solle, indem die Besizer zweimädig gemachter Wiesen durch diese Zweimädigmachung, als eine auf höhere Landeskultur, und bessere Benuzung des Eigenthums abzwekende Handlung, keineswegs ihrer bisherigen Weidgerechtsamen auf den Gemeindsviehweiden sich begeben haben.

§. 4.

Gebietet nun aber gleich die — der Kur-

fürstlichen obersten Administrativstelle vorzüglich zur Pflicht gemachte Beförderung der Landeskultur und des Nahrungsstandes, so wie die aus dem Begriff: Eigenthum fließende Befugniß, eine eigenthümliche Sache, so gut möglich zu nüzen, und durch Fleiß und Arbeitsamkeit zu besserm Ertrag zu bringen, den Saz geltend zu machen:

daß gegen die vorhabende Zweimädigmachung einmädiger Wiesen irgend ein Einwand oder Widerspruch nicht zugelassen werde. (oben §. 1.)

so ist auch auf der andern Seite billig, gegen die Weidberechtigten hierin mit möglichster Schonung und Berüksichtigung der örtlichen Verhältnisse, und der mancherlei hierin gegründeten Nahrungs- und Erwerbsmittel, zu Werke zu gehen, und da, wo es die Umstände und örtlichen landwirthschaftlichen Verfassungen durchaus nothwendig machen, Modifikationen und Limitationen der im ersten Paragraphen angenommenen Regel eintretten zu lassen, nur dürfen diese Einschränkungen der Regel nirgends zu weit getrieben, oder so sehr begünstiget werden, daß dadurch die ganze wohlthätige Tendenz der gegenwärtigen Verordnung vereitelt werde.

Die Zweimädigmachung der Wiesen mag daher nur an solchen Orten, und in solchen Gegenden der schwäbischen Provinz, Modifikationen, Einschränkung, Aufschub, niemals aber ein unbedingtes Verbott und eine immerwährende Weigerung zulassen, in welchen

a) die Viehzucht eine Hauptnahrungsquelle der Einwohner ausmacht, und der Boden wegen seiner rauhen oder bergigten Lage zum Akerbau und Wieswachs nicht sehr geschikt ist; ingleichem wo

b) die meisten oder alle einmädige, dem Weidgang und Weidrecht bisher untergelegene Wiesmäder in den Händen der wohlhabendsten Einwohner sich befinden, und wo wenig oder gar keine öde Gemeindsgründe vorhanden sind, durch deren Vertheilung nach gleichem Maaßstab dem Minderbegüterten der Verlust des Weidrechts erträglich und minder fühlbar gemacht werden kann.

Unter solchen und ähnlichen Umständen und Verhältnissen können die Eigenthümer einmädiger Wiesen nicht verlangen, daß ihnen mit plözlicher Aufhebung und Abstellung der bisherigen Weidrechtsdienstbarkeiten, erlaubt werde, solche einmädige Wiesen insgesamt und auf einmal zweimädig zu machen. Die Zweimädigmachung kann hier nur nach und nach geschehen, und ist dabei so zu Werke zu gehen, daß die Weidenschaften auf Gemeindsgründen sowohl, als Mädern vor der Hand und bis zur Einführung der Stallfütterung und bessern Landwirthschaft, noch ausgeübt werden können, in welcher Absicht, um durch den successiven, partiellen Mädereinschlag den Viehtrieb nicht zu sperren, geräumige Triebsgassen für die Viehheerden ausgesteckt und angewiesen werden müssen.

§. 5.

Auſſer dieſen im vorigen Paragraphen erwähnten Fällen iſt die Zweimädigmachung und beſſere Benuzung der Mäder und Wiesgründe auf alle mögliche und thunliche Art zu erleichtern und zu befördern, aus Vorurtheilen und eigennüzigen Abſichten fließenden Einſtreuungen und Widerſprüchen der Weidberechtigten kein Gehör zu geben, dieſe auch für den Verluſt der Weidenſchaft oder Frazung in ſolchen Fällen kein Erſaz oder Vergütung zuzuerkennen, wenn

a) die auf Mädern und einmädigen Wieſen bisher ſtatt gehabten wechſelſeitigen Weidrechtsdienſtbarkeiten verſchiedene Dorfsgemeinden oder Gutsbeſizer im Wege der Compenſation gegen einander aufgehoben werden.

Solche Fälle ſind daher ganz nach den Grundſäzen, welche eintretten, wenn Rechte und Verbindlichkeiten durch Compenſation aufgehoben werden, zu beurtheilen, und zu entſcheiden, folglich dabei zu berükſichtigen, ob die wechſelſeitigen Weidgerechtſamen einander ganz gleich, oder nach der dem Weidrecht geſezten Zeit, Viehanzahl, Anzahl der Weidgründe ꝛc. von einander verſchieden ſind, ferner wenn

b) in einer Dorfsgemeinde die gänzliche Vertheilung der vorhandenen öden Gründe und Gemeinweiden unter ſämmtliche Gemeindsglieder oder auch eine Vereinödung vorgenommen, der bisherige Weidbeſuch aufgehoben, und dafür die weit nüzlichere und vortheilhaftere Stallfütterung eingeführt wird; denn in einem ſolchen Falle werden die Minderbegüterten, welche wenig oder gar keine einmädige, der beſſern Kultur fähige Wieſen beſizen, ſchon dadurch entſchädiget, daß ſie an den zur Vertheilung kommenden Gemeindsgründen nach gleichem Theilungs-Maaßſtab participiren.

§. 6.

Dieſe eben angeführten Fälle (§. 5.) ausgenommen, können die Weidberechtigten auf eine verhältnißmäßige Vergütung und Entſchädigung für den Verluſt des auf zweimädig gemachten Wieſen rechtmäßig erworbenen und vordem hergebrachten Weidrechts allerdings Anſpruch machen, und die Eigenthümer ſolcher zweimädig gemachten Wieſen ſind hiezu verpflichtet — die auf ſolchen Mädern oder Wieſen hergebracht geweſene Weidrechte mögen in langwierigem Beſiz und der Verjährung, oder in beſonders errichteten Verträgen ihren Grund haben.

§. 7.

Dieſe den Weidberechtigten zu leiſtende Vergütung oder Entſchädigung für die den dienſtbaren Wiesgründen abgenommene Weidrechtsſervitut, wird auf folgende Art näher beſtimmt:

a) Wenn ein Angehöriger, oder eine Gemeinde einer auswärtigen Herrſchaft, die im Kurfürſtlichen Gebiete und der Flurmarkung einer dieſſeitigen Dorfsgemeinde

gelegene einmädige Wiesen zweimädig machen will, (welches nach §. 1. zu bewilligen, jedoch von den Unterbehörden darauf zu sehen ist, daß den Kurfürstlichen Unterthanen im umgekehrten Falle ein gleiches bewilliget werde) so hat er einen eben so großen Theil der einmädigen Wiesen den Weidberechtigten als Ersaz für das Weidrecht anzulassen, ohne Unterschied, ob er zur Weidenschaft auf solchen Gründen mitberechtiget war, oder nicht — als im umgekehrten Fall von diesseitigen Unterthanen, welche einmädige Wiesen in fremden Gebieten besizen, an die Weidberechtigten abgetretten werden muß.

b) Kurfürstliche Unterthanen, welche ihre in einer auswärtigen — jedoch in Kurfürstlichem Gebiete gelegenen Flurmarkung befindliche einmädige Wiesen zweimädig machen wollen, haben nur den sechsten Theil an die Weidberechtigten zu überlassen, wenn es sich nämlich um ein ausschliessend hergebrachtes Weidrecht handelt, indem bei Koppelhuthen nur eine dem Weidrecht proportionirte Entschädigung statt finden kann, welche gewöhnlicher Weise in der Hälfte des hier bestimmten sechsten Theils bestehen wird.

c) Die nämliche Entschädigung mit dem sechsten Theil, des zweimädig gemachten Wiesgrundes findet auch unter den Mitgliedern ein und der nämlichen Gemeinde statt.

§. 8.

Die solchergestalt zu leistende Entschädigung kann, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Ueberlassung des im vorigen Paragraphen bestimmten Antheils des dienstbar gewesenen Grundeigenthums an die Weidberechtigten oder nach erfolgter unpartheiischer Schäzung, wozu auch auswärtige Schäzungsleute genommen werden dürfen, mittelst Abfindung an Geld geschehen.

§. 9.

Geschieht die Abfindung mit Grundeigenthum; so ist dem Weidberechtigten freigestellt, die als Entschädigung ihm überlassenen Gründe entweder noch ferner im vorigen Zustande als einmädige Wiesen mit Mähen und resp. Weidbesuch zu benuzen, oder sie ebenfalls zweimädig zu machen: oder im Fall etwa eine solchergestalt entschädigte Gemeinde alle ihre übrigen Gemeindsgründe zu vertheilen, und die Stallfütterung einzuführen Willens seyn sollte, so ist ihr auch unbenommen, dergleichen zum Ersaz für das Weidrecht erhaltene einmädige Wiesen in die Vertheilung oder Vereinhdung miteinzuwerfen.

Geschieht hingegen die Abfindung mit Geld, und der, den der Verlust des Weidrechts trifft, ist eine Gemeinde; so ist die Abfindungssumme entweder zur Bezahlung der Gemeindsschulden zu verwenden, oder als Kapital anzulegen, und das jährliche Interesse hievon zur Bestreitung der Gemeindsausgaben zu verwenden; ist aber der Weid-

Digitized by Google

berechtigte ein Privateigenthümer, so muß demselben die Entschädigungssumme auch allein und zur freien Verwendung abgereicht werden.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß Pächter von Kameralgütern, so wie überhaupt Nuznieſſer beſtandbarer Güter auf jene Abfindung für sich keinen Anſpruch machen können, ſondern daß hier der zur Entſchädigung für das Weidrecht abgetrettene Grund mit dem zur Weidenſchaft auf einmädigen Wieſen berechtiget geweſenen Kameral- und Beſtandgute zu vereinigen, oder die Abfindungsſumme zur Erkaufung von Gründen zu verwenden ſey, welche ſodann die Natur des Beſtand- oder Lehenguts annehmen.

Dieſem wird jedoch noch die weitere Beſtimmung beigefügt: daß, wenn die Entſchädigung von dem Mitglied einer Gemeinde an dieſe, als Weidberechtigte, geleiſtet worden, und die nämliche Gemeinde nachher über kurz oder lang, die Weidenſchaft aufheben, den Mädereinſchlag im Ganzen vornehmen, und ihre ſämmtliche Gemeindsgründe vertheilen würde — daß alsdann dem, der eine ſolche Entſchädigung für die Zweimädigmachung ſeiner einmädigen Wieſen geleiſtet hat, das an Grund und Boden oder an Geld geleiſtete Entſchädigungsquantum wieder zurükerſtattet werden müſſe. (oben §. 5. b.)

§. 10.

In Abſicht auf die — den zur Kultur gebracht werdenden öden und unfruchtbaren Gründen mandatsmäßig zukommende fünf und zwanzig jährige Zehendfreiheit, ſollen einmädige Wieſen den unkultivirten öden Gründen in der Maaße gleichgeachtet werden, daß diejenigen, welche einmädige Wieſen zweimädig machen, oder umreiſſen und akermäßig in Kultur und beſſere Erträgniß bringen, der nämlichen 25jährigen Zehendfreiheit, wie öde Gründe ſich zu erfreuen haben, jedoch unter nachfolgender Beſchränkung:

a) Wenn der Eigenthümer ſeine einmädige Wieſen umreiſſen, und dagegen ſeine Aker zu Wieſen wollte liegen laſſen, und dieß aus böſer Abſicht, und zum offenbaren Nachtheil des Zehendherrn; ſo ſoll ihm dieſes nicht geſtattet, ſondern er allerdings zum Erſaz, und zur Entſchädigung angehalten werden.

b) Wenn ein Pfarrer auf einer ſolchen einmädigen Wieſe als Decimator universalis ſchon zum voraus den Graszehenden gehabt hätte, ſoll ihm der Genuß deſſelben noch wie ehemals verbleiben, jedoch, daß der Eigenthümer einer dergleichen einmädigen Wieſe bei der Zweimädigmachung derſelben nicht für verbunden geachtet werden kann, den Zehenden von dem zwoten Mahd zu verabreichen.

§. 11.

Bleibt es bei der ſchon am 18 May vorigen Jahrs erlaſſenen Verordnung (Regierungsblatt 1804 Stük 21.), daß über die Zweimädigmachung der Wieſen, als über eine wahre Kulturſache, keine weitläuftigen

Prozesse gestattet, sondern dabei das summarische Verfahren, wie bei andern Kulturesstreitigkeiten, beobachtet werden solle.

In Fällen, da über die Aufhebung der fremdherrischen Unterthanen im diesseitigen Gebiete zustehenden Weidgerechtsamen Zweifel entstehen und Zwistigkeiten sich ergeben sollten, haben die Unterbehörden darauf zu bestehen, daß diese Weidrechte der Auswärtigen, durch Austauschung, Compensation oder Entschädigung abgelöset werden, damit diesseitigen Unterthanen und Gemeinden der Mädereinschlag, und die Einführung der Stallfütterung möglich gemacht werde.

In Fällen, da ausherrische Unterthanen solchergestalt für ihre Weidgerechtsamen mit Grundstüken entschädiget werden, haben die Landgerichte darüber zu wachen, daß solche Gründe der diesseitigen Gerichtsbarkeit und Steuerbarkeit nicht entzogen werden.

Die sämmtlichen Unterbehörden, welchen die Untersuchung und Entscheidung der über die Zweimädigmachung der Wiesen entstehenden Streitigkeiten, in erster Instanz obliegt, haben sich nach den obigen Vorschriften genau zu achten, und auch hierin die Beförderung und Erhöhung des Kulturfleißes und des daraus entspringenden Wohlstandes der Unterthanen sich so eifrig als pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.

Ulm, den 25 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Verordnung.

(Die Anzeige der Vaganten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Dem Generalbefehl vom 25ten Hornung laufenden Jahrs, die Einsendung der Quartalstabellen über die eingelieferten Vaganten und Bettler betreffend, haben die Landrichterämter Oberdorf, Füssen, Sonthofen, Kempten, Kaufbeuren, Ottobeuren, Ursberg, Wiesensteig, Geißlingen, Alpeck, Roggenburg, Ravensburg, und das Hohenzollern-Sigmaringische Pflegamt Holzen, dann die Stadtkommissariate Memmingen, Kaufbeuren, Kempten, Wangen, Leutkirch, und Ravensburg, noch nicht die schuldige Folge geleistet.

Sämmtlich diesen Behörden wird demnach hiermit aufgetragen, in Zeit 8 Tagen die ausstehenden Tabellen einzusenden, widrigenfalls aber die Abschikung eines eigenen Bothen zu gewärtigen.

Ulm, den 28 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Tabellarische

über alle bei nachstehenden Kurpfalzbaierischen inländischen und angränzenden verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Metzen	Waizen fl.	Im kr.	hl.
	Augsburg, Reichsstadt	3	May	1805	—	1	—	—	—	27	—	—
		10			—	1	—	—	—	26	—	—
		17			—	1	—	—	—	28	—	—
		24			—	1	—	—	—	29	—	—
		31			—	1	—	—	—	33	—	—
Füssen		4			—	—	—	—	1	—	—	—
		11			—	—	—	—	1	—	—	—
		18			—	—	—	—	1	—	—	—
		25			—	—	—	—	1	—	—	—
Kaufbeuren		2			—	1	—	—	—	—	—	—
		9			—	1	—	—	—	—	—	—
		16			—	1	—	—	—	—	—	—
		22			—	1	—	—	—	—	—	—
		30			—	1	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stift		1			1	—	—	—	—	—	—	—
		8			1	—	—	—	—	—	—	—
		15			1	—	—	—	—	—	—	—
		22			1	—	—	—	—	—	—	—
		29			1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stadt		1			1	—	—	—	—	—	—	—
		8			1	—	—	—	—	—	—	—
		15			1	—	—	—	—	—	—	—
		22			1	—	—	—	—	—	—	—
		29			1	—	—	—	—	—	—	—
	Krumbach	4			1	—	—	—	—	—	—	—
		11			1	—	—	—	—	—	—	—
		18			1	—	—	—	—	—	—	—
		25			1	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		4			—	—	1	—	—	—	—	—
		11			—	—	1	—	—	—	—	—
		18			—	—	1	—	—	—	—	—
		25			—	—	1	—	—	—	—	—

Uebersicht

Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis
Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Metzen	Viertel	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schranne.preis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
23	—	—	18	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	19	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	22	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	21	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	—	—	27	—	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	54	—	2	20	—	1	50	—	—	—	—	—	1	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	2	24	—	1	50	—	—	—	—	—	1	—	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4	—	2	24	—	1	52	—	—	—	—	—	1	—	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	2	24	—	1	50	—	—	—	—	—	1	—	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	18	—	—	14	12	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	17	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	18	45	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	19	—	—	13	14	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	24	—	20	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	16	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
26	30	—	19	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	19	15	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	45	—	20	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	21	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	30	—	23	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	24	—	20	20	—	14	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	20	—	20	—	—	14	54	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	20	—	21	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	20	—	21	45	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	24	—	—	15	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	19	22	—	15	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	30	—	20	10	—	16	14	—	1	—	—	—	—	—	—	6	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	45	—	20	15	—	16	22	—	1	—	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	22	15	—	17	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	21	20	—	16	30	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	21	30	—	16	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	12	—	22	30	—	16	20	—	—	—	1	—	—	—	—	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	23	30	—	17	45	—	—	—	1	—	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Metzen	Waizen fl.	Im kr.	hl.
Lauingen		4	May	1805	—	I	—	—	—	—	—	—
		11			—	I	—	—	—	—	—	—
		18			—	I	—	—	—	—	—	—
		25			—	I	—	—	—	—	—	—
Memmingen		7			I	—	—	—	—	—	—	—
		14			I	—	—	—	—	—	—	—
		21			I	—	—	—	—	—	—	—
		28			I	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		4			—	—	I	—	—	—	—	—
		11			—	—	I	—	—	—	—	—
		18			—	—	I	—	—	—	—	—
		25			—	—	I	—	—	—	—	—
Obergünzburg		6			I	—	—	—	—	—	—	—
		13			I	—	—	—	—	—	—	—
		20			I	—	—	—	—	—	—	—
		27			I	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		2			I	—	—	—	—	—	—	—
		9			I	—	—	—	—	—	—	—
		16			I	—	—	—	—	—	—	—
		24			I	—	—	—	—	—	—	—
		30			I	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		4			—	—	—	I	—	—	—	—
		11			—	—	—	I	—	—	—	—
		18			—	—	—	I	—	—	—	—
		25			—	—	—	I	—	—	—	—
Wangen		1			I	—	—	—	—	—	—	—
		8			I	—	—	—	—	—	—	—
		15			I	—	—	—	—	—	—	—
		22			I	—	—	—	—	—	—	—
		29			I	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	1			—	—	—	I	—	—	—	—
		8			—	—	—	I	—	—	—	—
		15			—	—	—	I	—	—	—	—
		29			—	—	—	I	—	—	—	—

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schiff	Mittle	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
23	—	—	17	30	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	18	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	20	30	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	25	—	—	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	22	—	18	—	—	13	24	—	—	—	—	—	—	1	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	18	40	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	10	—	20	45	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	15	—	22	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	16	—	—	12	45	—	—	—	1	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	16	—	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	17	—	—	12	45	—	—	—	1	—	—	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	17	15	—	13	30	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	19	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	19	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	20	—	21	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	19	30	—	13	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	30	—	19	45	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	40	—	20	—	—	15	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	40	—	23	30	—	16	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	—	2	22	—	1	42	—	—	—	—	—	—	—	1	2	52	—	2	24	—	—	—	—	1	16	—
3	14	—	2	30	—	1	52	—	—	—	—	—	—	—	1	3	12	—	2	24	—	—	—	—	1	12	—
3	20	—	2	38	—	1	54	—	—	—	—	—	—	—	1	3	20	—	2	28	—	—	—	—	1	28	—
3	32	—	3	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	1	3	30	—	2	12	—	—	—	—	1	12	—
22	8	—	16	10	—	13	10	—	—	—	1	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	16	36	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	17	—	—	13	28	—	—	—	1	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	16	24	—	13	16	—	—	—	1	—	—	—	—	6	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	36	—	17	30	—	13	30	—	—	—	1	—	—	—	—	6	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	22	4	2	33	6	1	56	2	—	—	—	1	—	—	—	—	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	18	6	2	43	1	1	52	4	—	—	—	1	—	—	—	—	54	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	30	—	2	48	6	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	58	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	45	—	3	7	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auftrag

an sämmtliche Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die auf- und abfährtigen Güter betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Wird, um den Anfragen mehrerer Kurfürstlicher Rentämter, in Betreff der auf- und abfährtigen Güter zu begegnen, die dießfalls an einzelne Aemter schon erlassene Weisung hier im Allgemeinen ertheilt, daß nämlich, da diese auf- und abfährtigen Güter (Güter, bei deren Besizveränderung schon bestimmte, meistens sehr geringe Auf- und Abfahrtsgebühren entrichtet werden,) in Hinsicht auf das freie Dispositionsrecht ihrer Besizer als volles Eigenthum anzusehen sind, bei vorkommenden Besizveränderungen in denselben auch keine grundherrlichen Konsense und Bestandsbriefe ausgestellt werden können.

Es sind aber die Kurf. Landgerichte aufzufodern, die Kurf. Rentämter von einer solchen Besizveränderung durch einen auf die Auf- und Abfahrtsgebühr sich beziehenden, und den Partheien zuzustellenden Protokollsextrakt in Kenntniß zu sezen, welche dann das Rentamt bei der rentämtlichen Registratur zu reponiren hat.

Für diese Extrakte, wozu 3 kr. Stempelbögen gebraucht werden, bezahlen die Partheien die Stempel- und Taxgebühren an das Landgericht.

Sämmtliche Rentämter haben sich also hienach zu achten.

Ulm, den 27 Juny 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpokenimpfung im Landgerichte Söflingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Söflingen sind in den Monaten März, April und May laufenden Jahres, 531 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der Chirurg Schwarz zu Söflingen 207, Luz zu Pfuhl 102, Weinmer zu Bermaringen 88, Wagner zu Jungingen 9, Michler zu Holzheim 87, und der Geburtshelfer Kolb zu Ulm 38 geimpft. Nur einige wenige Kinder konnten Kränklichkeit halber nicht eingeimpft werden.

Dem Landgerichte, so wie den Pfarrern und Impfärzten wird für den, bei diesem so wichtigen Geschäfte bewiesenen Eifer und Thätigkeit das Wohlgefallen der Kurfürstlichen Landesstelle zu erkennen gegeben.

Ulm, den 6 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Pfarrverleihung.

Bei den kränklichen Gesundheitsumständen des zum Pfarrer in Violau ernannten vormaligen Konventualen zu Irrsee Magnus König haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht, dessen Bitte, um Enthebung dieser Pfarrei zu willfahren, und dieselbe dem gewesenen Konventualen des Klosters Ottobeuren Benedikt Dreer gnädigst zu verleihen geruht.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXVIII. Stük. Ulm, Samstags am 13 Julius 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Organisation des Oberst-Marschkommissariats in der schwäbischen Provinz betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Was Seine Kurfürstliche Durchlaucht in Betreff der Organisation des Oberst-Marschkommissariates für eine höchste Entschliessung zu erlassen geruhet haben, dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. —

Ulm, den 6 July 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Frhr. v. Imhof.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Auf die von dem hiesigen Oberst-Marschkommissariat unterm 12ten Jänner an Uns gemachte Vorschläge zur Erweiterung desselben Wirkungskreises in einer Zentralstelle haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Kriegsbureau beschlossen:

1) Daß das in Baiern bestehende Oberst-Marschkommissariat nach Unserer Verordnung vom 20ten April 1802 zwar auf Unsere sämmtliche obere Erbstaaten ohne Rükficht auf ihre Abtheilung in verschiedene Provinzen, als eine Zentralstelle ferner fort bestehen, und das Marschwesen sowohl in Baiern als in der obern Pfalz und in dem Herzogthum Neuburg demselben untergeordnet verbleiben. —

2) in den übrigen entfernteren Provinzen aber, nämlich in Franken, Schwaben und in dem Herzogthum Berg die auf das Marschwesen Bezug habende Geschäfte durch eigene, von dem hiesigen Oberst-Marschkommissariate unabhängige Marschkommissärs versehen werden solle, welche der obersten administrativen Landesstelle und resp. dem Ge-

neralkommissär nach den näheren Bestimmungen der angeführten Normalverordnung, so weit solche auf jede Provinz anwendbar ist, untergeben sind.

3) Damit jedoch eine allgemeine Uebersicht und Kontrollirung der Marschgeschäfte erhalten werde, so sollen, die in den entfernteren Provinzen angestellte Ober-Marschkommissär angewiesen werden, ein Verzeichniß der in ihrer Provinz vorgegangenen Truppenbewegung mit Anzeige der geleisteten Vorspann mit allen übrigen sich darauf beziehenden Bemerkungen durch die einschlägigen Generalkommissärs dem geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches solches dem Oberst-Marschkommissariate mittheilen wird, um hieraus eine Haupttabelle zu verfassen, und diese nebst den hierüber aufzustellenden Erinnerungen erwähntem Departement vorzulegen. —

4) Da auf solche Art die Geschäfte des hiesigen Oberst-Marschkommissariates nicht merklich vermehret werden, so sind Wir nicht geneigt, ein größeres Personal, als schon dermal bestehet, dafür anzustellen, noch auch einen größeren Kostenaufwand, nach den gemachten Anträgen, zu bewilligen.

Schließlich

5) verordnen Wir, nach den Erinnerungen Unseres Kriegsökonomieraths zur Einführung einer durchgängigen Gleichheit in Behandlung der Marschgeschäfte bei inländischen Truppenbewegungen und einer allgemeinen Norm für die damit verbundenen Diätenrechnungen, daß

a) alle vorkommende inländische Truppenmärsche, und Einquartierungen derselben von den einschlägigen Landrichtern und dem dazu erforderlichen Personal von Amtswegen unentgeldlich besorgt werden müssen, wenn die Marsch-Direktions-Station in- oder nahe an dem Size des Landrichters, oder nur in solcher Entfernung von demselben ist, daß er am nämlichen Abend ohnbeschadet seines zu besorgenden Geschäftes wieder zu Hause eintreffen kann.

b) Diese Geschäfte nur dann die eigene Besorgung des Landrichters erfordern, wenn die Truppen wenigstens 500 Mann an Infanterie, oder 300 Mann an Kavallerie stark ist, — wenn in diesem Falle der Landrichter in die Marsch-Direktions-Station reisen und über Nacht bleiben muß, ihm pr. Tag und Nacht als Diäten 4 fl. und für den Schreiber 1 fl. 30 kr. passiren. —

c) Bei einer marschirenden oder einzuquartierenden Kolonne — welche geringer als 500 Mann Infanterie und 300 Mann Kavallerie beträgt, dieses Geschäft nicht mehr für den Landrichter, sondern für den Landgerichtsaktuar, dem sonach an Diäten auf Tag und Nacht 2 fl. 30 kr. genehmiget werden, sich eigne,

d) Dem Aktuar aber, ausser dem nöthigen Gerichtsdiener, kein Schreiber passiren solle, den einzigen Fall ausgenommen, wenn jener das Einquartierungsgeschäft einer für

den Landrichter geeigneten Kolonne besorgen müßte, wornach auch die einem Schreiber bewilligten Diäten auf Tag und Nacht mit täglich 1 fl. 30 kr. verrechnet werden dürfen. —

e) Zu Besorgung kleiner Truppenabtheilungen auch Schreiber angeordnet werden können, denen täglich auf Tag und Nacht 1 fl. 30 kr. als Diäten zu gestatten sind.

f) Für einen, zum Behufe obigen Geschäftes benöthigten, berittenen Gerichtsdiener täglich 1 fl. und

g) für einen unberittenen Gerichtsdiener täglich 40 kr. passiren. —

h) In ausserordentlichen Fällen zur Beförderung des Geschäftes auch die Rentbeamten verwendet werden können, für welche Fälle in Ansehung der Taggebühren das nämliche Reglement, wie bei den Landrichtern, eintretten solle.

Nach diesen Beschlüssen habt ihr euch zu achten, und die einschlägigen Behörden anzuweisen. —

München, den 21 May 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpokenimpfung im Landgerichte Göggingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Göggingen sind seit dem Monate Jänner bis zum Ende des Monats May laufenden Jahres 375 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der dortige provisorische Physikus Eschenlohr 225, der chirurgische Gehülfe Eibler 59, der Chirurg Schüpfer zu Herbertshofen 57, Ortolf zu Betzenhofen 23, Merk zu Inningen 7, und Haindl zu Haunstetten 4 geimpft. Im benannten Landgerichte sind gegenwärtig, einige kränkliche ausgenommen, alle blatterfähigen Kinder vaccinirt.

Mit beharrlichem Eifer hat sich das Kurfürstliche Landgericht bestrebt, die der Schuzpokenimpfung im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen, und der Landrichter Reiber hat den Impfarzt Eschenlohr überall entweder selbst begleitet, oder wenn er daran verhindert war, durch einen Abgeordneten begleiten lassen, was zu dem guten Fortgange der Impfung nicht wenig beitrug.

Dem Landrichter Reiber wird daher, so wie dem Impfarzte Eschenlohr, vorzüglich das Wohlgefallen der Kurfürstlichen Landesdirektion zu erkennen gegeben.

Ulm, den 10 Junius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den provisorischen Landschaftsphysikus zu Ottobeuren Doktor Benz zum Landphysikus zu Kaufbeuren, den praktischen Arzt Doktor Mayer zu Kaufbeuren, zum Landphysikus zu Ottobeuren, und den praktischen Arzt Doktor Störr zu Leutkirch zum Lokal-Stadtarzt zu Buchhorn zu ernennen gnädigst geruht.

Ulm, den 25 Junius 1805.

Tabellarische

über alle bei nachstehenden Kurpfalzbaierischen inländischen und angränzenden verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne									Waizen		
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäf	Mittle	Megen		fl.	kr.	Im hl.
	Augsburg, Reichsstadt	7	Junius	1805	—	1	—	—	—		36	34	—
		14	—		—	1	—	—	—		34	12	—
		21	—		—	1	—	—	—		30	19	—
		28	—		—	1	—	—	—		35	55	—
Füssen		1	—		—	—	—	—	1		—	—	—
		8	—		—	—	—	—	1		—	—	—
		15	—		—	—	—	—	1		—	—	—
		22	—		—	—	—	—	1		—	—	—
		28	—		—	—	—	—	1		—	—	—
Kaufbeuren		6	—		—	1	—	—	—		—	—	—
		12	—		—	1	—	—	—		—	—	—
		20	—		—	1	—	—	—		—	—	—
		27	—		—	1	—	—	—		—	—	—
Kempten, Stift		5	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		19	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		26	—		1	—	—	—	—		—	—	—
Kempten, Stadt		5	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		19	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		26	—		1	—	—	—	—		—	—	—
	Krumbach	1	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		8	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		15	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—		—	—	—
		28	—		1	—	—	—	—		—	—	—
	Landsberg	1	—		—	—	1	—	—		—	—	—
		8	—		—	—	1	—	—		—	—	—
		15	—		—	—	1	—	—		—	—	—
		23	—		—	—	1	—	—		—	—	—
		28	—		—	—	1	—	—		—	—	—

Digitized by Google

Uebersicht

Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis
Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitte	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
34	39	—	30	13	—	20	22	—	—	1	—	—	—	—	—	7	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	26	—	24	1	—	19	36	—	—	1	—	—	—	—	—	8	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	18	—	23	49	—	19	53	—	—	1	—	—	—	—	—	8	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	41	—	25	51	—	21	1	—	—	1	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	12	—	2	36	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	3	12	—	2	10	—	—	—	—	—	1	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	50	—	3	8	—	2	8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	30	—	2	50	—	2	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	40	—	3	—	—	2	10	—	—	—	—	—	1	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	30	—	25	30	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	24	—	—	18	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	30	—	21	30	—	17	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	22	30	—	16	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	—	—	25	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	15	—	25	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	15	—	23	30	—	16	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	24	—	—	16	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	27	20	—	17	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	27	20	—	17	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	30	—	24	30	—	16	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	25	15	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	—	26	52	—	20	52	—	1	—	—	—	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	30	—	28	—	—	20	45	—	1	—	—	—	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	24	37	—	18	52	—	1	—	—	—	—	—	—	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	45	—	23	30	—	17	22	—	1	—	—	—	—	—	—	7	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	—	—	26	15	—	20	30	—	1	—	—	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	—	—	31	—	—	19	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	—	—	29	—	—	21	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	—	—	25	—	—	17	30	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	50	—	27	—	—	19	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	27	—	—	19	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften		Schranne								Waizen		
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Mezen	Im fl.	kr.	hl.
	Lauingen	1	Junius	1805	—	1	—	—	—	—	—	—
		8	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		15	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		22	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		28	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		18	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		1	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		8	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		15	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		24	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		28	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Obergünzburg		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		6	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		14	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		20	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		1	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		8	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		15	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		22	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		29	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		5	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		19	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		26	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	5	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		12	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		19	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		26	—		—	—	—	1	—	—	—	—

Digitized by Google

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitzle	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
33	—	—	26	—	—	18	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	—	—	26	—	—	18	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	25	—	—	19	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	24	—	—	20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	23	—	—	20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	30	—	24	45	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	30	—	25	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	20	24	—	15	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	19	30	—	13	45	—	—	—	1	—	—	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	30	—	26	—	—	17	45	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	19	45	—	14	15	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	20	—	—	15	15	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	21	—	—	15	15	—	—	—	1	—	—	—	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	21	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	26	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	24	—	—	15	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	21	40	—	15	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	23	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	38	—	3	3	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	1	3	48	—	2	12	—	—	—	—	1	12	—
4	—	—	3	26	—	2	36	—	—	—	—	—	—	—	1	3	54	—	2	24	—	—	—	—	1	30	—
3	36	—	3	18	—	2	22	—	—	—	—	—	—	—	1	4	8	—	2	24	—	—	—	—	1	30	—
3	34	—	3	4	—	2	32	—	—	—	—	—	—	—	1	4	16	—	2	24	—	—	—	—	1	30	—
3	28	—	3	4	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	1	4	16	—	2	24	—	—	—	—	1	30	—
25	30	—	19	25	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	19	—	—	16	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	30	—	19	3	—	16	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	24	—	19	15	—	15	15	—	—	—	1	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	52	4	3	37	4	2	30	—	—	—	—	1	—	—	—	1	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	4	3	7	—	2	30	—	—	—	—	1	—	—	—	1	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	22	4	2	45	—	2	9	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	4	3	15	—	2	22	4	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Verordnung.

(Die Anwendung der Verordnung über die Gültnachlässe vom 21 Juny 1805 auf die Nachlässe von Kirchen und frommen Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um jedem Zweifel, ob die in Betreff der Gültnachlässe erlassene Verordnung vom 21 Juny dieses Jahres (Regierungsblatt Stük XXVI. Seite 681.) auch bei den Kirchen- und Stiftungsadministrationen ihre Anwendung finde, zu begegnen, wird solche hiemit ausdrüklich auch auf solche extendirt, und sämmtliche Rentämter, Verwaltungsräthe und andere Kirchen- und Stiftungsadministrationen unter Beziehung auf den 5 §. Nro. 14. vorerwähnter Verordnung angewiesen, sich hienach zu benehmen. —

Ulm, den 8 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würtly, Sekr.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben, vermöge höchster Entschliessung vom 25ten Juny, zum Rechnungsführenden Aktuar bei der Wasser- und Straßenbaudirektion hieselbst, den bisherigen Kastengegenschreiber in Augsburg Widenhofen, zum Rechnungsführenden Aktuar bei der Inspektion Mindelheim, den bisherigen provisorischen Baudirektor Lorenz in Kempten, und zum Ingenier und Rechnungsführenden Aktuar der Inspektion Kempten, den bisherigen Zeichner bei der General-Straßen- und Wasserbaudirektion Heinrich Wodizka, zu ernennen gnädigst geruht.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat April 1805 meineidig entwichenen, und in Listen ausgeschriebenen schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	Gemeiner Joseph Koch	Mohsöhren	Ravensburg	Bauer
	— Michael Walk	Durach	Kempten	Taglöhner
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	— David Hannes	Ulm		Soldat
	— Anton Eck	Wiesensteig		
	— Johann Sick	Langenau	Elchingen	
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Fidel Ritter	Ottobeuren		Bauer
	— Georg Rapp	Schweden	Oberdorf	

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, den 14 Juny 1805.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter, Sekret.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXIX. Stük. Ulm, Samstags am 20 Julius 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Auftrag
an sämmtliche Kurfürstliche Rent- und Kastenämter der Provinz Schwaben.

(Die Beitreibung der Ausstände, Herstellung der Rükstandsverzeichnisse, und Schäzung der Erträgnisse der Monate August und September betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es sind zwar die sämmtliche Kurfürstliche Rentämter im IIIten Abschnitte der General-Rechnungsinstruktion §. 33. pag. 13. bestimmt angewiesen, alle Gefälle des Jahres genau beizutreiben, und eben so ist ihnen die Art und Weise daselbst vorgezeichnet, nach welcher sie die in dem Verlaufe des Etatsjahres nicht mehr beizutreibenden Gefälle in tabellarische Verzeichnisse zu bringen, und die zu bewilligenden Fristen, der unterfertigten Stelle zur Genehmigung vorzulegen haben. —

In Erwägung aber, daß bei mehreren Aemtern in Beitreibung der Gefälle nicht mit dem gehörigen Eifer fürgeschritten wurde, findet man es nöthig, alle Kurfürstliche Rent- und Kastenbeamten auf die genaue Befolgung des erwähnten Paragraphen der General-Rechnungsinstruktion besonders aufmerksam zu machen, und zugleich nachstehende nähere Bestimmungen ihnen zu ertheilen. —

1) Alle noch rükständigen Gefälle des gegenwärtigen Etatsjahres sind mit Ernste, und wo es nöthig seyn sollte, durch Anwendung geeigneter Zwangsmaaßregeln beizutreiben. —

2) Wo schuldloser Uebelstand der Unterthanen die Einhebung der Gefälle zur Unmöglichkeit machet, dort tritt die Begutachtung entweder zur Fristenbehandlung oder zum gänzlichen Nachlaß des rükständigen Gefälles ein. —

3) Die Beilagen der General-Rechnungsinstruktion Zifer 5 und 6. geben den Kurfürstlichen Rent- und Kastenämtern die untrüglichsten Normen an die Hand, wie sie bei diesen Begutachtungen zu verfahren haben. —

Man erinnert dieselben, bei dieser Gelegenheit ausdrüklich an die strengste Erfüllung ihrer Dienstpflicht; — sie haben sich einzig und alleine durch diese bei Stellung ihrer gutachtlichen Anträge leiten zu lassen, damit die Einhebung der Gefälle eben so wenig in Grausamkeit gegen den Unterthan ausarte, als das Aerar über eine zu weit ausgedehnte Milde verkürzet werde. —

4) Die Forstnuzungen, deren Ertrag erst nach dem Verlaufe des gegenwärtigen Jahres flüssig wird, eignen sich gleichfalls in die Kathegorie derjenigen Gefälle, die in den Rükstandsverzeichnissen aufgeführt werden müssen. —

Was daher an dießjährigen Forstgefällen hätte eingehen sollen, und wofür nach der allgemeinen Landessitte die Bezahlung erst in den Herbstmonaten geleistet wird, dieß muß in tabellarische Verzeichnisse gebracht, und gleichfalls in Duplo vorgeleget werden. —

Sollten die Forstbehörden den Betrag dieser Gefälle und Nuzungen den Kurfürstlichen Rentämtern noch nicht mitgetheilet haben, so werden sie hiemit angewiesen, es nunmehr unverzüglich zu thun, und erstere werden sich diese Ausweise durch Korrespondenz mit den Kurfürstlichen Forstbehörden zu verschaffen wissen. —

Es ist zwar durch die Rechnungsinstruktion kein tabellarisches Formular vorgezeichnet, nach welchem die Verzeichnisse über die Ausstände der Forstgefälle und Erträgnisse angefertiget werden sollen, indessen wird es den Kurfürstlichen Rentämtern leicht werden, dieses Formular sich selbst zu geben, wenn sie die Tabelle Zifer 5. der General-Rechnungsinstruktion zum Grunde legen, und die Rubrik

Betrag des Zahlungsausstandes

nach den verschiedenen Forstgefällen modifiziren, deren Bezahlung erst nach Umfluß des Etatsjahres geleistet wird. —

Eben so leicht wird es ihnen seyn, die Spezialtabelle über die Ausstände der Forsterträgnisse mit ihren Rubriquen in der summarischen Darstellung (Recapitulatio) einzureihen, um eine vollständige Uebersicht zu gewinnen. —

5) Der Termin zur Vorlage dieser Verzeichnisse wird auf den 8ten des künftigen Monates August festgesezet, und es wird hiebei ausdrüklich bestimmt, daß keine Verlängerung dieser gegebenen Zeitfrist statt findet, und daß die Nichtbefolgung dieser Aufträge die unterfertigte Stelle unnachläßig zur Anwendung unangenehmer Zwangsmaasregel nöthigen würde. —

Neben diesen Ausstandsverzeichnissen ist es dem Kurfürstlichen Generalkommissariat in seiner Eigenschaft als Etatskuratel noch

zu wissen nothwendig, was durch alle Rubriquen der Einnahme und der Ausgabe in dem Verlaufe der Monate August und September bei jedem Kurfürstlichen Rentamt noch eingehen solle. —

Zur Erreichung dieses Zweckes, werden die Kurfürstlichen Rent- und Kastenämter aufgefodert, Schäzungen der Erträgnisse dieser beiden Monate vorzulegen. —

Von dem allgemeinen Grundsaze ausgegangen, „daß alle Renten des Jahres in „der Jahresrechnung voll erscheinen müssen" wird es bei allen ständigen Einnahms- und Ausgabeposten den Rentämtern nicht schwer werden, diese Aufgabe zu erfüllen. —

Sie dürfen nur mit Ende July den Betrag dessen, was eingegangen ist, mit der Summe dessen, was im ganzen Jahre eingehen sollte, vergleichen, so wird in der Differenz sich die Rente von selbst darstellen, welche in dem Verlaufe der Monate August und September dem Staate noch werden solle. —

Unständige Rubriquen der Einnahme und Ausgaben müssen eigeschäzt werden, und hier werden die Vorgänge früherer Monate mit einem prüfenden Blik auf die örtlichen Verhältnisse dem Beamten Mittel an die Hand geben, der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen. —

Alle Gefälle, welche in den Ausstandsverzeichnissen vorgetragen werden, und daher auch alle Forstgefälle des gegenwärtigen Etatsjahres müssen — so wie sie dem §. 33. der General-Rechnungsinstruktion zu Folge in der Rentamtsrechnung als wären sie wirklich eingenommen worden zu erscheinen haben, — auch in dieser Schäzung ihren Plaz finden. —

Als Formular zur Herstellung dieser Schäzungskonspekte werden den Kurfürstlichen Rentämtern die Manualextrakte vorgezeichnet, in so ferne diese durch alle Haupttheile der Rechnung alle Titel, der Einnahme und Ausgabe enthalten. —

Nur folgende Aenderungen finden hiebei statt. —

a) Die Kolonne Zifer 1. Rubriquen der Einnahmen bleibt unverändert dieselbe; —

b) Die Kolonne Zifer 2. führt den Titel,

„vom 1ten Oktober — lezten
„September 1805 hätte sollen
„eingehen;" —

Zifer 3. folgt sodann, die Kolonne

„vom 1ten Oktober 1804, —
„lezten July 1805 ist hieran
„eingegangen"

Die Kolonne Zifer 4. erhält nunmehr die Aufschrift,

„in dem Monate August und
„September solle daher noch
„eingehen"

sodann folgt Zifer 5. eine Kolonne für die Nachlässe, und Zifer 6. eine zur Darstellung der sämmtlichen Einnahmen. —

Die Ausgabe-Rubriquen reihen sich nach demselben Systeme; die Lieferungen an die

Kasse werden ganz ausgelassen, und nur am Ende „Einnahme“ und „Ausgabe“ bilancirt. —

Diese Verzeichnisse müssen mit den Manualextrakten gleichfalls bis 8ten August bei Vermeidung unangenehmer Zwangsmaaßregeln vorgeleget werden, indessen versieht man sich zu dem Diensteifer der Kurfürstlichen Rentämter und zu ihrem stets regen Bestreben, den Anforderungen der Regierung zu entsprechen, daß es der Anwendung dieser Maaßregeln nicht bedürfen wird. —

Ulm, den 16 Julius 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Merz, Direktor.

Reindl, Sekr.

Verordnung

an sämmtliche Kurfürstliche Rentämter des Schwäbischen Kurstaates.

(Die Verrechnungsweise der aus dem Verkaufe der Staatsgüter erlösten Kaufschillinge betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um eine reine Ansicht des Erlöses zu erhalten, der aus dem Verkaufe der entbehrlichen Staatsrealitäten gewonnen wird, gehet hiemit den sämmtlichen Kurfürstlichen Rentämtern nachfolgende Weisung zu.

1) Die Kaufschillingsgelder sind nach erhaltener Ratifikation mit dem bei dem Verkaufe baar bedungenen Betrage, an die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse, unter der ausdrüklichen Bemerkung — Erlös aus der Veräußerung entbehrlicher Staatsgüter, einzusenden.

2) Alle mit diesem Verkaufsgeschäfte correlativen Auslagen, als Vermessungs- Schäzungs- Tags- Gebühren, Entschädigungen für abstehende Pächter ꝛc. ꝛc. sind von den Kaufsschillingsgeldern zu bestreiten, und über das ganze Geschäft ist eine gesönderte, weder mit der Rentamts- noch mit der Quartals-Provinzialkasseabrechnung in Verbindung stehende Nebenrechnung zu stellen.

3) Diejenigen Kurfürstlichen Rentämter, welche bereits Kaufschillingsgelder in ihren vierteljährigen Abrechnungen mit der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse in Einnahm gebracht, und mit diesen Zahlungen Kommissions-Weise für die Kasse geleistet haben, müssen nichts desto minder in den Nebenrechnungen, über den Verkauf der Staatsgüter, diesen Betrag in Einnahme stellen, damit es der erwähnten Nebenrechnung nicht an der wesentlichen Reinheit gebreche.

4) Da diese Rechnungen nur einen speziellen Zwek beabsichten, so sind sie unverzüglich, so wie der Erlag des Kaufschillings geschehen ist, zu stellen, und an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Uebrigens glaubt man nicht erst bemerken zu müssen, daß das gesagte nur auf die aus dem Verkauf der entbehrlichen Staatsrealitäten gewonnenen Kaufschillingsgelder

Bezug habe, indem die bei dem Verkaufe zugleich bedungenen Grund- und Landesherrlichen Gaben, als eine bleibende Rente des Rentamtes an der geeigneten Stelle der Rentamtsrechnung vereinnahmt werden müssen.

Die Kurfürstlichen Rentbeamten haben sich genau nach dieser Verordnung zu achten.

Ulm, den 16 Julius 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Provinzial-Etats-kuratel in Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Reindl, Sekr.

Verordnung.

(Taransäze von Protokollextrakten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei einer vorläufigen Prüfung der von den Kurfürstlichen Landgerichten eingesendeten Verzeichnissen über die pro mense April, May und Juny erhobenen Gerichtstaxen und Sporteln hat die unterfertigte Landesstelle bemerkt, daß die Kurfürstlichen Landgerichte, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, so wie auch bei allen Kauf- Tausch- Schuld- und Heurathskontrakten durchaus Protokollextrakte mit den in der Taxordnung bestimmten Taxen in Ansaz bringen, obgleich kaum wahrscheinlich ist, daß diese Extrakte durchgehends an die Partheien ausgefertiget worden seyen, noch weniger aber von denselben freiwillig verlangt worden, weil sie über die meisten dieser Verhandlungen ohnehin Verbriefungen erhalten. Es scheint daher, daß die Kurfürstlichen Landsgerichte die Taxordnung in diesem Punkt mißverstehen, und bei jeder Verhandlung, dieselbe mag einer Verbriefung unterliegen oder nicht, den betreffenden Partheien einen Protokollextrakt in Ansaz bringen, weil die provisorische Taxordnung die Gebühr für dergleichen Extrakte, wenn solche auf Verlangen der Partheien angefertiget werden, ausdrüklich bestimmt. Da dieß aber keinesweges dem Sinn der Taxordnung gemäß ist, indem diese es ganz der Willkühr der Partheien überstellt, ob sie über diejenigen Verhandlungen, über welche ohnehin Verbriefungen ausgefertiget werden, noch nebenbei, und bis dieselben ihnen zugehändiget werden, besondere Extrakte haben wollen, so werden die Kurfürstlichen Landgerichte hiedurch von ihrer aller Wahrscheinlichkeit nach irrigen Ansicht verständiget, und wird denselben die Weisung ertheilt: daß die in der Taxordnung bestimmten Taxen für Protokollextrakte den Partheien nur

in dem Falle aufgerechnet werden dürfen, wenn diese Extrakte auf Verlangen der Partheien wirklich ausgefertiget werden. Wonach sich zu achten.

Ulm, den 12 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Höfl, Sekr.

Verordnung

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und Rentämter.

(Die Vertheilung der grund- und öffentlichen Abgaben bei den theilweisen Verkäufen der veräusserten landesherrlichen Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei den bisher vorgegangenen Veräusserungen der höchstlandesherrlichen Realitäten hat man theils aus staatswirthschaftlichen, theils aus ökonomischen Rüksichten mehrere größere landwirthschaftliche Güter mit dem ganzen Complex der dazu gehörigen Gründe und Gebäude mit einem Aufstreich versteigert, ohne jedoch dabei die Gebundenheit der Güter mit zum Bedingnisse zu machen.

Da man nun wahrgenommen hat, daß mehrere Käufer solcher Güter sie in der Absicht ersteigert haben, um dieselben zum Theil, oder gänzlich theilweise wieder zu verkaufen; so hat man sich hiedurch veranlaßt gesehen, zu verfügen, daß

1) die Eigenthümer, oder Verkäufer solcher Güter, sie mögen in größern oder kleinern Abtheilungen verkauft werden wollen, ihr Vorhaben bei dem einschlägigen Kurfürstlichen Rentamte umständlich anzuzeigen, und die Kaufsbriefe oder Protokollsextrakte vorzuweisen haben sollen.

Das Kurfürstliche Rentamt hat hierauf

2) die Steuern sowohl, als die Grundzinse auf die einzelnen Theile verhältnißmäßig, und nach den bestehenden Vorschriften zu vertheilen, und die angefertigte Repartition dem Eigenthümer mit der Rentamtsunterfertigung zuzustellen.

Ohne diesen Repartitionen, hat

3) das Kurfürstliche Landgericht keinen theilweisen Verkauf aufzunehmen, oder zu protokolliren, sondern die betreffende Parthei an das einschlägige Kurfürstliche Rentamt zu Einholung der vorgeschriebenen Abgaben-Repartition anzuweisen.

Sollte sich der Verkäufer die von dem Kurfürstlichen Rentamte entworfene Vertheilung der Abgaben nicht gefallen lassen, so ist die Protokollirung des Verkaufs zu

verweigern, und die diesseitige Entscheidung darüber zu erholen.

Wonach sich die Kurfürstlichen Landgerichte und Rentämter genauest zu achten haben.

Ulm, den 14 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Höfl, Sekr.

Verordnung.

(Die Befreiung der Landkapitulanten von der Kapitalsteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Vermög höchsten Rescripts vom 8ten, und Empfangs 23ten vorigen Monats, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht auf ein unterthänigstes Gutachten der unterzeichneten Landesdirektion gnädigst beschlossen: allen, ein eigenes Kapitalvermögen besizenden Landkapitulanten in den schwäbischen Kurlanden die Befreiung von der in einzelnen Bestandtheilen der Provinz bestehenden Kapitalsteuer gnädigst zu verwilligen, jedoch dergestalt, daß dieselben keine Ansprüche auf einen Rükersaz für das Vergangene begründen, erst mit dem nächstkommenden Etatsjahr $180\frac{5}{6}$ ihren Anfang nehmen, und überdieß nicht länger, als die wirkliche Dienstzeit hindurch dauern solle. —

Diese höchste Entschliessung, in welcher sämmtliche Unterthanen einen neuen Beweis der landesväterlichen höchsten Huld und Gnade mit schuldigstem Dank erkennen werden, wird hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft gebracht, und zugleich den betreffenden Rentämtern aufgegeben: die Kapitalsteuer sämmtlicher Landkapitulanten aus ihrem Rentamtsbezirk mit dem Etatsjahr $180\frac{5}{6}$ anfangend, nach Anleitung der Spezialinstruktion Seite 4 und 5., und deren Beilage Nro. I. jährlich in Abgang zu verrechnen, solchen aber durch ein von dem städtischen Verwaltungsrath, oder Kurfürstlichen Landgericht ausgestelltes spezifisches Verzeichniß der betreffenden Landkapitulanten, worin die Dienstjahre des Kapitulanten vorgemerkt sind, rechnungsmäßig zu belegen; nach Abfluß der wirklichen Dienstzeit aber diese Kapitalsteuer wieder einnähmlich in Rechnung zu stellen.

Ulm, den 8 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpokenimpfung im Landgerichte Zusmarshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In dem Landgerichte Zusmarshausen sind seit dem Monate März laufenden Jahres

890 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden.

Davon hatte der Chirurg Fuchsberger zu Zusmarshausen 382, Link zu Schönenberg 307, Wille zu Dinkelscherben 173, Kothmayer zu Gestertshausen 28 geimpft.

Die für ein Landgericht, welches nur unter die mittelmäßig großen gehört, gewiß sehr bedeutende Anzahl geimpfter Kinder beweiset die eifrige und thätige Mitwirkung des Kurfürstlichen Landgerichts und der Pfarrer, wofür ihnen, so wie den Impfärzten hiemit das Wohlgefallen der Kurfürstlichen Landesdirektion zu erkennen gegeben wird.

Ulm, den 10 July 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzpokenimpfung im Landgerichte Türkheim betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Türkheim sind in den Monaten May und Juny laufenden Jahres 698 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der Kurfürstl. Landphysikus zu Ursberg Doktor von Zimmermann 471, und der Kurfürstl. Landphysikus zu Mindelheim Doktor Lechner 227 geimpft.

Dem Landgerichte wird für die Thätigkeit, mit welcher dasselbe die Impfung der Schuzpoken zu befördern strebte; den Eltern für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihre Kinder einimpfen liessen, und den beiden Impfärzten für den Eifer, mit welchem sie sich das Impfungsgeschäft angelegen seyn liessen, das Wohlgefallen der unterzeichneten Landesstelle zu erkennen gegeben.

Ulm, den 12 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

Beförderung.

Durch ein höchstes Reseript vom 26ten Juny, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den vormalig Fürstlich Kemptenschen Pflegsverwalter Adalbert Mechel zum äussern Fiskal bei Höchstdero Hofgericht in Schwaben gnädigst zu ernennen geruhet.

Pfarrverleihung.

Durch ein höchstes Reseript vom 10ten dieß haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die durch den Tod des Pfarrers Prosper Wonhaas erledigte Pfarrei Erisried, im Landgerichte Mindelheim, dem Pfarrer zu Unterauerbach Joseph Anton Hink gnädigst verliehen.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXX. Stük. Ulm, Samstags am 27 Julius 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Austausch- und Purifikations-Verhandlungen mit Kurwürtemberg betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zum Behufe der mit Kurwürtemberg eingeleiteten wechselseitigen Purifikations-Unterhandlungen ist durch ein höchstes Reskript vom 5ten vorigen Monats eine eigene Kommission zur gehörigen Vorbereitung, Einleitung und Unterhandlung dieses Geschäftes gnädigst angeordnet worden, welche unter dem Vorsize des unterzeichneten Generalkommissärs aus dem Landesdirektions-Direktor Freiherrn von Lerchenfeld, Direktor von Mertz, und dem Direktionsrath von Schilcher bestehet. —

Diese Kommission hat an die Unterbehörden Befehle zu erlassen, mit den betreffenden Landeskollegien zu korrespondiren, und die Leitung über alle Lokalunterſuchungen, die sie den Ortsbeamten überträgt, zu führen.

Das erforderliche Kanzleipersonale wird aus dem der Landesdirektion genommen.

Sämmtliche Behörden haben somit den Weisungen dieser Kommission die geeignete Folge zu leisten.

Ulm, den 18 July 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Frhr. v. Imhof.

Verordnung.

(Die Berechnung der Stempelgebühr bei Erbschaftsfällen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch einen von dem Kurfürstlichen Provinzial-Stempelamt dahier unterm 10ten d. M. erstatteten dienstgehorsamsten Bericht, ist die unterzeichnete Kurfürstliche Landesdirektion in Kenntniß gesezt worden, daß die in der Kurpfalzbaierischen Stempelordnung §. III. Lit. H. enthaltenen gesezlichen Be-

stimmungen über Berechnung der Stempelgebühr bei Erbschaftsanfällen und in specie über den Abzug der Passiven von der Hinterlassenschaft des Erblassers sehr ungleichförmig angewendet, und mehrere Gegenstände als Passiva der Stempelgebühr entzogen werden, welche sich gar nicht als solche betrachten lassen. —

So haben z. B. einige Verwaltungsstellen den hälftigen Antheil des überlebenden Ehegatten, an der, durch die Inventur, ausgemittelten Errungenschaft unter die Passiva des Verstorbenen gerechnet, und nur die andere Hälfte dieser Errungenschaft, so wie das Eingebrachte des Verstorbenen der Stempelgebühr unterworfen; ohngeachtet es aus dem Begriff des Miteigenthums der Errungenschaft hervorgehet, daß diese erst mit und durch den Tod des einen Ehegatten ein wirkliches frei disponsibles Eigenthum des überlebenden Ehegatten wird, und daher im Ganzen nicht blos zur Hälfte als ein der Stempelgebühr unterliegender aktiver Vermögenszuwachs desselben anzusehen, und in Computum zu nehmen sey. — Andere Gerichtsstellen haben vor der Stempelgebühr-Berechnung auch die Inventur und Theilungskosten als Passivum von der Verlassenschaft des Erblassers abgezogen; obgleich aus der Natur und dem Zweke dieser Kösten klar hervorleuchtet, daß zwar wohl die Leichenkösten, keineswegs aber die Inventur- und Theilungskösten als ein Passivum des Verstorbenen betrachtet, und daher auch bei dem Ansaz der Stempel- und Taxgebühren von dem inventirten Vermögen des Erblassers nicht in Abzug gebracht werden können.

Die Kurfürstliche Landesdirektion siehet sich daher genüßigt, diese dem Sinn der Kurpfalzbaierischen Stempelordnung entgegen laufende und dem höchsten Aerario nachtheilige Anwendung des bestehenden Gesezes ein für immer abzustellen, und zu allgemeiner Nachachtung hiedurch zu verordnen:

Daß bei allen und jeden Erbschafts-Verhandlungen zu vorschriftmäßiger Berechnung der Stempel- und Taxgebühren nur allein die auf dem Aktivvermögen des Erblassers haftenden, und von ihm selbst zu tilgen gewesenen Passiva in Abzug gebracht, und außer Ansaz gelassen werden dürfen, daß hingegen die Errungenschaft, welche durch den Tod des einen Ehegatten ein frei-disponibler Vermögenszuwachs des überlebenden wird, so wie auch die Inventur- und Theilungskösten, welche nicht den Erblasser, sondern die Erben betreffen, keineswegs weder im Ganzen noch Theilweise von dem inventirten Vermögen in Abzug gebracht werden sollen.

Hienach haben sich sämmtliche Kurfürstliche unmittelbare und mittelbare Gerichtsstellen in den Schwäbischen Kurlanden in den betreffenden Fällen künftighin pflicht-

mäßig zu achten. — Ulm, den 15 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Verordnung.

(Die Requisition der Beutellehen bei den Rentämtern betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem in Gemäßheit des Reichsdeputationsrezesses vor sich gegangenen Säkularisationen sowohl unmittelbarer als mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster (in welche leztere Klasse der Prälat des Klosters Rothenbuch wegen der dem Landgericht und Rentamte Kaufbeuren inkorporirten Herrschaft Osterzell gehöret) haben die vormaligen Regenten und Vorsteher dieser Stifter ꝛc. in Hinsicht auf ihre Vasallen die Eigenschaft der Lehensherrn abgelegt, und sind Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern dafür in die Lehenherrlichen Rechte eingetretten.

Diese Vasallen, und namentlich die Besizer der gemeinen Bürger- und Bauern- oder sogenannten Beutellehen wären daher verpflichtet, diese Lehen in Causa Domini gebührend zu muthen, zu empfangen, die Lehnspflicht zu leisten, und die herkommlichen Lehenstaxen und Gebühren zu entrichten.

Um indessen diesen Lehensleuten die Erfüllung ihrer vasallitischen Obliegenheiten möglichst zu erleichtern, ohne dabei die unumgänglich nothwendige Ordnung und Genauigkeit in Behandlung der Lehensgeschäfte aus dem Auge zu verlieren, werden die Besizer solcher Beuttellehen von der wirklichen Lehensempfängniß, Ableistung der förmlichen Lehenspflicht und Entrichtung der herkommlichen Lehentaxen und Gebühren zwar freigesprochen, jedoch zur Erneuerung und Befestigung des Lehenverbandes zwischen den Vasallen und dem höchsten Lehenherrn folgendes verordnet:

1) Jeder Inhaber eines von den obenwähnten Stiftern, Klöstern und Abteien herrührenden gemeinen Lehens, dasselbe mag nur in einzelnen Grundstüken und Gefällen, oder in ganzen Hofgütern, Mühlen ꝛc. bestehen, ist verbunden, dasselbe bei demjenigen Kurfürstlichen Rentamte, in dessen Distrikte es gelegen, oder deme es zur Verwaltung zugewiesen ist, gebührend zu muthen, und nach erhaltenem Muthschein die schuldige Lehenstreue gegen Seine Kurfürstliche Durchlaucht als nunmehrigen höchsten Lehensherrn an Eidesstatt mündlich anzugeloben, auch die Tax- und Siegelgelder für den Muthschein zu entrichten.

2) Beutellehen, welche nur in einzelnen Grundstüken bestehen, dörfen, wenn sie den Werth von 500 fl. nicht erreichen, bei dem betreffenden Rentamte von dem Vasallen mündlich requirirt werden, und dieses hat für den Muthschein, incl. 3 kr. Stampf, nicht mehr als 18 kr. zu entrichten.

3) Solche Beutellehen hingegen, die den Werth von 500 fl. übersteigen, und in ganzen Höfen, Mühlen, und beträchtlichen Grundstüken oder Gefällen bestehen, müssen bei dem treffenden Rentamte von den Lehensbesizern schriftlich gemuthet werden, und ist incl. des Stempels à 15 kr. für den Muthschein 45 kr. zu bezahlen.

Die sämmtlich Kurfürstlichen Rentämter der Provinz in Schwaben werden hiedurch beauftragt, die Besizer der in ihren Bezirken vorhandenen gemeinen Bürger- und Bauern- oder sogenannten Beutellehen unter Anberaumung eines Termins von 4 Wochen zur schuldigen Lehensmuthung aufzufordern, nach den oben festgesezten Bestimmungen auf die mündlich oder schriftlich angebrachten Lehensrequisitionen die Muthscheine zu ertheilen, die Vasallen mittelst Handgelübds zu verpflichten, und die Taxen für die Muthscheine gehörigen Orts in Rechnung zu stellen, die Siegelgebühren aber an das Kurfürstliche Provinzial-Siegelamt zu übersenden; und von dieser Verordnung sind auch diejenigen Vasallen nicht ausgenommen, welche wegen eines in manu serviente eingetretenen Lehenfalles zu reinvestiren sind.

Sollten sich bei Gelegenheit dieser Lehensmuthungen Beutellehen entdeken, welche in den von den Kurfürstlichen Rentämtern anher eingesendeten Verzeichnissen noch nicht enthalten sind; so ist hievon durch einen Nachtrag der unterfertigten Kurfürstlichen Landesstelle vorschriftmäßig die berichtliche Anzeige zu machen.

Wie in diesem Auftrage von den Rentämtern vollständige und pflichtmäßige Folge geleistet worden, darüber wird längstens vor Ablauf des heurigen Rechnungsjahres, unterthänigster Bericht gewärtiget.

Ulm, den 19 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Verordnung.

(Die Installation der Pfarreien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei mehreren Gelegenheiten hat die unterzeichnete Landesstelle bemerkt, daß die Kurfürstlichen Landgerichte die ihnen aufgetragenen Installationen der Pfarrer nicht gleichförmig vornehmen, sondern aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachten.

Die Installation der neu ernannten Pfarrer und andern präbendirten Geistlichen ist so wie die Immission in die Temporalien eine reine Folge der Landesherrlichen Rechte, und ist daher mit dem Patronats- und Präsentationsrechte nicht wesentlich verbunden, sondern erstrekt sich über alle Pfarreien und Kuratbenefizien in den Kurfürstlichen Staaten, ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht im Kurfürstlichen Namen, oder von auswärtigen Landesherren, oder inländischen Privaten ausgeübt werde.

Es kann daher in Zukunft kein Geistlicher als Pfarrer oder Kuratbenefiziat die

Seelsorge in der diesseitigen Provinz ausüben, welcher nicht förmlich im Landesherrlichen Namen installirt, und in die Temporalien immittirt worden ist.

Hiezu wird der Posessbefehl erfordert, welcher bei Kurfürstlichen Patronatspfarreien, gleich bei der Verleihung der Pfarrei an das betreffende Landgericht oder Stadtkommissariat erlassen wird, bei fremden Patronatspfarreien hingegen von dem Präsentirten bei der Kurfürstlichen Landesdirektion gehörig nachgesucht werden muß.

Der Posessbefehl wird jedesmal bedingt dahin ertheilt, daß der Ernannte oder Präsentirte von dem Kurfürstlichen Landgerichte oder Stadtkommissariate, wenn er sich über die bischöfliche Investitur bei demselben gehörig ausweisen wird, auf sein geziemendes Ansuchen installirt, und in die Temporalien immittirt werden solle.

Die Installation und Immission hat daher der bischöflichen Investitur in der Regel zu folgen, und nur in solchen Fällen, wo die Ordinariate ohne hinreichenden Grund diese leztere verweigern würden, ist mit der Installation und Immission auch vor erlangter Investitur vorzufahren. Jedoch ist hiebei jedesmal Bericht zu erstatten, und spezielle Weisung zu gewärtigen.

Die Investitur und Installation des neu ernannten Pfarrers soll eigentlich an einem und demselben Tage, und zwar jedesmal an einem Sonn- oder gebothenen Feiertage vorgenommen werden. Die Dekanate haben sich deßhalb mit den betreffenden Kurfürstlichen Landgerichten oder Stadtkommissariaten in das geeignete Benehmen zu sezen.

So wie von Seite der geistlichen Behörde an dem lezten Sonn- oder gebothenen Feiertage vor der Investitur dieses der versammelten Gemeinde nach der Predigt zu eröffnen ist, so hat auch die Kurfürstliche Behörde, durch den Amtsdiener, die Gemeinde von der Installation in Kenntniß zu sezen, und ihr aufzutragen, daß von jeder Familie wenigstens ein Individuum hiebei erscheine.

An dem hiezu bestimmten Tage nimmt vor dem Anfange des pfärrlichen Gottesdienstes der Dekan die bischöfliche Investitur vor, und überträgt dem neuen Pfarrer die Ausübung der geistlichen Verrichtungen der Seelsorge durch die gewöhnlichen symbolischen Zeichen.

Nach vollendetem pfärrlichen Gottesdienst hat der Kurfürstliche Beamte vor der Kirche den neu ernannten Pfarrer im Landesherrlichen Namen der sämmtlichen Gemeinde als ihren Seelsorger vorzustellen, und dieselbe zur Beobachtung der schuldigen Achtung und ihrer Obliegenheiten gegen den Seelsorger anzuweisen.

Zugleich übergiebt er dem Pfarrer die nach der Landesherrlichen Verordnung verfaßte Tauf- Trauungs- und Sterbmatrikeln, und erinnert denselben gleichfalls zur genauen Erfüllung der ihm als Seelsorger sowohl gegen den Staat im allgemeinen, als

gegen ſeine Gemeinde insbeſondere obliegenden Verbindlichkeiten.

Iſt der Pfarrer auf dieſe Weiſe inſtallirt, ſo wird er dadurch in die Temporalien immittirt, daß ihm der Kurfürſtliche Beamte erklärt, wie ihm nunmehr der Genuß der pfärrlichen Einkünfte frei und ungehindert zuſtehe, und ihm zugleich dieſen Beſiz durch ſymboliſche Zeichen zuſichert, indem er ihm die Schlüſſel des Pfarrhofes und des Zehendſtadels ꝛc. übergiebt.

Ueber die Inſtallation und Immiſſion iſt ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und von den Ortsvorſtehern unterzeichnen zu laſſen.

Es bleibt den Kurfürſtlichen Landgerichten überlaſſen, ob ſie die Inſtallation ſelbſt vornehmen, oder dieſes den Aktuarien übertragen wollen.

Bei Frühmeß- und andern Kurat-Benefizien iſt die Inſtallation und Immiſſion ganz auf dieſelbe Weiſe vorzunehmen, nur daß hiebei die Ausantwortung der Pfarrmatrikeln unterbleiben muß.

Die ſämmtlichen Kurfürſtlichen Stadtkommiſſariate und Landgerichte haben ſich in allen vorkommenden Fällen genau nach dieſer Verordnung zu benehmen, und über die geſchehene Inſtallation und Immiſſion in die Temporalien nur ſimple Anzeigsberichte zu erſtatten. Ulm, den 19 Julius 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Stich.

Bekanntmachung.

(Den Anfang eines neuen Lehrkurſes der Hebammenkunſt betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Wird hiemit bekannt gemacht, daß den erſten September laufenden Jahrs ein neuer, 10 bis 12 Wochen dauernder Lehrkurs der Hebammenkunſt dahier anfangen werde.

Die Behörden jener Landgerichte und Städte, wo man neuer Hebammen bedarf, erhalten daher die Weiſung, dafür zu ſorgen, daß von den betreffenden Gemeinden unverzüglich mit den erforderlichen Eigenſchaften begabte Perſonen gewählt werden. Die gewählten Individuen müſſen von dem Stadt- oder Landphyſikus ein Zeugniß beibringen, daß ſie zu Hebammen tauglich ſeyen.

Die Landgerichte und ſtädtiſchen Verwaltungsräthe haben dann bei der unterzeichneten Landesſtelle die Beſtätigung der zu Hebammen gewählten Individuen längſtens bis den 14 Auguſt bei Vermeidung eigener Bothen zu erholen, und die von den Phyſikern ausgeſtellten Zeugniſſe vorzulegen.

Es iſt der Fertigung der Geburtsliſten wegen eine unerläßliche Bedingung, daß jede neu anzuſtellende Hebamme des Schreibens kundig ſeye. Darauf iſt alſo bei der Wahl die gehörige Rükſicht zu nehmen.

Ulm, den 20 Julius 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Rupp, Sekr.

Verordnung.

(Das Verzeichniß der im Monat April von der Kordonsmannschaft in Schwaben eingebrachten Vaganten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das von höchster Stelle vermöge der Entschliessung vom 8ten dieses mitgetheilte Verzeichniß der von dem Landessicherheits-kordon in der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben im Monate April eingebrachten Individuen, wird zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 19 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Imhof.

Summarisches Verzeichnis

der von den zur Erhaltung der Landessicherheit aufgestellten Militärposten im Monat April eingebrachten, den einschlägigen Gerichten übergebenen Verbrecher, dann theils in ihre Heimath, theils über die Gränze gelieferten Vaganten.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeiübertreter	Desserteurs: Diesseitige	Desserteurs: Auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	5	7	16
	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	11	7	15	45
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	—	8	6	71	96
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	5
Summa Summarum		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	1	22	19	97	162

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblatternimpfung im Landgerichte Wertingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Wertingen sind im Laufe dieses Jahres 823 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der dortige Doktor Wiedmann 141. Chirurg Kaltenegger 125. Moser zu Beiswangen 269. Strehle zu Unterthürheim 121. Engelhart zu Zusamaltheim 134 und Lungenauer zu Wöstendorf 33 geimpft. Die noch übrigen blatterfähigen Kinder werden im Laufe dieses Monats geimpft.

Die große Anzahl der geimpften Kinder zeugt von der Thätigkeit des Landgerichts, der Mitwirkung der Pfarrer, und dem Eifer der Impfärzte, denen allen hiemit das Wohlgefallen der unterzeichneten Landesstelle zu erkennen gegeben wird.

Ulm, den 20 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den verübten Ausbruch einiger Züchtlinge aus dem Buchloer Zuchthause betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da in der Nacht vom 16ten vorigen Monats einige Züchtlinge aus dem gemeinschaftlichen Zuchthause zu Buchloe ausgebrochen sind, welche ohngeachtet der Vorkehrungen der nächstgelegenen Landgerichte nicht beigefangen wurden, so wird deren genaue Beschreibung mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß sämmtliche Zivil- und Kriminalbehörden der Schwäbischen Provinz fleißige Amtsspähe auf dieselben halten lassen, und solche auf Betretten sogleich an das Kriminalkommissariat in Buchloe einliefern sollen. Ulm, den 19 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Beschrieb

der am 16 Juny 1805 in der Nacht um 11 Uhr aus dem diesseitigen Zuchthause gewaltsam ausgebrochenen 3 Züchtlinge.

Mathias Krumm, vulgo der Zumbelmattle, ist 26 Jahr alt, und 5 Schuh 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, ein schwarzbraunes breites Angesicht, braune Augen, eine gespizte Nase, starken Backenbart, es fehlt ihm ein Vorderzahn, ist breitschulterig, hat einen etwas langen Hals, starke Waden, und sonst eine aufrechte Stellung, und hat die schwäbische Mundart. Er trug einen dunkelgrünen, schon geflekten Janker mit weißen Knöpfen, ein graues Leibl, mit hohen weißen Knöpfen, ein Hirschlederenes altes schwarzes Beinkleid, und blaugestreifte Strümpfe.

Franz Anton Hahn, 20 Jahr alt, mißt 5 Schuh 6 Zoll, hat schwarze in einen Zopf gebundene Haare, ein braunes langlechtes Angesicht, einen geringen braunen Bart, langen Hals, und langen Vorfuß, ist breitschulterig, aufrecht, und hat die fränkische Mundart. Er trug bei seiner Entweichung einen langen weißen nach militärischer Art gemachten Rok von Leinwand, grüne militärische Weste, eine grüne Holzmüze, ein schwarz seidenes Halstuch, und ein weißes langes Beinkleid.

Benedikt Stapf, von Balletshausen, ist ungefähr 21 Jahr alt, nicht 5 Schuh groß, hat ein blondes Haar, wenig Bart, tiefliegende kleine blaue Augen, eine breite Nase, ein volles Gesicht, und viele Sommersprossen, und redet nach schwäbischer Mundart. Er hat bei seiner Entweichung ein hellblau tüchenes rund abgeschnittenes kurzes Rökl mit grünen Aufschlägen und weißen Knöpfen, ein abwerkenes Hemd, alte schwarzlederne abgenüzte Hosen, kein Leibl, und weiße schaafwollene Strümpfe getragen.

Buchloe, den 25 Juny 1805.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXI. Stük. Ulm, Samstags am 3 August 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Aufstellung der Mandatarien ad insinuandum betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch die Verordnung vom 5ten des Monats Dezember des verflossenen Jahres Puncto 2. (Regierungsblatt Stük XLIX. Seite 1150.) ist zwar jeder Einwohner der Stadt, ohne Ausnahme der Kurfürstlichen unteren Kollegial-Bediensteten, zur Uebernahme der Geschäfte eines Mandatars ad insinuandum fähig erkläret geworden.

Die Erfahrung hat aber in der Zwischenzeit bewiesen, daß diese Vergünstigung nicht nur alleine zu mehreren Dienstesvernachläßigungen, sondern auch zu bedeutenderen Mißbräuchen die Veranlassung gab. —

Das Kurfürstliche Generalkommissariat findet sich daher veranlaßt, nachfolgendes zu verordnen:

1) Alle Verrichtungen eines Mandatars ad insinuandum sind allen Kurfürstlichen Bediensteten bei strengster Strafe, und sogar bei Entlassung aus dem Kurfürstlichen Dienste untersagt.

2) Das Kurfürstliche Expeditionsamt ist bei seiner Dienstpflicht, und bei Vermeidung der strengsten Ahndung angewiesen, keine Expedition an einen Kurfürstlichen Bediensteten in der Eigenschaft als Mandatarius ad insinuandum verabfolgen zu lassen.

3) Bothen, welche ihre Dienstesobliegenheiten als Vorwand gebrauchen, um dieser Verordnung entgegen zu handeln, werden das erstemal mit empfindlicher Leibesstrafe belegt, und im Wiederbetrettungsfalle wird unnachsichtlich auf ihre Entlassung angetragen werden.

4) Damit jedermann andre Mandatarien an dem Size der Regierungsstelle ernennen könne, und der Gang der Geschäfte

nicht durch dieſe Beſtimmungen geſtöret werde, ſo wird zugleich feſtgeſezet, daß dieſe Verordnung den 15ten des künftigen Monats Auguſt zu wirken anfange. —

Sämmtliche Stellen ſind angewieſen, auf den genauen Vollzug dieſer Verordnung zu wachen, ſo wie jedermann die neu gewählten Mandatarien ad insinuandum bis zum 15ten des Auguſtmonates bei der Kurfürſtlichen Landesdirektion um ſo gewiſſer anzuzeigen hat, als auſſer deſſen den Eingaben keine rechtliche Folge gegeben werden wird.

Ulm, den 29 Julius 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Kommiſſariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Frhr. v. Imhof, Acceſſiſt.

Verordnung.

(Das Verbot, Ausländer mit von den Poken befallenen Kindern hereinzulaſſen, betr.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es ereignet ſich öfter der Fall, daß vom Auslande Leute mit von den natürlichen Poken befallenen Kindern in die ſchwäbiſchen Kurlande kommen, und dann die Krankheit weiter verbreiten.

Man hat durch eine Verordnung vom 17ten May (XXII Stük des dießjährigen Regierungsblattes) der Verbreitung der natürlichen Poken im Inlande möglichſt zu ſteuern geſucht, und hält es nun für Pflicht, dieſe Krankheit auch von auſſen her abzuhalten. Es wird daher nachſtehendes verordnet:

1) Niemand, der ein mit den natürlichen Poken befallenes Kind bei ſich, ſo wie keinem Erwachſenen, der die Poken hat, iſt der Eintritt in die Provinz erlaubt.

2) Sollte Jemand mit einem ſolchen Kinde, oder ein ſolcher Erwachſener unbemerkt über die Grenze eingedrungen ſeyn, ſo iſt er, wo er angetroffen wird, von der Polizeibehörde feſtzuhalten, in ein ſchikliches Haus zu bringen, und ſo lange in Quarantaine zu ſezen, bis die Krankheit gänzlich vorüber iſt.

Die Polizeibehörden werden ernſtgemeſſenſt angewieſen, dieſe Verordnung auf's ſtrengſte zu handhaben, und jeden Vorfall dieſer Art ſogleich anher zu berichten.

Ulm, den 20 Julius 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Rupp, Sekr.

Verordnung.

(Die zwiſchen den Kurfürſtlichen Unterthanen rükſichtlich der denſelben Lehen- oder Pachtweiſe überlaſſenen herrſchaftlichen Güter und Gefälle entſtehenden gerichtlichen Klagen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei den zwiſchen den Kurfürſtlichen Unterthanen in Hinſicht der dieſen Lehen- oder

Pachtweise überlassenen herrschaftlichen Güter und Gefälle entstehenden gerichtlichen Klagen sind meistens die Lehen- oder Grundherrlichen Rechte mitbetheiliget, und daher nothwendig, daß die unterfertigte Landesstelle schon in erster Instanz in die Kenntniß der hiebei vorliegenden Verhältnisse gesezt werde, um theils unnöthigen Streiten vorbeugen, theils das höchste Aerarialinteresse allenfalls interveniendo vertretten zu können.

Es liegt zwar schon selbst in den unterrichtlichen Amtspflichten der Kurfürstlichen Landgerichte, und es bestimmen die Verordnungen der auf den Schwäbischen Kurstaat anwendbaren Baierischen Gerichtsordnung die Obliegenheit, in derlei Fällen die Klagemittheilung an die Kurfürstlichen Rentämter zu vollziehen; so wie diese hierüber den unterthänigsten Bericht hieher zu erstatten haben.

Damit jedoch hierin keine Vernachläßigung für die Zukunft eintretten, jedem für die Lehen- und Grundherrlichen Rechte sonst besorglichen Nachtheile vorgebeugt, und von der unterfertigten Landesstelle wegen Verwahrung derselben das geeignete verfügt werden möge; so werden sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte hiemit ernstlich, und bei strengster Verantwortlichkeit erinnert, in vorkommenden Rechtsfällen dieser Art das Verhältniß, in welchem die gnädigste Lehen- oder Grundherrschaft hiebei betheiliget seyn dürfte, vor allem genau zu prüfen, die Kurfürstlichen Rentämter hievon pflichtmäßig in Kenntniß zu sezen, und deren Erklärung, oder die wirkliche Einschreitung des fiskalischen Vertretters im Rechtswege zu gewärtigen.

Ulm, den 29 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

von Teng.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte, Rent- und Kastenämter in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

(Das neu eingeführte Getreidmaaß, und die darnach einzudienenden herrschaftlichen Fruchtgefälle betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem durch die Verordnungen vom 13ten und 23ten May dieses Jahres (Regierungsblatt 11tes und 13tes Stük) die vorhin bestandene Fruchtmesserei mit Rieb und Stoß ꝛc. ꝛc. abgeschafft, und die lokere Meßart eingeführt worden ist, nach welcher alle herrschaftlichen Fruchtgefälle künftig eingedient werden müssen, so gehet als natürliche Folge hervor, daß die Reduktion dieser beeden zerschiedenen Meßarten um so mehr mit aller Genauigkeit und Geradheit vorgenommen werden müsse, als diese Handlung das herrschaftliche Interesse, und jenes der Unterthanen gleich stark begünstigen, oder gefährden kann.

Zu diesem Ende werden daher sämmtliche Kurfürstliche Landrichter beauftraget, diese Reduktion auf den herrschaftlichen Fruchtkästen von einem verpflichteten Kornmesser in Beiseyn des Rentbeamten und dreier verständiger, zugleich gültpflichtiger Gemeindsmänner, welche aus drei zerschiedenen Gemeinden zu wählen sind, unverweilt vorzunehmen, sofort das auf dem Kasten herkommliche Maaß mit jeder Fruchtsorte besonders nach der alten Meßart mit Rieb und Stoß, wie nämlich die Unterthanen einzudienen schuldig waren, füllen, sonach das nämliche Fruchtquantum in das nämliche Maaß nach der neu vorgeschriebenen lokeren Meßart einmessen zu lassen, worauf der Getreidüberschuß, welcher ebenfalls zu messen ist, dasjenige Quantum bestimmt, welches bei allen herrschaftlichen Fruchtabgaben auf jedes Schaf, Malter, oder Immi weiters eingedient werden muß.

Um eine so viel möglich vollkommene Gewißheit zu erreichen, ist diese Manipulation nochmal zu wiederholen, sofort ein umfassendes Protokoll darüber aufzunehmen, und von dem Kurfürstlichen Rentbeamten, dem Kornmesser, und den drei Gemeindsmännern unterschreiben zu lassen, welches sodann ohne Verzug ad ratificandum anher einzuschiken ist. Ulm, den 29 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da mehrere Kandidaten der Feldmeßkunst bei der unterzeichneten Landesstelle die Bewilligung nachgesucht haben, geometrische Arbeiten in der hiesigen Provinz ausführen zu dürfen; so sieht man sich veranlaßt, auf den 27 August l. J. einen Prüfungskonkurs festzusezen, bei welchem sie sich über den erforderlich Grad ihrer Fähigkeiten zu diesen Geschäften auszuweisen haben.

Die hiezu konkurrirenden Subjekte haben sich an erwähntem Tage Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Landesdirektion einzufinden.

Ulm, den 29 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

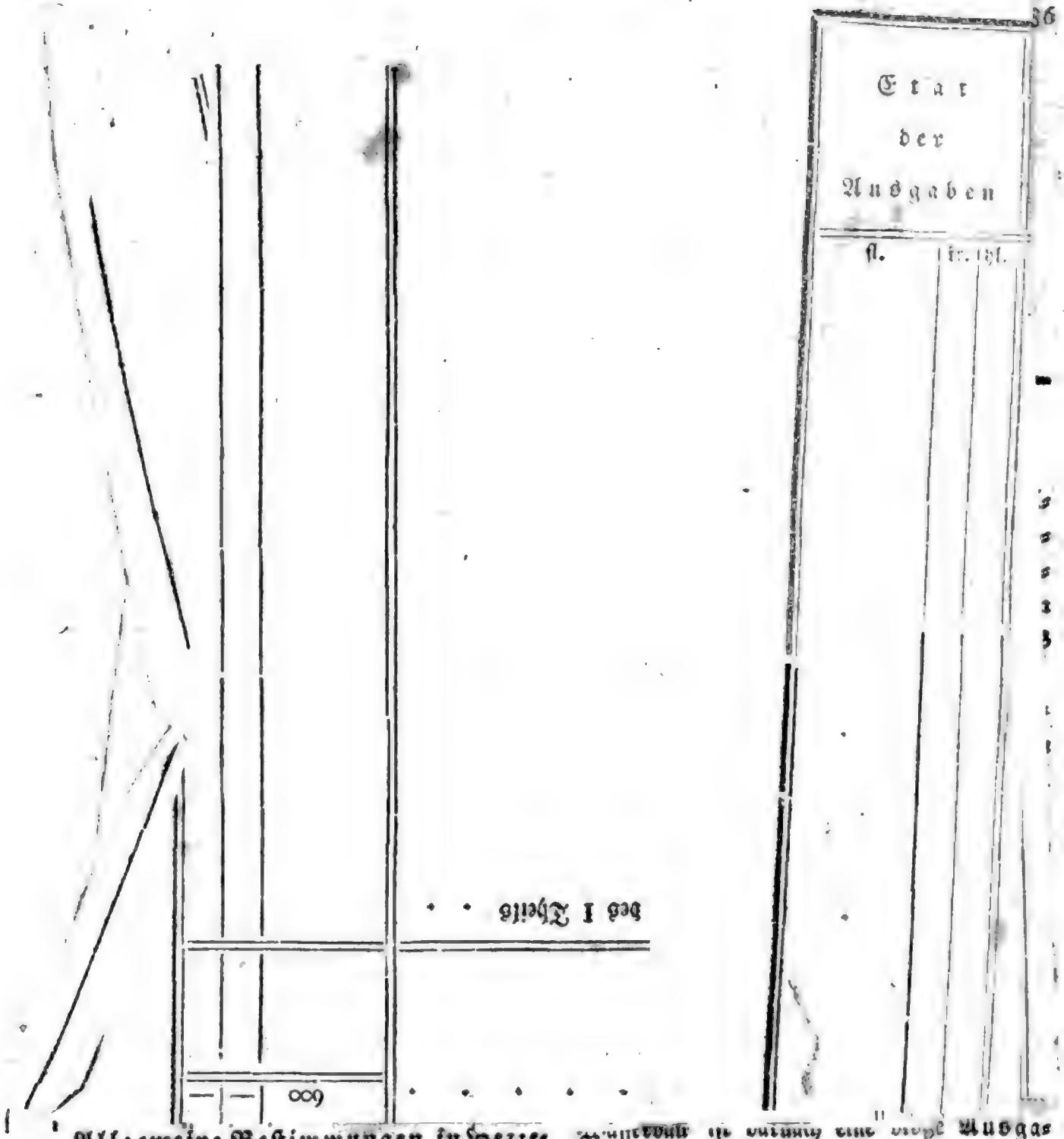

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Rechnungswesen.

1) Der Wasser- und Straßenbau als [illegible] eine eigene Ausgabe-Rechnung.

4) Der Zwek dieser gesöndert zu füh-

brizir
I Theil
Kapitel
I.
1
2
II.
1
2
III.
1
2
V.
I.
I.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXII. Stük. Ulm, Samstags am 10 August 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Das Rechnungswesen bei dem Wasser- und Straßenbau betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Verordnung vom 18ten des Monats May des gegenwärtigen Jahres, über die Organisation des Wasser- und Straßenbaues (Regierungsblatt Stük XXI.) enthält im 3ten §. unter Buchstabe B Nro. 4. die Bestimmung, daß über die formelle Zusammenstellung der Rechnung noch besondere Entschliessungen nachfolgen werden.

Diese leztern werden nun als ein ergänzender Theil der oben erwähnten Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Rechnungswesen.

1) Der Wasser- und Straßenbau als eine Zentral-Ausgabe-Post des Provinzial-Hauptdienstes, wird aus Mitteln der Provinzial-Hauptkasse bestritten, und die Kurfürstlichen Rentämter vollziehen die ihnen zugehenden Aufträge nur als Kommissionärs der Kasse. —

2) Keine spezielle Rubrik dieser Ausgaben erscheint demnach in den Rechnungen der äußeren Rentämter, sondern die leztern führen hierüber gesönderte Aufzeichnungen nach den späterhin folgenden nähern Bestimmungen.

3) Dem Wasser- und Straßenbaue sind keine besondere Gefälle zur Bestreitung der Auslagen zugewiesen, sondern die Zentral-Einnahmen der Provinz sind zugleich auch diesem Zweke gewidmet. —

Die Rechnung über den Straßen- und Wasserbau ist darnach eine bloße Ausgabe-Rechnung.

4) Der Zwek dieser gesöndert zu füh-

renden Ausgabe-Rechnung ist kein anderer, als durch alle Theile des Straßen- und Wasserbaues eine systematische Zusammenstellung dieses Regiezweiges, zu erhalten, und einen verläßigen, und leicht zu fassenden Ueberblik dieser Gesammtausgabe zu gewinnen. —

§. 2.

Formelle Bestimmung dieser Ausgabe-Rechnung.

Der beifolgende Schematismus gewähret die nähere Ansicht dieser Ausgabe-Rechnung, welche analog mit dem übrigen Rechnungswesen in die zween Haupttheile auf Besoldungen und auf Regie zerfällt, und deren lezterer die zween Abschnitte auf allgemeine, und auf besondere Regie-Ausgaben, in sich enthält. —

Da dieser leztere Abschnitt alle Kapitel, Paragraphen und Titel besonders bezeichnet, in welche die verschiedenen Ausgaben eingereihet werden müssen, so bedarf es einer näheren Erläuterung nicht.

§. 3.

Bildung dieser Rechnung.

Diese Rechnung wird bei den einzelnen Wasser- und Straßenbau-Inspektionen und gleichfalls bei den betreffenden Kurfürstlichen Rentämtern gebildet, bei dem Kurfürstlichen Generalkommissariate in seiner Eigenschaft als Provinzial-Etatskuratel in ein Ganzes zusammen gestellt, und das Resultat nur summarisch in der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkassa-Rechnung — von welcher sie eigentlich ein rechtfertigender Beleg wird — aufgenommen. —

§. 4.

Verfahren der Kurfürstlichen Wasser- und Straßenbau-Inspektion hiebei.

Die Kurfürstlichen Wasser- und Straßenbau-Inspektionen sind von aller Geldverrechnung nicht nur allein befreiet, sondern es ist als erster und allgemeiner Grundsaz bestimmt, daß sie weder unmittelbar, noch durch das ihnen untergeordnete Personal eine Geldausgabe dürfen bestreiten lassen. —

Ihnen liegt darnach einzig und allein die Besorgung für das Technische ob, sie sind dafür verantwortlich, daß alle durch den Etat genehmigten Bauten dauerhaft und zwekmäßig hergestellt, und dabei die bewilligte Summe der Ausgaben nicht überschritten werde.

Indem sie ihrer Dienstpflicht gemäß für die richtige Verwendung der zum Wasser- und Straßenbau Etatsmäßig bestimmten Summen wachen, — (weshalb keine Ausgabe bei dem Rentamte bestritten werden darf, ehe nicht die betreffende Inspektion die Richtigkeit der Verwendung durch das beigesezte Vidit außer Zweifel gestellt hat) — so wird ihnen hiedurch auch das fernere Geschäft übertragen, jede Bescheinung, jeden Konto, und die Tages-Schichten-Zettel, so wie sie diese Rechnungs-Belege mit dem Vidit bezeichnen, in den Rechnungs-

Schematismus mit ihrem vollen Betrage an der gehörigen Stelle systematisch zu lociren. —

Durch diese einfache Manipulation bildet sich ein genaues systematisches Ausgabe-Verzeichniß ohne Belege, welches vierteljährig zu schliessen, und wovon eine Abschrift an die unterfertigte Stelle vorzulegen ist.

§. 5.

Antheil der Kurfürstlichen Rentämter an dieser Rechnungsstellung.

Die Auslagen auf den Straßen- und Wasserbau werden, nach den Rentamtsbezirken ausgeschieden, von einem jeden Rentamte auf Rechnung der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse geleistet. —

Damit jedoch diese sichere Normen für die zu beobachtende Verfahrungsweise erhalten werden, und sich nicht Ausgaben eigen machen, deren Annahme bei der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse einigem Bedenken unterliegen könnte, so werden folgende Bestimmungen festgesezt.

1) Jedes Rentamt erhaltet ein genaues Verzeichniß aller bei der Wasserbau-Inspektion seines Bezirkes angestellten Individuen, — der ihnen angewiesenen Besoldung, — oder des ihnen bewilligten ständigen Taglohnes. —

2) Das Kurfürstliche Rentamt leistet diese Zahlungen an die betreffenden Individuen selbst, genau nach dem Betrage, nicht auf summarische Verzeichnisse, sondern auf gesönderte Quittungen, die auf die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse lauten, und mit dem Vidit der betreffenden Inspektion versehen seyn müssen. —

Alle Quittungen, welche diese Förmlichkeiten nicht enthalten, werden von der Rechnungsrevision ausgeschlossen, und bleiben dem Rechner zu Last. —

3) Von dem ratifizirten Straßen- und Wasserbau-Etat, werden den Kurfürstlichen Rentämtern mit Anbeginne des Etatsjahres — insoferne die genehmigten Auslagen auf neue Bauten, oder auf den Unterhalt der bestehenden Straßen- und Wassergebäude in dem Bezirke ihres Rentamtes vorgenommen werden, Auszüge mitgetheilet werden.

So lange nun die von der einschlägigen Inspektion dem Kurfürstlichen Rentamte zur Zahlung vorgelegten Scheine die Etatsmäßig bewilligte Summe der Ausgabe nicht überschreiten, so kann die Entrichtung des gefoderten Betrages ohne Rükfrage statt finden. — Zahlungen entgegen, welche über den Betrag der Etatsposition sich erstreken, dürfen nur auf besonders erhaltene Ermächtigung der Etatskuratel geschehen, oder sie bleiben dem Rechner zur Last. —

Die Scheine selbst müssen in formeller Rükficht alle auf halbe Bogen geschrieben, normalmäßig gestempelt seyn, auf die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse lauten, und das Vidit der Inspektion an sich tragen. —

4) Jeder außerordentliche Straßen- und Wasserbau, der außer den Bestimmungen

des Etats aus unvorhergesehenen Ursachen unternommen wird, wird dem betreffenden Kurfürstlichen Rentamte gleichfalls bekannt gemacht werden. —

Es tretten darnach dabei dieselben Anordnungen ein, die so eben Ziffer 3. bestimmt worden sind. —

5) Sind jedoch noch unvorhergesehene Ausgaben nöthig, oder haftet Gefahr auf dem Verzuge, so haben sich die Inspektoren sogleich mit den Rentämtern zu benehmen, erstere haben in Rükſicht des Technischen provisorische Verfügungen zu treffen, für deren Zwekmäßigkeit sie verantwortlich sind, und die Kurfürstlichen Rentämter haben die Mittel zur Vollführung dieser Anordnungen nicht zu versagen. —

So wie aber die Inspektoren zur schleunigsten Berichterstattung, an die ihnen unmittelbar vorgesezte Direktion in solchen Fällen angewiesen sind, eben so haben auch die Kurfürstlichen Rentämter den an sie geforderten Betrag nebst ihren Bemerkungen pflichtmäßig an die unterzeichnete Behörde vorzulegen.

6) Haben nun die Kurfürstlichen Rentämter nach diesen Bestimmungen die ihnen zur Bezahlung vorgelegten Scheine sorgfältig und mit einem unverwandten Rükblik auf den ihnen mitgetheilten Etat geprüft, und die Bezahlung darnach geleistet, so reihen sie all diese Auslagen in dem Rechnungs-Schematismus systematisch ein, schliessen mit jedem Vierteljahre ihre Berechnung, abnumeriren die Beilagen, und senden diese Rechnung zur unterfertigten Stelle ein.

§. 6.

Zusammenstellung dieser Rechnung.

Die Einreihung aller der von den Kurfürstlichen Rentämtern nebst den rechtfertigenden Belegen einzusendenden Quartalsberechnungen, in eine Hauptübersicht, gewährt die Haupt-Rechnung über das Kurfürstliche Provinzial-Wasser- und Straßenbauwesen. —

In der Uebereinstimmung der von den Inspektionen vorzulegenden Quartalsverzeichnisse über die kontrasignirten und den Rentämtern zugewiesenen Scheine (welche für jedes Rentamt gesondert angefertiget werden müssen) mit dem Rechnungsvortrag der Kurfürstlichen Rentämter, liegt die Kontrolle dieses Rechnungswesens. —

Einem eigens zu diesem Geschäfte ernannten Rechnungskommissär wird das Geschäft übertragen, die Rechnungen der einzelnen Aemter zu durchgehen, zu revidiren, und aus diesen die Hauptrechnung herzustellen. —

Ihm liegt die Pflicht ob, die Ausgaben-Verzeichnisse der Inspektionen mit den Quartalsrechnungen der Kurfürstlichen Rentämter zu vergleichen, und jede sich ergebende Differenz sogleich durch Vernehmung beider Theile zu berichtigen. —

Er prüft übrigens die Rechnung selbst, mit unverwandtem Rükblike auf den Etat, sezt den Calcul in die Ordnung, durchgehet

jeden rechtfertigenden Beleg, und scheidet diejenigen aus, welchen es an den vorgeschriebenen formellen Bezeichnungen mangelt.

§. 7.

Verbindung dieser Rechnungs-Manipulation mit dem Kassadienst.

Sind nunmehr die einzelnen Rechnungen durchgangen, und durch die Rechnungsrevision Bedenkenlos gestellt worden, so legt die Revision den Betrag der Ausgabe, der auf die Rubrik Wasser- und Straßenbau erlaufen ist, der unterfertigten Stelle, so wie er sich bei jedem Amte ergeben hat, vor, und dann wird die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse durch eine an sie erlassene Weisung ermächtiget, sich diesen Betrag in der Ausgabe unter dem summarischen Vortrage „Auslage auf den Straßen- und Wasserbau" eigen zu machen. —

Das betreffende Kurfürstliche Rentamt erhaltet für diese auf Rechnung der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse geleistete Zahlung eine Quittung auf Ueberschuß lautend, als hätte dasselbe eine Baarsendung gemacht, und nun erst erscheint diese Ausgabe in dem Manualextrakte des Rentamtes unter der Rubrike, An die Provinzialkasse geliefert auf Anweisung im Gelde, mit dem quittirten Betrage.

Es wird den Kurfürstlichen Rentämtern besonders aufgetragen, so lange nicht die Quartalsrechnung über die Wasser- und Straßenbau-Ausgaben gestellt, revidirt, und die Kassaquittung ihnen zu Theile geworden seyn wird, nichts von dieser Auslage als Lieferung zur Provinzial-Hauptkasse sich eigen zu machen, indem durch einen zu voreiligen Eintrag in das Rentamts-Manual, und in die zu stellenden Extrakten die Uebereinstimmung zwischen dem Rentamts-Manual und dem Hauptbuche der Kasse gestört werden würde. —

Die Scheine bleiben demnach in der Zwischenzeit statt baarem Geldes in der Kasse liegen, und ihr Betrag wird nach gezogener Bilance in dem Manualextrakte mit rother Dinte bemerkt, um den effektiven Bestand der Baarschaft mit Verläßigkeit beurtheilen zu können. —

§. 8.

Besondere Anordnungen über die bei den Kurfürstlichen Rentämtern zu leistenden Zahlungen.

Es ist (§. 4.) im allgemeinen als Grundsaz festgesezt geworden, daß kein zur technischen Leitung und Besorgung des Wasser- und Straßenbaues aufgestelltes Individuum eine Zahlung selbst leisten dürfe. —

Es wird darnach noch näher bestimmt,

a) alle Besoldungen werden monatlich,

b) der Taglohn wöchentlich bestritten. —

c) Die Wegemeister und Wegemacher erheben ihren Sold am Ende des Monats unmittelbar bei dem Kurfürstlichen Rentamte. —

d) Bei zu großer Entfernung von dem Size des Kurfürstlichen Rentamtes kann die

Bezahlung der Wochen- und Fuhrlöhner vertrauten Gerichts- oder andern, in der Nähe des Arbeitsplazes wohnenden Personen übertragen werden, die hiefür die Scheine erheben, und an das Rentamt überliefern. —

In keinem Falle darf aber diese kommissionelle Bezahlung einem Wegemeister übertragen werden, sondern er überbringet in einem versiegelten Paquete die Gelder an denjenigen, welchem die Besorgung der unmittelbaren Bezahlung committiret wird.

e) Wenn endlich ein großer, von dem Rentamtssize entfernter Bau geführt, dessen Auslage auf Taglöhner sich wöchentlich auf einige 100 fl. erstrecket, so hat sich der Kurfürstliche Rentbeamte Sonnabend an Ort und Stelle selbst zu begeben, und die nöthigen Zahlungen zu leisten. —

Ist die Entfernung aber zu bedeutend, so ist analog mit den so eben festgesezten Bestimmungen zu verfahren. —

§. 9.

Festsezung des Termins zur Stellung der Haupt-Baurechnung.

Aus den mit jedem Vierteljahre eingesendeten Quartalsberechnungen der betreffenden Kurfürstlichen Rentämter, und aus den Ausgabe-Verzeichnissen der Bau-Inspektionen fertiget nun der aufgestellte Rechner nach dem Rechnungs-Schematismus die Haupt-Baurechnung nebst Dupplikat an, ordnet alle Beilagen, bildet aus ihnen nach den Bestimmungen der General-Rechnungs-Instruktion (§. 47. pag. 17.) einen, oder nach dem Bedürfnisse mehrere Bände, und legt am 15ten November eines jeden Jahres diese Rechnung der unterfertigten Stelle vor. —

Die einzelnen Bau-Inspektionen bilden aus ihren vierteljährig vorgelegten Ausgabes-Verzeichnissen gleichfalls ein Ganzes, übersenden dieses an die ihnen unmittelbar vorgesezte Bau-Direktion, und nachdem diese leztere eine Haupt-Zusammenstellung nach dem Rechnungs-Schematismus verfassen läßt, übersendet erwähnte Direktion diese Haupt-Baurechnung gleichfalls an das Generalkommissariat in seiner Eigenschaft als Etats-kuratel. —

Dadurch wird am Schlusse des Jahres eben die Kontrolle wieder erzielet, — die in dem Verlaufe des Rechnungsjahres unausgesezt statt gefunden hat. —

§. 10.

Zeitpunkt, von welchem an gerechnet diese Verordnung zu wirken beginnet.

All diese Bestimmungen tretten mit dem Anbeginne des Etatsjahres $180\frac{1}{2}$, sohin mit dem ersten des kommenden Monats Oktober, in volle Wirksamkeit. —

Die Unterbehörden, welchen daher über das Formelle dieser Anordnungen noch einige Zweifel übrig bleiben, haben diese mit pflichtmäßiger Freimüthigkeit vorzutragen, dabei werden sie aber aufgefordert, ihren Anfragsberichten den benöthigten Grad von Voll-

ständigkeit und Klarheit zu geben, damit man in den Stand gesezt werde, die von ihnen geäußerten Zweifel befriedigend lösen zu können. —

§. 11.

Anwendung dieser Verordnung in dem gegenwärtigen Etatsjahre.

In dem Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres soll es zwar bei der bisher gewöhnlich gewesenen Manipulation der vierteljährigen Scheins-Vorlage sein Verbleiben behalten, es sind aber nicht nur allein keine Scheine mehr einzusenden, es seyen dann diese mit dem Vidit der betreffenden Inspektion versehen, sondern all jene Auslagen, worüber nicht schon Ratifikationen bestehen, sind vorerst den Bau-Inspektionen zur Einsicht und Kontrasignation vorzulegen.

§. 12.

Beschluß.

Indem man sämmtliche Kurfürstliche Rentämter, so wie die Kurfürstliche Wasser- und Straßenbau-Direktion, nebst den ihr untergebenen Inspektionen auf den genauen Vollzug aller in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen strenge anweiset, so machet man es lezterer zur besonderen Pflicht, darüber zu wachen, daß alles, was in die dießjährige Baurechnung gehört, und bereits als Etatsmäßige Ausgabe genehmiget wurde, oder es noch werden sollte, auch in die Rechnung des gegenwärtigen Jahres aufgenommen, nichts aber in die künftige Jahres-Rechnung übertragen, oder gegenseitig verwechselt werde. Ulm, den 3 August 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Reindl, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und städtische Verwaltungsbehörden.

(Die Verlegung der Kirchhöfe ausserhalb der Städte, Märkte und Dörfer betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Unter dem 22ten Dezember 1803 (XV Stük des Regierungsblattes von 1803.) ist die Beerdigung der Verstorbenen in Kirchen, Kapellen, und innerhalb der Städte und Märkte, als ein der Gesundheit äußerst nachtheiliger Mißbrauch, verbothen, so wie auch zugleich anbefohlen worden, die Kirchhöfe aus den Städten und Märkten zu entfernen.

Da aber die in der Mitte der Dörfer gelegenen Kirchhöfe der Gesundheit der Dorfsbewohner nicht minder schädlich seyn können, ihre Entfernung folglich eben so nothwendig ist, so wird theils deshalb, theils um zu erfahren, in wie ferne die erwähnte Verordnung befolgt worden, sämmtlichen Kurfürstlichen Landgerichten und städtischen Verwaltungsbehörden aufgetragen, innerhalb 6 Wochen zu berichten:

1) in welchen Städten, Märkten und Dörfern noch Kirchhöfe vorhanden seyen?

2) wo es an einem schiklichen Plaze, bei dessen Ausmittelung der Physikus beizuziehen ist, zur Verlegung des Kirchhofes mangle?

Die Berichte derjenigen Behörden, welche diesem Auftrage innerhalb der bestimmten Zeitfrist nicht Genüge leisten, werden auf Kösten derselben durch eigene Bothen eingefordert.

Ulm, den 26 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Dobler, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte und übrige Behörden.

(Die Ausfertigung der Taufscheine auf Stempelpapier betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es haben schon wiederholt einige Unterbehörden, ungeachtet durch die provisorische Stempelordnung und deren 2ten Paragraphen (Seite 1040. des vorjährigen Regierungsblattes) ausdrüklich bestimmt ist, „daß die Taufscheine dem 15 kr. Stempel „unterworfen seyn sollen" derlei Urkunden eingesendet, welche nicht auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapier ausgefertiget worden sind. Demnach erhalten sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und übrige Behörden die Weisung, in Zukunft keine dergleichen von den Pfarrern ausgestellte mangelhafte Urkunden mehr anzunehmen, und an die unterfertigte Landesstelle einzusenden, damit man nicht in den Fall gesezt werde, dieselbe auf Kosten der fehlenden Stelle durch einen eigenen Bothen zurüksenden zu müssen.

Ulm, den 29 Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgericht Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Mindelheim sind seit dem Monate May laufenden Jahres durch den dortigen Kurfürstl. Landphysikus Lechner 275, durch den Chirurg Stollreither 241, Rueß zu Pfaffenhausen 203, Höcht daselbst 167, Förle zu Nessenbeuern 101, Pfannenstiel zu Mindelzell 81, Klee zu Ursberg 41, Wölfle zu Ottobeuren 26, und Kiderle zu Dirlewang 80, — in Allem 1215 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden; und es wird mit der Impfung noch eifrig fortgefahren. —

Ulm, den 2 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXIII. Stük. Ulm, Samstags am 17 August 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die mit sämmtlich Königlich Preußischen Staaten bestehende Freizügigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Gemäßheit höchster Entschliessung vom 5ten dieses Monats, wird der zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preussen, und Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag, nach bereits erfolgten höchsten Ratifikationen, zur allgemeinen Wissenschaft und genauer Nachachtung der Behörden, mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht, daß, wie ohnehin aus dem Inhalte gegenwärtigen Vertrages zu ersehen ist, die vorher nur für die Königlich Preussischen Fürstenthümer in Franken bestehende Freizügigkeit, sich nunmehr auf sämmtliche Königlich Preussische und Kurpfalzbaierische Staaten, wechselseitig erstreke. Ulm, den 14 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Freizügigkeits-Vertrag
zwischen
Seiner Königlichen Majestät von Preussen und Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch den XXI Artikel des am 30ten Junius 1803, zwischen Seiner Majestät dem König von Preussen, und Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, geschlossenen Staatsvergleichs, ist den Unterthanen der Ansbach-Baireuthischen, und der Kurfürstlich Pfalzbaierischen Staaten, die Freizügigkeit in derjenigen Art bedungen, welcher dieser 21 Art. besagt.

Um eines Theils der wohlthätigen Ab-

sicht dieser Vereinbarung eine größere Ausdehnung zu geben, andern Theils aber bei diesem Vorhaben diejenigen Bestimmungen und Modifikationen anzubringen und festzusezen, welche den Verhältnissen der übrigen Königlich Preussischen Staaten, ausser den Ansbach-Baireuthischen Landen, angemessen sind, wird der gegenwärtige Staatsvertrag hiermit in nachstehenden Artikeln abgeschlossen. —

I.

Zwischen sämmtlichen Staaten Seiner Majestät des Königs von Preussen (ausser den Ansbach-Baireuthischen Landen) auf der einen Seite, und den sämmtlichen Staaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern auf der andern Seite, soll in Zukunft eine Freizügigkeit, in der nachstehenden ausgedrükten Art bestehen:

II.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus jenen Landen in diese, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschaz, oder Schankung, oder auf eine andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (Gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

III.

Die in dem oben stehenden Artikel festgesezte Freizügigkeit, soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtgeld, welche in die Landesherrlichen Kassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtgeld erstreken, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fliessen würden. —

Die Rittergutsbesizer in den beiderseitigen, im 1ten Artikel dieses Vertrags bezeichneten Landen, werden demnach gleich allen Privatberechtigten in gedachten Landen, dem gegenwärtigen Vertrage untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen, im 1ten Artikel bezeichneten Lande, weder Abschoß noch Abfahrtsgelder fodern, noch nehmen. —

Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsezung, sollen die obgedachten Rittergutsbesizer oder Privatberechtigte, von den beiderseitigen respektiven Regierungen angehalten werden. —

Wenn aber dennoch, und wider alles Erwarten, Rittergutsbesizer oder Privatberechtigte, auf einer von beiden Seiten, hiezu nicht angehalten werden könnten, so versteht es sich von selbst, daß wider solche Rittergutsbesizer und Privatberechtigte, in Ansehung dessen, was in ihre Gerichtsbezirke aus dem andern Staate eingeführt wird, die Retorsion statt finden soll. —

IV.

Die Bestimmungen der oben stehenden Art. I. II. und III. sollen zwar nicht auf vergangene, wohl aber auf alle jezt pendente Fälle gehen. —

Digitized by Google

V.

Die Freizügigkeit, welche der gegenwärtige Vertrag festsezet, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach dieses Vertrages ungeachtet, diejenigen Königlich Preussischen, und diejenigen Kurfürstlich Pfalzbaierischen Gesezе in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Verpflichtung zum Kriegsdienste, betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung, um die Bewilligung derselben, seinen Landesherrn der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zu bitten. —

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesezе über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keiner der hohen, gegenwärtigen Vertrag schliessenden Theile in Ansehung der Gesezgebung, in den respektiven Staaten beschränkt.

Der gegenwärtige Staatsvertrag ist vermög der von Seiner Majestät dem König von Preußen, dem wirklichen geheimen Staats- Kriegs- Kabinets- und dirigirenden Minister Carl August Freiherrn von Hardenberg, Ritter der Königlichen Orden, und von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, dem geheimen Rathe, ausserordentlichen Gesandten, und bevollmächtigten Minister Chevalier de Bray, des rothen Adler- und Maltheser-Ordens-Ritter, ertheilten respektiven Vollmachten, heute zwischen diesen Bevollmächtigten abgeschlossen, und zweimal gleichlautend ausgefertiget worden, soll auch binnen 4 Wochen, und wenn es seyn kann, früher von beiden hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt werden, welchem nächst die Ratifikationen gegeneinander ausgewechselt werden sollen; wenn aber diese Ratifikationen erfolgt seyn werden, so solle die Kraft und die Wirksamkeit des gegenwärtigen Staatsvertrags nicht nur von dem heutigen Tage an gerechnet werden, sondern es sollen auch insbesondere die Bestimmungen des IVten Artikels desselben sofort in Kraft und Wirksamkeit gesezt werden. —

Geschlossen, ausgefertiget, und von beiden Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pettschaften besiegelt, zu Berlin den 23 May 1805.

(L.S.) Carl August von Hardenberg. (L.S.) le Chevalier de Bray.

Bekanntmachung.

(Die Rang-Bestimmung der Wasser- und Strassenbau-Beamten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die von höchster Stelle erfolgte Kurfürstliche Entschliessung, welche den Rang und die Uniform der Wasser- und Strassenbau-Beamten bestimmet, wird zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung für die betreffenden Individuen mit dem Anhange bekannt gemacht; daß die Zeich-

ungen der Stikereien bei dem Wasser- und Straßenbau-Direktions-Bureau eingesehen werden können.

Ulm, den 13 August 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.

Reindl, Sekr.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Nachdem das Wasser- und Straßenbauwesen in allen Provinzen, ausgenommen im Herzogthume Berg, eine stabile, dem Stande der Wasser- und Straßenbaukunde, so wie den Lokalverhältnissen aller Art entsprechende Eintheilung erhalten hat, welche Wir unwiederruflich gehandhabt wissen wollen, und der in der Ausführung keine Schwierigkeiten entgegen stehen können, da sie mit vollkommenem Einverständniß der General-Landeskommissariate der Provinzen gemacht wurde; so wollen Wir zur Beförderung des so wichtigen Wasser- und Straßenbauwesens für die in dem technischen geheimen Zentral-Bureau, so wie bei dem Wasser- und Straßenbau in den Provinzen dienenden Individuen folgende Rangbestimmung aller übrigen Staatsdiener von neuem regulirt seyn wird, und die Uniformirung stabil festsezen.

A.

Rangbestimmung der Wasser- und Straßenbaubeamten.

I. Klasse.

a) Die Provinzial-Baudirektoren des Wasser- oder des Straßenbaues, —

b) Die Ober-Wasser- und Straßenbau-Inspektoren des technischen geheimen Zentral-Bureau's, — behalten entweder ihren Rang, den sie bei der Landesdirektion schon haben, oder sie erhalten den Rang der wirklichen Landes-Direktionsräthe.

II. Klasse.

a) Die Wasser- und Straßenbau-Inspektoren, —

b) Die Ober-Ingenieure des technischen geheimen Zentral-Bureau's, — stehen mit den Oberbeamten auf dem Lande in gleicher Rang-Cathegorie.

III. Klasse.

a) Die Chaussee-Inspektoren,

b) Die Wasser- und Straßenbau-Direktions-Ingenieure, —

c) Der Ober-Dessinateur beim technischen geheimen Zentral-Bureau, — sind den Landesdirektions-Sekretären im Range gleich.

IV. Klasse.

a) Die Wasser- und Straßenbau-Inspektions-Ingenieure, —

b) Die Praktikanten beim technischen geheimen Zentral-Bureau, —

c) Die Aktuaren bei den Baudirektionen, —

werden den Landgerichtsaktuaren gleichgestellt.

V. Klasse.

Die Ingenieure des Wasser- und Straßenbaues stehen mit den Landesdirektions-Kanzlisten in gleichem Range.

B.

Uniformirung.

Die Uniform ist dunkelblau mit einer Reihe Knöpfen, worauf eine Brüke steht, und der Rok, welcher bis unten zugeknöpft wird, hat einen einfachen stehenden Kragen. Bei der Galla-Uniform sind die Beinkleider weiß, bei der Campagne-Uniform dunkelblau. Das Gillet hat bei beiden Uniformen erstre Farbe.

Bei der 1 Klasse ist der Kragen mit 3 Licieren nach der beikommenden Zeichnung in Gold gestikt; bei der Galla-Uniform auch die Taschenpatten und Aufschläge.

Die 2 Klasse hat dieselbe Uniform, nur mit 2 Licieren.

Die 3 Klasse hat ebendieselbe Uniform, nur mit 1 Liciere gestikt, welche auch die Praktikanten des technischen geheimen Zentral-Büreau's tragen.

Die 4 Klasse trägt die Laubstikerei ohne Licieren. Ueberhaupt aber werden die Taschenpatten auch auf der Galla-Uniform nicht gestikt.

Die 5 Klasse trägt keine Stikerei, sondern Borten nach der beiliegenden Zeichnung, auf Kragen und Aufschlägen.

Die Port'Epees, so wie die Cordons auf den Hüten sind denen gleich, welche die Rang-Cathegorie anweiset.

C.

Was die Uniformkleidung der Werkbaumeister und Wegemeister, so wie der Wegemacher anbetrifft; so müssen sich die Erstern gleichfalls dunkelblau kleiden, und auf dem von oben nach unten zugeknöpften Roke, Kragen und Aufschlägen mit einer Goldborte besezt tragen. Auf den Knöpfen soll ein Schrottwagen und ein Richtscheit stehen. Die Wegemacher erhalten in allen Provinzen, worin das Straßenbauwesen organisirt ist, unentgeldlich jährlich eine roth ausgeschlagene blaue Montursjake, zu zwek Paar Schuhen und Kamaschen 6 fl., und für immer einen Armschild. Auf den Knöpfen werden Steine und Steinschlägel angebracht.

Das General-Landeskommissariat hat diese Verfügung in Vollziehung zu sezen, und müssen die ehmals beim Militär gestandenen Baubeamten ihre Uniform ablegen, und diese hier vorgeschriebene tragen.

München, den 29 July 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Geiger.

Verordnung.

(Die über Ansäßigmachungs-Gesuche auf Häuser und Güter in Verbindung mit Gewerbsgerechtigkeiten zu erstattende Berichte betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Mehrere eingeschikte unvollständige Berichte einiger Unterbehörden über Ansäßigmachungs-Gesuche, mit welchen zugleich die Uebernahme eines Gewerbes in Verbindung stund, und die Umgehung bestimmter Anzeigen:

> ob ein solches Gewerbe von dem vorigen Besizer des Hauses, als eine auf demselben haftende, oder nur als eine auf Lebzeiten gnädigst verstattete Gerechtigkeit ausgeübt worden sey?

veranlaßten die Kurfürstliche Landesstelle, zu Vermeidung der durch solche mangelhafte Berichte gemüßigten wiederholten Berichts-Abforderungen, und dadurch verzögerte Verbescheidung der Gesuche, sämmtlichen Kurfürstlichen Landgerichts- und übrigen Gerichtsbehörden gemessenst anzubefehlen: in Zukunft in solchen Berichten genau und bestimmt anzuführen, ob eine solche Gewerbsgerechtigkeit auf dem zu übernehmenden Hause hafte, sohin als eine Real-Gerechtigkeit anzusehen sey, und als solche versteuert werde, oder ob dieselbe von dem vorigen Besizer nur als personelle Gerechtigkeit ausgeübt worden sey. In welch lezterm Falle sodann genau zu untersuchen, und das Resultat der Untersuchung den Berichten beizusezen ist: ob nämlich die Wiederverleihung einer solchen persönlichen Gerechtigkeit dem Lokale angemessen, und dem Bittsteller nüzlich, das heißt, seine Nahrung und sein Fortkommen sichernd und befördernd seyn werde? —

Man gewärtiget die genaueste Befolgung dieser Verordnung, um nicht veranlaßt zu werden, solche Berichte, welche derselben nicht entsprechend abgefaßt sind, auf Kosten der fehligen Berichtssteller durch eigene Bothen zurükesenden zu müssen.

Ulm, den 9 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Verordnung.

(Die Ehedispensations- und andere ähnliche Gesuche der protestantischen Unterthanen in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Wenn hinfüro protestantische Unterthanen der schwäbischen Kurlande in den Fall kommen, bei ihrer Verehelichung um Dispensation wegen eintretender gesezlicher Ehehindernisse, oder von der gesezmäßigen Trauerzeit, oder auch nur vom dreimaligen Proklamiren, nachzusuchen; so haben sie dergleichen Gesuche bei den ihnen vorgesezten Stadt- oder Landgerichten schriftlich einzureichen.

Diesen liegt sodann ob, hierüber unverzüglich an die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle gutächtlichen Bericht zu erstatten, in welchem die allenfalls obwaltenden Anstände und Bedenklichkeiten nebst den Dis-

pensationsgebühren, welche jeden Orts bisher entrichtet zu werden pflegten, pflichtmäßig zu bemerken sind. Hiebei wird jedoch den Stadt- und Landgerichten überlassen, Gesuche um Dispensation vom dreimaligen Proklamiren, nach Beschaffenheit der Umstände, für sich, ohne Bericht an die unterfertigte Landesstelle zu erledigen, und die darum nachsuchenden Partheien zur Bezahlung der ad pios usus zu verwendenden herkömmlichen Gebühr anzuweisen.

Diese Verordnung wird sowohl den Partheien als den Untergerichten zur Nachachtung hiemit kund gemacht.

Ulm, den 8 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgericht Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgericht Kempten sind seit dem Monate May laufenden Jahres 1370 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der Kurfürstliche Landphysikus Lanz 51, Chirurg Liebherr 275, Tusch 122, Dersch 84, Geiger 73, Fischer zu Lenzfried 124, Gebele zu Wilpoldsried 186, Gebele zu Kreuzthal 100, Jacobi zu Sulzberg 125, Eisenhut zu Martinszell 67, Maier zu Wiggensbach 75, und Geiger zu Benzigau 61 geimpft.

Von dem guten Willen der Eltern zeugt die große Anzahl der Geimpften, nur in der einzigen Pfarrei Kreuzzell wurde kein einziges Kind eingeimpft. Da die Eltern dieser Pfarrei von der Obrigkeit aufgefordert worden sind, ihre Kinder einimpfen zu lassen, da ihnen von der Kanzel herab die Einimpfung als eine der wichtigsten Pflichten gegen ihre Kinder ans Herz gelegt worden, da sie das gute Beispiel ihrer Nachbaren vor Augen sahen, und die Einimpfung unentgeldlich ist: so verrathen sie eine beispiellose Lieblosigkeit gegen ihre Kinder, und einen Starrsinn ohne gleichen gegen die obrigkeitlichen Ermahnungen und Anordnungen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, um sie zu einer besseren Gesinnung zu bringen, und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder zu vermögen.

In einigen Orten des Landgerichts waren die natürlichen Blattern ausgebrochen, deren Umsichgreifen aber theils durch die angeordnete Kontumaz, theils durch die Schuzblattern-Impfung sogleich Einhalt gethan wurde.

Einige im nahen Auslande hausende Quaksalber hatten durch Verbreitung von allerlei, der Schuzblattern-Impfung nachtheiligen Gerüchten dem Eingange derselben hie und da große Schwierigkeiten in Weg gelegt.

Um so mehr Ansprüche auf die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der unterzeichneten Landesstelle haben sich das Land-

gericht, die Pfarrer und Impfärzte durch ihre eifrigen Bemühungen für die gute Sache erworben.

Ulm, den 2 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Beförderung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben dem ehemaligen Stadtphysikus zu Ulm, Doktor Kißling, das Landphysikat Grönenbach mit dem statusmäßigen Gehalte zu verleihen gnädigst geruht.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat May 1805 meineidig entwichenen, und in Listen ausgeschriebenen schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus Ort	Gericht	Stand der Eltern
3tes leichtes Infanterie-bataillon Vincenti	Gemeiner Dionys. Lang	Großnesselwang	Füssen	Müller
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Joseph Eberle	Rudersberg	Kempten	Bauer
	— Joh. Georg Mayr	Memmingen		Taglöhner
	— Anton Rottmayr	Gundremingen	Dillingen	Taglöhner
	Tambour Johann Rau	Ulm		Taglöhner
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	Gemeiner Carl Schneid	Zusmarshausen		Beamter
	— Ludwig Abt	Ulm		Kaufleute
	— Martin Dodel	Rieden	Füssen	Bauer
	— OttmarScheidnagl	Burgberg	Sonthofen	Bauer
	— Andrä Gürtler	Memmingen		Garnsieder
Artillerie-Regiment	Kanonier Joh. Ehrentreich	Donauwörth		Wirthsleute
	— Bonifaz Reindl	Stift Kempten		Hofgärtner
6tes leichtes Infanterie-bataillon Weinbach	Gemeiner Johann Ramp	Hasberg	Mindelheim	Weber
	— Johann Braun	Luzhausen	Alpeck	Bauer
	— Georg Göble	Memmingen		Schuhmacher
	Korporal Ludwig Wolf	Nördlingen		Materialist
	Gemeiner JohannLinder	Konradshofen	Türkheim	Schneider

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, den 16 July 1805.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekret.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXIV. Stük. Ulm, Samstags am 24 August 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Uniformirung der Hofstäbe betreffend.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Ihr empfangt in der Anlage Abschriften jener Entschliessung und Vorschriften, welche Wir unterm heutigen wegen Uniformirung Unserer Hofstäbe an Unsern Oberst-hofmeister, Grafen von Törring-Seefeld erlassen haben, zu dem Ende, um solche auf dem gewöhnlichen Wege bekannt zu machen.

München, den 5 August 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Wir haben uns auf die Bitte Unserer vier Hofstäbe bewogen gefunden, für dieselben eine eigene Uniforme zu bestimmen.

Ihr empfanget daher in den Anlagen die Vorschriften dieser Uniformirung nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und Mustern, von welchen ihr Uns Duplikate zu Unseren Akten einzusenden habt, mit der Weisung, solche den Chefs der übrigen Hofstäbe ebenfalls mitzutheilen, und mit denselben darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften durchgehend genau beobachtet werden, da nur durch strenge Befolgung der vorgezeichneten Normen die Uniformirung ihre wesentlichsten Zwecke erreichen kann.

Bis zum ersten Jänner des künftigen Jahrs sind diese Uniformen bei sämmtlichen Hofstäben einzuführen, und von diesem Zeitpunkte an cessirt die bisher dem Oberststall-

meister-Stabe besonders vorgeschriebene Uniforme.

Von gegenwärtiger Entschliessung und der ertheilten Vorschrift haben Wir Unseren Landesdirektionen zu dem Ende Nachricht ertheilt, um die gewöhnliche Bekanntmachung zu verfügen.

München, den 5 August 1805.

Vorschrift
der Uniformen für die Kurpfalzbaierischen Hofstäbe.

I. Klasse.

Oberst-Hofmeister.
Oberst-Kämmerer.
Oberst-Hofmarschall.
Oberst-Stallmeister.

Gala-Kleidung.

Der Rok von Scharlachrothem Tuche nach dem Schnitte eines Staatskleides mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von Kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten mit dem Kurhute und Kurfürstlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Roks nebst Krägen, Aermelaufschlägen und Taschenklappen ist nach der Zeichnung unter Ziffer 1. reich mit Gold gestikt.

Westen und Beinkleider werden von weißem Tuche ohne dazu Stikerei getragen.

Der Hut mit weißer Feder, Schleise und Quästchen von Gold mit Bouillon ohne untermischte Farbe.

Eben so das Port-epée von Gold mit Bouillon ohne andre Farbe.

Zu dieser wie zu allen nachfolgenden Uniformen werden die Haare in einen Zopf gebunden getragen.

2. Kleine Uniformen.

Die gewöhnliche Hofuniforme ist ganz wie die vorige, nur mit dem Unterschiede, daß die Stikerei nicht auf dem ganzen Kleide, sondern nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen angebracht ist.

3. Campagne-Frak.

Ein Frak von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermelaufschlägen von Kornblauem Tuche. Knöpfe wie oben.

Kragen, Aufschläge und Taschenklappen nach der Zeichnung des untern Theils an dem Muster Ziffer 1. mit Gold gestikt.

Westen und Beinkleider von weißem Tuche.

Der Hut ohne Feder, übrigens die goldene Schleife, Quästchen und Port-epée wie oben.

II. Klasse.

Oberst-Silber-Kämmerer.
Intendant und Vice-Intendant der Hofmusik.
Vice-Oberst-Stallmeister.

1. Gala-Kleidung.

Ein Rok von Scharlachrothem Tuche nach dem Schnitte eines Staatskleides mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von Kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten mit dem Kurhute und dem Kurfürstlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Roks nebst Kragen, Aermelaufschlägen und Taschenklappen nach der Zeichnung Ziffer 2. reich mit Gold gestikt.

Westen und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stikerei.

Der Hut mit Schleife und Quäſtchen von Gold mit Bouillon ohne andere Farbe.

Eben ſo das Port-epée.

2. Kleine Uniform.

Ganz wie die vorige, nur mit dem Unterſchiede, daß die Stikerei nicht auf dem ganzen Kleide, ſondern nur auf Kragen, Aufſchlägen und Taſchenklappen angebracht iſt.

3. Campagne-Frak.

Dunkelblauem Rok mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermelaufſchlägen von Kornblauem Tuche.

Knöpfe wie oben.

Die Stikerei auf Kragen, Aufſchlägen und Taſchenklappen nach dem untern Theil der Zeichnung Ziffer 2.

Alles übrige wie oben.

III. Klaſſe.

1. Gala-Kleidung.

Kurfürſtlicher Kämmerer.
Adelicher Stallmeiſter.

Staatskleid von Scharlachrothem Tuch mit weißſeidenem Unterfutter, ſtehendem Kragen und Aermelaufſchlägen von Kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten mit dem Kurhute und dem Kurfürſtlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Roks nebſt Kragen, Aermelaufſchlägen und Taſchenklappen nach der Zeichnung Ziffer 3. reich mit Gold geſtikt.

Weſten und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stikerei.

Der Hut mit Schleife und Quäſtchen

von Gold mit Bouillon ohne eingemischte Farbe. Eben so das Port-epée.

2. Kleine Uniform.

Wie die vorige, nur sind bei derselben blos Kragen, Aufschläge und Taschenklappen gestikt.

3. Campagne-Frak.

Frak von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermelaufschlägen von Kornblauem Tuche, welche nebst den Taschenklappen nach dem Untertheile der Zeichnung Ziffer 3. gestikt sind. Knöpfe und alles übrige wie oben.

IV. Klasse.

Kurfürstliche wirkliche Leibärzte.
Truchsessen.
Edelknaben-Hofmeister.

1. Gala-Kleidung.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von Kornblauem Tuche mit Knöpfen der vorigen Klasse.

Kragen und Aufschlägen nebst den Taschenklappen mit Gold gestikt, eine Lisiere nach der Länge des Roks, dann beiderseits sieben Knopflöcher an der Brust mit von Gold gestikten Lützen nach der Zeichnung Ziffer 4.

Westen und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stikerei, Hut mit goldener Schleife und Hutquästchen mit Buillon und ohne eingemischte Farbe, so wie das goldene Port-epée.

2. Campagne-Kleidung.

Frak von dunkelblauem Tuche mit glei-

chem Unterfutter, dann Kragen und Aermelaufſchlägen von Kornblauem Tuche.

Stikerei auf Kragen und Aermelaufſchlägen ohne geſtikte Knopflöcher und Taſchen nach der Zeichnung Ziffer 4.

Weſten und Beinkleider von weißem Tuche. Knöpfe und alles übrige wie bei der Gala.

V. Klaſſe.

1. Gala-Kleidung.

Staabs-Oekonomie-Räthe.
Schazmeiſter.
Kammer-Fouriers.
Stallmeiſter.
Oberbereuter.
Staabs-Medikus.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit weißſeidenem Unterfutter, ſtehendem Kragen und Aermelaufſchlägen von Kornblauem Tuche, dann gleichen Knöpfen mit den vorigen Klaſſen.

Kragen, Aermelaufſchlägen und Taſchenklappen mit Gold geſtikt nebſt einer Liſiere nach der Länge des Roks mit von Gold geſtikten ſieben Lüzen an der Bruſt nach der Zeichnung Ziffer 5.

Weſten und Beinkleider von weißem Tuche.

Hutſchleifen, Hutquäſtchen und Port-epée von Gold mit Bouillon und ohne andere Farbe.

2. Campagne-Kleidung.

Frak von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kornblauen Aermelaufſchlägen und Kragen, welche nach der Zeichnung Ziffer 5. mit Gold geſtikt ſind.

Das übrige wie zuvor.

VI. Klaſſe.

1. Gala-Kleidung.

Staabs-Sekretarien.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit

Kurfürstl. aktive Kammerdiener.
Residenz-Burgpfleger.
Leibapotheker.
Hoffourier.
Futtermeister.
Unterbereuter.

weißseidnem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen von Kornblauem Tuche, dann den oben vorgeschriebenen Knöpfen.

Kragen und Aermelaufschlägen von Gold gestikt mit gleichen Lützen auf der Brust und den Taschenklappen nach der Zeichnung Ziffer 6.

Westen und Beinkleider von weißem Tuche.

Hutschleife, Hutquästchen und Port-epée von Gold ohne Bouillon und ohne eingemischte Farbe.

2. Campagne-Kleidung.

Frak von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kornblauem Kragen und Aufschlägen mit der Stikerei nach dem Muster Ziffer 6. ohne gestikte Lützen auf der Brust und den Taschen.

Knöpfe und Uebriges wie oben.

VII. Klasse.

Schloßverwalter zu Nymphenburg.
Burgpfleger in der Herzog Marburg.
Obertappezierer.
Staabs-Chirurgus.
Saalmeister.
Hofküchenmeister.
Hofkellermeister.
Mundschenke.
Proviantmeister.
Confectmeister.
Silberverwahrer.
Fischmeister.
Magazinirer.
Bereuter.

1. Gala-Kleidung.

Dunkelblauem Rok mit gleich blauem Futter, Kornblauem Kragen und Aermelaufschlägen, welche mit einer breiten goldenen Borde nach dem Muster Ziffer 1. besezt sind.

Beiderseits sieben Knopflöcher auf der Brust und drei auf den Taschenklappen, sind nach dem Muster Ziffer 3. gallonirt.

Westen, Beinkleider und Knöpfe wie bei allen Klassen.

Der Hut mit einer goldenen Schleife, die Quästchen von Goldfaden mit gelber Seide vermischt. Degen ohne Port-epée.

2. Campagne-Kleidung.

Wie die vorige, nur mit dem Unterschiede, daß die Knopflöcher auf der Brust und den Taschenklappen nicht gallonirt sind.

VIII. Klasse.

1. Gala-Kleidung.

Kammerportier.
Fischinspektor.
Fischereischreiber.
Mundköche.

Dunkelblauem Rok mit gleich blauem Futter, Kornblauem Kragen und Aermelaufschlägen mit der Goldborde nach dem Muster Ziffer 2. besezt.

Die Knopflöcher auf der Brust und die Taschen mit der Borde Ziffer 3. eingefaßt.

Alles übrige wie die 7te Klasse.

2. Campagne-Kleidung.

Diese unterscheidet sich von der vorigen, daß die Knopflöcher auf der Brust und den Taschen nicht gallonirt sind.

IX. Klasse.

Ritterportier.
Credenzaufseher.
Mundschenks-Gehülfen.
Mundköche-Gehülfen.
Silberkammer-Gehülfen.
Kellerei-Gehülfen.
Conditorei-Gehülfen.
Garderobe-Diener.
Residenz-Zimmerwärter.

Dienst-Kleidung.

Dunkelblauer Rok mit gleichem Futter, Kornblauem Kragen und Aermelaufschlägen, welche mit der Borde nach Ziffer 3. eingefaßt sind.

Westen, Beinkleider, Knöpfe und Hutschleife gleich der 8ten Klasse, ohne Hutquästchen und ohne Degen.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Denjenigen Individuen, welche neben ihrer Eigenschaft als Staatsdiener eine Stelle bei Hofe bekleiden oder die Uniform inländischer Ritterorden oder als Landsassen tragen, bleibt es freigestellt, bei Hofe in der Amtskleidung oder der Hofstaabs-Uniforme oder in jener dieser besondern Beziehungen zu erscheinen.

In allen Amtsverrichtungen ist jedoch nur die Amtskleidung zu tragen.

§. 2.

§. 2.

Bei allgemeiner Landestrauer wird die Hofstaabs-Uniforme abgelegt, und die schwarze Kleidung nach den vorgeschriebenenen Gradationen getragen.

Jede andere Hoftrauer wird blos durch den schwarzen Flor um den linken Oberarm ohne irgend eine Gradation oder Aenderung der Uniforme bezeichnet.

§. 3.

Eben so wird bei jeder Familientrauer nur der schwarze Flor um den Arm getragen.

§. 4.

Die Kammer- und Hofsouriers haben besonders darüber zu wachen, daß bei Hofe obigen Vorschriften genau nachgelebt, dieselben in keinem Punkte überschritten, von Niemanden die Zeichen eines höhern Grades sich angemaßt, und keine eigenmächtige Abänderungen sich erlaubt werden.

§. 5.

Wer obige Vorschriften überschreitet, hat es sich selbst zuzurechnen, wenn ihm der Eintritt bei Hofe versagt und die Anzeige an den vorgesezten Chef und von diesem an Seine Kurfürstliche Durchlaucht gemacht wird.

§. 6.

Wiederholte fruchtlose Ermahnungen würden bei dem Hofpersonale der niedern Grade die Beschämung nach sich ziehen, daß der Staabs-Chef auf einige Zeit die durch Tragung der Hof-Kleidung gewährte Auszeichnung untersagen müßte.

§. 7.

Bei dieser Gelegenheit wird Jedermann untersagt, seiner Dienerschaft ähnliche Kleidungen oder Auszeichnungen zu geben, welche der Hof- und Staatsdienerschaft vom Civil- und Militärstande vorgeschrieben sind, damit alle unschikliche Mißverständnisse hierunter vermieden bleiben.

Die Stadtkommandantschaften und Polizeidirektionen haben darüber zu wachen.

München, den 5 August 1805.

Verordnung

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und Polizeibehörden.

(Die Pferde-Seuche betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die in dem Regierungsblatte Stük XVIII. wegen der in mehreren Theilen der schwäbischen Kurstaaten verspürten Pferde-Seuche erlassene Verordnung, enthält einige Punkte, welche bei der nunmehr fast gänzlich entfernten Gefahr des anbefohlenen Vollzuges nicht mehr bedürfen.

Es sind dieses die Punkte 1. 2. 3 und 8., die hiemit bis auf weiteren erneuerten Befehl wirkungslos erkläret werden, indeß die übrigen Punkte der erwähnten Verordnung noch stets zu vollziehen sind.

Wenn übrigens die entfernte Gefahr eine spezielle Polizeiaufsicht entbehrlich machet, so werden die Kurfürstlichen Landgerichte nichts desto minder aufgefordert, dies-

sen wichtigen Polizei-Gegenstand nicht aus dem Auge zu verlieren, und jedes Ereigniß, welches auf die erneuerte Annäherung dieser Seuche schliessen lassen könnte, ist mit vorzüglicher Sorgfalt zu untersuchen.

Als fortgesezte allgemeine Polizeianordnung wird darnach folgendes verordnet:

1) Die Pferdeschau bei Pferde-Tausch- und Kaufshandlungen, soll fortwährend eintretten, und jedes neuerkaufte Pferd ist 6 Tage lang von dem Eigenthümer in dem Stall zu behalten, ehe es zur Weide, oder Gemeintränke gelassen wird.

2) Bei Pferde-Kauf- und Tauschhandlungen, muß, neben den gesezlich bestimmten Hauptmängeln, auch dafür auf den Zeitraum von 14 Tagen gutgestanden werden, „daß das Pferd von der Pferde-Seuche nicht ergriffen ist."

3) Jede Krankheit, welche an einem Pferde verspüret wird, muß bei einer Strafe von 10 Reichsthaler von dem Eigenthümer dem Ortsvorstande, Haupt-Obmann oder Schultheiß ꝛc. angezeigt, und von diesem bei doppelter Strafe der vorgesezten Polizeibehörde hievon Anzeige gemacht werden. —

Gleiche Verbindlichkeit liegt, bei gleicher Strafe, den Gastwirthen, Roßbeschauern, Hufschmieden, Wasenmeistern ꝛc. ob.

4) Die Absönderung der kranken von den gesunden Pferden muß gleichfalls noch fernerhin statt finden; kein gefallenes Pferd darf verscharret werden, es sey denn in Gegenwart des Landgerichtsphysikus die Sektion vorgenommen worden, der darüber, ob sich Kennzeichen der Seuche geäußert haben oder nicht? Bericht zu erstatten hat.

Diese leztere Verfügung, welche eigentlich dahin abzwekket, sich von dem gänzlichen Aufhören der Pferde-Seuche eine vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen, ist 6 Wochen lang genau zu vollziehen, und hört nach diesem Zeitraume, wenn sie nicht ausdrüklich erneuert wird, zu wirken auf.

Die Kurfürstlichen Landgerichte und Polizeibehörden werden nicht nur allein zum genauen Vollzuge dieser Verordnung angewiesen, sondern man erwartet von ihrem Diensteseifer, daß sie jedes Ereigniß, welches zu ihrer Kenntniß gelanget, und auf die Pferde-Seuche Bezug hat, ungesäumt zur Kenntniß der unterfertigten Kurfürstlichen Landesstelle bringen werden.

Ulm, den 12 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Dillingen sind im Laufe dieses Jahres durch die Landphysiker von Hößle dem ältern, von Hößle dem jüngern und Wohlwend zusammen 184, Chirurg

Kammerer 166, Bosch zu Weißingen 73, Heller zu Wittislingen 50, Moser zu Binswangen 19, Bemich zu Dillingen 9, und Bobinger daselbst 7, in allem 534 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Die noch übrigen wenigen Kinder werden im Laufe dieses Monats vaccinirt.

Ulm, den 12 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Ottobeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Ottobeuren sind seit dem Monate April laufenden Jahres durch den Stadtphysikus von Erhart zu Memmingen 19, Landgerichtschirurg Schmid zu Ottobeuren 552, Chirurg Wölfle daselbst 215, Häring zu Frickenhausen 63, Häring zu Beningen 75, Hasel zu Westerheim 37, Unold zu Volkratshofen 47, Elsner zu Grönenbach 23, Gebele zu Erkheim 6, und Rheineck zu Memmingen 27, in allem 1064 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden.

Die Kinder in der Pfarrei Engetried und fünf zu Unteregg ausgenommen, an welchen die Impfung Kränklichkeit halber nicht vorgenommen werden konnte, sind alle Blatternfähige Kinder im ganzen Landgerichte vaccinirt. Der gute Fortgang der Impfung ist vorzüglich den Bemühungen des Kurfürstlichen Landrichters von Kolb, des Landgerichtsaktuars Kuttner, des Landgerichtschirurgen Schmid, und der Pfarrer, (nur die von Engetried, Ungerhausen, Westerheim und Günz hatten sich um den Fortgang der Impfung wenig bekümmert) zu verdanken.

In mehrern Pfarreien waren die natürlichen Blattern ausgebrochen, und hatten, ehe die Anzeige davon bei der Behörde gemacht wurde, 16 Kinder hinweg gerafft; durch die allgemeine Impfung der Schuzblattern aber wurde ihrer weitern Verbreitung sogleich Einhalt gethan.

Ulm, den 12 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Sonthofen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Southofen sind im Laufe dieses Jahres durch den Kurfürstlichen Landphysikus Zör 285, durch den dermaligen Landphysikus Wittwer zu Oberdorf 185, Chirurg Wittwer zu Hindelang 118, Holderried zu St. Rettenberg 83, Feberle zu Oberstorf 97, und Kögel zu Wertach 65, in allem 833 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden.

Durch die Bemühungen des Landgerichts, der Impfärzte und einiger Pfarrer ist die Mehrzahl der Eltern für die Impfung gewonnen worden, und es ist zu hoffen, daß die übrigen, durch eine so große Anzahl glüklicher Beispiele bewogen, ihre Vorurtheile gegen die Impfung ablegen, und nicht länger ihren Kindern eine Wohlthat entziehen werden, welche der Staat ihnen darbietet.

Ulm, den 12 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Füssen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Füssen sind im Monat Juny laufenden Jahres durch den dortigen Kurfürstlichen Landphysikus Thwingert 603 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Im nämlichen Landgerichte sind durch den nämlichen Landphysikus Thwingert schon voriges Jahr 596 Kinder eingeimpft worden.

So wie voriges Jahr haben auch heuer das Landgericht, die Geistlichen, Chirurgen und Ortsvorsteher gewetteifert, zu einem guten Fortgange der Schuzblattern-Impfung mitzuwirken. Der Kurfürstliche Landrichter Weber ließ sein Kind zuerst einimpfen; der Kurfürstliche Landgerichtsaktuar Winterich schikte an die Gemeinden schriftliche Aufforderungen; die Pfarrer, die Kapläne wohnten der Impfung überall bei, und munterten die Eltern und Kinder auf; die Chirurgen impften mit ein, und die Ortsvorsteher theilten Geschenke an die Kinder aus.

Allen diesen Männern wird daher das verdiente Wohlgefallen der Kurfürstlichen Landesdirektion zu erkennen gegeben, und die Folgsamkeit und der gute Wille der Eltern zur Nachahmung empfohlen.

Ulm, den 2 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Oberdorf sind im Laufe dieses Jahres 924 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der dortige Wundarzt Tausch allein 621, und gemeinschaftlich mit dem Kurfürstlichen Landsphysikus Wittwer 303 geimpft, und es wird mit der Impfung noch eifrig fortgefahren.

Ulm, den 8 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXV. Stük. Ulm, Samstags am 31 August 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Welche Verordnung in Betreff der Verbesserung der öffentlichen Straßen, Seine Kurfürstliche Durchlaucht unterm 16 August laufenden Jahres zu erlassen gnädigst geruhet haben, wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 27 August 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Reindl, Sekr.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Kommerzes, und hiedurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstande von Neuem Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Straßen, die auf Kosten des Staates unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten, oder zu deren Unterhaltung beizutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen seyn lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Straßenstreken, Unser Endzwek

der Straßenverbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde. Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstüken an die Straßen angränzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen; finden Wir Uns bewogen, mit Rüksicht auf die bereits bestehenden Generalmandate und Straßen-Polizeigeseze, so wie auf die Erfordernisse der Sache selbst, folgendes zu verordnen.

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum 1 Dezember d. J. das Pflaster, oder durch Bruchstein und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande unterhalten werden.

Die Straßenbaubeamten haben hiebei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worinn die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß; haben die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedekung mit dem Material von Seite des Straßenbauperſonals vorgenommen wird.

Der ganz polizeiwidrige, und Vernachläßigung nicht blos der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und an, die Hauptstraßen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft, und nach Möglichkeit der Einwohner zu einer zwekmäßigern Einrichtung hierin angehalten werden.

III.

Die Straßen außer den Ortschaften sind von den Angränzenden über die gesezmäßige Breite, welche in Baiern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg und die Bauquets auf 26 Schuh, und für die Gräben auf 9 Schuh festgesezt ist) nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen. Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen; sondern zu leztern müssen die Grundeigenthümer Brüken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straßen mit eben derselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes an-

Digitized by Google

dere zu behandeln, weil deſſen Verlezungen zum allgemeinen Nachtheil gereichen.

Unſre Willensmeinung iſt gleichwohl nicht, daß alle alten Straßen, wenn ſie mehr oder weniger Breite, als die feſtgeſezte haben, auf dieſe beſchränkt oder erweitert werden ſollen.

Es iſt nur darauf zu ſehen, daß die ſchmalen Straßen durch die Angränzenden nicht noch mehr geſchmälert, ſondern ſie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben, und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Straßen werden Wir zu ſeiner Zeit die Breite in allen Provinzen, mit gehöriger Rükſicht auf das Fuhrweſen, beſtimmen.

IV.

Oefter ſind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundſtüke gekauft worden, als die Straße ſelbſt erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geſchont haben, liegt alsdann längſt den Straßengräben eine Streke Erdreich von 6 und mehreren Schuhen ungebaut. Dieſe Schonung iſt aber nicht allgemein beobachtet worden, ſondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben ſich angemaßt, dergleichen Streken Erdreichs zu ihrem Aker zu ziehen. Wo dieſes der Fall iſt, müſſen dieſelben in ihre Gränzen zurükgewieſen werden. Aus den Akten, welche bei Anlegung der Straßen verhandelt worden ſind, wird ſich ergeben, wie groß die Grundſtüke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind ſolche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundſtüke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu ſonſtigem Straßenbehufe etwas genommen werde; ſo ſollen die Straßenbau-Ingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) daſſelbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutrettenden Streke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen, und unterſucht: ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter geweſen ſey. Die Entſcheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu ſehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben ſo wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde. Findet von Seite des Staats auf ein ſolches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grundſtük kein Rechtsanſpruch ſtatt; ſo iſt daſſelbe nach einer gerichtlichen billigen Schäzung ſeines Werthes zu bezahlen.

V.

Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets, oder dem Fahrwege errichtet ſind, oder außer dem Alignement des nächſten Gebäudes in die Straßen hineinſtehen, müſſen fortgenommen werden, damit die Wege austroknen können, und nicht für das Fuhrweſen verengt bleiben. Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an

den Gräben stehen, müssen zurükgesezt werden; welches sich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen versteht. In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

VI.

Auf die Straßen und Gräben soll weder Bauschutt, noch Unrath aus den Häusern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz, und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

VII.

Diejenigen Mühlbesizer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch viel weniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welches leztere hiemit überhaupt verbothen wird.

VIII.

Die seit Kurzem auf jeder Stunde Wegs gesezten Markpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achtelstunden eingetheilt worden, um den Straßenbau mit zwekmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädigt noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen; wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Sezung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertretter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen.

IX.

Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereinigt werden; so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstüke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegemeister und Wegemacher zu entrichten. Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen gelegenen Grundstüken nicht nachtheilig; so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aeker verbreiten, dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande, oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig, in der Absicht die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Straßen, und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen, oder das Thauwetter vieles in die Straßengräben schwemmt, was auf Kosten des Straßenbau-

Digitized by Google

sondes wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1 Dezember laufenden Jahres überall von den Privatäkern an den Straßen durch die Eigenthümer, und von den Gemeinheitsgründen durch die Gemeinden fortgeschafft seyn.

X.

Damit die Straßenbaubeamten gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute, und sonstigen die Straßen benüzenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschüzt werden; so haben die Ortsvorstände, auf Anzeige, die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind.

Dagegen ist auch das Straßenbaupersonal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benüzenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

XI.

Um Uns des pünktlichen Vollzuges dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landeskommissärs, wo sie bestehen, sämmtliche Straßenbaudirektoren und Inspektoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die speziellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, desfalls verantwortlich. Die Straßenbaubeamten haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Straßenbaupolizei zu heben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen Leztere binnen einem Monat keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Straßenbaubeamten bis dahin nicht die nöthige Notifikation; so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem General-Landeskommissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtiget wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesezе Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landeskommissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Straßenbaubeamten über die abzustellenden Straßenbau-Polizeigebrechen abzuwarten; sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der, in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Straßen auf das thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahres pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster und die durchziehenden Straßen zu

unterhalten, der im ersten Paragraph dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesezten Zeitfrist nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Straßenpflasters erhoben wird; so behalten Wir Uns vor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolls, und der ordnungsmäßigen Herstellung des Straßenpflasters, die weiter erforderlichen dem Zweke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

München, den 16 August 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Geiger.

Verordnung.

(Die Visitation der obersten Justizstellen betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, nach dem Beispiele und der Analogie bei dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte gleichmäßige Visitationen bei Unsern Obersten Justizstellen zu verordnen, und sie als ein ordentliches Mittel zu Untersuchung ihrer Gebrechen und Vorbereitung der erforderlichen Verbesserungen in die Gerichtsverfassung aufzunehmen.

In der Anlage empfanget ihr daher jene Verordnung, welche Wir dießfalls unterm 31ten July erlassen, und bereits an Unsere General-Landeskommissariate in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg ausgefertiget haben.

Wir ertheilen euch hiernach die Weisung, die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt ungesäumt zu verfügen.

München, den 19 August 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

In der vollkommenen Ueberzeugung, daß die Verwaltung der Justiz von der Ordnung, Einrichtung und Besezung der Gerichtsstellen nicht weniger, als von den Gesezen selbst abhänge, und in der besondern Erwägung, daß die Verfassung und der Geschäftsgang bei den Obersten Justizstellen auf die Gerechtigkeitspflege einer jeden Provinz den entscheidendsten Einfluß haben, finden Wir Uns bewogen, nach dem Beispiele und der Analogie der bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht selbst aus gleichen Beweggründen eingeführten Visitationen gleichmäßige Visitationen bei Unseren Obersten Justizstellen zu verordnen, und sie als ein ordentliches Mittel zu Untersuchung ihrer Gebrechen, und Vorbereitung der erforderlichen Verbesserung in die Gerichtsverfassung aufzunehmen.

Bei dergleichen Anwendbarkeit dieser Verfügung in allen Unserer Regierung unterge-

benen Provinzen wollen Wir die Ordnung dieser Visitationen nach einem Kreislaufe von drei Jahren wiederkehrend dahin festsezen, daß sie Abwechslungsweise jährlich bei einer der bestehenden Obersten Justizstellen, und zwar im ersten Jahre bei der hiesigen, in dem zweiten bei der fränkischen, in dem dritten bei der schwäbischen Obersten Justizstelle, durch besondere jederzeit von Uns benannte, und mit speziellen Vollmachten versehene Kommissarien, welche bei keiner Justizstelle angestellt, jedoch der Rechte, Gesezen und Gerichtsverfassung kundig sind, und für diese Handlung ihrer schon tragenden Kurfürstlichen Pflichten erinnert werden, vorgenommen werden sollen. Nach dieser Unserer erklärten höchsten Absicht umfaßt die Vollmacht der Visitationskommissionen, bei Unseren Obersten Justizstellen die Untersuchung aller ihrer Personal- und Realgebrechen, sie schließt aber die Untersuchung oder Revision der dort anhängigen oder schon entschiedenen Rechtssachen aus, worin den Justizstellen weder ein Einhalt noch ein Eingriff erzeigt werden solle.

Da die Vorstände und Mitglieder des Gerichts immer selbst die besten und vollständigsten Aufschlüsse geben können, so sollen die Visitationskommissionen von ihnen die schriftlichen Erinnerungen über alle Mängel und Gebrechen, welche sie nach ihren Pflichten und Erfahrungen in dem Personal, und der Besezung der Obersten Justizstellen in dem Geschäftsgang, der Prozeßform, und selbst in der Kollegial- und Gerichtsordnung zu finden glauben, einziehen, und Wir versehen Uns hierbei, daß die Vorstände und Mitglieder Unserer Obersten Justizstellen zur Erreichung Unserer Landesväterlichen Absichten auf das angemessenste mitwirken werden.

Neben Beinüzung dieser Erinnerungen sollen die Visitationen sich von dem Zustande, und den wesentlichen Gebrechen der Obersten Justizstellen selbst eigene Kenntnisse und die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, wozu sie sich aller behülflichen Mittel bedienen können, ohne welche sie zu dieser Kenntniß nicht werden gelangen können.

Den Visitatoren sollen daher das Verzeichniß der Kollegialpersonen, die in den leztern Jahren erstatteten Relationen, welche sie erfordern werden, das Verzeichniß aller anhängigen und noch unerledigten Revisionssachen vorgelegt werden, sie sind befugt, wo sie es nöthig finden, Einsicht von den Akten, Rathsprotokollen, und allen gerichtlichen Verhandlungen zu nehmen, und zur genauen Beobachtung des Geschäftsgangs sind sie angewiesen, entweder gemeinschaftlich oder einzeln den Sizungen, Vorträgen und Deliberationen wenigstens 4 oder 6 Wochen lang persönlich beizuwohnen, in welchem Falle ihnen jedoch weder eine entscheidende noch berathende Stimme zustehet. —

Ueber die befindenden Gebrechen, deren Abstellung Wir nicht insonderheit den Visitatoren auftragen, sollen dieselbe keine Entschliessung fassen, oder vollziehen, sondern ihre

Berichte über den Zustand des Gerichtshofes nebst den angemessenen Vorschlägen zur Verbesserung der Personal- und Realgebrechen, wie auch zur Vervollkommnung der Kollegial- und Gerichtsordnung an Unsere höchste Stelle einsenden.

Wenn die Visitationskommissionen einen beträchtlichen Rükstand unerledigter Akten finden, so steht ihnen zu, die Akten, welche noch einer Erledigung bedürfen, von den darunter sich befindenden Polizei-Akten, und andern Streit-Akten, welche wegen Länge der Zeit, oder der Natur des Streitgegenstandes, oder wegen Verzichtleistung der Partheien nicht mehr erledigt werden dürfen, abzusondern, und jene an die geeignete Polizeistellen, diese hingegen an die untern Instanzen zu remittiren, oder nach Beschaffenheit der Umstände einstweilen reponiren zu lassen. Welche Maasregeln sodann noch erforderlich seyn werden, um die Erledigung der noch zu entscheidenden rükständigen Akten zu befördern, darüber haben die Visitationskommissionen nach reifer Ueberlegung ihr Gutachten an Uns zu erstatten. Wir vertrauen hiebei ganz auf die Einsichten und Pflichten Unserer zu diesem Visitationsgeschäft benannt werdenden Kommissärs, und erwarten von ihnen, daß sie diesen Auftrag jederzeit mit der möglichsten Beförderung ausführen, und selbst diejenige Art und Weise der Geschäftsbehandlung und Geschäftsvertheilung wählen werden, welche sie Unsern höchsten Absichten am nächsten entsprechend erachten werden.

Wir erlassen diese Verordnung und Instruktion an Unsere General-Landeskommissariate mit dem Auftrage, sie auf die gewöhnliche Weise durch die Regierungsblätter bekannt zu machen. München, den 31 July 1805.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat Juny 1805 meineidig entwichenen, und in Listen ausgeschriebenen schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus: Ort	Wo zu Haus: Gericht	Stand der Eltern
2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	Gemeiner Andreas Angerer	Kleinkemnath	Obergünzburg	Söldner
6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	— Georg Werner	Ulm		Soldat
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Balthasar Huber	Weidenstetten	Alpeck	Taglöhner
	— Johann Belum	Mindlau	Mindelheim	Söldner
	— Gottfried Bögele	Erisried	Mindelheim	Söldner
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Friedr. Rambold	Ulm		Taglöhner
	— Peter Vögeler	Sonthofen		Bürger
Artillerie-Regiment	Kanonier 3ter Klasse Peter März	Pfronten	Füssen	Bauer

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, den 9 August 1805.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter, Sekret.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXVI. Stük. Ulm, Samstags am 7 September 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die für dieses Etatsjahr ordonnanzirte Kapitals-Rükzahlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die bei der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkassa eingeführte Ordnung, und die Reinheit des vorgeschriebenen Rechnungssystems erfordern, daß von jenen ärarialischen Passiv-Kapitalien, die für dieses zu Ende gehende Etatsjahr zur Zurükbezahlung angewiesen, oder auf welche dießjährige Abschlagszahlungen bewilliget worden sind, mit dem Schlusse des Finanzjahres auch die Verzinsung geschlossen werde. Es werden daher sämmtliche Staatsgläubiger dieser Provinz, die solche ordonnanzirte Kapitalszahlungen bei der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse zu Ulm, oder für Rechnung derselben bei den Kurfürstlichen Rentämtern zu erheben haben, hiemit aufgefodert, sich bis Ende des Monats September bei den geeigneten Behörden um die bewilligte Rükzahlung zu melden, und die angewiesenen Gelder in Empfang zu nehmen, indem mit dem Eintritte des neuen Etatsjahrs von diesem Theil der Staatsschuld keine Zinse mehr laufen, noch von der Kurfürstl. Provinzial-Hauptkasse entrichtet werden dürfen.

Ulm, den 29 August 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etatskuratel der Provinz Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Reindl, Sekr.

Verordnung.

(Die von den Land- und Stadtphysikern nachzusuchende Reisebewilligungen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da eine längere Abwesenheit eines Kurfürstlichen Land- oder Stadtphysikus mit

seinen Amtsgeschäften unverträglich ist; so wird die unter dem 2ten April laufenden Jahres in Betreff der von den Beamten nachzusuchenden Reisebewilligungen erlassene Verordnung auch auf die Land- und Stadtphysiker, und zwar in der Art ausgedehnt, daß unter dem dort angesezten Pönfalle kein Land- oder Stadtphysikus ohne Erlaubniß länger als einen Tag von seinem Wohnsize abwesend seyn dürfe.

Ulm, den 24 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Konkursprüfung zur Aufnahme in das Priester-Seminar in Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die vormals in dem Hochstifte Augsburg zur Bildung angehender Seelsorger bestandenen Alumnate und Priesterhäuser in ein für die Augsburger Diözöse bestimmtes Priester-Seminar in Dillingen vereiniget sind, so werden die Alumnen desselben jährlich durch eine Konkursprüfung aufgenommen.

Dieselbe ist für das künftige Schuljahr auf den 25 des laufenden Monats festgesezt, und wird zu Dillingen unter dem Vorsize eines landesherrlichen und bischöflichen Kommissariats vorgenommen werden.

Die Kandidaten haben sich hiebei durch beglaubte Zeugnisse über ihre Fähigkeiten, Talente, Kenntnisse und Sitten gehörig auszuweisen, und zugleich darzulegen, daß sie das erste Jahr des theologischen Lehrkurses bereits vollendet haben.

Sämmtlichen in die Augsburger Diözöß gehörigen Individuen steht der Zutritt zu diesem Konkurse, ohne Unterschied der Territorialherrschaft, offen.

Aus der Reihe der Kompetenten wird die für das künftige Jahr nöthige Anzahl der Alumnen nach dem Grade der bei dem Konkurse bewiesenen Fähigkeiten ausgewählt.

Denselben sind sodann zu dem Aufenthalte in dem Priester-Seminar 2 Jahre festgesezt, um sowohl ihre theologischen Studien zu vollenden, als sich zu praktischen Pastoralübungen unter zweckmäßiger Leitung zu bilden.

Sämmtliche Kompetenten haben sich daher den 24 laufenden Monats in Dillingen einzufinden, und daselbst bei dem Regens des Priester-Seminars zu melden.

Ulm, den 2 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Accessist von Teng.

Bekanntmachung.

(Die Schulzeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Was von dem Kurfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium in Hinsicht der künftig auszustellenden Schulzeugniß-Noten unterm 21ten August laufenden Jahres unterzeichneter Stelle mitgetheilt wurde, wird zu Jedermanns Kenntniß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 26 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Digitized by Google

Kundmachung.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die in den öffentlichen Schulzeugnissen zur Bezeichnung der Geistesgaben, des Fleißes, Fortgangs und sittlichen Betragens der Schüler vorkommenden Ausdrüke öfters mißverstanden, oder willkührlich ausgelegt worden sind; so wird hiemit die ganze Uebersicht derselben so, wie man sie unlängst für die vaterländischen Mittelschulen allgemein eingeführt hat, um allen fernern Mißdeutungen möglichst vorzubeugen, zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich kund gemacht.

Tabelle

sämmtlicher in den öffentlichen Schulzeugnissen vorkommender Ausdrüke nach ihrer Stuffenfolge.

Grad	Geistesgaben	Fleiß	Fortgang	Sittliches Betragen
1	Ganz vorzügliche.	Unermüdet beständiger.	a. Bei den Lyceisten zeigt die beigefügte Zahl die verdiente Klasse an.	Ausgezeichnet gutes.
2	Vortrefliche.	Unermüdeter.		Sehr belobungswürdiges.
3	Sehr viele.	Sehr großer.	b. Bei den Gymnasial-Schülern den wie vielten Plaz unter wie vielen Schülern jeder erworben habe.	Belobungswürdiges
4	Viele.	Großer.		Gutes.
5	Hinlängliche.	Mittelmäßiger.		Zweifelhaftes.
6	Schwache.	Geringer.		Nicht tadelfreies.

München, den 21 August 1805.

Kurfürstliches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freiherr von Frauenberg.

Schmidt.

Verordnung

an sämmtliche Kurf. Rent- und Kastenämter.

(Die Einhaltung des Formellen am Schlusse des Rechnungsjahres betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch die Verordnung vom 6ten des Monats Junius hat man den Kurfürstlichen Rent- und Kastenämtern in einer kurzen Darstellung alle die Dienstes-Obliegenheiten aufgezählet, die von jedem Beamten am Schlusse des Quartales unnachsichtlich zu erfüllen sind.

Wenn der genaue Vollzug dieser Verordnung am Schlusse eines jeden Quartals zur Erhaltung der Ordnung in dem allgemeinen Staatshaushalte von größter Wichtigkeit ist, so ist er es noch weit mehr bei dem heraunahenden Ende des Etatsjahres, indem die Rentamtsrechnung größtentheils auf die Nebenrechnungen — deren Resultate sie summarisch aufnimmt — sich gründet.

Die Kurfürstlichen Rentämter werden daher ernstlich aufgefordert, am Schlusse des lezten Quartales nicht nur allein die Nebenrechnungen des Vierten Quartales insgesammt, sondern auch alles, was von den erstern Quartalen noch abgängig ist, oder worüber die Revisions-Bedenken noch nicht beantwortet sind, ohne den geringsten Abgang vorzulegen.

Man macht zugleich alle Beamten auf dasjenige besonders aufmerksam, was die General-Rechnungs-Instruktion sowohl wegen des Formellen bei Anfertigung der Hauptrechnung, als wegen des Termines zur Einsendung derselben in den §§. 45 — 58 festisezet, und erinnert sie wiederholt, sich genau an den Buchstaben der erwähnten General-Instruktion, und an die gegebenen Formularien zu halten, indem man in dem Verlaufe dieses Jahres nur zu oft mit Mißfallen das Willkührliche in der Handlungsweise der Kurfürstlichen Rentämter zu beobachten Gelegenheit hatte.

Die Kurfürstlichen Rentämter werden darnach bestimmt aufgefordert:

1) Alle Nebenrechnungen ohne Saumsal bis 8ten des nächstkommenden Monats Oktober, und

2) Alle Hauptrechnungen — und zwar in triplo — bis Ende desselben Monats vorzulegen.

Wenn man im Laufe des Etatsjahres zuweilen Nachsicht eintretten ließ, manche Arbeit, die mit einemmale hätte vorgelegt werden sollen, in einzelnen Bruchstüken annahm, nicht jede willkührliche Abweichung von den vorgeschriebenen Formen mit der verdienten Strenge rügte, so glaubt man in dieser nachsichtsvollen Behandlung eben so viele Gründe auffinden zu dürfen, welche das General-Landeskommissariat zur Erwartung einer vollendeten Arbeit berechtigen.

Die Kurfürstlichen Rentämter, die ferners auf gleiche Nachsicht bauen, und auch am Schlusse des Etatsjahres darnach forthandeln wollten, würden um so mehr irre

gehen, als ihre bisherige Geschäftsführung der Aufmerksamkeit der unterfertigten Stelle nicht entgieng, und man sich nicht damit begnügen würde, alle angedroheten Zwangsmittel im verdoppelten Maaße gegen sie in Anwendung zu bringen, sondern man auch unfehlbar auf ihre Dienstesentlassung höchster Orten anzubringen, sich pflichtmäßig bemüssiget sehen würde.

Damit den sämmtlichen Kurfürstlichen Rentämtern die Quittungen für alle Zahlungen, die sie auf Rechnung der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse in dem Laufe des leztern Quartales geleistet haben, desto schneller zu Theile werden, und sie in Anfertigung des lezten Manualextraktes nicht gehindert werden, so wird bei dieser Gelegenheit ihnen zugleich der Befehl ertheilt, die Quartales-Abrechnungen mit der Kasse gegen Ende dieses Monats an dieselbe einzusenden.

Es werden dieselbe, um diesen Zwek desto sicherer erreichen zu können, ermächtiget, bei liquiden Pensionszahlungen den Betrag des Monats September an die Pensionisten vor Auslauf des Monates selbst entrichten zu dürfen.

Uebrigens fordert der Rechner eigenes Interesse dieselben auf, alle Scheine der erstern Quartale, welche wegen eines formellen oder materiellen Mangels bei der Kasse nicht angenommen wurden, nunmehr mit der Abrechnung für das lezte Quartal von allen Mängeln gereinigt wieder vorzulegen, indem alles, wofür die Rentbeamten keine Kassaquittung in Handen haben, denselben zur Last bleibet, und in der Restsauszeige baar nachgewiesen werden muß.

Unter diesen Kommissionsweisen Zahlungen für die Kasse verdienen die Land- Wasser- und Straßenbaulichkeiten noch einer besondern Erwähnung.

Man hat sich nämlich aus den bis jezt zur Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse eingesendeten Bauscheinen, und aus den neuerlich von den Aemtern über diesen Gegenstand abgeforderten Verzeichnissen die Ueberzeugung verschafft, daß die für das gegenwärtige Etatsjahr bewilligten, und ordonanzirten Bauten noch lange nicht vollzogen worden sind.

Hieran ist um so mehr Unrecht geschehen, als alle Bauten, die auf ein Etatsjahr angewiesen worden sind, auch in demselben Jahre vollstrekt werden müssen, und in das nächste Etatsjahr nicht hinüber genommen werden dürfen.

Wenn schon die Kurfürstlichen Rentämter sich mit der Leitung des Bauwesens auf keine Weise mehr zu befassen, und lediglich die durch das Vidit der Bauinspektoren ausser Zweifel gestellten Zahlungen zu leisten haben, so ist es dennoch ihrerseits — da ihnen die genehmigten Bausummen immer zur Wissenschaft eröffnet wurden — ein nicht zu rechtfertigender Saumsal, daß sie die Zeit verstreichen liessen, ohne weder des Baues wegen mit der betreffenden In-

ſpektion ſich in's Benehmen zu ſezen, noch darüber, daß an dem Vollzuge zum Baue keine Hand angelegt wurde, Anzeigsbericht zu erſtatten.

Wo es daher nicht ſchon geſchehen iſt, iſt an der Vollſtrekung der angeordneten Bauten ſogleich Hand anzulegen, und ſich mit den Bauinſpektionen in's Benehmen zu ſezen.

Die Scheine hiefür müſſen jedoch ſorgfältig geſöndert gehalten, und bei ihrer Einſendung an die Kaſſe bemerkt werden, daß es Scheine von ſolchen Land- Waſſer- oder Straßenbaulichkeiten ſind, die noch für das Etatsjahr 180$\frac{4}{5}$ ordonanzirt wurden. Dieſe Scheine können, ſo wie ſie von dem Rentamte bezahlt werden, ohne den Schluß des Monates abzuwarten, an die unterfertigte Stelle einbefördert werden, welche ſodann die Kaſſe zur Annahme derſelben, und zur Ausſtellung einer Ueberſchuß-Quittung an das betreffende Rentamt anweiſen wird, nur müſſen ſie alle erforderliche Förmlichkeiten an ſich tragen, und mit dem Vidit der Inſpektion verſehen ſeyn.

Es iſt dabei vorauszuſehen, daß mehrere dieſer Zahlungen ſich bis in den Monat Oktober erſtreken werden, und daß von vielen Aemtern dieſe Zahlungen aus Gefällen des nächſtkünftigen Etatsjahres werden müſſen geleiſtet werden.

Da ſie jedoch dieſelben nicht in ihre Rechnung aufzunehmen haben, ſondern hier nur als Kommiſſionärs der Kurfürſtlichen Provinzial-Hauptkaſſe handeln, die ihre Bücher vor Ende des Monats Oktober ohnehin nicht ſchlieſſen kann, ſo haben ſie ſich hiedurch nicht irre machen zu laſſen, indem ſie nichts deſto minder die Ueberſchuß-Quittung auf das Jahr 180$\frac{5}{6}$ erhalten werden, und nur darin iſt von ihnen ſorgfältig zu Werke zu gehen, daß ſie die Bauſcheine für Bauten, welche in das Etatsjahr 180$\frac{4}{5}$ gehören, von jenen, die ſchon in das künftige Etatsjahr 180$\frac{5}{6}$ ſich eignen, ausſcheiden, damit die Kurfürſtliche Provinzial-Hauptkaſſe ſich darnach bei Anfertigung der Hauptbaurechnung zu achten wiſſe und nicht Zahlungen des einen Etatsjahres in die Rechnung des folgenden irrig übertrage.

Sämmtliche Kurfürſtliche Rentämter haben ſich bei ſtrengſter Verantwortlichkeit den genauen Vollzug aller in dieſem Generalbefehle gegebenen Aufträge zur angelegenſten Pflicht zu machen.

Ulm, den 4 September 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Kommiſſariat, als Provinzial-Etatskuratel in Schwaben.

Graf von Arco. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortſchritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Grönenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Grönenbach ſind ſeit dem Monate März laufenden Jahres durch

den dortigen Chirurg Batsch, 241, Elsner 79, Schmidt zu Altusried 84, Wölfle zu Ottobeuren 38, Leitherr zu Kempten 250, und Tusch daselbst 82, in allem 774 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden.

In mehreren Ortschaften waren die natürlichen Blattern ausgebrochen, deren Verbreitung aber theils durch die angeordnete Kontumaz, theils durch die allgemeine Schuzblattern-Impfung sogleich Einhalt gethan ward. —

Durch die beharrliche Thätigkeit des Landgerichts, so wie der Pfarrer und Kaplane hat die Impfung, welcher anfangs verschiedene Hindernisse im Wege lagen, diesen so guten Fortgang gewonnen, welchen deshalb das vorzügliche Wohlgefallen der unterzeichneten Landesstelle zu erkennen gegeben wird.

Ulm, den 24 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Obergünzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Obergünzburg sind seit dem Monate April laufenden Jahrs durch den dortigen Chirurg Scharpf 308, Weinmüller zu Unterthingau 177, Kiberle zu Eberspach 34, und Wölfle zu Ottobeuren 12, in allem 531 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden, und es wird mit der Impfung noch eifrig fortgefahren.

Zu Obergünzburg und Untrasried ward ein Kind von den natürlichen Poken befallen, deren Verbreituug aber durch die angeordnete Kontumaz und Einimpfung der Schuzblattern sogleich Einhalt gethan ward.

Ulm, den 24 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Geißlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Geißlingen sind im Laufe dieses Jahres durch den Kurfürstlichen Landsphysikus Vetter 12, Chirurg Wagner 48, Wagenseil 49, Drexler zu Ueberkingen 70, Wittlinger zu Schalkstetten 62, Vetter zu Kuchen 129, Rau zu Gingen 39, Lohrmann zu Großsüssen 76, und Eberhard zu Lonsee 15, in allem 500 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden, und es wird mit der Impfung noch fortgefahren.

Ulm, den 24 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Schwabmünchen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Schwabmünchen sind im Laufe dieses Jahres durch den dermaligen Kurfürstlichen Landphysikus Eschenlohr zu Türkheim 204, Chirurg Scherer zu Schwabmünchen 242, Mayer zu Bobingen 144, und Eibler von Wehringen 95, in allem 685 Kindern die Schuzblattern mit dem besten Erfolg eingeimpft worden. Die noch übrigen wenigen Kinder werden im Laufe dieses Monats vaccinirt.

Ulm, den 24 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Adelsstands-Erhebung des Johann Adam und Matthäus Philipp Neubronner betr.)

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Großhändler in Kempten Johann Adam und Matthäus Philipp Neubronner, auch derselben eheliche Deszendenten männlichen und weiblichen Geschlechts, nach den Höchstdenselben als des Heiligen Römischen Reichs Erzpfalzgrafen zukommenden Befugnissen, in des Heil. Römischen Reichs auch Höchstdero Kur- und Erblande-Adel- und Ritterstand mit dem Prädikate von Neubronner des Heil. Römischen Reichs Ritter zu erheben.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Graf von Arco.

von Teng.

Beförderung.

(Die Ernennung des Doktor Salb zum Lokalarzt zu Buchhorn.)

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den Doktor zu Leutkirch von der Annahme der Lokalärztlichen Stelle zu Buchhorn auf seine unterthänigste Bitte zu dispensiren, und gedachte Stelle dem Doktor Salb zu Oberdorf zu verleihen gnädigst geruhet.

Ulm, den 24 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Entschliessung vom 12 August geruhet, das Ruheversezungsgesuch des Kurfürstlichen Landrichters Johann Caspar Abt zu Ursberg zu bewilligen, und die dadurch erledigte Stelle dem vormaligen Kanzleiverwalter zu Ravensburg, von Bentele, und nunmehrigen provisorischen Stadtkommissär zu Wangen huldreichst verliehen, zum Stadtkommissär in Wangen aber den bisherigen Landesdirektionssekretär Würth definitiv ernannt, welches hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXVII. Stük. Ulm, Samstags am 14 September 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rentämter, Verwaltungsräthe, Stadtgerichte und Patrimonialgerichte der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die an das Provinzial-Stempelamt vierteljährig einzusendenden Designationen über die angefallene Unterthansbriefe, und derlei Siegelgelder betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vermög einer von dem Provinzial-Stempelamte dahier der unterzeichneten Kurfürstlichen Landesstelle gemachten Anzeige, haben verschiedene Verwaltungsbehörden, und insbesondere die Patrimonialgerichte die ihnen obliegenden vierteljährigen Auszeige über die angefallenen Unterthansbriefe und derlei Siegelgelder nicht genau nach demjenigen Formular verfaßt, welches die provisorische Stempelordnung, Regierungsblatt 1804. Stük 46. für eine solche vierteljährige Designation vorschreibt; mehrere Verwaltungsstellen haben sich von diesem Formular eigenwillige Abweichungen erlaubt, und vorzüglich die Fehlanzeigen gar nicht rechnungsförmlich angefertigt, sondern in Form von Berichten eingesendet.

Da aber sowohl die Auszeigen über wirklich erfolgte Anfälle, als auch die bloßen Fehlanzeigen der Stempelamts-Rechnung als förmliche Belege dienen müssen; und es rüksichtlich dieser eines der wesentlichen Erfordernisse ist, daß sie zu klarer Uebersicht und insbesondere zu Erleichterung der Instifikation möglichst bestimmt, und möglichst gleichförmig angefertiget werden; so siehet sich die Kurfürstliche Landesdirektion veranlaßt, in Betreff der an das Stempelamt quartaliter einzureichenden Designationen nachfolgendes zu verordnen nod festzusezen:

a) „Sämmtliche Kurpfalzbaierische Landgerichte, Verwaltungsbehörden und Patrimonialgerichte der Provinz Schwaben haben

ihre quartaliter an das Provinzial-Stempelamt in duplo einzureichenden Designationen über die im leztverflossenen Quartal angefallenen Unterthansbriefe und derlei Siegelgelder unabweichlich nach demjenigen Formular zu verfassen, welches die im vorjährigen Regierungsblatt Stük 46. enthaltene provisorische Stempelordnung ausdrüklich vorschreibt.

b) Bei Designirung der einzelnen Gegenstände ist die Ordnung zu beobachten: daß zuerst die sich auf Unterthanskontrakte beziehenden Briefereien chronologisch, nach diesen die Inventarien und Vormundschaftsrechnungen, und wo Dienstanstellungen oder Beförderungen geschehen, worüber Dekrete angefertiget werden, zulezt diese vorgetragen werden.

c) Diejenigen Briefereien und Urkunden, welche wegen Gefahr des Verzugs sogleich auf Stempelpapier gefertiget und an die Partheien hinausgegeben werden, müssen, nebst Beimerkung der Ursache der geschehenen Ausfertigung auf Stempelpapier, in derselben Designation in chronologischer Ordnung unter den übrigen Anfällen vorgetragen, der Siegelbetrag aber nicht ausgeworfen, sondern intra Latus bemerkt werden.

d) Zwischen der gezogenen Summe des Siegelbetrags und der Unterschrift der Verwaltungsbehörde, muß jederzeit ein Raum für etliche Zeilen frei gelassen werden, damit innerhalb diesem Raum von dem Stempelamt auf das Duplikat die Quittung eingerükt, und die allenfalls nöthigen Korrekturen vorgemerkt werden können; und darf daher die Schlußseite einer solchen Designation nicht zu tief herab geschrieben werden.

e) Wenn im abgelaufenen Vierteljahr bei der Verwaltungsbehörde oder einem Patrimonialgericht keine Unterthansbriefe, oder andere dem Gradationsstempel unterworfene Protokolle und Urkunden ausgefertiget worden sind, so ist zwar hievon von jeder Verwaltungsbehörde, und Patrimonialgerichtsherrschaft, eine bestimmte Fehlanzeige unnachsichtlich einzureichen; dieselbe darf aber nicht in einem mehr oder minder weitläufigen Bericht gefaßt werden, sondern ist gleichfalls in Form einer Designation nach hierunten folgendem Formular einzurichten." —

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtlich unmittelbare und mittelbare Kurpfalzbaierische Verwaltungsbehörden in den schwäbischen Kurlanden genau zu achten; die Designationen und Fehlanzeigen jederzeit innerhalb den ersten acht Tagen nach Abfluß eines jeden Vierteljahrs unfehlbar an das Stempelamt einzuschiken, und sich im Entstehungsfall selbst beizumessen; wenn ordnungswidrig verfaßte Designationen und Fehlanzeigen durch eigene Bothen zur Abänderung zurükgeschikt, oder die rükständigen Verzeichnisse durch Exekutionsbothen abgefordert werden.

Ulm, den 10 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Formular einer Fehlanzeige.

Designation

über die bei dem Kurpfalzbaierischen N* N* Patrimonialgerichte für das IVte Quartal 180⅘ angefallene Unterthausbriefe und derlei Siegelgelder.

Verfaßt den 30 September 1805.

Nro.		Siegel-Betrag fl.	kr.
	Ist angefallen in diesem Quartal		

Patrimonial-Gericht

(L.S.)

N. N.

Tabellarische

über alle bei nachstehenden Kurpfalzbaierischen inländischen und angränzenden verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Kollen	Schaf	Schäff	Mitte	Metzen	Waizen fl.	Waizen Im kr.	Waizen Im hl.
	Augsburg, Reichsstadt	5	Julius	1805	—	1	—	—	—	35	42	—
		12	—		—	1	—	—	—	35	7	—
		19	—		—	1	—	—	—	36	28	—
		26	—		—	1	—	—	—	36	28	—
Füssen		6	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		13	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		20	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		27	—		—	—	—	—	1	—	—	—
Kaufbeuren		4	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		11	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		18	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		25	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stift		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		31	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stadt		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		31	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Krumbach	6	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		13	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		20	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Landsberg	6	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		13	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		20	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		27	—		—	—	1	—	—	—	—	—

Ueberſicht

Ortſchaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis
Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerſte			Malter	Schäff	Schäff	Mitte	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbſen			Linſen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	pl.	fl.	kr.	pl.	fl.	kr.	pl.								fl.	kr.	pl.	fl.	kr.	pl.	fl.	kr.	pl.	fl.	kr.	pl.
31	44	—	25	40	—	21	2	—	—	—	1	—	—	—	—	9	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	38	—	25	33	—	21	10	—	—	—	1	—	—	—	—	9	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	27	—	29	4	—	23	30	—	—	—	1	—	—	—	—	10	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	10	—	28	9	—	20	25	—	—	—	1	—	—	—	—	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	2	50	—	2	10	—	—	—	—	—	1	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	2	58	—	2	10	—	—	—	—	—	1	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	30	—	3	—	—	2	18	—	—	—	—	—	1	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	45	—	3	—	—	2	15	—	—	—	—	—	1	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	24	—	—	18	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	48	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	23	—	—	17	20	—	—	—	1	—	—	—	—	5	48	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	24	—	—	17	30	—	—	—	1	—	—	—	—	5	50	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	23	15	—	17	30	—	—	—	1	—	—	—	—	5	56	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	24	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	40	—	23	45	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	30	—	23	30	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	23	40	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	23	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	30	—	24	—	—	18	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	0	—	25	—	—	18	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	30	—	24	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	23	40	—	15	18	—	—	—	—	—	—	1	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	24	—	—	18	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	45	—	26	35	—	21	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	15	—	26	30	—	20	25	—	1	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	15	—	26	—	—	19	45	—	1	—	—	—	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	45	—	27	—	—	20	30	—	1	—	—	—	—	—	—	9	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	28	—	—	21	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	30	—	28	—	—	20	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	30	—	28	—	—	20	30	—	—	—	1	—	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	30	—	28	—	—	21	30	—	—	—	1	—	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften		Schranne								Waizen		
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Mezen	Im fl.	kr.	hl.
	Lauingen	6	Julius	1805	—	1	—	—	—	—	—	—
		13	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		20	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		27	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		2	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		9	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		30	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		6	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		13	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		20	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		27	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Obergünzburg		1	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		8	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		15	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		22	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		29	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		18	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		6	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		13	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		20	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		27	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		31	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	3	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		10	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		17	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		24	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		31	—		—	—	—	1	—	—	—	—

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff.	Mitte	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wilken		
im mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
29	—	—	24	—	—	20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	24	—	—	20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	30	—	24	—	—	20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	30	—	25	30	—	2[illegible]	30	—	—	1	—	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	30	—	23	—	—	16	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	30	—	23	—	—	16	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	30	—	23	30	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	30	—	24	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	30	—	24	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	21	—	—	16	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	20	15	—	15	45	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	20	—	—	16	30	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	20	45	—	16	45	—	—	—	1	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	22	—	—	17	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	24	30	—	16	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	30	—	22	—	—	16	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	22	45	—	16	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	26	—	3	2	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—	1	4	24	—	2	24	—	—	—	—	1	30	—
3	32	—	3	8	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	1	4	24	—	2	24	—	—	—	—	1	30	—
3	48	—	3	26	—	2	32	—	—	—	—	—	—	—	1	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	40	—	3	12	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	1	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	19	—	—	16	20	—	1	—	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	30	—	19	20	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	40	—	19	15	—	16	30	—	1	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	30	—	19	30	—	15	40	—	1	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	15	—	19	30	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	45	—	3	15	—	2	21	2	—	—	—	1	—	—	—	1	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	50	2	3	15	—	2	33	6	—	—	—	1	—	—	—	1	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	4	3	22	4	2	33	6	—	—	—	1	—	—	—	1	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	45	—	3	15	—	2	30	—	—	—	—	1	—	—	—	1	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	30	—	3	20	—	2	30	—	—	—	—	1	—	—	—	1	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In dem 10ten Stüke des Regierungsblattes vom Jahre 1805 sind alle Patrimonial-Gerichtsherren aufgefordert worden, die von ihnen aufgestellten Gerichtshalter, oder die eigene Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeiten der Kurfürstlichen Landesstelle innerhalb 3 Monaten anzuzeigen.

Noch sind aber mehrere mit diesen Berichten zurükgeblieben.

Diese werden also hiedurch erinnert, der an sie ergangenen öffentlichen Aufforderung um so gewisser innerhalb 6 Wochen zu entsprechen, weil im Nichtbeobachtungsfall die Sequestration ihrer Jurisdiktionen unfehlbar erfolgen wird. Ulm, den 2 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

von Teng.

Auftrag.

(Die Arretirung des Johann Georg Miller von Kaufering betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei der am 15 vor. Monats in dem Landger. Türkheimischen Orte Traunried auf eine Wilddiebenbande vorgenommenen Streife wurde der diesseitige Kurf. Rezknecht Anton Dolch von Türkheim durch einen Schuß von einem Wilddiebe tödlich verwundet.

Gemäß eingeholten eidlicher Erfahrungen, und des von dem inhaftirten Wilddiebe Joh. Baptist Miller von Kaufering in dessen 2ten gütlichen constituto abgelegten freien Bekenntnisses, ist der Thäter dieser dem Kurf. Rezknecht Anton Dolch beigebrachten tödlichen Verwundung dessen eigener Bruder Joh. Georg Miller ein lediger Försterssohn von Kaufering.

Sämmtlichen diesseitigen Behörden wird hiemit der Auftrag ertheilt, die auswärtigen aber geziemend ersucht, auf vorbenannten Joh. Georg Miller, dessen Beschreibung hiernach folgt, die genaueste Amtsspähe zu verfügen, selben im Betrettungsfalle arretiren zu lassen, und hievon die schleunigste gefälligste Anzeige anher zu machen.

Ulm, den 9 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Lerchenfeld.

Stich.

Beschreibung

des Johann Georg Millers von Kaufering.

Johann Georg Miller von Kaufering Landgerichts Landsberg gebürtig, untersezter Statur, seiner Profession ein Büchsen- u. Schneidzeugmacher, ist 19 Jahre alt, und ungefähr 5 Schuh 2 Zoll groß. Derselbe hat ein bräunlichtes Angesicht, graue Augen, eine kleine Nase, und schwarze in einen Zopf gebundene Haare.

Bei der verübten That trug derselbe einen schwarzen runden Hut, ein schwarzseidenes Halstuch, einen grauen Ueberrok mit grünen Aufschlägen und gelb metallenen Knöpfen, einen gelb beschlagenen Hirschfänger mit einer schwarzen Kuppel, ein barchentes geblümtes Gillet, schwarze lederne lange Beinkleider, und weiß gestrikte Strumpfsäke. Uebrigens gleichet seine Aussprache mehr der schwäbischen als baierischen Mundart.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXVIII. Stük. Ulm, Samstags am 21 September 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die abgewürdigten Feyertage betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Schon seit mehreren Monaten hat die unterfertigte Landesdirektion wahrgenommen, daß mehrere katholische Landgerichte und Stadtkommissariate die am Ende eines jeden Monates zu erstattenden Berichte über die Beobachtung der wegen der abgewürdigten Feiertage bestehenden Verordnung nicht eingereicht haben.

Da man sich durch mehrere Vorfälle überzeugt hat, daß die Polizeibehörden auf die Beobachtung dieser Verordnung nicht mit dem gehörigen Nachdruke wachen, und anstatt die Unterthanen zur zwekmäßigen Arbeitsamkeit zu vermögen, es blos allein dabei bewenden lassen, daß keine öffentlichen kirchlichen Feierlichkeiten an diesen Tagen statt finden; so werden sämmtliche Polizeibehörden wiederholt aufgefordert, auf die Handhabung der bestehenden Verordnung mit Eifer zu wachen, und vorzüglich

1) darauf zu sehen, daß an derlei Tagen weder in den Wirthshäusern vor 6 Uhr Abends den diesseitigen angesessenen Unterthanen Bier ausgeschenkt, noch auch von denselben heimliche Trinkgelage in ihren Häusern gehalten werden, in solchen Fällen sind sowohl die Unterthanen, als die Wirthe gebührend zu bestrafen. —
2) Starrsinnige Ehehalten und Handwerksgesellen, welche an diesen Tagen

892

ihren Dienstherrschaften oder Meistern die Arbeit verweigern, sind mit allem Nachdruk nach den bestehenden Verordnungen hiezu anzuhalten, und jenen Gesellen, die deshalb ihre Meister verlassen wollen, keine Kundschaft zu ertheilen. —

3) Sind die Nachlaß- und Giltmoderationsgesuche der Unterthanen, welche sich nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse über die Verwendung der abgewürdigten Feiertage ausweisen können, gar nicht zu begutachten. —

4) Ist von den Polizeibehörden an abgewürdigten Feiertagen keine öffentliche Lustbarkeit, als Tanzmusik, Freinächte, Scheibenschiessen, oder Kegelscheiben u. d. gl., bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung zu gestatten. —

Man gewärtiget die genaue Beobachtung dieser wiederholten Weisung, und die Erstattung der monatlichen Amtsberichte, in denen die allenfalls eingegangenen Strafgelder spezifisch auszuweisen sind, um so gewisser, als man dieselben sonst durch eigene Bothen auf Kosten der säumigen Behörden erholen müßte. —

Ulm, den 6 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Dobler, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Adelsstandserhebung des Landesdirektionsrathes Schäffer betreffend.)

Nachdem der ehemalige Kanzler des nun aufgelösten Stiftes Kaisheim, der nunmehrig Oberpfälzische Landesdirektionsrath Philipp Schäffer bereits unterm 24 Juny 1791 von dem Grafen Gottlieb von Ezdorf qua comite palatino majore vermöge förmlichen Diploms in den Stand eines Reichsedlen für sich und seine legitime Nachkommenschaft erhoben worden ist, und dermalen um die Höchstlandesfürstliche Bestättigung dieses Prädikats unterthänigst gebetten hat, so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht diesem Gesuche zu willfahren, und dessen Ausschreibung zu verfügen geruhet.

Graf von Arco.

Accessist von Teng.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben dem ehemaligen Stadtphysikus zu Kempten Doktor Mellin, in Hinsicht seiner Verdienste als ausübender Arzt, zum Beweise Höchstihrer Zufriedenheit, den Titel eines Rathes zu verleihen gnädigst geruhet.

Graf von Arco.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Das Verzeichniß der im Monat May von der Kordonsmannschaft in Schwaben eingebrachten Vaganten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das von höchster Stelle vermöge der Entschliessung vom 19ten dieses mitgetheilte Verzeichniß der von dem Landessicherheits-kordon in der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben im Monate May eingebrachten Individuen, wird zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 30 August 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Summarisches Verzeichnis

der von den zur Erhaltung der Landessicherheit aufgestellten Militärposten im Monat May eingebrachten, den einschlägigen Gerichten übergebenen Verbrecher, dann theils in ihre Heimath, theils über die Gränze gelieferten Vaganten.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wilddiebe	Holzfrevler	Raufer	Polizeiübertreter	Deserteurs: Diesseitige	Deserteurs: Auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	2	13	20
	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	—	13	11	36	68
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	14	4	64	86
Kavallerie	2tes Chevauxlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Summarum		—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	8	—	—	31	17	113	174

Tabellarische

über alle bei nachstehenden Kurpfalzbaierischen inländischen und angränzenden
verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne								Waizen		
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Metzen	Im fl.	kr.	bl.
	Augsburg, Reichsstad	2	August	1805	—	1	—	—	—	36	28	—
		9	—		—	1	—	—	—	34	36	—
		16	—		—	1	—	—	—	35	4	—
		23	—		—	1	—	—	—	35	4	—
		30	—		—	1	—	—	—	35	4	—
Füssen		3	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		10	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		17	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		—	—		—	—	—	—	1	—	—	—
Kaufbeuren		1	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		8	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		14	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		22	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		29	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stift		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		31	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stadt		7	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		14	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		21	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		28	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Krumbach	3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		31	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Landsberg	3	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		10	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		—	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		—	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		31	—		—	—	1	—	—	—	—	—

Uebersicht

Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis
Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaff	Schäffl	Mitte	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
28	16	—	27	54	—	18	37	—	—	1	—	—	—	—	—	10	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	55	—	25	35	—	19	36	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	25	—	23	43	—	18	52	—	—	1	—	—	—	—	—	11	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	29	—	18	40	—	15	5	—	—	1	—	—	—	—	—	10	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	9	—	19	—	—	13	29	—	—	1	—	—	—	—	—	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	30	—	3	—	—	2	16	—	—	—	—	—	1	—	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	30	—	3	2	—	2	15	—	—	—	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	36	—	3	—	—	2	20	—	—	—	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	30	—	23	—	—	18	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	20	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	22	—	—	18	30	—	—	1	—	—	—	—	—	6	8	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
26	15	—	23	—	—	19	15	—	—	1	—	—	—	—	—	7	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	25	—	—	20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	25	—	—	16	45	—	—	1	—	—	—	—	—	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	24	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	40	—	23	45	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	30	—	23	30	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	23	40	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	23	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	45	—	23	54	—	19	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	15	—	25	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	54	—	25	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	30	—	20	30	—	17	45	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	15	—	26	45	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	24	45	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	30	—	22	—	—	20	30	—	1	—	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	17	15	—	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	17	—	—	13	34	—	1	—	—	—	—	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	50	—	27	—	—	21	20	—	—	—	1	—	—	—	—	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	45	—	28	—	—	22	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	—	24	30	—	15	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Metzen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
	Lauingen	3	August			1						
		10				1						
		17				1						
		24				1						
		31				1						
Memmingen		6			1							
		13			1							
		20			1							
		27			1							
Mindelheim		3					1					
		10					1					
		17					1					
		24					1					
		31					1					
Obergünzburg		5			1							
		12			1							
		19			1							
		26			1							
Ottobeuren		1		1805	1							
		8			1							
					1							
					1							
Ulm		3						1				
		10						1				
		17						1				
		24						1				
		31						1				
Wangen		14			1							
		21			1							
		28			1							
	Weißenhorn	7						1				
		14						1				
		21						1				
		28						1				

Digitized by Google

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Metzen	Schäff	Mittle	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
im mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
27	30	—	25	30	—	20	30	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	27	—	—	20	30	—	—	1	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	—	—	28	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	15	30	—	15	30	—	—	1	—	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	16	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	22	—	—	17	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	24	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	30	—	23	—	—	18	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	45	—	19	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	—	20	15	—	16	30	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	21	15	—	17	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	24	15	—	18	15	—	—	—	1	—	—	—	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	19	—	—	17	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	15	—	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	22	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	22	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	45	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	30	—	23	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	42	—	3	—	—	2	26	—	—	—	—	—	—	—	1	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	29	—	3	12	—	2	17	—	—	—	—	—	—	—	1	5	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	22	—	2	40	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	1	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	35	—	2	34	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	1	5	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	24	—	2	20	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	1	5	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	45	—	19	24	—	15	12	—	1	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	30	—	21	—	—	10	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	19	—	18	30	—	14	6	—	1	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	52	4	3	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	30	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	2	15	—	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	22	4	1	52	4	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachung.

Der Geometer Franz Xaver von Grauvogl, dermal zu Mindelheim, hat sich sowohl über seine im Inlande vollbrachte Studien, als seine wirkliche Dienstleistungen in verschiedenen ihm seit 6 Jahren gnädigst übertragen gewesenen, sehr bedeutenden, geometrischen, geodätischen und topographischen Geschäften, und über seine hiebei bewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse hierorts ausgezeigt; es wurde ihm daher die Befugniß gnädigst ertheilt, auch in der Kurpfalzbairisch schwäbischen Provinz Vermessungen und Vertheilungen jeder Art übernehmen zu dürfen, welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Bekanntmachung.

Vermög höchsten Rescripts vom 30ten vorigen Monats haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den ehemaligen Domkapitelschen Beamten Kuttner zum Rentbeamten in Illertissen gnädigst zu ernennen geruhet.

Bekanntmachung.

Durch ein höchstes Rescript vom 26ten vorigen Monats haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die erledigte Pfarrei Laugenerringen, im Landgerichte Schwabmünchen, dem Pfarrer Cölestin Hirner zu Reisiugen, im Landgerichte Dillingen, zu verleihen, dessen bisherige Pfarrei dem Frühmesser Anton Pfüzmayer in Großaitingen zu übertragen, und den Priester Xaver Fischer, Kaplan zu Oberostendorf, zum Frühmesser in Großaitingen gnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

Vermöge höchsten Rescripts vom 26ten vorigen Monats ist das erledigte Benefizium in Konzenberg, Landgerichts Dillingen, dem Kaplan zu Autenried, Ottmar Scheppach gnädigst verliehen worden.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXIX. Stük. Ulm, Samstags am 28 September 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Den Rang der Staabs-Sekretarien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Wird diejenige höchste Entschliessung, welche in Betref des Ranges der Staabs-Sekretarien anher erfolgte, zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 18 September 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Frhr. v. Imhof.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Die beiden Staabs-Sekretäre, Michael Spengel, bei dem Oberstthofmarschall-Staabe, und Heinrich Ludwig Spengel, bei dem Oberststallmeister-Staabe haben Uns um die Einweisung in eine höhere Rangklasse bei der neuen Hofstaabs-Uniforme gebeten.

Was nun den Rang der Staabs-Oekonomie-Räthe und der Staabs-Sekretarien im Allgemeinen betrift, wollen Wir es bei der Bestimmung vom 5ten dieses Monats belassen, vermög welcher die erstern in die 5te Klasse, leztere aber in die 6te Klasse eingereihet sind.

Da jedoch die gegenwärtigen beiden Bittsteller bereits durch frühere Bestimmungen einen höhern Rang, und besonders durch die höchste Entschliessung vom 22sten April 1800 den Rang in der 6ten Klasse mit den vornehmern Beamten in den Hauptstädten erhalten haben, welcher mit der 5ten Klasse in der Stuffenfolge der neu bestimmten Hofstaabs-Uniformen übereinstimmt; so wollen

Wir den beiden Staabs-Sekretarien, Michael und Heinrich Ludwig Spengel, diesen Rang in der 5ten Klasse mit den darin vorgeschriebenen Uniformen-Auszeichnungen persönlich bewilligen.

Gleichwie aber dieser persönliche Vorzug auf ihre Nachfolger keinen Einfluß haben, sondern in Zukunft die Staabs-Sekretarien des Oberſthofmarſchalls- und Oberſtſtallmeiſter-Staabs in der 6ten Klasse des Staabs-Personals verbleiben sollen, so verstehet es sich auch von selbst, daß hierdurch die Dienstverhältnisse zwischen den Staabs-Oekonomie-Räthen und den Staabs-Sekretarien auf keine Weise verändert seyen.

München, den 19 August 1805.

An den Kurfürstlichen Oberſthofmarſchall
Freiherrn von Gohre,
und Oberſtſtallmeiſter,
Freiherrn von Kesling,
also ergangen.

Verordnung.

(Die Organisation der untern Stellen der nördlichen Forstinspektion betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 12ten July laufenden Jahrs die in dem höchsten Forst-Organisations-Rescript vom 19ten Oktober 1804 noch vorbehaltene Eintheilung und Besezung der unteren Stellen in der nördlichen Forstinspektion auf nachfolgende Weise gnädigst zu beschliessen geruhet.

I.

Sämmtliche Waldungen der nördlichen Inspektion, in einem approximativen Anschlag von 168,190 Jauchert, behalten die bisherige, in dem höchsten Rescript vom 19 Oktober bestimmte Eintheilung, nämlich in eine Inspektion, deren Siz zu Ulm ist, und 6 Oberforstereien, als

a) Oberforsterei Stoffenried
b) Oberforsterei Mindelheim
c) Oberforsterei Oberschönenfeld
d) Oberforsterei Weissingen statt ehmals Fultenbach
e) Oberforsterei Geißlingen statt ehmals Türkheim und
f) Oberforsterei Langenau statt ehmals Berustatt.

II.

Die Unterabtheilung in Reviere wurde auf nachfolgende Weise festgesezt.

A.

Die Oberforsterei Stoffenried mit einer approximativen Waldfläche von 26,629 Jauchert, unter der Aufsicht des Oberforsters Gottlieb von Greyers wird eingetheilt in folgende 6 Reviere mit beigefügter Besezung.

1) Revier Ursberg, Förster Karl Koch aus Kussel mit 2 Forstgehülfen und einem Forstwart in Münsterhausen in der Person des bisherigen Holzwarts daselbst Sebastian Müller.

2) Revier Rentshofen, Förster der bisherige Forstpraktikant Maximilian

Wild mit 2 Forſtgehülfen und einem Forſtwart in Eberſpach in der Perſon des Kloſter Roggenburgiſchen Jägers Sebaſtian Binder.

3) Revier Jugſtetten, Förſter der bisherige Kloſter Roggenburgiſche Holzwart Nikolaus Oberbiegler mit 2 Forſtgehülfen und einem Forſtwart in Biberachzell in der Perſon des Kaisheimiſchen Jägers Leonhard Eberle.

4) Revier Wettenhauſen, Förſter der Forſtpraktikant Theodor Martin mit 2 Forſtgehülfen und einem Forſtwart zu Schönenberg in der Perſon des Magnus Vogel.

5) Revier Illertiſſen, Förſter der bisherige Forſtkandidat von Grauvogl mit 2 Forſtgehülfen und 4 Forſtwärtern

a) in Oberroth in der Perſon des bisherigen Forſtjungen zu Großaitingen, Mathias Windel.

b) in Unterroth in der Perſon des bisherigen Hochſtift Augsburgiſchen Holzwart Michael Faßold.

c) in Dattenhauſen in der Perſon des bisherigen Unterförſters daſelbſt Andreas Kolb.

d) in Bellenberg in der Perſon des bisher. Forſtjungen Thomas Kraus.

6) Revier Leipheim, Förſter der bisherige Forſtverwalter daſelbſt Georg Konrad Acher mit 2 Forſtgehülfen und einem Forſtwart zu Fahlheim in der Perſon des bisherigen Holzwart daſelbſt Anton Boſer.

B.

Die Oberforſterei Mindelheim mit einer approximativen Waldfläche von 40,211 Jaucherten, unter der Aufſicht des Oberförſters Franz Martin wird eingetheilt in 6 Reviere mit folgender Beſezung.

1) Revier Schönegg, Förſter der bisherige Förſter in Zeiſertshofen Joh. Rothhammer mit 2 Forſtgehülfen und einem Forſtwart in Breitenbronn in der Perſon des bisherigen Jägers daſelbſt Benedikt Daiſer.

2) Revier Oberkammlach, Förſter der bisherige Förſter in Unteramminger Jakob Heiß mit 2 Forſtgehülfen und einem Forſtwart in Dachsberg in der Perſon des Jägers daſelbſt Joſeph Streitel.

3) Revier Mindelheim, Förſter der bisherige Förſter daſelbſt Jakob Hund mit 2 Forſtgehülfen und 2 Forſtwärtern

a) in Dirlewang in der Perſon des bisherigen Jägers Joſ. Scheer und

b) in Salchen in der Perſon des bisherigen Jägers Johann Härtle.

4) Revier Kirchdorf, Förſter der bisherige Förſter zu Dorſchhauſen Joh. Scheer mit einem Forſtgehülfen und einem Forſtwart in Mathſies in der Perſon des Forſtjungen Johann Vogel.

5) Revier Türkheim, Förſter der bisherige Oberjäger Alois Kleinhamm mit zwei Forſtgehülfen und einem Forſtwart in Stokheim in der Perſon des Forſteleven Leopold Hieringer.

6) Revier Angelberg, Förster der bisherige Revierjäger Anton Unterberger mit einem Forstgehülfen und einem Forstwart in Zeisertshofen in der Person des bisherigen Zeugwarts Xaver Märk.

C.

Die Oberforsterei Oberschönenfeld mit einer approximativen Waldfläche von 32,506 Jaucherten, unter der Aufsicht des Oberforsters Michael Eberhard wird eingetheilt in 6 Reviere mit nachfolgender Besezung.

1) Revier Erkhausen, Förster der bisherige Förster in Schwabek Leonhard Geier mit 2 Forstgehülfen und einem Forstwart in Schwabek in der Person des bisherigen Jägers zu Ettringen Johann Kolbinger.

2) Revier Engelhof, Förster der vormalige Oberjäger zu Schönegg Anton Schmid mit zwei Forstgehülfen und einem Forstwart in Straßberg in der Person des bisherigen Forstjungen Joseph Vogler.

3) Revier Diedorf, Förster der Forstpraktikant de Bailly mit 2 Forstgehülfen und einem Forstwart zu Anhausen in der Person des bisherigen Kloster Oberschönenfeldischen Holzwarts Joseph Schenk.

4) Revier Agawang, Förster der bisherige Forstjung in Wiesensteig Kaspar Kower mit einem Forstgehülfen und einem Forstwart zu Heder in der Person des bisherigen Forstjungen zu Hofstetten Philipp Schremm.

5) Revier Dinkelscherben, Förster der bisherige Holzwart daselbst Mathias Landherr mit 2 Forstgehülfen und einem Forstwart zu Braitenbronn in der Person des Forsteleven Michael Daiser.

6) Revier Biburg, Förster der bisherige Forstpraktikant Ludwig Hedinger mit einem Forstgehülfen und einem Forstwart zu Horgauerkreit in der Person des bisherigen Holzwart Joseph Hagenbusch.

D.

Die Oberforsterei Weissingen mit einer approximative Waldfläche von 25,374 Jaucherten, unter der Aufsicht des Oberforsters N. Vopelius wird eingetheilt in 4 Reviere mit nachfolgender Besezung.

1) Revier Rettenberg, Förster der bisherige Forstkandidat Alois Maul mit 2 Forstgehülfen und 2 Forstwärtern

a) zu Mutterhofen in der Person des bisherigen Forstjungen zu Erisried Jakob Feierabend.

b) zu Adelsried in der Person des bisherigen Holzwart zu Glöttwing Georg Mathias Schmid.

2) Revier Zusmarshausen, Förster der bisherige Hofjäger zu Dillingen Joseph Walch mit zwei Forstgehülfen und einem Forstwart zu Streitheim in der Person des Kaspar Enzler.

3) Revier Wertingen, Förster der bisherige Förster daselbst Johann Zientner mit drei Forstgehülfen und drei Forstwärtern

a) zu Rüblingen in der Person des Jägers Johann Binder

b) zu Hegnenbach in der Person des Holzwarts Sebastian Radinger und

c) zu Eppisburg in der Person des Holzwarts Sebastian Müller.

4) Revier Weissingen, Förster der bisherige Förster Xaver Kollmann mit 3 Forstgehülfen und 2 Forstwärtern

a) zu Glöttwinng in der Person des Holzwarts Joseph Enzler und

b) zu Dillingen in der Person des bisherigen Forstjungen zu Wiesensteig Gabriel Vogler.

E.

Die Oberforsterei Geißlingen mit einer approximativen Waldfläche von 22,286 Jaucherten, unter der Aufsicht des Oberforsters Karl Sauerbronn wird eingetheilt in nachfolgende 6 Reviere mit beigefügter Besezung.

1) Revier Wiesensteig, Förster der Forstpraktikant Ignaz Rezer mit 2 Forstgehülfen und 2 Forstwärtern

a) zu Reisenstein in der Person des bisherigen Forstjungen zu Denkenstein Franz Anton Scheich.

b) zu Westerheim in der Person des bisherigen Forstjungen daselbst Joh. Georg Vogler.

2) Revier Unterböhringen, Förster der bisher. Registrator zu Ottobeuren Franz Sailer mit zwei Forstgehülfen und einem Forstwart zu Rohmenthal in der Person des Jägers zu Geißlingen N. Krieger.

3) Revier Nellingen als Förster wird provisorisch angestellt der Forsteleve Benedikt von Besserer mit 2 Gehülfen und 2 Forstwärtern

a) zu Merklingen in der Person des bisher. Jägers von Machtolsheim Johann Jakob Reutter

b) zu Amstetten in der Person des bisher. Holzwarts daselbst Jak. Schlumberger.

4) Revier Altenstatt, Förster der bisherige Forstmeister daselbst Joh. Konrad Münchmayer mit 2 Forstgehülfen und 2 Forstwärtern

a) zu Ueberkingen in der Person des Jägers Joh. Michael Bohner.

b) zu Oberböhringen in der Person des bisherigen Stadtpflegers zu Wiesensteig Ignaz Scheich.

5) Revier Stubersheim, Förster der Forstkandidat Johann Jakob Kuttler mit zwei Forstgehülfen und zwei Forstwärtern

a) zu Weiler in der Person des Jägers Johann Kaspar Fischer.

b) zu Bräunisheim in der Person des Jägers Joh. Häge.

6) Revier Röthenbach, Förster der bisher. Forstmeister daselbst Joh. Mathias Böttter mit einem Forstgehülfen und einem Forstwart in Steinenkirch in der Person des Forstjungen Nikolaus Kolb.

Digitized by Google

F.

Die Oberforsterei Langenau mit einer approximativen Waldfläche von 21,184 Jauchert, unter der Aufsicht des bisherigen Oberförsters zu Wiesensteig Martin wird eingetheilt in nachfolgende 4 Reviere mit beigefügter Besezung.

1) Revier Scharenstetten, Förster der bisherige Lieutenant des leichten Infanteriebataillons von Vincenti, N. Herle mit 2 Forstgehülfen und einem Forstwart ebenfalls in Scharenstetten in der Person des bisherigen Jägers daselbst Joh. Stephan Reutter.

2) Revier Bernstatt, Förster der bisherige Forstmeister daselbst Gottfried Frieß mit 2 Forstgehülfen und 5 Forstwärtern

a) zu Westerstetten in der Person des bisherigen Jägers in Stozingen Jos. Schmid

b) zu Nerenstetten in der Person des bisherigen Jägers daselbst Joh. Michael Schnürlen

c) zu Asselfingen in der Person des bisherigen Jägers daselbst Tobias Mündler

d) zu Elchingen in der Person des bisherigen Jägers daselbst Joh. Binder.

e) zu Langenau wofür die Besezung noch erfolgen wird.

3) Revier Altheim, Förster der bisherige Forstkandidat Bartholomä Bührlen mit 3 Forstgehülfen und einem Forstwart zu Weidenstetten in der Person des bisherigen Jägers zu Altheim Joh. Michael Bohner.

4) Revier Ulm, Förster der Forstkandidat Thomas Wassermann mit 3 Forstgehülfen und 3 Forstwärtern

a) zu Söflingen in der Person des bisherigen Jägers zu Geißlingen Eugen Kniewasser

b) zu Pfuhl in der Person des bisherigen Jägers Kaspar Schnürlen

c) zu Holzschwang in der Person des bisherigen Jägers Abraham Schnürlen.

III.

Dieses gesammte Personale hat mit dem ersten Oktober laufenden Jahres die benannten Wirkungskreise anzutretten, an welchem Tage die Funktionen und Besoldungen des bisher provisorisch angestellt gewesenen Forstpersonals cessiren, die des neu angestellten aber besonders eingewiesen werden.

Ulm, den 23 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Reindl, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Jurisdiktions-Behörden.

(Ausgerissene Züchtlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachbeschriebene zwei Züchtlinge sind am 31sten jüngstverwichenen Monats zu Ju-

golstadt aus dem dasigen Zuchthause entwichen. Sämmtliche Jurisdiktions-Behörden werden also beauftragt, auf gedachte Flüchtlinge genaue Amtsspähe zu verfügen, und auf Attrapiren selbe in ihr voriges Strafort nach Ingolstadt wohlverwahrlich liefern zu lassen.

Ulm, den 19 September 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Frhr. v. Imhof.

Beschreibung.

Jakob Lamotti, 33 Jahre alt, aus Hessen-Darmstadt gebürtig, Kottondruker, 5 Schuh 2 Zoll groß, untersezter Statur, ovalen blassen Angesichts, brauner kurz abgeschnittener Haare, derlei Augenbraunen und Barts, grauen Augen, weiten Munds, spiziger Nase und derlei Kinns, starker Stimme, spricht die deutsche Mundart ziemlich schlecht. Bei seiner Entweichung hatte er die gewöhnliche Zuchthauskleidung von grauem Loden am Leibe getragen.

Franz Zaillinger, Melbers-Sohn von Simbach, Kurfürstlichen Landgerichts Julbach, 26 Jahre alt, seiner Profession ein Schuhmacher, 5 Schuh 4 Zoll groß, magerer Statur, runden bleichen Gesichts, lichtbraunen, kurz abgeschnittenen Haaren, von derlei starken Bakenbart und Augenbraunen, grauen Augen, aufgeworfenen großen Lefzen, kleiner stumpfen Nase, spricht die baierische Mundart. Bei seiner Entweichung hatte er die Zuchthauskleidung von grauem Loden am Leibe.

Bekanntmachung.

(Die Ausschreibung des Adelstandes für den Johann Michael Gäßler betreffend.)

Da der Regierungs-Sekretär zu Landshut und Hofmarksinhaber zu Kläham Johann Michael Gäßler bereits unterm 2 Jänner 1799 von dem Grafen Gottlieb von Ezdorf, als größerer Hofpfalzgrafen, für sich und seine eheliche Descendenz mit dem Prädikate Edler von Gäßler in den Reichsadelstand erhoben worden ist, und Seine Kurfürstliche Durchlaucht die unterthänigst gebetene Bestättigung dieser ihm verliehenen Würde gnädigst zu ertheilen geruhet haben; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verordnung

an sämmtliche Landgerichte, Stadtgerichte und Patrimonialgerichte der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Stempelgebühr von Theilungs-Protokolls-Extrakten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Aus einer von dem Kurfürstlichen Provinzial-Stempelamt erfolgten berichtlichen

Anzeige hat die unterzeichnete Landesstelle ersehen, daß mehrere Verwaltungs-Behörden den Sinn der Kurpfalzbaierischen Stempel-Ordnung in Betreff der Stempelgebühr von Inventurs- und Theilungs-Protokollen, auch Theilzetteln, unrichtig aufgefaßt haben, indem einige statt der Inventarien nur die Theilzettel zur Stemplung einsenden, und dieselben dem Gradations-Stempel unterlegen, andere aber sowohl von den Inventarien als auch von den Theilzetteln den Gradations-Stempel in Ansaz bringen.

Die Kurfürstliche Landesdirektion findet sich daher gemüssiget, zu Hebung solcher, theils dem höchsten Aerario, theils den Partheien nachtheiligen Mißverständnisse in Betreff der Stempelgebühr von Inventurs-Protokollen und Theilzetteln nachfolgende nachträgliche Erläuterung zu erlassen:

a) Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Stadtgerichte, und Patrimonialgerichte der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben haben über alle und jede Verlassenschafts-Verhandlungen die Inventurs- und Theilungs-Protokolle in originali dem Provinzial-Stempelamt zur Stemplung einzusenden, und nur allein diese Inventarien unterliegen dem Gradations-Stempel, welcher jedesmal dem Betrage, des nach Abzug der Passiven verbleibenden reinen Vermögens, entsprechen muß.

b) Die an die Erbs-Interessenten ausgestellten Theilzettel sind als bloße Extrakte aus dem Inventurs- und Theilungs-Protokoll anzusehen, und dürfen als solche weder dem Stempelamt eingeschikt, noch auf Gradations-Stempelpapier ausgefertiget werden, sondern werden als simple gerichtliche Urkunden blos auf 3 kr. Stempelpapier an die Partheien ausgestellt.

Nach dieser gesezlichen Erläuterung haben sich künftighin alle betreffende Verwaltungs-Behörden pflichtgemäß zu achten, und im Entstehungsfalle ungebührliche Aufrechnungen aus eigenen Mitteln an die Betheiligten zu ersezen.

Ulm, den 13 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Lerchenfeld.

Hdfl, Sekr.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XL. Stük. Ulm, Samstags am 5 Oktober 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Organisation der Leitung des Schulwesens in sämmtlichen Kurpfalzbaierischen Staaten betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben von dem Antritte Unserer Regierung an immer bewiesen: daß Uns die Erziehung und der Unterricht des Volkes ein wichtiger Gegenstand Unserer Landesväterlichen Sorge sey, daher haben Wir im Jahre 1802 für Unsere ältere Provinzen eine eigene Stelle niedergesezt, welche sich ausschließlich mit der Leitung des Schulwesens abzugeben hatte. Den Wirkungskreis dieser Stelle (des General-Schul- und Studien-Direktoriums) haben Wir im verflossenen Jahre auch über Unsere neuen Provinzen ausgedehnet, weil Wir überzeugt waren: daß dieses zur ersten Einrichtung des Schulwesens nach den von Uns genehmigten Grundsäzen nothwendig sey, indem die Landesdirektionen, mit der Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung beschäftiget, unmöglich jene ungetheilte Aufmerksamkeit auf das Schulwesen wenden konnten, welche dasselbe bei seiner ersten Einrichtung erforderte.

Da diese aber nun bereits theils geschehen, theils gehörig vorbereitet, und die Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung vollendet ist, und da Wir überdieß im Laufe dieses Jahres bemerkt haben, daß sowohl die Kathegorie als auch die weite Entfernung des General-Schul-Direktoriums einige Hindernisse in seinem Wirken herbeiführten, so haben Wir beschlossen, das General-Schul- und Studien-Direktorium so wie es bisher bestanden ist, mit dieser Benennung aufzuheben, die oberste Leitung des Schulwesens für die neuen Provinzen bei Unserm auswärtigen und für die alten bei Unserm geistlichen Departement wie bisher

zwar zu belassen, allein für beide Departement ein eigenes Bureau unter der Benennung geheimes Schulen- und Studien-Bureau für alle Kurfürstliche Staaten niederzusezen, und die bisher von dem General-Schul-Direktorium besorgten Geschäfte Unsern Landesdirektionen in Baiern, Neuburg, in der obern Pfalz und in Franken und Schwaben zuzutheilen.

Die Direktion des Schulwesens zerfällt also in die General-Direktion und in die Provinzial-Direktionen, und zwar nach folgenden Bestimmungen.

1) Das geheime Schulen- und Studien-Bureau bestehet aus einem Präsidenten, zu welchem Wir den Freiherrn von Frauenberg ernennen, und weisen ihm den Rang und Gehalt nach den Präsidenten Unserer Hofgerichte von 4400 fl. an.

2) Aus zwei Referendärs, welche den Rang, Gehalt und Uniforme der wirklichen Landesdirektionsräthe haben. Zum Referenten in Schulsachen bei diesem Bureau für Baiern, Neuburg und die obere Pfalz bestimmen Wir den bisherigen Schulen- und Studien-Direktionsrath Hebmann, und zum Referenten für Franken und Schwaben den bisherigen Schulen- und Studiendirektionsrath Wiesmayer, welchen Wir schon in dieser Eigenschaft aus Salzburg hieher berufen haben, und der bisher auch bei dem General-Schul- und Studien-Direktorium das Referat im Schulwesen dieser Provinzen hatte.

3) Diesem Bureau geben Wir auch einen Sekretär, zwei Kanzellisten und einen Kanzleidiener. Der bisherige Sekretär des General-Schul-Direktoriums wird mit seinem bisherigen Gehalte und mit dem Range und der Uniform eines Landesdirektions-Sekretärs als Sekretär des genannten geheimen Bureau, so wie die bisherigen Schulen-Direktions-Kanzellisten Obel und Scheizelbaumer als solche mit ihrem gegenwärtigen Gehalte dem Range und der Uniforme der Landesdirektions-Kanzellisten bei diesem Bureau zur Zeit angestellt. Zu diesem Bureau gehet auch der bisherige Kanzleidiener in dieser Eigenschaft und mit seinem gegenwärtigen Gehalte über. Das bisherige Lokale des General-Schul- und Studien-Direktoriums wird dem geheimen Schulen- und Studien-Bureau angewiesen. Die Besoldungen des ganzen Personals des oben genannten Bureau und die Exigenzsumme für dasselbe werden aus Unserer Zentralkasse bestritten, so wie bisher aus derselben auch das General-Schul-Direktorium bezahlt worden.

Den Wirkungskreis des geheimen Schul- und Studien-Bureau bestimmen Wir auf folgende Art:

Alle Berichte, welche durch die Kurfürstlichen Landesdirektionen in Schulsachen zu erstatten sind, werden in den alten Provinzen an das geheime geistliche Ministerial-Departement, und in den neuen an das auswärtige gerichtet. Das Rubrum — Schulgegenstände betreffend, bestimmet, daß sie zum geheimen Schul- und Studien-Bureau geeignet sind, dem sie also brevi manu übergeben

werden. Hier werden sie in das Protocollum Exhibitorium einregistrirt, welches der Sekretär zu besorgen hat. Alles was ehemals in stilo minori unter der Benennung Kurfürstliche höchste Entschliessung, oder auf Seiner Kurfürstl. Durchlaucht besondern allerhöchsten Befehl ausgefertiget worden, soll in Zukunft von dem geheimen Schul- und Studien-Bureau mit der Unterschrift des Präsidenten desselben ausgefertiget, und wie bisher ähnliche Rescripten als höchste Befehle geachtet werden. Die Responsabilität für diese Entschliessungen haftet allein auf dem Präsidenten.

Alle Gegenstände, über welche höchste Entschliessungen in stilo majori bisher ausgefertiget wurden, sollen von dem Präsidenten des geheimen Bureau dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich vorgetragen, und die höchste Entschliessung in stilo majori ausgefertiget werden, welche Wir eigenhändig unterschreiben und Unsere Minister kontrasigniren werden.

Die höchsten Entschliessungen erster Art werden mit dem Siegel des geheimen Schulen- und Studien-Bureau (welches verfertigen zu lassen ist) durch den Sekretär desselben (welchem auch die Besorgung des Expeditions-Protokolles obliegt) und die Entschliessungen der zweiten Art wie bisher in der Expedition der Ministerial-Departements mit dem gewöhnlichen Siegel expedirt.

Die Registratur des Bureau besorget der Kanzellist Obel.

Alle Monate leget der Präsident des geheimen Schul- und Studien-Bureau dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Journal der erledigten Gegenstände, in welchem die Resolutionen umständlich vorgetragen seyn müssen, zur Einsicht vor. Derselbe führt nebst der Besorgung der bisher beschriebenen Geschäfte auch noch die oberste Aufsicht aller Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten in Städten und auf dem Lande, wo er die Visitationen entweder selbst machen, oder durch die ihm beigegebene Referendärs vornehmen lassen kann.

So stehet es ihm auch frei, wie dem bisherigen General-Schul- und Studien-Direktor, bei allen Prüfungen am Ende des Schuljahres zu erscheinen.

Besuchet er die Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten in jenen Städten Unserer Provinzen, wo der Siz Unseres General-Landes-Kommissariates ist, so machet er seine Ankunft demselben mittelst Note bekannt, und verlanget, daß der Ober-Schulkommissär und Proponent in Schulsachen bei der Landesdirektion angewiesen werde, ihn bei dem Besuche der Anstalten, Bibliotheken u. s. w. begleite. Findet er bei diesem Besuche einige Anwendungen oder Abänderungen zu machen für nothwendig, so theilet er sie dem General-Kommissariate mittels einer Note mit, welches dann die geeigneten Verfügungen zu treffen hat. Weisungen und Befehle an die General-Kommissariate oder Landesdirektionen können nur von dem geheimen Schul- und

Studien-Bureau, aber nicht von der Person des Präsidenten desselben allein ausgehen.

Dieser General-Direktion sind alle Provinzial-Direktionen des Schulwesens untergeordnet.

Da von nun an das Schulwesen von Unsern Landesdirektionen geleitet wird, so müssen auch bei der Polizei-Deputation jeder Landesdirektion eigene Proponenten für das Schulwesen ernannt werden.

In München bestimmen Wir zu solchen

1) den bisherigen Schul- und Studien-Direktionsrath Steiner für Niederbaiern.

2) den bisherigen Schul- und Studien-Direktionsrath Schuhbauer in allen, die Mittelschulen der Provinz Baiern betreffenden Gegenständen.

3) den Ober-Schulkommissär Michl für das deutsche Schulwesen in Oberbaiern.

Diese 3 genannten Räthe werden also wirkliche Landesdirektionsräthe mit dem Gehalte und der Uniforme derselben.

Oberkommissär Michl behält auch als Landesdirektionsrath seinen bisherigen Wirkungskreis mit Ausschluß der besondern Aufsicht über die Mittelschulen und das Studenten-Seminarium, welche Wir dem Rathe Schuhbauer als Referenten alle diese Anstalten betreffenden Gegenstände übertragen, und in jenen Fällen, in welchen er vormals zum General-Schul-Direktorium berichtete, hat er bei Unserer Landesdirektion zu referiren, und von dieser wird die Entschliessung ertheilt und ausgefertiget. Ferner werden zu Unserer Landesdirektion in Baiern der bisherige Kassier Weihrauch als Schulfonds-Kassier, der Registrator Sturm, die 2 Kanzellisten Anracher und Auerbach, und der bisherige Both des General-Schul-Direktoriums mit ihrem bisherigen Gehalte versezet. Sowohl die Besoldungen der genannten 3 Räthe als des oben genannten Personals sind aus der Schulen-Dotations-Summe zu bezahlen.

Der bisherige Schul- und Studien-Direktionsrath Mühlbauer wird unter Bezeugung Unserer höchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten mit Beibehaltung seines Ranges in Ruhe versezt. Unser General-Kommissariat von Baiern hat unverzüglich Bericht zu erstatten, zu welcher Pension die gesammten Dienstjahre des eben genannten Rathes denselben eignen, welche Pension Wir auf Unsere Zentralkasse übernehmen, weil auch dessen Gehalt bisher aus selber bezahlt wurde.

In Zukunft, wenn einer der gegenwärtig angestellten 3 Räthe für das Schulwesen auf was immer für eine Art abgehet, sollen nur zwei Räthe für dieses Fach bei Unserer Landesdirektion bestehen.

Der Ober-Schulkommissär in Niederbaiern Kappler erhält ebenfalls den Rang, die Uniform und den Gehalt eines wirklichen Landesdirektionsrathes, und er hat in jenen Fällen, wo er ehemals an das General-Schul- und Studien-Direktorium berichtete, nun an die Landesdirektion zu berichten.

In der oberen Pfalz wird der bisherige Ober-Schulkommissär wirklicher Landesdirektionsrath und Referent in Schulsachen bei Unserer Landesdirektion in Amberg mit dem Range, der Uniforme und dem Gehalte eines Landesdirektionsrathes, welcher aus der oberpfälzischen Schul-Dotations-Summe zu bezahlen ist, übrigens werden seine Dienstverhältnisse und sein Wirkungskreis wie jene des Ober-Schulkommissärs Michl in München bestimmt.

Das Nämliche gilt von dem Ober-Schulkommissär in Neuburg, der wie die übrigen Rang und Uniforme eines wirklichen Landesdirektionsrathes und das Referat in Schulsachen nach den für Baiern angegebenen Bestimmungen erhält. Nur können Wir ihm keinen höhern Gehalt als zu 600 fl. aus dem Schulen-Dotations-Fond anweisen, weil er als Direktor des Seminars in Neuburg freie Wohnung, Holz, Licht und Bedienung unentgeldlich, und überdieß noch einen Gehalt und eine einträgliche Pfarrei besizt.

In Franken bestimmen Wir den katholischen und protestantischen Ober-Schulkommissär mit Beibehaltung ihres gegenwärtigen Wirkungskreises und ihres gegenwärtigen Ranges eines wirklichen Landesdirektionsrathes ebenfalls bei den Landesdirektionen in Bamberg und Würzburg als Referenten in Schulsachen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieselben die Uniforme der Landesdirektionsräthe zu tragen haben. In jenem Falle, wo der Ober-Schulkommissär sich nicht am Size der einschlägigen Landesdirektion befindet, und die Sache dringend ist, erstattet er dahin Berichte, und der Präsident ernennet einen Proponenten für diesen Fall, welches in ähnlichen Fällen allezeit zu beobachten ist. Ober-Schulkommissär Grasser erhält den Gehalt eines wirklichen Landesdirektionsrathes wie alle übrige Ober-Schulkommissärs, und seine Besoldung ist auf die Provinzialkasse so lange anzuweisen, bis eigene Summen für das Schulwesen bestimmt seyn werden. Der Gehalt der protestantischen Oberschulkommissärs in Franken und Schwaben ist auf den protestantischen Kirchen- und Schulfond zu übernehmen. In ganz gleiche Verhältnisse mit den fränkischen Ober-Schulkommissärs treten die katholischen und protestantischen Ober-Schulkommissärs in Schwaben.

Die Summen, welche Wir den katholischen Ober-Schulkommissärs in Franken und Schwaben zu ihren Geschäftskreisen bestimmten, sollen ihnen auch in Zukunft angewiesen werden, und sie haben sich über ihre Reisen bei den geeigneten Generalkommissariaten auszuweisen.

So wie die Ober-Schulkommissariate die Organe der Landesdirektionen in Gegenständen des Schulwesens sind, so leiten die Generalkommissariate dieselben durch Lokalkommissionen und Inspektionen. Die sowohl für die Ober-Schulkommissariate als für die Lokalkommissionen und Inspektionen bestehende Instruktionen sind nach den durch diese Organisation der Leitung des Schulwesens noth-

wendig gewordenen Modifikationen abzuändern, welche Abänderung durch das geheime Schul- und Studien-Bureau zu veranstalten ist. Diese neue Organisation der Leitung des Schulwesens ist mit dem ersten Oktober laufenden Jahrs in Gang zu sezen.

Unsere Generalkommissariate werden also diese Unsere Verordnung nicht nur durch die Provinzialregierungsblätter bekannt zu machen, sondern auch das dabei angestellte Personale durch geeignete und in gewöhnlicher Form ausgefertigte Weisungen davon in Kenntniß sezen.

Davon ist der Präsident des geheimen Schul- und Studien-Bureau und das ihm untergeordnete Personale ausgenommen, indem Wir dem ersten ein eigenes Reskript über seine Ernennung mit dem Auftrage ausstellen werden, an das ihm untergeordnete Personale diese Unsere Verfügung auszuschreiben.

München, den 6 September 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Generale

an sämmtliche Landgerichte und Aemter, Städte und Märkte der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Das Namensfest Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da das auf den 12ten Oktober fallende Namensfest Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht herannahet, und jeder getreue Unterthan an solchen Tagen seine Verehrung gegen die Person des Höchsten Regenten durch öffentliche religiöse Handlungen zu bezeugen wünscht, so wird hiemit allgemein verordnet, daß an diesem Tage ein Dankfest für die Erhaltung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht auf die Weise gefeiert werden solle, daß in allen katholischen Pfarrkirchen der Provinz Schwaben Vormittags um 9 Uhr ein Hochamt und Te Deum ꝛc., in den protestantischen Pfarrkirchen hingegen, und da, wo mehrere an einem Orte sind, in der Hauptkirche, zur nämlichen Zeit eine Predigt über Psalm 68, V. 21. gehalten werden soll.

Sämmtliche Landgerichte, Beamte, Bürgermeister und Vorsteher haben bei diesem Gottesdienste ohne Ausnahme zu erscheinen, und die hiezu nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Ulm, den 2 Oktober 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Stich.

Auftrag.

(Die Berichtigung der Brand-Versicherungs-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vermög Generalbefehls vom 2ten November vor. J. ist sämmtlichen Rentämtern der Auftrag ertheilt worden, die Einschäzung der in ihrem Bezirke befindlichen Aerarialgebäude mit Zuziehung sachverständiger Männer vorzunehmen, und solche in der Absicht, eines eigens zu fertigenden Katasters über sämmtliche Aerarialgebäude der ganzen Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, einzusenden.

Nachdem man aber bei vorgenommener Revision der verfaßten amtlichen Katasters ersehen, daß einige Aemter und Städte die in ihrem Bezirk gelegene, dem höchsten Aerario ganz, oder theilweise zugehörigen Ge-

bäude, eingeschäzet, und eingetragen, andere hingegen solche zwar eingetragen, aber nicht geschäzet, und wiederum andere solche ganz und gar ausgelassen haben, folglich diese Gebäude größtentheils doppelt in Ansaz kommen würden; so erhalten sämmtliche Landgerichte und übrige betreffende Behörden nachstehende Weisung:

a) alle Gebäude, von welchen dem Aerario die bauliche Unterhaltung allein obliegt, sie mögen dem Civil- Militär- oder Kirchendienst ꝛc. gewidmet seyn, aus ihren Katastern ganz auszustreichen, indem sie in dem besondern allgemeinen Kataster der herrschaftlichen Gebäude eingetragen werden,

b) diejenigen Gebäude, bei welchen das Aerarium nur zum Theil, als z. B. mit der Hälfte, ein Drittel, zwei Drittel ꝛc. ꝛc. zum Bauen beiträgt, der übrige Theil aber gewissen Gemeinden, Korporationen, oder einzelnen Individuen obliegt, sind nur mit dem dem Aerario treffenden Antheil zu mindern, der den übrigen Konkurrenten zugehende Antheil aber in dem amtlichen Kataster nebst geeigneter Bemerkung fürzutragen.

c) Gebäude, welche während der bestehenden neuen Brand-Assecoration veräußert worden, folglich nicht mehr ärarialisch sind, müssen in dem Amtskataster, den nunmehrigen Besizern gehörig zugeschrieben werden, indem diese Gebäude nur mit der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Brandassekuranz auf den Käufer übergehen.

d) Bei etwaigen Anständen, welche Gebäude, und mit welchem Antheile dieselbe in dem amtlichen Kataster auszustreichen, oder welche Gebäude bereits verkauft, und den jezigen Eigenthümern zuzuschreiben seyen, ist sich mit denen betreffenden Rentämtern, nach denen dießfalls von lezteren eingesendeten Verzeichnissen, zu benehmen.

e) Haben sämmtliche Landrichterämter und Verwaltungsräthe, welche beträgliche Gebäude in ihren Katastern aufgenommen hatten, ein Verzeichniß nach beiliegendem, durch Beispiele erläuterten, Formular einzusenden, woraus deutlich alle Ab- und Zugänge, und die hiernach sich herauswerfende Kapitalsummen ersehen, sofort auch hiernach die nöthigen Abänderungen bei denen hievorts vorliegenden Katastern zur Erzielung übereinstimmender Gleichförmigkeit gepflogen werden können.

f) jene Aemter, deren Spezial-Kataster durchaus keiner Abänderung seit ihrer Einsendung unterliegen, haben mit Anmerkung der Totalsumme, und daß sich hieran keine Abänderung ergeben, nach dem nämlichen Formular die Fehlanzeige zu machen.

Uebrigens wird der Befolgung gegenwärtigen Auftrags um so gewisser in Zeit 14 Tagen entgegen gesehen, als beträchtliche Brandbeschädigungen oft eine unverzügliche Brandschadens-Ausschreibung erfordern, und man daher nach Ablauf des gegebenen Termins die ausständigen Berichte durch eigends abgesandte Exekutionsbothen erholen müßte.

Ulm, den 27 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Edler von Teng.

Auszeige

über Abgang und Zuwachs bei dem Kurpfalzbaierischen Brandversicherungs-Institut der Provinz Schwaben, beim Kurfürstlichen Landgerichte (städtischen Verwaltungsrath) N.

Verfaßt den ten 1805.

Fol. des Katasters	Nro. des Hauses		fl.	fl.	Anmerkung
		Zeug vorliegenden Spezial-Katasters belief sich die ganze Schäzung bei hiesigem Landgericht auf .	—	173,260	
		Zuwachs			
		Ort			
67	29	Das vormals herrschaftliche Jägerhaus erkaufte N. von da, und wurde, da selbes schon mit 400 fl. versichert war, weiter eingelegt mit . .	100		
		Der Stadel mit schon einliegenden 150 fl. noch mit weiteren	50		
77	33	Das vormals herrschaftliche Untervogthaus erkaufte N., war im Kataster noch nicht aufgenommen und wurde nunmehr eingelegt mit . .	400		
		Ort			
112	5	Dasig herrschaftlich Amthaus erkaufte N. allda, und ist im Kataster schon enthalten mit 700 fl. somit	—		
				550	
		Summa	—	173,810	
		Abgang			
		Ort			
1	7	Das herrschaftliche Schloß, Stadl, Stallung .	2000		
1	16	Der Pfarrhof sammt Stadel	950		
2	—	Die Kirche und Thurn	1500		
3	—	Der Zehendstadl	200		An diesem Stadl hat der Pfarrer zu $\frac{1}{4}$ beizutragen, und ist also noch mit 100 fl. im Landgerichts-Kataster enthalten.
		Ort			
104	92	Zur Erbauung einer Rentamtswohnung erkaufte gnädigste Herrschaft das Haus des N. welches bereits versichert ist, mit	500		
				5150	
		Beträgt somit die ganze dermalige Summe	—	168,660	

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLI. Stük. Ulm, Samstags am 12 Oktober 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Verbreitung anstekender Krankheiten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zufolge höchster Entschliessung vom 10ten laufenden Monats, soll bei dermalig ganz verminderter und entfernter Gefahr der Verbreitung anstekender Krankheiten, und bei den bereits vor längerer Zeit zurükgezogenen Sanitätskordon, die strenge Befolgung der für die temporäre Gefahr erlassenen Verordnung vom 5ten Dezember v. J. (Regierungsblatt 49tes Stük Seite 1143, vom 20ten April lauf. J. Regierungsblatt 17tes Stük Seite 551.) zur Erleichterung des Kommerzes aufhören, und nur noch die auch in der Folge immer anwendbare Verfügung, vom 25ten Jänner l. J. (Regierungsblatt 5tes Stük Seite 164.) in Betreff der Reisepässe genau beobachtet werden, und auch der Handel mit fremden alten Kleidungsstüken noch ferners untersagt bleiben.

Sämmtliche Landrichterämter und übrige Polizeistellen haben sich hienach genau zu benehmen.

Ulm, den 27 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Accessist von Teng.

Bekanntmachung

an sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und Stadtkommissariate.

(Die Einbringung der K. K. Deserteurs betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das unterzeichnete Kurfürstliche General-Landes-Kommissariat hat von dem K. auch K. K. Armee-Landes-Kommissariat unter heutigem das nachfolgende Ansinnen

wegen Einbringung der K. auch K. K. Deserteurs erhalten.

Dasselbe wird hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit sich sowohl die Beamten als Unterthanen vor sonst zu besorgenden Unannehmlichkeiten zu sichern vermögen.

Ulm, den 18 September 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Imhof.

In Folge des erhaltenen hohen Armee-Kommando-Befehls wird das löbl. Kurfürstliche General-Kommissariat ersucht, den strengen Befehl an die untersiehenden Gerichte, Rentämter u. s. w. zur allgemeinen Bekanntmachung zu erlassen, daß bei Verantwortlichkeit der Beamten und Gemeinden keinem Deserteur der K. auch K. K. Truppen Aufenthalt gegeben, sondern selbe vielmehr angehalten, und an das nächste K. auch K. K. Militär-Kommando abgeliefert werden.

Die Verhelung eines Deserteurs würde um so gewisser mit der Vermögenseinziehung bestraft werden, als die K. auch K. K. Soldaten an den abgeschnittenen Haaren sehr kennbar sind, sohin auch alle dießfällige Entschuldigung wegfällt.

Beamte, welche nicht mit dem gehörigen Eifer auf die Behaltung und Einbringung der Deserteur wachen sollten, würden zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Für die Einbringung der Deserteurs wird bei der Uebergabe an das erwähnte Militär-Kommando die gewöhnliche Taglia bezahlt

vom

K. auch K. K. Armee-Landes-Kommissariat.

München, den 17 September 1805.

Graf Aichholt,
K. auch K. K. Reg. Rath.

Bekanntmachung.

(Die bei der K. auch K. K. Armee cursirenden Bankozetteln betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß mehrere K. auch K. K. Militär-Individuen die Bankozettel nicht in dem, in den diesseitigen Reichslanden cursirenden 24 fl. Fuß, sondern nach dem in den K. K. Staaten cursirenden 20 fl. Fuß so ausgegeben haben, daß sie für eine Banknote von 5 fl. an baarem Gelde oder Waaren 6 fl. oder für einen Bankozettel von 1 fl. — 1 fl. 12 kr. verlangt haben, so hat sich das unterzeichnete Kurfürstliche General-Landes-Kommissariat mit dem K. auch K. K. hohen Armee-Kommando in das geeignete Benehmen gesezt, und von dem K. auch K. K. Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Mack als kommandirenden General die

Erklärung erhalten, daß dieſes Benehmen offenbar den deutlich und beſtimmten Armeebefehlen entgegen laufe, und nur von Exzeſſen einzelner Individuen herrühre: indem die Bankozettel nur nach ihrem Nominalwerthe in dem 24 fl. Fuße ſo ausgegeben werden ſollen, daß ein Bankozettel von 1 fl. nicht höher als für 1 fl. nach dieſſeitigem Fuße — und mithin nicht für 1 fl. 12 kr. Reichswährung ausgegeben werden dürfe.

Es ſeyen vielmehr alle jene Militär-Individuen, welche ſich erlauben ſollten, die Bankozettel in höherem Werthe ausgeben zu wollen, ſogleich von den Landgerichten bei dem unterzeichneten General-Kommiſſariat namhaft zu machen, damit ſie dem hohen Armee-Kommando angezeigt, und von demſelben zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Eben ſo wenig ſey es die Abſicht des K. auch K. K. Armee-Kommandos, daß Bankozettel gegen baares Geld ausgewechſelt, und die Unterthanen gewaltſam hiezu angehalten werden.

Dieſelben müſſen nur nach dem ertheilten Armee-Befehle bei Erkaufung von Waaren, oder bei andern öffentlichen Gewerben auf die oben erwähnte Weiſe angenommen, und den Eigenthümern der Bankozettel auf dieſelben theils in kleineren Bankozetteln, theils in baarem Gelde herausgegeben werden.

Sämmtlichen Kurfürſtlichen Behörden und Unterthanen wird hiemit dieſe Erklärung des K. auch K. K. kommandirenden Herrn Generals zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 19 September 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Landes-Kommiſſariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Verordnung.

(Den Erkauf des Munitions-Brodes betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es iſt bereits von dem K. auch K. K. Armee-Kommando die Ordre gegeben worden, daß kein Soldat ſein Munitions-Brod verkaufen darf, indem dadurch den Quartiersträgern die Laſt zuwächst, die bei ihnen einquartierte Mannſchaft mit Brod verſehen zu müſſen, und der Vortheil, welchen man mit großen Aufopferungen durch Anlegung von Magazinen zu bezweken ſuchte, vernichtet wird. —

In einem Augenblike, wo die Ereigniſſe des Krieges eine bedeutende Anzahl Truppen auf dem hieſigen Punkt zuſammen drängen, verdient dieſer Gegenſtand die beſon-

dere Aufmerksamkeit des Kurfürstlichen General-Landes-Kommissariates. —

Dasselbe verordnet daher —

1) Den Bürgern und Einwohnern der Stadt, so wie allen Kurfürstlichen Unterthanen, ist es aufs strengste verbothen, Munitions-Brod von den K. Soldaten zu erkaufen. —

2) Die Polizei ist beauftragt, alles bei Privaten sich befindende Munitions-Brod zum Besten der Armen konfiszíren zu lassen, und die Uebertretter dieses Verbothes verfallen übrigens noch in eine empfindliche Strafe. —

3) Alle Quartiersträger, deren im Quartiere liegenden Soldaten ihr Brod veräussern, und darnach Anforderungen an Brod stellen, werden ausdrüklich aufgefordert, hievon bei der Lokal-Polizei-Stelle, oder bei der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, damit an der geeigneten Behörde deshalb die Beschwerde gestellt werden könne. —

Nach dieser Verordnung haben sich sämmtliche Kurfürstliche Unterthanen der schwäbischen Kurlande zu achten, und alle Kurfürstliche Behörden strenge darnach zu verfahren.

Ulm, den 3 Oktober 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Auftrag
an sämmtliche Impfärzte.
(Die Ausstellung der Impfungsscheine betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da den Eltern, welche ihre Kinder einimpfen lassen, daran liegt, zu wissen, ob diese wirklich die ächten wahren Kuhpoken bekommen haben, und folglich vor den natürlichen Poken gesichert seyen; so wird den Impfärzten aufgetragen, über jedes von ihnen geimpfte Kind den Eltern einen Schein auszustellen, in welchem angegeben seyn muß, ob das Kind wirklich die ächten wahren, oder ob es die unächten, falschen Kuhpoken bekommen habe: im leztern Falle, so wie auch, wenn gar keine Blattern zum Vorschein kommen, müssen die Eltern ermahnt werden, das Kind nochmal impfen zu lassen.

Da es nur ächte und falsche, und keine zweifelhaften Kuhpoken giebt; so kann in dem

auszustellenden Scheine auch nur von ächten oder falschen, aber nicht von zweifelhaften Kuhpoken die Rede seyn.

Der Schein kann also abgefaßt seyn:

Der unterzeichnete Impfarzt bescheint, daß das, von ihm unter dem Dato N. eingeimpfte Kind N. zu N. wirklich die ächten, wahren Kuhpoken bekommen habe, und daher vor den natürlichen Poken gesichert sey, oder — die unächten, falschen (oder gar keine) Kuhpoken bekommen habe, und daher vor den natürlichen Poken nicht gesichert sey; dasselbe müsse deshalb nochmal eingeimpft werden.

Die Kurfürstlichen Landgerichte und Stadtkommissariate werden beauftragt, die Impfärzte ihrer Bezirke von dieser Verordnung gehörig zu unterrichten.

Ulm, den 1 Oktober 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung in der Stadt und dem Gebiete Wangen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Stadt und dem Gebiete Wangen sind seit dem Monate April laufenden Jahres durch den Doktor Pfanner 49, Chirurg Kiny 238, Moll 123, und Mittelmann 17, in allem 427 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Es sind dermalen nur noch zwölf blatternfähige Kinder übrig, welche Kränklichkeit halber nicht geimpfet werden konnten.

Ulm, den 1 Oktober 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Wiesensteig betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Wiesensteig sind im laufenden Jahre durch den dortigen Chirurg Härtl 188, Diemand zu Deggingen 74, Dursch daselbst 71, Frey zu Gospach 49, und Drechsler zu Ueberkingen 39, in allem 419 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden. Es sind beinahe gar keine blatternfähige Kinder mehr übrig. Das Landgericht hat sich mit

Eifer der Impfung angenommen, und ſich um dieſelbe ſehr verdient gemacht.

Ulm, den 1 Oktober 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortſchritte der Schuzblattern-Impfung in der Stadt Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Stadt Memmingen ſind im Laufe dieſes Jahres durch den dortigen Stadtphyſikus von Erhart 45, Doktor von Wogau 26, Doktor Bauer 106, Wundarzt Rheineck 61, Johann Büchle 43, Hofmann 54, Bromler 29, Blank 25, Fries 19, und Jakob Büchle 6, in allem 414 Kindern die Schuzblattern eingeimpft worden, und es wird mit der Impfung noch fortgefahren.

Ulm, den 1 Oktober 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Fortſchritte der Schuzblattern-Impfung im Landgerichte Elchingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Elchingen hat im Laufe dieſes Jahres der dortige Chirurg Oſtertag 140, Chirurg Barth in Langenau 174, Wichmann zu Leipheim 102, Frey von Tomertingen 52, Schäfftoß zu Ramiringen 26, und Härtel zu Weſterſtetten 8 Kindern die Schuzblattern eingeimpft. Die Zahl der Vaccinirten iſt folglich 502, und es wird mit der Impfung noch fortgefahren.

Ulm, den 1 Oktober 1805.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Das Verzeichniß der im Monat Juny von der Kordonsmannschaft in Schwaben eingebrachten Vaganten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das von höchster Stelle vermöge der Entschliessung vom 26 August mitgetheilte Verzeichniß der von dem Landessicherheits-kordon in der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben im Monate Juny eingebrachten Individuen, wird zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 6 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Lerchenfeld.

Stich.

Summarisches Verzeichnis

der von den zur Erhaltung der Landessicherheit aufgestellten Militärposten im Monat Juny eingebrachten, den einschlägigen Gerichten übergebenen Verbrecher, dann theils in ihre Heimath, theils über die Gränze gelieferten Vaganten.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wilddieben	Holzfrevler	Hausirer	Polizeiübertreter	Deserteurs: Dienstfertige	Deserteurs: Ausländige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber Kinder	Betrellente	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	17	—	—	4	7	46	76
	2tes leichtes Infanterie-bataillon Vincenti	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	15	10	6	34
	6tes leichtes Infanterie-bataillon Weinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	4	9	6	46	101
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Summa Summarum		—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	53	—	5	28	23	99	212

Bekanntmachung.

(Das Verzeichniß der im Monat July von der Kordonsmannschaft in Schwaben eingebrachten Vaganten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das von höchster Stelle vermöge der Entschliessung vom 10 dieses mitgetheilte Verzeichniß der von dem Landessicherheits-kordon in der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben im Monate July eingebrachten Individuen, wird zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 20 September 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Lerchenfeld.

Stich.

Summarisches Verzeichnis

der von den zur Erhaltung der Landessicherheit aufgestellten Militärposten im Monat July eingebrachten, den einschlägigen Gerichten übergebenen Verbrecher, dann theils in ihre Heimath, theils über die Gränze gelieferten Vaganten.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Landesübertreter	Deserteurs: Diesseitige	Deserteurs: Auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber Kinder	Betrelleute	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—	4	2	15	36
	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	9	5	13	32	59
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	2	—	—	2	—	4	18	—	2	12	5	98	143
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	26	6	44
Summa Summarum		—	—	—	—	3	—	—	2	—	8	30	—	13	31	46	149	282

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLII. Stük. Ulm, Samstags am 26 Oktober 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Geschichtliche Darstellung der Verhältnisse,
welche
das Benehmen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern geleitet haben.

Würzburg, 29 September 1805.

Von den Folgen eines unglüklichen, erschöpfenden Krieges niedergebrükt ruhte Baiern im Schlummer des tiefsten Friedens. Ohne etwas zu besorgen, sah es die verschiedenen Lager in den benachbarten Oesterreichischen Staaten sich bilden. Das Bedürfniß des Friedens schien ihm allgemein, und es ahndete nicht, daß die Landmächte gemeint seyn könnten, die Ruhe zu unterbrechen.

Wenn auch eine Spannung zwischen Frankreich und Rußland von ferne mit einem Sturme drohte, so glaubte man auf die Entfernung dieser beiden Mächte von einander die Hofnung gründen zu können, daß diese Mißstimmung keinen Ausbruch, wenigstens für Deutschland, hervorbringen würde. Uebrigens hatte der Gegenstand dieser Uneinigkeit so wenig mit dem Interesse des Baierischen Staates gemein, daß man wohl schwerlich auf den Gedanken kommen konnte, man würde denselben mit in den Streit gegen Frankreich ziehen wollen.

Baiern hatte keine Klage gegen den Kaiser Napoleon. Durch seine kräftige Mitwirkung hatte es eine Entschädigung für den im lezten

Kriege erlittenen Verlust erhalten, und die Höfe zu Wien und Petersburg werden die Theilnahme nicht verkennen, welche der Kaiser der Franzosen bei dieser Gelegenheit dem Kurfürsten von Baiern bezeigte.

Unter diesen Umständen erfuhr man in München, daß die kaum eingeleiteten Unterhandlungen zwischen Frankreich und Rußland abgebrochen seyen. Zu gleicher Zeit vernahm man, daß ein zahlreiches Heer Oesterreichischer Truppen sich bei Wels sammle, und beträchtliche Verstärkungen nach Tyrol abgiengen.

Mehrere Truppen-Abtheilungen betraten ohne vorgängige Requisition auf dem Marsche nach Tyrol das Kurfürstliche Gebiet. Auf die hierüber gestellte Beschwerde erfolgten die beruhigendsten Zusicherungen des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten in München, daß dieses ganz gegen den Willen des Kaisers geschehen sey, und es wurde Untersuchung und Bestrafung der Offiziere zugesagt, welche die Abtheilungen geführt hatten. Man vernahm hierüber nichts weiter, und die Durchzüge ohne Requisition folgten sich häufiger und in stärkerer Anzahl.

Kaum hatte man diese Nachrichten, als der Aufbruch des Lagers von Wels nach Braunau den nahen Uebergang des Inns vermuthen ließ.

Dennoch hoffte der Kurfürst, die Neutralität erhalten zu können, welche die geographische Lage und das Wohl seiner erschöpften Staaten als das angemessenste System vorzuschreiben schienen.

Schon hatte der Kurfürst seinem Minister den Auftrag gegeben, dem Wiener Hofe hierüber Eröffnungen zu machen, als der Fürst Schwarzenberg plözlich in München erschien.

Er überbrachte ein Schreiben des Kaisers von Oesterreich, worin Seine Kaiserliche Majestät in den bestimmtesten Ausdrüken die alsbaldige Vereinigung der Baierischen Truppen mit den Oesterreichischen verlangten.

Dieß Schreiben enthielt Drohungen falls das Verlangen nicht erfüllt würde, im Falle der Annahme aber die Zusicherung, niemal einige Ansprüche auf den kleinsten Theil von Baiern machen zu wollen.

Auf diese kategorische Art geschah die erste Eröffnung in einem Zeitpunkte, wo man von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe irgend einige Ansprüche ohnehin um so minder erwarten zu müssen glaubte, als das Kurfürstliche Ministerium, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kurfürsten, so eben mit dem K. K. bevollmächtigten Minister in München einen Vertrag abgeschlossen hatte, wodurch zu Gunsten Seiner Kaiserlichen Majestät und des Kurfürsten zu Salzburg sehr bedeutende Aufopferungen gemacht wurden.

Der Fürst von Schwarzenberg erläuterte noch näher in einer Unterredung, welche ihm der Kurfürst gewährte, und in einer weitern, welche er mit dem Minister der auswärtigen Verhältnisse hatte, in gebieterischem Tone, die Gesinnungen des Kaisers.

Er verlangte, daß die Baierische Armee alsbald den Oesterreichischen Generälen über-

liefert, und in einzelnen Abtheilungen der Oesterreichischen Armee einverleibt werden solle. Es entschlüpfte ihm selbst die Drohung, daß die Baierischen Truppen, wenn das Verlangen nicht erfüllt würde, entwafnet werden sollten. Er verlangte eine vollständige genaue Darstellung des Zustandes der Baierischen Armee, und über alle seine Begehren verlangte er, daß der Kurfürst die Antwort noch denselben Tag geben sollte.

Nichts war vorbereitet, der Kurfürst glaubte seinem Vertrauen auf den Hof zu Wien sich überlassen zu dürfen, und ordnete an Seine Majestät den Kaiser, dessen Gefühl für Recht und Billigkeit so allgemein anerkannt ist, auf der Stelle seinen General-Lieutenant Graf von Nogarolla mit einem eigenhändig geschriebenen Briefe ab, welcher in den offensten und herzlichsten Ausdrüken mit aller Zutraulichkeit die Lage, worin sich der Kurfürst befand, und die Nothwendigkeit darstellt, in dem angenommenen Neutralitäts-Systeme zu verharren.

Ohne sich irgend einen Schritt zu erlauben, welcher gegen diese Gesinnungen Verdacht erregen könnte, beraubte sich der Kurfürst durch diese Sendung eines Generals, welcher eine der vorzüglichsten Divisionen Seiner Armee kommandirte.

Der General von Nogarolla war kaum abgereist, als man in München durch die Nachricht überrascht wurde, daß die Oesterreichische Armee wirklich Anstalten zum Uebergang über den Inn mache.

Der Kurfürst konnte nun leicht bemerken, daß die Oesterreichischen Generäle entschlossen waren, ihn ausser Stand zu sezen, ruhig über die gemachten Anträge, seine weitere Entschliessung zu nehmen, und daß sie gleich im Anfange der Unterhandlung eilten, sich der Kurfürstlichen Truppen, und vielleicht selbst der Person des Regenten zu versichern.

Was die Truppen betrifft, stellte dieß der Feldmarschall-Lieutenant von Mack selbst nicht in Abrede, und gestand einem Baierischen Offizier, daß er auf die Hoffnungen, welche man dem Fürsten von Schwarzenberg gegeben haben soll, den Eilmarsch der Division des Generals von Klenau wiederum kontremandirt habe, welcher Neuburg zueilen sollte, um den Kurfürstlichen Truppen den Rükzug nach Franken abzuschneiden.

Der Augenblik war nun gekommen, wo der Kurfürst von Baiern, der bis dahin den Freundschaftsversicherungen des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten mit arglosem Zutrauen sich überlassen hatte, einen schnellen und festen Entschluß fassen mußte, um seine Ehre und seine Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten.

Nicht in der geringsten feindlichen Absicht aber um die angenommene Neutralität zu behaupten, suchte der Hof zu München Zeit zu gewinnen, und die mit angestrengtester Eile getroffenen Maasregeln dem Fürsten von Schwarzenberg zu verbergen.

Als man mit demselben sich weiter benehmen wollte, mußte der Kurfürst und der Minister mit Erstaunen wahrnehmen, daß dieser General, welcher so gebieterisch eine Antwort

in Zeit von 24 Stunden begehrt hatte, mit gar keiner Vollmacht verſehen ſey, und daß man ſich, um etwas abzuſchlieſſen, an den Feldmarſchall-Lieutenant von Mack wenden müſſe.

Es wurde der Zuſammentritt angenommen, welchen der genannte General und der Fürſt Schwarzenberg auf den 9 Sept. vorgeſchlagen hatten, und während dem traten die Oeſterreichiſchen Truppen wirklich in Baiern ein.

Mit dem erſten Schritte machten ſie ſtarke Requiſitionen, forderten die Verpflegung vom Lande, und fiengen an, ihrem Papiergelde, nach dem Nominalwerthe, einen gezwungenen Cours zu geben, während es ſelbſt in ihrem Lande mehr als 30 Prozent gegen baares Geld verliert.

Unter ſolchen Umſtänden ſollte eine Allianz geſchloſſen werden, welche die Auflöſung und Eintheilung der Baieriſchen Armee ausgeſprochen hätte.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten Sept. wurden nun die Befehle zum Aufbruche der Kurfürſtlichen Truppen gegeben. Der Kurfürſt und ſein Miniſterium entzogen ſich den fernern Zudringlichkeiten, verlieſſen die Hauptſtadt, und verfügten ſich nach den Fränkiſchen Provinzen.

Ungeachtet des gewaltthätigen Verfahrens, welches man ſich gegen den Kurfürſten erlaubte, verminderte ſich das Zutrauen nicht, welches Er in die Perſon Seiner Majeſtät des Kaiſers, und ſelbſt noch in den Feldmarſchall-Lieutenant von Mack geſezt hatte.

Zu dem in Haag angeſezten Zuſammentritte wurde der Kurfürſtliche Oberſt-Lieutenant von Ribaupierre abgeordnet, da derſelbe als Quartiermeiſter-Lieutenant die beſten Aufſchlüſſe über den Zuſtand der Kurfürſtlichen Armee geben konnte.

Er erhielt den Auftrag, vorzuſtellen, daß die Vereinigung der Truppen nur das Reſultat einer vorgängigen Unterhandlung, keineswegs aber eine präliminäre Beſtimmung ſeyn könne: er ſollte beſonders erklären, daß Seine Kurfürſtliche Durchlaucht niemal in die Auflöſung Ihrer Truppen willigen, und lieber untergehen, als Sich dieſes gefallen laſſen wollten: er bemerkte dem Feldmarſchall-Lieutenant von Mack, daß die Baieriſchen Truppen Befehl hätten, auf jede Truppe Feuer zu geben, welche es unternehmen wollte, ſie zu entwaffnen.

Der Fürſt von Schwarzenberg machte den Vorſchlag, die Truppen Halt machen zu laſſen, während dem ein Courier nach Wien abgeſchikt wurde, um neue Inſtruktionen zu erholen. Der Oberſt-Lieutenant von Ribaupierre wollte dieſem Antrage beitreten; aber der Feldmarſchall-Lieutenant von Mack beſtand darauf, daß die Baieriſchen Truppen, wo ſie ſich befinden, ſtehen bleiben, und die Oeſterreichiſche Armee ihren Marſch fortſezen ſollten.

Auf dieſe Erklärung zog ſich der Baieriſche Offizier zurük, und die Unterhandlung wurde abgebrochen.

Als nun die Oeſterreichiſche Armee gegen die Iſar vorrükte, zogen ſich die in den einzelnen Garniſonen zerſtreuten Baieriſchen Truppen allenthalben zurük, um mit der durchmar-

schirenden Armee in keine Berührung zu kommen. Sie zogen sich über die Donau, und wurden in der obern Pfalz in Kantonirung verlegt.

Damit die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Benehmungen mit dem K. K. Armee-Kommando bei der Entfernung des Hofes auf die geeignete Weise schleunig genug besorgt werden könnten, bevollmächtigte der Kurfürst hiezu seinen eben damal in München anwesenden bevollmächtigten Minister und ausserordentlichen Gesandten an den Höfen von Wien und Salzburg, Freiherrn von Gravenreuth, und glaubte durch diese Wahl seinen Wunsch zu Erhaltung des freundschaftlichen Einverständnisses am deutlichsten auszudrüken.

Dieser Minister sendete den 13 Sept. seinen der Wiener Gesandtschaft beigegebenen Bruder, Hauptmann im Kurfürstlichen Generalstabe, an den Feldmarschall-Lieutenant von Mack nach München mit einem Schreiben ab, worin er unter Berufung auf das angenommene Neutralitäts-System um die Aeusserung bat, welche Streke des Landes den K. K. Truppen zum Durchmarsche nöthig sey, und welche Stellung von den Kurfürstlichen Truppen genommen werden könnten, um den K. K. Armeen in ihrem Marsche auf keine Weise hinderlich zu fallen, und allen Anlaß zu Collisionen zu vermeiden.

Der Feldmarschall-Lieutenant von Mack bezog sich in seiner schriftlichen Antwort lediglich auf das, was er dem Hauptmann von Gravenreuth mündlich eröfnet habe, und diesem sagte er, daß der Kaiser nie zugeben könne und werde, daß Baiern neutral bleibe, eben so wenig, daß die Baierischen Truppen als Alliirte ein eignes Corps bilden.

Derselbe ließ sich in dieser Unterredung auf eine ganze Darstellung der Verhältnisse ein, von der Sendung des Herrn von Novosilzof an, bis auf die Verlegung des Oesterreichischen Hauptquartiers nach München, und motivirte den schnellen Ueberzug der Baierischen Lande durch die Nothwendigkeit, die Rüstungen zum Angriffe vor Frankreich geheim zu halten.

Er verwarf alle Anträge von einer Demarkationslinie, bezog sich auf die nachrükenden K. Russischen Armeen, welche sich nie daran halten würden, äusserte sich, daß die Baierischen Truppen, wenn sie sich nicht unter die Oesterreichischen Truppen eintheilen lassen, nirgend sicher seyn würden, auch in den Fränkischen Provinzen nicht. Auf Preußens Schuz dürfe man sich nicht verlassen; er würde die Baierischen Truppen überall verfolgen, und sich durch keine Verhältnisse daran hindern lassen. Zudem würde die Russische Armee an der Preußischen Landesgrenze diese Macht wohl in Schranken halten, und 25,000 Kosaken, welche bei der dortigen Armee stehen, könnten Preußens Lande leicht verheeren.

Der Feldmarschall-Lieutenant von Mack und der K. K. Minister am Münchner Hofe, Graf von Buol-Schauenstein, welcher der ganzen Unterredung beiwohnte, erlaubten sich hiebei sehr heftige Ausfälle auf den Kurfürsten und dessen Ministerium. Der General äusserte sich, daß er ermächtiget wäre, Baiern feindlich zu

behandeln, daß er aber noch die Hoffnung habe, die Sache freundschaftlich zu schlichten.

Während der Minister von Gravenreuth Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von diesen Aeusserungen die Anzeige machte, um weitere Befehle einzuholen, folgten Berichte auf Berichte von den Landesbehörden über das Betragen der Oesterreichischen Armee.

Ueberall wurden die Lebensmittel und Fourage vom Lande ohne Bezahlung beigetrieben, und durch die ausgestellten Quittungen lediglich die Zahl der von dem lezten Kriege mit mehreren Millionen noch unbezahlten Schuldscheine vermehrt.

Die Vorspann wurde von den Unterthanen mit Gewalt genommen, die Pferde auf den Straßen zum Zuge mitgeschleppt, selbst beträchtliche Pferderequisitionen ausgeschrieben und durch Exekution beigetrieben, — und die Fuhrknechte hiezu aus den Baierischen Unterthanen ausgehoben.

Den Baierischen beurlaubten Soldaten und Rekruten wurde verboten, zu ihren Regimentern zu gehen, bei Strafe der Vermögenseinziehung.

Mit Wiener Banknoten wurde das Land überschwemmt, und denselben durch eigene Verordnungen nach dem Nominalwerthe der gezwungene Cours gegeben, auch die Kaufleute und Handwerker, welche dieselben nicht nehmen wollten, mit Wegnahme ihrer Waaren bedroht.

Die Kommandanten in den Städten, das Armee-Landes-Kommissariat, und die K. K. Gesandtschaft in München erlaubten sich Verfügungen, welche zu einer förmlichen Administration des Landes die Einleitung gaben.

Endlich dehnte das Armee-Landes-Kommissariat seine Verfügungen auch auf die übrigen, nicht besezten Theile des Landes aus, und sendete unterm 16 und 17ten Sept. auf Befehl des Feldmarschall-Lieutenants von Mack seine Weisungen an das Kurfürstliche General-Landes-Kommissariat in Amberg, wo sich das Hauptquartier der Baierischen Truppen befand.

Durch diese Verordnungen würde anbefohlen, daß sämmtliche Abgaben, Steuren und Gefälle aller Art in den Kassen gesammelt, über deren Bestand alle 8 Tage eine Anzeige dem Armee-Landes-Kommissariat vorgelegt, ohne dessen Anweisung ausser einigen laufenden Besoldungen und Pensionen nicht das mindeste bezahlt, keine Besoldungsrükstände vergütet, der dermalige Stand der Kassen alsbald vorgelegt, und bei allen Kassen die Bankozettel nach dem Nominalwerthe angenommen werden sollen. Eine andere strenge Verordnung befahl die Aufsuchung und Auslieferung der Oesterreichischen Deserteurs.

Das Kurfürstliche General-Landes-Kommissariat in Amberg sendete diese Armeebefehle mit der Erinnerung zurük, daß es nur von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Weisungen annehmen könne.

Der Minister von Gravenreuth führte aber über diese Verfügungen bei dem K. K. Armee-Kommando Beschwerde, und ordnete damit den 19 Sept. einen Staabsoffizier in das Hauptquartier ab.

Der Erzherzog Ferdinand, welcher inzwischen das Kommando übernommen hatte, äusserte sich, er glaube, daß das Armee-Landes-Kommissariat seine Instruktionen überschritten habe, schien das Verfahren zu mißbilligen, und behielt sich vor, eine Antwort in 4 oder 5 Tagen zu ertheilen.

Als nunmehr die Oesterreichischen Truppen sowohl aus Böhmen in die obere Pfalz einrükten, als über Rain und Neuburg sich gegen diese Provinz zogen, fanden sich die Baierischen Truppen veranlaßt, auch hier auszuweichen, und sich nach Franken zu ziehen.

Den 28 Sept. traf in Bamberg die Antwort des Erzherzogs Ferdinand ein, worin sich aber lediglich auf den in Würzburg befindlichen Kaiserlich Oesterreichischen Minister Grafen von Buol berufen wird.

Dieser Minister hatte nach allem, was inzwischen vorgegangen war, keinen Anstand genommen, sich an den Hof nach Würzburg zu begeben. In einer ihm gewährten Audienz überreichte er dem Kurfürsten ein Kaiserliches Handschreiben, worin Seine Majestät auf den ersten Anträgen bestanden, und die Vereinigung der Truppen verlangten.

In der Folge erklärte der Graf von Buol, daß er Vollmacht mitgebracht habe, eine Allianz mit Baiern abzuschliessen. Es kamen Anträge zum Vorscheine, welche von dem seit Jahrhunderten von Oesterreich beobachteten Systeme so weit entfernt waren, daß ihrer Aufrichtigkeit unmöglich Glauben beigemessen werden konnte.

Man machte ihm Einwürfe, und erneuerte das Begehren, daß die Neutralität des Kurfürsten anerkannt werde. Er wies den Antrag nicht von der Hand, erklärte aber dabei auf das bestimmteste, daß der Kaiser von Oesterreich niemal und in keinem Falle eine bewaffnete Neutralität zugeben würde: Seine Majestät würden vielleicht in die Neutralität willigen, und selbst gestatten, daß ein gewisser Umkreis in der Gegend von München niemal von Oesterreichischen Truppen besezt werde, wenn zum Voraus der Kurfürst sich zur Entlassung seiner Truppen einverstehen wollte.

Dieser Gedanke mußte den Kurfürst und sein Ministerium empören; — damit jedoch jeder kleinste Vorwurf vermieden, und eine Unterhandlung nicht geradezu abgebrochen werde, wodurch vielleicht der Kurfürst die Neutralität zu erhalten im Stande gewesen wäre, begnügte man sich, diese beleidigende Forderung mit einer kaltblütigen Antwort abzuschlagen.

Der Graf von Buol fuhr fort, daß, wenn der Kurfürst durchaus Anstand nähme, in die allgemeine Entlassung seiner Armee zu willigen, der Kaiser auch sich damit begnügen wollte, daß nur die Baierischen und Schwäbischen Truppen entlassen, die Fränkischen aber beibehalten würden.

Als der Minister der auswärtigen Verhältnisse diese für die Franken so kränkende Bedingung verwarf, erklärte der Oesterreichische Gesandte, wie der Kaiser endlich noch einwilligte, daß neben den Fränkischen Truppen auch die Schwäbischen beibehalten werden, wenn der Kurfürst die Baiern entlassen wollte. Anders

als unter dieſer Bedingung, ſey aber an keine Neutralität zu gedenken.

Wie konnte der Oeſterreichiſche Miniſter dazu kommen, unter den Kurfürſtlichen Truppen der verſchiedenen Provinzen eine Stufenfolge feſtzuſezen, welche ſo kränkend und beleidigend für ſie iſt? Seine Kurfürſtliche Durchlaucht, und die Baieriſche Nation ſind von der gleichen Treue und der gleichen Tapferkeit der ganzen Armee überzeugt, und kennen keinen Unterſchied. Der Kurfürſt kann dieß nicht beſſer beweiſen, als daß er, während er die Vertheidigung des Landes den Baieriſchen und Schwäbiſchen Truppen anvertraut, ſeine Perſon und ſeine Familie dem Schuze ſeiner Fränkiſchen Truppen übergiebt.

Der Graf von Buol erklärte ferner, daß, wenn der Kurfürſt bewaffnet bliebe, Seine Kaiſerliche Majeſtät ihn deshalb eben nicht als Feind behandeln würden, aber daß dieſe Maasregel ein gerechtes Mistrauen einflößen müßte, und Seine Majeſtät ſich in dieſem Falle gezwungen ſähen, nach den Umſtänden zu handeln.

Man bemerkte demſelben, wie unbeſtimmt dieſer Ausdruk ſey, und wie leicht er ſich auf jede Art auslegen laſſe. Er erwiederte aber nur, daß das Kurfürſtliche Miniſterium ihm ja auch keine Vorſchläge mache, während er bevollmächtiget ſey, ſich auf alle Bedingungen einzulaſſen, welche mit der Entwaffnung der Baieriſchen Truppen vereinbarlich ſind.

Auf dieſe neue Eröffnung war nichts weiteres zu ſagen. Die Ehre und die Unabhängigkeit des Souveräns konnten nicht erlauben, daß die Entlaſſung der Truppen als Grundlage irgend einer Uebereinkunft feſtgeſezt werde.

Nun konnte es der Graf von Buol wohl wahrnehmen, daß er kein Gehör finde, und keines finden könne, und daß ſeine Unterhandlung gänzlich mislungen habe. Er fieng daher an, ſich über die Annäherung der Franzöſiſchen Truppen zu beklagen; er gab zu verſtehen, daß er ſich nicht auf ſeinem Plaze fühle, und daß er, wenn man ihm weiter nichts zu eröffnen hätte, in das Oeſterreichiſche Hauptquartier zurükreiſen würde. Wirklich erfuhr man bei Hofe, daß er den 27 Sept. Nachmittags um 3 Uhr von Würzburg abgereiſet ſey.

So endigte ſich die Unterhandlung, welche Oeſterreich anknüpfen wollte, nachdem es die Lande des friedlichen Nachbars mit einem zahlreichen Heere überſchwemmt hatte.

Dieſe getreue Darſtellung ſezet Jedermann in den Stand, die Geſinnungen Oeſterreichs gegen Baiern zu beurtheilen, und ſelbſt auszuſprechen, daß dem Kurfürſt von Baiern nichts übrig blieb, als gegen die, ſeine Armee und Nation beſchimpfende Zumuthungen ſich in den Schuz des Kaiſers von Frankreich zu werfen.

Vertrauen auf Gott — auf einen großmüthigen Bundsgenoſſen — auf eine tapfere Armee — auf eine treue Nation — hebt den Muth für eine gerechte Sache.

Der Himmel wird die Baieriſchen Waffen ſegnen.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLIII. Stük. Ulm, Samstags am 2 November 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Wasser- und Strassenbauwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Welche höchste Entschliessung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht in einem Reſcripte vom 1ten d. M. das Straßenbauweſen betreffend, gefaßt haben, dieß wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht.

Ulm, den 29 Oktober 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Imhof.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Kurfürſt.

Nachdem nunmehr das Waſſer- und Straßenbauweſen in allen Unſern Provinzen, auſſer dem Herzogthum Berg, eine der Wichtigkeit deſſelben angemeſſene Einrichtung erhalten hat, und bei dem weiten Gebiete des menſchlichen Wiſſens, den es einnimmt, für die Zukunft dahin gewirkt werden muß, daß dabei blos ſolche Männer angeſtellt werden, welche die Waſſerbaukunde ſtudirt, und ſich auf Reiſen und Bauplätzen, ſo wie durch Ausarbeiten praktiſch gebildet haben; — und da ſich überdieß in dem Techniſchen geheimen Waſſer- und Straßenbau-Bureau die Gelegenheit darbiethet, daß das Studium derer, welche ſich zu künftigen Waſſer- und Straßenbau-Beamten Unſerer Provinzen bilden wollen, auf mehrere Weiſe von dem Chef jenes Bureau theils befördert, theils geleitet werden kann; ſo verordnen Wir zur Beruhigung derer, die ſich dem Waſſer- und Straßenbaue widmen, und in dem geheimen Zentral-Waſſer- und Straßenbureau praktiziren, folgendes, jedoch mit Ausſchluß jedes auf dieſe bloße Praxis ſich gegründeten individuellen Ausſpruches.

I.

Von dem ersten Jänner künftigen Jahres soll, wo möglich Niemand, vom Wasser- und Straßenbau-Ingenieur bis zum Wasser- und Straßenbau-Direktor, angestellt werden, welcher nicht mit Anstrengung in dem geheimen Wasser- und Straßenbau-Bureau praktizirt, dem Chef desselben Beweise seiner Talente und Kenntnisse, und seines Wohlverhaltens abgelegt hat, und der Stelle vollkommen gewachsen ist.

Eine Ausnahme sollen daher blos diejenigen Individuen machen, welche durch früheres Studium der Wasserbaukunst und Reisen; durch Arbeiten von vorzüglicher Art, und anderer Diensten, die unbezweifelten Beweise gründlicher Kenntnisse abgelegt haben, und von keinem andern bereits angestellten Subjekte ersezt werden können, ohne den Dienst durch Abberufung desselben zu gefährden. Bei gleichen natürlichen Fähigkeiten und Kenntnissen sollen jedoch die Praktikanten des geheimen Bureaux den Vorzug haben.

II.

Wird dem Chef des genannten Bureau zugestanden, die Praktikanten aufzunehmen, und dieselben den Eid der Verschwiegenheit ablegen zu lassen.

III.

Wenn sie vom geheimen Zentral-Bureau in Dienstangelegenheiten versendet werden, so beziehen sie 3 fl. Diäten, wie dieß bereits am 6 d. M. verordnet ist, und ihre Arbeiten haben fidem, wornach also bei vorkommenden Fällen verfahren werden solle.

IV.

Solche Praktikanten tragen die am 19 July dieses Jahrs bestimmte Uniform der 3ten Klasse, und stehen nach einer Verordnung den Landgerichtsaktuarien im Range gleich.

V.

In so ferne die Erfahrung gelehrt hat, daß die Wegmeister und Werkmeister, wenn sie keine Geometrie verstehen, weder zeichnen noch aufnehmen können, nicht nur bedeutende Diäten, welche den Ingenieurs gezahlt werden müssen, um die Lokalität aufzunehmen, und Vorschläge zu machen, verursachen, sondern auch Geschäfte öfters verzögern, und über die Arbeiter nicht allemal die gehörige Autorität ausüben können, so befehlen Wir dem General-Landes-Kommissariate, vom ersten Jänner künftigen Jahrs wo möglich keine Werk- und Wegemeister aus der gemeinen Klasse aufzustellen, wenn dessen Gehalt auch nur 280 fl. beträgt, sondern ein solches Subjekt aus derjenigen Klasse junger solider Männer Unserm Ministerial-Finanz-Departement vorzuschlagen, welche sich der Mathematik und der Wasser- und Straßenbaukunde gewidmet haben.

Können bis dahin noch keine Praktikanten des geheimen Wasser- und Straßenbau-Bureau zu diesen geringen Stellen abgegeben werden, so sollen diejenigen, welche sie auf diesem Wege erhalten, im Falle sie in Zukunft weiter befördert werden wollen, dennoch so lange in jenem Bureau praktiziren, bis sie sich zu den höhern Stellen fähig gemacht haben.

Die erste Klasse sind also die Ingenieurs des Straßenbaues, wenn sie die Aufsicht über einen gewissen Strassendistrikt, und Ingenieurs des Flußbaues, wenn sie beim Flußbau als Bauaufseher, oder was man in einigen Ländern Bau-Conducteurs nennt, angestellt werden. Nebst ihrem Gehalte, welcher über den Status der jezigen Bauaufseher, die von 280 fl. bis 400 fl. Besoldung beziehen, nicht erhöht wird, sollen sie 1 ½ fl. Diäten beziehen, und zwar auf die nämliche Entfernung von ihrem Wohnorte, als bei den Werk- und Wegmeistern festgesezt ist.

Nur in Fällen, wenn zu dergleichen Stellen keine solche Subjekte aufgefunden werden können, sind dieselben mit Leuten aus der gemeinen Klasse zu besezen.

VI.

Da wo aber Brükenbau-Werkmeister bestehen, sollen nur tüchtige Zimmerleute bei hölzernen Brüken, und Maurer bei steinernen auch in der Folge gewählt werden, damit sie selbst Hand anlegen.

Die Faschinenbau-Werkmeister sind aus solchen Individuen zu wählen, welche bei den angestellten Faschinenbau-Werkmeistern den Faschinenbau praktisch erlernt haben, und die Faschinen selbst legen; folglich sind hievon jene zu solchen Ingenieurs-Stellen, wovon im Artikel V. die Rede ist, qualifizirten Subjekte so lange ausgeschlossen, bis sie nicht entweder das Zimmermanns- oder Maurers-Handwerk, oder auch den Faschinenbau praktisch erlernt haben. Diese sollen aber alsdann von den übrigen und bloßen Handwerksleuten den Vorzug haben.

Würzburg, den 1 Oktober 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Biarowsky.

Bekanntmachung

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchstes Reskript vom 6 dieß die durch den Tod des Sektions-Direktors von Abele erledigte Stelle dem Landesdirektionsrathe Freiherrn von Schleich in Rüksicht seiner zur höchsten Zufriedenheit bisher geleisteten Dienste gnädigst zu verleihen geruhet. —

Es wird hiemit dessen Beförderung zum Polizei-Sektions-Direktor öffentlich bekannt gemacht. — Ulm, den 24 Oktober 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Wegmacher betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Was Seine Kurfürstliche Durchlaucht in Betreff der Wegmacher durch ein höchstes Reskript vom 4 Oktober laufenden Jahrs zu beschliessen geruht haben, dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Ulm, den 29 Oktober 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Imhof.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Zur Beförderung des Dienstes bei dem Straßenbauwesen haben Wir, rükſichtlich des untern Personals, folgendes provisorisch fortzusezen für dienlich befunden, wodurch Wir einerseits diesem Personal Unsere Vorsorge für dasselbe zu erkennen geben wollen, anderseits durch Hinweisung auf seinen eigenen Vortheil dessen Eifer und Aufmerksamkeit zum Besten des Dienstes und der Regie zu erweken hoffen.

1) Jeder im Dienste entweder durch Alter oder unglükliche Gebrechen untauglich gewordene Wegmacher, und eben so nach seinem Tode seiner Wittwe, soll, wenn derselbe mit Zufriedenheit seinen Dienstesangelegenheiten nachgekommen ist, eine Unterstüzung erhalten, welche nach Befinden in 4, 6, 8 bis 10 Kreuzer täglich bestehen solle. — Die genauern den jedesmaligen Umständen angemessenen Bestimmungen werden nachfolgen.

2) Zur Oekonomie des Straßenbaues ist es nothwendig, daß Kiesgruben und Steinbrüche in der Nähe der Straßen liegen, wo ehemals keine statt gefunden haben, und gutes Materiale liefern, vorzüglich aufgesucht, und benüzt werden. Jeder Wegmacher also, so wie ohnehin auch der Wegmeister, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieser Art entdekt und eröffnet, soll für einen Kiesbruch eine Belohnung von zehen Gulden und alljährlich zwei Gulden, für ein entdektes altes Gemäuer eben so viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar so lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer oder die Grube dauert. — Jedoch muß vorher in der Nähe kein solcher Bruch, keine solche Kiesgrube bestanden haben.

3) Einige Straßen, welche wegen Mangel an Aufsicht oder Anzeige nie erhoben werden, worunter besonders die Unterlassung des einhängenden Radschuhes, wenn bei Abhängen die Räder gesperrt werden, gehört; so wie einige unbedeutende Vortheile, wozu die Nuzung des in den Gräben und an den Seiten der Straßen wachsenden Grases, wodurch ohnehin der Abfluß des Wassers gehindert wird, zu rechnen ist, sollen den Wegmachern und zwar leztern in eines jeden Distriktes, erstere aber dem Aufbringer ganz zufallen.

Würzburg, den 4 Oktober 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Biarowsky.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Eine allgemeine Vorschrift für Reisepässe betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Was Seine Kurfürstliche Durchlaucht in Betreff der Reisepässe durch ein höchstes Rescript vom 23 Sept. d. J. zu beschliessen geruhet haben, wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Sämmtliche Lokal-Polizeistellen, Landgerichte und Stadtkommissariate werden zugleich

angewiesen, sich bei dem Kurfürstlichen General-Landes-Kommissariat um die benöthigte Anzahl der Reisepässe zu melden, und solche bei demselben nachzusuchen.

Ulm, den 30 Oktober 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Graf von Arco.

Frhr. v. Imhof.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Es ist Uns durch Unsern Gesandten in Paris die Anzeige gemacht worden, daß ihm oft Reisepässe, welche von Unterbehörden ausgefertiget wurden, zur Beglaubigung ihrer Aechtheit vorgelegt werden, die er aber wegen ihrer Unförmlichkeit versagen mußte.

Da hiedurch reisende Unterthanen großen Unannehmlichkeiten ausgesezt werden können, so haben Wir Uns bewogen gefunden, um diesem vorzubeugen, und Unsern Gesandten über die Aechtheit der vorgelegten Pässe in Gewißheit zu sezen, zu verordnen:

1) Das General-Kommissariat in jeder Provinz soll einen hinlänglichen Vorrath von Pässen druken lassen, und sich dabei der allgemeinen Formel bedienen

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

2) Von solchen gedrukten Pässen soll jährlich eine verhältnißmäßige Anzahl an die Aemter und Magistrate der Städte gesendet werden, wo sie mit dem Namen, den Eigenschaften, und der übrigen gewöhnlichen Beschreibung der Reisenden ausgefüllt werden. Der Beamte und die Magistrate sind verantwortlich, damit dergleichen Pässe von ihnen an Niemand als an Unterthanen ihres Bezirkes abgegeben werden.

3) Diese Pässe, welche an die Unterbehörden gesendet werden, müssen von dem General-Kommissär unterschrieben seyn.

4) Die Zahl der an die Unterbehörden abgesendeten Pässe muß bei dem General-Kommissariate notirt werden, von welchen jene anzuweisen sind, ein genaues Verzeichniß, der von ihnen abgegebenen Pässen zu halten, und dieses alle drei Monate an dasselbe einzusenden.

Diese Verordnung soll durch die Regierungsblätter zur Wissenschaft und Nachachtung der treffenden Behörden bekannt gemacht werden.

Würzburg, den 23 September 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl von Biarowsky.

Digitized by Google

Nro.
den
180

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Reise-Paß

von dem General-Landes-Kommissariate der Schwäbischen Kurlande

für

welcher mit

nach zu reisen gesonnen ist.

Obenbemerkter ist	Jahren	Derselbe ist angewiesen von hier
	Statur	über
	Gesichtes	
	Nase	nach
	Haare	zu gehen.
	Augen	
	anderen	Dieser Paß ist gültig
	Zeichen	Monat Tage.
Dessen Unterschrift		

Alle Civil- und Militär-Behörden werden geziemend ersucht, den Vorzeig dieses allenthalben frei und ungehindert passiren zu lassen, auch demselben nöthig Falles alle Unterstüzung zu seinem Weiterkommen zu gewähren, weshalb man s zu aller Gegenwillfährigkeit erbietet.

Ulm, den

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Vorläufige Bemerkungen

über die ſogenannte

wahre Darſtellung des Benehmens

Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz.

1805.

Nach dem feindlichen Einfalle einer Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Armee in Baiern, welcher mit dem Verſuche begleitet war, den Kurfürſten durch Drohungen oder Gewalt zu einer Uebereinkunft zu zwingen, worinn Er entweder das Verderben ſeines Hauſes oder den Schimpf ſeiner Armee hätte unterzeichnen müſſen, war Sein Benehmen bei dem unpartheiiſchen Theile des Publikums ſchon an ſich mehr als gerechtfertiget. — Nur die jenſeitigen Bemühungen, durch falſche Ausſtreuungen Seine Redlichkeit verdächtig zu machen, veranlaßten die Bekanntmachung der geſchichtlichen Darſtellung der Verhältniſſe, welche dieſes Benehmen geleitet haben. Sie enthält allgemein notoriſche Thathandlungen, Belege einer unbedingten Nothwendigkeit ſo zu handeln, um die vorgehabte Erneuerung der Scene von Pirna zu vereiteln.

Man hat nun für gut gefunden, in einer dieſer Tage verbreiteten Schrift unter dem Titel: wahre Darſtellung ꝛc. die Anträge des Wiener Hofes, und die Antwort des Kurfürſten nach den Originalien dem Publikum vorzulegen, und der lezteren Deutungen beizulegen, aus welchen die obenbeſagte Abſicht hervorleuchtet. Bei Unbefangenen wird dieſe Schrift die widrigen Eindrüke nicht erzeugen, die ſie bezielt; ſie enthält Beſchuldigungen über das Betragen des Kurfürſten vor- während- und nach den Münchner Unterhandlungen; in dieſer Ordnung will man ſie mit kurzen Privatbemerkungen beleuchten, und dabei ſo gemäßigt verfahren, als es der Patriot bei der ſeinem edlen Fürſten gemachten Beſchuldigung der Wortbrüchigkeit nur immer bleiben kann.

„Nicht zufrieden, heißt es im Eingange, „mit den überreichen Entſchädigungen, „die der Herr Kurfürſt durch den Reichs„ſchluß vom 27 April 1803. erhalten „hatte; uneingedenk der auſſerordentlichen „Mäßigung und Selbſtaufopferung, die „ihm hiebei von Sr. Majeſtät als Reichs„oberhaupt und als Mitſtand mit Zurük„ſezung der Ihrem eigenen Hauſe für Tos„cana gebührenden ganzen Entſchädigung „bewieſen wurde, ließen Se. kurfürſtliche „Durchlaucht von dieſem Zeitpunkte an

„Sich durch fernere ehrgeizige Hofnungen „in geheime Verbindungen mit Frankreich „einziehen, deren gegen Oesterreich gerich„tete Zweke sich bei jeder Veranlassung „durch Spuren einer systematisch entge„gen wirkenden Abneigung äusserten.“

Die Geschichte der Unterhandlungen über die Entschädigungssache macht eine Beleuchtung dieses Paragraphs überflüßig; Jedermann weiß, daß das Haus Oesterreich seine Verhandlung bei der Deputation mit Ausfällen auf Baiern eröfnet, und mit Schadenfreude über die gelungene Verkürzung desselben beendiget hat; keiner Entschädigung hat dieses Haus so eifrig entgegengewirkt, als der baierischen; nirgends als hier hat es seine Mißgunst bis zur Indezenz an den Tag gegeben; worinn bestund denn die gepriesene Mässigung und Aufopferung? etwa darin, daß man Se. Majestät verleitet hat, als Reichsoberhaupt der von den Vermittlern und dem Reiche dem Hause Pfalzbaiern vorbehaltenen Entschädigung für Eichstädt die Genehmigung zu versagen? oder — als Mitstand dessen so sehr verkürztes Loos noch durch das Heimfallsrecht, das man nach seinem wahren Karakter das Plünderungsrecht, jus spolii, nennen könnte, um mehrere Millionen zu schmälern?

Was der Verfasser von geheimen Verbindungen mit Frankreich weiß, in welche der Kurfürst durch ehrgeizige Hofnungen sich habe einziehen lassen, wird er eingeladen, im Originale vorzulegen; — da er an der Quelle sizt, wird es ihm wohl leichter seyn, Originale über geheime Anschläge auf Baiern vorlegen zu können.

„Da diese Hofnungen vorzüglich auf „denjenigen Aussichten beruhten, „welche ein neuer Kriegsanfall, wo„mit Frankreich dem Wiener Hof in „jeder Gelegenheit drohte, darstellte, „so wurden jene stufenweisen Be„waffnungen, zu denen Seine Maje„stät, durch die Angriffsanstalten „Kaiser Napoleon's an Ihrer Grän„ze, und durch dessen immer zuneh„mende traktatswidrige Vergröße„rungen gezwungen worden, ein Ge„genstand der größten Aufmerksam„keit des Herrn Kurfürsten und Sei„ner eifrigsten Verabredungen und „Vorkehrungen. Anfänglich gieng die „Absicht dahin, in Baiern selbst eine „zahlreiche Armee aufzustellen, und „für den französischen Kaiser bereit „zu halten. Oesterreichs vorsichtige „Bewaffnungsschnelligkeit ließ zur „Ausführung dieser Absicht nicht „Raum.“

(Die Fortsezung folgt im nächsten Stük.)

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLIV. Stük. Ulm, Samstags am 9 November 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Vorläufige Bemerkungen
über die sogenannte
wahre Darstellung des Benehmens
Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz.

1805.

(Fortsezung.)

Die Kriegsrüstungen Oesterreichs mußten allerdings die gröſte Aufmerksamkeit des Kurfürsten erregen; sie zeigten ihm die Gefahr, mit welcher seine Staaten durch Erneuerung eines Krieges bedroht wurden, von dem sie sich noch lange nicht erholt haben; der Kurfürst war weit entfernt, beurtheilen zu wollen, in wieferne das Haus Oesterreich und dessen Verbündete sich für gezwungen halten mochten, das Gleichgewicht Europens durch kriegerische Maasregeln herzustellen; diese Beurtheilung überläßt Er jenen Mächten, die es auf ihre Gefahr unternehmen wollen; aber keine Macht kann je berechtiget seyn, Maasregeln auf fremde Gefahr zu nehmen; — darum war sein einziger Zwek: Erhaltung der Neutralität; Er traf weder Verabredungen noch Vorkehrungen; seine Truppen blieben auf dem Friedensfuße in ihren Garnisonen ruhig stehen; daß er die Absicht

gehabt habe, eine zahlreiche Armee in Baiern aufzustellen, ist eine Behauptung, deren Ungrund zu einleuchtend ist, um eine Widerlegung zu verdienen; und daß Oesterreichs schnelle Rüstung es verhindert habe, ist eben so inkonsequent raisonnirt; warum sollte der Oesterreichische Kaiser die Aufstellung einer zahlreichen Baierischen Armee hindern, die er doch der Seinigen einzuverleiben vorhatte?

„Sie wurde also dahin verändert, „daß der Herr Kurfürst mit allen „Seinen Truppen den französischen „entgegen eilen, und lieber Seine „baierischen und schwäbischen Staa„ten ihrem Schikſale überlassen woll„te, als nicht den Erwartungen des „Feindes des deutschen und öffent„lichen Ruhestandes zu entsprechen. „Dem zufolge ward alles in Baiern „befindliche Feld- und Festungsge„schüz nach Würzburg abgeführt, des „Kurfürsten baierische und schwäbi„sche Truppen wurden zu gleichem „Ende zusammengezogen; ein fran„zösischer General war gegenwärtig, „um alles nach dem Wunsche Kai„ser Napoleons einzuleiten; endlich „war auch schon die Abreise Seiner „Kurfürstlichen Durchlaucht nach „Würzburg vorbereitet, als der Herr „Fürst von Schwarzenberg den 6 „September nach München kam."

Der Kurfürst ist mit seinen Truppen nicht den französischen entgegen geeilt; er zog sie nach Franken und in die obere Pfalz, weil es ihm vom Oesterreichischen Kaiser nicht gestattet war, sie in Baiern und Schwaben zu lassen; es ist schon in der Geschichtlichen Darstellung erzählt, daß bei dem Kaiserlich Oesterreichischen Armee-Kommando die Anfrage gestellt wurde, wohin der Kurfürst seine Truppen verlegen solle, um der Kaiserlichen Armee am wenigsten hinderlich zu seyn; die Antwort war, daß sie nirgends sicher seyn solle, daß man sie allenthalben verfolgen werde; der Verfasser der jenseitigen Staatsschrift bedenke doch, daß die Französische Armee nicht aus Böhmen kommen konnte, und daß der Kurfürst, wenn er ihr hätte entgegen eilen wollen, nicht nach Amberg, sondern in den Schwarzwald und auf den Kniebis hätte eilen müssen! — Leider mußte er seine Baierischen und

Schwäbiſchen Staaten ihrem Schikſale überlaſſen; leider ſtellte er ſich das Schikſal eines Reichslandes von Kaiſerlichen Truppen durchzogen zu werden, nicht ſo ſchreklich vor! darum wollte er ſie lieber augenbliklich verlaſſen, als — den Erwartungen des Feindes des deutſchen und öffentlichen Ruheſtandes entſprechen zu wollen.

Das Feſtungsgeſchüz iſt nicht erſt jezt, ſondern ſchon ſeit anderthalb Jahren allmählig nach Würzburg — der einzigen Kurfürſtlichen Feſtung — abgeführt worden; das Feldgeſchüz wurde mit den Truppen ſelbſt fortgebracht. Der franzöſiſche General, von welchem hier die Rede iſt, war ſchon lange gegenwärtig, er hatte weder eine politiſche noch eine militäriſche Sendung an den Kurfürſten; der Zwek ſeines Aufenthalts war dem Wiener Hofe nicht unbekannt, und er blieb noch von den Oeſterreichern ungehindert zurük, nachdem die Kurfürſtlichen Truppen Baiern und Schwaben verlaſſen hatten. Daher die Erwähnung deſſelben an dieſer Stelle beweist, daß es dem Schriftſteller nicht um Wahrheit, ſondern nur um gehäſſige und anzügliche Darſtellung zu thun iſt.

Die Abreiſe des Kurfürſten nach Würzburg war ſelbſt zur Zeit noch nicht vorbereitet, als Oeſterreichiſche Truppenabtheilungen auf dem Marſche nach Tyrol das Baieriſche Gebiet verlezt hatten, und man ohngeachtet der Zuſicherung des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Geſandten immer damit fortfuhr; ſo ſtark war ſeine Hofnung noch auf die Neutralität ſelbſt nach dieſen unverkennbaren Vorboten ihrer Verſagung.

„Unter ſolchen Umſtänden war die Gefahr „der kurpfälziſchen Vereinigung mit Frank„reich ungezweifelt und dringend, und folg„lich ein ernſtliches Verlangen der Trup„penüberlaſſung gerechte Nothwehr.“

Der Oeſterreichiſche Kaiſer kündigte ſich und ſeinen Bundesgenoſſen als bewafnete Vermittler an; was konnte ihn berechtigen, zu dieſer bewafneten Vermittlung einen Dritten nöthigen zu wollen; die Rolle eines gezwungenen Mitunterhändlers iſt in der Diplomatie eine unerhörte Erſcheinung; eben ſo neu und originell iſt die Maasregel, ſich der Truppen des Kurfürſten, und der Reſſourcen ſeiner Lande zum Behuf der großen Negoziation bemächtigen zu wollen!

„Der Kurfürst willigte mündlich und „schriftlich in dieses Verlangen; ich „bin entschlossen, schrieb derselbe „eigenhändig dem Fürsten am 7ten des „gedachten Monats, sprechen Sie „mit dem Minister Montgelas „über die Bedingnisse.“

Der Antrag des Kaisers von Oesterreich vom 3ten September bestund darin, daß er nebst Rußland seine Friedensunterhandlung mit Bewafnung unterstüzen wolle; daß er aus Besorgniß, Napoleon werde seine Staaten sogleich angreifen, und sich der Truppen der deutschen Reichsfürsten bemächtigen, diesem zuvorkommen, und den Kurfürsten freiwillig oder mit Gewalt zur Abgebung seiner Truppen bestimmen müsse; Neutralität könne und werde nicht statt haben, und er werde alle Mittel anwenden, um die Erfüllung seines Begehrens zu bewirken.

Fürst Schwarzenberg, auf dessen mündliche Erdfnung das Schreiben des Kaisers sich bezog, bediente sich keiner schlauen Verstellung; er verhelte nicht, daß Baiern durchaus besezt werden müsse, daß die Kurfürstlichen Truppen

untergestekt, und im Weigerungsfalle entwafnet werden sollen.

Mit dieser Aufrichtigkeit leistete Fürst Schwarzenberg dem Kurfürsten einen wichtigen Dienst; nun mußte er einsehen, daß offenes standhaftes Weigern das Unglük des Landes nur beschleunigen würde.

In dieser Lage, wo er einer offenen ungerechten Gewalt nur Klugheit entgegen zu stellen hatte, würde es gerechte Nothwehre gewesen seyn, wenn der Kurfürst den zudringlichen Unterhändler durch Versprechungen hingehalten hätte, bis er den Moment ersah, wo er frei handeln konnte.

Allein er that, was ihm die Pflicht gegen sämmtliche im Streit befangene Mächte, gegen Frankreich wie gegen die koalisirte Kaiserhöfe eingab; er entschloß sich, dem Andringen der negoziirenden Höfe nachzugeben, und seine Truppen mit den ihrigen zu vereinigen, so lange der Zwek dieser Vereinigung laut ihrer feierlichen öffentlichen Erklärung, nur Unterhandlung, nicht Krieg seyn werde.

Nur unter dieſer Bedingung — nur gegen die Zuſage der Neutralität, falls es zum Kriege kommen würde, fügte ſich der gedrängte Fürſt dem mit Gewalt und Drohungen begleiteten Anſinnen; — So konnte er dem Kaiſer am 8ten September ſchreiben:

„Ich habe meinem Miniſter aufge„tragen, dieſen Morgen einen Ver„trag mit dem Fürſten von Schwar„zenberg abzuſchlieſſen, vermöge „welchem ich meine Truppen mit „jenen Eurer Kaiſerl. Königl. Ma„jeſtät vereinigen werde, ich habe „dadurch Deroſelben einen Beweis „meiner unverlezbaren Ergebenheit „ablegen wollen.“

Mit dieſem Entſchluſſe beſchwor der Kurfürſt den Kaiſer, ihm im Falle des Kriegsausbruches die Neutralität zu geſtatten. Was Kurfürſt Maximilian vom Kaiſer von Oeſterreich unabläßig forderte, was er jezt erbitten zu müſſen ſich gezwungen ſah, war einzig Neutralität. — Die Zumuthung Oeſterreichs, mit ihm gemeine Sache zur Unterhandlung zu machen, wäre noch verzeihlich geweſen; — aber die — wider Frankreich eine feindliche Stellung zu nehmen, zu einer Zeit, wo der Kurprinz in Marſeille war, würde ſonnenklar bewieſen haben, daß die ganze Unterhandlung auf Baierns Verderben berechnet geweſen wäre!

Dieſes geſchah am achten September; kaum war Graf Nogarola mit dem Schreiben an den Kaiſer abgeſendet, als die Nachricht eintraf, daß die Kaiſerliche Armee über den Inn gegangen ſey, und Baiern ſogleich feindlich zu behandeln angefangen habe. Die unpartheiiſche Welt urtheile, was nun aus dem angeſezten Zuſammentritte in Haag werden konnte, *) und ob die ſchnellen Maasregeln des Kurfürſten zur Sicherheit ſeiner Perſon **) und ſeiner Truppen nur eines Wortes zur Rechtfertigung bedürfen?

*) Man beurtheile hienach die Seite 6 und 7. der Oeſterreichiſchen Schrift angeführten Data.

**) Es iſt unter der Würde, die Note des jenſeitigen Schriftſtellers zu beantworten.

„Damit jedoch dem Herrn Kurfür-
„aller Vorwand, von Seinem Worte
„zurükzutreten, benommen werde,
„lieſſen Seine Majeſtät durch Ih-
„ren Geſandten, Grafen Buol, die
„Annehmung der Bedingniß, daß
„die pfälziſchen Truppen in einem
„beſondern Korps bleiben ſollten,
„erklären: Der in dem Schreiben
„Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht
„vom 8ten September angeführte
„Anſtand, der Aufenthalt nämlich

„des Herrn Kurprinzen in Frank-
„reich, war bereits durch die kluge
„Vorſicht dieſes Prinzen gehoben;
„Graf Buol ward ſogar begwaltiget,
„ſich endlich ſtatt der Ueberlaſſung
„der Truppen mit deren beurlau-
„bungsweiſen Lizenzirung, ja nur
„mit der Lizenzirung der alleinigen
„baieriſchen Truppen zu begnügen.

„Alles ward ausgeſchlagen. Die
„franzöſiſchen Truppen wurden von
„dem Herrn Kurfürſten mit offenen
„Armen empfangen, mit dieſen wur-
„den ſämmtliche pfälziſche Truppen
„vereiniget, gegen Seine Majeſtät
„und gegen des ruſſiſchen Kaiſers
„Majeſtät ziehen ſie zu Felde, und
„es ward der Krieg erklärt.“

Das wahre der hier berührten Umſtände iſt in der geſchichtlichen Darſtellung ausführlich vorgelegt. Nachdem die bezielte Ueberraſchung des Kurfürſten, und die Entwafnung ſeiner Truppen mißlungen war, nachdem er ſich und ſeine Armee glüklich gerettet hatte,

daß der Kurfürſt bei ſeinem Abzuge alle Kaſſen ausgeleeret, ſelbſt alle depoſitirte Schuldſcheine, Wittwen- und Waiſengelder mitgenommen habe. Es war eine Rettungsanſtalt. Der Staat ſteht für dieſe Kaſſen. Noch iſt in Baiern keine Wittwe und keine Waiſe ein Opfer einer Staatsoperation geworden, wie Tauſende durch die Oeſterreichiſchen! Wäre dieſen Wittwen geholfen geweſen, wenn man dieſe Kaſſen den Oeſterreichern Preis gegeben hätte, um ſie mit ihren Banknoten zu füllen?

ſah der Wiener Hof ein, wie wenig er ſich mit ſeinem gewaltthätigen Verfahren genüzt habe; nun wurde der Geſandte von Buol bevollmächtiget, alle Bedingungen einzugehen, um eine Allianz zu bewirken; aber die Neutralität ſollte nie anders als unter dem Beding der Entlaſſung der Truppen zugeſtanden werden; das erſte war mit dem Intereſſe und mit den Pflichten des Kurfürſten — das lezte mit der Ehre nicht vereinbar. Erſt nachdem alle Hofnung zur Neutralität verſchwunden war, erſt nachdem die feindliche Behandlung der baieriſchen und ſchwäbiſchen Lande unabwendbar war, überließ ſich der Kurfürſt am 29ten September dem Schuze ſeines großmüthigen Alliirten.

„Mit einem Worte, der Herr Kur„fürſt ward untreu an Seinem als „Mann und Fürſt gegebenen Worte, „untreu an Seinem Volke und Sei„nem Kaiſer, an Kaiſer Alexanders „geprüfter Freundſchaft, an Deutſch„lands und Europens Sicherheit „und Wohl, ſo von dem Ausſchlage „dieſes von Frankreich erzwungenen „Krieges abhängen. Das iſt die „wahrhafte Darſtellung eines Be„nehmens, welches die biedern Un„terthanen dieſes Fürſten laut be„ſeufzen, welches das Gefühl Sei„ner braven Truppen für Ehre und „Vaterland empöret, die nun ihr „Blut nicht für Deutſchlands Ret„tung, ſondern für Deutſchlands „Feinde vergießen, und ihre Hände „mit deutſchem Blute befleken ſol„len.“

Der Kurfürſt kann die Würdigung ſeines Betragens dem öffentlichen Urtheile getroſt überlaſſen; er hat ſein Wort nicht gebrochen; mit dem Augenblike des Einmarſches der Oeſterreichiſchen Truppen und der feindlichen Behandlung ſeines Landes wäre er ſelbſt aller Verbindlichkeit entlediget geweſen, wenn er welche gehabt hätte!

Er iſt nicht untreu an ſeinem Volke; nur das Wohl ſeines Volkes, nur die Rettung ſeiner Ehre und Selbſtſtändigkeit mußten ſeine Handlungen beſtimmen. Er iſt nicht untreu an Deutſchlands und Europa's Sicherheit und Wohl; er ehrt die Verdienſte

Oesterreichs und Rußlands, so wie die Verdienste Frankreichs um Deutschlands hergestellte Ruhe; aber er ist nicht so stolz, zu glauben, daß Mächte, wie Oesterreich und Rußland, zur Ausführung ihrer Absichten seiner bedürfen; auch hält er sich eben so wenig verpflichtet, an Planen Theil zu nehmen, bei denen das Wohl seiner Staaten gefährdet werden könnte.

Er ist nicht untreu an seinem Kaiser; Ihm hat er stets die Ehrerbietung bewiesen, die er ihm als Reichsstand schuldig ist; dagegen fordert er aber auch die Achtung, die ihm gebührt; der Monarch Oesterreichs hat nicht als deutscher Kaiser den Schauplaz betreten, und durfte es nicht ohne vorherigen Reichsschluß, wenn er nicht die Wahlbedingungen brechen wollte, die er beschworen hat. Dem Kurfürsten, der an Edelmuth und Biedersinn von keinem übertroffen wird, kann man Wortbrüchigkeit gegen seinen Kaiser nicht vorwerfen. Ihm, der wohl dem Publikum eine Probe von der Wortbrüchigkeit seines Kaisers geben könnte, wenn er ein eigenhändiges Schreiben desselben vom Jahr 1800 bekannt machen wollte, worin er ihm für die Dienste dankt, die er seiner Armee durch zweimalige Rettung derselben geleistet hatte, und ihm feierlich die engste unverbrüchlichste Freundschaft gelobte, zu deren Bestätigung er kurz darnach zu Lüneville Baiern verlangte!

Berichtigung:

Im 43 Stük muß es Seite 976. Zeile 6 von oben statt Einige Straßen heißen Einige Strafen.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLV. Stük. Ulm, Samstags am 16 November 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die dem Freiherrn von Leiden übertragene Funktion eines General-Landes-Kommissärs in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht Dero General-Landes-Kommissär in Schwaben Grafen von Arco, wegen seiner geschwächten Gesundheitsumstände, den gebetenen Urlaub auf sechs Monate zu ertheilen geruht haben, so haben Höchstdieselbe durch ein Höchstes Reskript vom 30ten vorigen Monats gnädigst beschlossen, mittlerweile Dero Vize-Präsidenten der Kurfürstlichen Landesdirektion zu Würzburg, Freiherrn von Leiden, die Funktion eines General-Kommissärs in Schwaben provisorisch, bis erwähnter Graf von Arco seine Stelle wieder antreten kann, zu übertragen.

Ulm, den 6 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Lerchenfeld.

Stich.

Baiern!

Einzig mit der Beförderung eures Wohlstandes beschäftigt und keine Gefahr ahndend wurde Ich gewaltsam von euch getrennt!

Oesterreich, für dessen Erhaltung der Baiern edles Blut mehrmals floß, hatte treulose Plane gegen euch und Mich entworfen. Man forderte mit Gewalt eure Söhne, Meine braven Truppen, um unter der kaiserlichen Armee vertheilt gegen Frankreich zu Feld zu ziehen, und eine Macht zu bekämpfen, welche zu allen Zeiten Baierns Unabhängigkeit schüzte.

Die Baiern sollten also nicht mehr fürs Vaterland, sondern für fremdes Interesse streiten, und so der Name der baierischen Armee vertilgt werden.

Die Pflichten als Regent und als Vater eines treuen unabhängigen Volkes geboten Mir, diese Nation entehrenden Anträge abzulehnen, und auf der Neutralität Meines Staates standhaft zu bestehen.

Noch schmeichelte ich Mir mit der Hofnung, den sehnlichsten Wunsch Meines Herzens — des Vaterlands Ruhe — erfüllt zu sehen, noch waren die Unterhandlungen deswegen nicht abgebrochen, als Oesterreich, seinem Systeme getreu, Baiern als einen selbstständigen Staat zu vernichten, die heiligsten Verträge brach, seine Armee über den Inn sezte, und euch wie Bewohner eines eroberten Landes behandelte. — Die drükendsten Lieferungen wurden ausgeschrieben, ihr wurdet der nothwendigsten Bedürfnisse eurer Betriebsamkeit, selbst eurer Akergeräthe beraubt, eure Felder wurden verwüstet, euer Vieh mit Gewalt weggetrieben, man drängte euch frembes Papiergeld mit großem Verlust auf, und sogar mehrere eurer Söhne wurden unter Oesterreichs Fahnen zu dienen gezwungen.

Nach einem solchen verrätherischen Ueberfall — nach solchen unerhörten Mißhandlungen forderte es Meine Würde als Regent und Beschüzer der Nation, zu den Waffen zu greifen, und das Vaterland von seinen Unterdrükern zu befreien.

Der Kaiser der Franzosen, Baierns natürlicher Bundsgenosse, eilte mit seinen tapfern Kriegern herbei, um euch zu rächen, und schon kämpfen eure Söhne an der Seite

der sieggewohnten Völker, und bald, bald nahet der Tag der Rettung.

Baiern! duldet männlich die Uebel, welche die Feinde eures Vaterlandes euch fühlen lassen, denket an euren Fürsten, der eure Leiden kennt, sie mit euch empfindet, und der seine Entfernung von euch nur durch den Gedanken ertragen kann, daß Er mit der Freiheit Seiner Person wenigstens die Mittel gerettet hat, für das Wohl Seiner lieben treuen Unterthanen frei wirken zu können.

Unsere gute Sache steht unter dem Schuze eines gerechten Gottes und tapfrer Heere, unter der eigenen Anführung eines unüberwindlichen Helden.

Fürst und Vaterland sey von nun an das Losungswort eines jeden Baiern.

Würzburg den 10 Oktober 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Organisation

des

pfalzbaierischen Jäger-Korps zu Pferd und zu Fuß.

Zu Pferd.

§. 1.

Der häufige Ordonanzendienst im Hauptquartier und bei den verschiedenen Truppenabtheilungen benimmt der Kavallerie viele dienstbare Mannschaft.

§. 2.

Auch ereignen sich viele Gelegenheiten, wo Verschikungen aus dem Hauptquartier nothwendig sind, welche man nicht immer einem als Ordonanz kommandirten Unteroffizier oder gemeinen Kavalleristen anvertrauen kann, wozu jedoch auch nicht immer Adjudanten und Offiziere dem gewöhnlichen Dienste entzogen werden können.

§. 3.

Dieß macht die Bildung eines eigenen Korps räthlich, welches, unter der Benennung, berittene Feldjäger, für diese Dienste zu verwenden wäre.

§. 4.

Dieſes Korps beſtehet aus einem Kommandanten, einem aus den Forſtbeamten auszuwählenden Adjudanten, dann nach Maaß der ſich vermehrenden Anzahl, aus den nöthigen Ober- und Unteroffizieren, welche nach und nach aus dem Korps ſelbſt nach Wohlverhalten genommen werden, und zur Zeit aus 120 berittenen Feldjägern.

§. 5.

Ihr Poſten iſt im Hauptquartier, oder da, wo ſie von dem kommandirenden General poſtirt und dislozirt werden.

§. 6.

Ihr Dienſt beſteht vorzüglich in Beſorgung der Ordonanzritte, in Verbringung der von dem Kommandirenden zu ertheilenden ſchriftlichen und mündlichen Ordres, Einholung von Kundſchaften, Auffindung bequemer Wege, Führung der Kolonnen durch dieſelben, Beſorgung der Armeepolizei und dergleichen.

Sie müſſen daher vorzüglich nicht nur der Chauſſeen, ſondern auch der Neben- und Feldwege wohl kündig, oder beeifert ſeyn, ſich davon alsbald in allen die nöthigen Kenntniſſe zu verſchaffen.

In ihrem Dienſte vereinigt ſich der bei der kaiſerlich franzöſiſchen Armee ſo rühmlich und nüzlich ausgezeichnete der Guides und Gensd'armes.

§. 7.

Da es ein Dienſt von beſonderm Zutrauen iſt, ſo muß hierbei auf ſolche Leute geſehen werden, welche nicht des Soldes, ſondern der Ehre und des Vaterlandes wegen dienen.

§. 8.

Es ſoll daher daſſelbe blos aus Eingebohrnen der Kurfürſtlichen Provinzen, und zwar vorzüglich aus den Söhnen der adelichen Landſaſſen, Staatsdiener, Förſter, Jäger, auch Bürger und angeſehener Grundeigenthümer gebildet werden, wenn ſie durch eine beſſere Erziehung ſich dazu eignen.

§. 9.

Es wird weder geworben, noch Handgeld gegeben, ſondern man erwartet blos den freien Zugang von Freiwilligen, und die Auswahl aus den Forſt- und Jagdbedienten.

§. 10.

Die jungen Leute, welche Luſt haben, auf dieſe Art ihre Kräfte dem Vaterlande zu widmen, haben ſich in dem Hauptquartiere bei dem Korpskommandanten, oder in Mün-

chen bei der aufgestellten Assentirungs-Kommission zu melden; wo sie im Falle der Annahme verpflichtet werden.

§. 11.

Sie müssen sich über folgende Eigenschaften ausweisen, daß sie

a) wenigstens 18 Jahre alt, von guter Gesundheit und starkem Körperbaue sind. Bei besonders starkem Körperbaue können auch als Ausnahme einzelne junge Leute unter diesem Alter angenommen werden;

b) fertig lesen und schreiben;

c) gut reiten können;

d) das Pferd ordentlich zu behandeln, und besonders zu füttern, zu putzen und zu pflegen wissen;

e) ein eigenes brauchbares Pferd von leichtem Schlage mit sich bringen, welches zwar von keiner vorgeschriebenen Taille, auch eben nicht von hohem Werthe, aber gesund, gut auf Knochen, und von den wesentlichen Fehlern frei seyn muß, die ein Pferd zum Kavalleriedienst unbrauchbar machen.

§. 12.

Die Dienstzeit dieser berittenen Feldjäger ist auf die Dauer der gegenwärtigen Kriegsumstände, und bis zu dem Zeitpunkte beschränkt, an dem die Regimenter wieder in ihre gewöhnlichen Garnisonen einrüken.

§. 13.

Wenn sodann dieses Korps aufgelöset wird, steht es den darunter dienenden Individuen frei, in den Liniendienst, sey es bei der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, einzutreten, und es wird auf ihre besondere Auszeichnung an Fähigkeiten sowohl als Konduite die verdiente Rüksicht genommen werden.

§. 14.

Da sie als Freiwillige eintreten, so ist von dem Obligatseyn ohnehin keine Rede. Diejenigen aber, welche gemäß des Kantonsreglements militärpflichtig wären, sind, wenn sie obige Eigenschaften (§. 11.) besizen, und die (§. 12.) bestimmte Dienstzeit aushalten, anzusehen, als wenn sie die Militärpflichtigkeit erfüllet hätten.

§. 15.

In dem Grade werden die berittenen Feldjäger dem Unteroffizier in der Armee

gleichgehalten. Sie werden von den Unteroffizieren mit: Sie, angeredet. Sie sind zwar allerdings der militärischen Disziplin unterworfen, jedoch ohne unter dem Stoke zu stehen, sondern ihre Strafen sind nach den verschiedenen Graden Arrest und Entlassung.

§. 16.

Sie erhalten die Löhnung und Verpflegung gleich einem Korporal von der Kavallerie, dann für die Pferde die Kavallerie-Fourageration aus den Militärmagazinen.

§. 17.

Wenn das Pferd in dem Herrendienste (ohne Verschulden des Inhabers) zu Grunde geht, so wird dasselbe auf die Dauer der Dienstzeit durch ein anderes Kurfürstliches Dienstpferd, und nach Ende der Dienstzeit nach dem bei der Assentirung abgeschäzten Werthe in Geld ersezt.

§. 18.

Die berittenen Feldjäger schaffen sich ihre Montirung, Pferde, Equipage und Stallrequisiten selbst, erhalten aber hierfür eine Gratifikation von 75 fl.

§. 19.

Die Pferdequipage ist nach Ordonanz der Chevaux-legers angeordnet, und die Stallrequisiten werden bei der Assentirung angezeigt. Anfangs kann jeder nach eigener Willkühr Sattel und Zeug mitbringen, und sich nach und nach egalisiren.

§. 20.

Die Armirung besteht in einem Paar Pistolen, Säbel mit schwarzer Säbeltasche, schwarzer Kuppel samt Schließe, Schlagriemen, Cartouche mit schwarzem Riemen. Die Kleidung besteht aus einem grünen Frak mit einer Reihe gelbmetallener Knöpfe, gelbem Vorschusse und Kragen, Epauletten wie die Kavallerie, langen grünen Ueberhosen mit einem gelben Streife besezt, kurzen Stiefeln und eisernen Spornen. Der große dreifach gestülpte Filzhut ist mit einer weiß und blauen Bandschleife und einem weiß und blauen Federbusche versehen. Der Mantelsak ist von grünem Tuche.

Zu Fuß.

§. 1.

Ausser dem Korps der berittenen Feldjäger, wird auch ein Korps freiwilliger Feldjäger zu Fuß zum Dienste des Hauptquartiers errichtet.

§. 2.

Dasselbe steht unter dem Kommando des die berittenen Feldjäger kommandirenden Offiziers, erhält aber noch die ferners nöthige

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLVIII. Stük. Ulm, Samstags am 7 Dezember 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Den genauen Vollzug des mit Kurwürtemberg bestehenden Militär-Kartels betreffend.)

Im Namen Seiner Kürfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Gemäsheit höchster Entschliessung vom 13ten dieses Monats wird das mit Kurwürtemberg abgeschlossene, bereits im Jahre 1803 durch die damaligen provisorischen Regierungen der Provinz ausgeschriebene Militär-Kartel wiederholt, und mit dem gemessensten Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der Kurfürstlichen Beamtungen sowohl, als sämmtlicher Unterthanen, sich genau nach den Bestimmungen dieser Konvention zu achten sey.

Ulm, den 25 November 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Herzogs von Würtemberg Liebden ein förmliches Militär-Kartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1) Alle und jede Deserteurs, welche entweder von den Kurpfalzbaierischen, oder von den Herzoglich Würtembergischen gesammten Kriegsvölkern ausreissen, und in die anderseitigen Landen übergehen, sohin ohne Paß oder Abschied angetroffen werden, sollen ohne Ausnahme, und ohne Rükſicht auf ihr Vaterland und Geburtsort, in so ferne sie nicht gebohrne Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergegangen, es sey im Feld, in Garnisonen und Landquartieren, bei denen Unterthanen, oder auch bei den in fremden Landen

§. 11.

Zur Armirung erhalten sie ein Seitengewehr gleich den Artilleristen, mit schwarzer Kuppel, dann einen kalbledernen Büchsenranzen, nebst Pulverhorn; einen Stuzen oder kurze Flinte mit gezogenem Rohr bringt jeder selbst mit.

§. 12.

Zur Kleidung wird ein kurzes Rökchen von grünem Tuche mit gelbem Kragen und Vorschuß, einer Reihe gelbmetallener Knöpfe, lange Beinkleider von grünem Tuche mit gelben Streifen besezt, und schwarze Halbkamaschen, ein kurzer Oberrok von grauem Tuche, dann ein Infanterie-Casquet bestimmt.

Die Feldjäger schaffen sich ihre Montirung selbst an, und erhalten hiefür ein Gratifikation von 30 Gulden.

Ulm, den 8 November 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Frhr. v. Imhof.

Verordnung.

(Die abgesonderte Berechnung der gegenwärtigen Kriegskösten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Aus den frühern Rechnungen der Städte, Märkte und Gemeinden, mußte man die Erfahrung machen, daß größtentheils die Kriegskösten in jene allgemeine Rechnungen aufgenommen, und hiedurch nicht wenige Unordnungen und Weitläufigkeiten verursacht, vorzüglich aber der schnellere und genaue Ueberblik sämmtlicher Kriegsbeschädigungen erschwert wurde.

Sämmtliche Rechnungsführer und Kassavorsteher ersagter Städte, Märkte, Gemeinden und Landschaften erhalten hiemit die bestimmte Weisung, alle sich, während dem gegenwärtigen Kriege, ergebende Kriegskosten in sonderheitliche Berechnung zu bringen, und also sämmtliche dahin einschlagende Einnahms- und Ausgabsrubriken in einer eigenen Kriegskosten-Rechnung aufzuführen, und selbe jedesmal, zur bekannten Verfallzeit, mit der Hauptrechnung vorzulegen.

Ulm, den 4 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Teng.

Beilage zum Regierungsblatt.

XLV. Stük. Den 16 November 1805.

Allgemeine Verordnung.

(Die Ausschweifungen durch Nachzügler (trainards) betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das unterfertigte Kurfürstliche General-Landes-Kommissariat zögert keinen Augenblik, zu allgemeiner Beruhigung der sämmtlichen Inwohner der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben nachstehenden Tagsbefehl öffentlich bekannt zu machen: welchen Seine Majestät der Kaiser von Frankreich unterm 7ten dieses Monats an Höchst Ihro Armee in Deutschland, wegen der durch Nachzügler (trainards) verübt werdenden Ausschweifungen, erlassen haben.

Indem man die vollkommenste Ueberzeugung hat, daß sämmtliche Behörden und Unterthanen in dieser Höchsten Verfügung eine der wohlthätigsten Maasregeln zur Sicherung des Eigenthums, des Lebens und der häuslichen Ruhe des Bürgers erkennen werden, so wird hiedurch verordnet:

a) daß sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte und Polizeibehörden auf alle den Kaiserlich Französischen Armeen nachziehende bestimmungslose und verdächtige Leute genaue Aufsicht nehmen,

b) einzelne dergleichen Nachzügler durch die Ortswachen arretiren, und an die von Zeit zu Zeit den Gerichtsbezirk durchstreifenden Patrouillen übergeben sollen.

c) Im Falle sich größere Banden solcher Nachzügler in irgend einem Bezirk zeigen sollten, ist sofort an die unterzeichnete Stelle, und an den nächstgelegenen Kaiserlich Fran-

zösischen Kommandanten die ungesäumteste Anzeige zu machen.

d) Einzelne Soldaten, welche keine Straßenbefehle aufzuweisen haben, sind, wenn sie auch übrigens keiner Exzesse sich schuldig gemacht haben, zu ihren Fahnen zurük zu weisen, und wenn sie sich hiernach nicht entfernen, gleichfalls fest zu halten, und an die nächst ankommende Streif-Patrouille zu übergeben.

Ulm, den 13 November 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Stich.

Tagsbefehl

gegeben Linz im Kaiserlichen Hauptquartier den 16 Brumaire Jahr 14. (7ten November 1805.)

Hinter der Armee werden die gräulichsten Ausschweifungen durch Nachzügler (trainards) verübt, welche nicht zufrieden, ihre Fahnen zu verlassen, sich durch alle Arten von Exzessen entehren: und es ist Zeit, denselben ein Ziel zu sezen.

Der Kaiser befiehlt den französischen General-Kommandanten zu Stuttgart, durch die Truppen der Kurfürsten von Würtemberg und Baden oftmalige Streifzüge machen, und alle jene zerstreuten Menschen, welche keine Straßenbefehle aufzuweisen haben, arretiren; und jene, welche Exzesse verübt haben, ins Gefängniß werfen, und die Strafwürdigen vor eine militärische Kommission bringen zu lassen.

Es ist dem Kommandanten von Ulm aufgetragen, ein Duzend Patrouillen zu dem nämlichen Zweke zu halten, welche beständig das Land durchstreichen sollen.

Die Patrouillen von Würtemberg haben sich über das ganze Land zwischen Tyrol, der Donau und Mindel bis Mindelheim zu verbreiten. Diese Patrouillen haben alle einzelnen Soldaten zu ihren Fahnen zu weisen, auch diejenigen Sauvegarden, welche ohne besondere Ermächtigung aufgestellt sind, fortzuschiken.

Der General-Kommandant zu Augsburg soll ebenfalls 15 Patrouillen zwischen dem Lech, der Donau und Mindel, und in den Bezirken zwischen Augsburg, Aichach

und Ingolstadt auf das Land vertheilen. Ingleichem hat der Kommandant zu Ingolstadt zwischen Neustadt und Pfaffenhofen Patrouillen auszustellen. Die baierischen Landrichter, die militärischen Kommandanten des Kurfürsten von Baiern sollen auch alle zerstreuten Soldaten, welche sich übel betragen, arretiren, und an die französischen Generale ausliefern lassen, welche zu Passau, oder Braunau, oder Ingolstadt kommandiren. Der General-Kommandant zu Braunau hat in alle Orte im Umkreise von 5 bis 6 Stunden von diesem Plaze Patrouillen auszusenden, um die Provinz fleißig zu durchstreichen, und die einzelnen Soldaten zu arretiren; auch, wie oben gesagt ist, einer militärischen Kommission die Straffälligen übergeben.

Es ist an den Kommandanten von Speier Befehl gegeben, allen Abtheilungen, Soldaten und Employes, welche mit Befehl oder Passeport versehen sind, folgende Armeestraße vorzuschreiben:

„Ueber Bruchsal, Eppingen, Heil-
„bronn, Oehringen, Hall, Ellwangen,
„Nördlingen, Donauwörth, Meiltin-
„gen, Augsburg, Schwabhausen, Frei-
„singen, Landshut, Vilsbiburg, Eg-
„genfelden, Braunau, Ried, Lambach,
„und Linz."

Jeder Einzelne, welcher überwiesen ist, Pferde, und besonders Postpferde mit Gewalt fortgenommen zu haben, soll arretirt werden.

Der Kaiser stellet alle Pferdeposten des besezten Landes unter Sauvegarde der französischen Armee; entbindet alle Postmeister von jeder militärischen Einquartirung, und allen Fourage-Requisitionen, und befiehlt, daß auf jeder Poststation von Speier bis ins Hauptquartier ein Gensd'arme als Sauvegarde aufgestellt werde. Nach dem Maaße, wie die Korps der großen Armee im feindlichen Lande fortschreiten werden, sollen die General-Kommandanten der Avantgarde in den Posthäusern Sauvegarden aufstellen.

Die HH. Marschälle und General-Kommandanten der Armeekorps haben den Generalen der Division zu befehlen, über die Wagenpferde Revue zu halten, und die etwa requirirten Postpferde zurük zu senden. Man kann mit Frankreich nicht mehr korrespondiren, indem viele Individuen die Postpferde

über mehr als 30 Stunden mit sich fortgenommen haben. Es ist Jedermann, wer er immer sey, verbothen, die Postpferde über ihr gewöhnliches Relai mitzunehmen.

Mehrere Agenten der Administrationen folgen dem Zuge der Kolonnen in Wagen, da es ihnen doch durch Reglements aufgetragen ist, sich der Reitpferde zu bedienen, indem ersteres die Straßen zu sehr überhäuft.

Der Kaiser hat mehrere Frauen in Wagen der Armee nachfolgen gesehen: er befiehlt, daß man sie auf der Stelle über den Inn passiren mache.

Die HH. Landrichter der verschiedenen Staaten, welche wider die Individuen der Armee Klage zu führen haben, haben sich an die französischen General-Kommandanten zu Stuttgart, Augsburg, Ingolstadt, München, Braunau und Linz, in Rükſicht der diesen Kommandantschaften nahe gelegenen Gerichte, zu wenden.

Major-General,

Marschall Berthier.

C

u m D

—

Mit kindlichem Vertrau
Menschen, um den Frieden
land so sehr bedarf. — S
ges; tröste du sie in ihren
ihre Güter zerstört, ihre H

aben.

305.

daß in verschiede-
en mehreren an-
rovinz noch nicht
inbung bestehe,
erbverkehr zu er-
gsmittel gereicht,
ft unter den ein-
t.
Mängeln abzuhel-
entlichen Staats-
n Gewerbverkehr
tere und stetigere
hat die unterfer-
telle nachstehende
m 31 May d. J.
isse befaßt:
ch zwei in a
liche und unmittel-
schen den Obersten
hen äussern Aem-
reden der Provinz

über mehr e
nommen hat
immer ſey,
ihr gewöhnli

Mehrere
folgen dem
da es ihnen
tragen iſt, ſ
indem erſter
häuft.

Der Kaiſ
gen der Arm

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLVI. Stük. Ulm, Samstags am 23 November 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Einrichtung des herrschaftlichen Bothenwesens in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Verschiedene Erfahrungen haben die Ueberzeugung herbei geführt, daß die Mittel und Wege, durch welche man bisher mit den untergeordneten äussern Aemtern und Verwaltungsstellen den Geschäftsverkehr unterhielt, indem zu Ein- und Absendungen der Berichte, Befehle, Resolutionen, Akten, Pakete und Gelder theils nur die gelegenheitlichen Marktbothen, theils die Posterpeditionen benuzt wurden, weder dem Bedürfniß des Dienstes, noch dem höchsten Interesse entsprochen haben, weil die erstern Verkehrmittel nicht die erforderliche Sicherheit, Ordnung und Beschleunigung gewährten, leztere aber einen beträchtlichen Kostenaufwand verursachten. Ausserdem hatte man die Kenntniß erhalten, daß in verschiedenen Richtungen, und zwischen mehreren ansehnlichern Ortschaften der Provinz noch nicht diejenige unmittelbare Verbindung bestehe, welche dem inländischen Gewerbverkehr zu einem wesentlichen Beförderungsmittel gereicht, und eine innigere Gemeinschaft unter den einzelnen Staatsgliedern bewirkt.

Um nun diesen beiden Mängeln abzuhelfen, und sowohl für den öffentlichen Staatsdienst als auch für den innern Gewerbverkehr eine nach allen Richtungen öftere und stetigere Kommunikation herzustellen, hat die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle nachstehende mittelst höchstem Rescript vom 31 May d. J. gnädigst genehmigte Beschlüsse befaßt:

1) es wird wöchentlich zweimal eine möglichst sichere, ordentliche und ununterbrochene Kommunikation zwischen den Obersten Landesstellen und sämmtlichen äussern Aemtern und Verwaltungsbehörden der Provinz hergestellt.

2) Zu diesem Zweke werden für bestimmte in übereinstimmende Verbindung gesezte Routen herrschaftliche ordinäre Spedi[illegible]onsbothen angenommen und aufgestellt, welche an den festgesezten Tagen — Witterung und Wege mögen beschaffen seyn, wie sie wollen — abzugehen, und anzukommen haben.

3) Diese Bothen müssen ein solches Real- oder Kapitalvermögen als angesessene Unterthanen, und einen solchen unbescholtenen Ruf besizen, daß sie für die pünktliche Besorgung der ihnen anvertrauten Gegenstände zureichende Sicherheiten zu leisten vermögen.

4) Die Bothen-Routen sollen so viel möglich eine solche Richtung und Eintheilung erhalten, daß an und auf derselben mehrere Amtsstellen sich befinden, welche ein und derselbe Bothe zugleich bedienen kann; indem er bei ihnen entweder unmittelbar zu- und abgeht, oder doch in einer solchen kleinen Entfernung vorbei kömmt, daß ihm die zu transportirenden Gegenstände entweder durch die Gerichtsdienerknechte, oder durch den Rentamtsbothen überbracht und abgeholt werden.

5) Für diese wöchentlich zweimalige Kommunikation wird das einemal ein gehender oder reitender, das anderemal ein fahrender Both gebraucht, um auch die schwereren Gegenstände, als Akten, Pakete und Gelder unaufgehalten befördern zu können.

6) Damit aber dem höchsten Aerario kein überflüssiger Aufwand überbürdet werde, so werden zu solchen herrschaftlichen Bothen auch die hie und da bereits bestehenden ordinäre Marktbothen oder Fuhrleute, wenn sie ihres Leumunds und Vermögens halber die erforderliche Sicherheit gewähren, benuzt, und sollen dieselben neben dem herrschaftlichen Bothendienst ihr Privat-Fuhr- und Bothenwesen, so weit es mit ihrer Dienstobliegenheit vereinbarlich ist, ungehindert betreiben dürfen.

7) Die Gegenstände, welche die herrschaftlichen Bothen als solche zur Spedition erhalten, sind

a) alle und jede amtliche Berichte, Rechnungen und Akten-Pakete, welche die Kurfürstl. Aemter und Verwaltungsstellen an das Kurfürstliche General-Kommissariat, an die Kurfürstliche Etatskuratel, an die Landesdirektion, Provinzial-Hauptkasse, Stempelamt, Straßen- und Wasserbau-Direktion, Forstinspektion, Bauinspektion, an die Oberste Justizstelle dahier, und an das Hofgericht einzusenden, desgleichen in allen Reskripten, Resolutionen, Regierungsblättern, Rechnungen und Akten-Pakete, welche die benannten Landesstellen und Amtsbehörden an die äussern Aemter zu erlassen haben.

b) alle Schreiben, Korrespondenzen und Akten, welche die äussern Aemter unter sich einander wechselseitig zusenden.

c) alle und jede Gelder, welche die Provinzial-Hauptkasse, die hiesige Militärkasse, das Stempelamt, das Landesdirektions-

Expeditionsamt, der Schul- und Studienfond zu Dillingen, so wie auch andere Behörden, von den äussern Aemtern zu empfangen, und an dieselben abzusenden haben.

8) Unter diesen äussern Aemtern und Behörden werden nicht blos die Kurfürstlichen Landgerichte, Rent- und Kastenämter, sondern auch die Landeskommissariate, Forstinspektionen, Oberförstereien, Bauinspektionen, Stadtkommissariate, Stadtgerichte, das Kurfürstliche Hofgericht in Memmingen, die städtischen Polizeidirektionen, die städtischen Verwaltungsräthe, Stadt- und Landgerichtsphysikate, Schulinspektionen, Berg- und Zollämter verstanden.

9) Zu leichterer Uebersicht und besserer Ordnung der Spedition, sollen aber die Sendungen, welche die einzelnen in einem und demselben Rentamtsbezirke gelegenen Behörden an die Kurfürstlichen Landesstellen in Ulm zu machen haben, nicht von jeder solchen Behörde einzeln an die Bothen übergeben werden; sondern sämmtliche, in einem solchen Rentamtsbezirke gelegene, Behörden haben ihre Sendungen an den festgesezten Bothentägen bei dem Kurfürstlichen Rentamte abzugeben, von welchem sie gesammelt, und dem betreffenden Bothen in ein Paket gebunden, gegen Bescheinigung übergeben werden.

Auf gleiche Weise werden auch von den hiesigen Expeditionsämtern alle an die Behörden eines und desselben Rentamtsbezirkes ergehende Expeditionen in ein Paket an das betreffende Rentamt übermacht, von welchem sie sodann an die einzelnen Behörden überliefert werden.

10) Alle unter Nro. 8. benannten Gegenstände werden den herrschaftlichen Bothen nicht einzeln und abgesondert bezahlt; sondern es wird mit ihnen die Spedition derselben, innerhalb der ihnen vorgezeichneten Route auch eine jährliche Aversionalsumme verakkordirt, um welche sie alle Transporte der amtlichen Scripturen, Akten, Rechnungen und Gelder zu übernehmen und zu bestellen haben. Sämmtliche Kurfürstliche Aemter und Verwaltungsstellen haben daher an keinen dieser Bothen für irgend eine Befrachtung einige Zahlung zu leisten, sondern es wird denselben die jährlich akkordirte Aversionalsumme, als eine zentralisirte Ausgabe von der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse, oder auf Anweisung derselben, ausbezahlt. Diese jährliche Akkord-Summe darf aber von den herrschaftlichen Speditionsbothen nicht als eine fixe Besoldung betrachtet werden, sondern nur als ein akkordirter Frachtlohn, welcher auf keine Staatspension irgend einen Anspruch begründet.

11) Jeder solcher herrschaftliche Both, hat bei dem ihm vorgesezten Landgericht oder Stadtgericht durch einen körperlichen Eid anzugeloben: dem Dienste Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht getreu und gewärtig zu seyn, die ihm anvertrauten Gegenstände mit Pünkt-

lichkeit, Verschwiegenheit und möglichster Beschleunigung zu bestellen, und sich keinerlei Vernachläßigung oder Veruntreuung schuldig zu machen. Die von den Bothen zu unterzeichnenden Verpflichtungs-Protokolle sind von der betreffenden Behörde anher ad acta einzusenden.

12) Damit aber auch diese sämmtliche herrschaftliche Bothen die für die Sicherheit und Beförderung ihrer Dienstleistung angemessene Auszeichnung erhalten, so sollen dieselben das einfache Kurpfalzbaierische Wappen von versilbertem Messingblech auf ihrem Roke tragen; welches ihnen von dem Kurfürstlichen Landesdirektions-Expeditionsamt unentgeldlich angeschaft werden wird. Auch will man gnädigst gestatten: daß ein solcher Bothe, wenn er beträchtliche Geld-Transporte zu machen hat, sich zu seiner Bedekung von den Kurfürstlichen Landgerichten einen oder zwei Mann aus der Kordonsmannschaft zur Escorte erbitte, welche ihn gegen ein billiges Taggeld durch den Gerichtsbezirk zu begleiten haben.

Ueberhaupt aber werden sämmtliche inländische Behörden hierdurch angewiesen, jedem solchen herrschaftlichen Bothen zu seiner ungehinderten und beschleunigten Passage die erforderliche Unterstüzung angedeihen zu lassen.

13) Um dieselbe über die Treue und Pünktlichkeit ihrer Dienstleistung gehörig zu kontrolliren, und das herrschaftliche Bothenwesen in guter Ordnung zu führen, sind sämmtliche Kurfürstliche Rentämter, welchen nach Nro. 9. die Besorgung der Spedition ausschließlich obliegt, gehalten: für jeden solchen Bothen ein besonderes Bothen- oder Speditionsbuch anzulegen, und in selbiges alle einzelnen Gegenstände, welche dem Bothen an jedem Bothentag zum Transport übergeben werden, genau spezifisch einzutragen, und sich den Empfang bescheinen zu lassen, so wie auch dem Bothen an die abnehmenden Behörden einen spezifischen Lieferschein auszustellen.

14) So wie aber die Einrichtung dieses Bothenwesens einen nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand verursacht, so fließt es auch aus der Natur der Sache und aus Grundsäzen der Billigkeit, daß diejenigen Partheien, für deren unmittelbares Interesse durch die aufgestellten Bothen die Scripturen, Akten und andere Gegenstände versendet werden, einen Theil dieser Unkösten an das höchste Aerarium vergüten. Zu dem Ende werden daher die Expeditionsämter der Kurfürstlichen Landesdirektion, der Obersten Justizstelle, und des Hofgerichts hiemit angewiesen:

a) Für eine einfache Resolution in Partheisachen, welche durch einen solchen herrschaftlichen Bothen spedirt wird, pr. Meile ¼ kr.

b) Für eine Akten-Versendung in Partheisachen pr. Pfund pr. Meile 1 kr.,

wenn der Akt weniger als ein Pfund beträgt, pr. Meile ½ kr.

c) Für jedes Exemplar des Kurpfalzbaierischen Regierungsblattes, welches an eine Gemeinheit, Pfarrkirche oder Patrimonialgericht versendet wird, jährlich auf eine Entfernung von 6 Meilen pr. Meile 8 kr., für jede weitere Meile sodann 4 kr. in Ansaz zu bringen.

Diesen Frachtlohn haben die genannten Kurfürstlichen Expeditionsämter neben der Tax- und Siegelgebühr in einer gesönderten Rubrik in Rechnung zu stellen, und von den Partheien zu erheben.

15) Was nun die in Gemäßheit vorstehender Beschlüsse erfolgte Personal-Aufstellung, und die Bestimmung der einzelnen Bothen-Routen betrift, so sind sowohl die Namen der aufgestellten herrschaftlichen Speditionsbothen, und die Routen derselben, als auch die Aukunfts- und Abgangstage und die Gerichtsbezirke, deren innliegende Amtsbehörden ein solcher Bothe zu bedienen hat, aus hierunten stehenden Bothen-Tabelle mit mehrerem zu ersehen.

Sämmtliche Kurfürstliche Aemter und Verwaltungsstellen der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben werden demnach angewiesen, gegenwärtige Verordnung pünktlich zu beobachten, in der Regel zu allen ihren Berichten, Korrespondenzen, Akten und Gelder-Versendungen die unten genannten herrschaftlichen ordinäre Bothen zu gebrauchen, und sich der Posterpeditionen nur in besonders dringenden und wichtigen Gegenständen zu bedienen. Widrigenfalls wird für keine Sendung, welche durch den ordinäre Bothen hätte besorgt werden können, die Aufrechnung eines Portogeldes zugestanden werden. Wobei noch schlüßlich angefügt wird, daß sich bei ernstlicher Ahndung kein Beamter erlauben dürfe, einem solchen herrschaftlichen Bothen die unentgeldliche Spedition seiner Privat-Korrespondenz, oder die Besorgung irgend eines Privat-Auftrags zu überbürden.

Ulm, den 15 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Hofr. Sekr.

Uebersichts-Tabelle

der in der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben aufgestellten herrschaftlichen Speditions-Bothen.

Namen der Bothen	Name des Rentamts oder Expeditionsamts, von welchem er abgeht	Tag des Abgangs	Tag der Rükkunft	Bothen-Route, für welche er aufgestellt ist	Behörden, welche derselbe unmittelbar zu bedienen hat
					Bedienen:
Martin Furtenbach (fahrend)	Füssen	am Mittwoch Abend	am Donnerstag Abend	von Füssen bis Kempten	Die sämmtl. Kurf. Behörden und Verwaltungsstellen des Landgerichtsbezirks Füssen.
Thomas Riegger (gehend)	von da	am Sonntag Abend	am Montag Abend	eben so	
Ferdinand Eberhard (fahrend)	Sonthofen	Mittwoch früh	Mittwoch Abend	v. Sonthofen bis Kempten	Die sämmtl. Kurf. Behörden und Verwaltungsstellen im Gerichtsbezirk Sonthofen.
Derselbe (gehend)	von da	Samst. früh	Samst. Abnd	eben so	
Jakob Fischer (fahrend)	Kempten	Montag Mittag	Dienstag Mittag	von Kempten nach Memmingen	Die Behörden in den Gerichtsbez. Füssen, Sonthofen, Kempten, Stadt Kempten, Grönenbach.
Derselbe (fahrend)	von da	Donnerstag Mittag	Freitag Mittag	gleichfalls	
Baptist Heimgartner (fahrend)	Buchhorn	Dienstag früh	Dienstag Abend	von Buchhorn nach Ravensburg	Die Verwaltungsbehörden in der Stadt Buchhorn.
Leo Giebele (gehend)	von da	Samstag früh	Samstag Abend	eben dieselbe	
Anton Weber (fahrend)	Wangen	Dienstag früh	Dienstag Abend	von Wangen bis Ravensburg	Die Verwaltungsbehörden im Bezirk Wangen.
Derselbe (gehend)	von da	Samstag früh	Samstag	Eben so	
Jakob Rust (fahrend)	Ravensburg	Mittwoch Mittag	Donnerstag Mittag	von Ravensburg nach Leutkirch	Die Behörden der Bezirke Wangen, Buchhorn und Ravensburg.
Joseph Martin	von da	Sonntag Mittag	Montag Abend	ebenfalls	
Martin Vegler (fahrend)	Leutkirch	Dienstag früh	Dienstag Abend	von Leutkirch nach Memmingen	Die Behörden in den Gerichtsbezirken Buchhorn, Wangen, Ravensburg und Leutkirch.
Derselbe (fahrend)	von da	Freitag früh	Freitag Abend	gleichfalls	
Engelbert Rieger (fahrend)	Oberdorf	Mittwoch früh	Mittwoch Abend	von Oberdorf nach Kaufbeuren	Die Verwaltungsstellen im Gerichtsbezirk Oberdorf.
Derselbe (fahrend)	von da	Sonntag früh	Sonntag Abend	eben so	

Namen der Bothen	Name des Rentamts oder Expeditionsamts, von welchem er abgeht	Tag des Abgangs	Tag der Rükkunft	Bothen-Route, für welche er aufgestellt ist	Behörden, welche derselbe unmittelbar zu bedienen hat
Daniel Haag (fahrend)	Kaufbeuren	Donnerstag früh	Freitag Abend	von Kaufbeuren nach Memmingen ebenfalls	Die Behörden in den Gerichtsbez. Oberdorf, Kaufbeuren, Stadt Kaufbeuren, Obergünzburg und Ottobeuren.
Anton Königmann (gehend)	von da	Montag früh	Dienstag Abend		
Joh. Ulrich Hummel (fahrend)	Memmingen	Dienstag Nachmittag	Donnerstag früh	von Memmingen nach Buchloe eben so	Die Amtstellen in den Gerichtsbezirken Mindelheim, Turkheim u. Buchloe
Derselbe (gehend)	von da	Sonntag früh	Montag Abend		
Johs. Fetzner (fahrend)	Memmingen	Freitag Nachmittag	Sonntag Abend	v. Memmingen nach Ulm	Die Verwaltungsstellen in den Gerichtsbez. Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Füssen, Sonthofen, Kempten, Grönenbach, Oberdorf, Kaufbeuren, Obergünzburg, Ottobeuren, Mindelheim, Türkheim und Buchloe.
Derselbe (fahrend)	von da	Dienstag Mittag	Mittwoch Abend	gleichfalls	
Gilbert Kalkschmid (fahrend)	Ursberg	Freitag früh	Samstag Abend	von Ursberg nach Ulm	Die Amtsbehörden in den Landgerichtsbezirken Ursberg und Roggenburg.
Derselbe (gehend)	von da	Dienstag früh	Mittwoch Abend	desgleichen	
Adam Stieberle (fahrend)	Schwabmünchen	Donnerstag früh	Donnerstag Abend	von Schwabmünchen nach Augsburg	Die Verwaltungsstellen in den Gerichtsbezirken Schwabmünchen u. Göggingen.
Domin. Enekam (gehend)	von da	Montag früh	Montag Abend	desgleichen	
Martin Bayer (fahrend)	Ulm	Mittwoch Mittag	Freitag Abend	von Ulm nach Augsburg	Die Behörden in den Gerichtsbez. Schwabmünchen Göggingen, in der Stadt Augsburg, im Bezirk Zusmarshausen und Wettenhausen.
Anton Kießling (fahrend)	von da	Sonntag Mittag	Dienstag Abend	desgleichen	
Joseph Wagner (gehend)	Dillingen	Montag früh	Montag Abend	von Dillingen nach Wertingen eben so	Die Amtstellen im Gerichtsbezirk Wertingen.
Derselbe (fahrend)	von da	Donnerstag früh	Donnerstag Abend		
Leonhard Blum (fahrend)	Dillingen	Freitag früh	Samstag Abend	von Dillingen nach Ulm	Die Verwaltungsstellen in den Gerichtsbezirken Dillingen, Wertingen und Stadt Dillingen.
Derselbe (gehend)	von da	Dienstag früh	Mittwoch Abend	gleichfalls	

Namen der Bothen	Name des Rentamts oder Expeditionsamts, von welchem er abgeht	Tag des Abgangs	Tag der Rükkunft	Bothen-Route, für welche er aufgestellt ist	Behörden, welche derselbe unmittelbar zu bedienen hat
Johann Buz (fahrend)	Wiesensteig	Dienstag früh	Dienstag Abend	v. Wiesensteig nach Geißlingen	Die Behörden im Gerichtsbezirk Wiesensteig.
Lorenz Schmid (gehend)	von da	Sonntag und Donnerstag früh	Sonntag und Donnerstag Abend	eben so	
Barthol. Eberhard (fahrend)	Geißlingen	Dienstag Mittag	Mittwoch Abend	v. Geißlingen nach Ulm	Die Aemter und Verwaltungsstellen im Gerichtsbezirk Wiesensteig und Geißlingen.
Derselbe (fahrend)	von da	Freitag Mittag	Samstag Abend	gleichfalls	
Joseph Rösch (fahrend)	Elchingen	Samstag früh	Samstag Abend	v. Elchingen nach Ulm	Die Behörden im Landgerichtsbezirke Elchingen.
Derselbe (gehend)	von da	Dienstag früh	Dienstag Abend	eben so	
Bartholomäus Häge (fahrend)	Langenau (Landgerichts Elchingen)	Sonntag früh	Samstag Abend	v. Langenau über Albeck nach Ulm	Die sämmtl. Kurf. Behörden im Flekken Langenau und in dem Landgerichtsbezirk Albeck.
Johannes Schäfer (gehend)	von da	Mittwoch früh	Mittwoch Abend	eben so	

Höchst-

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die auf dem platten Lande einzurichtenden Polizeiwachen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei den häufigen und bedeutenden Exzessen der herum streifenden Marodeurs, Deserteurs, Gefangenen und andern den Armeen nachziehenden bestimmungslosen Menschen, welche das Eigenthum und selbst das Leben der Kurfürstlichen Unterthanen in beständige Gefahr sezen, erfordert es die Vorsorge der Regierung, zur möglichsten Erhaltung der innern Landessicherheit die erforderlichen Anstalten zu treffen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben daher, vermög höchstem Reſcript vom 11ten und Empfang 14 November dieses Jahrs, gnädigst beschlossen, daß durch Polizeianstalten, der vorhin bestandene militärische Sicherheitskordon surrogirt, und in jedem Landgericht eine Polizeiwache organisirt und hergestellt werden solle, welche zur Verhütung solcher Exzesse und zur Arretirung solcher der Landessicherheit gefährlichen Individuen gebraucht werden könne.

Diese Polizeiwachen sollen demnach in die Stelle der ehevorigen Militär-Kordons eintreten, und alle Obliegenheiten derselben sind bereits in der Kordons-Instruktion bestimmt enthalten, welche daher mit Ausnahme desseu, was sich auf den militärischen Geschäftsgang unmittelbar bezieht, vollständig auf sie anzuwenden ist.

In Beziehung auf das Dienstverhältniß und auf die Organisirung dieser Polizeiwachen wird hiemit Nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung festgesezt und verordnet:

1) In der Eigenschaft als Polizeiwache bleibt sie blos von der Anweisung des betreffenden Landgerichts abhängig, welches sie jederzeit in seinem Bezirke dorthin richten kann, wo die Sicherheit am meisten gefährdet ist.

2) An der Zahl solle die Wache, die vorhin auf Kordon gestandene Mannschaft nicht übertreffen, und zu ihrer Unterbringung können in jedem Gerichte die größtentheils schon vorhandenen, mit den nöthigen Requisiten versehenen Kordonshäuser gebraucht werden. Sollten in dem einen oder andern Kordonshause die Fournituren neuerlich abhanden gekommen seyn; so ist das abgängige unverzüglichst wieder zu ersezen.

3) Jedes Landgericht wählt seine Mannschaft nebst dem Rottmeister, welcher die Stelle als Korporal vertritt, aus seinen zu solchem Dienste tauglichen Gerichtsunterthanen, welche auch nach Beschaffenheit der Umstände abgelöst werden können.

Diejenigen Landgerichte, welche bisher nach den Lokal-Verhältnissen keine Kordonsmannschaft hatten, haben demnach eine eigene Polizeiwache, die nach der Größe jedes Landgerichts aus 4 — 6 Mann nebst dem Rottmeister bestehen soll, aus der Mitte ihrer dienst-

tauglichen Mannschaft zu errichten, und wenn kein Kordonhaus vorhanden ist, selbige in einem andern tauglichen Gebäude unterzubringen.

4) Um die Auswahl der Mannschaft ohne alle Partheilichkeit zu treffen, trägt jedes Landgericht die Verbindlichkeit, ordentliche Musterrollen nach Vorschrift herzustellen, oder die schon vorhandenen zu benüzen; und nach Ausweis derselben, die Mannschaft auf dieselbe Weise auszuheben, als wenn sie zum Militärstand gebraucht würde.

5) Zum Rottmeister ist derjenige zu ernennen, welcher den Ruf eines ordentlichen Wandels für sich hat, die erforderliche Klugheit und Gewandheit besizt, und des Schreibens und Lesens am besten kundig ist. Diesem Rottmeister ist die übrige Mannschaft im Dienst durchaus untergeordnet, hat ihm stets gebührende Achtung, und seinen Weisungen schuldige Folge zu leisten; so wie ihm seiner Seits obliegt, sich stets anständig gegen dieselbe zu betragen, auf ihren gesitteten Wandel, und auf pünktlichste Befolgung ihrer Dienstobliegenheiten ein wachsames Auge zu halten, und die erforderlichen Rapporte an das ihm vorgesezte Landgericht zu erstatten.

6) Die Bewafnung einer solchen Polizeiwache besteht aus Ober- und Untergewehr nebst einer Tasche, worin die erforderlichen scharfen Patronen geführt werden. Diese Bewehrung hat jedes Landgericht von den Gerichtsunterthanen unter Zusicherung der Wiederzurükgabe zu requiriren.

7) Da der grösere Theil dieser Mannschaft mit der Behandlung der Schießgewehre unbekannt ist, so sind dieselben an die nächstgelegenen Jäger anzuweisen, um bei selbigen hierüber den nöthigen Unterricht zu nehmen, und sich die Manipulation des Ladens und überhaupt der Behandlung der Gewehre nachweisen zu lassen.

8) Zu Vermeidung der Unglüksfälle aus Unvorsichtigkeit, sollen die Gewehre nur bei nächtlichen Patrouillen, des Tags aber nur dann scharf geladen geführt werden, wenn die Polizeiwache bei auszuführenden Arretirungen einen gewaltsamen Widerstand zu erwarten hat. Ausser diesem Fall muß von den Rottmeistern strenge darauf gehalten und fleißig nachgesehen werden, daß die Gewehre nicht geladen geführt werden.

9) Die erforderliche Auszeichnung dieser Polizeiwache besteht in einer blau und weißen Kokarde.

10) Die Löhnung derselben ist, so lange die Anstalt dauert, der Löhnung der vorigen Kordonsmannschaft gleich, und die Kosten, welche auf diese Löhnung erlaufen, sind in jedem Landgerichte, so wie der Service an Holz, Licht und Stroh durch Konkurrenz mit Einschluß der Niedergerichtsherrschaften zu bestreiten.

11) Daß diese Polizeiwachen fleißig patrouilliren, gemeinschaftliche Streifen vornehmen, von den Gerichtsdienern und Jägern unterstüzt werden, und in verschiedenen Gerichten einander beistehen sollen, fließt schon aus ihrem Zweke, und liegt bereits in der Instruktion des Sicherheitskordon.

Auch haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht Höchst Ihren Regimentern und übrigen Militärbehörden die angemessene Weisung zugehen lassen, daß an jenen Orten, wo solche im Lande liegen, oder durchmarschiren könnten, nicht nur diese Polizeiwachen in ihren Dienstesverrichtungen handhaben, sondern auch, wie immer unterstüzen und selbst dabei mitwirken sollen.

12) Gefährliche Marodeurs, Soldaten, welche ihre Korps verlassen haben, und diejenige, welche Plünderungen, Exzesse und Beschädigungen verüben, sollen arretirt, und jedesmal nach Anweisung des vorgesezten Landgerichts an das nächste französische — oder baierische Truppenkommando, oder an die Kaiserl. französische Kommandantschaft zu Augsburg mit Anzeige ihres Unternehmens zur Bestrafung überliefert werden.

Auf inländische Deserteur haben diese Polizeiwachen gleichfalls eifrigst zu fahnden, und dieselbe im Betrettungsfalle an den hiesigen Kurbaierischen Truppenkommandanten einzuliefern.

Oesterreichische und andere auswärtige Deserteurs sind gleichfalls zu arretiren, zum Landgericht zu bringen, und von demselben ausser Landes zu transportiren. Die durch diese Polizeiwachen ergriffenen Vaganten, und anderes Gesindel, welches keine militärische Auszeichnung trägt, werden durch die betreffenden Landgerichte selbst nach Vorschrift der Gesezе behandelt und bestraft.

13) Das Kurfürstliche Landgericht hat auf die Thätigkeit und den Fleiß der Polizeiwachen stetige Aufsicht zu führen, dieselbe ununterbrochen zu leiten, und durch wechselseitige Verabredung mit den benachbarten Behörden die Richtungen der anzuordnenden Streifen in gehörige Verbindung zu sezen.

Alle Monate hat das Landgericht das Verzeichniß seiner Mannschaft, und seinen Rapport über alle Vorfälle an das Kurfürstliche General-Landes-Kommissariat einzusenden.

14) Neben diesen mobilen Polizeiwachen sind aber die Tag- und Nachtwachen in den einzelnen Ortschaften durchaus beizubehalten, und es ist denselben die genaueste Aufmerksamkeit auf alle verdächtige Personen einzuschärfen. Sobald dieselben irgend etwas Verdächtiges wahrnehmen, haben sie dem Dorfsführer die schleunigste Anzeige zu machen, welcher hierauf das Landgericht avertirt, damit von diesem die nöthigen Weisungen an die Polizeiwachen ertheilt werden.

Das Kurfürstliche General-Kommissariat hat alle Ursache, sich von diesem Institut, wenn dasselbe zwekmäßig ausgeführt und geleitet wird, in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, für die Ruhe des Landmanns und für die Sicherheit seines Eigenthums den günstigsten Erfolg zu versprechen.

Man hegt daher zu den Landgerichten das Vertrauen, daß sie sich die alsbaldige Errichtung dieser Polizeiwachen eifrigst angelegen seyn lassen werden; und zu der für diesen Zwek auszuhebenden jungen Mannschaft versieht man sich: daß sie eine ehrenvolle und würdige

Bestimmung darin finden werden, während ihre Brüder den äussern Feind muthig verfolgen, sich die unmittelbare Vertheidigung ihres väterlichen Heerdes und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe übertragen zu sehen.

Die Kurfürstliche Regierung wird auch nicht verfehlen, diejenige Individuen, welche sich vorzüglich auszeichnen, zu Erlangung der gnädigst bestimmten Verdienst-Medaille für Civilpersonen zu empfehlen.

Ueber die erfolgte Vollziehung dieser höchsten Verordnung haben die sämmtlichen Kurfürstlichen Landgerichte binnen 14 Tagen a dato ausführlichen Bericht zu erstatten.

Ulm, den 18 November 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Stich.

Auftrag

an die Kurfürstlichen Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Einsendung der Quartals-Nebenrechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Wird denjenigen Rentämtern, welche ihre Quartals-Nebenrechnungen entweder noch gar nicht, oder in der Art eingesandt haben, daß selbe wegen Mangelhaftigkeit wieder zurükgeschikt werden mußten, hiemit aufgetragen, gedachte Nebenrechnungen nunmehr in Zeit 8 Tägen sammt und sonders um so sicherer hieher einzusenden, als bis Ende des Monats Dezember die Hauptrechnungen fürs abgewichene Etatsjahr 180⅘ gestellt, und eingesandt, zuvor aber natürlich die Nebenrechnungen noch justifizirt werden müssen, und als nach fruchtloser Verstreichung der gesezten Termine eigene Bothen, und falls diese nicht fruchteten, Rechnungskommissärs auf Kösten der säumigen Aemter zu Herstellung der ausständigen Arbeiten abgeordnet werden würden.

Ulm, den 20 November 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Freiherr von Leiden. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an einige Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Einsendung der Manual-Extrakte für den Monat Oktober 180⅘ betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Werden jene Kurfürstliche Rentämter, welche ihre Manual-Extrakte für den Monat Oktober 180⅘ noch nicht eingesandt haben,

hiemit befehliget, ſolche ungeſäumt einzuſchiken, widrigenfalls ſolche ohne weiters durch Exekutionsbothen abgeholt werden würden.

Ulm, den 18 November 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Kommiſſariat, als Etats-Kuratel.

Freiherr von Leiden. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an einige Rentämter der Kurpfalzbaieriſchen Provinz in Schwaben.

(Die Einſendung der Nachtragsrechnungen pro 1804 betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Jenen Kurfürſtlichen Rentämtern, welche in ihre Manualien für das nun verfloſſene Etatsjahr 180⅘ irrig einige in die Rechnung vom erſten Jänner bis lezten September 1804 geeignete Einnahmen und Ausgaben aufgenommen hatten, und welche theils durch Spezialbefehle, theils durch Reviſionsprotokolle angewieſen wurden, dieſe Einnahmen und Ausgaben aus dem Manual pro 180⅘ heraus zu nehmen, und ſelbe in Nachtragsrechnungen pro 1804 zu bringen, wird hiemit anbefohlen: dieſe Nachtragsrechnungen nunmehr in Zeit 3 Tägen nach Bekanntmachung dieß um ſo ſicherer hieher einzuſenden, als man auſſer deſſen ohne weiters eigene Exekutionsbothen hierum abordnen würde.

Ulm, den 18 November 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Kommiſſariat, als Etats-Kuratel.

Freiherr von Leiden. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekretär.

Höchſtlandesherrliche Verordnung.

(Die Inſtruktionen für das Straßen- und Waſſerbau-Perſonale betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Inſtruktionen, welche Seine Kurfürſtliche Durchlaucht für das Straßen- und Waſſerbau-Perſonale unterm 10ten Oktober zu erlaſſen geruht haben, werden zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die ſtrengſte Befolgung derſelben bezwekt, und daher

jedermann gewarnt werde, deren Ausführung Hinderniſſe in den Weg zu legen.

Ulm, den 17 November 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Landes-Kommiſſariat von Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Frhr. v. Imhof.

Von Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Höchſt genehmigte Dienſtes-Inſtruktion für die Waſſer- und Straßenbau-Direktoren.

§. 1. Der Waſſer- und Straßenbau-Direktor ſteht unter dem General-Landes-Kommiſſariat der Provinz, ſo wie unter dem Chef des geheimen Waſſer- und Straßenbau-Bureaus.

Er iſt in der ihm anvertrauten Bau-Branche Referent beim General-Landes-Kommiſſariate, und das einzige Organ, wodurch die Berichte, Anfragen, und Gutachten der Bau-Inſpektoren an das General-Landes-Kommiſſariat gelangen, folglich kann die Bau-Direktion von dieſen nur in ſolchen Fällen umgangen werden, wenn ſie die Ueberzeugung zu haben ſich überreden, daß der Dienſt durch die Anordnung des Bau-Direktors leidet, und in dieſem Falle iſt ihnen erlaubt, an das General-Landes-Kommiſſariat direkte zu berichten.

§. 2. Diejenigen Bau-Individuen, welche von dem Chef des geheimen Zentral-Bureaus in die Provinzen verſchikt werden, unterſtehen dem Bau-Direktor nicht, ſondern werden von dem General-Landes-Kommiſſariate unmittelbar unterſtüzt, und in nöthigen Fällen an daſſelbe angewieſen.

§. 3. Erhält der Bau-Direktor von dem Chef des geheimen Zentral-Bureaus Aufträge, ſo hat derſelbe ſolche pünktlichſt, und mit der einem thätigen Geſchäftsmanne eigen ſeyende Anſtrengung zu vollziehen.

§. 4. In Hinſicht der zu verrechnenden Reiſekoſten iſt der Direktor gehalten, ſich nach dem XVII §. der am 28 May dieſes Jahrs in dem Baieriſchen Regierungsblatte bekannt gemachten Einrichtung des Waſſer- und Straßenbauweſens zu richten, und darauf zu wachen, daß dieſe Verfügung gleichfalls von den Inſpektionen genau befolget werde.

Ein gleiches tritt mit dem XVIII §. jener Einrichtung ein.

Auch iſt es ihm, zur Erſparung der Ausgaben, nur in ſolchen Fällen geſtattet, einen Ingenieur oder Aktuar auf Geſchäftsreiſen mitzunehmen, wenn er dieſem die Ausführung eines Baues übergiebt, oder die Arbeiten ſchlechterdings allein nicht beſtreiten kann; denn er ſoll ſich nur bei ſolchen Arbeiten der

Mithülfe anderer bedienen, die er der Zeit wegen nicht zu bewerkstelligen vermag.

§. 5. Der Bau-Direktor hat zu betreiben, daß die Etats-Bauanschläge zu rechter Zeit von den Inspektoren an ihn einkommen, dieselben persönlich zu revidiren, zusammen zu stellen, und mittels Bericht an das General-Landes-Kommissariat einzusenden.

§. 6. Da diejenigen vom nächsten Etatsjahr bis zum ersten Dezember an das geheime Finanz-Departement von dem General-Landes-Kommissariat gelangen sollen, so müssen sie früher an dieses eingereicht werden. Die künftigen Etats-Anschläge sollen vor Mitte des August eines jeden Jahres einkommen.

§. 7. Dem Wasser- und Straßenbau-Direktor liegen die wichtigsten Verbesserungs-Vorschläge, die Entwürfe der Bau-Anlagen aller Art, so wie der neuen Anlagen, welche in seinem Wirkungskreise vorkommen, zu machen ob. Die von den Inspektoren an ihn geschikten hat er zu prüfen: besorgt derselbe zugleich die Inspektion in einem gewissen Bezirke, so gilt für ihn auch in specie die für einen Wasser- oder Straßenbau-Inspektor vorgeschriebene Instruktion.

§. 8. Er ist verantwortlich für die Unterlassung der Lokal-Erhebungen und Anfertigung von Karten und Plänen, wozu keine andere Maasstäbe, als die in der Instruktion für die Inspektoren gewählt werden sollen, ferner für die Anwendung schlechter Baukonstruktionen; für das von den Inspektoren aufgestellte, und von ihm gut befundene, bauwissenschaftliche Raisonnement, und wenn mit seinem Wissen die Inspektoren Direktions- und Inspektions- so wie die Bau-Ingenieurs, Werk- und Wegemeister, und endlich die Wegmacher ihren Dienstobliegenheiten nicht nachkommen, zwekwidrig arbeiten, und auf diese Weise das Geld verschleudern, zu welchem Ende derselbe deren Instruktionen zu unterzeichnen hat.

§. 9. Zu dem Formellen gehört auch die Tragung der bestimmten Uniform in allen Dienstesangelegenheiten, welche demselben vorgeschrieben werden würde, wenn nicht zu erwarten stünde, daß er sichs zur Ehre rechnen muß, bei einer solchen Abtheilung der Staatsökonomie angestellt zu seyn, die einen wesentlichen Einfluß auf den Nationalreichthum und das Wohl des Staats hat. Die Uniform zeigt nun jedermann, welchem Dienste er vorsteht. Derjenige Wasser- und Straßenbau-Beamte, welcher in seinen Dienstverrichtungen aller Art ohne Uniform erscheint, dem wird es also noch an dem Gefühle mangeln, welches derjenige besizen soll, der sich dem Wasserbau mit Eifer widmen will.

Der Bau-Direktor wird daher auch darauf sehen, daß die übrigen Wasser- und

Straßbau-Beamte die vorgeschriebenen Uniformen tragen, wobei aber nicht die geringste willkührliche Abänderung zu machen ist.

§. 10. Es dienen auch die §§. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 16 und 17. der Instruktion für die Inspektoren, als zu befolgende Vorschriften für den Bau-Direktor.

§. 11. Er muß ferner das Formelle des Bureaudienstes, welches in der Instruktion für die Inspektoren näher ausgedrükt ist, in Ordnung halten, die vierteljährigen Berechnungen in eine Etatsjahrs-Rechnung künftig bis zum 1ten November eines jeden Jahrs zusammen stellen, und bei dem General-Landes-Kommissariat eingeben.

§. 12. Eigenmächtig von neuem unternommene Bauten, bei denen nicht augenblickliche Gefahr auf dem Verzug haftet, soll der Bau-Direktor nicht anders, als auf seine eigene Gefahr unternehmen lassen.

§. 13. Er ist für solche in dessen Wirkungskreise zugelassene oder von ihm angeordnete Wasser- Straßen- und Brükenbau-Anlagen aller Art, welche den geläuterten Grundsäzen der Wasser- und Straßenbau-Kunde oder dem Lokale entgegen sind, verantwortlich.

Ein gleiches gilt von den Baukonstruktionen. Es wird ihm daher die Autorität eingeräumt, die Straßenbau-Ingenieur, Werk- und Wegmeister, welche ihm unterstehen, zu suspendiren, und die Wegmacher zu entlassen.

§. 14. Wenn der Bau-Direktor diese Dienstobliegenheiten erfüllt, den Wasser- und Straßenbau mit möglichster Oekonomie gut leitet; stets selbst arbeitet und thätig ist, nichts als das Beste des Dienstes vor Augen hält, weder zu strenge noch insolent, noch zu nachgiebig gegen die untergebene Baubeamte, und die bei dem Bauwesen angestellten Arbeiter ist, so wird er sein Schiksal verbessern, eine Auszeichnung geniessen, und in seinen Handlungen selbst eine Beruhigung finden.

Endlich wird von dessen Fleiße erwartet, daß derselbe sich alle neue, und wirklich nüzliche Erfindungen, die in der Wasser- und Straßenbaukunde gemacht werden, zueignen, diese Wissenschaft mit Anstrengung studiren und selbst kultiviren, auf diese Weise das Vorbild für die übrigen Wasser- und Straßenbau-Beamte abgeben, und auf dieselben vortheilhaft wirken werde.

München im September 1805.

Kurfürstl. Geheimes Zentral-Wasser- und Straßenbau-Bureau.

Wibeking,

Kurpfalzbaierischer Geheimerath.

Diese Instruktion empfängt der Direktor von Seiten des General-Landes-Kommissariats von

Ich gelobe

die vorstehende und mir vorgeschriebene Dienstesobliegenheit genau zu befolgen.

(Die Fortsezung folgt im nächsten Stük.)

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLVII. Stük. Ulm, Samstags am 30 November 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Ertheilung eines General-Pardons für die von den Schwäbischen Regimentern und Bataillons meineidig entwichenen Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Behörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird hiemit jene Verordnung bekannt gemacht, welche Seine Kurfürstliche Durchlaucht unterm 16ten dieß, wegen Ertheilung eines General-Pardons für die von den Schwäbischen und Fränkischen Regimentern und Bataillons meineidig Entwichenen, an Höchstdero Armee-Korps-Kommando zu erlassen gnädigst geruhet haben.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden hiebei angewiesen, von den bei ihnen sich meldenden Deserteurs, die noch bei sich habenden Montur- und Armatur-Stüke sich vorzeigen zu lassen, und dieselbe auf den, den Sistirten zu ertheilenden Vorweisen, pünktlich zu bemerken.

Man erwartet übrigens, daß sich die Unterthanen der Schwäbischen Provinz dieser besondern höchsten Gnade durch ausgezeichnete Treue, Muth und Patriotismus für die Zukunft würdig beweisen werden.

Ulm, den 23 November 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Stich.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Durch den von Unserm General-Landes-Kommissariat in Schwaben wegen der dortigen Deserteurs vorwortlich erstatteten Bericht, und vorzüglich in gnädigster Rüksicht der wahren Anhänglichkeit und Pflichterfüllung, mit welcher der weit größte Theil der-

Soldaten aus der Schwäbiſchen Provinz ſeiner Obliegenheit, für Fürſt und Vaterland zu ſtreiten, in muthvoller Beharrlichkeit entgegen gegangen, und treu geblieben iſt, finden Wir Uns bewogen, den ſeit dem Ausmarſche der Regimenter und Bataillons der genannten Provinz, meineidig Entwichenen aus beſondern höchſten Hulden ganz ſtraffreie Rükkehr angedeihen zu laſſen, ſolche auch in der nämlichen Rükſicht, und aus dem nämlichen Grunde auf jene der Fränkiſchen Provinzen ausdehnen, damit dieſe Verirrten zu ihren Fahnen, und zu ihren treuen, braven, keine Gefahr und Ungemach ſcheuenden Brüdern, denen Wir durch dieſe Begnadigung zugleich einen Beweis Unſerer höchſten Zufriedenheit geben wollen, hineilen, ſich des von dieſen bereits erworbenen Ruhmes, durch Beweis einer unverbrüchlichen Treue, durch Muth und militäriſches Ehrgefühl würdig machen, und dadurch ihren begangenen Fehler tilgen können.

Wir haben hievon die Schwäbiſchen und Fränkiſchen General-Landes-Kommiſſariate in Kenntniß geſezt, und zugleich denſelben den Auftrag ertheilet, dieſen Deſerteurs, welche ſich binnen dem Termin von 6 Wochen melden werden, bedeuten zu laſſen, ſich vermittels eines förmlichen obrigkeitlichen Vorweiſes ohne allen Verzug und Aufenthalt zu ihren Depots nach Würzburg (weswegen das Gouvernement daſelbſt ebenfalls bereits angewieſen worden iſt) mit allen noch etwa bei ſich habenden Monturs- und Armaturs-Stüken zu begeben, mit dem weitern Anhange, daß nicht nur diejenigen, welche nach dem verſtrichenen Termin im Lande betroffen werden, ſondern auch alle jene, welche ihnen unter was immer für einem Vorwande den mindeſten Aufenthalt gönnen, ganz nach der größten Strenge der Kriegsgeſeze beſtraft, daher die Ortsobrigkeiten zugleich angewieſen werden ſollen, auf die Deſerteurs und jeden verdächtigen Aufenthalt das pflichtmäßige Augenmerk ſorgfältigſt zu halten, und wider ſelbe unter eigener ſchwerer Verantwortung ohne alle geringſte Nachſicht nach den beſtehenden Vorſchriften zu verfahren.

Unſerm Armee-Korps-Kommando eröfnen Wir dieſes mit dem gnädigſten Befehl, ſolches den Schwäbiſchen und Fränkiſchen Regimentern und Bataillons geeignet bekannt zu machen.

München, den 16 November 1805.

Max. Joſeph, Kurfürſt.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürſtlichen höchſten Befehl
von Flad.

Aufgebot

an ſämmtliche Ritterlehenleute der neuacquirirten Lande in Schwaben.

(Die ſtatt der wirklichen Ritterlehendienſte zu entrichtende Lehensquart betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch den von den Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Armeen eben ſo unerwartet als un-

gerecht unternommenen feindlichen Ueberzug der Pfalzbaierischen Kurlande sind Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu einem Vertheidigungskrieg gezwungen worden, welcher die Entwiklung und Anwendung aller Streitkräfte des Staats erheischt, und auf dessen glüklichen Ausgange die Rettung des Vaterlandes, so wie das wiederkehrende Wohl aller Unterthanen beruhet.

Bei einem Kriege dieser Art, wo das Vaterland in Gefahr gerathen, und der oberste Lehensherr persönlich angegriffen ist, tritt die vertragsmäßige Vasallenpflicht ein, auch selbst persönliche Dienste zu leisten, und gerüstete Knechte zu stellen, und dieser Pflicht entspricht das Recht des Lehenherrn, die Vasallen zur Leistung der Ritterlehendienste aufzubieten.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht aber keineswegs mißkennen, welche große Kosten und beschwerlichen Anstände Dero getreuen Lehenleuten zugehen würden, wenn selbige ihren Lehenspflichten gemäß, zur Leistung wirklicher, mit der jezigen Militärverfassung nicht wohl zu vereinigender Kriegsdienste und Stellung reisiger Knechte und gerüsteter Pferde angehalten werden sollten; so haben Höchstdieselben sich gnädigst entschlossen, diese Last denselben, so viel es die Umstände gestatten, zu erleichtern, und sofort für diesesmal, und ohne Folge für die Zukunft, zu gestatten, daß die wirklichen Ritterlehendienste von den Vasallen mit Gelde reluirt — und statt derselben die sogenannte Lehensquart — bestehend in dem vierten Theile des jährlichen Erträgnisses der Ritterlehen nach der wirklichen Benuzung, oder nach dem festgesezten Anschlag derselben — entrichtet werde, wogegen aber Seine Kurfürstliche Durchlaucht um so mehr die schleunigst-gehorsamste Erfüllung Ihrer gnädigsten Absichten erwarten.

Die unterzeichnete Kurfürstliche Landesstelle, als Lehenhof, säumet nicht, den erhaltenen bestimmtesten Befehlen zu Folge diese höchste lehenherrliche Verordnung und Entschliessung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht denjenigen Vasallen, welche von den neuacquirirten Landen in Schwaben Ritterlehen rekognoziren (denn an die Inhaber altbaierischer — nunmehr zum Ressort des hiesigen Lehenhofs gehöriger Ritterlehen, wird demnächst eine besondere angemessene Verfügung erlassen werden) hierdurch zur Nachachtung bekannt zu machen, mit dem gemessensten Auftrag:

1) eine genaue und pflichtmäßige — jede nähere Prüfung und Untersuchung aushaltende Fassion des jährlichen Erträgnisses der innhabenden Ritterlehen nach der wirklichen jährlichen Benuzung sowohl, als nach einem ganz richtigen und genauen Geldanschlag des gesammten Lehenkörpers, unverzüglich anfertigen zu lassen, und mit dieser Fassion

2) den hiernach berechneten Betrag der oben gedachten Lehensquart für das laufende 1805te Jahr — oder im Fall die Berechnung derselben nicht sogleich sollte hergestellt werden können, einsweilen wenigstens eine

ergiebige Abschlags-Zahlung hievon — längstens bis lezten Dezember dieses Jahrs an die Kurfürstliche Provinzial-Hauptkasse dahier in Ulm, gegen Quittung übersenden zu lassen.

Die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle, als Lehens-Curie, siehet der pünktlichen pflichtmäßigen Befolgung dieses Auftrags in dem präfigirten, keiner Verlängerung fähigen Termin um so zuversichtlicher entgegen, als dieselbe ausserdem sich vermüssiget sehen würde, auf Kosten der säumigen Vasallen die wirksamsten Maaßregeln durch Abordnung eigener Untersuchungs-Kommissionen zu Herstellung richtiger Fassionen, mittelst Beschlagnehmung der Lehenseinkünfte ꝛc. ꝛc. unverzüglich zu ergreifen, um diese höchste lehenherrliche Verordnung in schleunigsten Vollzug zu sezen, und überdieß Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu veranlassen, sogleich nach Lehenrechten und Gewohnheiten gegen die säumige, oder gar ungehorsame Vasallen verfahren zu lassen.

Ueber den richtigen Empfang des gegenwärtigen Befehls sind übrigens bei 15 Reichsthaler Strafe sofort Recepissen auszustellen, und unverzüglich anher einzusenden; auch werden diejenigen Vasallen, welche zu Besorgung ihrer Lehensangelegenheiten Mandatarien ad insinuandum am Size des allhiesigen Lehenhofs noch nicht bestellt haben, an die Beobachtung der deshalb bereits ergangenen Vorschriften wiederholt ernstlich erinnert.

Ulm, den 26 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Dobler, Sekr.

Verordnung.

(Die Einsendung der Monatstabellen über die Einnahme, Ausgabe, und vorhandene Kassabaarschaft der Kirchen und milden Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Noch immer wird die an sämmtliche Kirchen- und milden Stiftungs-Administrationen vorlängst erlassene, und den 3ten Dezember vor. J. im hiesigen Regierungsblatt Seite 1203. wiederholte Verordnung, die Erstattung der monatlichen Berichte über die Einnahme, Ausgabe, und vorhandene Baarschaft der Kirchen und Stiftungen betreffend, von vielen Behörden ausser Acht gesezt.

Die hierunter betroffenen Rentämter, Verwaltungsräthe, provisorische Stadtmagistrate, und übrigen Kirchen- und Stiftungsverwaltungen werden daher zum leztenmal an die genaue Vollziehung dieser Verordnung erinnert und aufgefordert, die von den vorigen Monaten annoch rükständigen Berichte inner 8 Tagen, den Bericht über die Einnahme und Ausgabe im gegenwärtigen Monate, und über die am Schlusse desselben vorhandene Baarschaften aber in der vorgeschriebenen Frist, bei Vermeidung der Abholung dieser Berichte durch besondere Bothen, unfehlbar, und unmittelbar an die unterfertigte Stelle einzusenden, und damit auch in Zukunft fortzufahren.

Ulm, den 23 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Reindl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der Posttaren betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da man auf die von dem Kais. Reichs-Postgeneralate gemachte Vorstellung bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Posttaxe von 1 fl. 15 kr. pr. Pferd von einer einfachen Station auf 1 fl. 30 kr. für sämmtliche in den diesseitigen Landen befindliche Posthalter erhöhet hat, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß diese erhöhte Curiertaxe von 1 fl. 30 kr. per Pferd auf ein halbes Jahr festgesezt sey.

Ulm, den 16 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Dobler, Sekr.

Bekanntmachung.

Den 28ten dieß hat der Kurfürstliche General-Kommissär in Schwaben und Präsident der Kurfürstlichen Landesdirektion zu Ulm Philipp Graf von Arco sein thätiges Leben geendet. Seine rastlose Thätigkeit, und sein reiner Eifer für das Wohl der ihm anvertrauten Provinz sind, so wie sein würdiger Karakter, zu sehr bekannt, als daß nicht alle Unterthanen der Schwäbischen Provinz diesen Nationalverlust tief fühlen sollten.

(Fortsezung der Instruktionen für das Straßen- und Wasserbau-Personale.)

Von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die bei dem Wasserbau aller Art die Bauaufsicht führenden Ingenieurs, Faschinen- auch Brükenbau-Werkmeister, und Palierer oder Bauaufseher.

§. 1. Der

soll zu jeder Zeit, und wann es nothwendig ist, täglich, bei hohen Wasser-Ständen auch des Nachts auf der Baustelle oder bei den bestehenden Bauwerken die Nachsicht pflegen; die Conti und Wochenzettel verfertigen, und die Tagewerker zur Arbeit anhalten; auch dafür Sorge tragen, daß nur tüchtige Arbeiter, die den ortsüblichen Tagelohn erhalten, und die ortsüblichen Arbeitsstunden arbeiten sollen, erscheinen; wobei untersagt wird, an den Samstagen wenigere Stunden, als an den Wochentagen zu arbeiten.

§. 2. Die Werkbaumeister nehmen zu den Kurfürstlichen Arbeiten Gesellen auf, ohne den Meistergroschen in Rechnung zu bringen; denn sie empfangen ihren Gehalt, und bei Entfernung von der Baustelle Diäten, womit sie sich allein zu begnügen haben. In dieser Hinsicht soll alles alte Holz, Eisen u. dgl. für Kurfürstliche Rechnung verkauft werden, und muß das Bauholz, um Spähne zum Brennen zu erhalten, nicht stärker, als es nöthig, die Grund- und Stüzpfähle aber gar nicht behauen, son-

Digitized by Google

dern nur von der Rinde und den Aesten befreiet werden, weil sie alsdann stärker sind, sich leichter in den Grund schlagen lassen, und länger der Fäulniß, dem Wasser, der Luft und dem Eise widerstehen.

§. 3. Sind diese Offizianten gehalten:

a) ein amtliches Journal von dem Zustande der ihnen anvertrauten Bauwerke, und von den daran gemachten Arbeiten zu führen,

b) jede kleine Beschädigung auf der Stelle ausbessern zu lassen, um größere Reparaturen zu verhindern,

c) die bestmöglichsten Baumaterialien zur rechten Zeit beizuschaffen.

d) Er soll sich der besten vorhandenen Maschinen und Werkzeuge bedienen,

e) täglich an den Wassermerk-Pfählen, wie es in der, für die Inspektoren gegebenen Instruktion verordnet ist, die Wasserhöhen beobachten, und in das an die Inspektion darüber alle drei Monate einzusendende Tagebuch eintragen, endlich

f) die Arbeiten dergestalt dirigiren, daß mit der möglichst geringsten Anzahl von Arbeitern und Zug-Vieh die möglichst größte Masse von Arbeit bewerkstelliget werde.

In dieser Hinsicht sich Büschs Uebersicht der Wasserbaukunst, 2te Auflage, anschaffen.

g) Die Bau-Magazine sollen nur zur Aufbewahrung der Baumaterialien, Maschinen und Werkzeuge, und nicht, wie bisher geschehen, auch zu Pferdeställen, Wagenremisen und Heuböden der Beamten dienen, während das Bauholz unterm freien Himmel abstirbt oder verfault; dasselbe soll auf Unterlagen, und so gelegt werden, daß es nicht auf einander liegt. Bau-Magazine, deren Boden niedrig ist, und daher Wasser aufnehmen, müssen mit trokenem reinem Kies erhöhet werden. Darinn muß überhaupt alles in der besten Ordnung liegen, damit die Vorgesezten die Bau-Inventarien mit dem Vorrathe vergleichen können.

h) Die vorhandenen Schiffe sollen stets getheert, und die Maschinen und Werkzeuge in brauchbarem Stande seyn. Bei jedem Magazine sollen sich die nöthigen Handsprizen befinden, und bei etwa in deren Nähe auskommenden Feuer die nothwendigen Anstalten getroffen werden, wozu sich die Gesellen und gewöhnlichen Arbeiter, bei Verlust fernerer Arbeit, einfinden müssen; welches denselben, so wie auch was die Arbeitsstunden anbetrift, bekannt zu machen ist.

§. 4. Die Brüken soll er, nachdem die Brükenhölzer ausgebessert sind, 1 bis 2 Zoll hoch mit trokenem Pferdemist belegen, und dann um das Doppelte mit Kies beschütten, um das Holz gegen Fäulniß zu sichern, und den Brüken mehr Festigkeit und Dauer zu geben. Er soll stets nachsehen, ob die Brü-

ken noch in gutem Stande ſind, oder welche Ausbeſſerung ſie bedürfen. Ein gleiches iſt bei allen übrigen Bauwerken der Art zu beobachten.

§. 5. Bei den hölzernen Brüken müſſen vorzüglich die verzahnten Hölzer und Sprengwerke angewendet werden. Da, wo es Steine in hinreichender Menge und von vorzüglicher Güte giebt, ſoll man lieber ſteinerne Brüken und Durchläſſe, als hölzerne anlegen.

§. 6. In ſo ferne der Faſchinenbau, wie er am Rhein und in Holland mit dem beſten Erfolge in Anwendung gekommen iſt, die den hieſigen Flüſſen angemeſſenſte Baukonſtruktion abgiebt, ſo muß derſelbe vorzugsweiſe in Ausübung kommen. Es haben ſich daher die Werkbaumeiſter auf denſelben mit Eifer zu legen, wozu ihnen bei dem jezt eingeführten Faſchinenbau die beſte Gelegenheit entſteht.

§. 7. Die Faſchinenbau- und Brükenbau-Werkmeiſter, auch Palirer müſſen ſelbſt mitarbeiten, und ſie bleiben für die Ausführung der Bauwerke nach den ſpeziellen Inſtruktionen und Zeichnungen, wenn ihnen ſolche von neuen Anlagen gegeben werden, aufs ſtrengſte verantwortlich. Sollte z. B. ein Ingenieur oder Brükenbau-Werkmeiſter die Joch- und Grundpfähle nicht tief genug, oder mit zu leichten Ramklözen einſchlagen, ſo unterliegt er einer Unterſuchung, und verliert nach Befund der Sache ſeine Stelle.

Ein gleicher Fall tritt ein, wenn die, die Bauaufſicht führenden Ingenieurs und Werkmeiſter die nöthigen Reparaturen unterlaſſen, die Arbeiten verzögern, und da, wo der Fluß für die Bauwerke einen ſchädlichen Lauf zu nehmen droht, nicht bei Zeiten die Anzeige an ihre vorgeſezte Stelle gemacht haben.

§. 8. Im Falle dieſe Individuen die Aufſicht über die längs den Flüſſen ſtehenden Bauholzungen, welche die Faſchinen liefern, anvertraut wird, ſo haben ſie auf dieſelben zu wachen, und ſtets die rechte Zeit zum Hauen, das iſt vom erſten Oktober bis Ende November, und vom April bis Mitte May zu wählen.

§. 9. Um ſowohl Faſchinenholz anzuziehen, als den Lauf der Flüſſe zu verbeſſern, müſſen ſie Anpflanzungen aus grünen Weiden oder deutſche Pappeln beſtehende Verzäunungen anlegen, dabei aber die Vorſicht beobachten, daß die Pflänzlinge 2 bis 3 Schuh tief geſezt und gut unterhalten werden.

§. 10. Die von ihm geführten Wochenzettel u. ſ. w. werden alle 8 Tage an das einſchlägige Zoll- oder Rentamt eingeſchikt, und von demſelben bezahlt.

§. 11. Ueber die vorgenommenen Bauten aller Art erſtattet derſelbe alle vierzehen Tage kurzgefaßte und deutliche Rapporte an die ihm vorgeſezte Inſpektion; mit Aufſtellung der von den Rent- und Zollämtern dafür geleiſteten Zahlungen. Es müſſen aber für jedes Bauobjekt, nämlich für jede Brüke, jeden Uferbau, Schleuſſe- Austroknungsgräben, Anpflanzungen und zu welchem Behufe u. dgl. eigene Rechnungen eingeſendet, und das Bauobjekt auf ihrer Rükſeite bezeichnet werden.

§. 12. Die Aufsuchung der Steinbrüche, guter Ziegelsteine und Kalch; die Anfertigung des Mörtels, die Auswahl gesunden Holzes; gute Aufbewahrung der vorhandenen Baumaterialien und Anschaffung derselben in hinreichender Menge; die Erhaltung der Maschinen und Werkzeuge aller Art liegt dem Bau-Ingenieur und Werkmeister bei Verlust des Dienstes oder Schadenersazes ob. Fehlt es dazu an den nöthigen Geldmitteln, so muß darüber an die vorgesezte Stelle die Anzeige gemacht werden.

§. 13. Es sollen die Bau-Ingenieurs und Werkmeister von Zeit zu Zeit Zeichnungen ihrer Erfindung oder Modelle an das geheime Zentral-Bureau einsenden, und leztere gehalten seyn, bei ihrer Annahme ein Modell, für dieses Bureau, unentgeldlich, nach der ihnen davon mitzutheilenden Zeichnung, zu machen, und daß dieses in Erfüllung geht, darauf werden die Provinzial-Bauinspektionen und Direktoren wachen. Und im Fall dieß versäumt wird, so soll auf Kosten des Bau-Direktors ein Modell verfertigt werden, und dieser hat den Ersaz von dem Angestellten sich zu verschaffen.

Werden sie zu Straßenbauten verwendet, als welches mit zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, sobald es von der Direktion für nothwendig erachtet wird, so haben sie sich derselben mit allem Fleiße zu unterziehen, und gilt alsdann auch für sie die Instruktion der Wegemeister.

§. 14. Sie müssen endlich die neuesten Schriften vom Fluß- und Brükenbau lesen; bei Dienstverrichtungen (ausser bei schweren Arbeiten) die vorgeschriebene uniforme Kleidung tragen; ihren Vorgesezten ohne alle Einrede pünktliche Folge leisten, und einen sittlichen Lebenswandel führen.

§. 15. Nur diejenigen, welche diese Instruktion erfüllen, zum Besten des Bauwesens mit allem möglichen Eifer wirken, können Beförderung erwarten, zeigen dieselben aber keine thätige Verwendung beim Wasserbau, so sollen sie von dem Chef des geheimen Zentral-Bureau oder von der Bau-Direktion beim Straßenbau als Wegemeister angestellt werden, und verlieren daher an Diäten.

Im Oktober 1805.

Kurfürstl. Geheimes Zentral-Wasser- und Straßenbau-Bureau.

Wibeking,
Kurpfalzbaierischer Geheimerath.

von Grimmeissen,
Kurfürstl. Rath und geheimer Sekretär.

Vorstehende Instruktion erhält der von Seiten dieser Straßen- Bau-Direktion.

Ich
gelobe diese Instruktion in allen ihren Punkten zu erfüllen, und auf die Befolgung der Dienstobliegenheit der Wegemacher und übrigen Arbeiter zu wachen.

(Die Fortsezung folgt im nächsten Stük.)

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLVIII. Stük. Ulm, Samstags am 7 Dezember 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Den genauen Vollzug des mit Kurwürtemberg bestehenden Militär-Kartels betreffend.)

Im Namen Seiner Kürfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Gemäsheit höchster Entschliessung vom 13ten dieses Monats wird das mit Kurwürtemberg abgeschlossene, bereits im Jahre 1803 durch die damaligen provisorischen Regierungen der Provinz ausgeschriebene Militär-Kartel wiederholt, und mit dem gemessensten Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der Kurfürstlichen Beamtungen sowohl, als sämmtlicher Unterthanen, sich genau nach den Bestimmungen dieser Konvention zu achten sey.

Ulm, den 25 November 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Herzogs von Würtemberg Liebden ein förmliches Militär-Kartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1) Alle und jede Deserteurs, welche entweder von den Kurpfalzbaierischen, oder von den Herzoglich Würtembergischen gesammten Kriegsvölkern ausreissen, und in die anderseitigen Landen übergehen, sohin ohne Paß oder Abschied angetroffen werden, sollen ohne Ausnahme, und ohne Rükſicht auf ihr Vaterland und Geburtsort, in so ferne sie nicht gebohrne Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergegangen, es sey im Feld, in Garnisonen und Landquartieren, bei denen Unterthanen, oder auch bei den in fremden Landen

ausgestellten Werbungen, ohne, oder auf Ersuchen alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und wohlverwahrter aufbehalten, fort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht ohne Umtrieb gegeben, auch bei der Ausfolgung alle hülfliche Hand geleistet, wegen derjenigen Deserteurs aber, welche unter beiderseits Truppen dermal stehen, gegenwärtig keine Anforderung gemacht werden.

2) Die Offiziers oder Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschikt werden, und welchen vermöge dieses Kartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Ortsvorstände, um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren, doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen.

3) Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Kurpfalzbaierische, oder Herzoglich Würtembergische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unverweigerlich und unentgeldlich los gelassen und ausgefolget werden.

4) Wofern in der Folge, und nach der Publikation dieses Kartels wirklich enrollirte Unterthanen und Landeskinder aus anderseitigen Kriegsdiensten los zu seyn begehren, und in ihr Vaterland sich wieder zurük begeben wollen, so soll alsdann einem jeden gegen Bezahlung zwanzig fünf Reichsthaler und Zurüklassung respektive Vergütung der Rata der Herrschaftlichen großen und kleinen Montur zwar in Friedenszeiten, keineswegs aber in Kriegszeiten die Dimission unweigerlich ertheilt werden.

5) Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung soll jeder Offizier, bei dessen Kompagnie ein Deserteur reklamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein Kompagniebuch oder Rangierliste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darin findet, denselben ohne weiters auszufolgen.

6) Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reklamirt wird, unentgeldlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

7) Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlt, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reklamirt, verbunden seyn, neben Zurükgabe der einem solchen Manne inzwischen etwa angeschaften Montirungsstüke, dem Regimente, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Unkösten in allem zehen Reichsthaler zu bezahlen.

8) Sollen jede Deserteurs, in dem Stande wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Vergütung des Un-

terhalts ad 5 kr. pr. Tag und einer Brodportion für jeglichen ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde; so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preis angeschaft und verreichet, solchemnach die hierauf ergehende Kösten, in eine ordentliche Spezifikation gebracht, genugsam liquidirt, und der nächst gelegenen Militär- oder Civilobrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bei der Auslieferung geschehen könne und möge.

9) Soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Mann dem Denunzianten zum Aufbringgeld, und zwar für einen Fußgänger, Artilleristen, Reiter, Dragoner, Jäger oder Husaren zu Fuß oder ohne Pferd, fünf Gulden, mit dem Pferd aber zehen Gulden zu bezahlen, und so weiters auch für die Ein- und Auslieferungskösten, dem dabei befindlichen Unteroffizier täglich zwanzig Kreuzer, jedem Gemeinen zehen Kreuzer, und für den Stekenknecht, sammt dem Schließ- und Abschließgeld ad 12 kr., noch täglich zehen Kreuzer abzuführen.

10) Im Fall sich jemand, wer derselbe auch immer seyn mag, in beiderseitigen Landen unterstehen, und dessen überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, oder gar einem entwichenen Soldaten zur Desertion Anlaß, oder demselben einen Aufenthalt, Vorschub, oder Assistenz zu geben, so soll derselbe nicht allein alles, was von einem solchen Flüchtlinge erkauft worden, unentgeldlich wieder restituiren, sondern auch nach Gestalt der Umstände, und falls der Deserteur beweislich durch seine Schuld oder Hülfe wirklich entkommen, das auf solchen Mann verwendete Handgeld, nebst dem, was er vertragen, und bei seiner Arretirung hätte gerettet werden können, zu ersezen schuldig seyn, und im erwiesenen Falle einer wirklichen Debauchirung, sohin getriebenen Werbhandels nach den Landesgesezen, als ein Plagiant schärfest bestraft werden.

11) Damit gegenwärtiges Kartel zu Jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter, vermög vorstehenden Punkten, ein oder das andere zu besorgen obliegt, so solle dasselbe sowohl in den beederseitigen sämmtlichen Festungen, Garnisonen und Standquartieren öffentlich bekannt gemacht, als auch davon in den Städten, Märkten und Dörfern, aller untergebenen Landen und Provinzen ohne Ausnahm an den zu öffentlichen Publikationen gewöhnlichen Orten, Plakate angeschlagen werden.

Endlich, und

12) Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis ein oder dem andern Theil dieselbe nicht länger zu halten, anständig seyn würde, in welchem Fall verstattet und abgeredet wor-

den, daß ein Theil dem andern ſolches Sechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und ſolle vom Tag ſolcher Ankündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang dieſer Sechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Kartel noch ihre beſtättigte Kraft haben, hiernächſt aber völlig aufgehoben ſeyn.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 4 Februar 1802.

Max. Joſeph, Kurfürſt.

(L.S.)

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürſtlichen höchſten Befehl
von Krauß.

(Fortſezung der Inſtruktionen für das Straßen- und Waſſerbau-Perſonale.)

Von Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Höchſt genehmigte Dienſtes-Inſtruktion für die Waſſer- und Straßenbau-Inſpektoren.

§. 1. Der Waſſer- und Straßenbau-Inſpektor ſteht unter dem Chef des geheimen Zentral-Bureaus und der Waſſer- und Straßenbau-Direktion unmittelbar. Er hat daher über die Gegenſtände des Waſſer- und Straßenbaues entweder an jenen oder an dieſen (in Baiern nach der am 6ten September d. J. erfolgten Einrichtung des Waſſer- und Straßenbauweſens) Bericht zu erſtatten, Pläne, Bauanſchläge, Vorſchläge u. dgl. vorzulegen.

§. 2. Die Bau-Inſpektion iſt dafür verantwortlich:

a) daß das Lokal in genauen Aufnahmen dargeſtellt,

b) das Formelle des Bureau-Dienſtes in Ordnung gehalten werde,

c) die Etats-Bauanſchläge künftig Anfangs Auguſt und fürs nächſte Etatsjahr in der Mitte November an die Direktion einlaufen:

d) die Ingenieurs, Werk- und Wegemeiſter, ſo wie die Wegemacher ihrer Schuldigkeit nachkommen, zu welchem Ende ſie deren Dienſt-Inſtruktionen empfangen, und müſſen ſolche von ihnen dem untern Perſonale, bis zum Wegemeiſter abwärts, jährlich einmal vorgeleſen, daß dieß geſchehen, auf das Original, welches die Dienſtleiſtenden unterſchreiben, angemerkt werden; und iſt der Inſpektor beim Straßenbau dafür verantwortlich, daß nach denen in den angezogenen Inſtruktionen aufgeſtellten Vorſchriften gearbeitet werde.

§. 3. Der Inſpektor ſoll ſich mit der Lokalität der Baugegenſtände, der Kiesgruben und Steinbrüche bekannt machen, und zu dem Ende die Tabellen A und B, worin die dieſe Gegenſtände betreffenden Rubriken enthalten ſind, ausfüllen, und der ihm vorgeſezten Stelle vor dem 1 May künftigen Jahres einſenden.

§. 4. Die Etats- und andere Bauanschläge sollen sich dem wahren Bedarf nähern, und daher auf Erforschung des Lokals beruhen: denn generelle, von örtlichen bauwissenschaftlichen Untersuchungen entblößte Angaben führen blos irre, verursachen Geldversplitterungen, nicht selten Vergeudungen, und verhindern die Regierung, ihrer würdig seyenden Bauanlagen aller Art aufzuführen.

§. 5. Zu den Aufnahmen und Zeichnungen sind folgende Maasstäbe zu wählen, damit eine Gleichförmigkeit eintrette, wodurch man unnöthige Arbeiten vermeidet, und die Baubeamte ein richtiges Augenmaaß sich erwerben. a) Zu Zeichnungen der Brüken, Durchlässe, Schleussen und Maschinen aller Art soll der baierische Schuh in 200 Theile getheilt seyn, b) $\frac{1}{100}$ Theil dieses Schuhes soll einen Schuh bei den Profilen von Straßen und Flußbauwerken machen. c) Zehnmal kleiner soll der Maaßstab zu den speziellen Aufnahmen der Flüsse seyn. d) Zu den speziellsten Aufnahmen der Flüsse und der neu anzulegenden oder zu verbessernden Chausseen sollen $\frac{1}{3500}$ Theile des baierischen Fußes einen Schuh betragen, endlich e) zu den generellen Aufnahmen der Flüsse und Straßen soll ein Schuh des verjüngten Maaßstabes $\frac{1}{12000}$ Theil des baierischen Fußes, der auf dem Landeskommissariat liegt, ausmachen.

§. 6. Es muß auch in denen von dem Inspektor zu bearbeitenden Vorschlägen eine systematische Behandlung, es müssen darin die wahren Grundsäze der Wasser- und Straßenbaukunde erkannt werden. In Hinsicht des Flußbaues muß jeder Vorschlag:

a) auf genaue Lokaldata, Flußkarten und hydrometrischen Messungen gegründet und durch ein hydrotechnisches Raisonnement gerechtfertiget seyn.

b) Es sind die durch Erfahrungen in andern Ländern bewährt gefundene Bau-Konstruktionen zu wählen, und sollen die als kostbar und leicht zu zerstörenden verlassen werden.

Wenn leztere aber von dem Inspektor in Ausübung gebracht werden; so geschieht dieß auf dessen Gefahr. Da in der zuerst von Büsch herausgegebenen Uebersicht der Wasserbaukunst, und zwar in der zweiten von Wiebeking umgearbeiteten Auflage der Flußbau vorgetragen ist: so sollen sich alle beim Wasserbauwesen angestellte Personen dieses aus zwei Oktavbänden in Hamburg 1802 und 1804 herausgekommene Werk anschaffen und dasselbe studiren. Darin wird auch die Beschaffenheit der hydrotechnischen Karten erklärt.

§. 7. Um in diesen Karten alle Lokaldata von der Beschaffenheit der Flüsse eintragen zu können, so müssen längs den Hauptflüssen Wassermerkpfähle oder Pegel gesezt werden. Dieselbe sollen ohnweit des Orts, worin des Wasser- des Straßen- oder des Brükenbaues wegen bezahlte Ingenieurs, Werk- Brükenmeister oder Brükenzoll-Erheber wohnen, errichtet werden.

Die darauf bezeichneten Schuhe und Zolle müssen von dem niedrigsten Wasserstande an-

gehen, welcher also der Nullpunkt des Pegels ist. Der Pegel soll daselbst gesezt werden, wo er gegen den Eisstoß gesichert ist, und damit vom Lande, oder von einer Brüke ab, die darauf mit Farbe abgemahlte Eintheilung erkannt werde. Kann man an Mauren oder Brüken eine solche Eintheilung machen, so ist es desto besser.

Der Inspektor hat also die Wassermerkpfähle sogleich errichten zu lassen, die Ingenieurs, Werk-Brükenmeister oder Brükenzolleinnehmer anzuweisen, täglich jeden Morgen um neun Uhr die jedesmalige Wasserhöhe an den Pegeln aufzuschreiben, und das darüber geführte Journal alle Monate an die Inspektion einzusenden. Diese berechnet aus diesen Beobachtungen den mittlern Wasserstand eines jeden Monats, und zwar an den Tagen, wo der Fluß eisfrei ist, weil das Eis bedeutende Störungen im Abfluß des Wassers verursacht. Von der Inspektion wird das Journal alle Vierteljahr an das geheime Zentral-Bureau einmal, und auch an die Provinzial-Wasserbau-Direktion eingeschikt. Beim erstenmal muß der ehemals statt gefundene höchste Wasserstand in Beziehung auf den Nullpunkt des Pegels angegeben werden.

§. 8. Die zu den Bauten ratifizirten Summen sollen nicht eigenmächtig von den Inspektoren oder den ihnen untergeordneten Bauoffizianten überschritten werden. Ist daher bei diesem oder jenem Wasserbau, der gestiegenen Lokalpreise oder der natürlichen Zufälle wegen eine größere als die veranschlagte Summe nothwendig, so müssen bei Zeiten die Berichte entweder an das geheime Zentral-Bureau oder an die Wasserbau-Direktion erstattet werden, damit das mehrere bewilliget werden möge. In solchen Fällen aber, bei denen Gefahr auf dem Verzug haftet, müssen die Wasserbau-Inspektoren und Rentbeamte Verfügungen treffen, und wer solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in den Weg legt, hat für die Folgen zu stehen. Auch sind die Inspektoren für die Reinhaltung des Fahrwassers ihres Flußbezirkes und für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Brüken und Ziehwege verantwortlich.

§. 9. Für die Anschaffung der zum Wasserbau nöthigen Maschinen und Werkzeugen, weswegen der vierte Band von Wiebekings Wasserbaukunst in den öffentlichen Bibliotheken nachzulesen ist, so wie auch der Werkzeuge und guten Baumaterialien aller Art hat der Inspektor bei Zeiten zu sorgen.

§. 10. Neue Wasser- und Straßenbau-Anlagen müssen von ihm und nicht vom Ingenieur bearbeitet werden. Auch hat derselbe die Etats und monatliche Berechnungen zusammen zu stellen, und seinen Baudistrikt so oft, als es nothwendig, zu bereisen. Bei den vorgeschriebenen Bereisungen aber das amtliche Journal auszufüllen. Dieselben sind für den guten Fortgang der Baugegenstände nüzlich zu machen, und muß deswegen der Inspektor sich mittelst dem Reisejournal ausweisen, ehe derselbe die Diäten berechnen kann. Er soll aber zur Ersparung der Kosten einen Ingenieur nur

in solchen Fällen mitnehmen dürfen, wenn er denselben Bauwerke zur Ausführung zu übergeben hat: denn er muß selbst arbeiten, und sich nur dann auf Reisen der Mithülfe anderer bedienen, wenn er die Arbeiten schlechterdings nicht allein bestreiten kann.

§. 11. Die Inspektionen berichten entweder an das geheime Wasser- und Straßenbau-Bureau sobald es dahin gehörige Gegenstände betrift, oder an die Wasserbau-Direktion in Sachen des Wasserbaues; an die Straßenbau-Direktion, wenn es den Straßenbau angeht.

§. 12. Der Inspektor verbleibt ausser Geschäfts-Reisen in dem ihm angewiesenen Wohnorte, und darf sich nach der Hauptstadt nicht eher verfügen, bis er dazu die Erlaubniß vom General-Landes-Kommissariat oder von dem Chef des geheimen Bureaus erhalten hat. In allen Dienstesverrichtungen ist derselbe gehalten, die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

§. 13. Wenn Flußbauwerke oder Straßen in der Konkurrenz aufgeführt werden sollen, so ist zugleich bei dem Vorschlag die Vertheilung der Arbeit aufzustellen. Es müssen dann auch die Schwierigkeiten gezeigt werden, welche bei der Ausführung entstehen dürften, und die Mittel, wie diese zu heben sind. Dabei muß

a) das bisherige Herkommen, und

b) der Grundsaz zur Richtschnur dienen, daß diejenigen, welche aus einer Bauanlage Vortheile ziehen, auch zu ihrer Errichtung und Unterhaltung beitragen müssen.

Wegen diesem in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Gegenstande muß sich daher der Inspektor mit dem einschlägigen Landgerichte ins Vernehmen sezen, bevor derselbe seine Vorschläge einreicht.

§. 14. Da auch nach der Erfahrung die Konkurrenz in Natura den Absichten der Staatsverwaltung niemal entspricht, wenn sie nicht auf ein gewisses Maaß reduzirt wird, indem der Konkurrirende wenig zu leisten sucht: auf diese Weise die Zeit verstreicht, und das Zugvieh dem Akerbau unnöthiger Weise und ohne sonderliche Wirkung für die öffentlichen Anstalten entzogen wird; so muß die Konkurrenz, wo möglich, in Körper- oder Längenmaaß vertheilt werden.

§. 15. Hat der Inspektor die am 10ten April dieß J. angeordnete Beschreibung der Bruchsteine, welche von einigen Provinzen noch einzusenden ist, sich genau bekannt zu machen, und die besten Bruchsteine auszuwählen.

§. 16. Wiewohl im Laufe dieses Sommers die sämmtlichen Straßen in Achtelstunden, deren jede $264\frac{64}{100}$ Klafter baierisches Maaß hat, haben eingetheilt werden sollen; so hat sich durch Untersuchung ergeben, daß zum Vorwurfe derer, welche die Eintheilung gemacht haben, nicht richtig dabei verfahren ist. Es muß daher von den Straßenbau-Jugenieurs oder Wegemeistern, wo die Eintheilung fehlerhaft ist, dieselbe nochmals gemacht werden, jedoch ohne daß von ihnen dafür Diäten zu verrechnen wären, und sollen die Wegemacher

zum Kettenziehen und Sezen der Merksteine oder Merkpfähle gebraucht, folglich keine andere Arbeiter in Rechnung gebracht werden. Daß dieß bis zum ersten May in Vollzug gesezt werde, darüber hat die Straßenbau-Inspektion zu wachen, und wie geschehen an die Bau-Direktion Bericht zu erstatten.

§. 17. Wenn der Wasserbau-Inspektor in der Folge einige Holzdistritte längs Flüssen, worin Faschinenholz gezogen werden kann, oder bereits steht, unter seine Inspektion kommen sollten, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe gut erhalten, und zwekmäßig benüzt werden. Vorzüglich muß derselbe die Anordnung treffen, daß die schädlichen Nebenarme der Flüsse, welche den Strom zerstreuen, dessen Vermögen, ein tiefes und reguläres Bett zu bilden, schwächen, und den Lauf des Flusses zum größten Nachtheil der Uferlande in Unordnung bringen, mit Faschinenwerken dergestalt zugeschlossen werden, daß

a) der Strom beim mittlern Stande noch durch dieselbe, aber mit geringer Geschwindigkeit fliessen kann, um darin Material niederzulegen,

b) daß Verzäunungen und

c) Anpflanzungen gemacht werden, um die Anschlämmungen zu befördern, und Holz zu ziehen.

§. 18. In solchen Fällen, wo ein Rentamt seinen Siz weiter von der Straße hat, als dasjenige, in dessen Amtsbezirk sich die Straße befindet, kann dieses leztere die Auszahlung leisten, weswegen die näheren Vorschläge gemacht werden können.

§. 19. Die Conti, Scheine und Tagesschichtzettel sollen in den Fällen nur von den Werk- und Wegemeistern unterschrieben seyn, wenn sich die Inspektoren zu weit vom Bauplaze befinden, und haben diese die Rentämter auszuzahlen.

§. 20. Endlich kann der Inspektor die Bau-Direktion nur in solchen Fällen umgehen, wenn er die Ueberzeugung zu haben sich überredet, daß der Dienst durch die Anordnung des Bau-Direktors leidet. Jede fälschliche und unrichtige Angabe soll jedoch aufs strengste geahndet werden, damit das zum Dienste eines Wasser- oder Straßenbau-Direktors nöthige Ansehen erhalten werde.

Im Oktober 1805.

Kurfürstl. Geheimes Zentral-Wasser- und Straßenbau-Bureau.

Wibeking,
Kurpfalzbaierischer Geheimerath.

von Grimmeißen,
Kurfürstl. Rath und geheimer Sekretär.

Ich
gelobe der vorstehenden Dienstesobliegenheit genau nachzukommen.

(Die Fortsezung folgt im nächsten Stük.)

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLIX. Stük. Ulm, Samstags am 14 Dezember 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Eingabe der Schriften in Duplo betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Obschon in dem vorjährigen Regierungsblatte der Provinz Schwaben Seite 79. 277. und 460. die Eingaben aller zur Berichtsabforderung oder Kommunikation geeigneten Vorstellungen oder Bittschriften bei unterfertigter Stelle in Duplo zu überreichen anbefohlen sind, so muß man sich doch täglich noch von der Nichtbefolgung dieser Verordnung überzeugen. Man sieht sich daher in die unangenehme Nothwendigkeit versezt, jene vorbemerkte ältere Verordnungen zu erneuern, und die hierin für den nachläßigen Anwald festgesezte Strafe von 1 fl. 30 kr. auf 3 fl. zu erhöhen, welche auch von demselben zum Besten des Lokal-Armenfonds unnachsichtlich erholt werden wird.

Sämmtliche Landgerichts-Prokuratoren und Advokaten erhalten hiemit die wiederholte Weisung, ihre Eingaben mit angefügten gleichlautenden Duplikaten zu versehen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nicht nur vorbestimmte Strafe gegen sie eintretten, sondern sie auch auf Verlangen zum Ersaze des den Partheien durch ihre Verzögerung etwa zugegangenen Schadens angehalten werden könnten.

Ulm, den 3 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Verordnung.

(Die Berichte in Schulsachen und Bittschriften vom Schulpersonale betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Da nach der Höchstlandesherrlichen im 40 Stük des Regierungsblattes d. J. Seite 921 — 931. bekannt gemachten Verordnung vom 6 September, in Betreff der Leitung des Schulwesens, die vom ehmaligen General-Schul- und Studien-Direktorium besorgten Geschäfte für die Kurfürstliche Provinz Schwaben der dießortigen Kurfürstlichen Landesdirektion übertragen sind, und da mit derselben das Ober-Schul-Kommissariat durch gnädigste Ernennung der Ober-Schul-Kommissärs zu Landesdirektionsräthen und Propoucenten, in unmittelbare Verbindung gesezt wurde, so erhalten hiemit sämmtliche Landgerichte, Rentämter, Rektorate der Lyzäen und Gymnasien, Lokal-Schul-Kommissionen und Schul-Inspektoren den Auftrag: provisorisch, und bis nach höchster Verordnung das Kurfürstliche geheime Schulen- und Studien-Bureau die Instruktionen für die Ober-Schul-Kommissariate, und die Gränzen ihrer Geschäftskreise bestimmt angegeben haben wird, von nun an ihre Berichte in Schulsachen unmittelbar an die unterzeichnete Landesstelle einzusenden, durch welche sie auch jedesmal die geeigneten Entschliessungen erhalten werden.

Eben so haben auch Professoren, Schullehrer, Kandidaten, und alle im Schulfache supplicirende Individuen, ihre Vorstellungen und Bittschriften dermalen ausschlüssig an die Kurfürstliche Landesdirektion zu stylisiren und einzureichen, dabei aber genau das Formelle in Hinsicht auf Duplikate, Siegelpapier u. s. w. zu beobachten.

Ulm, den 29 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Verordnung.

(Den Schulbesuch betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Studien an den lateinischen Lehranstalten zu Dillingen und zu Kempten haben für das laufende Schuljahr am 4 November wieder ihren ordentlichen Anfang genommen. — Auch die meisten deutschen Stadt- und Landschulen in der Kurfürstlichen Provinz Schwaben sind nach dermalen vorübergegangenen Kriegsunruhen wieder geöfnet. Aber allgemein und gegründet sind die Klagen über den schlechten Schulbesuch.

Es erhalten daher sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, und betreffende Behörden den Auftrag: zu verfügen und zu sorgen, daß alle schulfähigen, d. i. zwischen sechs und zwölf Jahren alten Kinder in den Gemeinden die bestehenden Ortsschulen fleißig besuchen, und daß die nicht verarmten Eltern das eingeführte wöchentliche Schulgeld an die

Schullehrer entrichten sollen. — Jeder aufgestellte Schul-Inspektor hat über den fleißigen Schulbesuch zu wachen, und saumselige Eltern, deren Kinder nicht fleißig zur Schule kommen, dem einschlägigen Landgerichte anzuzeigen.

Ulm, den 29 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Bekanntmachung

an die protestantische Geistlichkeit in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die eingegangenen Beantwortungen der Konsistorialfragen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nach genauer, streng und unpartheiisch prüfender Durchsicht der, bei der protestantischen Konsistorialsektion eingegangenen Beantwortungen der für das Jahr 1805. unterm 16ten August 1804. ausgeschriebenen Konsistorialfragen, findet man sich nun von Seiten unterfertigter Landesstelle in der angenehmen Veranlassung, die protestantische Geistlichkeit darüber in Kenntniß zu sezen, daß man durch einen großen Theil der eingegangenen Beantwortungen in die befriedigendste Ueberzeugung von der erwarteten grossen vielseitigen Nuzbarkeit dieser Anstalt versezt worden ist, indem man sich aus der beträchtlichen Mehrzahl derselben auf eine wohlthuende Weise von den Kenntnissen, dem Fleiß und der gesegneten Amtstreue so vieler in der Provinz angestellten Religionslehrer und Prediger sichtbar überzeugte.

Unter den, nahe an 60 eingegangenen Beantwortungen zeichneten sich sieben davon als vortreflich, zwölfe als sehr gut, und sechszehen wenigstens als gut und lobwürdig aus.

Dreizehen hingegen erhoben sich nicht über das Mittelmäßige, und sieben blieben noch unter demselben. Rühmliche Belobung und höchste Zufriedenheit daher den aller Auszeichnung würdigen Männern, die durch die rühmlichste Ausbildung und Anwendung ihrer Talente bis in die oberste Klasse sich aufschwangen: hohe Zufriedenheit denen, die ihnen in der zwoten sich anschlossen, und Aufruf und Ermunterung denen, die zunächst an ihnen in der dritten stehen, sich durch Anstrengung und gewissenhaften Fleiß ihnen immer mehr nachzuschwingen!

Dem Pflicht- und Ehrgefühl derer hingegen, die sich bis jezt noch nicht aus den zwo untersten Klassen hinauszuarbeiten vermochten oder versuchten, traut man es zu, und macht es ihnen hiemit zur heiligen, wohl zu beherzigenden Pflicht, daß sie von nun an, ihres wichtigen Berufes, und der, dem höchsten Herrn, in dessen Dienst sie stehen, einst abzulegenden schweren Rechenschaft eingedenk, mit Anstrengung all ihrer Kräfte sich dem hohen vorgestellten Ziele zu nahen streben, an dem sie allein sich des segnenden

Wohlgefallens Gottes, der ermunternden und belohnenden Zufriedenheit ihres weisen, edeln, alles Gute wollenden, gnädigsten Fürsten und Landesherrn, der Achtung und Werthschäzung aller Guten, und des segnenden Dankes ihrer Pfarrkinder und Untergebenen mit Zuversicht erfreuen und getrösten können.

Von allen und jeden aber erwartet man von Seiten unterzeichneter Stelle, daß ihrem rühmlichen Ringen nach wissenschaftlichen Fortschritten immer die angestrengteste, gewissenhafteste Amtstreue, und das möglichst reinsittliche Betragen, das allein das vollste Zutrauen und die uneingeschränkteste Achtung zur Folge und Belohnung hat, unverrükt zur Seite gehen werde, und daß diejenigen, welche die dießjährigen Konsistorialfragen unbeantwortet gelassen haben, das schonende Stillschweigen, womit man für diesesmal diese Nichtbeantwortung behandelt, für eine Aufforderung ansehen werden, die Konsistorialfragen des nächstkünftigen Jahres mit desto größerer Sorgfalt zu beantworten.

Ulm, den 28 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die ausständigen Berichte über den Abgang und Zuwachs der Brandversicherungs-Kataster betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Im 40ten Stük des dießjährigen Regierungsblattes ist sämmtlichen Landgerichten und übrigen Behörden die Weisung zugegangen, über den Abgang und Zuwachs der Brandversicherungs-Kataster, hinsichtlich der abzuschreibenden Aerarial-Gebäuden nach dem vorgeschriebenen Formular in Zeit 14 Tagen die Auszeige zu machen.

Da aber des verstrichenen Termins ohngeachtet, mehrere Stellen mit ihren schuldigen Auszeigen noch im Rükstand sind, so werden selbige anmit erinnert, solche in Zeit acht Tagen so ohnfehlbarer einzuschiken, als man nach Umfluß dieser weitern Frist den schon in obgedachtem Generalbefehl angedrohten Exekutionsbothen an die säumigen Stellen ohne weiters absenden würde.

Ulm, den 3 December 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, vermöge Armeebefehls vom 15ten November, Seine Durchlaucht den

Kurprinzen Ludwig Carl August, Inhaber des 2ten Linien-Infanterie- und des 1ten Chevauxlegers-Regiments, zum Generalmajor zu befördern.

Dieses wird nunmehr zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht.

Ulm, den 3 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Frhr. v. Imhof, Accessist.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Pensionsfähigkeit der Wegemeister und ihrer Hinterlassenen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Dasjenige höchste Reskript, welches Seine Kurfürstliche Durchlaucht in Betref der Pensionsfähigkeit der Wegemeister und ihrer Hinterlassenen unterm 30ten November 1805. gnädigst anher zu erlassen geruhet haben, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 6 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel der Provinz Schwaben.

Freiherr von Leiden. von Mertz, Direktor.

Hohenlieder, Sekr.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Obgleich Wir bei der neuen Einrichtung des Straßen- und Wasserbauwesens der Konvenienz des Dienstes nicht angemessen fanden, den Wegemeistern eine stabile Anstellung zu geben, und Wir auch hievon keineswegs abzuweichen gedenken, so wollen Wir jedoch, auf den gutachtlichen Antrag Unsers technischen geheimen Zentral-Bureau im Straßen- und Wasserbauwesen vom 25ten September laufenden Jahrs, wenn sie, nachdem sie sich die volle Zufriedenheit ihrer Vorgesezten in ihrem Dienste erworben haben, zu fernerer Verrichtung desselben, durch Alter oder sonstige Zufälligkeiten unfähig werden, sie selbst, und in dem Falle einer solchen gänzlichen Zufriedenheit mit ihren Diensten nach ihrem Ableben auch ihre Wittwen und Kinder an den Bestimmungen des pragmatischen Pensions-Regulativs vom ersten Jänner laufenden Jahrs Theil nehmen lassen; welches Unserer schwäbischen Provinzial-Etats-Kuratel zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet wird.

München, den 30 November 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
v. Tribolet.

Bekanntmachung.

(Die Uniformirung der Werk- Wege- und Brükenmeister betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zufolge höchster Entschliessung vom 29ten July d. J. haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht zur nähern Bestimmung des Art. Lit. C. der Uniformirung des Wasser- und Straßenbau-Personals durch ein höchstes Reskript vom 4ten November 1805. gnädigst festgesezt, daß die Werkmeister, die zugleich Wegmeister erster Klasse sind, zwei schmale Goldborten auf rothen Kragen tragen sollen. Die Werkmeister aber, die nicht zugleich Wegmeister sind, tragen diese zwei schmale Borten auf blauen Kragen. Brükenmeister und Wegmeister zweiter Klasse aber tragen auf rothen Kragen eine schmale Goldborte.

Uebrigens tragen sämmtliche einen Säbel, wie die Unteroffiziers der Infanterie mit gelbseidenen Portepees an einer schwarzen Kuppel, woran ein Wegmacherschild befestiget ist. Die Schilde selbst erhalten sie unentgeldlich, müssen aber immer seiner Zeit wieder eingeliefert werden. Die Kordons auf den Hüten sind ebenfalls von gelber Seide, wie die Portepees. Jeder Werk- Brüken- und Wegmeister hat mit dieser vorgeschriebenen Uniform sich aufs bäldeste zu versehen. Ulm, den 6 Dez. 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel der Provinz Schwaben.

Freiherr von Leiden. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Reskripts vom 28 des vorigen Monats, die durch den Tod des Pfarrers Neubronner erledigte Pfarrei Weidenstetten dem bisherigen Pfarrer zu Türkheim, Johann Georg Köhl; die durch dessen Beförderung vacant gewordene Pfarrei Türkheim dem bisherigen Unterhelfer zu Langenau, Johann Gottfried Reck, und die dadurch in Erledigung kommende Unterhelferstelle zu Langenau dem Pfarrvikar, Michael Dietrich, zu verleihen gnädigst geruhet.

(Fortsezung der Instruktionen für das Straßen- und Wasserbau-Personale.)

Von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Wasser- und Straßenbau-Direktions- oder Inspektions-Ingenieure.

§. 1. Der Ingenieur wird von der ihm vorgesezten Bau-Direktion oder Inspektion entweder zu Arbeiten auf dem Felde oder im Bureau verwendet. Jene Arbeiten bestehen in topographischen, geometrischen oder hydrotechnischen Aufnahmen und Nivellements; diese in Verfassung von Planen, Bauanschlägen, und Aufstellung der Berechnung dessen, was das Wasser- Straßen- und Brükenbauwesen gekostet hat oder kosten wird. Er ist daher auch zugleich Bau-Aktuar, und gehalten, in den Bureau-Stunden zu arbeiten.

§. 2. Er trägt alle an die Bau-Direk-

tion oder Bau-Inspektion eingehenden Berichte der ihr untergeordneten Behörden über die denselben ertheilten Aufträge der ihr vorgesezten Stellen, so wie über andere an dieselbe ergangene Korrespondenz in ein Einlaufsprotokoll mit fortlaufenden Nummern, welches bereits am 19ten July v. J. vorgeschrieben ist, ein. Darin muß das Wesentlichste des Gegenstandes kurz aufgeführt, und die hierüber erlassenen Aufträge, erstatteten Berichte, gewechselten Schreiben mit Anführung des Beschlusses gleichfalls eingetragen werden.

Bei der Untersuchung des Bau-Direktions- oder Inspektions-Bureaus von Seiten des Chefs vom geheimen Zentral-Wasser- und Straßenbau-Bureau muß sich daher das Formelle des Dienstes, welches niemal vernachläßigt werden darf, in Ordnung finden.

§. 3. Der Ingenieur oder Bau-Aktuar registrirt die Akten und Plane gehörig nach den Gegenständen, nummerirt dieselben und erhält sie in einer zur Beförderung des Dienstes wesentlichen Ordnung.

§. 4. In dringenden Fällen und bei Abwesenheit des Bau-Direktors oder Inspektors vertritt der Ingenieur dessen Stelle: er unterschreibt aber bloß im Namen desselben.

§. 5. Wird er verschikt; so muß er die Bau-Ingenieurs, Bau-Werkmeister, die Wegemeister und Wegemacher controlliren; dieselbe zurechtweisen, wenn sie fehlen, und den Befund der Direktion oder Inspektion anzeigen.

§. 6. Die Aufnahmen und Nivellements sollen von ihm mit Genauigkeit verfaßt werden. Fehlerhafte Arbeiten der Art werden von andern und auf dessen Kosten nochmals bewerkstelligt.

§. 7. Die Berechnungen aller Ausgaben werden nach beikommendem Formular von ihm geführt, damit sie mit den Anschlagsrubriken übereinstimmen.

§. 8. Wird demselben eine Bauführung übertragen, so hat er auch die Pflichten der Werk- und Wegemeister auf sich, und muß denselben genau nachkommen, zu welchem Ende ihm deren Dienst-Instruktionen mitgetheilt werden.

§. 9. Im Falle bei der Direktion oder Inspektion ein Ingenieur und noch ein Bau-Direktions-Aktuar ist, oder zwei Ingenieure sind, als z. B. bei der Wasserbau-Direktion und bei der Straßenbau-Direktion in Baiern, so wie auch bei der Wasser- und Straßenbau-Direktion der Provinz Schwaben: so muß der eine oder der andere vorzüglich den mehrsten Bureau-Arbeiten vorstehen, und einer zu Kommissionen, zu bauwissenschaftlichen Arbeiten und dem Zeichnen sich verwenden.

§. 10. Schließlich muß derselbe die besten vom Wasser- und Straßenbauwesen handelnden Schriften studiren; sich mit besonderer Anstrengung dem Dienste widmen, auf die Richtigkeit der Pegelbeobachtungen wachen; die ihm aufgetragenen Geschäfte mit der größten Genauigkeit verrichten, und keine Vorschläge machen, welche den neuesten und bewährtesten Grundsäzen der Wasser- Brüken- und Straßenbaukunde nicht entsprechen, wenn

er seinen Zustand verbessern und angenehm dienen will.

München im Oktober 1805.

Kurfürstl. Geheimes Zentral-Wasser- und Straßenbau-Bureau.

Wiebeking,
Kurpfalzbaierischer Geheimerath.

Ich
gelobe diese mir vorgeschriebene Dienstesobliegenheit zu erfüllen.

(Die Fortsezung folgt im nächsten Stük.)

Auftrag

an sämmtliche Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Einsendung der Ausstands-Verzeichnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Mittelst gnädigstem Befehl vom 24ten August h. J. wurden sämmtliche Kurpfalzbaierische Rentämter in Schwaben angewiesen, die Ausstands-Verzeichnisse nochmals, und zwar acht Tage vor dem Rechnungsschlusse einzusenden. Mehrere Rentämter sind diesem gnädigsten Befehle nicht nachgekommen, und diese werden hiemit ermahnet, gedachte Ausstands-Verzeichnisse nunmehr ohne weitere Saumsal schleunigst, und zwar in der Art einzusenden, welche der gnädigste Befehl vom 24ten August vorzeichnet.

Unangenehme Zwangsmittel, welche bei weiterer Saumsal unnachsichtlich eintretten müßten, werden also die mit dieser Arbeit noch im Rükstande befangenen Aemter zu vermeiden suchen.

Ulm, den 12 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat, als Etats-Kuratel.

Freiherr von Leiden. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation des Provinzial-Schulden-Standes betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Folge der zu systematischer Zentralisirung des allgemeinen Aktiv- und Passiv-Kapitalienstandes dieser Provinz, und zu vollständiger Herstellung des Kapitalien-Haupt-Buchs aufgestellten Normal-Bestimmungen, hat die unterzeichnete Landesstelle bereits durch eine unter dem 12ten November vor. Jahrs erlassene allgemeine Verordnung sämmtlichen Rentämtern die geeignete Anleitung ertheilt, und sie über die genaue Berichtigung dieses Gegenstandes, und die Herstellung der zu diesem Zweke erforderlichen Behelfe nach übereinstimmenden Formen besonders angewiesen.

Die von sämmtlichen Rentämtern nach diesen Vorschriften eingesandten Konspekte sind seitdem berichtiget, die Kapitalien selbst von der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkassa übernommen, das Kapitalien-Hauptbuch vorschriftmäßig angefertigt, und jedem Rentamte die Aktiv- und Passiv-Kapitalien-Posten, die dasselbe aus Auftrag und im Namen der Kurfürstlichen Provinzial-Hauptkasse in Zukunft zu respiziren hat, bestimmt zugewiesen worden.

Da jedoch bei dem sehr unzuverläßigen, und verwirrten Zustande, worin das Aktiv- und Passiv-Kapitalienwesen in verschiedenen vormaligen Regierungsbezirken dieser Provinz bei der Besiznahme angetroffen worden, diese nun vollendeten Vorarbeiten nicht genügen, und die Strenge des eingeführten Staatsverwaltungs-Systems sowohl, als die Erhaltung des öffentlichen Kredits die genaueste Berichtigung und die Herstellung einer allseitig anerkannten Liquidität des Gegenstandes erfordern; so findet sich die unterzeichnete Landesstelle veranlaßt, eine nochmalige gründliche Revision des Provinzial-Aktiv- und Passiv-Kapitalien-Standes vorzunehmen, und damit eine allgemeine Schulden-Liquidation zu verbinden, damit überall der jezige rechtmäßige Gläubiger anerkannt, die Schuldbriefe in glaubwürdiger Form behörig ausgestellt oder erneuert, der Zinstermin genau regulirt, sofort zu Herstellung eines planmäßig wirkenden allgemeinen Provinzial-Schulden-Tilgungs-Fond die leitenden Entwürfe festgesezt werden können.

Es werden daher sämmtliche Staatsgläubiger dieser Provinz mit Ausnahme jener der alt Kemptischen Landschaft und der vormaligen Reichsstädte, welche leztere zugleich mit ihrer Organisation eigene Lokal-Schulden-Tilgungs-Fonds erhalten haben, hiemit aufgefordert, in den unten festgesezten Terminen vor der hiezu angeordneten Liquidations-Kommission hier in Ulm selbst, oder durch behörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Obligationen in Originali nebst einer getreuen Abschrift beizubringen, und sich, wenn der Schuldbrief nicht mehr in den Händen des darin benannten ersten Gläubigers seyn sollte, durch eine Ces-

sionsurkunde, oder glaubwürdiges Certifikat über den Erwerbs-Titel rechtsbeständig auszuweisen.

Die Liquidation wird nach den vormaligen Bestandtheilen der Provinz in folgenden Terminen vorgenommen.

Den 2, 3 und 4ten Januar 1806 Hochstift Augsburg, Hofkammer von Dillingen.

Den 7, 8, 9, 10, 11 und 13ten Januar Domstift Augsburg.

Den 14, 15, 16, 17 und 18ten Januar St. Ulrich.

Den 20 und 21ten Januar St. Georg.

Den 22ten Januar St. Moritz.

Den 23ten Januar St. Stephan.

Den 24 und 25ten Januar St. Katharina, H. Kreuz, übrige Stifter und Klöster zu Augsburg, Fultenbach und Wörishofen.

Den 27ten Januar Hofkammer in Kempten.

Den 28, 29, 30 und 31ten Januar dann 1ten Februar Stift Ottobeuren.

Den 3, 4 und 5ten Februar Irsee.

Den 6 und 7ten Februar Roggenburg und Elchingen.

Den 8ten Februar Wettenhausen und Söflingen.

Den 10, 11, 12 und 13ten Februar Ursberg.

Den 14 und 15ten Februar Oberschönenfeld, Kollegiatstift und Herrschaft Wiesensteig.

Den 17, 18 und 19ten Februar Oberhospital in Memmingen und Wimpfen.

Den 20ten Februar Mindelheim und Illertissen.

Den 21ten Februar Deutschordensche Klöster.

Den 22, 24, 25, 26 und 27ten Februar die Steuerkasse Dillingen.

Den 28ten Febr. dann 2 und 3ten März die Steuerkasse Elchingen.

Den 4ten März die Steuerkasse Söflingen.

Den 5, 6, 7, 8 und 10ten März die Steuerkasse Ursberg.

Den 11 und 12ten März die Steuerkasse Wettenhausen.

Den 13 und 14ten März die Steuerkasse Wiesensteig.

Den 15ten März die Steuerkasse Türkheim.

Den 17, 18, 19, 20 und 21ten März die Steuerkasse Irsee.

Den 22, 24 und 25ten März die Steuerkasse des ehemaligen St. Ulrichischen Gebiets.

Den 26, 27, 28, 29 und 31 März, dann 1 und 2ten April die Steuerkasse Roggenburg.

Den 8, 9, 10, 11, 12 und 14ten April die Steuerkasse Ottobeuren.

Den 15, 16, 17, 18 und 19ten April die Steuerkasse Mindelheim.

Den 21 und 22ten April diejenigen Gläubiger, welchen keine bestimmte Termine vorgeschrieben, — oder die durch erhebliche Ursachen an der angeordneten Erscheinung gehindert sind.

Diejenigen hingegen, die sich in keinem die-

ser öffentlich bekannt gemachten Liquidations-Termine mit ihrer Schuldforderung bei der Kurfürstlichen Liquidations-Kommission melden, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn von derselben keine Wissenschaft mehr genommen, und die fernere Bezahlung der Zinse bei der Kurfürstlichen Provinzial-Haupt-Kassa sistirt wird.

Ulm, den 30 November 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel der Provinz Schwaben.

Freiherr von Leiden. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Verordnung.

(Die Heuraths-Lizenzen für militärische Pensionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Folgende höchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und deren genaueste Beobachtung von allen Unterbehörden erwartet.

Ulm, den 13 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben aus häufig vorgekommenen Fällen ersehen, daß Civilobrigkeiten, besonders die Hofmarksgerichte und die Magistrate kleinerer Städte den Militär-Pensionisten, statt sie mit ihren Heuraths-Gesuchen, den bestehenden Verordnungen gemäß, an die betreffenden Kommandantschaften hinzuweisen, ohne weiters die Heuraths-Lizenz ertheilen. Da aber dergleichen unbefugte Heuraths-Bewilligungen keineswegs zur Belästigung des Militär-Wittwen-Fondes gereichen können, sondern die nachgelassenen Wittwen und Kinder solcher Pensionisten, die sich ohne Vorwissen und Bewilligung der einschlägigen Militär-Behörden verheurathet haben, von jedem Anspruche auf eine Pension oder einen Unterstüzungs-Beitrag aus Unserm Militär-Aerar ausgeschlossen bleiben müssen; so haben sämmtliche Civilbehörden keinen verabschiedeten Soldaten mehr die Heuraths-Erlaubniß zu bewilligen, wenn nicht zuvor ganz zuverläßig hergestellt worden, daß der um den Heuraths-Konsens bittende Mann völlig verabschiedet und nicht ein pensionirtes Militär-Individuum ist. Im leztern Falle ist er von der Civil-Behörde ohne weiters mit seinem Gesuche um die Heurathserlaubniß an die einschlägige Kommandantschaft hinzuweisen. Sämmtli-

chen Militärbehörden ist übrigens schon der Befehl zugegangen, ihren Untergebenen, wenn sie in Pension gesezt werden, vor ihrem Abgang von den Regimentern und Bataillons bei Verlust ihrer Pension die Verheurathung ohne vorherige, von ihrer nächsten Kommandantschaft erholte Erlaubniß allgemein zu untersagen.

Unsere schwäbische Landesdirektion hat diese Unsere höchste Verordnung durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und Nachachtung der einschlägigen Obrigkeiten zu bringen.

München, den 23 November 1805.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Tribolet.

Verordnung.

(Die Taxe zur Militär-Wittwenkasse bei Verehlichung und Ansässigmachung Kantonspflichtiger Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem zu Folge höchsten Rescripts vom 23ten vor. Monats die, durch frühere höchste Entschliessung vom 6ten März vor. J. nur für zulässige Auswanderungsfälle Kantonspflichtiger Unterthanen bestimmte Rate zur Militär-Wittwenkasse von 5 fl., nunmehr ohne Ausnahme in allen jenen Fällen, wo ein in der Musterrolle vorgetragener dienstuntauglicher Kantonist die Erlaubniß zur Verehlichung oder Ansässigmachung — und eben hiedurch die Entlassung von der Kantonspflichtigkeit erhält, erhoben werden, und nur auf den einzigen Fall der Untauglichkeit eines solchen Individuums zum Dienste in und ausser der Linie, ein Nachlaß, gleich jenem der Redimirungsgebühr statt finden soll, so wird diese höchste Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung mit dem Beisaze bekannt gemacht, daß demnach

1) bei künftigen Begutachtungen von Verehlichungs- und Ansässigmachungs-Gesuchen der Punkt der etwaigen Kantonspflichtigkeit stets mit zu erörtern, und im Falle der bemerkte Ausnahmsgrund der Untauglichkeit einträtte, hierüber die vorschriftsmäßigen Belege anzufügen seyen, so wie

2) die jedesmal durch das Landesdirektions-Expeditionsamt mit den übrigen Taxen einzuheischende Rate zur Militär-Wittwenkasse mit erwähnten Taxen zugleich an das Landesdirektions-Expeditionsamt einzusenden ist.

Ulm, den 13 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

L. Stük. Ulm, Samstags am 21 Dezember 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Berichterstattung über den für Schulen bisher bestrittenen und zu ihrer Verbesserung noch auszumittelnden Kostenaufwand betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da zu der so nothwendigen Verbesserung des Schulwesens erforderlich ist, zu wissen, welche Kosten die Erhaltung einer jeden einzelnen Schule bisher erfordert hat, und woraus sie bestritten worden sind, ferner welche Summen zur Verbesserung derselben erforderlich seyn möchten, endlich aus welchen Lokalquellen der zu den Verbesserungen erforderliche Kostenaufwand geschöpft werden könnte; so haben die Kurfürstl. Landrichter und Rentbeamten mit Zuziehung der Ortspfarrer, Ortsvorsteher und Heiligenpfleger, und die Stadtmagistrate mit Zuziehung der Verwalter der frommen Stiftungen zu untersuchen und einzuberichten:

1) was bisher für jede einzelne Schule verwendet, und aus welchen Mitteln der Aufwand bestritten worden ist.

2) wie groß die erforderlichen Summen für jede einzelne Schule seyn möchten, wenn sie nach gemäßigten Forderungen verbessert werden soll, wobei auf den oft sehr geringen Schullehrergehalt, auf die in Schulen unentbehrlichen Unterrichtsmittel und auf die Schulgebäude Rükſicht zu nehmen und die zu Verbesserung dieser angeführten Stüke erforderliche Kosten in Anschlag zu bringen sind;

3) aus welchen Lokalquellen für jede einzelne Schule der sub Nro. 2. zu bestimmende Zuschuß zu Verbesserung des Schulwesens ausgemittelt werden könne, ob nämlich

   a) aus dem Stadt- oder Gemeindsvermögen, oder

b) aus Stiftungen, Heiligenpflegen und Kirchen-Fabriken etwas geschöpft, oder ob

c) noch ungetheilte und ungenüzte Gemeindeplätze dazu verwendet werden können, oder endlich, ob

d) sonst noch ein örtliches Mittel, diesem Bedürfnisse abzuhelfen, ausfindig gemacht werden könne?

Welchen Bericht die erwähnten Behörden innerhalb 4 Wochen einzusenden haben.

Ulm, den 29 November 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Verordnung.

(Die Einrichtung der Geburts- Kranken- Sterbe- und Witterungs-Tabellen, dann der, von den Physikern abzufassenden Quartals-Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Den Kurfürstlichen Land- und Stadtphysikern ist in der, ihnen im 23 Stük des dießjährigen Regierungsblattes vorgeschriebenen Instruktion aufgetragen, sowohl die Witterung und den Stand des Baro- und Thermometers zu beobachten, als auch die Geburtslisten von den Hebammen, die Krankenlisten von den Aerzten und Chirurgen, und die Todtenlisten von den Todtenbeschauern zu erholen, und alle diese Gegenstände in eine oder zwei Tabellen zu bringen, quartalweise an das Landgericht, oder die Polizeidirektion zu übergeben, das Duplikat hievon aber zur Kurfürstlichen Landesdirektion einzusenden.

Damit nun diese Tabellen gleichförmig und dadurch brauchbar werden; so hat man für nöthig gefunden, nachstehende Formularien sub Lit. A, B, C, D et E. vorzuschreiben.

Die Monats-Tabellen müssen von den Medizinalpersonen, als Hebammen, Chirurgen und Aerzten dem Land- oder Stadtphysikus längstens den 14ten des folgenden Monats, z. B. die vom Monat Jänner den 14ten Febr. u. s. w. übergeben werden; sind sie nicht zur bestimmten Zeit übergeben, so ist der Physikus befugt, das Landgericht anzugehen, daß sie es den saumseligen Medizinalpersonen mittels, auf ihre Kosten abzuschikender Bothen abfordern lasse. Die Quartals-Tabellen müssen von den Physikern zu Ende des folgenden Monats an die betreffenden Landgerichte oder Polizeidirektionen übergeben, so wie auch hieher eingeschikt werden. Ferner müssen die Physiker auch die von ihnen behandelten Kranken in Tabellen eintragen, und sowohl diese, als die der Aerzte und Chirurgen ordentlich aufbewahren, damit sie auf Verlangen zu jeder Zeit zur Einsicht hieher können eingeschikt werden.

Hiebei wird erinnert, daß die Personen, welche ihre Namen verschwiegen wissen wollen, unbenannt bleiben können.

Ulm, den 7 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Rupp, Sekr.

Geburts = Liste

für den Monat N. des Jahres N.

Stadt = oder Landgericht N.

Tag der Niederkunft	Vor = und Zuname der Gebährenden	Alter	Stand oder Lebensart	Wohnort	Die wie vielste Geburt ist diese?	Gute oder schlimme Geburt. Welche Hülfe? Und durch wen?	Befinden der Mutter	Geschlecht des Kindes	Das Kind ist reif, oder nicht. Monat der Schwangerschaft	Das Befinden des Kindes. Seine Nahrung.	Besondere Bemerkungen

Namen und Wohnort der Hebamme.

Beilage Lit. B.

Kranken-Liste

für den Monat N. des Jahres N.

Stadt- oder Landgericht N.

Vor- und Zunamen des Kranken	Alter	Ledig, verheurathet, oder verwittibt	Stand oder Lebensart	Wohnort	Tag, an welchem die Krankheit anfieng	Tag, an welchem der Arzt od. Wundarzt gerufen wurde	Krankheit	Ursache derselben	Kurmethode und bisheriger Erfolg	Ausgang der Krankheit	Besondere Bemerkungen

Namen und Wohnort des Arztes oder Wundarztes.

Beilage Lit. C.

Sterbe = Liste

für den Monat N. des Jahres N.

Stadt = oder Landgericht N.

Vor = und Zuname des Gestorbenen	Alter	Ledig, verheurathet, verwittibt	Stand oder Lebensart	Wohnort	Krankheit	Namen des Arztes oder Wundarztes, welcher den Kranken besorgte	Tag und Stunde des Ablebens	Tag und Stunde der Leichenschau	Zeit des Begräbnisses	Besondere Bemerkungen

Namen und Wohnort des Todtenbeschauers.

Meteorolgiſche

für den Monat N.

Land- oder Stadt-

Monatstag	heiter	hell	trüb	gemiſcht	troken	feucht	gemiſcht	ſehr kalt	kalt	kühl	warm	heiß	windig	Nebel	Regen	Schnee	Sturm	Gewitter	Hagel	Erdbeben	Oft
1																					
2																					
3																					
4																					
5																					
6																					
7																					

Meteorolle	Wangengeburten	Zwillings-Paare	Hauptzahl	Kinder		Erwachsene ledige	
				Knaben	Mädchen	männliche	weibliche
Barometer							
Thermometer							
H							
Tage							

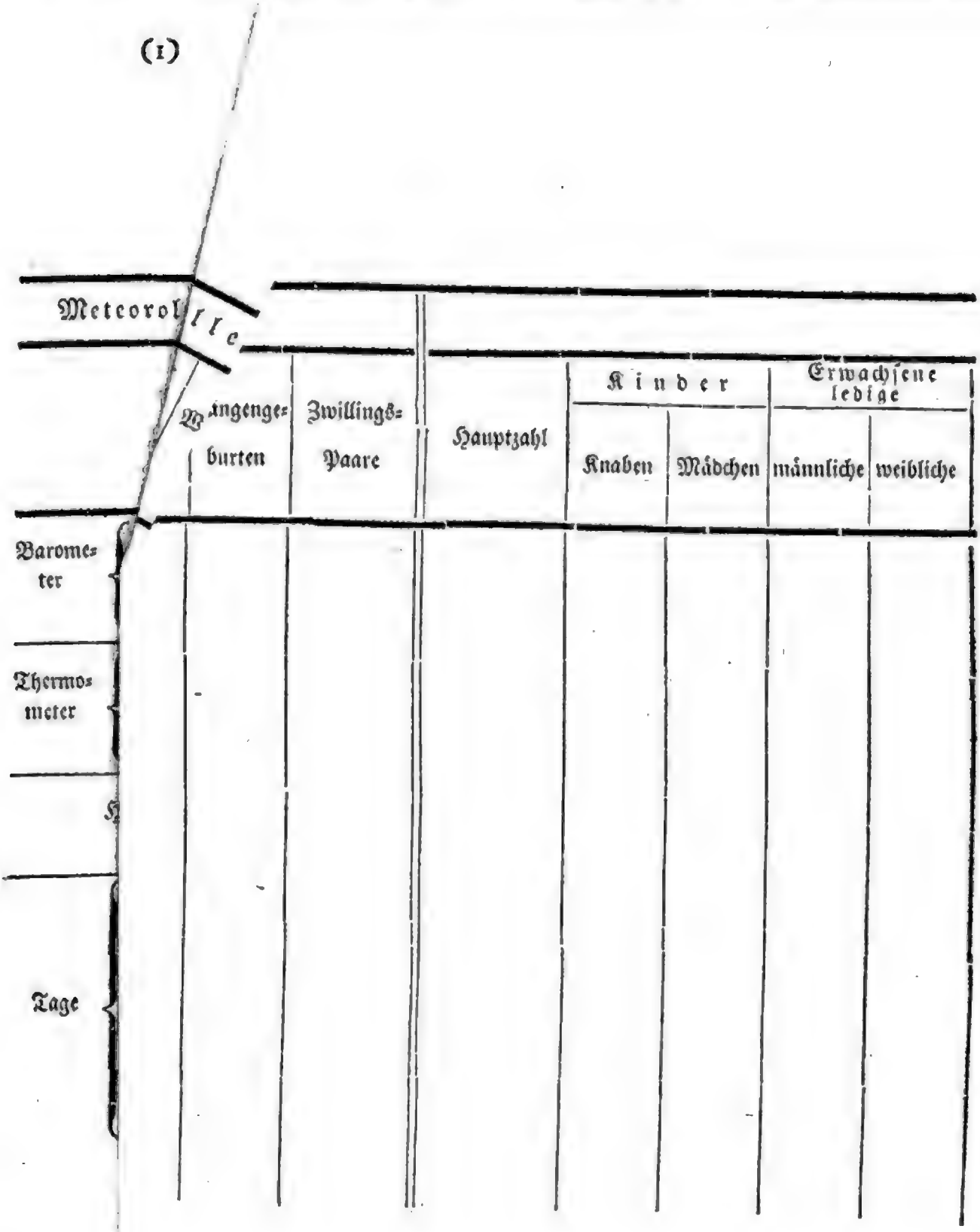

elle

Jahres N.

N.

Ve	Knaben		Mädchen		Erwachsene ledige		Verheurathete		Verwittibte	
männ	e uneheliche		eheliche	uneheliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche

Digitized by Google

Beilage Lit. E.

		S					
Todtgeborne	Nothgetaufte	1 Tag 1 M	60 — 70	70 — 80	80 — 90	über 90	

Namen und Wohnort des Land- oder Stadtphysikus.

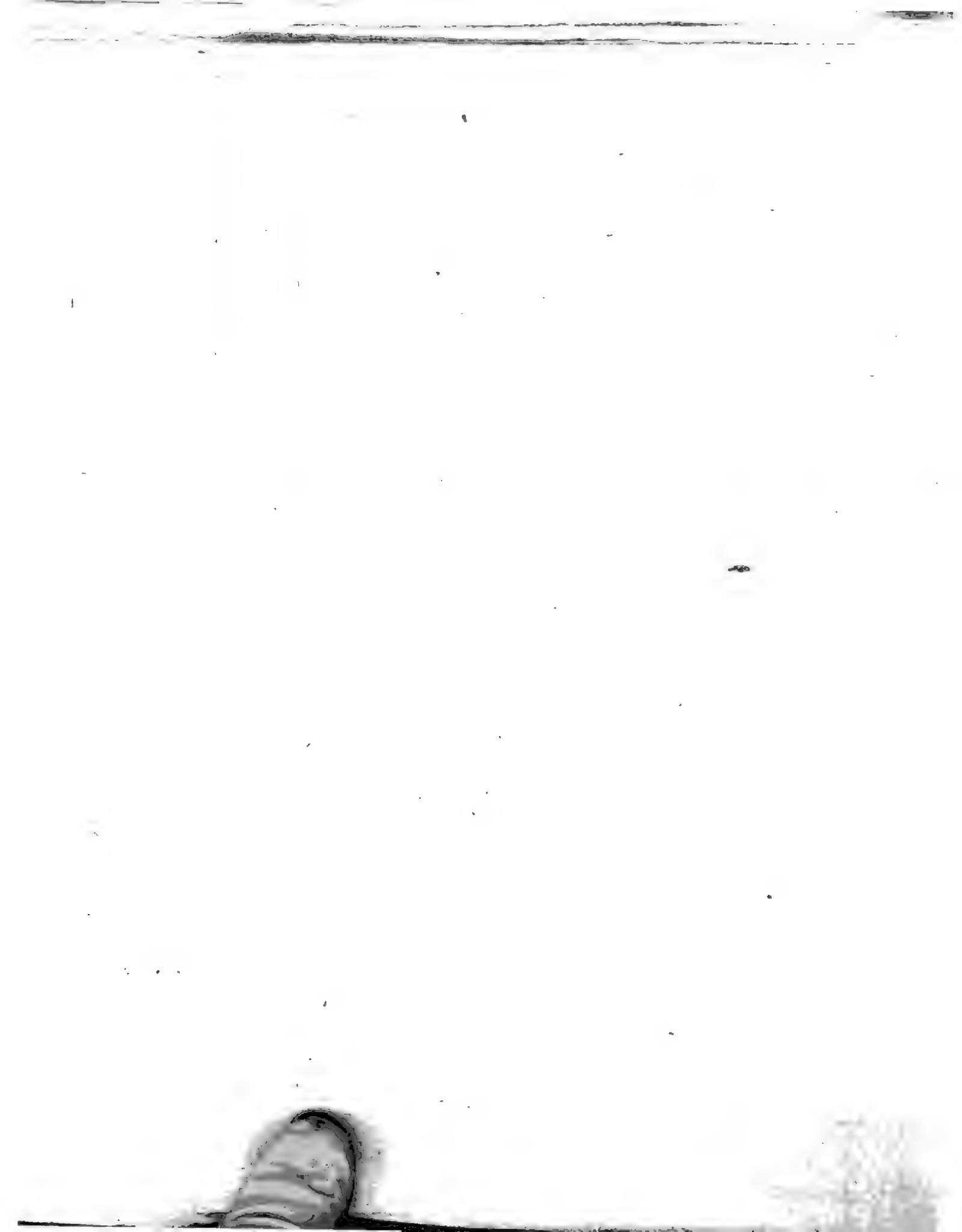

Beilage Lit. D.

Tabelle
des Jahres N.
Physikat N.

Winde							Barometer		Thermometer		Bemerkungen über den herrschenden Krankheitscharakter, das Befinden der Pflanzen und Thiere
Südost	Süd	Südwest	West	Nordwest	Nord	Nordost	Höhe	Tiefe	Höhe	Tiefe	

Namen und Wohnort des Land- oder Stadtphysikus.

Auftrag

an die Kurfürstlichen Land- und Stadtphysiker.

(Das Formelle der zu erstattenden Berichte betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Aus den bisher eingelaufenen Berichten der Land- und Stadtphysiker hat man ersehen, daß sie mit dem Formellen der zu erstattenden Berichte nicht bekannt sind. Man sieht sich daher veranlaßt, sie auf die dießfällsigen Verordnungen im 7ten, so wie im lezten Stüke des vorjährigen Regierungsblattes S. 123. und 1247. anzuweisen, und ihnen aufzutragen, in Zukunft sich in ihren Berichten um so mehr darnach zu achten, als sie die aus der Nichtbefolgung gedachter Verordnungen entstehenden unangenehmen Folgen nur sich selbst würden zuzuschreiben haben.

Ulm, den 7 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Rupp, Sekr.

Bekanntmachung

an sämmtliche Rent- und Kastenämter der Kurfürstlichen Provinz in Schwaben.

(Die Reluition der Kornbodenzinse betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Kornbodenzinse von den veräusserten höchstlandesherrlichen Realitäten sind den bestehenden höchsten Verordnungen gemäß, nicht in Natura abzuliefern, sondern nach den laufenden Normalpreisen in Geld abzulösen.

Da jedoch das für diese Zinse bestimmte Fruchtmaaß von demjenigen Maaße verschieden ist, welches bei den Rent- und Kastenämtern der Provinz gegenwärtig eingeführt ist, so ist ersteres, nämlich das Münchner Maaß, in lezteres zu reduziren, und die Reluitions-Summe in den das betreffende Rentamt bestimmten Normalpreis nach dieser Reduktion zu berechnen.

Man will diese gnädigste Verfügung durch folgendes Beispiel erläutern. Z. B. der Zinspflichtige hätte 1 Schl. Korn in Münchner Maaß zu entrichten, nach der Reduktion betrüge aber ein Schl. Korn Münchner Maaß 1 Schl. — M. 3 Vrtl. desjenigen Maaßes, welches bei dem Rent- und Kastenamt eingeführt ist; so hat der Pflichtige den bestimmten Normalpreis nach der reduzirten Quantität, oder 1 Schl. — M. 3 Vrtl. in dem laufenden Normalpreis zu bezahlen.

Solte einigen Rentämtern das Verhältniß der bei denselben eingeführten Maaße zu dem Münchner Maaße nicht bestimmt genug bekannt seyn, so haben sie hierüber dießorts die gehorsamste Anzeige zu machen, und die nähere Bestimmungen zu erholen.

Ulm, den 7 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Hdfl, Sekr.

Ver-

Verordnung.

(Die Freizügigkeit mit den Königlich Preußischen Fürstenthümern in Franken betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem Seine Majestät der König von Preussen und Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern Sich beiderseitig für die Annahme des Grundsazes:

daß die in dem §. 21. des Hauptvertrages paktirte wechselseitige Freizügigkeit der Unterthanen, auch auf zerstreute gutsherrliche Besizungen, welche die beiden höchsten Paziszenten in fremdem Gebiete inne haben, und darauf die Gerichtsbarkeit exerziren, auszudehnen sey,

nunmehr erklärt haben, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung sämmtlichen Behörden der schwäbischen Provinz hiedurch bekannt gemacht. —

Ulm, den 13 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Auftrag

an die Kurpfalzbaierischen Rentämter in Schwaben.

(Die Behandlung der Frucht-Gärb-Probe und Abgabe der Frucht-Competenzen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch die bisher so verschiedenartige Manipulation der Rentämter in Fürcinanderbringung der Frucht-Gärb-Probe, und hauptsächlich, um bei einem Materiale, das eigentlich nur eine Verwandlung erleidet, eine doppelte Vereinnahmung und Verausgabung zu vermeiden, sohin Einnahme und Ausgabe rein zu erhalten, wird nachstehendes zu verordnen nöthig:

I.

Weil eine Frucht-Gärb-Probe, unausweichlich nothwendig ist, so soll diese mit der allermöglichsten Genauigkeit vorgenommen, und hiezu jedesmal zween unpartheiische Zeugen zugezogen werden, die den Befund eidlich zu bestättigen, die Rentämter aber, wie bisher denselben einzuberichten, und hierüber Ratifikation zu erholen haben.

II.

Der bei dieser Gärb-Probe erhaltene Kern ist sogleich und ungesäumt nach der Gärb-Probe zu verkaufen, der zum Gärben abgegebene Veesen als verkaufter Veesen vorzutragen, und der Erlös aus dem ausgegärbten, und sogleich verkauften Kern hiefür in Einnahm zu bringen.

III.

Ausser dem, was zur Probe nothwendig ist, soll kein Veesen mehr gegärbt werden, sondern alle an Kern angewiesene Kompetenzen, resp, Besoldungen (Pensionisten haben ohnehin ein für allemal nichts in Natura, sondern so fern die Pension noch provisorisch ist, und sich darunter einige Früchten befinden, selbe nach den Normalpreisen in Geld zu beziehen) sollen für die Zukunft und mit dem neu eingetrettenen

Etatsjahre 180$\frac{5}{6}$ anfangen an Veesen mit Rükſicht auf die vorgenommene Särb-Probe abgegeben werden.

Wenn z. B. bei der Särb-Probe aus 2$\frac{1}{2}$ Schaff Veesen 1 Schaff Kern erzielt worden, und jemand acht Schaff Kern zur Kompetenz zu beziehen hätte, ſo ſollen dem Bezieher hiefür, und ſtatt der 8 Schaff Kern 20 Schaff Veesen verabreicht werden.

Wie geſagt, die Särb-Probe beſtimmt, wie viel Veesen ſtatt Kern abzugeben ſey?

Es verſteht ſich ſodann von ſelbſt, und iſt unnöthig zu erinnern, daß der auf Kompetenz, resp. Beſoldung, ſtatt Kern abgegebene Veeſen mit der gehörigen Erläuterung, und mit Beziehung auf das, bei der Särb-Probe abgehaltene Protokoll auch auf Beſoldungen verausgabt werden müſſe.

Die Kurfürſtlichen Rentämter werden ſich nach dieſer gnädigſten Verordnung zu achten wiſſen.

Ulm, den 18 Dezember 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Kommiſſariat, als Etats-Kuratel.

Freiherr von Leiden. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Veräuſſerung der Staatsrealitäten in der ſchwäbiſchen Provinz betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben, überzeugt von dem durch die allgemeine Erfahrung geprüften und gerechtfertigten Grundſaze, daß eine zwekmäßige Benuzung landwirthſchaftlicher Güter, welche durch die Sekulariſation der Stifter und Klöſter ein höchſtlandesherrliches Eigenthum geworden ſind, nur in den Händen der Privaten ſtatt finden könne, dieſelben nach und nach ſämmtlich auf unbedingtes, von allem grundherrlichen Verbande gelöstes bodenzinſiges Eigenthum im Verſteigerungswege zu veräuſſern beſchloſſen, und unterzeichnete Stelle gnädigſt angewieſen, mit dieſem Geſchäfte, welches in dem nun zu Ende gehenden Jahre bereits begonnen hatte, in dem nächſtfolgenden Jahre, ſo bald es die Zeitumſtände immer erlauben werden, fortzufahren.

Indem nun aber

1) dieſer Beſchluß keineswegs die Gewinnung einiger Kapitalien, ſondern allein die Beſtimmung einer reinen und einfachen Regie zum Zweke hat, ſo ſolle, um den Staat in ſeinen Renten nicht zu verkürzen, nach den beſtehenden höchſten Verordnungen ein Theil des Werths der zu veräuſſernden Staatsgüter, als ein ewiges, zu 4 Prozent verzinsliches Kapital auf den Grundſtüken liegen bleiben, und die hievon abfallenden Intereſſen unter der Benennung Grundzins erhoben werden.

2) Dieſer Grundzins ſoll indeſſen, damit dieſe Staatsrente mit dem wechſelnden Realwerth der Dinge immer im Verhältniß bleibe, nach einem gewiſſen Kornmaaß reguliert, aber nie in Natura, ſondern nach den

laufenden Normalpreisen in Geld abgelöset werden.

3) Als Kapital des Grundzinses wird der vierte Theil des Schäzungswerths der Grundstüke angenommen, und die Interessen hievon in Korumaaßen dergestalt regulirt, daß dieselben in ihrem gewöhnlichen Mittelwerth dem Kapitalsinteresse zu 4 Prozent gleich kommen.

Der nöthigen Gleichförmigkeit wegen wird das in der Provinz wohlbekannte Münchner Korumaaß oder Schäfl zu 6 Mezen, der Mezen zu vier Vierling und der Vierling zu vier Sechszehentheile zum Grunde genommen, welches von den betreffenden Rentämtern in das bei denselben eingeführte Maaß reduzirt, und sohin auch in den für dasselbe bestimmten Normalpreis entrichtet wird.

Zur deutlichern Erklärung der Sache werden hier folgende Beispiele angefügt.

Es wird z. B. ein Grundstük um 800 fl. eingeschäzt, und in der Versteigerung um 1000 fl. veräussert, so bleiben 200 fl. auf dem veräusserten Grundstük liegen, welche das Grundzinskapital fundiren, und mit jährl. — Schfl. 5 Mz. — V. — S. nach dem Normalpreise in Geld abgelöst, verintereſſirt werden muß.

Damit nun aber den Kaufslustigen gleich bei der Versteigerung der Betrag des jährlichen Grundzinses bestimmt bekannt gemacht werden kann; so hat man hierüber zur leichten und geschwinden Uebersicht nach den verschiedenen Werthssummen eine umständliche hiebei anliegende Tabelle entwerfen lassen.

4) Die Bezahlung dieses Grundzinses muß zu demjenigen Rentamt geleistet werden, in dessen Amtsbezirk das veräusserte Grundstük gelegen ist.

Die Zahlungstermine, und die Normalpreise, nach welchen die Naturalgrundzinse in Geld abgelöset werden, sind die nämlichen, wie bei den Getreidgilten der Grundunterthanen.

5) Da nach diesen Voraussezungen dieser Grundzins, nicht wie die Gilten als eine Abgabe vom jährlichen Ertrage der Grundstüke, sondern nur als Interesse eines Theils des Kaufsschillings angesehen werden kann, so findet derselbe nicht allein bei den Aekern, sondern auch bei den Wiesen, und bei allen zu veräusſernden Grundstüken ohne Unterschied seine Anwendung. Hievon sind

6) Die Wohnungen und Gebäude, dann auch die zu den veräusſernden Staatsgütern gehörigen Gemeindsgründe ausgenommen.

Bei den erstern werden von jedem hundert Gulden Schäzungssumme 6 kr. als beständige jährliche Grundabgabe bestimmt, und in Hinsicht der leztern haben die Käufer die aus dem Gemeinverbande herrührende Verbindlichkeiten und laufenden Gemeindsabgaben verhältnißmäßig mit Antheil zu nehmen, keinesweegs aber eine weitere Prästation, ausgenommen der Steuern, wenn die Gemeindsgründe überhaupt schon mit einer Steuer belegt sind, zu leisten.

Der Werth dieser Gründe muß daher, da für solche keine weitere Abgaben, ohne sie zu sehr zu oneriren, bestimmt werden können, ganz erlegt werden.

7) Wenn von den zu veräuſſernden Grundſtüken von jeher die Zehendabgabe geleiſtet worden, ſo iſt ſolche ferner zu verreichen. Zehendfreie Grundſtüke bleiben für immer zehendfrei, ausgenommen, ſie lägen in einer Flur zerſtreuet, in welcher das Zehendrecht der Landesherrſchaft zuſtehet, in welchem Falle auch von den veräuſſernden vorhin zehendfreien Gründen dieſe Abgaben entrichtet werden müſſen.

8) Von dem über Abzug des Grundzinskapitals zu erlegenden Kaufſchilling muß die Hälfte ſogleich nach erfolgter höchſter Ratifikation des Kaufs, und bei der Immiſſion baar erlegt, der Reſt aber kann in dreijährigen zu 4 Prozent verzinslichen Friſten mit Vorbehält jedoch des Unterpfandrechts auf das ganze Objekt bezahlt werden.

In obigem ad Nro. 3 bemerkten Beiſpiele würden 200 fl. liegen bleiben, 400 fl. baar, 400 fl. aber in dreijährigen Friſten bezahlt werden müſſen.

Der Kaufſchilling für die Gebäude und die Gemeindsgründe muß aber ganz, jedoch ſo entrichtet werden, daß $\frac{1}{4}$ davon ſogleich baar, die übrigen $\frac{3}{4}$ aber in dreijährigen zu 4 Prozent verzinslichen Friſten, und gleichfalls mit obigem Vorbehalt bezahlt werden können.

9) Bei den ſo ſehr verſchiedenen und mangelhaften Steuerverfaſſungen der Provinz hat man auf die zu veräuſſernden Staatsrealitäten bis zur Einführung einer allgemeinen Steuerperäquation denjenigen Steuerfuß angewendet, welcher vor allen übrigen der zwekmäßigſte und einfachſte, und in einem großen Theile der Provinz bereits eingeführt iſt.

Dieſemnach wird der 4te Theil des Werths der Grundſtüke als Steuerkapital angenommen, und dieſes mit 1 Prozent auf eine einfache Steuer verſteuert, welche alljährlich dreimal ordinär umgelegt wird.

Wohnungen und Oekonomiegebäude zahlen, je nach dem Umfang, nach der Bequemlichkeit und dem Nuzen, den ſie ihren Eigenthümern verſchaffen, 45 kr., 1 fl., 1 fl. 30 kr. 3 bis 4 fl. auf eine einfache Steuer. —

Hievon ſind aber ausgenommen: die im ehemaligen Fürſtenthum Kempten zu veräuſſernde Staatsrealitäten, bei welchen man die Belegungsnorme dem dort beſtehenden Weidenfuß, welcher durch wiederholte öffentliche Bekanntmachungen bereits hinlänglich erklärt worden iſt, aus dem Grunde anpaſſen mußte, weil dieſe Belegungsnorme bis zur allgemeinen Steuerperäquation aus dem Grunde für die gerechteſte und billigſte anerkannt wurde, indem hierdurch die künftigen Eigenthümer der Staatsgüter in Beziehung auf die öffentlichen Abgaben mit ihren, übrigens unter den nämlichen Verhältniſſen ſtehenden Mitbürgern gleich geſtellt wurde.

10) Da auf einigen zur Veräuſſerung beſtimmten Staatsgütern Hand- und Spannfrohnen haften, ſo wird es den Frohnpflichtigen jederzeit vor der Veräuſſerung freigeſtellt werden, dieſelbe in Geld abzulöſen, nachdem zuvor die ſchuldigen Dienſte und die hiefür zu leiſtende Gegenpräſtanden der Herrſchaft, nach

ihrem wahren Werth erhoben, und dadurch die reine Schuldigkeit dargethan seyn wird.

Die Frohn-Reluitionssumme darf jedoch auch nicht in Geld, sondern muß gleichfalls nach Kornmaaßen, welche für jeden besondern Fall nach mittlern Durchschnitts-Preisen bestimmt werden sollen, in den laufenden Normalpreisen vergütet werden.

Da endlich

11) mehrere herrschaftliche Güter mit Schaaftrifft und Weidrechten versehen sind, welche Dienstbarkeiten man ferner weder selbst benuzen, noch an einzelne Käufer landesherrlicher Güter veräussern will; so wird man solche auch nach einem Mittelertrag, und mit Rükficht auf die Fortschritte, und den gegenwärtigen Stand der Kultur der dem Weidrecht unterliegenden, oder der dienenden Feldfluren in Anschlag nehmen, und die hieraus hervorgehende jährliche Abgabe gleichfalls nach Getreidmaaßen bestimmen, sonach dem betreffenden Eigenthümer der Flur diese Servituten gänzlich erlassen, wenn sie sich je zu billigen Bedingungen verstehen werden. —

Die bei dem Verkaufe der Staatsrealitäten zum Grund gelegte allgemeine Bestimmungen will man durch den Weg des Regierungsblattes zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt machen, damit sämmtliche Kaufslustige in Zeiten davon gehörig in Kenntniß gesezt werden, und ihre Maaßnehmungen darnach treffen können.

Ulm, den 19 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel der Provinz Schwaben.

Freiherr von Leiden. von Mertz, Direktor.
Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte, Rentämter und andere Kirchen- und Stiftungsverwaltungen der Kurfürstlichen Provinz Schwaben.

(Die Eindienung der heurigen Gilt- und Zehendfrüchte betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Was unterm 19ten November laufenden Jahrs in Betreff der heurigen Giltlieferungen und Nachlässen in Ansehung der herrschaftlichen Gefälle der Gilten ꝛc. ꝛc. wegen Kriegserlittenheiten allgemein verordnet worden, dasselbe wird auch auf die Gilten und Zehenden der Kirchen-Fabriken und milden Stiftungen, so weit immer vorerwähnte Verordnung auf die Gefälle der Kirchen und milden Stiftungen anwendbar ist, ausgedehnt; dabei aber wird der zur Erstattung der Anzeigen über die Beitreibung der herrschaftlichen Herbst-Gefälle auf den 20 c. m. vorgeschriebene Termin in Bezug auf die

Gefälle der Fabriken und Stiftungen auf den 10ten Jänner 1806 verlängert.

Ulm, den 11 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Reindl, Sekr.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, durch eine höchste Entschliessung vom 6ten d. M. dem Rathe der 1ten Deputation, 1ten Sektion Johann Theodor Roth die Stelle eines dirigirenden Rathes der Konsistorialsektion beizulegen, und den mit dieser Stelle bisher verbunden gewesenen Gehalt gleichmäßig zu bewilligen.

(Fortsezung der Instruktionen für das Straßen- und Wasserbau-Personale.)

Von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Straßenbau-Ingenieurs und auch Wegemeister.

§. 1. Der Straßenbau-Ingenieur oder Wegemeister erhält eine Dienstes-Instruktion für die Wegemacher, und die am 16ten August d. J. erlassene Straßenbau-Polizeiverordnung zu dem Ende, um auf deren Befolgung genau zu wachen, und er wird deswegen verantwortlich gemacht. Auch ist in den Waldungen darauf zu halten, daß dieselben nach den bestehenden Mandaten zu 15 Schritt von den Seiten der Straße ausgehauen, oder licht erhalten werden. Er muß jene Wegemachers-Instruktion in Gegenwart eines Obmannes den Wegemachern alle Jahre, und bei dem Antritt einmal vorlesen, und von dem Wegemacher ein Handgelübde abnehmen. Hiebei ist ihnen zugleich ihre monatliche Bezahlung, und auch dasjenige, was ihnen sonst noch als Gratifikation zukömmt, bekannt zu machen.

§. 2. Der Wegemeister soll, außer an den Sonn- und gesezmäßigen Feiertagen, den ihm anvertrauten Straßenbezirk fleißig begehen, und nur dann zu Hause arbeiten, wenn er Wochenzettel oder Rapports, oder auch Bauanschläge zu verfassen hat.

§. 3. Damit die Inspektion und Direktion alle drei Monate ersehe, was er auf der Straße angeordnet hat, so soll er das amtliche Journal, wovon er Exemplarien erhält, ausfüllen, an die Inspektionen einsenden, und zwar vom ersten Jänner künftigen Jahres angefangen.

§. 4. Da, wo die Straßen über vier Zoll auf die Klafter steigen, muß wo möglich nach und nach dahin gearbeitet werden, daß sie sanfter gezogen, die Vertiefungen erhöhet, oder neue Wendungen gemacht werden. Der Bug der Straßenwendungen soll bei Gebirgsstraßen thunlichst horizontal gelegt, und zwei- bis vier-

mal so breit als die Straße gemacht werden, damit es dem Zugvieh leichter sey, die Lasten bergauf zu ziehen.

§. 5. Er soll der Mitte seines Straßenbezirks so nahe als möglich wohnen, und die Wochenzettel der Hülfsarbeiter, so wie der Fuhren, kurz alle Nachweisungen von Ausgaben, welche auf dessen Distrikt vorfallen, führen.

Da, wo mehrere Arbeiter beschäftiget sind, hat er sich selbst einzufinden, und die Arbeiten so einzuleiten, daß die Ausgaben den Absichten entsprechen. Hiezu ist vorzüglich erforderlich, daß nur kräftige und robuste Leute zur Arbeit gewählet werden.

Kann derselbe nicht immer bei den Arbeitern stehen, so müssen die Wegemacher als Vorarbeiter zugleich von ihm autorisirt seyn, seine Stelle als Aufseher zu vertreten, und die Faulenzer ihm anzeigen, damit ihnen an Lohn eingehalten werde.

§. 6. Er muß dafür Sorge tragen, daß die Wegemacher und Arbeiter mit guten die Arbeit erleichternden Werkzeugen versehen werden.

Die Räder der Schubkarren sollen wenigstens 21 bis 22 baierische Zoll im Durchmesser halten, und $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Kubikschuh fassen.

a) Die Rotthaken müssen vorne 6 — 7 Zoll breit seyn. b) Die Krampen sollen drei Pfund wiegen, an deren einen Seite vier Zoll breit, an der andern spizig, und etwa 16 — 18 Zoll lang, folglich eine Breit- und Spizhaue zugleich seyn. c) Auch müssen Wippkarren für einen, andere für zwei Mann angeschafft werden, damit ein Mann $3\frac{1}{2}$ Kubikfuß Kies bequem ziehe. d) Die Räder der erstern sollen 3 Schuh 4 Zoll, der leztern 4 Schuh im Durchmesser halten. e) Wippkarren, die von einem Pferde gezogen werden, erhalten sechs Schuh hohe Räder, und mögen 18 Kubikschuhe fassen. Alle drei Gattungen sind in Baiern von dem geheimen Zentral-Wasser- und Straßenbau-Bureau eingeführt. Die zum Werfen der Erde und des Kieses erforderlichen Schaufeln müssen hohl, und so beschaffen seyn, wie sie in der praktischen Anleitung zum Straßenbau aufgezeichnet sind. f) Zum Steinbrechen werden Steinbohrer, Brechstangen u. d. gl. gebraucht. g) Die Steinschlägel sollen 4 bis 6 Pfund schwer, und auf der einen Seite $\frac{1}{4}$ Zoll scharf seyn, und elastische Stiele, das ist, Stiele von Haselholz haben.

Durch solche Werkzeuge werden Tausende erspart, und die Kräfte der Menschen und des Zugviehes zwekmäßig benuzt, wo hingegen mit schlechten Werkzeugen große Summen vergeudet werden. Daß das Werzeug, welches den Wegemachern gegeben wird, von denselben und auf ihre Kosten gut erhalten werde, darauf hat der Ingenieur oder Wegemeister zu sehen.

§. 7. Alle zwei Monate erstattet er an die Inspektion einen kurzen Rapport über den Fortgang des Straßen- und Brükenbaues, so wie auch über die Hindernisse, welche denselben entgegen stehen, und wie solche zu heben sind.

§. 8. Wenn ein Wegemacher seine Schuldigkeit nicht thut, so muß deswegen gleich die Anzeige geschehen, und kann ihn der Ingenieur oder Wegemeister der Fortsezung seines Dienstes überheben, den Sold durch Anzeige an das Rentamt sperren, bis der Inspektor ihn entläßt, und einen andern anstellt. Uebersieht derselbe aber die Uebertrettungen des Wegemachers, so ist er eben so strafbar, und wird von ihm Ersaz des Schadens geleistet, oder er wird, bei boshaften Vergehungen, von der Inspektion suspendirt, und von der Direktion, wenn er Wegemeister, von dem Chef des geheimen Zentral-Bureau oder dem General-Landes-Kommissariate, wenn er Ingenieur ist, entlassen. Das erstemal soll jedoch ein Vergehen, worauf nicht gleich die Entlassung folgen kann, mit Versezung auf einen beschwerlichern Distrikt bestraft werden; das zweitemal aber eine Untersuchung gemacht werden, und auf den dritten Fall die Entlassung unausweichlich seyn.

§. 9. Alle kleinen Beschädigungen der Brüken, Durchlässe und Stüzmauern läßt derselbe sogleich vornehmen, und macht nachher die Anzeige. Sind sie von Bedeutung, so muß davon der Inspektion der Anschlag berichtlich übergeben werden.

§. 10. Auch beim Schneeausschaufeln hat er sich thätig zu verwenden, und die Ortschaften anzuweisen, und wenn diese ihre Schuldigkeit nicht thun, sich an die Landgerichte zu wenden, im Fall solche dessen Wohnort näher, als die Inspektion sind.

§. 11. Alle hölzerne Brüken und Durchlässe sollen, um sie lange zu erhalten, erst mit trokenem Pferdemist, der das Holz gegen Fäulniß schüzt, 2 bis 4 Zoll hoch, und dann mit Kies beschüttet werden. Jedoch müssen vorher die verdorbenen Brükenhölzer gegen neue vertauscht seyn.

§. 12. Alles alte Holz, Eisen u. d. gl. muß vom einschlägigen Rentamte verkauft, als Notiz bei den Rechnungen angeführt werden.

§. 13. Wenn sich Fälle von besonderer Art, und die in dieser oder des Wegemachers Instruktion nicht enthalten sind, ereignen, so ist sich hierüber bei der Inspektion anzufragen.

§. 14. Entdekt er vortheilhafte Kieshaufen oder Steinbrüche, und läßt solche öfnen, so erhält er gleichfalls eine Belohnung. Uebrigens hat er darauf zu sehen, daß die Steinbrüche und Kiesgruben regelmäßig bearbeitet werden, und die Erde, der Mergel und Sand erst abgehoben wird, auch das Materiale überhaupt von diesen Theilen gesäubert, und nur bei feuchter Witterung von den Vorrathshäusern, zur Ausfüllung der Geleise und Löcher oder auf die Straße gefahren oder verbreitet werde. Die Kiesgruben und Steinbrüche müssen so weit von der Straße entfernt werden, daß dieselbe nicht einstürzen, oder für den Reisenden der Straße sehr nahe gefährliche Vertiefungen entstehen. Aus solchen Steinbrüchen und Kiesgruben, die bei häufigem Regen mit Wasser angefüllet werden, muß das Material bei trokenener Witterung bei Zeiten gefördert werden. Wo dieß nicht geschieht, taugen die Aufseher und Wegemacher nicht viel.

(Der Beschluß folgt im nächsten Stük.)

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

LI. Stük. Ulm, Samstags am 28 Dezember 1805.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Auszeige der jährlichen Abgänge und Zuwachs in den Brandversicherungskatastern betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da vermög bestehender Verordnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben §. 1. alle Erklärungen wegen dem Ein- und Austritt bei diesem Institut längstens bis Ende Novembers jeden Jahrs bei den betreffenden Aemtern angegeben werden müssen, welche sodann mit dem ersten Jänner des neu eintretenden Assekuranzjahrs ihre Wirkung haben, so erhalten nunmehro sämmtliche Landgerichte, Verwaltungsräthe und übrige Behörden den Auftrag, diese Ab- und Zugänge für das folgende Assekuranzjahr 1806 längstens bis zu Ende des künftigen Monats Jänner anher einzusenden, um hiernach bei den hierorts vorliegenden Katasters gleichfalls die nöthigen Abänderungen vornehmen zu können.

Zu erzielender Gleichförmigkeit, Erleichterung des Geschäftes, und vorzüglich nöthigen Genauigkeit hinsichtlich vollkommener Uebereinstimmung der Spezialkataster, mit dem Generalkataster aber werden sämmtliche mit diesen Anzeigen noch rükständige Behörden anmit auf die im heurigen Regierungsblatt Seite 935. befindliche Tabelle, als Formular angewiesen, woraus sich dieselbe von selbst verständigen werden, daß darinn vorderſamst die Totalsumme vom vorigen Jahr (1805.) richtig angezeigt, sodann aller Zuwachs und Abgang Ort für Ort, mit Be-

nennung des Eigenthümers, Anzeige der Hausnummer, der Seitenzahl des amtlichen Katasters, wo der Eintrag, oder die Ausstreichung geschehen, auch ob das Gebäude ein Haupt- oder Nebengebäude ist, aufgeführt — sofort der Vergleich hinsichtlich dieses Ab- und Zugangs nach Anweisung des Formulars mit der leztjährigen Summe gemacht, und also dadurch die ganze Summe für das künftige Assekuranzjahr, genau ausgezeigt werden müsse.

Um eine eigene Kontroll mit dem Spezialkataster zu erhalten, wird das Weitere anmit verordnet, daß die alle Jahre sich ergebende Ab- und Zugänge, nach der nämlichen Art und Weise, wie ihnen zur jährlichen Einsendung das Formular gegeben ist, eben so von Jahr zu Jahr in ein eigens zu haltendes Kataster eingetragen werden sollen.

Ulm, den 20 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

Verordnung

an sämmtliche Kurpfalzbaierische Rentämter, Verwaltungsräthe und andere Kirchen- und milde Stiftungsadministrationen in der Provinz Schwaben.

(Die Liquidirung der bei der schwäbischen Provinzialkasse anliegenden Kirchen- und Stiftungskapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Werden sämmtliche Rentämter, Verwaltungsräthe, und alle andere Kirchen- und milden Stiftungs-Administrationsbehörden in der Kurpfalzbaier. Provinz Schwaben hiemit aufgefordert, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 30ten November laufenden Jahres, Regierungsblatt Stük 49. Seite 1097. an die unterfertigte Stelle

a) die Verzeichnisse der von den unter ihrer Administration stehenden Kirchen, milden Stiftungen und Bruderschaften bei der hiesigen Provinzial-Hauptkasse anliegenden Kapitalien, sammt der Berechnung der davon verfallenen, und noch rükständigen Zinse

b) dann die auf solche Kapitalien Bezug habende Originalobligationen, und allenfallsige Zessionsurkunden, und

c) eine getreue Abschrift dieser Urkunden anhero einzuschiken, oder daferne vorerwähnte Urkunden nicht unter der Verwahr der einberichtenden Stelle sich befinden sollten, den Ort, wo solche verwahrt sind, anzuzeigen.

d) Ueber alle ursprünglich bei einem vormaligen besonderen Bestandtheile der Provinz Schwaben angelegene Kapitalien sind so viel besondere Verzeichnisse als vormalige schuldende Bestandtheile einzuschiken,

e) die auf die vormals bei dem Hochstift Augsburg, und bei dem dasigen Domkapitel angelegene Kapitalien Bezug habende Berichte sind wenigstens 3 Tage vor dem zu Liquidirung derselben angesezten Termin,

Die auf die weiteren Kapitalien Bezug habende Berichte aber sind 8 Tage vor dem Liquidationstermin, und soferne dieser erst nach 5 Wochen eintritt, inner nächsten vier Wochen anhero einzuschiken. Dabei wird den Rentämtern und übrigen Administrationsbehörden erlaubt, sich in den zu erstattenden Berichten auf die allenfalls schon früher erstatteten Berichte unter Anführung des Datums, und der Ziffer derselben zu berufen.

Da man durch diese Verfügung sämmtlichen Kirchen- und Stiftungs-Administrationsbehörden, so wie sämmtlichen einzelnen Stiftungen die Erscheinung bei der vorhabenden Liquidation in Person, oder durch Mandatarien erspart, so versieht man sich, daß sie durch die zu erstattende Berichte unterfertigte Stelle in den Stand sezen werden, die Liquidation im Namen der unter ihrer Administration stehenden Stiftungen veranstalten zu können.

Ulm, den 21 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

Reindl, Sekr.

Verordnung.

(Die Einsendung der vormundschaftlichen Rechnungen Siegelmäßiger Minorennen an das Kurfürstliche Hofgericht in Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um die vormundschaftlichen Rechnungen Siegelmäßiger, unter dem Kurfürstlichen Hofgerichte unmittelbar stehender Minorennen, zu richtiger Revision zu bringen, werden nach dem gemachten Ansinnen bemerkter Kurfürstlichen Justizstelle, sämmtliche zu der-

lei Vormundschaften beauftragte Individuen hierdurch angewiesen, bis Ende Jänners 1806, die mit Ende Dezembers laufenden Jahres zu schliessenden Vormundschafts-Rechnungen von den Jahren 1804 und 1805, unter Anfügung der lezten revidirten Rechnung, an das Kurfürstliche Hofgericht in Memmingen um so gewisser einzusenden, als auf den Entstehungsfall, deren Abholung mittelst eigenen Bothens, auf des säumigen Vormundes Kösten unfehlbar erfolgen würde.

Alle in Beziehung auf diesen Gegenstand etwa nöthig werdende Anfragen einzelner Wormünder, sind nicht anher, sondern unmittelbar an das Kurfürstliche Hofgericht, jedoch unaufhaltlich des anberaumten Termins zu stellen.

Ulm, den 23 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leiden.

von Teng.

(Beschluß der Instruktionen für das Straßen- und Wasserbau-Personale.)

§. 15. Er muß auch das beiliegende gedrukte Verzeichniß von den vorhandenen Steinbrüchen und Kiesgruben auf dem Lokale ausfüllen, so wie auch beiliegende Beschreibung der Straßen und Brüken machen. Beides muß stets mit Sorgfalt nachgeführt, und dem Nachfolger übergeben werden.

§. 16. Die ratifizirten Etatsanschläge, die ihm von der Inspektion mitgetheilt werden, darf er nicht überschreiten, es sey denn, daß Naturereignisse, als Wolkenbrüche u. s. w. eintreten, welche eine größere Ausgabe und schnelle Hülfe erheischen.

§. 17. Was nun die Auszahlung der Fuhr- und Tagelöhner, so wie der Materiallieferungen und Werkzeuge anbetrift: so müssen die von ihm geführten Conti und Wochenzettel an das einschlägige Rentamt übersendet werden, damit die Handwerker, Fuhrleute und Taglöhner von demselben das Geld empfangen.

§. 18. Ueber die vorgenommenen Bauarbeiten erstattet derselbe alle Monate kurzgefaßte Rapporte mit Aufstellung der von den Rentämtern dafür geleisteten Zahlungen, und zwar nach folgenden Rubriquen:

a) Benennung und Länge der Straßenstreke, worauf gearbeitet worden in Klaftern. Hiebei muß bemerkt werden, ob die Herstellung oder Unterhaltung geschehe

a) mit Bruchsteinen
b) mit Kies
c) oder durch Pflasterung und Steine

} mit Beisezung des Verbrauchten in Kubikfuß

d) Kiesbeifuhr, wie viel beigeführt in Haufen, jeden zu Kubikfuß, und wie viel vorräthig, was der Kubikfuß kostet. e) Beischaffung

von andern sonstigen Baumaterialien. f) Grabenräumung, Länge in Klaftern und Anzahl der gebrauchten Fuhren; — wie hoch die Fuhre, das Klafter der geräumten Gräben zu stehen kömmt. g) Straßenbrüken und Durchlässe, Geländer, Gemäuer aller Art ꝛc. alles, was hieran hergestellt oder unterhalten worden, mit Bemerkung des Kostenaufwandes. h) Wegemacher. Wie viel in der Arbeit, deren Fleiß und Betragen, auch deren Bezahlung. i) Hülfsarbeiter oder Tagelöhner auf Bauplätzen oder Materialgruben: ihre Anzahl, Fleiß, und die darauf erlaufenen Ausgaben. k) Beigeschafte Werkzeuge und Geräthschaften. l) Grundentschädigungen. m) Eigene in Verdienst gebrachte Diäten, belegt mit dem Journal. Diese müssen vor der Auszahlung durch die Inspektion vidirt werden; sie passiren alsdann nur bei einer Entfernung von 4 Stunden und darüber vom Wohnorte. n) Schreibmaterialien und sonstige Ausgaben.

Unter Wiederherstellung wird nämlich verstanden, wenn die Straße ihre Wölbung oder den Abhang an die Seiten verlohren hat. Unter Unterhaltung, wenn sie ihre Wölbung noch besizt.

Uebrigens hat aber der Wegemeister jede andere, auch nicht unter obige Rubrique passende Arbeit und andere Gegenstände immer mit Bemerkung der darauf erlaufenen Ausgaben der Inspektion anzuzeigen. Jedoch müssen allemal die Bauobjekte oder die Straßennummern, an denen gearbeitet wurde, auf dem Rüken des Conti oder Wochenzettels bezeichnet werden. Wenn ausserordentliche Ereignisse vorfallen, so muß er die deswegen zu machenden Vorkehrungen sogleich der Inspektion anzeigen, und sich mit dem nächsten Rentamte benehmen.

§. 19. Sollen Kiesgruben oder Steinbrüche auf eines Privaten Grundstük eröffnet werden, so zeigt er dieß dem Landgerichte an, welches den Distrikt sogleich abschäzen läßt. Ist dieses aber säumig, so hat er das Recht, drei Wochen nach der Anzeige die Grube oder den Bruch anzufangen, und muß sodann das Landgericht dem Privaten zu dessen Entschädigung verhelfen. Dieser aber hat kein Recht, die Eröffnung des Bruches oder der Grube zu versagen, denn die Straßen sind eine öffentliche Anstalt, welche mit den möglichst geringsten Kosten gut unterhalten werden müssen.

Auf die Erhaltung derer längs den Straßen stehenden Nummerpfählen, wornach die Straße in Achtelstunden, das ist in $264\frac{6}{10}\frac{4}{0}$ Klafter, baierisches Maaß, eingetheilt sind, so wie der bestehenden Alleen hat derselbe zu wachen, die ausgegangenen Bäume sogleich wieder durch starke Pflänzlinge ersezen zu lassen. Sollte ihm auch in Zukunft aufgetragen werden, auf die für den Faschinenbau bestimmten Holzbezirke Nachsicht zu pflegen, so hat er sich derselben zu unterziehen.

§. 20. Den Ingenieurs und Wegemeistern wird noch aufgetragen, sich mit den neuesten Schriften, welche über den Straßenbau

erschienen sind, bekannt zu machen; in ihren Berichten Deutlichkeit und Bestimmtheit zu verbinden, und da, wo das Lokal speziell dargestellt werden muß, solches in Karten und Nivellements zu bringen; auch die Bauanschläge von den minder wichtigen Bauobjekten zu verfassen.

Ihren Vorgesezten müssen sie pünktlichst und ohne alle Widerrede Folge leisten.

Schließlich wird hiemit verordnet, daß die wirklich angestellten Ingenieurs und Wegemeister nach der vorgeschriebenen Uniformirung bei Geschäften sich kleiden müssen.

Im Oktober 1805.

Kurfürstl. Geheimes Zentral-Wasser- und Straßenbau-Bureau.

Wiebeking,
Kurpfalzbaierischer Geheimerath.

von Grimmeißen,
Kurfürstl. Rath und geheimer Sekretär.

Vorstehende Instruktion erhält der
von Seiten dieser Straßen- Bau-Direktion.

Ich
gelobe diese Instruktion in allen ihren Punkten zu erfüllen, und auf die Befolgung der Dienstobliegenheit der Wegemacher und übrigen Arbeiter zu wachen.

Von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Wegemacher.

§. 1. Der Wegemacher soll täglich, ausser an den Sonn- und gesezmäßigen Feiertagen, bei jeder Witterung, so lange an der Straße oder zu ihrer Unterhaltung und Verbesserung, wie auch zur Erzeugung des Materiale, arbeiten, als die Arbeitsstunden des Landmannes dauern; auch an den Samstägen nicht kürzere Zeit als an den Wochentägen. Nur bei besondern Verhinderungsfällen darf er für sich und auf seine Kosten mit Bewilligung des Inspektors oder Wegemeisters einen tüchtigen Arbeiter stellen.

§. 2. Damit derselbe von der Straße ab stets beobachtet werden möge, so soll er nicht in jenen Kiesgruben oder Steinbrüchen, in denen er nicht von der Straße ab gesehen werden kann, ausgenommen in Gegenwart des Wegemeisters, arbeiten.

§. 3. Wenn derselbe, oder ein für ihn tüchtig nach §. 1. gestellter Arbeiter von seinen Vorgesezten nicht auf der Straße oder in den Materialgruben, oder bei andern Dienstgeschäften während den Arbeitsstunden getroffen wird: so soll er das erstemal 20 kr., das zweitemal 25 kr., und so stets 5 kr. mehr bis 1 fl. 5 kr. für das zehentemal an das Rentamt, welches die Strafe verrechnet, erlegen; dann aber seines Dienstes beim zehentenmal entlassen

werden, wodurch alle mögliche Nachsicht erschöpft wird.

§. 4. Er soll alle Geleise zuziehen, das Materiale einräumen, und wo möglich, auch an der Abräumung der Bankets, und wenn er ein Maurer ist, an den Stüzmauern und steinernen Durchlässen Ausbesserung vornehmen. Ist er ein Zimmermann, so soll ihm obliegen, die hölzernen Geländer und Durchlässe bei Zeiten, wo nicht gänzlich herstellen doch ausbessern zu lassen.

§. 5. Dessen Werkzeuge, die ihm auf Kosten der Kasse angeschaft werden, sollen gut beschaffen seyn, und er muß sie in gutem Stande auf seine Kosten erhalten. Werden ihm nicht tüchtige Werkzeuge gegeben, so hat er das Recht, solche bei der Inspektion vorzuzeigen, wenn diese die Straßen bereiset.

§. 6. Mit den ihm im Herbste und Frühjahr beigegebenen Hülfsarbeitern muß er da, wo die Straße über das ihr nahe gelegene Erdreich erhoben liegt, in dem Falle die Bankets abheben, wenn sie höher als die Mitte der Straße sind; denn sie sollen bei Straßen, deren Breite 16 Schuh ist, $5\frac{1}{2}$ Zoll, bei solchen, die 22 Schuh breit sind, 8 Zoll, und bei 26 Schuh breiten 10 Zoll niedriger als die Mitte der Straße liegen, damit diese eine Wölbung erhält. Ist diese Vorschrift vollzogen, so wird das Wasser nach den Seitengräben abfliessen, und das Materiale nicht im Wasser zerrieben werden.

§. 7. Straßen, welche längs Anhöhen oder Bergen gehen, sollen nach der Anhöhe zu geneigt seyn, je breiter sie sind, desto mehr, nämlich $2\frac{1}{2}$, 4 bis 5 Zoll, damit die Stüzmauern und Böschungen vom Wasser verschont bleiben; die Fuhrwerke gegen Umwerfen gesichert sind; und das Wasser von der Straße in den der Straße nahe liegenden Graben ablaufe. Dieses soll der Wegemacher mit den ihm beizugebenden Hülfsarbeitern an den alten Straßen nach und nach bewerkstelligen, wenigstens nicht gegen diese gegebene Regel Arbeiten machen oder machen lassen.

§. 8. Zur Beförderung des Wasserabflusses muß weder auf den Bankets und am Raude derselben, noch in den Gräben, Strauchwerk, Disteln und hohes Unkraut geduldet werden, auch am Rande der Bankets kein Gras hervorstehen, welches den Ablauf des Wassers nach den Gräben hindert.

§. 9. Die sogenannten Rasten, welche auch das Wasser in die Gräben führen, müssen genau quer über die Straße, und nicht schräge angelegt werden, weil in solchen schräge gehenden Rasten die Fuhrwerke starke Stöße erhalten und öfters zerbrechen. Zur Bequemlichkeit derselben müssen auch die Rasten eine sanfte und weite Mulde formiren, und wo es thunlich ist, gepflastert seyn.

§. 10. Der Wegemacher muß dahin arbeiten, daß die Straße troken werde, folglich für die Ableitung des Wassers in die Gräben, und mittels Durchlässe Sorge tragen. Es müssen daher jene rein und tief, diese offen ge-

halten werden; in hinreichender Menge vorhanden, und weit genug seyn.

Die Straßengräben sollen entweder in Senkgruben oder in andere Feldgräben und Bäche abfliessen. Nie darf aber von den Feldern oder von den Häusern, Hausplätzen oder Gärten das Wasser auf die Straße geführt werden, wogegen die vom 16ten August angeordnete Straßenbaupolizei Maaß und Ziel sezt.

§. 11. Wo ein Grundbau besteht, muß derselbe nie vom Dekmateriale entblößt, damit die Steine desselben nicht abgeschliffen werden. Sind aber einige Wand- oder Rabatsteine ausgefahren, so muß der Wegemacher gleich andere einsezen.

§. 12. Da wo die Straße gegen die angränzende Grundstüke tief liegt, muß sie nach und nach erhöhet, und ist sie zu schmal, so muß sie nach und nach erweitert werden, welches mittels Abnahme der Bankets, Abziehung des Schlammes, Anschüttung desjenigen mit Kies vermischten und trokenen, nicht aber lehmigten oder fetten Erdreiches, welches oberhalb dem Kies in den Gruben liegt, geschehen kann. Lezteres soll jedoch nur bei sehr tief liegenden Straßen, und wo der Kies zur Ausfüllung herzuholen zu kostbar ist, geschehen.

§. 13. Das Material, welches auf die Straßen gebracht wird, soll von Erde, Mergel, feinem Sande und Lehmtheilen, mittels Wurfgittern gereinigt seyn; eine Arbeit, die bei trokener Witterung geschehen muß.

§. 14. Befinden sich große Steine in der Kiesgrube, so müssen dieselbe erst zur Größe eines Hühnereyes, und wenn der Kies weich ist, etwas größer zerschlagen werden, ehe man sie auf die Straße wirft; auf alle Fälle kommen dieselben unten, und das feine Material oben zu liegen. Reine Flußkiesel und harte Steine sind stets die besten zum Dekmateriale, und den weichen vorzuziehen.

§. 15. Alle einzelne große Steine müssen von der Straße aufgelesen und in Haufen gesammelt, dann zerschlagen werden, weil sie sonst Schlaglöcher und Gruben machen.

§. 16. Die Bruchsteine sollen, je nachdem sie hart sind, kleiner zerschlagen werden, und soll der eiserne Schlägel an der einen Seite einen Viertelzoll scharfe Kante haben, und wenigstens 4 Pfund schwer seyn.

§. 17. Bevor die Straße mit Dekmateriale beschüttet wird, soll dieselbe von Erde und Schlamm gereiniget seyn, welches Abziehen zur Ersparung der Arbeit bei nasser Witterung mittels hölzerner Krüken, oder wenn der Schlamm zähe ist, mit der Rotthake, die auch zum Abheben der Bankets und zum Scarpiren der Grabenwände gebraucht wird, geschehen muß.

§. 18. Nur bei feuchter Witterung, also vorzüglich im Frühling und Herbste, sollen zur Erleichterung der Arbeit die Bankets abgehoben, und die Straßen mit Materiale beschüttet werden. Wenn dieß während eines trokenen Sommers oder bei anhaltend trokener Witterung geschieht, so sollen die darauf gelegten

Kosten

Kosten von dem Wegemacher, und nach Befund von dem Wegemeister, ja selbst der Inspektion ersezet worden.

Es wird nämlich alsdann das Material unnüzer Weise zu Staub zermalmet, woraus wieder Schlamm entstehet, mithin ist dasselbe verschleudert. Dann ist es auch dem Zugviehe nachtheilig, weil es die Hufe und Klauen desselben verdirbt, und den Widerstand der Fuhrwerke vermehrt. In dieser lezten Hinsicht sollen die Bergstraßen anfänglich nur zur Hälfte des Fahrbettes beschüttet werden, die andern Straßen nur 10 bis 18 Schuhe, je nachdem sie schmal oder breit sind. Endlich kann bei trokenem Wetter die Straße von dem Kothe nicht anders, als mit zeitsplitternder Arbeit gereiniget werden, welches bei nasser Witterung leicht geschieht. Wird aber auf den harten Koth das Dekmaterial geschüttet, und tritt dann nasses Wetter ein, so wird jenes in die Höhe, d. i. auf der Straßen Oberfläche gefahren, und dieses in dem Schlamm, wie in einer Schmergelmasse, bald zerrieben. Es müssen daher bloß die tiefen Geleise und Schlaglöcher bei trokener Witterung mit feinem und hartem Materiale eingefüllet werden. Ist dessen auf der Straße in den Aufwürfen längs den Geleisen eine hinreichende Quantität vorhanden, so muß keines von den Vorrathshaufen oder Kiesgruben genommen werden.

§. 19. Zur Unterhaltung der Straßen sind oftmals Vorrathshaufen von gutem und kleinem Materiale nothwendig, um die Gruben und Löcher, so wie die Geleise jederzeit auszufüllen. Liegen dieselben viele Monate an der Straße, so verwittert das Material. Es sollen daher bei Kiesstraßen alle 10, 20 bis 30 Klafter, je nachdem das Materiale weich, und die Straße stark befahren wird, ein solcher Vorrathshaufen im Frühling aufgefahren seyn, und alsdann nur daselbst fehlen, wo man zu jeder Stunde in der Nähe der Straße das Dekmateriale nehmen kann; folglich dürfen daselbst die Kiesgruben und Steinbrüche niemal mit Wasser angefüllet seyn.

§. 20. Jeder Kieshaufen, der zur Bedekung der Straße angefahren wird, soll an der Grundfläche sieben baierische Schuh lang, drei breit und zwei hoch seyn, folglich, wegen dem Abtrollen des Kieses, 18 Kubikschuhe enthalten.

Wo der Kies in der Nähe der Straße liegt, sind die eigentlichen Vorrathshaufen, welche des bequemen Ausweichens der Fuhrwerke wegen, bald rechts bald links an dem Fahrbette der Straße zu liegen kommen, wo möglich von dem Wegemacher anzufahren.

§. 21. Dieser soll der Straße so nahe als thunlich Kiesgruben und Steinbrüche, jedoch ohne für das Fuhrwerk gefährliche Gruben zu verursachen, eröfnen, wenn das Materiale eben so gut ist, als dasjenige, welches in einer weitern Entfernung liegt. Auch muß der Ziegelschutt von alten Gemäuern gebraucht werden, denn derselbe giebt eine feste und trokene Straße.

§. 22. Gegen die Grobheiten und Ahndungen derer, denen die Grundstüke, worauf solche Gruben und Brüche entdekt werden, zustehen, wird ihn das Landgericht schüzen, denn die Grundeigner werden jedesmal für den Boden eine Entschädigung, wie es landesüblich ist, erhalten.

§. 23. Wenn der Wegemacher der Straße nähere Kiesgruben und Steinbrüche, als die bestehenden eröfnet, wodurch dem Straßenbauwesen ein besonderer Vortheil zugeht, so soll er nach dem Gutachten der Inspektion eine Belohnung an Geld erhalten, oder dahin versezt werden, wo er besser bezahlt wird.

§. 24. Die der Straße nahe liegenden Kiesgruben sollen erst von der Erd- und Sandbeke nach einem Vierek entblöst, und wo möglich alle Achtelstunden, und wenn noch näher, desto besser, angelegt werden. Gegenwärtig werden dieselben zum Nachtheil der Grundstüke sehr irregulär und steil ausgehoben; auch die Erdbeke unterhölt, so, daß dieselbe einstürzet, und sich dann mit dem in der Grube liegenden Materiale vereiniget. Dasselbe muß alsdann unnöthiger Weise mit bedeutenden Kosten durch Wurfgitter oder mit Erde und Sand vermischt auf die Straße geworfen werden, welches nicht seyn sollte.

§. 25. Stehen die Grundstüke, worinn das Materiale genommen werden soll, einem Privatmanne zu, so muß dem Wegemeister zuerst die Anzeige gemacht werden, damit wegen der Entschädigung das Erforderliche eingeleitet werden möge.

§. 26. Ist die Straße bei Winterszeit mit Schnee angehäuft, so muß dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige vom Wegemacher gemacht werden, damit die Passage sogleich durch die Konkurrenz von den Gemeinden geöfnet werde, und zwar nach der ganzen Breite der Straße. Daß die Gemeinden hierbei ihre Schuldigkeit thun, dafür hat jener Vorstand zu wachen, und sich, wenn es nöthig ist, an das Landgericht zu wenden. Er wird daher auch für die Ausführung und etwa erfolgte Stokung des Fuhrwesens verantwortlich gemacht. In diesem Betrachte soll jedem Landrichter ein Exemplar dieser Instruktion mitgetheilt werden, damit die Ortsvorstände, Magistrate und Obmänner in die Kenntniß gesezt seyen.

§. 27. Der Wegemacher soll darauf wachen, daß die vom 16ten August von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht verordnete und ihm

mitgetheilte Straßenbau-Polizei in Vollzug gesezt werde, und hat die Uebertrettungen dem Wegemeister sogleich anzuzeigen.

§. 28. Die Gewohnheit, sich mit den Vorübergehenden zu unterhalten, oder den Hut vor jedem Reisenden zu ziehen, wird untersagt, weil dieß nur die Arbeit stört. Ein anders ist es, wenn Straßenbau-Vorgesezte des Wegemachers kommen, deren Befehle derselbe, ohne alle Widerrede, zu vollziehen hat.

§. 29. Alle Beschädigungen der Straßen, Brüken, Durchlässe, Stüzmauren, welche derselbe nicht ausbessern kann, müssen dem Wegemeister angezeigt werden. Wer die Achtelstunden-Steine oder Pfähle beschädigt, bezahlt nach der Straßenbau-Polizei 10 fl. Strafe. Entdekt der Wegemacher den Thäter, so erhält er die Hälfte.

§. 30. Zur Winterszeit soll der Wegemacher den Wasserabfluß durch Aufhauung des Eises stets erhalten. Wenn nicht auf der Straße gearbeitet werden kann, sollen mehrere Wegemacher zusammen unter der Aufsicht des Wegemeisters auch ausser ihrem

Distrikte in Steinbrüchen und Kiesgruben arbeiten.

§. 31. Soll der Wegemacher so nahe als möglich in der Mitte seiner ihm angewiesenen Straßenstreke wohnen, und einen ehrbaren Lebenswandel führen. Um gegen die Grobheiten der Fuhrleute gesichert zu seyn, und von dem Straßenbau-Vorgesezten beobachtet werden zu können, soll er seine mit einem Schilde versehene ihm abgereichte Montursjake tragen, und überhaupt in ordentlicher Kleidung erscheinen.

§. 32. Diese Dienstobliegenheiten haben die Wegemacher genau zu beobachten, und bei Vernachläßigung ihrer Pflichten zu gewärtigen, daß sie von der Inspektion, der Direktion, oder von dem Chef des geheimen Zentral-Bureau abgedankt und entlassen werden, wo sie dann auch keine Ansprüche auf Unterstüzung haben.

§. 33. Damit die Ortsvorsteher von allem demjenigen unterrichtet seyn mögen, was einem Wegemacher obliegt, so ist denjenigen von größern Ortschaften von der Inspektion ein Exemplar dieser Instruktion, und der

Straßenbau-Polizei gegen Schein mitzutheilen.

München im September 1805.

Kurfürstl. Geheimes Zentral-Wasser- und Straßenbau-Bureau.

Wiebeking,
Kurpfalzbaierischer Geheimerath.

von Grimmeißen,
Kurfürstl. Rath und geheimer Sekretär.

Vorstehende Instruktion erhält der Wegemacher
von Seiten der Inspektion.

Ich
gelobe diese Dienstesobliegenheiten zu erfüllen.

Allgemeine Verordnung.

(Das Aufhören der Provinzial-Regierungsblätter und die Einführung eines allgemeinen Regierungsblattes betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch höchste Reskripte vom 16ten August, 20ten November und 8ten Dezember haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht der unterzeichneten Landesstelle als gnädigste Entschliessung eröfnet: daß die bisher eingeführten Provinzial-Regierungsblätter in ein allgemeines offizielles und eigentliches Regierungsblatt vereiniget, und diese Veränderung mit dem nächsten Kalender-Jahr unter folgenden höchsten Bestimmungen in Ausführung gesezt werden solle. —

1) Das offizielle Regierungsblatt solle mit dem ersten Jänner 1806. unter der Firma:

Kurpfalzbaierisches Regierungsblatt

in der Residenzstadt München erscheinen und gedrukt werden.

2) Alle Provinzial-Regierungsblätter hören mit dem Dezember laufenden Jahres auf; wovon die Verleger und Druker hierdurch in Kenntniß gesezt werden.

3) Der Inhalt des allgemeinen Regierungsblattes soll sich genau nach jenen

Grundlinien beschränken, welche bereits im Jahre 1799 und 1801. für das Kurbaierische Regierungsblatt gnädigst verzeichnet wurden.

4) Alle Bekanntmachungen, Beförderungen, Todesanzeigen, Verordnungen, und andere offizielle Proklamationen werden durch die General-Landes-Kommissariate und Landesdirektionen an die gnädigst bestimmte Redaktion des Kurpfalzbaierischen Regierungsblattes eingesendet.

5) Da das offizielle Regierungsblatt nicht nur den Landstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist, so sollen sämmtliche Gemeinden und Pfarrer das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kösten, diese aber aus Mitteln der Kirchen-Fabriken anzuschaffen haben.

6) Die Pfarrer sollen das aus Kirchenmitteln angeschafte Exemplar unter ihren Pfarrakten sorgfältig bewahren, und die Kurfürstlichen Landgerichte haben bei Sterbfällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die abgängigen Stüke aus der Erbschaftsmasse vergütet und ersezt werden.

7) Der Preis des Regierungsblattes, welcher für das nächstkünftige Jahr auf vier Gulden bestimmt wurde, ist von den betreffenden Amtsstellen, Gemeinden und Pfarrern zu pränumeriren, und zu dem Ende demnächst an das Expeditionsamt der Kurfürstlichen Landesdirektion dahier einzusenden.

8) Da das allgemeine Regierungsblatt künftig als das einzige Organ der höchstlandesherrlichen Verordnungen und Geseze zu betrachten ist, so wird zwar gnädigst gestattet, daß die in den Provinzen bisher erschienenen Intelligenzblätter fortgesezt werden; in keinem Falle aber können sie als offizielle Blätter behandelt werden, sondern alle Verordnungen sämmtlicher Landesstellen sind in das Regierungsblatt einzusenden.

9) Bloſſe Lokalnotizen, Schrannenpreiſe, Steckbriefe, gerichtliche Citationen, Einladungen zu einer Verſteigerung ꝛc. ꝛc. werden in die Zeitungen und Intelligenzblätter nach Vorſchrift der General-Verordnung vom 23ten Dezember 1801. eingerükt.

Welches ſämmtlichen Kurfürſtl. Stellen, Aemtern und Unterthanen der Kurpfalzbaieriſchen Provinz in Schwaben zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung hiemit eröfnet wird.

Ulm, den 23 Dezember 1805.

Kurpfalzbaieriſches General-Landes-Kommiſſariat in Schwaben.

Freiherr von Leyden.

Frhr. v. Imhof.

Ankündigung.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht ſtets mit dem Wohle Höchſt Ihrer Unterthanen und Diener beſchäftiget, wollen die, durch unerwarteten Kriegsvorfällen gehemmte Ausführung der im 34ten Stük des Regierungsblattes vom 21ten Auguſt 1805. bekannt gemachten Ankündigung, wegen Aufnahme in dem Kurfürſtlichen Kadetenkorps, nunmehr in ihre zwekmäßige Wirkung ſezen, und haben dießfalls unterzeichneter Stelle gnädigſt anbefohlen, folgendes bekannt zu machen: — Alle Eltern und Vormünder, die nach den ſchon bekannt gemachten Grundſäzen, zur Bittеſtellung um Aufnahme ihrer Söhne und Mündel berechtiget ſind, und dieſelbe wünſchen, haben in Höchſt Ihren Baieriſchen, Ober- und Neuburg-Pfälziſchen, Fränkiſchen und Schwäbiſchen Landen, längſtens bis 10ten des nächſt eintretenden Monats Jänner; die von den Bergiſchen Landen aber bis 15ten bemeldten Monats, ihre Bittſchriften mit den gehörigen Belegen gehorſamſt einzuſenden.

Desgleichen haben auch jene, welche dießfalls ihre Bittſchriften ſchon unterthänigſt eingereicht haben, die noch zum Theil, oder ganz mangelnden Belege, bis dahin gleichfalls zu ergänzen.

Wie bekannt, wollen Seine Kurfürſtliche Durchlaucht der an ſich ſchon ſehr groſſen Wohlthat des durchgehends unentgeldlich gegebenen Unterrichts und Erziehung, noch jene hinzuſezen, den ganz Mittelloſen und Bedürftigen unentgeldliche Koſt und

Kleidung zu gewähren, und zwar nach einer angenommenen festgesezten Zahl, wobei Höchst Sie auf jene verdienstvolle Offiziere besonders Rükſicht nehmen werden, die Höchst Ihre Rechte und Lande gegen den Feind vertheidigten.

Zu dieser gerechten Rükſicht erwarten auch Seine Kurfürstliche Durchlaucht, daß jene gut besoldete Staatsdiener, oder sonst vermögliche Unterthanen, keinen Antrag auf eine Begünstigung machen werden, die nur ärmern zustehet, wodurch auch selbst ihnen der Nachtheil werden kann, daß wenn bloß auf unentgeldliche Aufnahme gedrungen wird, die Zahl der ganz Unentgeldlichen aber voll ist, solche Bittestellende ganz abgewiesen würden. München, den 20 Dezember 1805.

Kurfürstliches Kadeten-Korps-Kommando.

Werneck, G. M.

Bekanntmachung.

(Die Ausschreibung des Prüfungskonkurses für die Rechts- und Kameral-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da der heurige Herbst-Prüfungskonkurs für die Rechts- Polizei- und Kameral-Kandidaten bei den eben damals eingetrettenen Kriegsunruhen verschoben werden mußte, so wird in Anbetracht der nunmehr günstigern Zeitverhältnisse hiermit öffentlich bekannt gemacht: daß für diejenigen Kandidaten, welche nach vorschriftmäßig vollendeten akademischen Studien zu einer Anstellung in dem Justiz- Polizei- oder Kameralfache sich vereigenschaften wollen, der 21te des nächstkommenden Monats Jänner zu dem Prüfungskonkurse festgesezt seyn soll.

Es haben daher solche Kandidaten einige Zeit vorher bei der unterzeichneten Landesstelle um die Zulassung zu dem Prüfungskonkurs sich schriftlich zu melden, den Tag vor der Prüfung aber persönlich zu erscheinen, und durch die vorzulegenden akademischen Zeugnisse über ihre Studien gehörig auszuweisen.

Ulm, den 23 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leyden.

Vogl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Einige Abänderungen in der Verrechnungsweise beim Straßen- und Wasserbauwesen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht unterm 19ten dieß erlassene höchste Verfügung in Betreff einiger Abänderungen in der Verrechnungsweise beim Straßen- und Wasserbauwesen wird den einschlägigen Behörden als allgemeine Norm zur Wissen-

schaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. —

Ulm, den 27 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel in Schwaben.

Freiherr von Leyden. von Mertz, Direktor.

Hohenrieder, Sekr.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

I.

Wir gestatten hiemit, daß nach den örtlichen Verhältnissen einer jeden Provinz zu Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftes nur einigen Rentämtern ausschliessend die Ausbezahlung der nöthigen Ausgaben auf den Straßen- und Wasserbau übertragen werde.

II.

Wir haben zwar in dem 9ten Absaze Unsers jüngsten Rescripts vom 19ten July gegenwärtigen Jahres verordnet, daß alle Conti, Scheine, Tagschichtenzettel ꝛc., welche als beweisende Belege zur künftigen Rechnungsstellung dienen sollen, von dem Straßen- und Wasserbau-Inspektor mit unterzeichnet, vielmehr kontrasignirt werden sollen; da aber öfters dessen zu weite Entlegenheit vom Size des auszahlenden Rentamtes, oder dessen zu lange Entfernung die Zahlungen hemmen, und für die Wegemacher ꝛc. beschwerlich machen würde: so verordnen Wir hiemit, daß in diesen Fällen auch die Kontrasignation der nächstgelegenen Ingenieurs, dann Weg- und Werkmeister, wenn von leztern nicht die Scheine ꝛc. selbst verfaßt sind, als geltend anzunehmen sind.

III.

Da es wahrscheinlich nicht geschehen wird, daß die genehmigten Etats für das Jahr 180$\frac{5}{6}$ den betreffenden Rentämtern bis zum nächstkommenden ersten Oktober zugesendet werden; so sind selbe vorläufig, um alle Stokung zu verhüten, zu Ausbezahlung der gewöhnlichen Straßen- und Wasserbau-Ausgaben für künftiges Etatsjahr 180$\frac{6}{7}$ anzuweisen.

IV.

IV.

Künftig sind über die Rechnungsweise und das Technische im Straßen- und Wasserbauwesen gesönderte Berichte zu erstatten, und diese beiden Gegenstände nicht immer in einem Berichte zu vereinigen.

München, den 19 Dezember 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
v. Tribolet.

Verordnung.

(Die Landkommissariats-Aktuarien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben guädigst geruhet in einer unterm 27ten laufenden Monats hieher erlassenen höchsten Entschliessung den Grundsaz auszusprechen, „daß „die Landkommissariats-Aktuarien in Rükſicht „der Amovibilität mit den bei den Landgerich„ten angestellten in gleicher Kategorie stehen," und daher die Verordnung vom ersten März 1804. (Regierungsblatt Stük 11.) auch auf leztere anwendbar sey, wonach die Landkommissariats-Aktuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen haben, sondern, wenn sie in ihrem Dienste nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landkommissärs entfernt oder verändert werden, ohne deßwegen an die Staatskasse eine Forderung stellen zu können.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Ulm, den 20 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Freiherr von Leyden.

Frhr. v. Imhof.

Bekanntmachung

an die Unterbehörden.

(Die Benennung „Stelle" betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Benennung „Stelle", welche sich die Aemter und übrigen Unterbehörden ungeeignet beigelegt haben, kommt lediglich den Landeskollegien zu.

Man versieht sich daher, daß sämmtliche Unterbehörden und Aemter diese für sie unschikliche Benennung für die Zukunft unterlassen, und überhaupt die vorschriftmäßige Courtoisie besser in Acht nehmen werden.

Ulm, den 20 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Freiherr von Leyden.

Frhr. v. Imhof, Accessist.

Verordnung.

(Den Verkauf ungestempelter Karten und Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die unterfertigte Kurfürstliche Landesdirektion muß auf verschiedene eingegangene Anzeigen die Vermuthung gründen, daß durch die gegenwärtigen Zeitumstände begünstiget, mehrere Abweichungen von den gesezlichen Bestimmungen der Kurpfalzbaierischen Stempelordnung sich erlaubt, und insbesondere auch ein gesezwidriger Kauf und Verkauf ungestempelter Karten und Kalender versucht werden wolle.

Da nun durch solche Uebertrettungen nicht nur dem Zweke des Gesezes entgegen gehandelt, sondern auch das höchste Aerarialinteresse in verschiedener Beziehung beträchtlich verlezt wird, andererseits aber mehrere Privaten die gesezlichen Bestimmungen der noch neuen Stempelordnung aus dem Gedächtniß gekommen seyn könnten; so will man hiedurch sämmtlichen Kurfürstlichen unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen, so wie auch sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Kurfürstlichen Amtsstellen die pünktlichste Anwendung der befragten Stempelordnung in Erinnerung bringen, und zugleich zu genauer Kontrollirung des Karten- und Kalenderverkaufs nachstehendes verordnen:

1) Es soll von nun an keinem Individuum gestattet seyn, mit Spielkarten oder Kalender Handel zu treiben, welcher nicht zuvor ausdrüklich sich bei dem Provinzial-Siegelamt hierüber deklarirt, und von selbigem ein, jedoch unentgeldlich auszustellendes Attestat abgenommen hat, welches binnen 4 Wochen a dato unfehlbar zu erheben ist. Nach Umfluß dieses Termins wird

2) Jeder, welcher ohne ein solches Zeugniß den Karten- oder Kalenderhandel betreibt, im Betrettungsfalle um 10 Reichsthaler, und wenn er ungestempelte Karten oder Kalender führen sollte, noch ausserdem nach den Bestimmungen der Kurfürstlichen Stempelordnung gestraft.

3) Alles Hausiren mit Karten und Kalendern ist sowohl in den Städten, als auch insbesondere auf dem platten Lande bei Konfiskation der Waare, und noch ausserdem bei anderweitiger geschärfter Strafe verboten.

4) Keinem Privaten, Wirth oder anderm Kommerzianten kann ferner gestattet

werden, einzelne Kartenbüchlen oder Kalender beim Kurfürstlichen Stempelamte stempeln zu lassen, sondern dasselbe ist angewiesen, künftighin bloß ein Duzend und mehr Piecen auf einmal zur Stemplung anzunehmen. Welcher Partikulier oder Wirth daher weniger als ein Duzend Kartenbüchlen auf einmal gebraucht, hat dieselben schon gestempelt bei einem Händler zu erheben.

Die sämmtlichen Kurfürstlichen Polizeibehörden werden hiemit nachdrüklichst angewiesen, auf die genaue Beobachtung der Kurfürstlichen Stempelordnung sorgfältigst zu wachen, insbesondere auch die gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, und durch ihre Subaltern den Uebertrettern der bestehenden Geseze thätigst nachspüren zu lassen.

Ulm, den 22 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion von Schwaben.

Freiherr von Leyden.

Höfl, Sekr.

Nachtrag

(Zum Lehrplan für die Kurpfalzbaierischen Mittelschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das folgende höchste Reskript wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden dessen Beobachtung aufgetragen.

Ulm, den 16 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leyden.

von Teng.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben Uns die Vorschläge und Wünsche der Ober-Schulkommissariate, Rektoren und Professoren über einige in dem im vorigen Jahre vorgeschriebenen Lehrplane für die Mittelschulen vorzunehmende Modifikationen Vortrag machen lassen, und darauf beschlossen:

a) Nachdem mehrere Professoren glauben: daß sie bei der dem Erlernen der ältern Sprachen angewiesenen Stundenzahl den im Plane vorgeschriebenen Zwek, das Studium der Klassiker zu befördern, nicht erreichen können, so wollen Wir zugeben, daß mit der lateinischen Sprache schon in der ersten Klasse des ersten Trienniums angefangen, und durch die ersten sieben Klassen dem Studium der Sprachen und ältern Klassiker 2 Drittheile der wochentlichen Lehrstunden und die übrigen Stunden den Sachgegenständen gewidmet werden sollen.

b) Damit aber die Schüler in den lez-

tern nicht zurükbleiben, so sollen die Professoren den Stoff sowohl zu den schriftlichen als zu den mündlichen Uebungen theils aus moralischen, profanen, und biblischen Geschichten theils aus der Naturlehre und Naturbeschreibung hernehmen, überhaupt aber, wie dieses der Lehrplan schon fordert, die Lehrgegenstände nach ihrer natürlichen Verbindung miteinander verweben, und dadurch dafür sorgen, daß das Studium der Sprachen nicht zum Nachtheile des Unterrichts in den übrigen zur Bildung des Menschen und Staatsbürgers eben so nothwendigen Sachgegenständen, sondern nur als ein vorzügliches Mittel betrieben werde, durch den Geist der Klassiker jenen Vortheil zu erlangen, welcher im Lehrplane als Zwek dieses Studiums angegeben wird.

c) Die Zahl der wochentlichen Lehrstunden bestimmen Wir für die drei Klassen des ersten Triennium auf 20, auch wollen Wir, daß schon in der zweiten Klasse dieses Triennium wenigstens das Lesen und Schreiben des Griechischen gelehrt, und dann der Unterricht in dieser Sprache stufenweise fortgesezt werden soll.

In der Regel mag den Schülern dieses Triennium der Unterricht in der französischen Sprache nicht erlaubt, jedoch kann und soll von den Rektoren eine Ausnahme bei besondern Umständen gestattet werden.

Von den Stunden, welche in dem Lehrplan dem Religionsunterrichte für das erste Triennium angewiesen sind, darf keine genommen werden, dagegen gestatten Wir, daß in diesen ersten drei Klassen unter den sub Lit. b angegebenen Bedingungen die Zahl der Stunden, welche den übrigen Sachgegenständen angewiesen, so viel vermindert werden dürfen, als es nothwendig ist, um zwölf Stunden in jeder Woche den Sprachen widmen zu können.

d) In dem zweiten Triennium ist auf der im Lehrplane festgesezten Stundenzahl zu bestehen, welches bisher ungeachtet der Klagen über Mangel an Zeit nicht geschehen zu seyn scheint.

Wenn in diesem Termin der Unterricht in der Alterthumskunde mit jenem in den Sprachen, und die Völker- und Menschenkunde mit der Geschichte verwebet, und aus diesen Gegenständen der Stoff zu schriftlichen Aufgaben genommen wird, was auch dem Geiste und dem Buchstaben des Lehrplans ganz gemäß ist, so sind die gewünschten 12 Stunden für den Sprachunterricht gewonnen.

Bei diesem ist besonders dafür zu sor-

gen, daß die Schüler in der Ausbildung der verschiedenen deutschen Stylarten nicht vernachläßiget und daß überhaupt getrachtet werde, daß sie sowohl in Sprachen als Schreiben ihrer Muttersprache derselben vollkommen mächtig werden.

e) Der Plan spricht deutlich, nur mit andern Worten, aus, daß Poetik und Rhetorik durch zwei Jahre gelehrt werden, und dieses Studium theils für die lezte Klasse des zweiten Theils für die erste des lezten Triennums bestimmt seyn soll, und daß dieses von den meisten Professoren so verstanden wurde, beweisen selbst die Berichte derselben.

f) Wir finden den Vorschlag: daß in den untern Klassen jene Schüler, welche eigentlich nicht zum Studiren bestimmt sind, doch an dem Lateinunterrichte Theil nehmen sollen, der tießfallsigen Bestimmung des Lehrplans nicht entgegen, daher bleibt auch hier, wie in Rükficht auf Volontärs, d. h. derjenigen Schüler, welche nur einige Lehrgegenstände hören, und sich einer Privatprüfung unterwerfen wollen, den Rektoren der Schulhäuser frei, nach den Umständen eine Ausnahme von der Regel zu gestatten.

g) Auch wollen Wir zugeben, daß in dem ersten Triennium jeder Klasse ein eigener Professor gegeben werde, der alle Gegenstände lehrt. Für die lezte Klasse des Trienniums ist jener Professor zu bestimmen, der bisher in derselben den Sprachunterricht gegeben hat, doch soll ihm dadurch das Recht nicht benommen werden, nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen in andere Klassen als Professor besonderer Lehrgegenstände nach einem oder mehrern Jahren sich versezen zu lassen. In jenen Schulhäusern, wo bisher ein Professor für beide Realklassen bestimmt war, soll es dabei bleiben, indem die gegenwärtigen Umstände die Anstellung eines neuen Professors oder eines Adjunkten bei allen Schulhäusern nicht gestatten. Die Gründe, nach Fächer und nicht nach Klassen in dem zweiten Triennium zu lehren, sind so richtig, daß Wir unmöglich davon abgehen können, und es bleibt also bei dieser im Jahre 1802 gefaßten Entschliessung.

k) Auch in der 1ten Klasse des 3ten Trienniums oder in der Vorbereitungs-Klasse gestatteten Wir die Verschmelzung der Biographien edler Menschen mit dem Studium der alten und neuen Klassiker, wenn bei Erklärung der Klassiker dieser Gegenstand so behandelt wird, wie er es seiner Wichtigkeit wegen verdient.

Der Geschichte der Menschheit wollen Wir durch dieses ganze Jahr wochentlich 1 Stunde anweisen, und die hiedurch im ersten Semester gewonnenen 2 Stunden sind dem Studium der Klassiker zuzutheilen.

Die praktische Logik, welche im zweiten Semester vorgeschrieben ist, soll noch ferners gelehrt werden. Dagegen kann der Kosmographie 1 Stunde entzogen, und für die Geschichte der Menschheit verwendet werden.

Dem Wunsche zu Folge daß auch in den lezten 2 Jahren des dritten Trienniums der klassischen Litteratur mehrere Stunden geschenkt werden möchten, befehlen Wir, daß die Professoren der philosophischen Tugendlehre und der Pädagogik vernommen werden sollen, ob sie ohne Nachtheil für die Schüler 1 Stunde der Woche abgeben können, so daß also jedem dieser Gegenstände nur wochentlich eine Stunde gewidmet würde. Die dadurch gewonnenen Stunden können dann dem Studium der klassischen Litteratur zugetheilt werden.

In der lezten Klasse dieses Trienniums können dem Studium der Klassiker keine eigene Stunden mehr angewiesen werden, indem keinem der vorgeschriebenen Gegenstände eine Stunde entzogen werden kann. Wird die Vorschrift des Planes, daß die Schüler dieser Klasse zwei Monate sich über die fortgesezte Lektüre der Klassiker schriftlich ausweisen, alle halbe Jahre einen bedeutendern Aufsaz in lateinischer Sprache vorlegen, und am Ende des Jahres pro absolutorio ein ihnen gegebenes Thema ausarbeiten müssen, genau gehalten, so kann und wird auch in dieser Klasse das Studium der klassischen Litteratur hinlänglich betrieben werden.

Wir verordnen daher:

1) daß die Rektorate über die Beobachtung genannter Vorschrift verantwortlich gemacht,
2) die halbjährigen besser gerathenen Aufsäze zu den geeigneten Kurfürstlichen Landesdirektionen eingeschikt,
3) bei den vorgeschriebenen Deklamationsübungen auch solche Aufsäze abgelesen werden sollen.
4) Zur größern Aufmunterung der Schüler sollen jene, welche sich in dem Studium der Philologie vorzüglich auszeichnen, am Ende des Schuljahrs Uns bekannt gemacht werden, wohann Wir sie bei ihrem Studium an der Universität besonders durch Stipendien unter-

stüzen, oder zu ihrer vollkommenen Ausbildung in der Philologie sie an berühmte Philologen schiken, und einst auf ihre Anstellung als Professoren besondere Rükſicht nehmen werden.

Wir glauben hierdurch den Wünschen und Vorschlägen der Professoren nach Möglichkeit Gehör gegeben zu haben, und verordnen daher, daß es bei allen Bestimmungen des Lehrplans und aller früher erlassenen Verordnungen, welche durch diese Modifikationen nicht abgeändert worden sind, sein unabänderliches Verbleiben um so mehr haben soll, als die Ausführung vieler Vorschläge und die Erfüllung vieler Wünsche theils durch den Buchstaben, theils durch den Geist des Lehrplanes, wenn er richtig aufgefaßt wird, ohnehin schon gestattet werden, andere aber von der Art sind, daß sie theils von den Landesdirektionen und Schulkommissariaten, theils von den Rektoren und Professoren selbst ohne Anfrage ausgeführt und erfüllt werden können.

Die nach diesen Modifikationen vorzunehmende Vertheilung des Lehrstoffes mit angemessener Steigerung durch alle Klassen der 3 Triennien in die vorgeschriebenen Lehrstunden ist nach 2 Monaten Uns durch die Landesdirektionen zur Einsicht vorzulegen. Wir erwarten endlich, daß Unsere Landesdirektionen durch die Kommissärs über die genaue Befolgung des Lehrplanes mit den angegebenen Modifikationen werden wachen lassen, indem Wir jede wesentliche Abweichung zum Nachtheile des Unterrichts an den Kommissärs auf das schärfste ahnden, und nach Umständen selbst bestrafen werden.

Diese Verordnung ist als ein Nachtrag zum Lehrplane druken, jedem Professor ein Exemplar mittheilen zu lassen, und 2 derselben sind an Uns einzusenden.

München, den 4 November 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Bekanntmachung
(in Betreff eines anzulegenden Vormerkungsbuchs für die Staatsbeamten.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das Kurfürstliche General-Landes-Kommissariat in Schwaben erach-

tet es für nothwendig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß für die Zukunft bei den obern Landes-Administrativ-Stellen ein Vormerkungsbuch angelegt wird, worin nicht nur die von den Staatsbeamten bemerkbar werdende Fahrläßigkeit und sonstige Dienstesfehler, sondern auch jede lobenswerthe Aeußerung von besondern Dienstesqualifikationen aufgezeichnet wird.

Dieses Buch soll zum Maaßstab dienen, wornach das Verdienst eines jeden Staatsdieners eben so wie der Grad seiner Strafbarkeit bei sich wiederholenden oder verschiedenartig erscheinenden Dienstvergehen bemessen wird.

Das wahre Dienstesehrgefühl, welches man jedem Staatsdiener zutraut, wird jeden von selbst zu einem solchen Verhalten antreiben, damit seiner in diesem Buche nur auf eine rühmliche Art Erwähnung geschieht.

Ulm, den 25 Dezember 1805.

Kurpfalzbaierisches General-Landes-Komissariat in Swaben.

Freiherr von Leyden.

Verbesserung.

Im 23 Stük des diesjährigen Regierungsblattes Seite 607 Zeile 10 und 11 ist zu lesen: Die Unmöglichkeit der Heilung ist entweder unbedingt oder bedingt.

Namen-Register

zum Gebrauche des Kurpfalzbaierischen Regierungsblattes der Provinz in Schwaben vom Jahrgange 1805.

A.

Abt, Joh. Caspar, Landrichter in Ursberg wird in Ruhe versezt, Seite 872.

Acher, Georg Conrad, Förster zu Leipheim, 909.

Ammann, Landesdirektionsrath, dessen Anstellung zum Direktor des Wasser- und Straßenbaues, 546.

Ammann, Alois, 549.

Arco, Philipp Graf von, dessen sechsmonatlicher Urlaub, und die provisorische Uebertragung des General-Kommissariats an den Vicepräsidenten der K. Landesdirektion zu Würzburg, Freiherrn von Leyden betr. 1001.

—— dessen Todfall, 1057.

Auerbach, Kanzelist bei der K. Landesdirektion in Baiern, 928.

Auracher, Kanzelist bei der K. Landesdirektion in Baiern, 928.

B.

Bacher, Irenäus, Pfarrer in Schalkstetten, 303.

Bachmaier, Joh. Christoph, Pfarrer in Großsüssen, Seite 464.

Bader, Candidus, Pfarrer in Altenhausen, 279.

Bader, Cölestin, vormaliger Konventuale des gewesenen Reichsstifts Elchingen wird zum Pfarrer in Roßhaupten ernannt, 80.

Bally, de, Förster in Diedorf, 911.

Barth, Chirurg in Langenau, die von demselben geimpften Kinder, 948.

Bauer, Peter Forerius, Pfarrer in Wattenweiler, 281.

Bauer, Pfarrer in Jebesheim, 349.

Bauer, Doktor zu Memmingen, die von demselben geimpften Kinder, 947.

Baumgärtner, Ulrich, Pfarrer in Thalfingen, 282.

Baur, Samuel, Pfarrer in Göttingen und Alpeck, 304.

Bayer, Martin, fahrender Both von Ulm, 1029.

Bentele, von, provis. Stadtkommissär in Wangen, wird zum Landrichter in Ursberg befördert, 872.

Benz, Doktor, Landphysikus im Landgerichtsbezirk Kaufbeuren, Seite 734.
Berghe, genannt Trips, dessen Erhebung in den Reichsgrafenstand, 703.
Besserer, Benedikt von, provis. Förster in Nellingen, 914.
Biechle, Anton, Land- und Stadtgerichts-Prokurator in Kaufbeuren, 468.
Binder, Joh. Forstwart zu Elchingen, 915.
Binder, Johann, Forstwart in Rüblingen, 913.
Binder, Sebastian, Forstwart in Eberspach, 909.
Blank, Chirurg zu Memmingen, die von demselben geimpften Kinder, 947.
Blum, Leonh. gehender und fahrender Both von Dillingen, 1029.
Bohner, Michael, Forstwart zu Weibenstetten, 916.
Bohner, Joh. Mich. Forstwart zu Ueberkingen, 914.
Bofer, Ant. Forstwart in Fahlheim, 909.
Bromler, Wundarzt zu Memmingen, die von demselben geimpften Kinder, 947.
Büchle, Jakob, Chirurg zu Memmingen, die von demselben geimpften Kinder, 947.
Büchle, Joh. Wundarzt zu Memmingen, die von demselben geimpften Kinder, 947.
Bührlen, Barth. Förster zu Altheim, 915.
Buz, Joh. fahrender Both von Wiesensteig, 1031.

D.

Daiser, Michael, Forstwart zu Breitenbronn, 912.
Daiser, Benedikt, Forstwart zu Breitenbronn, 910.
Diemand, Chirurg zu Deggingen, die von demselben geimpften Kinder, 946.
Dieterich, Jos. von, Landgerichts-Prokurator in Schwabmünchen, 468.

Dietl, Ulrich, Pfarrer in Westerheim, Seite 279 — 280.
Dietrich, Michael, Unterhelfer zu Langenau, 1092.
Drechsler zu Ueberkingen, die von demselben geimpften Kinder, 946.
Dreer, Benedikt, vormal. Konventuale von Ottobeuren wird zum Pfarrer in Violau befördert, 728.
Dursch, Chirurg zu Deggingen, die von demselben geimpften Kinder, 946.

E.

Eberhard, Barthol. fahrender Both von Geißlingen, 1031.
Eberhard, Ferdinand, fahrender und gehender Both von Southofen, 1027.
Eberle, Leonhard, Forstwart zu Biberachzell, 909.
Egger, Carl, Pfarrer zu Kleinaitingen, 174.
Ehrhart, Balth. von, Pfarrer zu Adelsried, 304.
Eubres, Doktor, Landphysikus in Zusmarshausen, 602.
Euekam, Dominicus, gehender Both von Schwabmünchen, 1029.
Engelhardt, Chirurg zu Zusamaltheim, die von demselben geimpften Kinder, 774.
Enzler, Casp. Forstwart in Streitheim, 912.
Enzler, Jos. Forstwart in Glöttwing, 913.
Erhart, von, Stadtphysikus in Memmingen, 462.
Eschenlohr, Doktor, Landphysikus in Türkheim, 601.

F.

Fahrian, Franz, Pfarrer in Stoffenried, 680.
Faßold, Michael, Forstwart in Unterroth, 909.
Feierabend, Jakob, Forstwart zu Mutterhofen, 912.

Feneberg, Joseph, Stadtpfarrer zu St. Michael in Ulm, Seite 276.
Feneberg, Landgerichtsaktuar zu Illertissen, 349.
Feneberg, Pfarrer in Böringen, 349.
Feneberg, Michael, Pfarrer in Böringen, 303.
Feneberg, Christoph, Kanzelist bei der K. Landesdirektion in Schwaben, 208.
Feßner, Joh. fahrender Both von Memmingen, 1029.
Fischer, Xaver, Frühmesser in Großaitingen, 904.
Fischer, Joh. Kaspar, Forstwart zu Weiler, 914.
Fischer, Jakob, fahrender Both von Kempten, 1027.
Frauenberg, Freiherr von, Präsident des geheimen Schul- und Studienbureaus, 923.
Frey zu Gospach, die von demselben geimpften Kinder, 946.
Frey, Chirurg zu Tommertingen, die von demselben geimpften Kinder, 948.
Friedel, Joh. Georg, Stadtgerichts-Prokurator in Ulm, 469.
Friedrich, Christoph Tobias, Pfarrer in Ursprung, pensionirt, 304.
Frieß, Gottfr. Förster zu Bernstatt, 915.
Frieß, Chirurg zu Memmingen, die von demselben geimpften Kinder, 947.
Fuchsberger, Chirurg von Zusmarshausen, dessen Verdienste um die Schuzblatternimpfung, 759.
Furtenbach, Martin, fahrender Both von Füssen, 1027.

G.

Gäßler, Joh. Michael, dessen Erhebung in den Reichsadelstand, 918.
Geier, Leonhard, Förster in Erkhausen, 911.

Giebele, Leo, gehender Both von Buchhorn, Seite 1027.
Granvogl, v. Förster zu Illertissen, 909.
Granvogl, Xaver v. Geometer, 903.

H.

Haag, Daniel, fahrender Fuhrmann von Kaufbeuren, 1029.
Haas, Barthol. Pfarrer zu Wallenhausen, 278.
Häge, Joh. Forstwart zu Bräunisheim, 914.
Häge, Barthol. fahrender Both von Laugenau, 1031.
Hämmmerlen, Doktor, Landphysikus in Söflingen, 601.
Härtl, Chirurg zu Wiesensteig, die von demselben geimpften Kinder, 946.
Härtl, Chirurg zu Westerstetten, die von demselben geimpften Kinder, 948.
Härtle, Joh. Forstwart in Salchen, 910.
Haff, Matthias, Pfarrer in Tafertshofen, 277.
Hagenbusch, Joseph, Forstwart zu Horgauerkreit, 912.
Haubenschmid, Joh. Oberrechnungskommissär in Ulm, 416.
Hebmann, Referendär des geheimen Schul- und Studienbureau, 923.
Hedinger, Ludw. Förster in Biburg, 912.
Heimgartner, Baptist, fahrender Both von Buchhorn, 1027.
Heiß, Jak. Förster in Oberkammlach, 910.
Helmrich, Jos. Doktor, Hofgerichtsadvokat, 680.
Herle, Förster in Scharenstetten, 915.
Hieringer, Leopold, Forstwart zu Stokheim, 910.
Himpel, Jos. Stadt- und Landgerichts-Prokurator in Ravensburg, 469.
Hink, Jos. Ant. Pfarrer in Erisried, 760.
Hirner, Cölestin, Pfarrer zu Langenerringen, 904.

Högg, Herrmann, Pfarrer in Schüssen, Seite 278.
Hörger, Doktor, Landphysikus in Wertingen, 601.
Hößle. Joh. Nep. von, Landgerichts-Prokurator in Füssen, 469.
Hößle, Doktor von, der jüngere, Landphysikus in Wiesensteig, 601.
Hößle, von, Dokktor und Hofrath, Landphysikus in Dillingen, 600.
Hofmann, Wundarzt zu Memmingen, die von demselben geimpften Kinder, 947.
Holzmann, Alois, Landgerichts-Prokurator in Schwabmünchen, 468.
Holzschuh, Ant. Landgerichts-Prokurator in Söflingen, 469.
Huber, Barnabas, Pfarrer in Seeg, 303.
Hummel, Joh. Ulr. gehender und fahrender Both von Memmingen, 1029.
Hund, Jak. Förster in Mindelheim, 910.

J.

Imhof, Freiherr Augustin von, 504.

K.

Kalkschmid, Gilbert, fahrender und gehender Both von Ursberg, 1029.
Kaltenegger, Chirurg, die von demselben geimpften Kinder, 774.
Kappler, K. Landesdirektionsrath, 928.
Kaufmann, Daniel, Stadtgerichts-Prokurator in Ulm, 469.
Kettner, Josried, Pfarrer in Ursberg, 279.
Kießling, Anton, fahrender Both von Ulm, 1029.
Kißling, vormal. Stadtphysikus in Ulm, wird zum Landphysikus in Grönebach befördert, 816.
King, Chirurg, die von demselben geimpften Kinder, 946.
Kirchdorf, Forstrevier in der Oberförsterei Mindelheim, 910.

Klarer, Theod. Pfarrer in Ottobeuren, Seite 280.
Klaus, Joh. Jak. Pfarrer zu Erkheim, 304.
Klee, Joh. Bapt. Landgerichts-Prokurator in Kempten, 468.
Kleinhamm, Alois, Förster zu Türkheim, 911.
Kniewasser, Eugen, Forstwart in Söflingen, 916.
Kober, Kasp. Förster in Agawang, 911.
Koch, Joach. Pfarrer in Breitenthal, 277 bis 278.
Koch, Karl, Förster in Ursberg, 908.
Köhl, Joh. Ge. Pfarrer zu Weidenstetten, 1092.
König, Magn. vormaliger Konventual zu Irsee, wird Kränklichkeit halber seiner Pfarrei enthoben, 728.
König, Magn. Pfarrer in Violau, 281.
Königmann, Anton, gehender Both von Kaufbeuren, 1029.
Kolb, Geburtshelfer in Ulm, 416.
Kolb, Andr. Forstwart in Dattenhausen, 909.
Kolb, Nik. Forstwart in Steinenkirch, 914.
Kolbinger, Joh. Forstwart in Schwabegg, 911.
Kollmann, Xav. Förster in Weissingen, 913.
Kothmaier, Chirurg zu Gestertshausen, dessen Verdienste um die Schuzblattern-Impfung, 759.
Kraus, Thom. Forstwart in Bellenberg, 909.
Krieger, Forstwart zu Rohmenthal, 914.
Kriener, Mich. Pfarrer in Wettenhausen, 281.
Kröner, Albr. Ludw. Oberhelfer in Langenau, 464.
Krumm, Maur. Stadtpfarrer in Wertingen, 80.

Kuttler, Joh. Jak. Förster in Stubersheim, Seite 914.
Kuttner, Rentbeamter in Illertissen, 903.

L.

Landherr, Matthias, Förster in Dinkelscherben 912.
Lang, Alois, Pfarrer in Weicht 480.
Lechner, Landphysikus zu Mindelheim, dessen Verdienste um die Schuzblatternimpfung 759.
Lechner, Doktor, Landphysikus in Mindelheim 601.
Lederle, Joh. Pfarrer in Mindelzell 278 bis 279.
Lerchenfeld, Freiherr von, Direktor der Staatsrechtlichen Deputation und Kanzleidirektor 568.
Leveling, Doktor, Rath und Professor, Landphysikus in Göggingen 600.
Leyden, Freiherr von, Vicepräsident der K. Landesdirektion zu Würzburg, die demselben übertragene Funktion eines General-Kommissärs in der Provinz Schwaben 1001.
Link, Chirurg zu Schöneberg, dessen Verdienste um die Schuzblatternimpfung 759.
Longner, Ignat. Pfarrer in Kristertshofen 277.
Lorenz, provisor. Baudirektor in Kempten, wird zum rechnungsführenden Aktuar bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Mindelheim ernannt 744.
Lungenauer, Chirurg zu Westerdorf, die von demselben geimpften Kinder 774.
Lunz, Dokt. Landphysikus in Kempten 601.

M.

Mack, Meinrad, Pfarrer in Deubach 281.
Märk, Xav. Forstwart in Zeisertshofen 911.
Maier, praktischer Arzt zu Kaufbeuren, Landphysikus in Ottobeuren 734.

Martin, Petrus, Pfarrer in Elchingen, Seite 282.
Martin, K. Beamter 480.
Martin, Theod. Förster in Wettenhausen 909.
Martin, Jos. Both von Ravensburg 1027.
Maul, Alois, Förster zu Rettenberg 912.
Mechel, Adalbert, äusserer Fiskal bei dem K. Hofgericht in Memmingen 760.
Mellin, Doktor zu Kempten, K. Titularrath 892.
Merk, Doktor, Landphysikus in Grönenbach 601.
Metsch, Jos. Landgerichts-Prokurator in Ottobeuren 468.
Meyer, Marx Phil. Pfarrer in Setzingen 303.
Meyer, Joh. Nep. Landgerichts-Prokurator in Dillingen 467.
Michl, Beno, K. Landesdirektionrath 927.
Mielach, Rentbeamter zu Türkheim 463.
Miller, Joh. Georg, von Kaufering, dessen Arretirung 888.
Mindler, Tobias, Forstwart zu Asselfingen 915.
Mittelmann, Chirurg, die von demselben geimpften Kinder 946.
Moll, Chirurg, die von demselben geimpften Kinder 946.
Morawitzky, Graf von, dessen Ernennung zum Chef des Generalauditoriats 299 — 300.
Moser, Chirurg zu Weiswangen, die von demselben geimpften Kinder 774.
Mühlbauer, bisheriger Schulrath 928.
Müller, Seb. Forstwart in Münsterhausen 908.
Müller, Sebastian, Forstwart zu Eppisburg 913.
Münchmayer, Joh. Georg, Förster zu Altenstadt 914.

N.

Natterer, Placidus, Pfarrer in Jugenried Seite 281.
Neubronner, Joh. Adam und Mathäus Philipp, deren Erhebung in den Adelstand 871.
Nezer, Ign. Förster in Wiesensteig 913.

O.

Obel, Kanzelist des geheimen Schul- und Studienbureau 924.
Oberbiegler, Nikol. Förster zu Ingstetten 909.
Oppert, Alois, Landgerichts-Prokurator in Mindelheim 468.
Orf, quieszirender Ober-Kriegskommissär, dessen Beförderung zum Militär-Hauptkassier 174.
Ostertag, Chirurg zu Elchingen, die von demselben geimpften Kinder 948.

P.

Pfauner, Doktor, Landphysikus in Obergünzburg 601.
— die von demselben geimpten Kinder 946.
Pfizmaier, Ant. Pfarrer in Reistingen 904.
Plaß, Phil. dessen Entweichung betr. 300 bis 301.
Plösch, Ambr. Pfarrer in Söflingen 277.

R.

Radinger, Sebast. Forstwart zu Hegnenbach 913.
Rauneft, Kanzelist bei der K. Landesdirektion in Schwaben 208.
Reck, Gottfr. Johann, Pfarrer zu Türkheim 1092.
Rettich, Anton von, erhielte das erbetene Indigenat 303.
Reutter, Joh. Jak. Forstwart in Merklingen 914.
Reutter, Sebast. Forstwart in Scharenstetten 915.

Rheineck, Wundarzt zu Memmingen, die von demselb. geimpften Kinder Seite 947.
Rieger, Engelbert, fahrender Both von Oberdorf 1027.
Riegger, gehender Both von Füssen 1027.
Riggenmann, Januar. Stadtpfarrer in Memmingen 776 — 777.
Röder, J. C. E. von, dessen Entweichung, 703 — 704.
Rösch, Jos. fahrender und gehender Both von Elchingen 1031.
Rogg, Doktor, Landphysikus in Ravensburg 601.
Roth, Joh. Theod. dessen Ernennung zum dirigirenden Rath der Konsistorial-Sektion 1131.
Rothhammer, Joh. Förster zu Schönegg 910.
Rust, Jak. fahrender Both von Ravensburg 1027.

S.

Sailer, Franz, Förster zu Unterböhringen 913.
Salb, Doktor, Lokalarzt in Leutkirch 872.
Schad, Adolph Venoni von, K. Stadtrichter zu Ulm, dessen Ernennung zum Kurf. Rath 288.
Schad, Heinr. Friedr. von, Burgermeister zu Ulm, dessen Ernennung zum Kurf. Rath 288.
Schäfer, K. Oberpfälzischer Landesdirektionsrath, dessen Erhebung in den Adelstand 892.
Schäffstoß, Chirurg zu Rammingen, die von demselben geimpften Kinder 948.
Scheer, Jos. Forstwart in Dirlewang 910.
Scheer, Joh. Förster in Kirchdorf 910.
Scheich, Ignaz, Forstwart zu Oberböhringen 914.
Scheich, Franz Anton, Forstwart zu Reisenstein 913.

Scheitele, Jos. Landgerichts-Prokurator in Zusmarshausen Seite 467.
Scheizelbaumer, Kanzelist des geheimen Schul- und Studienbureaus 924.
Schenk, Jos. Forstwart zu Anhausen 911.
Scheppach, Ottmar, Benefiziat zu Konzenberg 904.
Schleich, Frhr. v. zum Direktor der Polizeisektion bei der K. Landesdirektion in Schwaben befördert 974.
Schlichtinger, Martin, Pfarrer in Braitenbrunn 280.
Schlumberger, Jak. Forstwart zu Amstetten 914.
Schmelcher, Stanisl. Pfarrer in Biberach 278.
Schmid, Jos. Forstwart zu Westerstetten 915.
Schmid, Ant. Förster in Engelhof 911.
Schmid, Georg Mathias, Forstwart zu Adelsried 912.
Schmid, Anf. Pfarrer in Irrsee 280-281.
Schnürlen, Abrah. Forstwart in Holzschwang 916.
Schnürlen, Kasp. Forstwart in Pfuhl 916.
Schnürlen, Michael, Forstwart zu Nerenstetten 915.
Schreiber, Albr. Dan. Pfarrer zu Urspring 304.
Schremm, Phil. Forstwart in Heder 911.
Schroter, Joh. gehender Both von Langenau 1031.
Schuhbauer, K. Landesdirektionsrath 927.
Sidler, Seb. Pfarrer in Ortadsried 280.
Sorg, Doktor, Physikus 348.
Sorg, Physikus in Illertissen 700.
Sorg, Dokt. Landphys. in Illertissen 601.
Spengel, Michael und Heinrich Ludwig, K. Staatssekretäre 905.
Sperr, Dismas, Pfarrer in Oberwiesenbach 278.

Springer, von, Landrichter in Illertissen Seite 208.
Stadler, Ant. Pfarrer in Batzenhofen 432.
Steiner, K. Landesdirektionsrath 927.
Stieberle, Adam, fahrender Both von Schwabmünchen 1029.
Strehle, Chirurg zu Unterthürheim, die von demselben geimpften Kinder 774.
Streitl, Jos. Forstwart in Dachsberg 910.
Strobel, Jos. Pfarrer in Holzgünz 279.
Stuckrad, Karl Friedr. Pfarrer in Luzhausen 304.
Sturm, Registrator bei der K. Landesdirektion in Baiern 928.

T.

Teng, Ignaz von, 504.
Thoma, Jos. Landgerichts-Prokurator in Kempten 468.
Thwingert, Doktor in Füssen 374.
—— Landphysikus in Füssen 600.
Trips, s. Berghe.

U.

Unglert, Joh. Nep. Landgerichts-Prokurator in Oberdorf 468.
Unterberger, Anton, Förster zu Angelberg 911.

V.

Vetter, Doktor, Landphysikus in Elchingen 600.
Vetter, Doktor, Landphysikus in Geißlingen 600.
Villforth, Dokt. Stadtphys. in Ulm 602.
Vögele, Dekan und Schul-Inspektor zu Kirchdorf 350.
Vötter, Joh. Mathias, Förster zu Rettenbach 914.
Vogel, Joh. Forstwart in Mathsies 910.
Vogl, Magnus, Forstwart in Schönenberg 909.

Vogler, Joseph, Forstwart zu Straßberg, Seite 911.
Vogler, Joh. Georg, Forstwart zu Westerheim 913.
Vogler, Gabr. Forstwart zu Dillingen 913.
Vogler, Mart. fahrender Both von Leutkirch 1027.
Vogt, Berthold, Pfarrer zu Reunertshofen 277.

W.

Wachter, Doktor, Landphysikus in Wangen 601.
Wagner, Jos. gehender Both von Dillingen 1029.
Walch, Jos. Förster in Zusmarshausen 912.
Walch, Ant. Landgerichts-Prokurator in Wertingen 468.
Wassermann, Thom. Förster zu Ulm 916.
Weber, Ant. fahrender und gehender Both von Wangen 1027.
Weihrauch, Schulfondkassier 928.
Weiler, Lud. Pfarrer in Roggenburg 278.
Weis, Joseph, Landgerichts-Prokurator in Wiesensteig, 469.
Walz, Ant. Landgerichts-Prokurator in Oberdorf 468.
Wendlinger, Sigm. Pfarrer in Villenhausen 279.
Weyhermann, Albr. Helfer zu Bermaringen 464.
Wichmann, Chirurg zu Leipheim, die von demselben geimpften Kinder 948.
Widdenhofen, wird zum rechnungsführenden Aktuar bei der Straßen- und Wasserbauinspektion in Ulm ernannt 744.
Wiedemann, die von demselben geimpften Kinder 774.
Wiesmaier, Referendär des geheimen Schul- und Studienbureau 923.

Wild, Maximilian, Förster in Rentshofen Seite 908.
Wille, Chir. zu Dinkelscherben, dessen Verdienste um die Schuzblatterninpfung 759.
Windel, Math. Forstwart in Oberroth 909.
Wirth, Heinr. Pfarrer in Erkheim 280.
Wirtmann, Doktor, Landphysikus in Wettenhausen 601.
Wittwer, Doktor, Landphysikus in Oberndorf 601.
Wodizka, Heinr., Ingenieur u. rechnungsführender Aktuar bei der Straßen- und Wasserbauinspektion in Kempten 744.
Wogau, von, Doktor in Memmingen, die von demselben geimpften Kinder 947.
Wohlwend, Dokt. Landphysik. in Schwabmünchen 601.
Würth, Sekretär der K. Landesdirektion in Schwaben wird zum Stadtkommissär in Waugen ernannt 872.
Würth, aus Kempten, Brükenbau-Werkmeister 546.

Z.

Zangmeister, Joh. Konr. Spitalpfarrer in Memmingen 304.
Zientner, Joh. Förster in Wertingen 912.
Zieser, Joh. Kasp. Landgerichts-Prokurator in Mindelheim 468.
Zimmermann, Doktor von, 316. 349. Landphysikus in Roggenburg 601.
Zimmermann, von, Landphysikus zu Ursberg, dessen Verdienste um die Schuzblatterninpfung 759.
Zindt, Gregorius, Pfarrer in Fultenbach 281 — 282.
Zör, Doktor, Landphysikus in Southofen, 601.
Zoz, Adrian, Pfarrer in Langenhaßlach, 279.

Sachen-Register

zum Gebrauche des Kurpfalzbaierischen Regierungsblattes der Provinz in Schwaben vom Jahrgange 1805.

A.

Abänderungen, einige, in der Verrechnungsweise beim Wasser- und Straßenbauwesen, siehe Straßen- und Wasserbauwesen.

Abfassung der Arzneikonten, s. Arzneikonten.

Abgaben bei Verheurathungen, gewisse, z. B. Brautlauf, Salzscheibe, wo sie bisher bestanden, sollen ferner entrichtet werden. Seite 699 — 700.

Abgaben, Grund- und öffentliche, deren Vertheilung bei den theilweisen Verkäufen veräusserter Staatsrealitäten. 755.

Abmessen des Getreides, s. Getreide-Abmessung.

Abstellung der Prozentberechnung von Verkaufsgeldern, s. Prozentberechnung.

Abtheilung der Jugend bei der Katechismuslehre, s. Katechismuslehre.

Accessionsurkunde Seiner Durchlaucht des Herrn Kurprinzen Carl Ludwig August zur Haus- und Staatsfideikommiß-Pragmatik. 74.

Accidentien, die von den Aemtern aus Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen vormals bezogenen, müssen für das Aerar verrechnet werden. Seite 321 — 323.

Adelsried, Forstwart daselbst. 912.

Adelstands-Ausschreibung für Joh. Michael Gäßler. 918.

Adelstandserhebung des Landesdirektionsraths Schäfer. 892.

—— der Großhändler Neubrunner in Kempten. 871.

Advokaten, bei Eingaben der Bittschriften. 1081.

Aemter, äußere, deren Verrechnungsweise mit der Provinzial-Hauptkassa, s. Verrechnungsweise.

Aerarialgebäude in den Brandversicherungskatastern. 932.

Aerarialinteresse, Kurf. s. fiscalische Rechte.

Agawang, Forstrevier in der Oberförsterei Oberschönefeld. 911.

Aktenausantwortung, s. Wasser- und Straßenbauinspektionen.

Aktuarien, die Landkommissariats-Aktua-

rien haben keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen. Seite 1169 — 1170.
Altenstadt, Forstrevier in der Oberförsterei Geißlingen. 914.
Altheim, Forstrevier in der Oberförsterei Langenau. 915.
Alumnen, aufzunehmende in das Priester-Seminarium zu Dillingen; deren Prüfung. 859.
Amstetten, Forstwart daselbst. 914.
Amtsgelder, deren Uebersendung. 49.
Angelberg, Forstrevier in der Oberförsterei Mindelheim. 911.
Anhausen, Forstwart daselbst. 911.
Anpreisung der Arzneien, s. Arzneien.
Ansäßigmachung kantonspflichtiger Unterthanen. 1103.
Ansäßigmachung durch Gewerbsübernahme, unter welchen Modifikationen sie erlaubt ist. 573 — 574.
Ansäßigmachungsgesuche auf Häuser und Güter in Verbindung mit Gewerbsgerechtigkeiten; Beschaffenheit der hierüber zu erstattenden Berichte. 811.
Anstalten, s. Sicherheitsanstalten.
Apotheken, s. Landapotheken.
Armenwesen, wie es eingerichtet werden soll. 388 — 414.
—— wiederholter Befehl zur Einsendung des Beschriebs desselben. 610 — 611.
Arzneien sollen von Ausländern nicht in den Handel gebracht werden. 566 — 567.
Arzneikonten für Spitäler und milde Stiftungen, wie sie abgefaßt werden sollen. 220.
Arzneimittel, die Anpreisung derselben in Zeitungen und Wochenblättern ist verboten. 674 — 675.
Aßelfingen, Forstwart daselbst. 915.
Aufhören, das, der Provinzialregierungsblätter, s. Regierungsblatt.

Aufstellung der Chirurgen, s. Chirurgen.
Ausfertigung der Reisepässe, s. Reisepässe.
Ausgabrechnung des Straßen- und Wasserbauwesens in der Provinz Schwaben, s. Wasser- und Straßenbau.
Aushebungskommission, s. Militärsachen.
Ausländer, deren Kinder von den natürlichen Blattern befallen sind, dürfen nicht in das Land gelassen werden. Seite 779.
Ausschreibung des Prüfungskurses für die Rechts- und Kameral-Kandidaten, s. Prüfungskonkurs.
Ausschweifungen durch Nachzügler (trainards), der von S. M. dem Kaiser von Frankreich dagegen erlassene Tagbefehl, s. Beilage des Regierungsblattes Seite 10.
Austausch- und Purifikationsverhandlungen mit Kurwürtemberg. 761.
Ausstände, deren Beitreibung. 745.
Ausstandsverzeichnisse. 745.
—— deren Einsendung. 1095.
Auszeige der jährlichen Abgänge und Zuwachs der Brandversicherungskataster, s. Brandversicherungskataster.
Azung der Delinquenten. 50.

B.

Bader, s. Ehehaftsbriefe.
Bankozettel, 940.
Bauaufseher bei dem Wasserbau, ihre Dienstesinstruktion. 1058.
Baulichkeiten bei Kirchen und milden Stiftungen, darüber sollen die Baninspektoren Bauanschläge machen. 613 — 614.
Baumeister, s. Handwerksmeister.
Baurechnung, s. Straßen- und Wasserbau.
Bauschutt auf den Straßen. 847.

Bauüberschläge. Seite 161.
Bauwesen, s. Zentralbauwesen.
Bauwesen, s. Wasser- und Straßenbauwesen.
Beerdigung todtgebohrner Kinder. 206.
Behandlung der Frucht-Gärbe-Proben, s. Frucht-Gärbe-Proben.
Bekanntmachung, die Ernennung Seiner Durchlaucht des Herrn Kurprinzen zum Generalmajor. 1089.
Bellenberg, Forstwart daselbst. 909.
Bemerkungen, vorläufige, über die sogenannte wahre Darstellung des Benehmens Sr. Kurf. Durchl. zu Pfalzb. 981. Fortsezung 985.
Benefizien, erledigte, deren Verleihung. 904.
Benehmen Sr. Kurf. Durchlaucht, s. geschichtliche Darstellung.
Benennung, die, Stelle, s. Stelle.
Berechnung der Stempelgebühren bei Erbschaftsfällen. 762.
—— der aus dem Verkaufe der herrschaftl. Realitäten erlösten Kaufschillinge, 751.
Berechnungsweise der gegenwärtigen Kriegskösten. 1016.
Bericht, das Kirchen- und milde Stiftungswesen betreffend, soll eingesandt werden. 285 — 286.
Berichte in Rechnungs- und Kassaangelegenheiten, sind nicht an die Landesdirektion, sondern an das Generalkommissariat als Etats-Kuratel zu überschreiben. 209.
Berichte über Ansäßigmachungsgesuche auf Häuser und Güter in Verbindung mit Gewerbsgerechtigkeiten, deren Beschaffenheit. 811.
Berichte, die, über Heurath- und Gutsübergabs-Bewilligungen, sollen die Natur des zu übergebenden Guts enthalten, ob es nämlich frei eigen besessen oder mit dem getheilten Eigenthume besessen wird. Seite 346 — 348.
Berichte der Land- und Stadtphysiker, s. Physiker.
Berichtserstattung über Schulen und deren Verbesserung, s. Schulen.
Bernstatt, Forstrevier in der Oberförsterei Langenau. 915.
Bescheinungen in Bausachen, s. Conti.
Beschreibung entwichener Züchtlinge. 917.
—— des Johann Georg Miller von Kaufering. 888.
Besezung der Klosterpfarreien, s. Klosterpfarreien.
Besoldungsausscheidung in Standes- und Dienstgehalt der Kurfürstl. Staatsdiener. 199.
Besoldungsgrade der Kurf. Staatsdiener. 180. — Schema der Besoldungsausscheidung in Standes- und Dienstgehalt. 199.
Bestandbriefe, deren Ausfertigung. 21. — Formular. 29.
Bettler, s. Vaganten.
Beutelehen, die hierüber herzustellenden Verzeichnisse. 107.
—— deren Requisition bei den Rentämtern. 765.
—— über dieselben sollen genaue und vollständige Verzeichnisse eingesandt werden. 589 — 590.
Beutellehen-Akten sollen eingesandt werden. 536.
Bezahlung, die künftige, der sämmtlichen Naturalabgaben in Gelde, s. Naturalabgaben.
Biberach, s. Kuhpokenimpfung.
Biberachzell, Holzwart daselbst. 909.
Biburg, Forstrevier in der Oberförsterei Oberschönefeld. 912.
Bittschriften in Schulsachen. 1083.

Bittschriften, deren Einsendung in Duplo. Seite 1081.
Blattern, die natürlichen, sollen sogleich, wo sie ausbrechen, angezeigt werden — Verfügungen gegen ihre Verbreitung, 583 — 585.
Blattern, Ausländer, deren Kinder mit natürlichen Blattern befallen sind, dürfen nicht in das Land gelassen werden. 779.
Blattern, s. Holzkirch.
Blattern, s. Poken.
Blatternimpfung, s. Kuhpokenimpfung.
Bothenlöhner sind für die Meile auf 16 kr. festgesezt, — Exekutionsbothen sind davon ausgenommen. 455 — 456.
Bräunisheim, Forstwart daselbst. 914.
Braitenbronn, Forstwart daselbst. 912.
Brandassekuranz in der Provinz Schwaben, die ausständigen Berichte über den Abgang und Zuwachs der Brandversicherungskataster. 1088.
Brandassekuranzsachen, die Berichtigung der Brandversicherungskataster. 932. Formular. 935.
—— rükständige Schäzungstabellen der herrschaftlichen Gebäude zum Brandversicherungsbeitritte. 173.
Brandschadenskollekte, s. Obergünzburg.
Brandschadensumlage des ehemaligen Hochstifts Augsburg, die sechste und lezte wird bekannt gemacht. 210 — 216.
Brandversicherungskataster, die Auszeige der jährlichen Abgänge und des Zuwachses in denselben, sollen längstens bis Ende Novembers bei dem Institut angegeben, und von den Behörden, in vorgeschriebener Form, bis Ende Jänners der K. Landesdirektion eingegeben werden. 1137 — 1139.
Brautlauf, s. Abgaben.

Brükenbauwerkmeister, deren Dienstesinstruktion. Seite 1058.
Brükenmeister, deren Uniformirung 1091.
Buchhorn, Stadt, Ernennung eines Lokalarztes daselbst. 872.
Buchloe, den Ausbruch einiger Züchtlinge aus dem Zuchthause daselbst. 775.
Buchloer Zuchthaus — die Beiträge zur Unterhaltung desselben werden allein von der Provinzial-Hauptkassa verausgabt und sind an dieselbe einzusenden. 431 — 432.
Bureau, geheimes, der Schulen und Studien. 923.

C.

Calender und Karten, ungestempelte, s. Karten.
Catechismuslehre, die, bei den Protestanten darf, nach den verschiedenen Orten, nur bis zum 18, 20 bis 24 Jahr besucht, und nur Klassenabtheilungen nach den Geschlechtern gemacht werden. 315 — 316.
Chausseen, s. Straßen.
Chirurgen, ihre Aufstellung als Gehülfen der Landärzte wird verordnet. 675 — 677.
Competenzen, s. Frucht-Competenzen.

D.

Dachsberg, Forstwart daselbst. 910.
Damenstift zu St. Anna in München, alle Veräusserungen und Verpfändungen der Güter dieses Stifts sind verboten. 273 — 274.
Darstellung, geschichtliche, der Verhältnisse, welche das Benehmen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern geleitet haben. 953.

Dattenhausen, Forstwart das. Seite 909.
Deserteurs, inländische und auswärtige, deren Arretirung durch die aufgestellten Polizeiwachen. 1037.
Deserteurs, Ertheilung eines Generalpardons für die von den schwäbischen Regimentern und Bataillons entwichenen Individuen. 1049.
Deserteurs, deren Verzeichniß vom Monat November 1804. 175.
—— vom Monat Dezember 1804. 319.
—— vom Monat Jänner 1805. 351.
—— vom Monat Februar. 463.
—— vom Monat März. 616.
—— vom Monat April. 744.
—— vom Monat May. 816.
—— vom Monat Junius. 855.
Deserteurs, österreichische, deren Einbringung. 938.
Deserteurs, s. Militärkartel.
Deserteurs-Vermögens-Ausweisen sollen eingesandt werden. 614 — 615.
Desiginationen, vierteljährige, über die angefallenen Unterthansbriefe, und derlei Siegelgelder. 873.
Diäten der Straßen- und Wasserbaupraktikanten. 971.
Diätenrechnungen bei Marschgeschäften. 732.
Diedorf, Forstrevier in der Oberförsterei Oberschönefeld. 911.
Dienstesinstruktion für die Wegmacher, s. Instruktion.
Dienstgehalt der Kurfürstl. Staatsdiener. 180.
Dienstgetreid, s. Getreidmaaß.
Dienstzeit, militärische, von 10 auf 8 Jahre herabgesezt. 78.
Dillingen, Forstwart daselbst. 913.
Dinkelscherben, Forstrevier in der Oberförsterei Oberschönefeld. 912.

Direktoren des Straßen- und Wasserbaues, deren Dienstes-Instruktion. Seite 1043.
Dirlewang, Forstwart daselbst. 910.
Dispensationsgebühren bei Verehelichung protestantischer Unterthanen, s. Ehedispensationsgesuche.
Distanzenberechnung der Amtsbezirke sind einzuschiken. 221 — 222.
Drukfehler. 56. 152. 1184.
Dünger auf den Hauptstraßen. 844.
Duplikate der Bittschriften. 1081.

E.

Eberspach, Forstwart daselbst. 909.
Ehedispensationsgesuche der protestantischen Unterthanen. 812.
Ehehaftsbriefe der Bader sollen eingesandt werden. 415.
Einberufung der abwesenden Kantonspflichtigen, s. Kantonspflichtige.
Eindienung der heurigen Gilt- und Zehendfrüchte, s. Gilt- und Zehendfrüchte.
Einhebung rükständiger Gefälle. 745.
Ein- und Abmessung, die unrichtige, der Getreider auf den herrschaftlichen Fruchtkästen ist verboten. 291 — 294.
Einsendung der Stadt- Gemeinds- und Waisenrechnungen an das K. Rechnungs-Justifikations-Bureau der Städte und Märkte, wird befohlen. 420 — 421.
Einsendung der rükständigen Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen, s. Kirchenrechnungen.
Einsendung der Rechnungen, s. Rechnungen.
Einsendung der Kontrollsanzeigen, s. Kontrollsanzeigen.
Einzünftung der Handwerker. 203.
Elchingen, Forstwart daselbst. 915.

Englhof, Forstrevier in der Oberförsterei Oberschönefeld. Seite 911.
Entbindung der regier. Frau Kurfürstin, s. Feyer.
Entlassungsgesuche der Landkapitulanten, s. Zeugnisse.
Entschädigungen für abstehende Pächter beim Verkauf der Staatsrealitäten. 752.
Epidemie, ansteckende, Verordnung dagegen. 199.
Epidemie, ansteckende, Modifikation der gegen deren Verbreitung erlassenen Verordnungen. 937.
Epidemie, ansteckende, Sicherheitsanstalten dagegen. 164. — Gesundheitspässe bei Einführung der Wollwaaren. 163. — Reisepässe. 167.
Eppisburg, Forstwart daselbst. 913.
Erbschaftsfälle, die Berechnung der Stempelgebühren hiebei. 762.
Erisried, Pfarrverleihung daselbst. 760.
Erkhausen, Forstrevier in der Oberförsterei Oberschönefeld. 911.
Etatsjahr, gegenwärtiges, die für dasselbe ordonanzirte Kapitalsrükzahlungen. 857.
—— die Einhaltung des Formellen im Rechnungswesen am Schlusse desselben. 863.
—— Beitreibung der Ausstände ꝛc. 745.
Expeditionsamt, K. dessen Obliegenheiten gegen Mandatar. ad insin. 778.
Extrakte von Kaufprotokollen u. s. — die desfallsigen Taxansäze. 753.
Extrakte, s. Manualextrakte.
Extrakte, s. Protokollextrakte.

F.

Fahlheim, Forstwart daselbst. 909.
Faschinenmeister bei dem Wasserbau, deren Dienstesinstruktion. 1058.

Feier, die kirchliche, über die Entbindung der regierenden Frau Kurfürstin wird geboten. Seite 219.
Feiertage, abgewürdigte. 889.
Feldjäger, berittene, deren Aufstellung. 1006. — ihre Dienste. 1007. — welche Individuen sich hiezu eignen. 1008. — ihre Eigenschaften. 1009. — ihre Dienstzeit. 1010. — Rükſichten auf selbe bei ihrer Auflösung. 1010. — ihr Rang. 1011. — ihre Löhnung. ebend. — ihre Montirung und Equipage. ebend.
Feldjäger zu Fuß. 1012 — 1015.
Feldmeßkunst, Prüfung der Kandidaten derselben. 784.
Feldschäden, s. Gültnachlässe.
Fieber, gelbes, die dagegen erlassene Verordnung des fränkischen Kreises. 33.
—— Gesundheitspässe bei Einführung der Wollwaaren. 163. — Sicherheitsanstalten gegen die ansteckende Epidemie. 164.
—— die von dem schwäbischen Kreise gegen dessen Eindringen erlassene Verordnung. 200.
—— zur Verhütung desselben wird die fränkische Kreisverordnung bekannt gemacht. 365 — 371.
—— Bekanntmachung des ersten Nachtrags der fränkischen Kreisverordnung zur Verhütung desselben. 225.
—— Anstalten dagegen. 371 — 372. u. 451 — 454.
—— Modifikation der dagegen erlassenen Verordnungen. 937.
Fiskal, äusserer, bei dem K. Hofgerichte in Schwaben. 760.
Fiskal-Rechte bei gerichtlichen Klagen zwischen Unterthanen rükſichtlich der denselben leben- oder pachtweise überlassenen herrschaftlichen Güter und Gefälle. 781.

Formelle, das, im Rechnungswesen, s. Rechnungswesen.
Forstgefälle, rükständige, Seite 747.
Forstinspektion, nördliche, die Organisation der untern Stellen derselben. 907.
Forstwesen, die dem Forstpersonale passirenden Schreibmaterialien. 48.
Freihöfe, s. Kirchhöfe.
Freizügigkeit, die, mit den K. Preußischen Fürstenthümern in Franken, ist auch ausgedehnt auf die zerstreuten gutsherrlichen Besizungen. 1121.
—— mit dem Königreich Preußen. 801.
—— mit den Fürstlich Leiningischen Landen. 309 — 311.
Fristenverhandlungen bei Berichtigungen des Landeminums. 23.
Frucht-Competenzen, s. Fruchtgärbeproben.
Frucht-Gärbe-Proben sollen 1) von den Rentämtern und mit Zuziehung zweier unpartheiischer Zeugen vorgenommen, 2) soll der bei dieser Gärbe-Probe erhaltene Kern sogleich verkauft, der zum gärben abgegebene Veesen als verkauft vorgetragen und der Erlös aus dem ausgegärbten Kern in Einnahme gebracht, 3) darf kein Veesen mehr, außer was zur Probe nothwendig ist, gegärbt, sondern alle noch bestehenden Fruchtbesoldungen müßen in Veesen abgegeben werden. 1121 — 1123.
Fruchtgefälle, herrschaftliche, s. Getreidmaaß.
Fruchtmaterialsturz, der, soll bis Ende Aprils 1805 vorgenommen, und die Kontrollsprotokolle 8 Tage darauf eingesandt werden. 309.
Fruchtmesserei, s. Getreidmaaß.
Frühmessen, s. Benefizien.
Funktionsverhältnisse der K. Staatsdiener. 181.

G.

Geburtsliste, Muster derselben. Seite 1109 — 1110.
Geburtstabellen, s. Tabellen.
Gefälle, rükständige, deren Einhebung. 745.
Gefälle, herrschaftliche, s. Lehen- und Pachtgüter.
Geldlieferungen. 49.
Gemeinweiden, s. Kulturssachen.
Gemeinheitstheilungen, welche Antheile leere Hof- und Brandstätten dabei haben. 697 — 699.
Generalbestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. 177.
Generalpardon für die von den schwäbischen Regimentern und Bataillons meineidig entwichenen Individuen. 1049.
Genf, s. Krankheit.
Geometer, s. Feldmeßkunst.
Gerichtsbarkeit, s. Patrimonialgerichtsbarkeit.
Gerichtshalter der Patrimonialgerichtsbarkeit. 887.
Gerichtsprokuratoren sollen den Betrag der Verfaßgebühr ihren Schriften beisezen. 590 — 591.
Gerichtstaxen. 170.
Gerichtstaxen von Testamenten oder Verlassenschaftstheilungen, wie sie erhoben werden sollen. 657 — 661.
Geschäftsgang des geheimen Schul- und Studienbureau. 924.
Gesellenannahme, s. Gewerbebeschränkungen.
Gesezе: alle Land- und Stadtgesezе sollen eingesendet werden. 297 — 298.
Gesundheitspässe bei Einführung der Wollwaaren. 163.

Getreide-Abmessung auf öffentlichen Kornmärkten soll ohne Rieb und Stoß geschehen. Seite 326 — 328.
Getreide-Messung auf den herrschaftlichen Fruchtkästen, s. Ein- und Abmessung.
Getreidmaaß, neu eingeführtes, und die darnach einzudienenden herrschaftl. Fruchtgefälle. 782.
Gewerbebeschränkungen, die bisher die Meister in Betreff der Lehrjungenannahme und in der Zahl der Gesellen Grenzen sezten, sind aufgehoben. 296—297.
Gewerbsgerechtigkeiten bei Ansäßigmachungsgesuchen auf Häuser und Güter, s. Ansäßigmachungsgesuche.
Gewerbsübernahme, s. Ansäßigmachung.
Gilt- und Zehendfrüchte, die Eindienung derselben betreffend. 1130 — 1131.
Giltnachlässe, Erläuterung der desfallsigen Verordnung vom 21 July 1805 in Beziehung auf die Nachlässe von Kirchen und frommen Stiftungen. 743.
Glöttwing, Forstwart daselbst. 913.
Gottesäker, s. Kirchhöfe.
Gradationsstempel bei Juventurs- und Theilungsprotokollen. 918.
Gradationsstempel bei Vormundschaftsrechnungen, wo derselbe angewendet werden muß. 447 — 448.
Gräben um zweimädige Wiesen, s. Zäune.
Gräben neben den Straßen, deren Reinigung. 844. — Zäune neben denselben. 846. — Mühl- und Wässerungsgräben daselbst. 847.
Gratifikations-Regulativ. 443 — 446.
Großaitingen, Besezung der dasigen Frühmesse. 904.
Gründe, öde, s. Kulturssachen, resp. Zweimädigmachung einmädiger Wiesen.

Grund- und öffentliche Abgaben bei den theilweisen Verkäufen veräusserter Staatsrealitäten. Seite 755.
Grundeigenthümer, deren Befugnisse und Obliegenheiten bei Reinigung der Straßengräben. 848. — zur Schonung des Straßeneigenthums. 845.
Gültnachlässe, worin sie bestehen und wie sie behandelt werden sollen. 681 — 697.
Güter, Behandlung der bestandbaren und leibfälligen in Veränderungsfällen. Verordnung über deren Behandlung: allgemeiner Vorbegrif der Gutsverträge 6. — nähere Bestimmungen über die Natur der Güter. 7. — Rechte des Grundherrn auf diese Güter. 8. — Erklärung der Veränderungsfälle. 9. — Begrif der Verhandlohnung, Verfahren bei demselben. 10. — Verfahren der Beamten bei Gutsveränderungen. eb. — nähere Bestimmungen hierüber. 12. — Bestimmungen bei der Verhandlohnung. 17. — Ausnahmen hiebei. 18. — Berechnungsweise des Handlohns. 19. — Ausfertigung der Bestandbriefe, Verfahren der Rentämter hiebei. 21. — Einsendung vierteljähriger Anzeigen über die Laudemialverhandlungen. 22. — Frisienbehandlungen bei Berichtigung des Laudemiums. 23. — Verfahren der Beamten dort, wo sich noch Spuren der Leibeigenschaft zeigen. 24. — Zwek der ganzen Verordnung. 25. — Beschluß. 26. — diese Verordnung wird auch auf alle fromme und milde Stiftungsgüter ausgedehnt. 105. — Erläuterungsnachtrag. 169.
Güter, auf- und abfährtige. 727.
Güterwägen, s. Lastwägen.
Gutübergabsbewilligungen, s. Berichte.

H.

Handlohn bei Güterveränderungen, ſ. die Gutsveränderungsfälle.
Handwerker, deren Einzünftung. Seite 203.
Handwerksmeiſter, welche Arbeiten auf Koſten der Staatskaſſe übernehmen. 160.
Hauptbaurechnung, die dabei zu beobachtenden Formalitäten. 866.
Hauptobmänner, deren Obliegenheiten bei Pferdekrankheiten. 835.
Hauptrechnung über das K. Provinzial-Waſſer- und Straßenbauweſen, deren Beſchaffenheit. 785 — 798.
Hauprechnungen am Schluſſe des heurigen Etatsjahrs. 864.
Haus- und Staatsfideikommiß- dann Schuldenpragmatik, nebſt der Acceſſionsurkunde Sr. Durchl. des Herrn Kurprinzen Carl Ludwig Auguſt, deren Bekanntmachung als ein allgemein geltendes pragmatiſches Geſez. 57. — ſ. auch Staatsfideikommiß-Pragmatik.
Hebammenkunſt, deſſen Lehrkurs. 772.
Hebammenunterricht fängt bei dem Geburtshelfer Kolk in Ulm den 14 May 1805 an. 415 — 416.
Heber, Forſtwart daſelbſt. 911.
Hegnenbach, Forſtwart daſelbſt. 913.
Heurathsbewilligungen und Uebergabsbewilligungen, ſ. Berichte.
Heurathsbriefe, ſ. Tax- und Siegelgebühren.
Heurathslizenzen der militäriſchen Penſioniſten. 1101.
Hofgericht, K. in Schwaben, die Aufſtellung eines äuſſern Fiskals daſelbſt. 760.
Hofſtäbe, deren Uniformirung. 817.
Hof- und Brandſtätten, leere, ſ. Gemeinheitstheilungen.

Holzkirch, Unterſuchung eines Kindes, das dort eingeimpft worden war, und die natürlichen Blattern erhalten haben ſollte. Seite 585 — 588.
Holzſchläge, über die jährlichen, in den Kirchen- Spital- und Stiftungswaldungen, ſollen ſummariſche Ueberſichtsverzeichniſſe eingeſandt werden. 562 — 564.
Holzſchwang, Forſtwart daſelbſt. 916.
Horgauerkreit, Forſtwart daſelbſt. 912.
Hufſchmiede, ſ. Thierärzte.

J.

Jägerkorps, Pfalzbaieriſches, zu Fuß und zu Pferd, deſſen Organiſation. 1006.
Illertiſſen, Beſezung der erledigten Rentbeamten-Stelle. 903.
—— Beſezung der daſigen Landrichterſtelle. 208.
—— Forſtrevier in der Oberförſterei Stoffenried. 909.
Impfliſten, rükſtändige, deren Einſendung. 109.
Impfſtoff, ſ. Kuhpokeninpfung.
Impfungsſcheine, 944.
Imiſſion in die Temporalien der Pfarreien. 769.
Ingenieurs bei dem Waſſerbau, deren Dienſtes-Inſtruktion. 1088. — Fortſezung. 1092.
Ingolſtadt, die aus dem daſigen Zuchthauſe ausgeriſſenen Züchtlinge betr. 916.
Ingſtetten, Forſtrevier in der Oberförſterei Stoffenried. 909.
Inſpektionen des Straßen- und Waſſerbaues, deren Verfahren bei dem desfallſigen Rechnungsweſen. 788.
Inſpektoren des Straßen- und Waſſerbauweſens, deren Dienſtesinſtruktion. 1075.
Inſtallation der Pfarreien und Beneſizien. 768.

***

Instruktion für das Wasser- und Straßenbaupersonale, s. Wasser- und Straßenbauwesen.
—— Dienstesinstruktion für die Wegmacher. 1148 — 1159.
—— für die Lokal-Schulkommissionen der Provinz in Schwaben. 153.
—— s. Schulinspektoren.
Instruktionen für das Straßen- und Wasserbaupersonale, Fortsezung. 1131 — 1136. — weitere Fortsezung und Beschluß derselben. 1143 — 1147.
Interesse, grundherrliches, s. fiskalische Rechte.
Inventursprotokolle, 918.
Investitur neu ernannter Pfarrer. 769.
Jurisdiktion des K. Hofoberrichteramts, was für ein Personale darunter stehet. 317 — 319.
Justizstellen, oberste, deren Visitationen. 857.

K.

Kadetenkorps, die Aufnahme in demselben betreffend. 1163 — 1165.
Kalk- und Ziegelbrennereien in der Kurf. Provinz Schwaben. 207.
Kameralgelder, deren Uebersendung. 49.
Kaminfeger, die Einsendung der hierüber abverlangten rükständigen Berichte. 208.
Kandidaten für das Priesterseminarium in Dillingen, s. Konkursprüfung.
—— der Feldmeßkunst, deren Prüfung. 784.
Kantonspflichtigen, die Landabwesenden, sollen bei Verlust ihrer Unterthansrechte und ihres Vermögens binnen Jahresfrist zurükkehren. 311 — 315.
Kantonsreglement, Erläuterung des 8. 9 und 32 Paragraphs. 77. — die Befreiung der Landkapitulanten von der Kapitalsteuer. 757. — Taxen für die Wittwenkasse bei Verehelichung oder Abfindigmachung kantonspflichtiger Unterthanen. Seite 1103.

Kantonsrollen, deren Anfertigung. 110 - 12. — Formulare hiezu. 129 - 150.
Kanzleibothen, welche sich als mandat. ad inn. gebrauchen lassen. 778.
Kanzleitaxen, deren Verrechnung, s. Siegelgebühren.
Kanzlisten des geheimen Schul- und Studienbureau. 924.
Kanzlistenstellen, erledigte, bei der K. Landesdirektion in Schwaben, deren Besezung. 208.
Kapitalien, s. Kirchen- und Stiftungskapitalien.
Kapitalsrükzahlungen für das gegenwärtige Etatsjahr. 857.
Kapitalsteuer, Befreiung der Landkapitulanten hievon. 757.
Kartel, militärisches, s. Militärkartel.
Karten und Kalender dürfen ungestempelt nicht verkauft werden, wer damit handelt, muß vom Siegelamt ein Attestat bei 10 Rthlr. Strafe, haben, das Hausiren damit ist verboten, Privaten und Wirthe können nicht weniger als ein Duzend Kartenbüchlen stempeln lassen. 1171 — 1173.
Kassaquittungen bei der Quartalsabrechnung am Schlusse des heurigen Rechnungsjahres. 865.
Kastenamtsrechnungen am Schlusse des heurigen Rechnungsjahrs, s. Etatsjahr.
Kataster der Brandassekuranz, deren Berichtigung. 932. — Formular. 935.
Kauf- und Tauschhandlungen mit Pferden, s. Pferdeseuche.
Kaufschillinge aus d. Verkaufe der Staatsgüter, deren Verrechnungsweise. 751.
Kiesgruben in der Nähe der Straßen. 975.
Kiesstraßen, s. Straßen.

uder, todtgebohrne, deren Beerdigung. Seite 206.
rchdorf, ſ. Schulhausbau.
rchen und fromme Stiftungen, ſ. Gilt-nachläſſe.
rchen und milde Stiftungen, Einſendung der Monatstabellen über die Einnahmen und Ausgaben bei denſelben. 1056.
— das Rechnungsweſen derſelb. betr. 51.
rchen- und Stiftungskapitalien, die Liquidirung derſelben betr. 1140—1142.
— ſollen nicht ohne Anfrage bei der Landesdirektion und ohne deren Verwilligung ausgeliehen werden, Formular der Anlehenstabellen. 485 — 488.
rchen- und milde Stiftungsrechnungen, wie auch Verzeichniſſe über ihre Kapitalien und leztjährige Einnahme und Ausgabe, ſollen gefertigt und eingeſandt werden. 284 — 285. ſ. auch Accidentien.
rchenſtühl-Pachtgelder, ſ. Pfarrauſchilling.
rchenwaldungen, ſ. Holzſchläge.
rchhöfe, deren Verlegung auſſerhalb der Städte, Märkte und Dörfer. 798.
— für todtgebohrne Kinder. 206.
agen, gerichtliche, zwiſchen K. Unterthanen rükſichtlich der denſelben lehen- oder pachtweiſe überlaſſenen herrſchaftl. Güter, deren Behandlung. 781.
— in Kulturssachen, ſ. Kulturssachen.
eidungsſtüke, alte, deren Verkauf. 938.
einaitingen, Pfarrverleihung. 174.
oſterpfarreien, die ehemal. werden von der höchſten Stelle verliehen und erhalten ihre Kompetenz bei den Rentämtern. Personalanſtellung bei den erledigten Pfarreien. 275 — 282.
llegialbedienſteten werden die Verrichtungen eines Mandatars ad insin. unterſagt. 778.

Kommiſſariat, ſ. Marſchkommiſſariat.
Kommiſſionen zur Viſitation der oberſten Juſtizſtelle, ſ. Viſitationen.
Kommiſſionsakten, deren Einſendung. Seite 31.
Kompetenzen, ſ. Pfarrkompetenzen.
Konkursprüfung für die Alumnen des Prieſterſeminars in Dillingen. 859.
Konſcribirte von 18 bis 36 und von 16 bis über 36 Jahren. 78.
Konſensbriefe, wie ihre Ausfertigung geſchieht. 14. — Formular. 28.
Konſiſtorialfragen, deren eingegangene Beantwortung. 1085.
Konti und Beſcheinungen in Bauſachen. 162.
Kontrollsanzeigen fürs erſte Quartal ſollen eingeſandt werden. 287 — 288.
Kontrollsprotokolle, wie ſie geführt werden müſſen. 325 — 326.
Konzenberg, Verleihung des erledigten Benefiziums daſelbſt. 904.
Korbonsmannſchaft, ſ. Vaganten.
Kornbodenzinſe, die Reluition derſelben betreffend. 1119 — 1120.
Krankenliſte, Muſter derſelben. 1111.
Krankentabellen, ſ. Tabellen.
Krankheit, gegen die in Genf ausgebrochene epidemiſche, wird Vorſicht geboten. 503.
Krankheiten, anſtekende, Modifikation der gegen deren Verbreitung erlaſſene Verordnungen. 937.
—— der Pferde, ſ. Pferdeſeuche.
Kreisverordnung, fränkiſche, gegen das gelbe Fieber. 33.
—— ſchwäbiſche, gegen das Eindringen des gelben Fiebers. 200.
Kriegskoſten, deren abgeſonderte Berechnung. 1016.
Kuhpoken, Ausſtellung der Impfungsſcheine. 944.
Kuhpokenimpfung, wie ſie geſchehen und

wie der Impfstoff beschaffen seyn soll. Seite 669 — 674.
Kuhpokenimpfung, die, soll nicht nur unentgeldlich geschehen, sondern jedes Kind, das geimpft wird, erhält noch 24 kr. 567.
—— soll von den Pfarrern empfohlen werden. 564 — 565.
—— Fortschritte derselben vom Monate Juny bis Ende Dezembers 1804. 373.
—— Fortschritte derselben im Landgericht Dillingen. 836. — im Ldger. Elchingen 948. — im Ldger. Füssen 839. — im Ldger. Geißlingen 870. — im Ldger. Göggingen 734. — im Ldger. Grönenbach 868. — im Ldger. Illertissen 348 und 700. — im Ldger. Kempten 814. — in der Stadt Memmingen 947. — im Ldger. Mindelheim 800. — im Ldger. Oberdorf 840. — im Ldger. Obergünzburg 869. — im Ldger. Ottobeuren 837. — im Ldger. Roggenburg 316. — im Ldger. Schwabmünchen 871. — im Ldgr. Söflingen 728. — im Ldger. Sonthofen 838. — im Ldger. Türkheim 759. — in Ulm 479. — im Ldger. Ursberg 535. — in der Stadt und dem Gebiet Wangen 945. — im Ldger. Wertingen 773. — im Ldger. Wettenhausen 479. — im Ldger. Wiesensteig 946. — im Ldger. Zusmarshausen 758.
—— die einzusendenden Verzeichnisse der geimpften Kinder. 109.
—— das Gerücht, daß zu Biberach ein geimpftes Kind die natürlichen Blattern bekommen habe, wird als unrichtig befunden. 458 — 461.
Kuhpokenimpfungs-Anstalt zu Ulm, wird geschlossen. 462.
Kuhpokenimpfungs-Institut zu Memmingen, die Errichtung desselben. 461 — 462.

Kultursachen, Verordnung über die Zweimädigmachung einmädiger Wiesen. Seite 705 — 717.
Kurprinz, Sr. Durchl. dessen Ernennung zum Generalmajor. 1088.
Kurs der Bankozettel. 940.

L.

Laden der Handwerker in verschiedenen Landgerichtsbezirken, s. Zunftwesen.
Landärzte, s. Chirurgen.
Landapotheken sollen in verschiedenen Landgerichten errichtet werden. 608 — 610.
Landgerichtsaktuarien, deren Gehalt verbleibt 300 fl. 364 — 365.
Landgerichtsprokuratoren, deren Aufstellung u. Geschäftsbestimmung. 465-470.
—— bei Eingaben der Bittschriften. 1081.
Landgeseze, s. Geseze.
Landkapitulanten, meineidig entwichene, die Ertheilung eines Generalpardons für dieselbe. 1049.
—— deren Befreiung von der Kapitalsteuer. 757.
—— ihre Entlassungsgesuche, s. Zeugnisse.
Landkommissariats-Aktuarien, siehe Aktuarien.
Landrichterstelle in Ursberg, deren Besezung. 872.
Lands und Stadtphysikate, Organisirung derselben. 593 — 608.
Lands und Stadtphysiker, ihre Instruktion. 604 — 607. — ihre Eidesformel. 607 — 608.
—— die von denselben nachzusuchenden Reisebewilligungen. 858. s. auch Physiker.
Langenau, Forstwart daselbst. 915.
—— Verleihung der Unterhelferstelle bei der dasigen Pfarrei. 1092.
Lastwägen, wie stark sie beladen seyn dürfen. 611 — 612.

Laudemialverhandlungen bei Güterveränderungen, s. Gutsveränderungsfälle.
Lehen, diejenigen Vasallen, welche ehemals von Lehenhöfen des linken Rheinufers abhiengen, nun aber aufs rechte gekommen sind, sollen ihre Belehnung erneuern. Seite 678 — 679.
Lehengüter und Gefälle, herrschaftliche, welche den K. Unterthanen überlassen sind, Behandlung der hierüber entstehenden gerichtlichen Klagen. 781.
Lehenhöfe, s. Lehen.
Lehensachen, die über die sogenannten Beutellehen herzustellenden Verzeichnisse. 107.
Lehensquart, deren Entrichtung für die wirklichen Ritterlehendienste betr. 1052.
Lehensverband, alle Unterthanen, Gerichtsherrschaften und Korporationen sollen über die vasallischen Verhältnisse und den Lehenverband, in welchen sie gegen fremde Herrschaften stehen, Anzeige machen. 679 — 680.
Lehenwesen, die Requisition der Beutellehen bei den Rentämtern. 765.
Lehrjungenannahme, siehe Gewerbsbeschränkungen.
Lehrkurs der Hebammenkunst. 772.
Lehrplan für die Mittelschulen, dessen Modifikation. 1173 — 1182.
Leiningische Fürstliche Lande, s. Freizügigkeitsvertrag.
Leipheim, Forstrevier in der Oberförsterei Stoffenried. 909.
Lieferscheine bei Einsendung der Rechnungen an das Justifikationsbureau. 55.
Lieferungsgebühren der Rentamtsbothen bei Uebersendung der Amtsgelder. 49.
Liquidation des Provinzialschuldenstandes. 1097.
Liquidirung der Kirchen- u. Stiftungskapitalien, s. Kirchen- u. Stiftungskapitalien.
Lokalkommissionen, das hiebei zu beobachtende Verfahren. Seite 30.
Lokalschulkommissionen der Provinz in Schwaben, deren Instruktion. 153.

M.

Mädereinschlag, s. Kultursachen.
Mandatarien ad insinuandum deren Aufstellung. 777.
Manualextrakte für den Monat Oktober 180 , deren Einsendung. 1040.
Markpfähle oder Stundensteine an den Straßen. 847.
Marschkommissariat, oberstes, in der K. Provinz Schwaben, dessen Organisation. 729.
Materialsturz, s. Fruchtmaterialsturz.
Mathsies, Forstwart daselbst. 910.
Memmingen, s. Kuhpokenimpfungs-Institut.
Merklingen, Forstwart daselbst. 914.
Meßart des Getreides, s. Getreidmaaß.
Messung des Getreides, s. Getreide-Abmessung.
Mezger, s. Thierärzte.
Militärpensionsscheine, 199.
Militärpflichtigkeit, die Befreiung der Schulgehülfen von derselben. 588.
Militärsachen, die den Militärpensionsscheinen alle Vierteljahre beizusezende gerichtliche Zeugnisse. 199.
—— die Taxe zur Militärwittwenkasse bei Verehelichung und Ansäßigmachung kantonspflichtiger Unterthanen. 1103.
—— Einbringung östreich. Deserteurs. 938.
—— Befreiung der Landkapitulanten von der Kapitalsteuer. 757.
Mindelheim, Forstrevier in der Oberförsterei gleiches Namens. 910.
Mistjauchen, deren Ablauf auf die öffentlichen Straßen. 844.

Monatsextrakte, s. Nachläße.
Monatstabellen über die Einnahmen, Ausgaben u. s. w. der Kirchen und milden Stiftungen, deren Einsendung. 1056.
Mühl- und Wässerungsgräben an den Straßen. 847.
Münsterhausen, Forstwart daselbst. 908.
Munitionsbrod, dessen Erkauf. 942.
Musterrollen, s. Kantonsrollen.
Muthscheine für mündlich requirirte Beutellehen. 766. — für schriftlich requirirte. 767.
Mutterhofen, Forstwart daselbst. 912.

N.

Nachläße in den Monatsextrakten, wie sie zu behandeln sind. 456 — 458.
Nachtragsrechnungen für 1804. deren Einsendung. 1041.
Nachtwachen auf dem platten Lande. 1038.
Nachzügler, s. Tagbefehl.
Namensfest Sr. Kurf. Durchlaucht, dessen Feier. 931.
Naturalabgaben, die, werden künftig, mit angegebenen Ausnahmen, in Gelde bezahl. 305 — 307.
—— sollen vom 1 April an in Gelde bezahlt werden. 383.
Nebenrechnungen am Schlusse des heurigen Etatsjahrs. 864.
—— deren Einsendung. 1039.
Nellingen, Forstrevier in der Oberförsterei Geißlingen. 914.
Nerenstetten, Forstwart daselbst. 915.
Nominalwerth der Bankozettel. 941.
Norm, wornach bei Veräusserung höchstherrschaftlicher Grundstüke die Grundzinse berechnet werden sollen. 1125.

O.

Oberböhringen, Forstwart daselbst. 914.
Obergünzburg, die daselbst durch Brand verunglükten Unterthanen werden zur Unterstüzung empfohlen. Seite 553 — 559.
Oberkamlach, Forstrevier in der Oberförsterei Mudelheim. 910.
Oberroth, Forstwart daselbst. 909.
Oberschulkommissariate, 927.
—— deren Errichtung in der Prov. Schwaben. 158.
Oberstmarschkommissariat, s. Marschkommissariat.
Obmänner, deren Obliegenheiten bei Pferdekrankheiten. 835.
Oesterreichische Deserteurs, s. Deserteurs.
Ordre du jour gegen die Ausschweifungen der Nachzügler, s. Tagsbefehl.
Organisation der untern Stellen der nördlichen Forstinspektion. 907.
—— der Leitung des Schulwesens in sämtlichen Kurpfalzbaierischen Staaten. 921.
—— des pfalzbaierischen Jägerkorps zu Fuß und zu Pferd. 1006.
—— der ehemaligen Klosterpfarreien, siehe Klosterpfarreien.
—— s. Wasser- und Straßenbau.
Organisirung der Land- und Stadtphysikate, s. Land- und Stadtphysikate.

P.

Pachtgüter und Gefälle, herrschaftliche, welche den K. Unterthanen überlassen sind, Behandlung der hierüber entstehenden gerichtlichen Klagen. 781.
Pächter, abstehende, deren Entschädigung beim Verkauf der Staatsrealitäten. 752.
Pässe, bei Einführung der Wollwaaren. 163. Reisepässe. 167. s. auch Reisepässe.
Paliere bei dem Wasserbau, deren Dienstesinstruktion. 1058.
Passivkapitalien, s. Kapitalsrükzahlungen.
Patrimonialgerichtsbarkeit, die Verwaltung derselben soll durch inländische, der

Rechtswissenschaft kundige Gerichtshalter verwaltet werden. Diese Gerichtshalter sind unabhängig und können ohne gerichtliche Untersuchung ihrer Vergehen wegen nicht amovirt werden. Seite 282 — 284.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, deren Verwaltung. 887.
Pensionisten, militärische, deren Heurathslizenzen. 1101.
Pensionsfähigkeit der Wegemeister und ihrer hinterlassenen Kinder. 1089.
Pensionsscheine der Militärindividuen. 199.
Pensionsquoten der Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener. 190. — Ausnahmen. 192. — Erlöschung der Pensionsansprüche. 196.
Personalgerechtigkeiten bei Ansäßigmachungsgesuchen auf Häuser und Güter, s. Ansäßigmachungsgesuche.
Pfarrbauschillings- und Kirchenstühl-Pachtgelder, wie sie verrechnet werden sollen. 307 — 308.
Pfarreien, deren Installation. 768. s. auch Klosterpfarreien.
Pfarrkompetenzen sollen mit dem Etatsjahr 180⅘ mit dem Oktober zu laufen anfangen. 323 — 324.
Pfarrmatrikeln, deren verbesserte Einrichtung. 157.
Pferdeseuche, Vorsichtsmaasregeln gegen die an der Grenze verspürten. Beilage zum 18 Stük. 1 — 8.
—— Verfügungen, um solche vom Lande abzuhalten. 569 — 573.
—— zur Verhütung derselben sollen die aus Augsburg kommenden Fuhrleute und Kutscher Attestate über die Gesundheit ihrer Pferde vorweisen. 465 — 466.
—— Modalitäten der hierüber erlassenen Verordnung. 834.

Pflaster in Städten, Märkten u. dgl., dessen Unterhaltung. Seite 843.
Pfuhl, Forstwart daselbst. 916.
Physiker, Land- und Stadtphysiker sollen ihre Berichte nach vorgeschriebener Form verfertigen. 1119.
Poken, die an denselben Verstorbenen sollen einberichtet werden. 422.
Polizeigebrechen auf öffentlichen Straßen, s. Straßen.
Possessbefehle zur Installation neu ernannter Pfarrer. 769.
Präsident des geheimen Schul- und Studienbureau. 923.
Praktikanten beim Wasser- und Straßenbauwesen. 971.
Preußen, der damit abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag. 801.
Priesterseminar in Dillingen, s. Konkursprüfung.
Privatverhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihre Standes- und Funktionsverhältnisse. 185.
Prokuratoren, s. Landgerichtsprokuratoren.
Proponenten des Schulwesens bei den K. Landesdirektionen. 927.
Protokolle, s. Kontrollsprotokolle.
Protokolle bei Verlassenschafts-Verhandlungen, s. Gradationsstempel.
Protokollsextrakte bei auf- und abfahrtigen Gütern. 727.
—— die desfallsigen Taxansätze betr. 753.
Provinzialhauptkasse, Einsendung der aus verkauften Staatsrealitäten erlösten Kaufschillinge an dieselbe. 752.
Provinzial-Regierungsblätter, s. Regierungsblatt.
Provinzial-Schuldenstand, dessen Liquidation. 1097.
Provinzial-Straßen- und Wasserbauwesen, s. Straßen- und Wasserbauwesen.

Prozentberechnung von Verkaufsgeldern wird abgestellt. Seite 286.

Prozesse bei Zweimädigmachung einmädiger Wiesen, s. summarisches Verfahren.

Prüfung der ins Priesterhaus zu Dillingen aufzunehmenden Alumnen, s. Konkursprüfung.

—— der Hufschmiede, Mezger und Wasenmeister, s. Thierärzte.

Prüfungskonkurs der Rechts- und Kameralkandidaten, welcher verschoben werden mußte, hat den 21 Jänner statt. 1165.

—— für Auditoriatspraktikanten wird auf den 29 May 1805 bestimmt. 421.

Pupillarvermögen, das Ausleihen desselben auf ausländische Staatspapiere ist verboten, und nur der Ankauf inländischer Obligationen erlaubt. 274.

Purifikations- und Austauschsverhandlungen mit Kurwürtemberg. 761.

Q.

Quartalsnebenrechnungen, deren Einsendung. 1039.

Quartalsabrechnungen der Rentämter mit der Hauptkasse am Schlusse des Rechnungsjahres. 865.

Quartalstabelle der Stadt- und Landphysiker, welche sie zu verfertigen haben, Muster derselben. 1118.

Quartalsverzeichnisse, die ersten, sollen zum Behuf der Etatsrechnung eingesandt werden. 287.

Quartiersträger, s. Munitionsbrod.

Quieszenz K. Staatsdiener. 184.

R.

Rangbestimmung der Straßen- u. Wasserbaubeamten. 806. — deren Uniformirung. 809.

—— der Staabssekretäre. 905.

Rauchfangkehrer, s. Kaminfeger.

Real-Gerechtigkeiten bei Ansäßigmachungsgesuchen auf Häuser und Güter, s. Ansäßigmachungsgesuche.

Realitäten, herrschaftliche, die Verrechnungsweise der aus dem Verkaufe derselben erlösten Kaufschillinge. 751. — die bei dem theilweisen Verkaufe derselben zu vertheilenden Grund- und öffentlichen Abgaben. 755.

Realitäten, s. Staatsrealitäten.

Rechnungen, die, für 1804 sollen bis lezten März 1805 eingesandt werden. 294.

—— vormundschaftliche, siegelmäßiger Minorennen sind zur Revision an das K. Hofgericht in Memmingen mit Anfügung der lezten revidirten Rechnung zu senden und alle Anfragen einzelner Vormünder dort zu machen. 1142.

Rechnungsart bei Berechnung der Kriegskösten. 1016.

Rechnungsförmlichkeit des Schuldentilgungsfonds, s. Schuldentilgungsfond.

Rechnungsjahr, gegenwärtiges, die Einhaltung des Formellen am Schlusse desselben. 863.

Rechnungs- und Kassaangelegenheiten, s. Berichte.

Rechnungsweise für den Erlös der verkauften Staatsrealitäten. 751.

Rechnungswesen, Einsendung der Quartalsnebenrechnungen. 1039. — der Monatsextrakte. 1040. — Nachtragsrechnungen. 1041.

—— am Schlusse des Quartals, damit das Formelle desselben beobachtet werde, so wird es deutlich auseinandergesezt. 617.

—— beim Straßen- und Wasserbau, s. Straßen- und Wasserbau.

—— der Kirchen- u. milden Stiftungen. 51.

—— Lieferscheine bei Einsendung der Rechnungen. 55.

—— Stellung d. Rechnungen pro 1804. 79.

Rechte, grundherrliche, bei bestandbaren und leibfälligen Gütern. Seite 8.
Rechtsfälle in Kultursachen, s. Kultursachen.
—— zwischen K. Unterthanen rükſichtlich der denselben lehen- oder pachtweise überlassenen herrschaftl. Güter, deren Behandlung. 781.
Rechtsschriften, deren Einsendung in Duplo. 1081.
Redemtionsgelder bei bewilligten Auswanderungen. 78.
Reduktion der Kornbodenzinse in Münchner Maas, s. Kornbodenzinse.
Referendärs des geheimen Schul- und Studienbureau. 923.
Regierungsblatt, die Provinzial-Regierungsblätter sollen mit dem Schlusse des Jahrs 1805 aufhören, wogegen ein allgemeines Regierungsblatt eingeführt wird. 1159 — 1163.
Registratur des geheimen Schul- und Studienbureau. 925.
Reisebewilligungen der Stadt- und Landphysiker. 858.
—— haben die Beamten bei dem Generalkommissariat nachzusuchen. 372 — 373.
Reisenstein, Forstwart daselbst. 913.
Reisepässe, Formular derselben. 167.
Reisepässe nach der franzöſ. westlichen Küſte, sollen von keiner obrigkeitlichen Behörde noch Polizeistelle ausgefertigt werden. 240.
Reisepässe. 937. — allgemeine Vorschriften für selbe. 976.
Reistingen, Verleihung der dasigen Pfarrei. 904.
Reluition, die, der Kornbodenzinse, s. Kornbodenzinse.
Remißberichte bei Einsendung der Rechnungen. 55.
Rentämter, K. deren Verfahren bei Wasser- und Straßenbaurechnungen. 789.

Rentamtsbothen, deren Gebühren für Geldlieferungen. Seite 49.
Rentamtsrechnungen am Schlusse des heurigen Rechnungsjahres, s. Etatsjahr.
Rentshofen, Forstrevier in der Oberförsterei Stoffenried. 908.
Requisition der Beutellehen bei den Rentämtern. 765.
Rettenberg, Forstrevier in der Oberförsterei Weissingen. 912.
Revierförster der nördlichen Forstinspektion. 907.
Ritterlehendienste, die hiefür zu entrichtende Lehensquart. 1052.
Röthenbach, Forstrevier in der Oberförsterei Geißlingen. 914.
Rohmenthal, Forstwart daselbst. 914.
Roßhaupten, Verleihung der dasigen Pfarrei. 80.
Rüblingen, Forstwart daselbst. 913.
Rükstandsverzeichnisse der jährlichen Gefälle, deren Herstellung. 745.

S.

Salchen, Forstwart daselbst. 910.
Salzscheibe, s. Abgaben.
Schäzungsgebühren bei dem Verkauf der Staatsrealitäten. 752.
Schäzungstabellen, rükſtändige, siehe Brandversicherungsanstalten.
Scharenstetten, Forstrevier in der Oberförsterei Langenau. 915.
Schema der Besoldungs-Ausscheidung in Standes- und Dienstgehalt der K. Staatsdiener. 199.
Schematismus der Ausgabsrechnung des gesammten Wasser- und Brükenbauwesens in der Provinz Schwaben. 787.
Schönegg, Forstrevier in der Oberförsterei Mindelheim. 910.
Schornsteinfeger, s. Kaminfeger.

****

Schrannenpreiſe des Monats Dezember 1804. Seite 231. — vom Jänner 1805. 375. — vom Monat Februar. 423. — vom Monat März. 471. — vom Monat May. 719. — vom Monat Juny. 735. — vom Monat July. 879. — vom Monat Auguſt. 895.
Schrannenzettel ſollen eingeſandt werden. 317.
Schreibmaterialien des Forſtperſonals. 48.
Schuldenſtand der Provinz Schwaben, deſſen Liquidation. 1097.
Schuldentilgungsfond der ehemaligen Reichsſtädte, in welcher Form er verrechnet werden ſoll. 353.
Schul- und Studienbureau, geheimes. 923.
Schulen, Lehrplan für die Mittelſchulen, ſ. Lehrplan.
—— über deren bisherigen und zu ihrer Verbeſſerung noch nöthigen Koſtenaufwand. 1105 — 1107.
Schulgehülfen, ſ. Militärpflichtigkeit.
Schulhausbau zu Kirchdorf. 350.
Schul-Inſpektoren, deren Inſtruktion. 505 — 514.
Schulkommiſſariate, ſ. Oberſchulkommiſſariate.
Schultheiße, deren Obliegenheiten bei Pferdekrankheiten. 835.
Schulweſen in der Provinz Schwaben, Inſtruktion für die Lokalſchulkommiſſionen. 153. — Errichtung der Oberſchulkommiſſariate. 158.
—— Organiſation der Leitung deſſelben in ſämmtl. Kurpfalzb. Staaten. 921.
—— in der Provinz Schwaben, Berichte in Schulſachen, und Bittſchriften vom Schulperſonale betr. 1083. — den Schulbeſuch betr. 1084.
Schulzeugniſſe, öffentliche, 860.

Schutzblattern, ſ. Kuhpokenimpfung.
Schwabegg, Forſtwart daſelbſt. Seite 911.
Seitengräben an den Chauſſeen. 844.
Sekretarien des geheimen Schul- und Studienbureau. 924.
Sekretarien, ſ. Staabsſekretarien.
Sicherheitsanſtalten gegen die anſteckende Epidemie. 164.
Siegelgebühren und Kanzleitaxen ſollen mit dem Expeditionsamte verrechnet und jede eine geſönderte Spezifikation gemacht werden. 271.
Siegelgelder, ſ. Stempelweſen.
Siegelmäßigkeit, die, der Graduirten, iſt nur denjenigen geſtattet, die auf einer inländiſchen Univerſität die Doktors oder Lizenziatengrade erhalten haben. 298.
Siegelpapier, das Debit iſt den K. Rentbeamten übertragen, die es an andere Behörden und einzelne Individuen abzugeben haben. 289.
Söflingen, Forſtwart daſelbſt. 916.
Spezial-Aemter-Etats, deren Anfertigung für das Jahr 180⅝. 530.
Spitalwaldungen, ſ. Holzſchläge.
Sportelverrechnungen. 171.
Staabsſekrtarien, deren Rangbeſtimmung. 905.
Staatsbeamten, ſ. Vormerkungsbuch.
Staatsdiener, K. deren Verhältniſſe in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. 177.
Staatsgüter, verkaufte, ſ. Kaufſchillinge und Verbeſſerung.
Staats- und Fideikommißpragmatik. Veranlaſſung und Abſicht dieſes Geſezes. 81. — Beſtätigung der ältern und neuern Familienverträge. 85. — Beſtimmung und Beſtandtheile des Hausfideikommiſſes. ebend. — Verboth aller Veräuſſerungen. 88. — Beſondere Anwendung deſſelben

auf Rechte der Landeshoheit. Seite 89. — Verboth der Schmälerung oder Verleihung der Landesfürstlichen Gerichtsbarkeit. 90. — Verboth der Errichtung neuer Edelsize und Hofmarchen. ebend. — neue Bräukonzessionen ausserhalb der Städte und Märkte. 91. — Verbot der Ertheilung neuer Edelmannsfreiheiten und Beschränkung der gegenwärtigen. ebend. — Verbot der Veräusserung der Staats- und Kammergüter und Gefälle. 92. — welche Handlungen für wirkl. Veräusserungen zu halten. 93. — Ausnahmen. 95. — Bestimmung der Normalziffer bei den vorzunehmenden Vindikationen. 98. — auf Vindikationen gegen auswärtige erstreken sich die Normalziffer nicht. 101. — die Vindikationen sollen für das verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden. ebd. — für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wiedereinsezung in veräusserte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliche Mandate verfügt werden. 102. — Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung. ebend. — Maasregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommisses. 103. — Civilmitbesiz der Agnaten. 104.

Staatsrealitäten sollen an Privaten veräussert werden. 1123 — 1130.

Staatswaldungen, s. Waldungen.

Stadtgeseze, s. Geseze.

Stadtkommissariat in Wangen, dessen Besezung. 872.

Stadtphysikate, s. Land- und Stadtphysikate.

Stadt- und Landphysiker, die von denselben nachzusuchenden Reisebewilligungen betreffend. 858.

Stadt- Gemeinds- und Waisenrechnungen, welche eingesandt werden sollen. 560.

Steinbrüche in der Nähe der Strassen. Seite 975.

Steinenkirch, Forstwart daselbst. 914.

Stelle, diese Benennung kommt lediglich den Landeskollegien, nicht aber den Aemtern und Unterbehörden zu, ist also verboten. 1170.

Stellung, die, der wegen Fornikation von auswärtigen Behörden requirirten Unterthanen wird verboten. 230.

Stempelordnung, die neue Kurpfalzbaierische. 328 — 346.

Stempelpapier bei Taufscheinen. 799.

—— muß zu den Gemeinds- und Heiligenpflegrechnungen gebraucht werden. 295.

—— die Verwendung desselben bei den Landgerichten, Rentämtern und Stadtkommissariaten betr. 217. s. auch Siegelpapier.

Stempelwesen, die an das Provinzialstempelamt vierteljährig einzusendenden Designationen über die angefallenen Unterthansbriefe und derlei Siegelgelder. 873.

—— die Berechnung der Stempelgebühr bei Erbschaftsfällen. 762.

—— Stempelgebühr von Theilungs-Protokollsextrakten. 918.

Sterbeliste, Muster derselben. 1113.

Sterbetabellen, s. Tabellen.

Steuersachen, Befreiung der Landkapitulanten von der Kapitalsteuer. 757.

Stiftungen, fromme, s. Giltnachlässe.

—— milde, das Rechnungswesen derselben. 51.

—— Einsendung der Monatstabellen über die Einnahmen u. Ausgaben bei denselb. 1056.

Stiftungsgüter, bestandbare leibfällige, deren Behandlung bei Veräuderungsfällen. 105.

Stiftungswaldungen, s. Holzschläge.

Stipendien, von allen soll ein Verzeichniß eingesandt werden. 239.

Strafen auf Beschädigungen der Markpfähle und Stundensteine an den Straßen. Seite 848.
Straßberg, Forstwart daselbst. 911.
Straßen, öffentliche, Verordnung, deren Verbesserung betr. 841 — 851.
Straßenbaubeamte, deren Schuz gegen Beleidigungen der Fuhrleute. 11. — ihr zu beobachtendes Betragen. 849. — deren Obliegenheiten bei entdekten Straßenmängeln. 843 und 850.
Straßen- und Wasserbau, Formalitäten der Hauptbaurechnung. 866.
—— Rechnungswesen bei demselben, und zwar: allgemeine Bestimmungen, in Beziehung auf das Rechnungswesen. 785. — Formelle Bestimmung der Ausgaberechnung. 786. — Bildung dieser Rechnung. ebend. — Verfahren der K. Straßen- und Wasserbauinspektion hiebei. 788. — Antheil der Kurf. Rentämter an dieser Rechnungsstellung. 789. — Zusammenstellung dieser Rechnung. 792. — Verbindung dieser Rechnungsmanipulation mit dem Kassadienst. 793. — Besondere Anordnungen über die bei den K. Rentämtern zu leistenden Zahlungen. 794. — Festsezung des Termins zur Stellung der Hauptbaurechnung. 795. — Zeitpunkt der Wirkung der desfalls erlassenen Verordnung. 796. — Anwendung derselben in dem gegenwärtigen Etatsjahr. 797.
—— Rangbestimmung der dabei angestellten Beamten. 806. — Klassifikation derselben. 807. — ihre Uniformirung. 809.
—— s. auch Wasser- und Straßenbau.
Straßen- und Wasserbaupersonale, s. Instruktionen.
Straßen- und Wasserbauwesen. Verordnung in Hinsicht der hiebei anzustellenden Beamten. 969. — Praktikanten bei dem Straßen- und Wasserbau. 971. — Werk- und Wegemeister, die als solche anzustellenden Subjekte betr. 972. — provisor. Bestimmungen in Ansehung der Wegemacher. Seite 975. — Kiesgruben und Steinbrüche. ebend.
Straßen- und Wasserbauwesen, einige Abänderungen in der Verrechnungs-Weise. 1166 — 1169.
Straßenbreite, 844.
Straßenerweiterungen durch gekaufte Grundstüke der Privateigenthümer. 845.
Streitheim, Forstwart daselbst. 912.
Stubersheim, Forstrevier in der Oberförsterei Geißlingen. 914.
Studienwesen, s. Schulwesen.
Stundensteine an den Straßen. 847.

T.

Tabelle, meteorologische, Muster derselben. 1115 — 1118.
Tabellen: Geburts- Kranken- Sterbe- u. Witterungstabellen sollen von den Aerzten, Chirurgen und Hebammen alle Monat dem Stadt- oder Landphysikus übergeben werden, woraus diese eine Quartalstabelle doppelt zu verfertigen und davon 1 Exemplar der K. Landesdirektion, das andere dem Landgericht oder der Polizeidirektion zu übergeben haben. 1107 — 1108.
Tagbücher bei Lokalkommissionen. 32.
Tagbefehl Sr. Maj. des Kais. von Frankreich gegen die Ausschweifungen der Nachzügler, s. Beilage Seite 10.
Tagschichtzettel der Maurer. 163.
Tagsgebühren bei dem Verkaufe der Staatsrealitäten. 752.
Taufscheine, deren Ausfertigung auf Stempelpapier. 799.
Taxansäze von Protokollsextrakten. 753.
Tax- und Siegelgebühren bei Verfertigung

der Heurathsbriefe, darf nur von dem erhoben werden, was die Braut an Vermögen dem Manne zubringt. Seite 385.
Taxen, s. Gerichtstaxen.
Taxerhebung, soll bei doppelten Briefereien nicht doppelt erhoben werden. 449.
Taxrechnungen. 170.
Theilungs-Protokollsextrakte. 918.
Thierärzte, Hufschmiede, Mezger, Wasenmeister, sollen als solche, wie auch sonst Niemand, geprüft und angenommen werden, wenn sie in dieser Wissenschaft nicht eines gehörigen Unterrichts auf einer Veterinärschule genossen. 677.
Translokation K. Staatsdiener. 184.
Triebrechte, s. Weidrechte.
Türkheim, Forstrevier in der Oberförsterei Mindelheim. 910.
Türkheim, Pfarrverleihung daselbst. 1092.

U.

Ueberkingen, Forstwart daselbst. 914.
Ueberschläge in Bausachen. 161.
Ulm, Forstrevier in der Oberförsterei Laugenau. 916.
Umzugsgebühren der K. Staatsdiener. 184.
Uniformirung der K. Hofstäbe. 817.
—— der Straßen- und Wasserbaubeamten nach ihren Rangbestimmungen. 809.
—— der Straßen- und Wasserbaupraktikanten. 972.
—— der Werk- Wege- und Brükenmeister. 1091.
Unrath aus den Häusern auf der Straße. 847.
Unterböhringen, Forstrevier in der Oberförsterei Geißlingen. 913.
Unterroth, Forstwart daselbst. 909.
Unterthanen, s. Ehedispensationsgesuche.
Unterthansbriefe, angefallene, die hierüber an das Provinzialstempelamt einzusendenden Designationen. Seite 873.
Ursberg, Landgericht, Besezung der Landgerichtersstelle daselbst. 872.
Ursberg, Forstrevier in der Oberförsterei Stoffenried. 908.

V.

Vaganten und Bettler sollen in Quartalsverzeichnisse gebracht und eingesandt werden. Muster einer Quartalstabelle. 481.
—— die hierüber rükständigen Anzeigen müssen von den betreffenden Aemtern binnen 8 Tagen eingesendet werden. 718.
—— die durch die Kordonsmannschaft im Monat Nov. 1804 eingebrachten. 223. — im Dezember. 302. — im Monat Jänner 1805. 384. — im Februar. 592. — im März 702. — im April. 773. — im May. 893. — im Junius. 949. — im Julius. 951.
Vasallen der Beutellehen, ihre Verbindlichkeit zu den Requisitionen bei den Rentämtern. 765.
Veränderungsfälle bestandbarer u. leibfälliger Güter. 9.
Veräusserung herrschaftlicher Realitäten, die Verrechnungsart der Kaufschillinge hiebei. 751. — die bei den theilweisen Verkäufen zu vertheilenden Grund- und öffentlichen Abgaben. 755.
—— der Staatsrealitäten, s. Staatsrealitäten.
—— des Munitionsbrodes. 942.
Verbreitung, die, ansteckender Krankheiten, Modifikation der dagegen erlassenen Verordnungen. 937.
Verehelichung kantonspflichtiger Unterthanen, s. Wittwenkasse.
Verfahren, das, der Landgerichte bei Verträgen, s. Verträge.

Verfahren, summarisches, bei Prozessen über die Zweimädigmachung einmädiger Wiesen. Seite 716.
Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. 177.
—— welche das Benehmen S. K. Drchlcht. von Pfalzb. geleitet haben, s. geschichtl. Darstellung.
Verhandlohnung bei Güterveränderungen, s. Gutsveränderungsfälle.
Vereinödungen, s. Kultursachen.
Verkauf der Waldungen, s. Waldungen.
—— der Staatsgüter, s. Veräusserung.
—— ungestempelter Karten u. Kalender, s. Karten.
—— alter Kleidungsstüke. 938.
Verlassenschaftsverhandlungen, siehe Gradationsstempel.
Vermessungsgebühren bei dem Verkauf der Staatsrealitäten. 752.
Vermögen, das, des Damenstifts zu St. Anna in München, s. Damenstift.
Verrechnung, die, der zentralisirten Einnahms- und Ausgabsposten zur Provinzial-Hauptkassa. 502.
—— der Siegelgebühren und Kanzleitaxen, s. Siegelgebühren.
Verrechnungsweise der aus dem Verkaufe der Staatsgüter gelösten Kaufschillinge. 757. — der äußern Aemter mit der K. Provinzial-Hauptkassa soll künftig nach hier vorgezeichneten Normen geschehen. 241 — 270. — der Pfarrbauschillings- und Kirchenstühl-Pachtgelder, s. Pfarrbauschilling.
Verträge, das Verfahren der Landgerichte bei Anfertigung der Verträge der Unterthanen unter sich, wird bestimmt. 433.
Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, s. Patrimonialgerichtsbarkeit.
—— der Patrimonialgerichtsbarkeit. 887.

Viehtrieb auf zweimädige Wiesen, siehe Weidrechte.
Violau, Pfarrverleihung das. Seite 728.
Visitationen der obersten Justizstellen. 851.
—— der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. 926.
Vormerkungsbuch für die Staatsbeamten. 1182.
Vormundschaftsrechnungen, s. Gradationsstempel.

W.

Wägen, s. Lastwägen.
Wässerungsgräben der Mühlen u. Grundeigenthümer an öffentl. Straßen. 847.
Waldungen, die entbehrlichen, sollen verkauft werden. 489 — 501.
Wangen, Stadt, Besezung des Stadtkommissariats daselbst. 872.
Wasenmeister, s. Thierärzte.
Wasserbau, s. Straßen- und Wasserbau.
Wasserbauinspektionen, an dieselben sind die Akten, welche sich auf ihr Geschäft beziehen, auszuantworten. 552.
Wasser- und Straßenbauwesen, die Organisation desselben. 437. — wie die Berichte darüber zu rubrizirn sind. 417. — Instruktion für das Wasser- und Straßenbaupersonale. 1042. — Pensionsfähigkeit der Wegemeister. 1089. — Uniformirung der Werk- Wege- und Brükenmeister. 1091.
Wegemacher, deren Dienstesinstruktion, s. Instruktion.
—— provisor. Bestimmungen in Ansehung derselben. 975.
Wegemeister, deren Pensionsfähigkeit. 1089. — deren Uniformirung. 1091.
Weidenstetten, Forstwart daselbst. 916.
—— Pfarrverleihung daselbst. 1092.
Weidrechte, Beschränkung derselben bei der Zweimädigmachung einmäd. Wiesen. 708.

Entschädigung für aufgehobene Weidrechts-Servituten. Seite 712. — Aufhebung derselben bei ausherrlichen Unterthanen im diesseitigen Gebiete. 717.
Weiler, Forstwart daselbst. 914.
Weissingen, Forstrevier in der Oberförsterei gleiches Namens. 913.
Werkmeister, deren Uniformirung. 1091.
Werkmeister, s. Handwerksmeister.
Werk- und Wegemeister, die als solche anzustellenden Subjekte betr. 972.
Wertingen, Stadt, Verleihung der dasigen Pfarrei. 80.
Wertingen, Forstrevier in der Oberförsterei Weissingen. 912.
Westerheim, Forstwart daselbst. 913.
Westerstetten, Forstwart daselbst. 915.
Wettenhausen, Forstrevier in der Oberförsterei Stoffenried. 909.
Wiesen, einmädige, s. Kultursachen.
Wiesensteig, Forstrevier in der Oberförsterei Geißlingen. 913.
Witterungstabellen, s. Tabellen.
Wittwenkasse, militär. die Taxen derselben bei Verehelichung oder Ansässigmachung kantonspflichtiger Unterthanen. 1103.
Wollwaaren, deren Einführung ohne Gesundheitspässe. 163.
Würtemberg, die mit Kurwürtemberg eingeleiteten Purifikations-Verhandlungen. 761.

Z.

Zäune und Mauern an den Straßen und Straßengräben. 846.

Zäune und Gräben am zweimädige Wiesen. Seite 707.
Zahlungen, kommissionsweise der Rentämter für die Hauptkasse, vorzügl. bei Land- Wasser- und Straßenbaulichkeiten. 866.
Zehendfreiheit bei der Zweimädigmachung einmädiger Wiesen. 716.
Zehendfrüchte, s. Gilt- u. Zehendfrüchte.
Zehendgeschäfte, wie sie behandelt werden sollen. 514 — 529.
Zeisertshofen, Forstwart daselbst. 911.
Zentralbauwesen der Provinz in Schwaben, Verordnung zur Vermeidung aller Willkühr bei der Anordnung und Schätzung desselben. 160.
Zeugnisse, gerichtl. bei Militär-Pensionsscheinen. 199.
—— bei Entlassungsgesuchen der Landkapitulanten sollen die hier angegebene Form haben. 662 — 669.
Ziegel- und Kalkbrennereien in der Kf. Provinz Schwaben. 207.
Zuchthaus, s. Buchloe.
Züchtlinge, ausgerissene aus dem Zuchthause zu Ingolstadt. 916.
—— ausgebrochene, aus dem Zuchthause zu Buchloe. 775.
Zunftwesen, die Einzünftung der Handwerker betreffend. 203.
Zunftzwang, s. Gewerbeschränkungen.
Zusmarshausen, Forstrevier in der Oberförsterei Weißingen. 912.
Zweimädigmachung einmädiger Wiesen, s. Kultursachen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

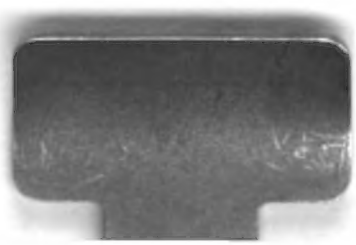

Digitized by Google